

*Dopis do 233748*

# Geschichte

der

dem russischen Kaiserthum einverleibten

# deutschen Ostseeprovinzen

bis zur Zeit ihrer Vereinigung mit demselben

von

**A. v. Richter,**

Dr. phil., russ. kais. wickl. Staatsrath und mehrerer Orden Ritter.

## Theil I.

Die Zeiten der reingermanischen Entwicklung.

**1158—1562.**

### I. Band.

Die Eroberung 1158—1237.

Die Behauptung des Landes und die innern Einrichtungen 1237—1347.

**Riga,**

Verlag von Nicolai Kymmel's Buchhandlung.

**1857.**

Das vollständige Werk wird 5 Abtheilungen umfassen und mit Karten etwa 5 bis 6 Rbl. S. kosten.

Geschichte

des russischen Kaiserthums in Asien

des russischen Kaiserthums in Asien

bis zur Zeit ihrer Vereinigung mit denselben

von

A. v. Michler

in Petersburg, bei Neumann, Neuberger und Leber, Buchhändler, 1847.

Teil II

Die Zeiten der russisch-polnischen Verbindung



I. Band

Die Geschichte 1772-1801

Die Geschichte des Kaiserthums und die innere Entwicklung 1801-1847

233748

Verlag von Neumann, Neuberger & Leber, Buchhändler

1847

[pomian.]

Die Geschichte der unter dem Schutze des russischen Kaiserreichs von vieljährigen inneren und äußeren Drangsalen ausruhenden Ostseelände hat ein doppeltes Interesse: zuvörderst ein provinzielles, in den örtlichen Bedürfnissen und Sympathieen gegründetes. Denn das köstlichste Erbtheil eines Volks ist seine Geschichte; aus seiner Vergangenheit begreift es seine Gegenwart und vermag es seine Zukunft vorzubereiten. Von den Bewohnern der Ostseeprovinzen gilt dies in noch größerm Maße als von denen anderer Länder. Von ihren alterthümlichen, zum Theil aus dem deutschen Mittelalter stammenden Institutionen haben sich noch viele erhalten. Noch bestehen in ihnen die aus Westeuropa meist entschwundenen landständischen und Municipalverfassungen mit ihren mehr oder weniger geschlossenen Corporationen und Zünften; noch besteht ein dem Deutschen gemeinen Rechte analoges und zum Theil sich aus ihm ergänzendes Privatrecht und Proceßwesen. Die Stürme, welche Westeuropa erschütterten, hat man nur von ferne brausen gehört. Neuerungswuth hat keinen Eingang gefunden. So wurzelt die Gegenwart unserer Ostseelände noch viel tiefer in der Vergangenheit, als es bei den meisten germanischen und romanischen Völkern der Fall ist, und die erstere ist ohne eine genaue Kenntniß der letztern nicht zu verstehen.

**V o r r e d e .**

Die Geschichte der Ostseeprovinzen hat aber auch ein welt-

historisches Interesse: die Verpflanzung des deutschen Mittelalters mit allen seinen Einrichtungen in den äußersten Norden, unter Heiden und Barbaren und seine jahrhundertlange Erhaltung ge-

gen drohende innere und äußere Gefahren. Eroberungssucht, Kriegs- und Beuteluft hatten den Germanen im fünften Jahrhundert n. Chr. das römische Reich unterworfen. Nachdem sie sich in demselben festgesetzt, wandte sich ihr Thatendrang, von Glaubenseifer belebt, seit dem Ende des achten Jahrhunderts nach Osten und Norden. Erst wurden die Sachsen unterworfen und christianisirt, dann mit ihrer Hülfe die Nordslawen, endlich gegen Ende des zwölften und zu Anfang des dreizehnten Jahrhunderts die Preußen, Letten und Esthen. Die Eroberung und Kolonisirung unserer Ostseelände durch die norddeutschen Ritter, Kaufleute und Pilger bezeichnet das heroische Zeitalter ihrer Geschichte, welches von dem Wirken des Staatsmannes und Helden im Priesterrock, Albert's von Buxhöwden, fast ganz und auf die glänzendste Weise ausgefüllt wird. Nicht mit Schwert und Crucifix allein dräng Albert vor. Er erkannte die Nothwendigkeit, durch deutsche Einrichtungen die glaubenseifrigen Krieger und gewinnfüchtigen Kaufleute an ein neues Vaterland zu fesseln. Riga und ein Ritterorden wurden gegründet und Güter zu Lehn gegeben. So fand der deutsche Edle, der Geistliche, der Kauf- und der Gewerbmann hier bald ein neues Deutschland, den Heiden gegenüber, vor. Die Zustände, die sich hier bildeten, waren rein deutsch und wir haben daher bei ihrer Darstellung häufig auf die des Mutterlandes verweisen müssen.

Bald und schon vor der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts brach sich der Strom der Eroberung an dem kräftigen Widerstande des russischen Helden Alexander Newsky und des Litthauers Ringold. Obgleich der Schwertorden sich mit dem Deutschorden vereinigte, Litthauen noch schwach und Rußland von inneren Kriegen und den Tataren heimgesucht war, machten die deutschen Waffen keine Fortschritte. Auf die Eingebornen durfte man nicht rechnen; ihre Empörungen hatten immer härtern Druck zur Folge und man versäumte es, sie nach dem Beispiele Preußens zu germanisiren. Zugleich brachen zwischen dem Orden, den Prälaten und der Stadt Riga heftige und über zwei



Jahrhunderte fortdauernde Streitigkeiten aus, hauptsächlich durch Schuld des übermächtigen und nach Riga's Besitz unrechtmäßig strebenden Ordens. Zwar behielt er die Oberhand; allein in Preußen wurden seine Kräfte durch das mächtig emporstrebende und mit Litthauen seit dem Jahre 1386 vereinigte Polen gebrochen. Der gewinnvolle Zwischenhandel mit Rußland und Westeuropa unter dem Schutze der mächtigen Hanse, deren An- gelegenheiten mit den livländischen eng verflochten waren, verbreitete Wohlstand. Allein der kriegerische Geist des Ordens sank um so mehr, als seine Nachbarn erstarkten und ihn in die Defensive drängten. Während der Hochmeister den polnischen Waffen und den aufrührerischen Ständen unterlag und Polens Oberherrlichkeit anerkennen mußte, vergeudeteten ehrgeizige Ordensmeister ihre Kräfte in nutzlosen Streitigkeiten mit dem ränke- süchtigen Erzbischofe Sylvester und der freiheitliebenden Stadt Riga. Plettenberg's glänzende Siege zu Anfang des 16. Jahrhunderts verschafften zwar eine funfzigjährige Ruhe, aber Schwelgerei und Sittenlosigkeit rissen bei dem ganz zwecklos gewordenen und sich selbst überlebenden Orden und dann auch in den übrigen Ständen, vorzüglich in der tief verderbten Geistlich- keit, ein. Alle Elemente des mittelalttrigen Lebens, Kirche, Rit- tertum und Lebenswesen, versielen zusehends. Ein dumpfer Aberglaube beherrschte ein unwissendes und vom päpstlichen Hofe systematisch ausgefogenes und geknechtetes Volk.

Von einigen dieser Uebel wurden unsere Ostseelände durch die Reformation erlöst, deren rasche Verbreitung im genauesten Zusammenhange mit ihren Schicksalen in Deutschland steht. Allein sie erschütterte zugleich den politischen Organismus des drei- hundertjährigen Staatenbundes, denn alle Landesherren waren und blieben Geistliche. Auch der Orden erhielt sich in seiner Verderbtheit und Plettenbergen fehlte es an Muth oder an Ge- legenheit, ihn, nach dem Beispiele Herzog Albrecht's von Preu- ßen, zu säcularisiren und den alternden Staatenbund in eine kräftige Erbmonarchie zu verwandeln. Daher ein immer tieferer

Verfall, eine wahre sittliche und politische Auflösung. So mußten die Ostseeprovinzen den Angriffen Rußlands und seines gewaltigen Herrschers, Joanns des Furchtbaren, so wie der eigennütigen Politik Polens und Schwedens unterliegen. Sie wurden zerstückelt und mit diesem traurigen Schauspieler endigt die erste Phase ihrer Geschichte, die Zeit ihrer rein germanischen Entwicklung.

Vom deutschen Reiche waren sie nun politisch geschieden und auch ihr Handel, dessen Sonderinteressen man schon mehrmals gegen die monopolistische Politik der Hanse hatte geltend machen müssen, löste sich von dem dieses übrigens in Verfall begriffenen Bundes ab. Allein geistig blieb man mit Deutschland vereinigt. Deutsche Sprache, Sitten und Gesetze, das kirchliche und politische Erbtheil der Väter und namentlich die landständische Verfassung hatte man sich gesichert. Diese unschätzbaren Güter auch zu erhalten, darin concentrirte sich von nun an das ganze Bestreben der deutschen Bewohner der Ostseelände. Der politische Conservatismus ward umsomehr zum Grunddogma jedes Patrioten, als die polnische und schwedische Regierung sich häufiger Eingriffe erlaubten, in Kurland weniger als in den beiden Schwesterprovinzen. In diesem von einem einheimischen Erbfürsten regierten Landestheile beschränkte sich Polen darauf, die Bemühungen des Adels zu unterstützen, der, in den Städten kein Gegengewicht findend, die Macht des Herzogs immer mehr zu verringern suchte. Die Geschichte Kurlands ist ein lehrreiches Beispiel der Nachtheile des Einkammersystems und der Uebermacht eines einzigen Standes. Livland hingegen hatte unter Polen gegen die Willkühr seiner Machthaber und einen maßlosen Profelytismus, unter Schweden mit Esthland zugleich gegen den Eindrang schwedischer Rechtsinstitute zu kämpfen. Freilich war nach der Auflösung des Ordens und der bischöflichen Lehnsstaaten Vieles neu zu organisiren; Justiz und Verwaltung mußten umgestaltet werden. Allein Polen war der Aufgabe nicht gewachsen (hatte es doch bei sich selbst es zu keiner befriedigenden

Organisation bringen können) und ließ sich von Jesuiten leiten, war hauptsächlich auf Beförderung ihrer katholisirenden Bestrebungen bedacht und drückte das Land durch die Gewaltherrschaft räuberischer Beamten. Besser benahm sich anfangs Schweden, schuf ein protestantisches Kirchen- und Schulwesen, organisirte die Gerichtshöfe und Behörden, regelte den Proceß und die Verwaltung und gab eine Menge anderer zweckmäßiger Verordnungen, welche zum Theil noch jetzt angewandt werden. Allein auch Schweden war von uniformisirenden Plänen nicht frei, achtete die provinziellen Eigenthümlichkeiten zu wenig, vernichtete durch die Güterreduction den Wohlstand des Adels und hob endlich gar die Landesverfassung auf. Am Schlusse dieser zweiten Hauptperiode der liv- und esthländischen Geschichte erscheint Patkul's tragische Heldengestalt eben so glänzend, als die Bischof Albert's im Beginne des ersten Zeitraums. Nachdem er den Märtyrertod erlitten, erwuchs aus seinem Blute seinem Vaterlande eine bessere Zukunft. Unter dem festen und milden Scepter der russischen, die provinzielle Individualität schonenden Herrscher erfreute es sich innerer und äußerer Ruhe und eines steigenden Wohlstands und auch Kurland, von dem schwachen, zum Guten wie zum Bösen gleich unfähigen herzoglichen Regimente befreit, empfand später den Segen einer kräftigen Verwaltung.

Dies sind die leitenden, aus einer vorurtheilsfreien Auffassung sich ergebenden und durch die Thatfachen selbst vorgezeichneten Momente der Geschichte unserer Ostsee-lande bis zu ihrer Vereinigung mit dem russischen Kaiserthum. Trotz ihres Interesses für den Vaterlandsfreund und den Geschichtsforscher, haben sie eine ihrer würdige Darstellung noch nicht gefunden. Arndt's und Gadebusch's fleißig geschriebenen und noch immer unentbehrlichen Werke sind trockene und ungenießbare Chroniken. Frieb's, Jannau's und des Grafen Bray Geschichtswerke sind, bei dem Reichthum der seitdem entdeckten oder zugänglich gewordenen Quellen, für unsere Zeit ungenügend. Außerdem sind sie nicht frei von Vorurtheilen. Keiner von ihnen be-

griff das Mittelalter und verstand es in seiner Eigenthümlichkeit zu schätzen. Von der falschen Aufklärerei und dem seichten Philanthropismus des achtzehnten Jahrhunderts angesteckt, sehen Friebe und Jannau in Rittern und Geistlichen nur habgierige Tyrannen und geben dem Orden beinah immer gegen die Bischöfe Recht, während der katholische Graf Bray das Gegentheil thut. Jannau gefällt sich in Paradoxen, vertheidigt z. B. die Güterreduction. Eruse, der Geschichtschreiber Kurlands, ist seinen Vorgängern weit überlegen, aber auch er ist von Vorurtheilen befangen und nimmt bisweilen Partei gegen den Adel.

So zeitgemäß also eine neue, umfassende Bearbeitung unserer vaterländischen Geschichte erscheinen möchte, mit so viel Schwierigkeiten ist sie verknüpft. Diese liegen hauptsächlich in dem zum Theil noch handschriftlichen und in Archiven zerstreuten Quellenreichtum, so wie in dem Mangel an Monographien, diesem nothwendigen Mittelgliede zwischen der Quelle und der allgemeinen Landesgeschichte. Durch einen vieljährigen Aufenthalt in Riga und die dem Verfasser gefälligst gestattete Benutzung der dortigen Stadtbibliothek, der Bibliothek der Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde der Ostseeprovinzen in hiesiger Stadt und der Bibliothek, so wie der Urkundensammlungen der livländischen Ritterschaft — wofür der Verfasser den Aufsehern jener Bibliotheken, den Herren Drs. Buchholz und Sodoßky, so wie der Ritterschaftskanzlei zu öffentlichem Danke sich verpflichtet fühlt, ist ihm die Möglichkeit geworden, beinah Alles zu lesen und zu excerpiren, was über die vaterländische Geschichte gedruckt worden ist, so wie eine große Anzahl handschriftlicher Quellen, als die 22 Foliobände der auf Kosten der livländischen Ritterschaft abgeschriebenen Urkunden des ehemaligen Königsberger Ordensarchivs, das auch Voigt zu seiner Geschichte Preußens fleißig benutzt hat, die aus dem Württemberger Staatsarchive abgeschriebenen Urkunden, Härne's und Broge's Collectaneen, die sehr reichhaltige Brieflade des Gutes Kleinroop, das Secretbuch des rigaschen Bürgermeisters Dunte aus dem 17. Jahrh.,

Baron Schouly's handschriftliche Geschichte Livlands, viele einzelne handschriftliche Monographien, die bänderreichen Sammlungen kurländischer Staatschriften u. a. m. Spätern Forschern wird die einstige Vollendung des vortrefflichen livländischen Urkundenbuchs des Herrn Staatsrath v. Bunge manche Mühe ersparen. Wie viel der Verfasser überhaupt den ausgezeichneten Werken dieses Schriftstellers, sowie des Herrn Staatsraths v. Napier'sky, den Arbeiten Kallmeyer's, des zu früh verblichenen Paucker's und anderer Zeitgenossen verdankt, wird der Kundige leicht ersehen. Von dem Wunsche beseelt, etwas Gründliches und Zuverlässiges zu geben, hat der Verfasser, trotz der beschränkten ihm zu Gebote stehenden Zeit, möglichst immer nach den Quellen gearbeitet, und da er viel Neues brachte, Solches auch durch Citate belegt, ausgenommen wo er vorzugsweise einer einzigen Quelle folgen durfte, wie z. B. Heinrich d. L. im Anfange der livländischen Geschichte. Er hofft, daß sie dem Buche nicht ein zu gelehrtes Aussehen geben werden. Aus dem oben angeführten Grunde hat er auch weder die Rechts-, noch die Handelsgeschichte, die mit zu den wichtigsten Momenten der vaterländischen Landesgeschichte gehören und ihre Entwicklung mitbedingen, beseitigen mögen, sondern hat sie ausführlich, jedoch in besondern Kapiteln, abgehandelt. Der Leser, dem solche Materien fremd sind, kann sie also überschlagen. Endlich hat er, was die Darstellung betrifft, die einfache und ruhige Manier eines Voigt der brillantirten und nach Effect haschenden Schreibart Neuerer vorgezogen. Ueber einzelne wichtige Streitfragen sind dem ersten Theile einige Excurse angehängt worden. Uebrigens gehört die Erörterung solcher Fragen mehr in Monographien, als in eine allgemeine Landesgeschichte, die sich hauptsächlich mit der übersichtlichen Darstellung des durch einzelne Untersuchungen Gewonnenen zu beschäftigen hat. Der Zweck des Verfassers wird vollkommen erreicht sein, wenn es ihm, — nachdem Graf Bray vor vierzig Jahren, die letzte, schon damals ungenügende Geschichte unserer Ostseelände lieferte, — jetzt gelingen sollte, durch

seine Arbeit die Hauptgesichtspunkte im Entwicklungs gange sei-  
nes Vaterlands in ein helles Licht zu stellen, an seiner Ge-  
schichte ein lebhafteres Interesse zu erwecken und zu neuen For-  
schungen anzuregen.

*[The following text is extremely faint and largely illegible due to fading and bleed-through from the reverse side of the page. It appears to be a continuation of the text or a separate section.]*

## Quellen und Literatur der Geschichte der Ostseeprovinzen<sup>1)</sup>

### I. Quellsensammlungen.

**Monumenta Livoniae antiquae**, Sammlung von Chroniken, Berichten, Urkunden und andern schriftlichen Denkmalen und Aufsätzen, die zur Erläuterung der Geschichte Liv-, Esth- und Kurlands dienen, 5 Bde in 4., herausgegeben in Riga 1835—1847 von Franzen, wo blos früher Ungedrucktes aufgenommen ist.

Zur Ergänzung dient der Wiederabdruck wichtiger Chroniken in den *Scriptores rerum Livonicarum*, ebenfalls von Franzen, 2 Bände gr. 8. 1855.

Sammlungen kürzerer Chroniken in Bunge's Archiv für die Geschichte Liv-, Esth- und Kurlands.

### II. Chroniken.

#### a) Einheimische.

1) Chronik Heinrich's des Letten, vom Jahre 1184—1227, in den *Script. rer. Liv.* Bd. I. von dem verstorbenen Prof. Hansen mit einer deutschen Uebersetzung des lateinischen Urtextes und schätzenswerthen Abhandlungen über Heinrich's Leben und Zeitrechnung herausgegeben.

Dies Werk ist die Hauptquelle für die ältere Geschichte der Ostseeprovinzen, denn wie Heinrich selbst sagt, hat er nichts geschrieben, als wovon er Augenzeuge gewesen ist, oder was er von Augenzeugen vernommen hat<sup>2)</sup>. In seinem Werke nennt er sich einen mit der Taufe der Letten beschäftigten Geistlichen und erscheint unter dem Namen Heinrich als<sup>3)</sup> Geistlicher und Schüler Bischof Albrechts<sup>4)</sup>, von lettischer Abkunft<sup>5)</sup>. Vermuthlich ist er schon in seiner Jugend zu den Deutschen gekommen und von ihnen erzogen, wovon in seinem Werke mehrere ähnliche Beispiele angeführt werden<sup>6)</sup>. Solche Lettenjünglinge wurden die eifrigsten

Christen<sup>7</sup> und die tauglichsten Rüstzeuge zur Bekehrung ihrer Landsleute. Heinrich predigte bei den Letten an der Imer im Jahre 1207, begleitete im folgenden Jahre im Auftrage des Bischofs Letten und Deutsche zu einer Besprechung mit den Esthen, und im Jahre 1212 den Bischof Philipp von Naheburg als Dolmetscher und Priester zu den aufrührerischen Eingebornen, die er von der Gefangennehmung des Bischofs abhielt (in welcher Weise, sagt die Chronik nicht)<sup>8</sup>. In demselben Jahre unterhandelte er mit dem vertriebenen russischen Fürsten Wladimir und unterrichtete die Söhne des Talibald von Tolowa im Christenthum<sup>9</sup>. Im folgenden Jahre begleitete er den Bischof Philipp nach Gothland; ob und wo er ihn sterben sah, wissen wir nicht. Später machte er mehrere Kriegszüge, und zwar zum Theil in Begleitung des Bischofs Albrecht, mit und scheint auch zum Legaten Wilhelm von Modena in Beziehung gestanden zu haben, mit dessen Abreise er seinem Werke einen Schluß gab<sup>10</sup> und nun noch die Eroberung Deseles mit einem zweiten Schlusse hinzufügte. Dies vielbeschäftigte Leben gab ihm volle Gelegenheit zur Beobachtung, und sein glühender Eifer für's Christenthum und der Wunsch der Ritter und seiner übrigen Glaubensgenossen<sup>11</sup> bewogen ihn, die große That der Bekehrung seines Vaterlandes durch „die heilige Jungfrau mit Hülfe ihrer Knechte, der Rigaschen, zur Ehre Gottes, Christi des Herrn und der Jungfrau“ zu feiern<sup>12</sup>. Denn „die göttliche Vorsehung“, so sagt er am Anfange seines Werks, „welche an Rahab und Babylon, „d. h. an die verwirrte Heidenschaft gedacht hat, hat in unsern jetzigen „Zeiten die abgöttischen Liden vom Schlafe der Abgötterei und ihrer „Sünde durch das Feuer ihrer Liebe folgendermaßen erweckt.“ Seine Anschauungs- und Darstellungsweise, so wie seine Sprache sind ganz die der deutschen Geistlichen seiner Zeit; er erzählt Wundergeschichten<sup>13</sup> und macht Verse und Wortspiele. Was mit der eigentlichen Bekehrungsgeschichte nicht zusammenhängt, wie z. B. der erste Handel der Deutschen an der Dünamündung vor Meinhard's Ankunft, wird von ihm übergangen, so wie überhaupt die Anfänge der deutschen Niederlassung bis auf Bischof Albrecht sehr kurz erzählt werden. Auch ist er reiner Berichterstatter und läßt sich in eine Beurtheilung der politischen Stellung des Ordens zum Bischofe, in ethnologische Schilderungen u. s. w. nicht ein. Bei allem dem ist sein Werk das Beste, was je ein Lette geschrieben hat, und ein bedeutender Beweis der Bildungsfähigkeit dieses Volkes. Bis zum Tode des Bischofs Albrecht ist es die einzige ganz zuverlässige Quelle und Zusage oder gar abweichende Erzählungen in spätern Schriftstellern sind um so mehr mit Mißtrauen zu betrachten, als sich die Quelle und die Art und Weise der Entstellung bisweilen in ihnen nachweisen läßt.



2) Die deutsche Reimchronik des Ditleb von Anpefe, in der Comthurei zu Reval von ihm im J. 1296 geschrieben, wie am Schlusse der einen Handschrift desselben behauptet wird, zuletzt mit sehr schätzbaren Anmerkungen herausgegeben von Kallmeyer und von Napierſky mit einer deutschen Uebersetzung versehen in Script. rer. Liv. Bd. I. Da Reval im Jahre 1296 noch den Dänen gehörte, so wäre, wenn jene Unterschrift Glauben verdient, bei dem Ausdrucke Comthurei, nicht an den Orden, sondern an die Burg des dänischen Befehlshabers (was ja auch das Wort Comthur bedeutet) zu denken, wenn man nicht mit Pauker (die Regenten Livlands, Reval 1855. S. XI.) annehmen will, daß die Jahreszahl 1296 durch 1396 zu ersetzen wäre. Dagegen spricht aber B. 11647: „wer mer gelebe, der schribe nach“, und so manche andere Stelle, die den Verfasser als Augenzeugen beurfundet. In Sprache und Anschauungsweise bildet dies Werk einen vollständigen Gegensatz zum vorhergehenden; in Sprache und Character ist es rein deutsch und nicht so sehr von geistlicher Anschauungsweise durchdrungen, als das Heinrich's des Letten. Es spottet der Pfaffen, welche Andere zur Tapferkeit ermahnen und selbst fliehen<sup>14</sup>, woraus man auf den kriegerischen Stand seines Verfassers geschlossen hat. Wie bei Heinrich die Bischöfe, so sind hier die Ordensmeister die Hauptpersonen. Das Werk ist oft mit dichterischem Feuer geschrieben; an manchen Kämpfen scheint der Verfasser selbst als Augenzeuge Theil genommen zu haben<sup>15</sup>, ist dem Orden sehr zugethan<sup>16</sup>, so wie einzelnen Ordensrittern<sup>17</sup>, kennt die innern Verhältnisse des Ordens<sup>18</sup>, so wie die Topographie Kurlands und die Sitten der Semgallen, vielleicht auch ihre Sprache<sup>19</sup>, erwähnt Goldingen besonders häufig<sup>20</sup> und scheint daher wenigstens eine Zeitlang in Kurland gelebt zu haben, und zwar wohl in den letzten zehn Jahren, früher aber in Esthland, dessen Angelegenheiten daher in der ersten Hälfte des Werks besonders ausführlich geschildert werden<sup>21</sup>. Nach Kallmeyer's Vermuthung wäre der Verfasser ein dänischer Ritter oder Lehenträger in Esthland, aber von deutscher Abkunft gewesen. Die Familie Anpefe ist eine sächsische und war noch am Ende des 16. Jahrhunderts in Chursachsen ansässig<sup>22</sup>. Kallmeyer's Ansicht stützt sich wohl hauptsächlich auf die oben angeführte Unterschrift; denn der dänischen Vasallen erwähnt der Verfasser eben nicht mehr als anderer Ritter, und daß der Dänenkönig kurzweg der König genannt wird, ist wohl noch kein Beweis. In den Jahren 1282 bis 1292, wo die Schilderung am lebendigsten ist, werden keine dänischen Hülfsvölker erwähnt. Dagegen hat neuerdings Schirren, unter Geltendmachung dieser Gründe, im Verfasser einen Cisterciensermönch, und zwar vielleicht den B. 11931 ff. erwähnten, in Kurland von den Litthauern gefangen

genommenen „grauen Mönch, Bruder Wicholt Dofel“, vermuthet. Derselbe wird in einer Urkunde, durch welche der Orden eine Landschaft an das Dünamündesche Kloster abtritt (im J. 1282), als Mitzeuge mit dem Comthur von Goldingen und andern Rittern genannt<sup>23</sup>. Diese Ansicht begründet Schirren theils durch die geistlichen Kenntnisse des Verfassers<sup>24</sup>, seinen Wunderglauben<sup>25</sup> und die häufigen Andeutungen der von den Cisterciensern besonders verehrten Jungfrau Maria, theils durch die Verbreitung des vorzugsweise bei Kreuzfahrten gebrauchten Cistercienserordens<sup>26</sup> in Liv- und Esthland, so<sup>27</sup> wie durch den Umstand, daß der Spott des Verfassers meist Weltgeistliche, Pfaffen, trifft, denn Mönche nennt er nie so<sup>28</sup>. Das Räthsel der Unterschrift wird freilich durch diese Annahme nicht gelöst. Wer aber auch der Verfasser gewesen sein mag, sein Werk bleibt immer, besonders für die Zeit seit dem Ordensmeister Dietrich von Grünigen, die wichtigste Quelle unserer Geschichte. Sein Werk geht vom Jahre 1143—1292. Es ist nicht so ausführlich, wie die Chronik Heinrich's des Letten, und meist reine Kriegsgeschichte, die erste Ankunft und Ansiedlung der Deutschen in Livland und einige andere Vorfälle abgerechnet. Die erste Hälfte bis in die Zeit dieses Ordensmeisters steht der folgenden an Genauigkeit und Ausführlichkeit sehr nach. Heinrich's Chronik, welche Anpfeke nirgends erwähnt, wird durch die Reimchronik nur an einzelnen Stellen ergänzt, wo die letztere besonders ausführlich ist und also wohl einer besondern, wahrscheinlich mündlichen Quelle folgte. Die Reimchronik hat daher für die Zeit bis zum Jahre 1227 neben Heinrich's Annalen wenig Bedeutung, so wie auch eine unrichtige Chronologie; von da an ist sie aber die Hauptquelle und auch die Zeitrechnung seit dem Ordensmeister Andreas von Sirkland ganz richtig<sup>29</sup>. Der Verfasser muß also wohl auch schriftliche Aufzeichnungen benutzt haben<sup>30</sup>.

Diese beiden Annalisten abgerechnet, besitzen wir bis zur zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts gar keine gleichzeitigen Geschichtswerke; für die Geschichte des 14. und 15. Jahrhunderts sind daher die Urkunden eine Hauptquelle. Die Kenntniß unserer beiden ältesten Annalisten scheint sich später verloren zu haben, und die Erinnerung an die Begebenheiten wurde durch mancherlei Sagen verunstaltet, die wir in den nächstfolgenden, höchst mangelhaften Chroniken wiederfinden. Zu denselben gehört

3) die kurze Geschichte Livland's von Thomas Horner aus Eger, vom J. 1551, aus den Chroniken ins Kurze gezogen. Sie ist nur einen Bogen stark und enthält eine sehr magere Lebensbeschreibung der Ordensmeister, in lateinischer Sprache, bis auf Johann von Necke, dem sie gewidmet ist. An den Landtagsverhandlungen vom März 1558 (Zuder

Nr. 3167.) hat ein Vicentiat, Thomas Horner, als Secretair des Ordensmeisters, Theil genommen. Derselbe war auch Gesandter in Rußland im Winter 1557. Wie fehlerhaft diese Arbeit ist, sieht man aus der Angabe, das Christenthum sei zuerst im J. 1235 vom Ordensmeister Winno in Livland verbreitet worden.

4) Aulacum Dunaidum von Augustin Cucadius aus Livland, eine Lebensbeschreibung der rigaschen Bischöfe und Erzbischöfe, in 1345 lateinischen Versen, bis zum J. 1563; etwas besser als das vorhergehende Werk. Doch erscheint hier schon Robbe in Verbindung mit Meinhard, und die Stiftung Riga's wird dem Bischöfe Berthold zugeschrieben. Abgedruckt in Script. rer. Liv. II.

5) Bartholomäus Grefenthals Livländische Chronik bis zum J. 1557, nach der einzigen Handschrift in der königlichen Bibliothek zu Dresden, herausgegeben von Bunge in Mon. Liv. ant. V. Der Verfasser scheint ein näher Verwandter des Markus von Grefenthal gewesen zu sein, welcher nach der Chronik Canzelleibeamter des Herzogs Albrecht von Preußen und später der vertrauteste Secretair des Markgrafen Wilhelm von Brandenburg, Coadjutors des rigaschen Erzbischofs, war, auch mit verschiedenen wichtigen Sendungen betraut wurde. So ungenügend und fehlerhaft die Chronik bis zur Regierungszeit Mettenberg's ist (sie umfaßt mit den zahlreich eingestreuten Urkunden in der von Bungeschen Ausgabe nur 42 Quartseiten), so wichtig wird sie für die folgende Zeit, durch die große Menge aufgenommenener und vermuthlich aus dem erzbischöflichen Archive geschöpfter Urkunden, die den Hauptbestandtheil des Werkes ausmachen.

6) Balthasar Rüssow's Chronik der Provinz Livland in niederdeutscher Sprache bis zum J. 1583 in Script. rer. Liv. II., ins Neuhochdeutsche übersetzt von Pabst 1845. Rüssow war ein geborner Livländer und Prediger an der Kirche zum heiligen Geist in Reval und starb im J. 1600. Bis zum 16. Jahrhundert ist seine Chronik nur ein sehr kurzer Abriss. Die Verderbtheit des Ordens und der hohen katholischen Geistlichkeit schildert er mit lebhaften Farben. Rüssow's Chronik ist die erste, welche mit einer kurzen Beschreibung des Landes anfängt, worin ihm die spätern Annalisten gefolgt sind.

7) Salomon Henning's livländische und kurländische Chronik vom J. 1554—1589, wo Henning als fürstlich kurländischer Geheimerath 61 Jahr alt starb (in Script. rer. Liv. II. nebst einem Berichte Henning's über die kirchlichen Angelegenheiten Kurlands, Semgallens und Livlands vom J. 1587); von einem gleichzeitigen und wohlunterrichteten Geschäftsmann geschrieben und daher für die betreffende Zeit eine Haupt-

quelle. Seit 1553 in des Ordens und bald darauf in Kettler's Diensten, unterhandelte er in den Jahren 1554 und 1555 in Wilna, begleitete Kettler dann nach Deutschland, stand dem D. M. Fürstenberg bei den Unterhandlungen zu Poswol zur Seite, unterhandelte im Jahre 1558 in Deutschland und 1559 in Schweden und Polen, wo er den Schutzvertrag zu Stande brachte, und endlich im Jahre 1560 wieder in Schweden. Später negociirte er die Verheirathung Herzog Kettler's mit der Prinzessin Anna von Mecklenburg und ging auf den polnischen Reichstag von Lublin. Endlich ordnete er das Kirchenwesen in Kurland und begleitete in den Jahren 1579 und 1582 den Herzog nach Polen. Man sieht hieraus, daß er in die wichtigsten Verhandlungen seiner Zeit eingeweiht war. Die Stadt Riga und der König Sigismund III. von Polen veranlaßten die Unterdrückung seiner in Rostock 1590 und 1594 in Leipzig gedruckten Chronik durch den Herzog Friedrich Wilhelm von Sachsen-Altenburg, als Administrator der Kurwürde.

8) Franz Nyenstädt's Chronik seit der ersten Erfindung der edlen Provinzen Livlands bis zum Jahre 1609 nebst Nyenstädt's Handbuch und Journal vom Jahre 1586—1607, herausgegeben von Tielemann in den Mon. Liv. ant. II. Nyenstädt, am 15. August 1540 in der Grafschaft Hoya im Westphälischen geboren, kam 1554 nach Dorpat, wo er sich dem Handel widmete, häufige Reisen bis nach Moskau unternahm und den Grund zu seinem nachherigen Wohlstande legte. Im J. 1571 zog er nach Riga, wurde den 21. August Bürger, kaufte das Gut Sunzel und wollte sich dort niederlassen, als er am 22. September 1583 in den Rath gewählt wurde. Vergebens versuchte er sein Bürgerrecht aufzugeben und sich durch eine Summe von tausend Mark loszukaufen. Er mußte das ihm zuge dachte Amt und am 15. October 1586 sogar die Bürgermeisterwürde annehmen. In den stürmischen Zeiten der Kalenderunruhen zeichnete er sich durch aufopfernden Patriotismus, umsichtige Thätigkeit, menschenfreundlichen Sinn, Muth und Entschlossenheit aus. Im J. 1600 wurde er von seinen Feinden genöthigt, sein Amt niederzulegen, und zog sich auf sein Landgut zurück, von wo aus er mit seinen Gegnern vor dem Warschauer Reichstage prozessirte und endlich nach fünf Jahren vollkommen gerechtfertigt wurde und auf vielfache Bitten seine Aemter wieder übernahm und bis zu seinem Todesjahre 1622 verwaltete. Auch seine Chronik fängt mit einer Statistik Livlands an, worauf eine sehr ausführliche Beschreibung der ersten Aufseglung des Landes folgt. Aus welchen Quellen Nyenstädt sie geschöpft habe, ist unbekannt. Das Folgende bis zu Eberhard von Monheim ist ein kurzer Abriss meist nach Ruffow; der wichtige Zeitraum von 1341—1494, dem Regierungsan-

tritte Mlettenberg's, fehlt ganz. Das 16. Jahrhundert ist ziemlich ausführlich behandelt, namentlich die Geschichte der Stadt Riga und auch bei weitem zuverlässiger als das Vorhergehende.

9) Morig Brandis livländische Geschichte aus Geschichtschreibern, geschriebenen Chroniken und Urkunden zusammengestellt bis zum J. 1238, herausgegeben vom ehstländischen Gouvernements-Procureuren v. Pauker in Mon. Liv. ant. III. mit schätzenswerthen Anmerkungen. Brandis stammte nach dem handschriftlichen Titel seiner Chronik aus Meyenburg in Meissen, lebte, wie er selbst erzählt, von 1580—1593 im Hause des Freiherrn Ehlerst Kruse zu Kollitz, im damals Pöhlwischen, jetzt Rannapähschen Kirchspiele in Esthland und wurde dann Ritterschafts- und Oberlandgerichts-Secretair mit achtzig Thaler schwedisch Courant Gehalt. Außer seiner Chronik schrieb er noch und zwar wohl ums Jahr 1600 Collectaneen oder ein Ritterrecht des Fürstenthums Esthen aus den Landesprivilegien und Gerichtsprotocollen, letztere aus den Jahren 1593—1597, zusammengestellt. Die Chronik muß früher geschrieben sein, da er sich in der Einleitung zu seinem Ritterrechte auf sie bezieht, wenigstens die ersten vier Bücher. Das fünfte scheint zwischen 1602 und 1606 geschrieben, da Brandis in demselben S. 89, seines Gönners, des Gouverneuren Boye (Buch II. S. 40) als schwedischen Reichsraths erwähnt, was Boye erst 1602 wurde. Sein Werk ist keine einfache Chronik, sondern ein aus ältern schriftlichen Quellen, auch aus Sagen und Fabeln, mit sehr wenig Kritik, aber vieler Ausführlichkeit zusammengestelltes Geschichtswerk. Das erste Buch enthält eine Beschreibung Livlands, Einiges über den Ursprung der Eingebornen und sodann eine Vorgeschichte nach Saxo Grammaticus, Johannes Magnus und Albert Kranz, die auch das zweite Buch einnimmt und ziemlich unkritisch ist. Das dritte Buch enthält die Aufseggelung Livlands, sodann die Ankunft Meinhard's und dessen und seines Nachfolgers Berthold's Thätigkeit, ziemlich ausführlich, das vierte und fünfte Buch die Regierung Bischof Albrecht's, so wie die der Ordensmeister Binno und Wolquin, die hier eine viel wichtigere Rolle spielen, als bei Heinrich dem Letten, so wie endlich einen ausführlichen und durch preussische Quellen bestätigten Bericht über die Vereinigung des Schwertordens mit dem Deutschorden. Das sechste Buch enthält nur einige Urkunden und das älteste livländische Ritterrecht. Seine Quellen für das dritte, vierte und fünfte Buch führt Brandis nicht an, indessen stimmt er mit der Heimchronik häufig und fast wörtlich überein und kannte wohl auch andere alte Ordens- und Bischofschroniken, („alte geschriebene Chroniken“, auf die er sich S. 47 bezieht), nicht aber das Werk Heinrichs des Letten. Hiern macht ihm manche Vorwürfe, namentlich in Beziehung auf die Zeitrechnung.

10) Das Buch der Aeltermäner großer Gilde in Riga von 1540—1566, 1568—1573 und 1590—1611, herausgegeben von Napierſky in Mon. Liv. ant. IV., enthält eine Reihe chronologiſcher Notizen, die vorzüglich für die gleichzeitige Geſchichte Riga's von großem Werthe ſind.

11) Kurze livländiſche Geſchichte von Dionysius Fabricius, katholiſchem Prieſter in Jellin im Anfange des 17. Jahrhunderts, bis zum J. 1611 in lateiniſcher Sprache (Abgedruckt in Script. rer. Liv. II.). In ſeiner Vorrede klagt Fabricius über den Mangel an ältern Geſchichtsquellen, die er alſo nicht kennt, und behauptet, die Ritter hätten nach der Vergiftung des Erzbischofs Sylvester deſſen Bibliothek geplündert und die daſelbſt befindlichen Chroniken verbrannt; die neuern von Deutſchen und zwar von Geiſtlichen der neuen Lehre geſchriebenen Annalen könnten nicht als Quellen für die Geſchichtſchreibung einer katholiſchen Zeit gelten. Hiemit zielt Fabricius vielleicht auf Ruſſow, deſſen Werk ihm bekannt ſein konnte, da es bis zum J. 1583 ſchon drei Ausgaben erlebt hatte. Indeſſen iſt Ruſſow's Werk bedeutend beſſer, als der kurze Abriß des Fabricius, der erſt mit Plettenberg's Regierung ausführlicher zu werden anfängt und manches Sagenhafte vorbringt; z. B. die Erwerbung von ſo viel Land zur Erbauung einer Stadt als mit einer Daſenhaut umgränzt werden konnte, die Erbauung Riga's noch vor Meinhard, ſeine 23jährige Regierung und Verbindung mit Kobbe, den rothen Stern der Kreuzritter u. ſ. w. Indeſſen lieferte er zuerſt eine chronologiſche Tafel der Ordensmeiſter und der rigaſchen Biſchöfe und Erzbischofe. Sie iſt nicht immer richtig und auch die kurze Geſchichte des 16. Jahrhunderts voll zweifelhafter, gegen die Proteſtanten gerichteter Anekdoten und ſehr mangelhaft.

12) Die ſogen. Biſchofschronik vom J. 1158—1562, lateiniſch, gegen Ende des 16. Jahrhunderts aufgeſetzt und noch ungedruckt; nach Gadebuſch, der dieſe Chronik kannte, nur ein Auszug aus Heinrich dem Letten und Ruſſow.

13) Melchior Fuchs, das rothe Buch inter Archiepiscopalia, enthaltend die Acta zwiſchen den Erzbischofen und der Stadt Riga in Livland, herausgegeben von Brachmann in Script. rer. Liv. II., enthält die Geſchichte Riga's und namentlich der Streitigkeiten mit dem Orden vom J. 1360—1489, nebst einer Einleitung vom J. 1158 an. Von demſelben Verfaſſer iſt eine Geſchichte der Veränderung der rigaſchen Verfaſſung vom Jahre 1554—1654, herausgegeben von Napierſky in Mon. Liv. ant. IV. Fuchs, geboren im J. 1603, wurde 1639 Rathsherr und ſtarb 1678 als Bürgermeiſter von Riga.

14) Thomas Hiärn, ehst- liv- und lettländische Geschichte in sieben Büchern bis zum J. 1639, herausgegeben von Napiersky in Mon. Liv. ant. I., ein mit vielem Fleiße und Angabe der Quellen (wahrscheinlich auch des Werks Heinrich's des Letten unter dem Namen der alten Annalen) ausgearbeitetes Werk, in welchem auch Urkunden vorkommen. Hiärn war aus Schweden gebürtig und zu den Zeiten der schwedischen Regierung Ritterschaftssecretair auf Desel. Er starb im J. 1678 als Inspector des Gutes Werder in der Wief, daher denn auch aus seinem Werke eine besondere Kenntniß der esthländischen Geschichte hervorleuchtet. In der Vollendung des achten Buchs, welches das Werk bis auf seine Zeit fortführen sollte, wurde Hiärn durch den Tod verhindert. Es sind noch Briefe von ihm vorhanden, aus denen erhellt, daß er unter andern auch das schwedische Reichsarchiv benugt hat<sup>31</sup>. Das erste Buch enthält eine Statistik Livlands und Untersuchungen über die Eingebornen, nach römischen und griechischen Schriftstellern, dem Eginhard, Helmold, Albert Kranz, Kromer, Guagnini, Einhorn u. a.; das zweite Buch die Vorgeschichte nach den schon oben angeführten nordischen Schriftstellern, als Særo Grammaticus, Johannes Magnus, Snorre Sturleson und Adam von Bremen. Mit dem dritten Buche fängt die Geschichte der Dsiseeprovinzen an, wobei bisweilen Ruffow, Henning, Schüz preussische Chronik, Rosalowitz, die dänischen Schriftsteller Huitfeld und Pontanus, der Sachse Chyträus, der Schwede Voecenius und Kranz citirt werden, so wie auch des Petrejus russische Geschichte (Historien und Bericht von dem Großfürstenthum Muschkow. Leipzig 1620). Mit dem 16. Jahrhundert fangen die Citate an seltener zu werden und hören seit der Mitte desselben beinahe ganz auf, da der Verfasser einer Beglaubigung zu seinen Anführungen wohl nicht mehr zu bedürfen meinte. Er ist der erste kritische Geschichtschreiber unserer Dsiseeprovinzen und gibt auch viele Urkunden.

15) Christian Kelsch's livländische Geschichte in fünf Büchern bis zum J. 1690, herausgegeben in Neval 1695, folgt in der Anordnung so wie dem Inhalte meist dem Hiärn, führt aber als Quellen außer diesem Schriftsteller auch den Brandis, Menius, Ruffow, Fabricius, Henning und den Preussischen Annalisten Peter von Duisburg an. Für das 17. Jahrhundert, besonders seit dem Schlusse von Hiärn's Werke, ist er beinahe die einzige Quelle. Die Fortsetzung bis zum J. 1706 (wahrscheinlich von ihm selbst) ist noch ungedruckt. Kelsch, Sohn eines Pommerischen Predigers und geboren im J. 1657, wurde im J. 1682 Prediger zu St. Johannes in Jerwen und später, da diese Gemeinde in den Hungersjahren von 1695—1697 beinahe ganz ausstarb, zu St. Ja-

Job in Bierland. Im J. 1710 wurde er Pastor der Nikolaikirche in Reval, starb aber in demselben Jahre an der Pest.

16) David Werner, Lehrer in Esthland und später Prediger in polnisch Livland, vermuthlich Verfasser einer im J. 1680 geschriebenen kurzen Uebersicht der Geschichte der Ostseeprovinzen in lateinischer Sprache bis zum J. 1674, von welcher der Mannrichter Gustav von Lode, auch als Verfasser genannt, eine Deutsche Uebersetzung angefertigt hat. Dies Werk hat nur für die gleichzeitige Geschichte Werth und enthält viel Fehler. So sollen die Dänen Esthland seit dem Jahre 1075 beherrscht, Woldemar II. auch Livland durchzogen und befehrt und die Bisthümer Dorpat und Piltten gestiftet haben u. s. w. Es ist noch ungedruckt. Einen Auszug aus demselben mit einer Fortsetzung bis zum J. 1693 verfaßte der esthländische Ritterschäftssecretär v. Fischbach. Die Fortsetzung vom J. 1677—1726 ist vom Landrathe v. Wrangel (herausgegeben von Paucker 1845). Noch verdienen erwähnt zu werden einige ganz kurze einheimische Chroniken, welche in Bunge's Archiv Th. IV. V. VI. abgedruckt sind, als:

17) Kleine Dünamünder Chronik vom J. 1211—1348, vermuthlich von einem Mönche des dortigen Cistercienser-Klosters, auf einer Quarzseite, enthält einige chronologische Angaben.

18) Diarium des Predigers an der Jakobikirche zu Riga, Johann Reckmann, der dies Amt vom J. 1558—1601 versah, excerptirt von H. v. Brevern von 1574—1589.

19) Herrmeister-Chronik von 1185—1562, auf ein paar Bogen, und

20) Bischofs-Chronik, eben so kurz, beides, wie v. Bunge gezeigt hat, Auszüge aus der Grefenthalschen Chronik, mit allen ihren Mißgriffen, als Quelle also ohne Werth, vermuthlich aus dem 16. Jahrhundert.

21) Chronik der rigaschen Bischöfe und Erzbischöfe, und

22) Chronik der Ordensmeister, beide im geheimen Ordensarchive zu Königsberg<sup>32</sup> und eben so kurz und fehlerhaft wie die beiden vorhergehenden.

23) Chronik der Ordensmeister bis zum J. 1549, im königlich württembergischen Haus- und Staatsarchive (Nr. 71 der für das livländische Ritterschaftsarchiv veranstalteten Sammlung), von demselben Werthe, namentlich wird in allen die Stiftung des Schwertordens in das J. 1235 gesetzt.

24) Die „aus den Aecien gezogene zuverlässige Historie, wie der hohe „deutsche Ritterorden die Provinz Livland bekommen und wie derselbe „successu temporis deren wieder entsetzt worden“, im württembergischen



Staatsarchive (Nr. 76), eine kurze und zum Theil auf Urkunden gestützte Geschichte des Ordens in Livland aus dem 17. Jahrhundert, doch für denselben partheiisch und in den ältern Zeiten nicht ohne bedeutende Irrthümer.

b) Ausländische Chroniken.

A. Preussische und Deutschordens-Chroniken, unter denen die wichtigsten.

1) Peter's von Duisburg, Priesters des Deutschordens in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts, preussische Chronik in lateinischer Sprache von 1190—1326, fortgesetzt von einem Ungenannten bis 1435 und gedruckt herausgegeben von Hartknoch 1679.

2) Chronik des Deutschordens bis zum J. 1467, in der rigaschen Stadt- und der Dorpater Universitätsbibliothek, gedruckt in Matthäi Veteris aevi analecta 1710 und 1738, in Beziehung auf die livländischen Angelegenheiten ein Auszug aus Anpefe, übrigens mit vielen chronologischen Fehlern und einer großen Parteilichkeit für den Orden. So soll Pabst Alexander III., der schon im Jahre 1181 gestorben war, Albrecht zum Bischof von Riga bestätigt haben und der Bischof in den vom Papste gestifteten Schwertorden getreten sein, Ordensmeister Binne soll bis zum J. 1223 gelebt haben u. s. w.

Die Geschichte der Vereinigung des Schwertordens mit dem Deutschorden, die sich in den Handschriften, nicht aber im Abdrucke bei Matthäus vorfindet, ist einem gleichzeitigen und glaubwürdigen Berichte<sup>33</sup>, wahrscheinlich des Ritters von Helbrungen entnommen. Die kurze Geschichte Eberhards von Monheim ist aus einer besondern Quelle geschöpft. Da Anpefe's Reimchronik, wie es scheint, nur von Brandis benutzt worden ist, so sind die Berichte der Ordenschronik in Rüssow, Hiärn, Kelsch u. s. w. übergegangen, so wie auch in manche preussische Chroniken, und sie kann, wie Napiersky<sup>34</sup> bemerkt hat, beinah nur zur Entdeckung der Quelle dienen, aus der Manches mit Ausschmückungen und Verdrehungen in die livländische Geschichte geflossen ist. Einen Auszug dieser Chronik, in sofern sie sich auf Livland bezieht, hat mit schätzbaren Anmerkungen geliefert Napiersky in Script. rer. Liv. I.

3) Matthias Waissel (starb 1602 als Pfarrer), Chronik alter preussischer, lyfländischer, curländischer Historien bis zum J. 1525. Königsberg 1595, fast nur Compilation oder wörtliche Abschrift aus der Ordenschronik. Es giebt noch mehrere ältere preussische Ordenschroniken, z. B. eine Königsberger hochdeutsche, eine Nevaler plattdeutsche (beide ungedruckt), eine holländische gedruckte u. s. w. Sie stimmen beinah Satz für Satz mit einander überein, scheinen aus Anpefe's Reimchronik oder

einer ältern gemeinschaftlichen Quelle gestossen, und sind von spätern Chronisten, wie Waissel, beinah wörtlich aufgenommen, auch von Rüssow dem Anfang seiner Erzählung zu Grunde gelegt worden.

Hierher gehören auch die übrigen preussischen Chroniken von Kaspar Schüz, Lindenblatt, Lucas David und Andern, die von den spätern preussischen Geschichtschreibern und namentlich von Voigt benutzt worden sind.

B. Unter den dänischen Chroniken nimmt auf Esthland besonders Rücksicht die des Suitsfeld, die zu Ende des 16. Jahrhunderts in 10 Bänden in Kopenhagen erschien. Andere dänische Chroniken sind gesammelt von Langedeck (Script. rer. Danic. I—VII. 1772—1792).

C. Manche Notizen finden sich in den Urkunden der Städte Hamburg, Lübeck und Bremen<sup>25</sup>, besonders in der Chronik des Franziskaner Lesemeisters Detmar, herausgegeben von Grautoff. II. 1830.

D. Von deutschen Chroniken sind zu erwähnen 1) Albert Kranz (starb 1517 als Syndicus von Hamburg) Vandalia, regionum ad mare Balticum, Pomeraniae, Livoniae etc. principes et statum reipublicae et ecclesiae, summam exponens, hat mehrere Auflagen erlebt und ist von Chyträus fortgesetzt. 2) Davidis Chyträi (starb 1600 als Professor der Theologie in Moskau) Chronicon Saxoniae et vicinarum aliquot gentium vom J. 1500—1595. Welches Ansehn er genoss, sieht man daraus, daß die livländische Ritterschaft sich in der Capitulation vom 10. Juli 1710 auf seinen Abdruck des Privilegiums Sigismund August's vom 28. November 1561 berief, da das Original abhanden gekommen oder vielmehr vom Könige nicht vollzogen worden war (s. das Nähere Abschnitt V. Kap. V.). Seine Darstellung der Kalenderunruhen in Riga änderte er auf Verlangen des Raths, der ihm dafür 100 Dukaten zahlen ließ, in der spätern Ausgabe seines Werks (s. Theil II. Abschn. I. Kap. VI.). 3) Laurentius Müller's septentrionalische Historien 1576—1593, in 2 Theilen 1595 gedruckt, wovon aber nur der erste, König Stephan's Regierung enthaltend, von ihm ist. Müller ist in Polen in Staatsgeschäften gebraucht worden (s. B. S. 14.); sein Werk hat Hiärn oft als Quelle gedient und ist auf Ansuchen des Königs von Polen und der Stadt Riga in Chursachsen und Churbrandenburg verboten worden, weil der König Stephan darin beschuldigt wird, gegen seinen Eid gehandelt, und die Stadt Riga, ihre Freiheiten muthwillig verschert zu haben<sup>26</sup>.

E. Polnische Chroniken. Bis zur Vereinigung Polens mit Litthauen im J. 1386 haben sie nur in sofern Werth, als sie bisweilen die Kämpfe der Litthauer mit den Deutschen schildern, sind also für die

Geschichte der Ostseeprovinzen sehr dürftig. Reichhaltiger sind die Lithauischen, als 1) Strykowski, Geheimschreibers König Sigismund Augusts, Professors der Philosophie und Domherrn zu Samaiten, Geschichte Litthauens vom J. 1582. 2) Kojalowicz, historia Lituaniae, der übrigens Vieles aus livländischen Annalisten geschöpft hat, z. B. Alles, was er von der großen Niederlage des Schwertordens im J. 1236 weiß, wie er selbst eingeseht. Er schrieb erst im 17. Jahrh. Von polnischen Chroniken sind für die Geschichte der Ostseelände am wichtigsten 3) die des Dlugosch, Kanonikus von Krakau und Unterhändlers des Thorner Friedens, geht bis zum J. 1479; 4) des Kromer, Bischofs von Warmien, bis zum Tode des Königs Alexander, meist ein Auszug aus Dlugosch, doch mit einigen eigenthümlichen Nachrichten über die Ostseelände; 5) des Guagnini, von wenig Werth, eines Italieners von Geburt und polnischen Befehlshabers, lebte 1538—1614; 6) des Sarnicki Annales in 8 Bänden, bis zum J. 1586, im J. 1587 zuerst gedruckt, die über unsere Ostseelände wenig enthalten, und seine descriptio veteris et novae Poloniae ut et Russiae ac Livoniae 1585. Die Beschreibung Livlands ist sehr kurz und ungenau.

F. Die russischen Chroniken, sehr wichtig für die Beziehungen Rußlands zu den Ostseeprovinzen, jetzt gesammelt und gedruckt in der *Собрание летописей*; zahlreiche Auszüge finden sich in der Geschichte Rußlands von Karamsin.

G. Die schwedischen Chroniken sind für die Geschichte unserer Ostseelände wegen der Geringsfügigkeit der Beziehungen beider Staaten zu einander bis zum 17. Jahrh. von untergeordnetem Werth.

### III. Urkunden.

#### a) Einheimische Sammlungen.

Die Sprache unserer Urkunden bis zum 14. Jahrh. ist ausschließlich die lateinische und herrscht auch dann noch einige Zeit vor, um allmählig der niedersächsischen zu weichen, auf welche seit dem zweiten Viertel des 16. Jahrhunderts die hochdeutsche folgt. Bei der Dürftigkeit unserer Chroniken, sind die Urkunden eine Hauptquelle für die Geschichte, besonders für die des 14. und 15. Jahrh., aus denen wir gar keine gleichzeitigen Annalisten haben. Sämmtliche bis jetzt bekannte und auf die Geschichte der Ostseeprovinzen bezügliche Urkunden finden sich gesammelt und mit ausführlichen Regesten versehen in Bunge's Urkundenbuch, so wie in dessen Brieflade oder Sammlung von Privat-Urkunden. Das erstere ist leider noch nicht vollständig erschienen. Die wichtigsten

Urkunden des geheimen Königsberger Ordensarchivs sind auf Kosten der livländischen Ritterschaft abgeschrieben und bilden eine durch mehrere andere Urkunden, besonders aus dem rigaschen Rath्सarchive vermehrte und in zwei und zwanzig Foliobänden bestehende Sammlung, die im rigaschen Ritterschaftsarchive aufbewahrt wird. Eine kurze Anzeige und ein Auszug derselben, so wie von noch ein paar hundert andern, in den unten anzuführenden Sammlungen vorhandenen, befindet sich in dem von Rapiersky veranstalteten und gedruckten Index corporis historico-diplomatici Livoniae, Esthoniae et Curoniae. II. fol. 1833. Fernere handschriftliche Sammlungen von Urkunden sind die aus dem königl. Württembergischen Staatsarchive für die livl. Ritterschaft veranstaltete Sammlung in zwei Bänden, die Collectaneen von Hiärn im livl. Ritterschaftsarchive<sup>37</sup>, die von Broge in der rigaschen Stadtbibliothek nebst seinen Proben von Schriftzügen vom J. 1300—1501, und die von Recke im kurländischen Provinzialmuseum. Außerdem finden sich viele Urkunden abgedruckt in den Mon. Liv. ant. und den Script. rer. Liv., in von Bunge's Archiv, die Geschichte Liv-, Esth- und Kurlands betreffend, in den Mittheilungen aus dem Gebiete der Geschichte Liv-, Esth- und Kurlands, die von der Gesellschaft der Geschichte und Alterthumskunde der Ostseeprovinzen herausgegeben werden, in Hupel's neuen nordischen Miscellaneen, in Dogiel cod. dipl. regni Poloniae 1759. T. V. und in einigen andern Werken. Zur Beurtheilung der Urkunden dient: Schwarz, Bürgermeisters zu Riga, diplomatische Bemerkungen, aus den livländischen Urkunden gezogen, in den n. Misc. St. 27 u. 28. Der Inhalt der Urkunden ist besonders für die ersten vier Jahrhunderte der Geschichte der Ostseeprovinzen bis zum J. 1562, bei dem Mangel an sonstigen gleichzeitigen Geschichtsquellen, überaus wichtig.

#### b) Ausländische Urkundensammlungen.

1) Codex diplomaticus Prussicus, herausgegeben von Voigt, vom J. 1217—1337. 2) Urkundenbuch der deutschen Hanse von den Jahren 1154—1376 als zweiter Bd. von Sartorius Geschichte der deutschen Hanse, 1830. 3) Hamburgisches Urkundenbuch, herausgegeben von Lappenberg vom J. 786—1300. Hamburg 1842 und lübeckisches vom J. 1139—1300. Lübeck. 1843. 4) Diplomatarium Svecanum. 1842, vom J. 817—1310. 5) Codex Diplomaticus Litthuaniae ex Archivo Regiomontano. 1845, vom J. 1253—1434. 6) Historica Russiae Monumenta ed. Turgenjew II. 1841 et 1842. 7) Urkunden zur Geschichte des deutschen Ordens von Hennes. 1845.

#### IV. Münzen, Siegel, Wappen, Inschriften.

1) Münzsammlungen befinden sich in den Museen der gelehrten Gesellschaften in Riga, Mitau, Dorpat und Reval, ferner im Besitze der Erben des Bürgermeisters Germann in Riga und des Rathsherrn Stoi in Reval. Am reichhaltigsten ist die von Reichel in Petersburg, von der eine Beschreibung gedruckt ist; s. ferner Köhne, Zeitschrift für Münz-, Siegel- und Wappenkunde. Jahrgang 1 und 2.

2) Viele Siegelzeichnungen finden sich in der auf dem livländischen Ritterhause befindlichen Sammlung königsberger Urkunden und in Broge's ungedruckter Sammlung verschiedener livländischer Monumente, Münzen, Wappen in zehn Bänden, mit zweitausend Abbildungen, so wie in den Sammlungen der gelehrten esthnischen Gesellschaft zu Dorpat; s. ferner Arndt's Anhang zu seiner Chronik, Rapierky's Anhang zum Index und die gelehrten Beiträge zu den rigaschen Anzeigen, Jahrgang 1766. St. 20.

3) Livländische Wappenbücher, von Broge und Anna von Bege-sack gezeichnet, befinden sich in der rigaschen Stadtbibliothek und dem livländischen Ritterschaftsarchive. Ein esthländisches adliges Wappenbuch ist herausgegeben von Damier 1837 und ein kurländisches von Reimbits, Mitau 1793 (eine neue Ausgabe des letztern ist angefangen im Jahre 1840); s. auch v. Lieven in Hupel's n. n. Miscellaneen. Stück 13 und 14.

#### V. Geschichtswerke.

1) Henricus Schurzfleisch, historia ensiferorum. 1701. mit Urkunden, sehr kurz und ungenügend, meist aus den einheimischen Chroniken des Kojalowitzsch und Peter von Duisburg gezogen.

2) Hartnak (eines Predigerssohnes in Pommern, lebte 1642—1708): Kurzer Entwurf livländischer Geschichten, 1700, sehr ungenügend.

3) (Freiherr von Blomberg), an account of Livonia with a relation of the Rise, Progress and Decay of the Marian Teutonic Order, 1701, auch französisch zu Utrecht 1705, unter dem Titel: Description de la Livonie. Blomberg, war kurländischer Abgesandter an verschiedenen Höfen; sein Werk ist meist ein Auszug aus Kersch und enthält viele Ungenauigkeiten.

4) Hylzen (Uelzen, Uelzen, vielleicht mit dem gleichnamigen Ordensmeister verwandt, dessen Geschlecht noch im 18. Jahrhundert blühte), Kastellan von polnisch-Livland und im J. 1754 Wojewode von Minsk, schrieb eine Geschichte Livlands in polnischer Sprache unter dem Titel: Inflanty w dawnych swych y wielorakich az do wieku naszego dziejach y rewolucyach przez Jana Augusta Hylzena. W Wilnie 1750.

5) Arndt (starb 1767 als Conrector des Lyceums in Riga), livländische Chronik 1747—1753 in zwei Theilen fol., von denen der erste eine Uebersetzung Heinrich's des Letten und der andere eine Chronik der Ordensmeister bis zum J. 1562 enthält; ein wegen der vielen von Arndt benutzten, obwohl nicht immer genau angegebenen Urkunden noch jetzt unentbehrliches Werk.

6) Gadebusch (Bürgermeister von Dorpat), livländische Jahrbücher 1780—1783, geht bis zum J. 1761, eine sehr fleißige Arbeit, aber mehr eine Chronik, als ein eigentliches Geschichtswerk.

7) Gehhardi, Geschichte von Liv-, Esth- und Kurland und Semgallen bis 1561, in Schlözer's nordischer Geschichte oder der Fortsetzung der hallischen allgemeinen Weltgeschichte 1785. Als Fortsetzung: Dessen Geschichte des Herzogthums Kurland und Semgallen, 1789.

8) Baron Schouls, von Ascheraden, Versuch über die Geschichte von Livland, im livländischen Ritterschaftsarchive, noch ungedruckt, ausgenommen die Darstellung der schwedischen Reduction, welche gedruckt ist in Hermann's Beiträgen zur Geschichte des russischen Reichs 1843.

9) Friebe, Handbuch der Geschichte von Liv- Esth- u. Kurland 5 Bde. 1791—1794, die erste lesbare Geschichte unserer Ostseelände, aber nach den Ansichten des 18. Jahrhunderts mit vollkommener Verkennung des Geistes des Mittelalters und mit Parteilichkeit gegen den Orden und noch mehr gegen die Erzbischöfe, später auch gegen die Schweden, geschrieben.

10) H. von Jannau, Prediger zu Laïs, Geschichte von Liv- und Esthland pragmatisch vorgetragen, 2 Bände Riga 1793, 1796. Von ihm gilt ungefähr dasselbe, was von seinem Vorgänger. Er ist nicht frei von Hypothesen. Sein vermeintlicher Pragmatismus besteht in nichts Andern, als seinem Hass gegen die Erzbischöfe, und bei der Darstellung der spätern Zeiten, gegen den livländischen Adel und in seiner blinden Vorliebe für die Schweden und die Güterreduction, die er mit den erbärmlichsten Sophismen vertheidigt.

11) L. C. D. B. (le comte de Bray) essai critique sur l'histoire de la Livonie 1817. 3 Bde 8., eine kurze Uebersicht, mit einiger Vorliebe für die Erzbischöfe. Bray war Katholik und bayerischer Gesandter in St. Petersburg, hat aber viel in Livland gelebt.

12) Ziegenhorn, Geschichte Kurlands in seinem Staatsrechte der Herzogthümer Kurland und Semgallen 1771. Der Verfasser war Geheimer Justiz- und Tribunalsrath.

13) Willigerod, Geschichte Esthlands. 1814, unkritisch.

14) Eruse (Oberlehrer zu Mitau), Geschichte Kurlands unter den

Herzögen. 2 Bde, 1833 und 1837. Nicht ohne Verdienst, obwohl gegen den Adel zu sehr eingenommen.

15) Burhörden, Beiträge zur Geschichte der Insel Desel. 1838.

16) Napiersky, chronologischer Abriss der ältern Geschichte Livlands, im livländischen Kalender 1849 und 1850.

17) Kienig, vier und zwanzig Bücher livländischer Geschichten I. 1847. II. 1. 1849. Noch unvollendet, sehr fleißig und ausführlich, obwohl durch einige ethnographische Hypothesen entstellt.

## VI. Werke über Alterthümer und alte Geographie.

Die beiden Hauptwerke sind gegenwärtig: Kruse (ehemaliger Professor in Dorpat), Necrolivonica 1842 und Urgeschichte des esthnischen Volksstamms und der russischen Ostseeprovinzen überhaupt, 1846. Indessen sind diese Werke voll kühner Hypothesen und daher die Kritiken des erstern von Napiersky in Kruse's russischen Alterthümern, 2. Bericht 1845 und von Giesebrecht in Schmidt's Zeitschrift für Geschichtskunde, Bd. IV. Heft 2., so wie die des zweiten von Kallmeyer im Inlande 1848, Nr. 12 zu vergleichen. Die ältern Werke von Bürger 1778, Merkel, die Vorzeit Livlands, 1807 zwei Bände, von Parrot, Versuche einer Entwicklung der Sprache der Liven u. s. w. 1828 und v. Luce, Beitrag zur ältesten Geschichte der Insel Desel 1827, haben sehr wenig Werth.

Zur alten Geographie gehören: Harder's Versuch einer alten Geographie von Livland in den n. n. Miscell. St. 1 u. 2., Watson, Darstellung der alten Eintheilung von Kurland, nebst Karte, in den Jahresverhandlungen der kurländischen literarischen Gesellschaft Bd. II., und Hupel, topographische Nachrichten von Liv- und Esthland, drei Bände, 1774—1782.

## VII. Rechtsgeschichte.

1) v. Helmersen, Geschichte des livländischen Adelsrechts bis zum J. 1561 und dessen Abhandlungen aus dem Gebiete des livländischen Adelsrechts, zwei Bde. 1832.

2) Geschichtliche Uebersicht der Grundlagen und der Entwicklung des Provinzialrechts in den Ostseegouvernements 1845, von der 2. Abtheilung der eigenen Kanzlei Sr. Majestät des Kaisers.

3) v. Bunge und Madai, Erörterungen aus den in Liv-, Esth- und Kurland geltenden Rechten, 1839—1849. Bunge war Professor in Dorpat und dann Bürgermeister in Reval, und ist der Begründer des rechtsgeschichtlichen Studiums in den Ostseeprovinzen. Dessen Einleitung

in die liv-, esth- und kurländische Rechtsgeschichte 1849, ferner dessen Beiträge zur Kunde der liv-, esth- und kurländischen Rechtsquellen 1831, dessen geschichtliche Entwicklung der Standesverhältnisse in Liv-, Esth- und Kurland bis zum J. 1561. 1838, dessen über den Sachsenspiegel als Quelle des livländischen Ritterrechts 1827.

4) Bröcker, Jahrbuch für Rechtsgelehrte in Russland 1822. 1824.

### VIII. Geschichte und Genealogie des Adels.

1) v. Firks, über den Ursprung des Adels in den Ostseeprovinzen Russlands 1843, ist zum Erweise einer nicht gehörig begründeten Hypothese geschrieben.

2) (v. Lieven) Materialien zur Adelsgeschichte der Ostseeprovinzen in den n. Miscell., St. 9, 10, 15—17, 18, 19, 20 u. 21.

3) v. Wrangell, über eine Sammlung geschichtlicher Notizen, den Adel in Livland betreffend 1836; die Sammlung selbst ist im livländischen Ritterschaftsarchive.

4) Päußer (ehemaliger Gouvernements-Procureur in Esthland), das Geschlecht der von Lode.

5) E. v. Tiefenhausen (Kreisdeputirter), ein Beitrag zur Tiefenhausenschen Familiengeschichte 1852.

6) v. Hagemeister (ehemaliger Kreisrichter zu Weiden), Materialien zu einer Geschichte der Landgüter Livlands II. 1836 u. 1837, mit E. v. Tiefenhausen's Fortsetzung 1843.

7) Päußer, Esthlands Landgüter zur Zeit der Schwedenherrschaft I., 1847.

8) Kallani, Geschichte der livländischen Landgüter, ungedruckt.

### IX. Geschichte der Städte.

Am vorzüglichsten 1) Napier'sky, kurze Uebersicht der ältern Geschichte der Stadt Riga in Mon. Liv. ant. IV. Des Staatsraths von Napier'sky zahlreiche Werke und Ausgaben alter Geschichtsquellen haben über die Geschichte der Ostseeprovinzen, vorzüglich über die ältere, ein ganz neues Licht verbreitet.

2) Wiedow, Geschichte der Stadt Riga in Müller's Sammlung russischer Geschichten Bd. IX.

3) Sonntag (Generalsuperintendent von Livland), Anzeichnungen aus der Geschichte Rigas bis 1816 und Jahrzahlen aus der Geschichte von Riga bis zum J. 1548.

4) Broke, Annalen Riga's, handschriftlich in der rigaschen Stadtbibliothek.





5) Bergmann, Erinnerungen an das unter dem russischen Kaiserthum verlebte Jahrhundert 1810—1814.

6) Moller, kurze Beschreibung von Esth- und Livland und von den Schicksalen der ehemaligen Stadt Dorpat, 2 Theile in schwedischer Sprache 1756.

7) Lenz, Skizze einer Geschichte der Stadt Dorpat 1803, unbedeutend.

8) Henning, Geschichte der Stadt Goldingen 1809 (furländische Sammlungen Theil I.).

### X. Geschichte des Bauernstandes.

1) v. Zannau, Geschichte der Sklaverei und Character der Bauern in Liv- und Esthland 1786.

2) Merkel, die freien Letten und Esthen, 1820. Beide Werke sind nicht unparteiisch.

3) Samson von Himmelsfiern (Landrath und Hofgerichtspräsident), historischer Versuch über die Aufhebung der Leibeigenschaft in den Ostseeprovinzen.

4) (Hueck), Darstellung der landwirthschaftlichen Verhältnisse in Esth-, Liv- und Kurland 1845.

### XI. Kirchengeschichte.

1) Menetius oder Meletius, de sacrificiis et idolatria veterum Livonum in Script. rer. Liv. II. Der Verfasser war ein polnischer Edelmann und seit 1537 Pfarrer in Preußen.

2) Paul Einhorn, Prediger und seit 1636 Superintendent von Kurland, starb 1655 (ein eifriger Theolog, aber schlechter Geschichtschreiber): Reformatio gentis letticae 1636 und Widerlegung der Abgötterei 1627 in Script. rer. Liv. II.

3) Henning, (s. oben) wahrhaftiger Bericht über Religionsachen in Kurland, Semgallen und Livland in Script. rer. Liv. II.

4) Böcler, der einfältigen Esthen abergläubische Gebräuche, aus den Papieren des Magisters Forselius im J. 1685, abgedruckt in Script. rer. Liv. II., vom Consistorium confiscirt. Ueber Böcler's wenig ehrenvolles Leben s. das livländische Schriftstellerlexicon I. S. 204.

5) Tetsch (Prediger zu Vibau, lebte 1708—1772) furländische Kirchengeschichte 3 Bände 1767—1768, zum Theil aus Ketch und Einhorn, enthält einige Unrichtigkeiten.

6) H. N. Pauker, Estlands Geistlichkeit in geordneter Zeit- und Reihenfolge. 1849.

7) Rapiersky, Beiträge zur Geschichte der Kirchen und Prediger in Livland, 4 Hefte 1843—52.

## XII. Literatur und Gelehrtengegeschichte.

1) Gadebusch, livländische Bibliothek III. 1777 und Fortsetzungen in n. Misc. St. 18. Dessen Abhandlung von livländischen Geschichtsschreibern, 1772.

2) v. Neke und Rapiersky, allgemeines Schriftsteller- und Gelehrten-Lexicon der Provinzen Liv-, Esth- und Kurlands, 4 Bände. 1827—1832.

3) Zimmermann, Versuche einer Geschichte der lettischen Literatur, 1812.

4) Rapiersky, Conspect der lettischen Literatur von 1587—1843, im Magazin der lettisch-literarischen Gesellschaft Bd. III. und VII.

5) Jürgenson, kurze Geschichte der esthnischen Literatur in den Verhandlungen der gelehrten esthnischen Gesellschaft Bd. I.

## XIII. Vermischte Schriften.

1) Ceumern (aus dem Magdeburgschen, Advocat, Ritterschaftssecretair, Landrichter, Hofgerichts-Vice-Präsident, Landrath, lebte 1612—1692), Theatridium Livonicum 1690, eine Sammlung historischer und statistischer Notizen.

2) Winkler, gelehrte Beiträge zu den rigaschen Anzeigen 1761 bis 1767.

3) Hupel, nordische Miscellaneen 1781—1791 und n. n. Misc. 1792—1797, im Ganzen 64 Stücke in 23 Bänden.

4) Gadebusch, Versuche aus der livländischen Geschichtskunde 2 Bände 1779—1785.

5) Tilemann, Livona 2 Bände 1812 und 1815 und Livonas Blumenfranz 1818.

6) Albers, nordischer Almanach für die Jahre 1806, 1807, 1809.

7) Bergmann, Magazin für Rußlands Geschichte 2 Bände. 1825, 1826.

8) Schleicher, Estona, 2 Bände 1828, 1830.

9) Schriften der kurländischen Gesellschaft für Literatur und Kunst: Jahresverhandlungen 2 Bände. 1819, 1822. Sendungen 3 Bde. 1840—1847, Arbeiten 10 Hefte 1847 ff.

10) Verhandlungen der gelehrten esthnischen Gesellschaft zu Dorpat seit 1840.

11) Mittheilungen aus dem Gebiete der Geschichte Liv-, Esth- und Kurlands, herausgegeben von der Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde der Ostseeprovinzen Russlands seit 1840.

12) Archiv für Geschichte Liv-, Esth- und Kurlands, herausgegeben von Bunge seit 1842.

13) Rigasche Stadtblätter seit 1810, eine Wochenschrift.

14) Das Inland, eine Wochenschrift seit 1836.

15) v. Mirbach, Briefe aus und von Kurland während der Regierungsjahre des Herzogs Jakob, 2 Bde. 1846.

Als Hilfsmittel zum Studium der Geschichte der Ostseeprovinzen, dienen die Werke über die Geschichte der umliegenden Staaten, namentlich Voigt's vortreffliche Geschichte Preußens bis zum Untergang der Herrschaft des Deutschen Ordens, 9 Bde. 1827—1839, so wie die über die Latinität des Mittelalters, die niedersächsische Sprache der umliegenden Völker. In sprachlicher Hinsicht sind für die Ostseeprovinzen besonders zu bemerken:

1) Delrich's Glossarium ad statuta rigensia antiqua et ad Ridderrecht als Zugabe zu seiner Ausgabe dieser Rechtsquellen.

2) Napier'sky's Glossar zur Reimchronik in Script. rer. Liv. II.

3) Desselben Glossar hinter der Ausgabe von Ruffow's Chronik in Script. rer. Liv. II.

4) (Broge), Bemerkungen über in livländischen Urkunden vorkommende Ausdrücke, in den n. n. Miscell. St. 11, 12—15, 17.

5) Bergmann, Sammlung livländischer Provinzialwörter 1785.

6) Hupel, Idioticon der deutschen Sprache in Liv- und Esthland 1795 in den n. n. Miscell. St. 11 u. 12.

Die Schriften über einzelne Zeiträume und Gegenstände der Geschichte der Ostseeprovinzen sollen weiter unten, wo gehörig, angezeigt werden.

## Fortlaufender Commentar.

### Belege und Anmerkungen.

- 1) Seite 1. S. Napiersky, über die Quellen und Hülfsmittel der Livl. Geschichte, in den Mittheilungen aus der Livl. Geschichte. I. S. 61—89. — Gabelbusch, Abhandlung von Livl. Geschichtschreibern. Riga 1772. — Napiersky, fortgesetzte Abb. von Livl. Geschichtschreibern. Mitau 1824. — Pauder, die Literatur der Geschichte Liv-, Esth- und Kurlands aus den Jahren 1836—1847. Dorpat 1848.
- 2) Orig. pag. 177. Ich citire nach der ältern Gruberschen Ausgabe vom Jahre 1740, welche noch sehr verbreitet ist.
- 3) Orig. pag. 148.
- 4) Orig. pag. 52.
- 5) Orig. pag. 88.
- 6) Orig. pag. 37 u. 83.
- 7) Seite 2. Orig. pag. 83.
- 8) Orig. pag. 88.
- 9) Orig. pag. 93, 95.
- 10) Orig. pag. 177.
- 11) Orig. pag. 177.
- 12) S. den ersten und den zweiten Schluß der Chronik. — Orig. pag. 177, 182.
- 13) Orig. p. 8.
- 14) Seite 3. Vers 1235 ff. 6632 ff.
- 15) Vers 560 ff. 10086 ff. 11648—12017.
- 16) Vers 717.
- 17) Vers 40422 ff. 40571 ff. 40737 ff. 40667 ff. 11243 ff. 8929—9192.
- 18) Vers 3168 ff. 3184. 3192. 3666 ff. 5838. 9694 ff.
- 19) Vers 4617 ff. 4629—4644. 10668 ff.
- 20) Vers 2405—10. 5766 ff. 7221. 9111. 10899. 11230. 11671. 11786.
- 21) Vers 2039—2064. 6715—6753. 6701—6708. 8280—8514.
- 22) S. die Beweise bei Kallmeyer in Script. rer. Liv. I. S. 501.
- 23) S. 4. Bunge's. Urk.-Buch Nr. CDLXXVII.
- 24) Vers 12. 30—46. 29. 83. 106. 109. 477 ff.
- 25) B. 455—480. 1269—1332.
- 26) Furter's Innocenz III. Bd. IV. S. 119.
- 27) Bunge, U.-B. Nr. XIV. XXVII. XXVIII. XXXVI. LVIII. CCC. CCCXXXVI. CCXXL. CCCLIII. CCCLIV. DXXXVII.
- 28) B. 4235. 6710. 9625. 10325.
- 29) S. Kallmeyer, Versuche einer Chronologie der Meister deutschen Ordens in Livland während des 13. Jahrb., in den Mittheil. III. S. 401—470. 1845.

- 30) S. Schirren in den Mittheil. VIII. S. 21 ff. 1855.
  - 31) Seite 9. In Bunge's Archiv III. 317—21. IV. 326—29.
  - 32) Seite 10. In der Nr. 3103. 3104.
  - 33) Seite 11. Voigt, Geschichte Preußens II. S. 322—347.
  - 34) Script. rer. Liv. I. S. 840.
  - 35) Seite 12. S. Bunge's Archiv III. S. 33—39. V. S. 46—59.
  - 36) Programm der Universität zu Rostock vom 22. Oct. 1595: De inclytæ urbis Rigensis libertatibus, petulanter ipsorum quasi culpa projectis, non solum inaniter et futile sed etiam enormi verborum scurrilitate memoratur.
  - 37) Seite 14. Dem Verfasser ist die Benutzung der obengenannten drei Sammlungen, so wie die der Broße'schen verflattet gewesen.
-

- 30) S. Schirren in den *Wissenschaften*. VIII. S. 21 ff. 1822.
- 31) Seite 97. In *Burger's Archiv* III. 317-21. IV. 326-30.
- 32) Seite 10. *Jahrb. Nr. 3103*.
- 33) Seite 11. *Beitrag. Geschichtl. Darstellung II. S. 335-347*.
- 34) *Schöpf. vor. Liv. I. S. 210*.
- 35) Seite 12. S. *Burger's Archiv* III. S. 33-36. V. S. 46-39.
- 36) *Programme der Universität zu Halle vom 22. Dec. 1827*; De *inchoata* *videtur* *liberalibus*, *potestates* *isotomum* *quasi* *culpa* *profectis*, *non* *solum* *in* *an* *et* *litis* *sed* *etiam* *morali* *corporum* *seu* *virtutum* *memoria*.
- 37) Seite 14. *Das* *Verhältnis* *ist* *die* *Beziehung* *der* *oben* *genannten* *zwei* *Sammlungen* *is* *die* *der* *Stellen* *verhältnis* *geben*.

*[The following text is extremely faint and illegible, appearing as bleed-through or ghosting from the reverse side of the page. It contains several lines of German text, including phrases like "Das Verhältnis ist die Beziehung der oben genannten zwei Sammlungen is die der Stellen verhältnis geben."]*

## Erster Abschnitt.

### Geschichte des Landes vor Ankunft der Deutschen.

#### Kapitel I.

#### Älteste Nachrichten und Urgeschichte des Landes.

##### Nachrichten der Griechen.

Die ältesten Nachrichten über das heutige Esth-, Liv- und Kurland<sup>1</sup> verdanken wir den Bernsteinsuchenden Griechen und Römern. Zwar handelten schon damit die Phönicier<sup>2</sup>, doch ist es ungewiß, wie weit ihre Fahrten sich erstreckten. Im Gedichte über die Fahrt der Argonauten<sup>3</sup> und in Dionysius dem Periegeten<sup>4</sup> kommt freilich schon das kronische Meer, nach der damaligen Anschauung als ein Theil des erdumfluthenden Decans vor. Dieses Meer aber wegen der bloßen Namensähnlichkeit für ein kuronisches zu erklären, während der Namen der Kuren doch erst viele Jahrhunderte später in der Geschichte erscheint, ist wohl zu gewagt. Herodot gibt eine ausführliche Beschreibung Scythiens (des<sup>5</sup> südlichen und mittlern Europäischen Rußlands) und setzt nördlich von den Scythen die Malanchlänen oder Schwarzröcke, 20 Tagereisen vom Schwarzen Meere, vielleicht die den Esthen stammverwandten Tschuden. Indessen ist es nicht erwiesen, daß die Wohnsitz derselben sich bis an die Ostsee erstreckt hätten. Pytheas aus Massilia (gegen 360 v. Chr.) nennt am Nordmeer jenseits des Rheins die Ostiäer oder Ostionen<sup>6</sup> und eine unermeslich große Insel Bassilia, von Xenophon von Lampisafus Baltia genannt<sup>7</sup>, drei Tage von der scythischen Bernsteinküste. Ob indessen seine eigene Entdeckungsreise sich bis ins baltische Meer erstreckt habe, ist sehr zu bezweifeln<sup>8</sup>. Timäus, gegen 320 v. Chr., setzte auch noch eine Insel Bassilia auf eine Tagereise weit von den Guttonen, die beim Meerbusen Mentonomon wohnen, und diese nannte Pytheas Abalus. An diesen Inseln soll Bernstein gesammelt worden sein<sup>9</sup>. Timäus nennt noch die Insel Raunonia<sup>10</sup> (Runo), ebenfalls eine Tagereise von der scythischen

Küste entfernt, an der Bernstein ausgeworfen wird. *Vasilia* nennt auch *Diodorus* von *Sicilien* als eine Bernsteininsel, *Scythien* gegenüber <sup>11</sup>. *Artemidorus* von *Ephesus* (ungefähr 100 Jahr v. Chr.) nennt wiederum die *Ostionen* und zwar als identisch mit den *Ostiaern* des *Pytheas* <sup>12</sup>. Diese Nachrichten sind wohl zu schwankend und zu widersprechend, als daß darnach die wahre Lage der obgenannten Länder und Völkerschaften ermittelt werden könnte.

Nachrichten der Römer, des *Ptolemäus* und *Jornandes*.

Durch die Messungen der Römer unter *Julius Cäsar* <sup>13</sup> erhielt die Geographie etwas mehr Bestimmtheit. *Plinius* <sup>14</sup> rechnet von *Carnuntum* (bei *Petronell* an der *Donau*) bis zur gegenüberliegenden Küste *Germaniens* 600 *Milliarier* oder 120 deutsche Meilen, was bis auf  $2\frac{1}{2}$  deutsche Meilen richtig ist, und vom Ausflusse des *Vorysthenes* oder *Dniepr* durch das Land der *Sarmaten* und *Scythen* nach Norden 930 *Milliarier* (186 deutsche Meilen; bis zur Mündung der *Neva* sind 173 Meilen). Die Ausdehnung des östlichen *Germaniens* und *Scythiens* zusammen schätzt er auf 1200 *Milliarier* (240 deutsche Meilen), während von *Narwa* bis zur *Donau* an der südlichen Gränze von *Dacien* 200 Meilen sind und 40 Meilen wohl auf die nöthigen Umwege zu rechnen wären, da die römischen Messungen nur durch Ausschreitungen bewerkstelligt wurden. *Plinius* nennt die Namen *Merigon* (*Norwegen*), den *cobanischen Meerbusen*, *Skandien*, *Feningien* (*Finnland*) und als Anwohner der Südküste der *Ostsee* von der *Weichsel* an, die *Hirren*, *Scyren*, *Weneder*, *Sarmaten* und *Scythen* <sup>15</sup>, auch kennt er nach *Philemon*, sowohl den weißen als den rothbraunen an der kurischen Westküste gefundenen Bernstein, so wie daß er gerieben Funken gibt und in einigen Gegenden (wie heut zu Tage an der preussischen Küste) aus der Erde gegraben wird <sup>16</sup>. Der im nördlichen *Kurland* und auf der Insel *Desel* gewöhnlich in Masse aufgeworfene *Copal*, der vom *Libauschen* Bernstein kaum zu unterscheiden ist, wurde von den Römern ebenfalls für Bernstein gehalten. *Tacitus* nennt die Bernsteinsammelnden *Aestyer*, wohl die *Ostiaer* oder *Ostionen* der Griechen am rechten Ufer des *suevischen Meeres* und weiter nach ihnen die *Peuciner*, *Weneder* und *Fennen* <sup>17</sup> (*Finnen*). Schon aus dieser westlichen Lage der *Aestyer*, so wie aus spätern Berichten, z. B. den *Wulfstan's* aus dem 9. Jahrhundert n. Chr., welche dies Volk an die preussische Küste setzen <sup>18</sup>, erhellt, daß sie nicht unsere *Esthen* sein können. *Ptolemäus* nennt längs der Küste vier Flussmündungen, die des *Chronos*, *Rhubon*, *Turuntus* und *Chesinus*, deren Länge und Breite er angibt und die man darnach auf die der *Windau*, der *Düna*, des *Bachs* bei *Kosch* und der



Narowa geedeutet hat<sup>19</sup>. Allein abgesehen davon, daß jene Angaben nach dieser Deutung zum Theil falsch sind (die Mündungen der Weichsel und der Windau kommen unter dasselbe Parallel), so sind sie auch jedenfalls sehr unsicher, denn Ptolemäus hatte hier nur Reiseberichte vor, die Entfernung und Richtung höchstens im Allgemeinen angeben konnten<sup>20</sup>. Ptolemäus Nachfolger, Marcian<sup>21</sup>, der dieselben Mündungen aufzählt, läßt daher die genauern Ortsangaben weg und man hat den Rhubon neuerdings auf den Niemen oder vielmehr seine Mündung auf das kurische Haff geedeutet, weil Ptolemäus die Quelle desselben der des Borysthenes (Dniepr) benachbart nennt, seine nördlichste Quelle des letztern aber die Beresina ist. Dann wäre der Chronos, die Pregel oder seine Mündung das frische Haff, die beiden andern Ströme aber sind nicht mit Sicherheit anzugeben<sup>22</sup>. An diese von Ptolemäus zum europäischen Sarmatien gerechnete Küste setzt dieser Geograph die Bener der am gleichnamigen Meerbusen, wohl von Danzig bis Windau, von wo sie unter dem Namen Wenden nach Heinrich dem Letten<sup>23</sup> von den Kuren vertrieben wurden. Die Gythonen etwa bis Guttstadt, ein Ueberbleibsel der von Pytheas erwähnten Guttonen (Gothen), die Phinni, die Galindä und Subini (Galindier und Sudauer des 14. Jahrh.), ferner Völkernamen, deren Deutung noch viel unsicherer ist, als Belten (Piltten?), über diesen die Dsi (Esthen) und die Carbones, Schwarzröcke, Melanchlanen und östlich von diesen die Salii (Salis, Salessa bei Heinrich d. L.)<sup>24</sup> und Carnotä (Harrien?). Von diesen südlich kommen noch mehrere andere Völkerschaften vor, die Savari, nach Schaffarik, Nestors Sewerier und die Borusci, nach demselben<sup>25</sup> in der Nähe der uralten Stadt Borowsk an der Porotwa im Kalugaschen Gouvernement.

Diese Kenntniß der Ostseeküste und besonders der Flussmündungen konnte nur die Frucht fortgesetzter Seefahrten und Handelsverbindungen sein, namentlich des Bernsteinhandels. Für denselben zeugen auch die zahlreichen, in unsern Ostseeländern vorgefundenen griechischen und römischen Münzen und andere Alterthümer, wie bei Kolzen an der Küste nördlich von Riga, bis wohin der ächte Bernstein reicht. Münzen von Thasos, Syrakus und Macedonien aus der Zeit des Dionysius Poliorketes und eine Bronzestatuetten von griechischer Metallmischung aus der eleganten Periode der Erzgießerei zu Alexander's des Großen Zeit<sup>26</sup>, ferner eine griechische cyrenäische Münze etwas weiter nördlich bei Dreimannsdorf, eine von Panormos auf der Insel Desel und eine von Neapolis bei Dorpat. An der Preussischen Küste hat man ebenfalls eine Münze von Neapel bei Fischhausen, eine athenische bei Königsberg und 39 von Aegina, Cyclus, Athen und wahrscheinlich Olbia bei Dsielste (Ascaucalis)

entdeckt. Römische Münzen haben sich gefunden: in Desel von Augustus, der eine Flotte um Deutschland und das cymbrische Vorgebirge (Zütland) herum bis nach Scythien, also an die Ostseeküste schickte<sup>27</sup>, von Tiberius, Caligula, Claudius, Domitian und Trajan in Gräbern und wenig abgerieben in den Gräbern bei Kapsehten, drei von Trajan, sehr abgenutzt, also einer spätern Zeit angehörig, so wie von Hadrian, Antoninus Pius, Faustina d. ä., Commodus und Philippus Arabs (v. J. 217). Unter den 1050 an der preussischen Küste bei Schreitlaken gefundenen Münzen sind nur 9 vielleicht von Domitian, die übrigen aber von spätern Kaisern bis Commodus<sup>28</sup>. In dieselbe Zeit gehören die 63 im J. 1844 auf Gotthland entdeckten<sup>29</sup>, so daß damals der Handel sich aus Desel südwärts gezogen zu haben scheint. Vielleicht bestand bei Kapsehten eine römische Factorei und die viereckige Form einer alten, wie es scheint thurmlosen, Burg ist darauf gedeutet worden<sup>31</sup>. Mit dem zunehmenden Verfall des römischen Reichs wird dieser Seehandel wohl aufgehört haben, obwohl die Münzen des Volusian diesen prahlerisch den Finnschen, Galindischen und Wendischen nennen<sup>32</sup>. Spätere römische Münzen bis gegen Ende des 4. Jahrhunderts von Aurelian, Claudius Gothicus, Constantin, Constans, Valens, Gratianus u. s. w. sind landeinwärts bei Bersmünde in Curland und Sunzel in Livland gefunden<sup>33</sup>, so wie auch in Pruschani in Lithauen und Können wohl auch zum Theil von den Gothen gezahlten römischen Jahrgeldern und von Plünderungen derselben herrühren<sup>34</sup>; zum Theil aber auch gewiß durch den Landhandel hingekommen sein, ohne welchen jene Messungen der Römer nicht möglich gewesen wären. Die Peutingerische Tafel, zur Zeit Theodosius des Großen vollendet<sup>35</sup>, zeigt östlich vom Borysthenes einen in zwei Ausflüssen, ins nördliche Meer mündenden Strom; der westliche Ausfluß heißt Seltani (Fluß der Selen — die Düna), der östliche caput Anis paludis (die Mündung mit den nahegelegenen Seen); westlich hievon sitzen Benerer und Lupionen. Nach Jornandes<sup>36</sup> sollen von Hermanrich (gegen 350 n. Chr.) die Benerer, Aestier oder Aestier<sup>37</sup>, die Caren u. s. w. besiegt worden sein, und nach Cassiodorus die Hästen eine Gesandtschaft und Bernstein geschenke an Theodorich, König der Ostgothen<sup>38</sup>, abgeschickt haben.

Die bis hieher angeführten fragmentarischen Nachrichten liefern also wohl kein weiteres Resultat, als daß schon im 1. Jahrh. n. Chr. von der Weichselmündung bis etwa zur Windau die Benerer und weiter östlich ein von ihnen verschiedenes Volk, esthnisch-finnsche Stämme, saßen, denn Tacitus und Ptolomäus nennen hier Finnen, Osier und Carbonen, (Schwarzröcke, das unterscheidende Merkmal dieser Völkerschaften). Der Name der Benerer erinnert an die Wenden, die nach Heinrich dem Letten

aus der Gegend von Windau von den Curen vertrieben, sich zuerst in der Gegend des spätern Rigas niederließen, und auch von da versagt, zu den ihnen vermuthlich stammverwandten Letten zogen und Wenden gründeten <sup>39</sup>. Die Benerer, die Jorandes mit Anten und Slaven zusammenstellt, gehörten also wohl zu den lettisch-litthauischen Völkerschaften, die demnach schon im 1. Jahrh. n. Chr. Ostpreußen besetzt hielten. Von den Curen, die sich, wie wir sehen werden, bis zum kurischen Haff verbreiteten, sind sie zwar aus dem westlichen Kurland vertrieben worden, zum Theil aber auch daselbst sitzen geblieben, wie noch ihre heutigen Ueberbleibsel beweisen <sup>40</sup>. Schon vor beinahe zweitausend Jahren theilten sich also, wie noch heut zu Tage, die lettisch-litthauische und esthnisch-finnische Völkerrfamilie im Besitze der südlichen und östlichen Gestade der Ostsee. Allein neben den Benerern werden auch, wie wir gesehen haben, die Guttonen (Gothen) erwähnt. Diese saßen ursprünglich am Don, dem uralten Stammsitze ihres Volks, von wo die nordischen Sagen Odin mit seinen Asen durch Gardariki (Rußland) und Sachsen nach Schweden ziehen und am Mälarsee in der Nähe des alten Sigtuna seinen Wohnsitz nehmen lassen <sup>41</sup>. Aus Skandinavien, wo Ptolemäus sie nennt <sup>42</sup>, sollen einige von ihnen nach der Weichselmündung gezogen sein <sup>43</sup>, die Gothen-  
schanze <sup>44</sup> d. h. Danzig <sup>45</sup> oder Gdansk und andere Festen gebaut haben <sup>46</sup> und endlich unter ihrem fünften Könige wieder nach dem Don gegangen sein <sup>47</sup>. Wir sehen hier die ersten, vielleicht nicht zahlreichen <sup>48</sup>, später beinahe alljährlich wiederkehrenden Wikingszüge, als die vermehrte Bevölkerung sich im unfruchtbaren und wenig bewohnten Lande nicht zu ernähren vermochte, die Väter ihre Söhne, einen ausgenommen, aus dem Hause trieben und die Jugend darüber losste, wer im Auslande sich durch Beute und Krieg seine Nahrung zu suchen habe <sup>49</sup>. Erst nach dieser Vereinigung wurden die Gothen des schwarzen Meeres zu Eroberern, die in Südschweden nachgebliebenen verbanden sich mit den Suionen und die Süd- und Ostküste des nach einem gothischen Herrschergeschlechte genannten baltischen Meeres blieben in den Händen der lettisch-litthauischen und esthnisch-finnischen Völkerschaften.

#### Skandinavische, fränkische und angelsächsische Nachrichten und Münzen.

Einzelne Anhaltspunkte liefern uns fränkische und angelsächsische Nachrichten und Münzen, ferner die byzantinischen Münzen, die sich in unsern Ostseeländen vorgefunden haben. Sie zeugen für das Vorhandenseyn von Beziehungen zwischen diesen Ländern und ihren östlichen sowohl, als ihren überseeischen Nachbarn.

Hieher gehören die zahlreichen angelsächsischen Münzen v. J. 800, die anglobänischen v. J. 1017, deutsche und fränkische v. J. 822 und byzantinische v. J. 868 an, eine Russische von Jaroslaw (gegen 1030) und viele kufische schon v. J. 762 an. Letztere, die sich auch zahlreich an allen Ufern der Ostsee gefunden haben <sup>50</sup>, so wie auch in Rußland, sind vermuthlich über dies Land aus ihrem östlichen Vaterlande in unsere Ostseeprovinzen und von dort vielleicht nach Schweden und Dänemark gekommen. Sie gehen bis zum Anfange des 10. Jahrh. und sind meist in Esthland und dem esthnischen Livland, einige doch auch in Desel und Kurland gefunden worden. Die anglobänischen Münzen, welche sich an die Anglosächsischen anschließen, gehen bis in die zweite Hälfte des 12. Jahrh., also bis zur Ankunft der Deutschen und sind in Desel, bei Neval, Pernau, Ascheraden, Windau, aber auch im östlichen Livland bei Dorpat und Werro gefunden. Die Deutschen und fränkischen Münzen, gehen bis ins 11. J.; es giebt deren auch einige aus dem 12. und 13. J. Am zahlreichsten sind die deutschen und fränkischen Münzen aus der Zeit von Ethelred (378) bis zu Kanuts Tode (1036), was indessen eine directe Verbindung mit Deutschland schon vom 9. bis ins 11. Jahrh. nicht beweist, da die Deutschen Münzen, welche meist aus Köln, dann auch aus Utrecht, Dortmund, Trier, Strassburg, Augsburg u. s. w., d. h. aus dem westlichen Deutschland stammen, vermuthlich durch die Anglobänen in die Ostseeprovinzen gekommen sind. Aus derselben Zeit sind sämmtliche, auch die byzantinischen und arabischen, in den Gräbern zu Ascheraden und Cremon gefundenen Münzen und also wohl auch die daselbst entdeckten Alterthümer. Um jene Zeit waren also die Verbindungen, sowohl mit den Anglobänen, als dem von den Kriegen der Theilfürsten noch nicht zerfleischten Rußland am lebhaftesten, denn es ist wohl anzunehmen, daß den Leichen ungefähr gleichzeitige, nicht aber erst mühsam zusammen zusuchende viel ältere Münzen ins Grab mitgegeben wurden. Aus derselben Zeit werden auch die in Gräbern gefundenen Waffen und Zierrathen stammen. Sie sind vermuthlich theils skandinavischen, theils schudischen, theils auch, nämlich die einfachern, einheimischen Ursprungs, die Gräber aber gehören den Esthen an, sind die Ueberreste blutiger Schlachten und rühren wohl aus den Zeiten her, wo die Letten den südöstlichen Theil von Livland einnahmen <sup>51</sup>.

Die fränkischen und angelsächsischen Nachrichten über die Ostseeprovinzen sind ziemlich unbestimmt. Das angelsächsische Gedicht Sängers Weiffahrt aus dem Ende des 6. Jahrh. nennt als von dem Dichter besuchte Völker, Finnland (Vers 20), Holmgard (Nowgorod, B. 21), die Dänen (B. 38), die Winden (Weneder, B. 60), die Finnen (B. 75),

die Scridestinnen (B. 79), Vitwitingen und Leonen (B. 80) und endlich die Isthen und Idumingen (B. 87), welche letztere Namen an die Eiven und Esthen und die Provinz Idumäa Heinrich's des Letten erinnern. Eginhard erwähnt im Leben Karls des Großen (Cap. 12) der Aisthen und der zu Alfred's Zeit lebende Schiffer Wulfstan des ausgedehnten Eißlandes oder Witalandes (vielleicht das lettische Widsemann), so wie der Ost an der Ostküste der den Dänen gegen Norden liegenden Ostsee, welche auch von den Normänen Eystrasald genannt wurde<sup>52</sup>. Adam von Bremen<sup>53</sup> nennt die Inseln „Kurland und Eßhland“ im baltischen Meere.

Die nordischen, von spätern Schriftstellern, wie Saxo Grammaticus, Petrus Dal und Andern gesammelten Sagen hingegen, geben nicht bloß Namen, sondern auch häufige und zwar meist kriegerische Beziehungen zwischen Skandinavien und den „Ostländern“ an, worunter man aber nicht immer bloß unsere Ostseeprovinzen zu verstehen braucht. Diese Sagen reichen bis zu den Zeiten Abrahams hinauf und zeigen sich schon daher als sehr unzuverlässig. Selbst da wo die Namen der Esthen und Kuren vorkommen (die letztern unter dem latinisirten Namen Curetes), nämlich die Curen bei Saxo zuerst zur Regierungszeit Hadings, Sohnes des Königs Gorm von Dänemark etwa ums 3. Jahrh. n. Chr. und während seines Nachfolgers Frotho I., unter dem auch der Name Notala vorkommt, und die Esthen zuerst während der Regierung des Hoithrob und seines Sohnes Höter<sup>54</sup>, selbst da könnte es noch möglich sein, daß diese Namen andere, früher in den Ostseeprovinzen wohnenden Völkerschaften gegeben worden seien, deren wahre Namen unbekannt waren, oder sich aus der Erinnerung verloren hatten. So spricht Saxo schon unter der Regierung des wohl fabelhaften Königs Frotho I. und seiner Nachfolger, kurze Zeit nach Odin, den Saxo für einen Zauberer ausgiebt, wie auch zur Zeit der Hunnen, von häufigen Kriegen mit den Russen, unter denen doch nur die damaligen Bewohner Rußlands, keinesweges aber die Russen des 9. u. 10. Jahrh. zu verstehen sind<sup>55</sup>. Die nordischen Sagen, die wie die altgriechischen durch den Mund der Säger (Stalden) von Geschlecht zu Geschlecht gingen, besitzen wir nicht einmal in ihrer ursprünglichen Gestalt, sondern in den viel spätern Sammlungen und Uebearbeitungen Snorre Sturleson's und Saxo's. Ersterer, im Jahre 1178 geboren, auf Island Lagman, in Norwegen Jarl, ließ die alterthümlichen Königssagen, wie er selbst sagt, nach den Gesängen der Stalden, den Geschlechtsregistern der Könige und Häuptlinge und den Erzählungen wohlunterrichteter Männer aufzeichnen. Die Geschichte des ersten Königsgeschlechts, das auf das Göttergeschlecht Odins folgte, die

der Jnglinger, ist nach einem Gedichte des Höfskalden Harald Schönhaar's, der erst im 9. Jahrh. lebte, in Island geschrieben und von Snorre meist wörtlich aufgenommen und nach den Berichten einsichtiger Männer vermehrt<sup>56</sup>. So soll Snorre auch die unter dem Namen der jüngern oder prosaischen Edda bekannte Sammlung von Göttersagen veranstaltet haben, der die poetische Edda, eine wie man glaubt, vom Priester Sämund († 1133) angefertigte Sammlung mythischer und Heldensagen, vorangegangen war. Aus derselben trübten Quelle mündlicher Ueberlieferung schöpfte Saro, der gegen Ende des 12. Jahrh. schrieb. Johannes Magnus, aus dem 16. Jahrh., ist für die ältern Zeiten sehr unzuverlässig, sogar in Beziehung auf die Königsverzeichnisse<sup>57</sup>. Die älteste Geschichte ist ganz mythisch. Odin, der mit seinen Asen die Gothen nach Schweden geführt haben soll, ist zugleich der erste und verehrteste der alten priesterlichen Herrscher und der höchste und mächtigste der Götter. Durch das ganze Mythen- und Sagensewebe geht ein tragischer, der Poesie, aber nicht der nackten Geschichtswahrheit günstiger Zug, denn wie die Göttersage mit dem Untergange der Götter selbst, so schließt die Sage der Königs- und Heldengeschlechter mit ihrem Sturze, gewöhnlich immer durch innere Spaltungen in Folge eines alten Fluchs. Die Berichte selbst über spätere und offenkundige Thatsachen, wie z. B. die berühmte Schlacht von Bravalla aus dem 8. oder 9. Jahrh., sind nicht ohne mythologische Ausschmückung, denn die streitenden Könige werden von Odin selbst, der die Gestalt eines Rathsherrn Brune angenommen hat, zum Kampfe gereizt und Harald, einer von ihnen, von ihm getödtet. Außerdem widersprechen die colossalen Streikräfte und ausgedehnten Eroberungen, die Saro den dänischen Königen zuschreibt, und die wir insofern sie unsere Ostseeleande mit umschließen sollen, kurz anführen werden, allen Thatsachen der gleichzeitigen Geschichte, so wie der nicht zu bezweifelnden Getheiltheit der skandinavischen Reiche bis ins 9. Jahrh. Die letztere erhellt aus der Nichtübereinstimmung der Königsverzeichnisse, aus dem Umstande, daß die Gothen im südlichen Schweden, ihre nördlichen Nachbarn, die Bewohner Suithods, oder die eigentlichen Schweden, über welche allein die Jnglinger herrschten<sup>58</sup>, und die nördlich von diesen wohnenden Finnen, von einander unabhängig waren, so wie überhaupt aus Allem, was wir von der ältern Geschichte Scandinaviens wissen. Jene Eroberungen haben also, insofern sie vor das 9. Jahrh. gesetzt werden, gar nicht stattgefunden und sind auch für spätere Zeiten auf das Maß kurzer Streifzüge und zeitweiliger Besitzergreifungen herabzusetzen, sonst würden sie sich in der Sache auch nicht so oft wiederholen. Als Quelle zur Beschreibung der Bravalla-Schlacht nennt Saro selbst einen Gesang, der dem unten zu

erwähnenden Helden Starkater zugeschrieben wurde, welcher in der Schlacht mitgefochten haben soll. Obwohl in diesem Kampfe Harald, „König von Dänemark und Ostgothland“, von Sigurd dem Könige „von Switiod und Westgothland“ besiegt wurde und der letztere die Staaten des erstern erobert haben soll, so erscheint dennoch Ragnar Lodbrok, der berühmteste Held der Normannenzüge und Sigurd's Sohn, bloß als König von Dänemark und führt mit dem Könige von Schweden, Harald's Sohne, Krieg. Auch seine Geschichte ist sehr fabelhaft und enthält Nachklänge aus ältern eddäischen Gesängen, deren Inhalt mit beinaß denselben Umständen und Namen schon beim Jornandes, nach alten Sagen der Gothen vorkommt<sup>59</sup>. Ragnar lebte nach Einigen im achten<sup>60</sup>, nach Andern erst im neunten<sup>61</sup> Jahrhundert, wo die Wikingszüge der Normannen am fürchterlichsten waren, Schottland, England, Irland, Frankreich, Italien, von ihnen heimgesucht und das russische Reich gestiftet wurde. Hierdurch und durch ihren Kriegsdienst in Konstantinopel, wo sie, so wie in Rußland, unter dem Namen Waräger erscheinen, wurden sie dem civilisirten Europa bekamter. Der Kaiser Konstantin Porphyrogenetes im zehnten, Adam von Bremen und Nestor im eilften Jahrhundert beschreiben die Handelswege der Skandinavier über den Dniepr und die Wolga nach Süden<sup>62</sup>. Aus dem neunten Jahrhundert, in welches die Stiftung des russischen Reichs fällt, stammen auch die ältesten, in unsern Ostseeländern gefundenen angelsächsischen, französischen und byzantinischen Münzen und gehen, so wie auch die arabischen, bis ins eilfte Jahrhundert. Während dieser zwei Jahrhunderte waren aber auch die Beziehungen Rußlands zu Skandinavien und zu den Anglo-Dänen, unter Andern auch durch Heirathen<sup>63</sup> der Regenten, am lebhaftesten und mit dem neunten Jahrhundert wird es auch in der Geschichte des Nordens lichter. Mag auch, wie einige Gelehrte vermuthen, die ältere Runenschrift bis in Odins Zeiten hinaufreichen<sup>64</sup>, so ändert das den sagenhaften Charakter der skandinavischen Geschichte bis zum 9. Jahrh. nicht und Saro's und Snorre's Compilationen können nicht auf größere historische Glaubwürdigkeit Anspruch machen, als die Homer's und der byzantinischen Epiker, wie aus einer kurzen Uebersicht derselben, insofern sie unsere Ostseelände betreffen, auch schon erhellen wird.

Es ist und Kuren nach den ältesten skandinavischen Sagen bis ins 8. Jahrhundert.

Die nordischen Sagensammler nennen als Bewohner unsrer Ostseelände schon sehr früh die Esthen, einen nach Sprache, Schädelbildung<sup>65</sup> und Kleidung offenbar tschudisch-finnischen und daher von den Russen von jeher Tschuden, Tschuchonzen genannten Stamm, und gleichzeitig mit ihnen

die ihnen stammverwandten Kuren, deren Land wenigstens zum Theil auf esthnische Art, in Risegunden (Bezirke) getheilt war und wo die Ortsnamen und namentlich die auf Jerw (See) und Küll (Dorf) sich endenden, aus der esthnischen Sprache herzustammen scheinen. Sie wohnten westlich von den Esthen, bis an die Memel und dem nach ihnen benannten kurischen Haff <sup>66</sup>. Daß beide Völker die Ostseeküste von diesem Haff an nordwärts bewohnten, und schon in den ältesten Zeiten eben so kühne Seeräuber, wie im zwölften und dreizehnten Jahrhundert waren und daß sie auch seit dem neunten Jahrhundert, aus welcher Zeit sich angelsächsische Münzen in unsern Ostseeländern vorfinden, mit Scandinavien in Beziehungen gestanden haben, ist nicht zu bezweifeln. Aber völlig unerwiesen ist es, daß diese, wie Saro behauptet, in das erste Jahrh. n. Chr. hinaufgereicht hätten, und eben so zweifelhaft sind die einzelnen, von ihm und andern alten skandinavischen Schriftstellern aufgezählten Eroberungen in unsern Ostseeländern. Die von ihm und Andern so häufig erwähnten und mit den Scandinaviern im Kriege verflochtenen Ostvölker können auch häufig die Ureinwohner Finnlands und Ingermanlands gewesen seyn und namentlich werden von den ältern Schriftstellern die Kavelier, wegen der Namensähnlichkeit (Karen, Kuren) häufig Curonen genannt und mit den Curen verwechselt <sup>67</sup>. Saro erzählt, schon Hading, der neunte König von Dänemark und ein Zeitgenosse Odins, habe die Stadt Düna in Livland erobert und die Curen (Curetes) überfallen, sei aber von ihnen zurückgeschlagen worden <sup>68</sup>, Begebenheiten die im 9. Jahrh. erzählt werden, wo eben so wenig eine Stadt Düna vorhanden war, als zu des mythischen Odins Zeiten. Sein Nachfolger Frotho I. soll die Kuren, freilich aber auch Britannien, alle Länder an beiden Seiten des Rheins und den Hellespont unterworfen, auch Notala, d. h. die später so benannte Gegend belagert und erobert haben <sup>69</sup>. Von dem Könige Hothbrod und seinem Sohne Hötter wird erzählt, sie hätten die Ostvölker (welche?) mit Krieg überzogen <sup>70</sup>. Als Hötter getödtet worden, hätten sich Curen, Sueonen und Slaven von der dänischen Herrschaft und dem Tribute losgesagt, allein Hötters Sohn Norik habe sie geschlagen, während der Sohn des letztern, der die Ostvölker wieder bekriegte, eine Niederlage erlitten und sich nach Schweden habe zurückziehen müssen <sup>71</sup>. Der schwedische König Bothoild soll sich vor einem feindlichen Angriffe zu den Curen geflüchtet haben <sup>72</sup> und der König Grammer von den Esthen und Kuren in Schweden selbst angegriffen und in Ketten aufgehängt worden sein <sup>73</sup>. Sein Sohn Lordo soll sie zurückgetrieben und Erich der Weise und Lindorn sie wieder unter schwedische Oberherrschaft gebracht haben <sup>74</sup>. Darauf wandten sich die Eroberungen der Scandinaven mehr gegen England und Deutsch-



land und vom Ostlande ist lange nicht mehr die Rede. Zur Zeit der Hunnen wird von Saro ein mächtiger König der Ostvölker, Dlimar, genannt, welcher Hästia, Dlandia und Curetia eroberte, nachdem er zuvor mit den Hunnen vereinigt, mit einer Flotte von 30,000 Schiffen, auf denen 9,000,000 Bewaffneter waren (!), Schweden, jedoch vergebens, angegriffen hatte. Später soll er von Frotho III. überwunden worden sein und von ihm Solingard (wie später Nowgorod genannt wurde), Dagö und Hästia zum Lehn erhalten haben. Um diese Zeit sprechen die Dänischen Chronisten von einem esthnischen Riesen Starkater, welcher ganz Europa siegreich durchzogen, auch Eindrücke seines Riesenkörpers auf einem Felsen hinterlassen haben soll<sup>75</sup>, vielleicht ein Anklang an die esthnische, unten anzuführende Mythe vom Riesen Kalewi Poeg. Daß bei dieser Gelegenheit Petrus Olai Livland das Vaterland der Cureten nennt, beweist nicht, daß der Name der Liven schon um die von ihm geschilderte Zeit (etwa zu Anfange des 6. Jahrh.) bekannt war, sondern nur daß Petrus Olai ihn kannte. Zwar nennt Saro Grammaticus S. 158 die Semgallen unter den von Starkater besiegten Völkern; indessen ist diese Angabe eines um viele Jahrhunderte spätern Schriftstellers zu unzuverlässig, um aus ihr schon auf das damalige Vorhandensein der Semgallen in ihrem jetzigen Vaterlande schließen zu dürfen. Ferner erwähnt die Jnglinga-Saga cap. 36. einer Niederlage des Königs Jngwar von Schweden in Eistland bei einem Orte genannt Steen, ein sehr verbreiteter Namen, den man aber doch im Gute Kiwvidepe d. h. Steinkopf, 1 $\frac{1}{2}$  Meilen S. S. W. von Rätel<sup>76</sup>, hat wiederfinden wollen. Diese Schlacht, in der der Schwedenkönig getödtet wurde, soll nach Torfäus um das J. 541 statt gefunden haben. Der Sohn des Jngwar soll den Tod des Vaters durch einen verheerenden Zug nach Eistland gerächt haben<sup>77</sup>. Später soll der König Zwar Widfamne, den Saro gar nicht kennt, nach Torfäus im 6. Jahrh. n. Chr. ganz Scandinavien und das Ostreich „Kur-, Esth- und Livland“ bis Gardarika unterworfen haben; Petrus Olai läßt ihn auch England, Frankreich und Italien erobern<sup>78</sup>! Zwischen dem Könige Harald von Schweden und Sigurd Ring kam es bei Bravalla am Asensee bei Sorby, wo noch jetzt eine Menge Gräber vorhanden sind, zu einer großen Schlacht, in der Harald von Dänen und Liven, Sigurd von Kuren und Esthen unterstützt, Harald besiegt worden und mit 30,000 Mann der Seinigen gefallen sein soll. Sigurd soll nicht weniger als 2500 Schiffe<sup>79</sup> gehabt haben. Daß eine solche Schlacht wirklich stattgefunden hat, bestätigt eine unter König Woldemar (1152–82) entdeckte<sup>80</sup> und von Finn-Wagnussen entzifferte Runeninschrift auf einem Felsen in Bleckingen bei Hoby, zwischen Corsham und Renemo, welche vor der Schlacht verfaßt zu sein scheint und in der

dem Harald der Sieg gewünscht wird <sup>81</sup>. In dieser Schlacht wird auch wiederum Starkater, ein offenbar mythischer Held, unter Sigurds Kriegerern erwähnt.

### Liven, Letten und Wenden.

Das wiederholte Anführen der Liven, gesondert von Esthen und Kuren, deutet auf ein wichtiges Ereigniß unserer vaterländischen Geschichte, nämlich auf das Eindringen des lettisch-litthauischen Völkerstammes. Die Liven, deren Ueberreste noch jetzt an der Nordküste Kurlands und um Salis vorhanden sind und sich noch heut zu Tage wie die Esthen, schwarz kleiden und einen esthnischen Dialect sprechen <sup>82</sup>, erstreckten sich noch zu Anfang des 17. Jahry. über die ganze kurische Küste <sup>83</sup> und von der Düna bis über die Salis <sup>84</sup>. Sie sind offenbar ein esthnischer Volksstamm, der seinen Namen vermuthlich von seinem Wohnorte am sandigen Meeresstrande erhalten hat, so wie die Kuren früher ihre Namen ebenfalls von ihrem Wohnen in einem einer andern Gegend zur Seite hervorragenden Lande, nach der finnischen Bedeutung des Wortes Kuri, bekommen haben können <sup>85</sup>.

Die neuen Einwanderer gehörten ihrer Sprache nach, welche mit dem Sanscrit eine auffallende Aehnlichkeit hat, zur großen indoslavo-germanischen Völkerfamilie und zwar zunächst zur slavischen Aetheilung derselben, denn das Lettisch-Litthauische hat mit dem Slavischen und namentlich mit dem Russischen viel mehr Aehnlichkeit, als mit dem Gothischen. Schon Hiärn S. 17, erklärt die Letten, Altpreußen, Litthauer und Jacygen für ein einziges Volk, was auch aus der geringen Verschiedenheit ihrer Mundarten hervorgeht. Indessen hat das Preussischlitthauische Manches aus dem Sanscrit nachbehalten, was sich aus dem Lettischen verloren hat. Die Scheidung der slavischen Sprachen von den lettischlitthauischen reicht bis weit über die historischen Zeiten hinaus und scheint der Einführung des Ackerbaus und sogar der Viehzucht vorangegangen zu sein <sup>86</sup>. Schon zu Ptolemäus Zeiten scheinen die preussischen Litthauer unter dem Namen der Benerer die Ostseeküste von der Weichsel bis zum kurischen Haff bewohnt zu haben und weiter nach Norden finnische Stämme, die Voreltern unsrer Esthen, ansäßig gewesen zu sein. Indessen drängten sich die Wenden, wohl mit den Benerern identisch, an die Westküste des heutigen Kurlands bis Windau, ein Landstrich, dessen Bewohner sich noch jetzt in Sprache, Kleidung und manchen Gebräuchen von ihren östlichen Nachbarn unterscheiden <sup>87</sup>. Für ihre Stammverwandtschaft mit den Letten spricht auch der obenangeführte Umstand, daß nach Heinrich dem Letten <sup>88</sup> ein Theil von ihnen, aus der Umgegend Windaus von den Kuren vertrieben, sich

unter den Letten ansiedelte, wo er Wenden gründete. Zu dieser Zeit müssen also auch die Letten sich schon im heutigen Liv- und Kurland festgesetzt haben. In diese Epoche der Einwanderung wird man auch die Scheidung des lettischlitthauischen Namens in verschiedene Völkerschaften, Preussischlitthauer, Benerer, eigentliche später polonisirte Litthauer oder Schmuden, Samaiten, welche Alnpeke mit den Litthauern identificirt, und Letten setzen können, da sie verschiedene Wohnsitze einzunehmen anfangen. Zwischen Letten und Litthauern entspannen sich wohl bald Feindseligkeiten und Haß, wie wir aus den vielen Einfällen der Lettern in Kur- und Livland zur Zeit der deutschen Eroberung sehen. Die Zeit der Einwanderung, wenigstens in Lettgallen, läßt sich einigermaßen durch die in den dortigen zahlreichen Gräbern (vielleicht Ueberresten der damaligen Kämpfe) vorgefundenen Münzen bestimmen. Sie gehen vom 9. bis ins 11. Jahrh. Die lettischlitthauischen Völkerschaften mögen also sehr allmählig und da sie aus Litthauen kamen, zuletzt in das heutige Lettland vorgebrungen sein<sup>80</sup>. Nach Nestor's Bericht wurden um diese Zeit viele Tschuden nach Südrußland verpflanzt, um als Vormauer gegen die Petschenegen zu dienen, was die lettische Eroberung erleichtern mußte. Wenden wäre also auch erst dann gegründet worden. Da seitdem bis auf die Zeit, wo Heinrich d. 2. schrieb, beinahe zwei und bis auf Nestor's Zeit beinahe ein volles Jahrh. verflossen war, so ist es natürlich, daß beide der Letten, aber nicht ihres Eindringens gedenken. Vom 9. und 10. Jahrh. an begannen also zuerst Kurland und Semgallen, dann Lettland, von zwei ganz verschiedenen Völkerschaften, einer tschudischen und einer lettischlitthauischen, bewohnt zu werden, welche letztere die erstere an die Westküste Kur- und Livlands, von Windau bis an die Salis und in das heutige esthnische Livland drängte und im Landstriche zwischen der Windau und Semgallen, wo die eigentlichen Kuren der ältesten Urkunden des 13. Jahrh. wohnten, sich mit ihnen vermischte.

Weitere Beziehungen zu den nördlichen und sodann auch zu den südlichen Scandinaviern, den Russen.

Die nordischen Geschichtschreiber, deren Berichte zuverlässiger werden, sobald sie sich auf neuere Ereignisse beziehen, erzählen im 9. Jahrh. von der Eroberung Kurlands und Sambiens durch den berühmten Ragnar Lodbrok<sup>80</sup>, dessen Geschichte aber doch noch sehr sagenhaft ist, und einem Siege desselben am Hafen Dine<sup>81</sup>. Im 9. und 10. Jahrh. wurde Estland von Halfdan dem Schwarzen, König im südlichen Norwegen, und von seinen Nachfolgern mit Krieg überzogen<sup>82</sup>. Um 950 n. Chr. eroberten die Dänen Samland und ihre Nachkommen bildeten dort, wie es

scheint, den spätern Adel des Landes, die Wihinger <sup>93</sup>. Auch die Könige Olaf und Erich sollen Kur- und Esthland unterworfen haben <sup>94</sup>, wobei die Insel Eysyle (Desel) vorkommt. Diese sich wiederholenden Eroberungen können wohl nur von kurzer Dauer und werden meist Streifzüge gewesen sein. Zu Ende des 10. Jahrb. bildete sich in Skandinavien die furchtbare Genossenschaft der Askemänner, von den Dänen Wikingergenannt, weil sie in den Wiken den Vorbeisegelenden auflauerten <sup>95</sup>. Es waren Seeräuber, welche alle Küsten des baltischen Meeres plünderten. Olaf Tryggveson, Sohn des Königs Tryggve Olafsson, soll von einem esthnischen Seeräuber nach Esthland entführt und dort sechs Jahre gehalten worden sein. Dies geschah wohl ungefähr nach 970 n. Chr.: denn es ist von dem Könige Waldimar (Wladimir) in Gardariki (Nowgorod) die Rede, bei dem der Oheim des jungen Prinzen lange Gast gewesen war, und von diesem Oheim, der im Auftrage des Königs Waldemar nach Esthland gekommen war Tribut zu erheben, wurde Olaf losgekauft <sup>96</sup>.

Aus dieser Nachricht ist ersichtlich, daß der seit einem Jahrhunderte, vermuthlich von skandinavischen Fürsten gestiftete junge Staat Rußland ebenfalls anfing seine Herrschaft auf einen Theil unserer Ostseeländer auszudehnen. Daß Handelsverbindungen mit dem fernen Osten schon lange stattgefunden hatten, beweisen die in unsern Ostseeprovinzen zahlreich gefundenen arabischen Münzen, die bis zum J. 762 hinaufreichen, so wie die weniger häufigen byzantinischen, die bis zum J. 868 hinauf gehen und welche aus ihrer Heimath nur durch Vermittelung der vielen dazwischen liegenden Völker bis hieher gelangen konnten. Dies gilt auch von den in den Ascheradenschen Gräbern gefundenen, nur in Ostindien vorkommenden Muscheln (*Cypraea Moneta*) und ägyptischen Perlen. Nestor beschreibt in der Vorrede zu seiner Chronik ausführlich die Wasserwege, welche vom Warägischen (baltischen) Meere über die Düna oder den See Nawa (Ladoga), den Wolchow und den Dniepr nach Griechenland und über die Wolga nach Asien führten. Auch Adam von Bremen spricht von dem Flußwege aus Schleswig und Dänemark auf der Düna über Ostrogard und Chive (Kiew) nach Konstantinopel <sup>97</sup>. Noch genauer beschreibt den Wasserweg auf dem Dniepr der Kaiser Konstantin Porphirogeneta <sup>98</sup> und bemerkt ausdrücklich, daß der Handel durch die Russen vermittelt wurde. Dasselbe sagt von dem Wolgahandel Ibn Fozlan, ein Schriftsteller des 10. Jahrb., welcher denselben und die Russen ausführlich geschildert hat. Allerdings folgt hieraus noch nicht, daß die Bewohner unserer Ostseeländer an diesem Handel thätigen Antheil genommen haben, allein jedenfalls ging er durch diese Gegenden und machte

die Einwohner mit den denselben treibenden Völkern bekannt. Daß die skandinavischen Beherrscher Rußlands auf die Ostseelände dieselben Rechte sich anmaßten und ihre Einwohner auch eben so behandelten wie es die skandinavischen Beherrscher des Nordens thaten, kann uns nicht Wunder nehmen und unter den Tschuden, welche Oleg nach Byzanz folgten, können auch wohl einige Esthen gewesen sein, welche die Lust nach Beute dahin führte. Zur Sicherung des Tributs erbaute Jarosslaw nach Nestor im J. 1030 Jurjew (Dorpat), in dessen Nähe auch eine seiner Münzen gefunden worden ist<sup>99</sup>. Jarosslaw kommt auch in skandinavischen Sagen vor<sup>100</sup>. Nestor, der zu Anfang des 12. Jahrh. schrieb, zählt die Bewohner der Ostseelände unter den Namen Tschud, Littwa, Singola, Kors, Letgolla und Iib ganz richtig auf<sup>1</sup>.

Die Eroberungen der Russen, die man die südlichen Skandinavier nennen könnte, hielten die nördlichen nicht von den ihrigen ab. Ranut der Große von Dänemark, der London eroberte, unterwarf auch Esthland<sup>2</sup> und der Embach mag einige Zeit lang die Gränze zwischen den dänischen und russischen Besitzungen gebildet haben, so wie er noch jetzt den revalischen Dialect von dem dörrpschen scheidet. Jarosslaw's Sohn Wladimir machte im J. 1042 auch die nordöstlichen Nachbarn der Esthen, die Samen (die Lawaster der Schweden) zinspflichtig<sup>3</sup>.

Die Eroberungen sowohl der Dänen als der Russen bahnten der Verbreitung des Christenthums den Weg. Jarosslaw, der so viele Kirchen baute und wie der Chronist sagt, froh war, so viele Christen zu sehen<sup>4</sup>, war gewiß in diesem Sinne thätig. Vielleicht sah Jurjew die ersten christlichen Kirchen Livlands. Indessen bemerkt Heintr. d. L. ausdrücklich, die russischen Fürsten hätten unterworfenen Völkerschaften nicht zur Annahme des christlichen Glaubens genöthigt (*fidei Christianae subjecero*), sondern nur Zins von ihnen gefordert. Ungefähr zur selben Zeit, gegen 1048 n. Chr., ließ der dänische König Swen III. Estritson in Kurland, vermuthlich bei Domesnees, welches hievon seinen Namen haben mag, die erste christliche Kirche in Kurland bauen<sup>5</sup>. Harald IV. von Dänemark schickte im J. 1078 junge Leute nach Rom, um sie zu Aposteln auch für die Küstengegenden der Ostsee zu bilden. Von beiden Seiten dauerten die Verheerungs- und Eroberungszüge fort und unterstützten die Verbreitung des Glaubens<sup>6</sup>, welche auf friedlichem Wege, zwar in gedeihlicherer Weise, aber auch langsamer statt gefunden hätte. Der nachmalige König von Dänemark Knut II. machte noch als Jarl von Seeland im J. 1076 einen Einfall in Kurland, Samogitien und Esthland<sup>7</sup>. Desgleichen that drei Jahre später Knut, jüngerer Bruder Haralds IV. von Dänemark<sup>8</sup>, und Knut II. der Heilige unterwarf Samland, Kurland und Esthland

völlig 1080—1086. Die Fortschritte der Dänen wurden durch die häufigen innern Kriege Rußlands begünstigt. Im J. 1093 soll nach Brandis<sup>9</sup> König Erich Eyegod (der Gütige) das später in der Stadt Reval stehende Michaelis=Nonnenkloster gestiftet haben. Die Richtigkeit der sich hierauf beziehenden und im estländischen Ritterschaftsarchive entdeckten Urkunde vom 28. August 1093 ist indessen sehr bestritten. Der Cistercienser=Orden, welchem nach der Urkunde dies Kloster angehören sollte, ist erst im Jahre 1098 gestiftet worden<sup>10</sup>. Ordericus<sup>11</sup> sagt freilich, daß das erste Kloster zu Citeaux schon einige Zeit vor 1094 gegründet worden sei, allein gegen die vermeintliche Urkunde sprechen andere Thatumstände. Nach Petrus Dlai ist Erich nämlich erst 1095 zum Könige gewählt worden und nach Hamsfort<sup>12</sup> erst im Jahr 1096. Für das Jahr 1095 erklären sich auch die neuern Geschichtschreiber<sup>13</sup>. Daß Petrus Dlai zugleich anführt, Erich habe 8 Jahre regiert und sei im J. 1100 oder 1101 (MCI) gestorben, kann leicht auf einem Schreibfehler in dieser letztern Jahreszahl beruhen, umso mehr, da an derselben Stelle einige Zeilen höher behauptet wird, er sei im J. 1102 (MCII), nach zwei Handschriften aber im J. 1104 (MCIII) und nach einer im J. 1103 (MCIII) gestorben. Das Todesjahr des in der Fremde auf der Reise nach Palästina verbliebenen Königs war und blieb unbekannt; es läßt sich also aus demselben gar nicht schließen und man darf nicht beliebig das J. 1101 oder 1100 annehmen, um die viel bestimmtere und sicherere Annahme des Regierungsantritts (1095 oder 1096) zu entkräften. Ferner führt der König in der Urkunde eine Erscheinung, die er während der Belagerung von Prag gehabt, als Veranlassung zur Stiftung des Klosters an; wir wissen aber von ihm blos, daß er sich im J. 1090, wo Prag belagert wurde, in Deutschland befand<sup>14</sup>, während dagegen dänische Annalisten zum J. 1249 die Stiftung ganz unter denselben Umständen erzählen, nämlich nach der Erscheinung des von seinem Bruder Boleslaw vor drei Jahrhunderten, zu Kaiser Otto's Zeit, ermordeten Herzogs Wenzel von Böhmen<sup>15</sup>. Auch ist es kaum zu glauben, daß Heinrich d. L., bei der Erzählung von Zerstörung der alten Burg Lindanissa und Erbauung einer neuen, nicht das nahe beiliegende Kloster erwähnt haben sollte, wenn es vorhanden gewesen wäre. Endlich werden in der Urkunde Gulden (florini) erwähnt, was auch noch die Richtigkeit derselben zweifelhaft macht. Nach Petrus Dlai hat der König Erich Plogpennig das Kloster im J. 1249 gebaut, was auf ein späteres erst im J. 1843 gänzlich abgerissenes Kloster bezogen wird, während man vom anfänglichen kleinen Kloster im ältern Baustyl noch einige Nebengebäude gesehen haben will<sup>16</sup>. Die Bestätigungsurkunden der Königin Margaretha, zweiten Gemahlin Waldemars II. und Re-

gentin in seiner Abwesenheit (1206), und des Königs Erich X. (1207 und 1210), eines Gegenkönigs Waldemars II., gehören in die Jahre 1267, 1307<sup>17</sup> und 1310<sup>18</sup>.

Die Dänischen Könige scheinen auch im 12. Jahrhundert den Titel eines Herzogs von Esthland<sup>19</sup> angenommen zu haben, der auch dem König Erich Eyegod in einer päpstlichen Bulle vom J. 1104 gegeben wird<sup>20</sup> und es sind bei Ringen, Wendau, Berro und Rappin eine Menge angelsächsischer und dänischer Münzen des 11. Jahrh., auch Kanuts I. (1016—1035) und Haralds IV., der oben genannten Eroberer, gefunden worden, so daß die dänischen Eroberungen sich um diese Zeit noch südlich vom Embach, erstreckt zu haben scheinen. Im J. 1132 suchte der dänische König Nikofolaus von Esthland aus sogar Isborok, wiewohl vergeblich, zu erobern (nach der handschriftlichen, von Kruse eingesehenen Pleskauschen Chronik, die die Dänen Niemzen (Deutsche) nennt). Später verfiel Dänemark in innere Zwistigkeiten. Indessen gab es keine Beziehungen zu Esthland auch nach dem Erscheinen der Deutschen an der Düna nicht auf. Im Jahre 1170 wurden die Esthen und Kuren aus der von ihnen eingenommenen Insel Deland vom Bruder des dänischen Erzbischofs Absalon vertrieben<sup>21</sup>, und der Mönch Fulco aus Troyes ward zum Bischofe und Befehrer Esthlands ausersehen und im J. 1171 vom Pabste der Unterstützung der Könige von Dänemark, Norwegen und Schweden empfohlen<sup>22</sup>, ohne se etwas Anderes als Bischof in partibus geworden zu seyn. Kriegszüge Kanuts IV. fanden in den Jahren 1186 und 1196 statt<sup>23</sup> und er nannte sich wieder Herzog von Esthland<sup>24</sup>. Sigtuna aber scheint nicht von den Esthen, sondern von den häufig Kurones genannten Kareliern im Jahre 1187 verbrannt worden zu sein<sup>25</sup> und Karelier, die im Jahre 1195 mit Nowgorod verbündet waren, mögen auch die nach Karamsin an der dortigen Sophienkirche befindlich gewesenen schwedischen Kirchenthüren dahin verhandelt haben<sup>26</sup>. Im J. 1202 verheerten die Deseler die Landschaft Blekingen; drei Jahre darauf fiel Waldemar II. in Desel ein und erbaute dort eine Burg, gab sie aber bald wieder auf. Endlich landete im Jahre 1219 Waldemar mit einem starken Heere bei der Burg Lindanissa, schlug die Esthen, baute an der Stelle des alten Schlosses ein neues, Reval nach dem einheimischen Namen der umliegenden Gegend, die ihn nach Heinrich d. L. schon vorher trug, genannt, und unterwarf ganz Esthland<sup>27</sup>, mit Ausnahme jedoch des südlichen und südöstlichen Theils, das die Deutschen schon inne hatten. Waldemars Gegenkönig Erich X. Knutson 1205—1210, der auch König von Schweden war, hatte, wie nach den oben angeführten Urkunden erscheint, eine Oberherrlichkeit über das Land behauptet, nachdem im J. 1189<sup>28</sup> ein Herzog von Schweden auf

Ansuchen der Deutschen Bierland verheert und daselbst Tribut erpreßt hatte. Als Waldemar II. in Reval ein Bisthum gegründet hatte, erschien daselbst der neue schwedische König Johann Swerkeron (1216—1222) mit einem starken Heere, verließ das Land aber bald wieder und das Schloß Reval wurde von den Deselern in Brand gesteckt<sup>29</sup>. Von Schwedischer Herrschaft ist weiter nicht die Rede; die Dänen aber befestigten die ihrige immer mehr. Eine schwedische Colonisirung bezeugt, was oben von den Bewohnern einiger Inseln gesagt worden ist. Ein bestimmtes Zeugniß hierüber giebt uns die alte gothländische Sage, nach welcher die kühnen gothländische Seefahrer nicht nur über Rußland mit Byzanz verkehrten, sondern auch auf der Insel Dagaipi (Dagö), Esthland gegenüber, eine Burg bauten und von dort die Düna hinauf durch Rußland nach Griechenland zogen<sup>30</sup>. Auch in Gothland haben sich römische Münzen gefunden und das dort schon im 8. Jahrh. gestiftete und im 12. zu einer städtischen Gemeinde erhobene Wisby wurde zum Mittelpunkt eines ausgebreiteten Handels zwischen christlichen und heidnischen Völkern<sup>31</sup>, besonders seitdem es allmählich christlich wurde, der dahin geflohene König Olaf der Heilige von Norwegen eine Kirche baute und die rivalisirenden Handelsstädte Julin auf der Insel Wollin im J. 1130 von den Dänen und Arkona auf Rügen im J. 1170 von den Pommern zerstört worden. Im 11. und 12. Jahrh. wanderten sehr viele Deutsche ein und Wisby zählte bald 10—12000 eingeborne Kaufleute, ohne die zeitweilig sich aufhaltenden Deutschen, Russen, Griechen, Dänen, Wenden, Preußen, Polen, Juden, Esthen und Liven zu rechnen<sup>32</sup>. Dort bildete sich ein eigenes See- und Handelsrecht, welches auf das Lübsche und auf das der Ostseeprovinzen einen großen Einfluß gewann. In Livland finden sich zahlreiche wisbysche Münzen bis nach Dorpat herein. Zwischen Deutschen und Scandinaviern fanden in Wisby heftige Streitigkeiten statt. Heinrich der Löwe stellte im J. 1163 den Frieden wieder her<sup>33</sup>. Nach neuen entstandenen Zwistigkeiten stiftete König Magnus I. von Schweden um 1278 Frieden, und Magnus II. (seit 1319) gab den Einwohnern ein Siegel und ein Rechtsbuch, das sowohl für Deutsche, als Gothländer gelten sollte<sup>34</sup>. Der Handel Wisbys ging einerseits nach Köln, England und Lübeck, anderseits nach den Ostseeländern und Nowgorod.

Durch die Germanisirung dieser Stadt verbreitete sich das deutsche Element bis in die Nähe unserer Ostseeprovinzen. Schon im J. 1142 ließen sich Deutsche Kaufleute in Nowgorod nieder. Allein eine Unterwerfung dieses von Deutschland entfernten Theils der Ostseeküste mußte die der westlicher gelegenen baltischen Lande vorhergehen. Angebahnt



wurde dieselbe durch den Sturz des Wendischen Königreichs in Norddeutschland im J. 1126, den Fall der großen slavischen<sup>35</sup> Handelsstadt Julin (1130), die Erbauung Neulübeck's (1143) und die darauf folgende allmälige Christianisirung, Unterwerfung und Germanisirung des ganzen slavischen Norddeutschlands durch Heinrich den Löwen und Markgraf Albrecht von Nordachsen, wozu außer ihren Eroberungen die Stiftung zahlreicher deutscher Seestädte beitrug, die sich bald des Ostseehandels bemächtigten.

Die innern Zwistigkeiten Rußlands nach des Großfürsten Jarosslaw Wladimirowitsch Tode hemmten zwar die Fortschritte der Russen und erleichterten die der Dänen und später die der Deutschen, unterbrachen aber doch nicht ganz die Beziehungen der Theilfürstenthümer Nowgorod und Pskow zu den Esthen und die des schon im J. 980 vom Skandinaven Rogwolod gestifteten Fürstenthums Pologk zu den Letten und Semgallen. Seine Nachkommen versuchten im J. 1106 vergeblich die Lettern zu unterwerfen und wurden 23 Jahr später von Mstislaw, Sohn des Wladimir Monomach, vertrieben und nach Byzanz verbannt<sup>36</sup>. Im J. 1113 hatte dieser schon nach zweimaliger Niederlage der Tschuden Odenpäh (Медвѣжья Голова) erobert<sup>37</sup>. Im J. 1130 wurden die Tschuden von den Söhnen des Großfürsten Jtasslaw Mstislawitsch, des neuen Fürsten von Pologk, und dem Fürsten von Nowgorod überwunden und zu erneuertem Tribut gezwungen. Doch dauerte dies Verhältniß nicht lange. In den Jahren 1191 und 1192 geschahen aus Nowgorod erneuerte Feldzüge, die Städte Jurjew und Odenpäh wurden wiederum erobert, worauf sich die Heere wieder zurückzogen. Wassilko, ein Sohn des nach Byzanz verbannten David von Pologk, bemächtigte sich im J. 1132 dieser Stadt wieder und Wladimir, dessen Sohn, ist vielleicht der Wladimir, der nach Heinrich dem Letten in Pologk zu Anfang des 13. Jahrh. regierte und unter dem Besceka (Wjehsslaw) zu Kokenoys und Wissewald (Wsewolod) zu Gerzike standen<sup>38</sup>. Von den Fürsten der Rurik'schen Linie gedrängt<sup>39</sup>, erlaubte Wladimir im J. 1186 den Deutschen ohne Schwierigkeit, die Liven, die ihm übrigens Heeresfolge leisteten, zu bekehren<sup>40</sup>. Aus Livland ließen die Pologk'schen Fürsten Baumaterialien auf der Düna flößen und Steine mit den Namen jener Fürsten sind in älterer und neuerer<sup>41</sup> Zeit unweit Disna gefunden worden<sup>42</sup>. Durch die Festsetzung an bestimmten Punkten längs der Düna, wie Gerzike und Kokenois, hatte vielleicht die russische Herrschaft über die Letten und Liven schon etwas mehr Festigkeit erlangt, als über die Esthen. Russischer Einfluß scheint sich bis über die Gegenden von Thoreida und Ascherad hinaus und heinahe längs der ganzen Düna verbreitet zu haben, denn schon die ersten deutschen

Befehrer bat den Fürsten von Pologk um die Erlaubniß zu Tausen. Diese Ansicht war auch noch im Anfange des 16. Jahrh. im Pologkischen verbreitet <sup>43</sup>, gab zu den Eroberungen des Zaren Joann Wassiljewitsch in der 2. Hälfte des 16. Jahrh. und zu dem Gerüchte von der damals noch fortdauernden, aber nie stattgehabten Tributpflichtigkeit von ganz Livland die Veranlassung oder wenigstens den Vorwand und war später auch in Livland bekannt <sup>44</sup>. Es mußte freilich den Russen umsomehr an der Herrschaft über den Dünastrom gelegen sein, als derselbe der natürlichste Vermittler ihres schon blühenden Handels mit Deutschland war. So wird z. B. in der Urkunde vom J. 1165, durch welche der Erzbischof von Köln der Stadt Medebach in Westphalen ihre Rechte erneuert, vom Handel mit Rußland als einer ganz gewöhnlichen Sache gesprochen. Unter Rußland möchte hier wohl im Allgemeinen das östliche Uferland des baltischen Meers zu verstehen sein, da man es am Rheine mit der Geographie dieser entfernten und wenig bekannten Gegenden nicht so genau nahm und unsere Ostseeprovinzen damals häufig zu Rußland gerechnet wurden; man braucht also nicht hier für Rußland Rugien (statt Rutia: Ruia) zu setzen. Eine Bulle <sup>45</sup> Clemens III. rechnet sogar das Axfüllsche Bisthum und des Messenius Chronik der Bischöfe von Lynköping <sup>46</sup> die Wiek zu Rußland. Der vom Kaiser Friedrich I. im J. 1188 der Stadt Lübeck gegebene Freibrief beruft sich auf eine Verordnung Heinrichs des Löwen, nach welcher Russen, Gothen, Normannen und andern östlichen Völkern zollfreier Handel in Lübeck gestattet war <sup>47</sup>. Daß dieser Handel zum Theil über Livland ging, sieht man daraus, daß nach Heinrich dem Letten Güter mit Kaufleuten zu Wagen von der Düna nach Meskau gingen, welche einmal im Werthe von wenigstens 1000 Mark von den Unganniern auf Anstiftung der Liven geraubt wurden <sup>48</sup>. Dieser Vorfall beweist aber auch die Unsicherheit dieses Handels, so lange die Ostseelände der europäischen Bildung nicht zugänglich, d. h. christianisirt waren. Solches war aber weder den Skandinaviern noch den Russen, sondern dem nachhaltigen Unternehmungsgeiste der mit Handel, Kreuz und Schwerdt zugleich vordringenden Deutschen vorbehalten.

### Kapitel II.

#### Laud und Volk vor der deutschen Eroberung.

##### Allgemeine Ansicht des Landes.

Ueber die Zustände des Landes und seiner Bewohner vor dem Eindringen der Deutschen finden wir bei unsern ältern Annalisten nur ge-

legentliche Andeutungen. Ausführlicher sind die neuern, doch lassen sich ihre Schilderungen, wie die Einhorn's<sup>49</sup>, Menecius<sup>50</sup> und Böcker's<sup>51</sup>, nicht unbedingt auf die frühern Zeiten zurückbeziehen, obwohl die Eingebornen, vom katholischen Christenthume nur äußerlich und vom Deutchthume nur feindselig berührt, an ihren alten Gebräuchen starr fest hielten, worüber schon Einhorn, auch jene Ursachen anführend, bitter klagt. Im Mittelalter sah man überhaupt auf alles Nichtchristliche mit zu viel Abscheu, um durch eine genaue Erforschung desselben sich eine Bahn zu einer allmäligen Läuterung und Umgestaltung zu eröffnen. Esthen und Letten werden sogar nicht immer von einander unterschieden; auf die Aehnlichkeit mit Finnen und Litthauern darf man sich nur mit Vorsicht beziehen.

Die jezigen Deutschen Ostseeprovinzen nehmen einen Flächenraum von 1639 Geviertmeilen ein. Rechnet man aber das zum Wittepskischen Gouvernement gehörige Stück, das südöstliche s. g. polnische Livland hinzu, so wird derselbe den Ost- und Westpreußens, zusammen 1700 □ Meilen, wohl noch etwas übertreffen. Die Bevölkerung beläuft sich auf ungefähr 1,680,000 Köpfe, wovon gegen 650,000 Esthen, 770,000 Letten, 5500 schwedische Bauern auf Runö und einigen Inseln der Nordküste Esthlands, 200,000 Deutsche (wovon nur etwas über 16,000 auf dem Lande), 20,000 Juden und 35,000 Russen. Ueber die Stärke der eingebornen Bevölkerung um die Mitte des 12. Jahrh., wo die Deutschen einzudringen anfangen, haben wir keine Angaben und nicht einmal Vermuthungen. Nach dem damaligen Zustande des Landes zu urtheilen, muß sie sehr gering gewesen seyn. Die Deseler und benachbarten Esthen des Festlandes (etwa Harriens und der Wiek) stellten nach Heinrich d. L. an 10,000 Krieger, was eine Bevölkerung höchstens von 80,000 Menschen vermuthen läßt, wo jetzt etwa 270,000 E. oder nach Abzug von höchstens 10,000 Deutschen (in den Städten Pernau, Real und Hapsal gegen 7000 E. und auf den Gütern) 260,000 Eingeborne wohnen, also über das Dreifache, so daß nach diesem Maßstabe in den drei Ostseeländern damals etwa 437,000 Menschen gewohnt hätten.

Die Witterung des vom 55° 40' bis 59° 30' belegenen und kalten Ost- und Nordwestwinden ausgesetzten, meist besonders in seiner Nordhälfte flachen Landes ist viel rauher und unbeständiger, als in Ostpreußen, und die Kürze der Sommer erschwert bedeutend den Anbau des Landes. In seiner Südostecke an das Walbai-Plateau sich anschließend, steigt es terrassenähnlich nach Westen zu gegen das Meer herunter und enthält mehrere ebenfalls terrassenförmig aufsteigende Plateaus, mit dazwischenliegenden Becken und in der Richtung vielfach gekreuzten Wassersäden und

Systemen. Im Ganzen zeigen sich von der Westküste aus zwei Erhebungsrichtungen, nach NN. (Esthland) und nach SW. und D. (Kurland und Livland). Das nördliche Plateau, das heutige Esthland, ist ein mit dünner Dammerde überzogener Kalkflöz, wovon die Hälfte morastig ist und höchstens Wälder und Heuschläge trägt. Das südlicher liegende Livland hat einen Untergrund von gelbrothem Sandstein und bildet theils weite von Höhenzügen durchzogene Ebenen und Moräste, theils Plateaus und rundliche Anhöhen bis auf 1000 Fuß Meereshöhe. Die bedeutendste Erhebung bilden die zusammengedrängten Hügeltuppen um den Munnamäggi bei Hahnhof, an der Wasserscheide zwischen den südlichen Nebenflüssen des Peipus und dem Stromgebiete der Na und Düna. Für fruchtbar gelten folgende Gegenden: die Dünagegend, die Fellinsche, Rujensche, Salisburgsche, Ermesche und Wolmarsche Gegend; am unfruchtbarsten ist die sandige Seeküste und das morastige Flußgebiet der Pernau. In Kurland ist der Untergrund dem livländischen ähnlich, aber mit aufgeschwemmtem strengen Lehmboden und eignet sich sehr zum Weizenbau, namentlich in der fruchtbaren Mitauschen Ebene, der Bauskeschen Umgegend und dem südwestlichen Theile des Landes, während er in Liv- und Esthland nur sehr spärlich gedeiht. Längs der Küste zieht sich eine Sandregion, welche auch über Livland hin, bis über Pernau sich erstreckt und an das steile Kalksteinufer Esthlands anschließt. Alle drei Provinzen sind sehr reich an Gewässern und Seen. Hauptproducte sind in Kurland der Weizen, in Liv- und Esthland der Roggen, in Livland der Flach, dazu kommen noch Gerste, Hafer, Buchweizen, Erbsen und Bohnen. Runkelrüben gedeihen nicht; aber die Viehzucht ist bedeutend. Noch jetzt nehmen die sumpfigen Wälder und Wiesen nebst den nutzlosen Hochmooren, mindestens  $\frac{1}{3}$  des Landes ein, im Pernauschen Kreise  $\frac{3}{4}$ , in Kurland dagegen nur  $\frac{1}{5}$  und die Hochmoore allein bilden zusammen einen Raum von 36 □ Meilen, so groß als das Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz. Die größten Moore befinden sich in der Wiek zu 100 □ Werst, in Allentacken zu 250 □ Werst, nördlich von Pernau um den Lawwasarsee von 150 □ Werst, zwischen Pernau und Fellin zu 400 □ Werst, zwischen Pernau und der Salis eben so viel, der Dgepurws im Lubahnschen auf 150 □ Werst, am Peipus, am Wirzjerw, an der Erwt und an der Na, jeder zu 100 □ Werst <sup>52</sup>. Nach einer officiellen Taxation enthält Esthland  $\frac{2}{14}$  Acker,  $\frac{3}{14}$  Wiesen,  $\frac{4}{14}$  Wald,  $\frac{2}{14}$  Heide, und  $\frac{3}{14}$  Morast und Wasser <sup>53</sup>. Preußen hingegen hat ungefähr  $\frac{5}{14}$  Acker,  $\frac{2}{14}$  Wiesen,  $\frac{3}{14}$  Weide, eben so viel Wald und nur  $\frac{1}{14}$  Gewässer und Impedimente <sup>54</sup>.

Um die Mitte des 12. Jahrh. muß der Anbau noch viel geringer und die Zahl der Wälder viel ausgedehnter gewesen sein, als jetzt, na-

mentlich scheinen viele fruchtbare Gegenden von großen Eichenwäldern eingenommen gewesen zu sein, deren Reste sich theils in einzelnen Eichen und in der Erde gefundenen Eichenwurzeln, theils in zahlreichem, in Gewässern versenktem oder zu Knüppeldämmen verbrauchtem Eichenholz erhalten haben und deren Erinnerung in dem Namen mancher Güter noch fortlebt <sup>55</sup>. Heinrich der Letzte erwähnt so häufig der Wälder, durch welche die deutschen Kriegsheere dringen mußten, daß sie beinahe das ganze Land eingenommen zu haben scheinen, und nur von zerstreuten Ansiedlungen unterbrochen waren. Die Letzten nämlich wohnten nur in vereinzeltten Gehöften mitten im Walde <sup>56</sup>. Ein ähnlicher Zustand herrschte damals in Preußen <sup>57</sup>. Daher konnten denn auch die Litthauer häufig mit kleinen, nur einige hundert Mann starken Heerhaufen, wie Heinrich der Letzte berichtet, bis nach Esthland vordringen. Selbst die Reisenden des 17. Jahrh. schildern das Land, als meist von Wäldern bedeckt und wenig bebaut <sup>58</sup> und Olearius erklärt es für ganz bewaldet, mit Ausnahme der durch Ausbrennen zu Acker gemachten Stellen <sup>59</sup>. Daher auch die zahlreichen wilden Schweine und Bären, deren Fabricius noch in seiner Chronik erwähnt <sup>60</sup>.

#### Volksstämme und Volkscharacter.

Die diese ausgedehnte Wildniß bewohnenden Stämme waren von Westen nach Osten und Süden nach Norden:

##### I. Vom lettisch-litthauischen Stamme

1) im westlichen Kurland bis zur Windau die Wenden, ein lettisch-litthauischer Stamm, mit den Landschaften Winda, Bihavelanc <sup>61</sup>, Vandowe, Dowzare, Saggara, Ceclis, Pilsaten und Mecgowe und den Burgen Kreten, Ampillen, Mutene, Gröfen, Amboten, Grobin, Affeboten, Kuldica und Wentespils. Sie waren Abkömmlinge der alten Bener, gehörten zum lettisch-litthauischen Völkerstamme und werden in unsern Quellen schon nicht mehr von den Kuren unterschieden, die zu Ende des 12. Jahrh. wohl auch nicht mehr die alten esthnisch-finnischen Kuren, sondern ein Gemisch einiger ihrer Abkömmlinge mit einem weit stärkeren Theile von Litthauern waren, aus dem die heutigen Kuren entstanden sind <sup>62</sup>.

2) Die Kuren östlich von den Wenden, mit den Burgen Talsene, Rasen, Merkes, und Sinteles. Die drei letztern sind von den Deutschen zerstört worden <sup>63</sup>. In ihrem Lande war zum Theil noch die ursprüngliche esthnisch-kurische Eintheilung in kleine Bezirke (Kilegunden) behalten.

3) Die Semgallen südöstlich von den Kuren in den Landschaften

Doblene, Terwitene, Meschotene und den gleichnamigen Burgen, so wie die Burgen Baboten, Doben, Raften, Ratten und Sidobren.

4) Die Selen, südöstlich von den Semgallen, längs der Düna in den Landschaften Tawraaken, Nalsen, Polone und Medene und der Burg Selpits. Noch Einhorn unterscheidet bestimmt die Dialecte der drei eben benannten Völkerschaften und sagt, die Kuren würden von den beiden andern Tahmi, die schlechtrebenden, genannt <sup>64</sup>.

5) Die Letten oder Lettgallen, nördlich von der Düna, von Kofenois an bis etwa zum 45<sup>o</sup> L. östlich, bis über das spätere Rositten und Marienhaufen hinaus (nach Einhorn's ausdrücklichem Zeugniß), westlich bis Sydegunde und Urele (Drellen), die schon den Liven gehörten, und nördlich bis zu ihrer jetzigen Gränze. Von Landschaften kommen vor: Antine, Trication, Rosula, Tolowa, von Burgen Antine, Beverin, Sotefle, Wenden.

II. Esthnisch-finnischen Stammes.

1) Die Liven, von beinahe der Windau bis zur Pernau, doch beim Semgaller Hasen wohl von Semgallen unterbrochen. Nördlich von der Düna werden die Landschaften Thoreida, Ibumea und Mesepole erwähnt, mit den Burgen Holme, Ukeskola, Lenewarde, Ascherade, Sattesele, Sygewalde, Urele, und Dabrel's und Caupo's verschwundenen Burgen.

2) Die Esthen, das noch jetzt von ihnen besetzte Gebiet (mit Desel, Mone, Dagden und einigen kleinern Inseln) bewohnend, in den Landschaften Sakele (Burgen: Biliende, Drele, Purfe); Sontagana (Burg gleichen Namens); Uggenois (Burgen: Tarbat [Tartolin], Ddenpäh); Sobelitz, Sogentagana; über welche alle die dänische Herrschaft sich nicht erstreckt hatte; ferner unter dänischer Vormäsigkeit: a) Bierland, mit 5 Rilegunden und den Burgen Maianpake, Agelinde, Somelinde, Riola; b) Zerwe mit Lappegunde und dem großen Dorfe Karethen, mit 3 Rilegunden; c) Waygele, links vom Embach, 1 Rilegunde; d) Mocke, 1 Rilegunde; e) Nurmegunde mit der Burg an der Pala, 1 Rilegunde; f) Alempois, 1 Rilegunde; g) Harrien mit den Burgen Lone und Warbole und dem Orte Rugele, wohin die Esthen sich aus allen Gegenden zu Berathungen versammelten, 3 Rilegunden; h) Kotele Wiek mit der Burg des Ältesten Lembits, Peale, und der Burg Rosala, in 7 Rilegunden; i) Revele, in 3 Rilegunden, mit der Burg Lindanissa, wie die Sage erzählt, nach des mythischen Helden Kalewe Gemahlin Linda genannt, indem sich die Einwohner an ihrem Busen (Rissa), wie Kinder an der Mutterbrust, genährt <sup>65</sup>, an deren Stelle später von den Dänen die Burg Reval gebaut wurde, auch Danilin (Dänenstadt) genannt; und k) Desel, das später auch Kurrefsaar (Kranichinsel) und Sarema (Inseland) genannt

wurde. Es war in 4 Rilegunden getheilt, nach Luce aber, gemäß einer, von ihm nur aus dem Gedächtnisse angeführten Urkunde des 14. Jahrb. in acht<sup>66</sup>; seine festesten Burgen waren Wolbe und Mone. Die genaue Eintheilung des Landes stammt erst aus der Mitte des 13. Jahrb., wo eine Art Kataster, (der noch heute vorhandene liber Censur Daniae), behufs der Steuererhebung von den Dänen nach vollendeter Eroberung angefertigt wurde, mag sich aber wenigstens zum Theil an die ältere einheimische angeschlossen haben.

Außerdem haben sich in den Dstseelanden noch viele Spuren alter Bauerburgen, lett.: Pils-kalni, esthn.: Linnamäggi d. h. Schlossberge, erhalten.

Der Nationalcharacter der beiden Hauptstämme, des Lettischen und Esthnischen, obwohl von unsern Chronisten, wohl etwas ins Schwarze gemalt, zeigt doch die noch jetzt bestehenden Verschiedenheiten. Die Esthen erscheinen zwar grausamer, aber auch kräftiger, tapfrer und widerstandsfähiger als die Letten. So bemerkt Anpefe Vers 1828 bei Gelegenheit einer Schlacht gegen die Litthauer, die Liven hätten sich vortrefflich geschlagen, so wie überhaupt alle aus Esthland, die Letten aber hätten „fast Schande davon getragen.“ Dagegen sind auch noch heut zu Tage die letztern friedlicher und gutmüthiger, weniger verschlagen, heimtückisch und nachtragend als die Esthen, halten aber auch weniger Wort und sind unbeständig und wankelmüthig, wogegen der gegen äußere Eindrücke unempfindlichere Esthen seinen Entschlüssen, so wie seiner Neigung oder Abneigung, wenn er sie einmal gefaßt hat, treu bleibt. Die meisten dieser Eigenschaften haben die Letten mit den unvermischt gebliebenen slavischen Stämmen gemeinschaftlich und sind auch, wie sie, mehr oder weniger unter die Herrschaft kräftigerer Nachbarvölker gerathen. Die Russen sind ein Mischvolk, in welchem slavisches Blut mit finnischem und etwas normanischem, schon in alten Zeiten versetzt wurde. Sowohl Letten als Esthen wird heute Trägheit, Beschränktheit und ein großer Mangel an geistiger Regsamkeit vorgeworfen. Diese Eigenschaften können aber zum großen Theile Folge ihrer Unterjochung sein. In ihrem Aeußern gleichen die Letten den mit ihnen stammverwandten Litthauern und Altpreußen, sind von mittlern Wuchse und frischer Gesichtsfarbe, haben helle Augen und Haar. Die Esthen hingegen, wie die übrigen Tschuden, der Mongolischen Race in der Schädelbildung sich annähernd, sind klein von Wuchse, von weniger frischer Gesichtsfarbe, (obwohl nicht gelbhäutig wie die Mongolen) und haben langes flachsfarbiges Haar (nicht schwarzes wie die Mongolen) und zwar häufig helle Augen, halten aber die braunen für die schönsten.

Ackerbau und Gewerbe.

Außer Jagd, Fischerei<sup>67</sup> und Viehzucht, welche letztere mit großem Erfolg getrieben wurde, (denn nach Heinrich dem Letten wurden in den Strandprovinzen über 4000 Ochsen und Rüge und noch mehr Pferde, in Desele 2000 Pferde und in Sakele eben so viel auf einem einzigen Zuge erbeutet)<sup>68</sup>, beschäftigten sich die Eingebornen mit Ackerbau. Von den heute gebräuchlichen Ackerwerkzeuge sind mehrere, wie Pflüge und Eggen, offenbar einheimischen Ursprungs, so wie auch der Gebrauch, das Korn vor dem Dreschen zu dörren, das Rüttisbrennen oder Durchräuchern der Ackerfrume u. s. w. Der Ertrag reichte wohl zum Bedarfe hin, nur im J. 1205 fand einmal nach einer Misserndte eine Einfuhr statt. Schon im J. 1206 sehen wir vom Haken (Pfluge) eine Abgabe erheben. Der Gemüsebau war vielleicht eben so wenig bekannt, als im preussischen Lithauen<sup>69</sup>. Die Esthen wohnten in schönen großen volkreichen Dörfern (villis)<sup>70</sup>, während die Letten, wie noch heut zu Tage, in Gehöften zerstreut lebten<sup>71</sup>, und die spärlich genannten Dörter theils Burgen waren, theils aus der esthnischen Zeit übrig gebliebene Ansiedlungen gewesen sein mögen. Das Zusammenwohnen der Esthen mußte bei ihnen einen regern geistigen Verkehr erzeugen und ihnen die Verteidigung des Landes erleichtern. Beide Völker trieben Bienenzucht<sup>72</sup> und tranken Meth<sup>73</sup>. Bier wird gar nicht erwähnt, was mit Wulfstans Bericht übereinstimmt. Von den heutigen Gesinde- und Dorffeldern, die jetzt ungefähr das Doppelte der Hoffelder ausmachen, bezeichnen die in der nächsten Umgebung der Niederlassungen liegenden, wohl den beschränkten Umfang des damaligen Feldbaus. Der Gewerbsleiß beschränkte sich auf die Anfertigung von Kleidungsstücken, Waffen und Geräthen zu eigenem Gebrauch. Die erstern waren, wie noch heut zu Tage, von grobem Wollenzeuge (Wadmal), von heller Farbe bei den Letten (wie bei den Altpreußen), von dunkler bei den Esthen, welches auch aus Gothland eingeführt wurde<sup>74</sup>. Unter den Röcken trugen sie wohl schon leinene Hemde- und Hosen und an den Füßen schon Basttschuhe, wie noch heut zu Tage und wie die Litthauer und Altpreußen. Daß sie durchgängig nackt gingen, läßt sich aus einem von Heinrich dem Letten angeführten einzelnen Vorfalle, daß nämlich nackte Körperteile der Liven von feindlichen Pfeilen getroffen wurden, durchaus nicht schließen<sup>75</sup>. Ihr Geräthe war sehr einfach und von Holz, so wie auch ihre Häuser. Die letztern waren ohne Deseu und Fenster, denn sie kannten kein Glas<sup>76</sup>. Zum Schutze gegen die Feinde dienten die sogenannten Burgen<sup>77</sup>. Von über 50 derselben haben sich Reste erhalten. Häufig an von der Natur durch hohe Lage oder sumpfige Umgebung befestigten Stellen angelegt, pflügten sie mit einem tiefen Graben<sup>78</sup> und



hinter diesem mit einem Erdwall oder einer Plankenwand, wie in Preußen, oder von einem von Erde und Holz gemachtem Walle <sup>79</sup> umgeben zu sein. Manche hatten Erker, in denen so wie auf dem Walle Männer zur Vertheidigung aufgestellt waren <sup>80</sup>. Bei der Bestürmung wurden die Befestigungen gewöhnlich verbrannt <sup>81</sup>. Im steinreichen Esthland wurden die Wälle meist durch auf einander gelegte große Feldsteine gebildet und von der Verbindung der Lestern durch Mörtel oder von Mauern hatte man so wenig einen Begriff, daß die Semgallen die ersten von den Deutschen aufgeführten Mauern mit Stricken abzureißen versuchten <sup>82</sup>. Bei Belagerungen suchte man solche Wälle zu untergraben oder die Holzbefestigung mittelst vorgetürmter großer Holzhausen, von denen man auch die Belagerten mit Lanzen und Pfeilen beschoss, anzuzünden <sup>83</sup>. Ihre Waffen bestanden wie die der Altpreußen, aus Schwertern (Gladii) <sup>84</sup>, Lanzen <sup>85</sup>, die auch zu Wurfspießen dienten und nach Saro in der Schlacht von Bravalla mit solcher Kraft, von Esthen, Kuren und Liven geworfen wurden, daß ihnen keine Schilde widerstanden, Pfeilen <sup>86</sup>, Beilen <sup>87</sup>, Keulen oder Knütteln (clavae, fustes) und Schilden (clypei) bei den Esthen <sup>88</sup>, während von den Kuren einmal erzählt wird, daß sie aus zwei Brettern zusammengeslagene Tafeln vor sich trugen, die von einer Keule gestützt wurden <sup>89</sup>. Diese Waffen scheinen sehr einfach und werthlos gewesen zu sein, wenigstens wurden sie bei der Eroberung Dorpats von den Deutschen im J. 1223 nach Heinrich dem Letten nicht beachtet, während die russischen Waffen und Kleidungen von ihnen weggenommen wurden, ehe sie die Burg niederbrannten. Im J. 1222 bauten die Deseler 17 Wurfmaschinen, nach dem Vorbilde der deutschen. Schiffbau und Schifffahrt und auch die Weberei und das Seilerhandwerk verstanden, gleich den Samländern <sup>90</sup>, die Deseler und Strandesthen und konnten in wenig Tagen Flotten von mehreren hundert Raubschiffen zusammenbringen <sup>91</sup>, die von Schiffen anderer Gattung unterschieden werden <sup>92</sup>. Feindliche Schiffe suchten sie mit eisernen Haken zu entfernen, oder durch Brander anzuzünden <sup>93</sup>. Ihre Waffen und kunstlosen Geräthschaften verfertigten sie vermuthlich selbst, obwohl sie das Metall erhandeln mußten; ob auch die zahlreichen, in Gräbern gefundenen und zum Theil wohl von ihnen (namentlich von den Weibern) getragenen Zierrathen, z. B. die Arm- und Beinspangen, Ringe, Halsketten, Haarnadeln und die auch als Geld dienenden großen silbernen Hestschnallen (Deseringe), ist schwer zu entscheiden. Nyenstädt <sup>94</sup> berichtet, daß ein von den deutschen Kaufleuten mitgebrachter Goldschmidt durch seine Kunst große Bewunderung erregt habe. Der kunstvolle, in Gräbern vorgefundene Schmuck mag theils von den Scandinaviern, theils von den Tschuden erhandelt oder erbeutet

worden sein<sup>95</sup>. Aehnliche Zierrathen trugen übrigens auch die Altpreußen<sup>96</sup>.

### Handel und Verkehr.

Zur Erleichterung des Verkehrs scheint es schon einige Straßen gegeben zu haben, wenigstens wird eine große Straße nach Wendeküll erwähnt<sup>97</sup>. Salz und Wadmal wurden wahrscheinlich aus Gothland eingeführt<sup>98</sup>, wenigstens erkundigen sich die Liven bei Heinrich d. L. nach ihrem Preise auf jener Insel, und die Beziehungen zu den Scandinaviern werden doch nicht immer bloß aus Raubzügen bestanden haben, namentlich nach geschehener Unterwerfung und Tributzahlung. Die Heimstringla<sup>99</sup> erwähnt eines reichen Kaufmanns in der Wiek, der dazwischen auch Seeräuberei trieb, den Sommer meist die esthnischen Jahrmärkte besuchte und dort eine ehemalige Königin in der Sklaverei fand, sie befreite und heirathete. Heinrich d. L. unterscheidet ausdrücklich Raubschiffe von Schiffen anderer Art<sup>100</sup>. An letztern wird es beim Waldbreichtume des Landes nicht gefehlt haben; an Verkaufsgegenständen hatten die Eingebornen Häute, Flach, Hanf, Wachs, Talg und Pelzwerk; einen Pelzhandel sogar an der preussischen Küste erwähnt Adam von Bremen<sup>1</sup>. Einen wichtigen Handelsgegenstand bildeten die geraubten oder kriegsgefangenen Sklaven<sup>2</sup>. Es fehlte auch keinesweges an edelen Metallen, die man erhandelte oder raubte. So fand ein normännischer Seeräuber ums J. 917 in Kurland einen mit Silber ausgestopften Thierbalg<sup>3</sup>; nach Heinrich d. L. legte im J. 1206 Bischof Albert jedem Letten oder Liven, der sich nicht zum Heere stellen würde, eine Buße von 3 Mark auf, und im J. 1211 der Landschaft von Thoreida eine von 50 Mark Silbers (wohl 25 Pfd.)<sup>4</sup>; die Festen Odenpäh und Warbola kauften sich in den Jahren 1209 und 1210 von den sie belagernden Russen mit resp. 400 und 700 Mark Rogaten (100 und 135 Mark Silber)<sup>5</sup> los; im J. 1213 erbeuteten bei einem Ueberfalle einiger esthnischen Dörfer die Söhne des Thalibald allein 3 livländische Talente Silber (3 Vießpfd. 60 Pfd.)<sup>6</sup>, und im folgenden Jahre gab ihr Vater den Esthen 50 „Deseringe“ Lösegeld, verschwieg ihnen aber die übrige Baarschaft und wurde zu Tode geröstet. Daß Zahlungen in Metall entrichtet wurden, geht daraus hervor, daß, als im J. 1206 nach Heinrich d. L. der Kasten des Ritters Gottfried erbrochen wurde, der als Richter in Thoreida von den Liven Geld gesammelt hatte, sich in demselben noch 19 Mark Silber vorfanden. Die lettische sowohl, als die esthnische Sprache haben für Geld einheimische Namen (Nauda, Rahha), allein eigne Münzen hatten die Eingebornen nicht. Die Deseringe sind die großen silbernen Hestschnallen der Weiber, die noch heute bei den

Bäuerinnen in Gebrauch sind. Sie wiegen nach Arndt<sup>7</sup> häufig ein halbes Pfund und ein Desering wäre ungefähr so viel als eine Mark gewesen. Nyenstädt<sup>8</sup> berichtet, beim Anfange des Handels mit den Deutschen hätten die Eingebornen mit Stückchen Grauwirk gezahlt, was in Rußland freilich damals allgemein gebräuchlich war, wo auch die Tribute in Marderfellen erhoben wurden<sup>9</sup>.

Aus dem im vorhergehenden Kapitel Angeführten geht genugsam hervor, daß die Ostseelände und zwar die Nordküste vermuthlich von handeltreibenden Scandinaviern, die Westküste aber hauptsächlich von Gothländern, seit kurzem aber auch von Deutschen besucht wurde<sup>10</sup>. Schon Adam v. Bremen spricht von häufigen Handelsfahrten der Deutschen nach Esth- und Kurland<sup>11</sup>. Daß unsere Ostseeländer nur eine Zwischenstation für den Handel mit Rußland abgegeben und sich darauf beschränkt haben sollten, die durchziehenden Kaufleute zu plündern oder von ihnen Abgaben zu erpressen, wovon Heinrich d. L. einen Fall anführt<sup>12</sup>, ist um so unwahrscheinlicher, als nach Nyenstädt's Chronik die ersten Beziehungen der Bremer Kaufleute, die um die Hälfte des 12. Jahrh. die Dänamündung entdeckten, zu den Eingebornen ebenfalls friedlich waren<sup>13</sup>. Ein unmittelbarer Handel zwischen den Eingebornen und den fremden Kaufleuten ist umsomehr zu vermuthen, als jene den letztern dieselben Landesproducte zu bieten hatten, wie die Russen, das Pelzwerk nicht ausgenommen, woran es bei dem damaligen großen Waldreichtum gewiß nicht fehlte. Da kufische und byzantinische Münzen nur bis ins 11. Jahrh. vorkommen, so müssen seitdem wohl keine mehr aus Rußland in unsere Ostseelände, so wie aus ihrem Vaterlande nach Rußland wenige derselben gegangen sein, wovon theils die Festsetzung der Polowzer im südlichen Rußland, die den Zusammenhang mit Byzanz und dem Orient unterbrachen, theils der durch die Kreuzzüge aufblühende Handel Italiens mit diesen Ländern die Ursache war. Die deutschen und anglobänischen Münzen hingegen, die bis gegen Ende des 12. Jahrh. gehen, beweisen den Handel mit Scandinavien bis zur Anstiedlung der Deutschen; die fränkischen und die meisten deutschen Münzen gehen vom 3. bis 11. Jahrh., wo noch keine unmittelbare Beziehungen Deutschlands zu den Ostseeländen stattfanden. Solche waren auch im 12. Jahrh. noch selten und daher haben sich aus dieser Zeit hieselbst wenig deutsche Münzen gefunden.

#### Sitten und Gebräuche.

Die Sitten der Eingebornen scheinen noch sehr roh gewesen zu sein; Heinrich der Letzte führt mehrere Beispiele empörender Grausamkeit, nicht nur gegen Feinde an, indem im Kriege die Männer getödtet und Weiber

und Kinder in Gefangenschaft geführt wurden<sup>14</sup>, was ihnen von den Deutschen wieder vergolten wurde, sondern auch gegen ihre eignen Landsleute, die das Christenthum angenommen hatten. So wurden im J. 1206 mehreren christlichen Liven von ihren Landsleuten die Glieder auseinandergerissen und dem esthnischen Priester Johann wurde von den Holmschen Liven der Kopf abgehauen und sein Körper zerstückelt<sup>15</sup>. Ein anderes Mal wurden kriegsgefangene Deutsche, Letten und Liven, von den Esthen theils lebendig gebraten, theils gekreuzigt<sup>16</sup>. Vielweiberei war, wie in Preußen, allgemein verbreitet und ein Haupthinderniß der Einführung des Christenthums. Heinrich d. L. erzählt, daß die Deseler von den kriegsgefangenen Weibern je drei oder auch mehrere zu Weibern genommen hätten, diejenigen noch ungerechnet, die sie mißbrauchten<sup>17</sup>, und an einer andern Stelle sagt er, die Esthen hätten, als sie vom Christenthume abfielen, ihre früher fortgeschickten Weiber wieder zu sich genommen<sup>18</sup>, was doch nur sich auf die mehreren Weiber beziehen kann. Aus den von Einhorn, Hiärn und Luce geschilderten Hochzeitsgebräuchen der Letten, Strandesthen und Deseler<sup>19</sup>, wobei ein Scheinraub stattfand, geht hervor, daß die Mädchen in den ältesten Zeiten geraubt oder gekauft wurden; dies behauptet auch Fabricius (S. 10), Menius (S. 22. b.) und Nyenstädt (Kap. 3). Auch in preussisch Litthauen fand der Kauf und Tausch der Weiber statt, wie aus dem diese Sitte verbotenden Privilegio des päpstlichen Legaten Jakob vom J. 1249 zu ersehen ist<sup>20</sup>. Unter den Liven namentlich scheint nach Heinrichs des Letten Zeugniß<sup>21</sup>, in jeder Beziehung das Recht des Stärkern geherrscht und ein sehr rechtloser Zustand vorgewaltet zu haben<sup>22</sup>. Wir sehen die Söhne des Letten Thalibald seinen qualvollen Tod durch einen Verheerungszug an den Esthen rächen und beim Mangel aller Geseze muß wohl Blutrache<sup>23</sup>, so wie in Preussischlitthauen, stattgefunden haben<sup>24</sup>. Auch unter den verschiedenen Stämmen, Liven und Semgallen, Semgallen und Litthauern, Letten und Litthauern, Letten und Esthen und Liven, gab es beständige Raubzüge und Fehden<sup>25</sup>. So erwähnt Heinrich d. L. eines Aeltesten der Liven, Ruffinus, als eines geschworenen Feindes der Esthen, sagt von den Letten, daß sie von allen ihren Nachbarn bedrängt, vor den Litthauern sich nicht einmal in den tiefsten Wäldern retten konnten<sup>26</sup>.

Wichtige Verträge wurden bisweilen durch Aufstehen auf die Waffen bestätigt<sup>27</sup>. Entscheidungen selbst in öffentlichen Angelegenheiten wurden häufig durchs Loos gefaßt<sup>28</sup>, welches wohl als ein Gottesurtheil angesehen wurde. Es kommen auch eigentliche Gottesurtheile vor. So wurde das Leben eines christlichen Priesters dadurch gerettet, daß ein Pferd mit dem Fuße des Lebens auf eine Lanze trat<sup>29</sup>. Auch bei den Rugiern und

Lausitzern galt dasselbe Wahrzeichen <sup>30</sup>. Hiel das Opferfleisch hingegen auf die linke Seite, so galt dies bei den Esthen für ein schlechtes Zeichen <sup>31</sup>.

Für die Reinlichkeit des Körpers wurde durch häufiges Baden gesorgt <sup>32</sup>.

Die Kriegszüge fingen gewöhnlich noch vor dem Aufstauen der Erde um die erste Fastenwoche an <sup>33</sup>, das Aufgebot geschah durch einen Boten <sup>34</sup>. Das Kriegsheer, bei den Esthen malewa genannt <sup>35</sup>, wovon vielleicht der spätere Namen malvia für Heeresfolge abstammt <sup>36</sup>, bestand aus Fußvolk und Reiterei <sup>37</sup> und wurde bisweilen in drei Treffen, ein Mitteltreffen mit zwei Flügeln, getheilt <sup>38</sup>. Bisweilen, namentlich bei Rückzügen, wurden Reile gebildet, deren breite Seite dem Feinde zugekehrt war <sup>39</sup>. Das Treffen begann mit Geschrei und Klopfen auf die Schilde <sup>40</sup>. Zuvor wurde der Feind durch Kundschafter oder Wegeschützen (custodes viarum) ausgekundschaftet <sup>41</sup>, plötzliche Ueberfälle der Dörfer kommen unzählige Mal vor. Den Feind aufzuhalten, machte man Berhaue <sup>42</sup> und brachte Weiber, Kinder und die beste Habe in Gehege, die man im tiefsten Walddickicht anlegte <sup>43</sup>. Friedensverträge wurden durch Opfer <sup>44</sup> und Auswechslung von Lanzen bekräftigt, die zur Kriegserklärung zurückgeschickt wurden <sup>45</sup>.

Die Todten wurden bei allen Völkerschaften der Ostseelände, so wie auch in preussisch Litthauen <sup>46</sup> und bei den Scandinaviern, unter vielem Wehklagen und Trinken mit ihren Waffen verbrannt <sup>47</sup> und ihnen zu Ehren im Spätherbste ein Todtenfest gefeiert <sup>48</sup>. Dieser Gebrauch erhielt sich hin und wieder noch Jahrhunderte lang nach der Christianisirung des Landes, z. B. in Kurland bei einer besondern Secte, wie ein Reisender des 15. Jahrh., der Ritter Gilbert von Lannoy aus Flandern, erzählt <sup>49</sup>; daß die Asche, wie bei Slaven und Germanen, in Urnen gesammelt worden, kommt nicht vor. Vielmehr haben sich die Ueberreste verbrannter Leichname in den alten Gräbern unter den Geräthen zerstreut gefunden, bisweilen auch neben Pferdegebeinen <sup>50</sup>, so daß wenn diese Gräber, deren sich etwa 70 und zwar nur im lettischen Livland gefunden haben, einheimische sind, die Sitte der Altpreußen, das Pferd des Verstorbenen mit zu verbrennen, auch hieselbst geherrscht haben mußte. Dagegen haben sich in vielen Gräbern unverbrannte Leichname mit Waffen, Schmuckstücken, Geräthen, Nesten von Kleidungsstücken und neben manchen derselben, Urnen aus leichtgebranntem Thon, vielleicht einst mit Speise gefüllt, wie noch Einhorn <sup>51</sup> und Böcler <sup>52</sup> berichten und Lappen und Botiäken thun <sup>53</sup>. Sind diese Gräber einheimisch, wie wahrscheinlich anzunehmen ist <sup>54</sup>, so muß neben dem Verbrennen, auch ein Begraben der Leichen statt gefunden

haben, wovon indeß Heinrich der Letzte nichts erwähnt. Er erzählt nur, daß sich in Litthauen einmal 50 Weiber, deren Männer im Kriege gefallen waren, selbst erhängten, in der Hoffnung, nach dem Tode mit ihnen vereint zu werden. Dasselbe sagt Duisburg von den Knechten und Mägden der Altpreußen, die mit ihren Herrschaften umgebracht wurden.

### Bürgerliche und politische Verhältnisse.

Keiner der verschiedenen, die Ostseealande bewohnenden Völkerstämme war zu einer staatlichen Einheit verknüpft. Heinrich der Letzte nennt ihre einzelnen Vorgesetzten Seniores, majores natu, Aeltesten, die auch die Anführer (duces) im Kriege<sup>55</sup> und in den Burgen (seniores castris)<sup>56</sup> waren, und bisweilen ganzen Landschaften (provinciis) vorstanden<sup>57</sup>. Sie werden auch Fürsten (principes)<sup>58</sup> und Könige (reges)<sup>59</sup> genannt. Vermuthlich wurden sie gewählt, oder zum Theil stillschweigend anerkannt, und so wie sich keine Spur von Gesetzen oder einer geordneten Regierungsform findet, so war auch wohl die Einsetzungsart dieser Aeltesten sehr willkürlich. Erblich waren sie wohl eben so wenig, als die spätern Wannems oder Aeltesten der esthnischen Kilegunden, denn daß nach dem Tode des Aeltesten der Sakalaner, Lembit, dessen Bruder den Frieden mit den Deutschen abschloß, ist dafür noch kein Beweis<sup>60</sup>. Eher mag oft Tapferkeit die Wahl bestimmt haben. So wird der Aelteste Ruffin der tapferste Letzte genannt<sup>61</sup>. Dergleichen Aelteste, Weiseste, Beste kommen auch bei den Samayten vor<sup>62</sup>. Ueber wichtige Angelegenheiten beschloffen Volksversammlungen (bei Heinrich d. L. Maja)<sup>63</sup>, und aus ganz Esthland kam man zu diesem Zwecke in Rugele in Harrien zusammen<sup>64</sup>. Von einem Erbadel, wie er in Preußen, namentlich in Samland schon vorhanden gewesen zu sein scheint, ist noch keine Spur und ein solcher läßt sich aus den unbestimmten Ausdrücken Heinrich's des Letzten (die Vornehmern, primores, Vorzüglichen, Meliores,)<sup>65</sup> nicht schließen. Abkömmlinge ehemaliger Häuptlinge haben sich fünf Meilen hinter Hasenpoth unter dem Namen der kurischen Könige und im Kirchholmschen ebenfalls ein mit 7 Haken förmlich belehnter, sogenannter König erhalten<sup>66</sup>, jene haben noch zu verschiedenen Zeiten, z. B. in den Jahren 1454 und 1621, besondere Privilegien bekommen, die in den Jahren 1644, 1688 und 1700 bestätigt worden sind. Ueberhaupt erscheinen die kirchlichen und politischen Zustände noch nicht so ausgebildet, wie bei den Altpreußen, die sich in einem gemeinsamen geistlichen Oberhaupte (dem Grive) und einem Kriegsanführer, einen Mittelpunkt gegeben hatten. Nach Einhorn<sup>67</sup> und Hiärn soll der jüngste Sohn, wie nach dem ältesten russischen Gesetzbuche, den väterlichen Hof geerbt haben. Hiärn sagt das auch von den Esthen.

## Religion und Bildung.

Ueber die religiösen Vorstellungen der Eingebornen sind wir sehr wenig unterrichtet. Was über die der Litthauer und Finnen berichtet wird, darf auf Letten und Esthen nicht ohne Weiteres ausgedehnt werden, deren Glaube sich nach der Trennung von ihren Stammesverwandten sehr verschieden ausgebildet haben kann; den vor dieser Trennung stattgefundenen ältern gemeinsamen Glauben kennen wir ebenfalls nicht. Die ältern Schriftsteller, wie z. B. Einhorn, sind hierin auch vorsichtiger als manche neuern, z. B. Bergmann<sup>68</sup> und Parrot, welche sich, was die lettischen Völker betrifft, ausführlich über die in Romowe verehrte Götterdreieheit auslassen<sup>69</sup> und so wie Hiärn und Menecius lange Götterverzeichnisse liefern, während doch über die Verehrung der in denselben genannten Götzen bei den Letten gar keine Zeugnisse vorhanden sind und bei den schwankenden Vorstellungen eines noch nicht durch die plastische Kunst fixirten Polytheismus, die Göttertypen ohnehin nicht streng von einander geschieden sein konnten, leicht in einander übergangen und meist Lokalgöttheiten bezeichneten. Ob die Letten je mit Romowe, dem Hauptstze der altpreussischen Gottesverehrung, in Verbindung gestanden haben, wissen wir nicht. Dasselbst wurden hauptsächlich Perkun, Potrympos und Pefols als Götter des Himmels, der Erde und der Unterwelt verehrt. Außerdem werden eine Menge Gottheiten beiderlei Geschlechts erwähnt, als der Altwater (wie bei den Esthen), wohl eine andere Bezeichnung für Gott überhaupt, der Frühlings- und Erdgott (Pergrubis), der des Reichthums oder der Erndten (Pilnitis), der der Blumen, der Bienen, der Schaaf, des Hanfs, der Stürme, der Luft, der Liebe (Lihgo), der Vater und die Mutter der Erde, die Mutter des Meers, des Gartens, des Viehs, des Feuers, der Blumen, des Windes, des Waldes, die Göttin des Glücks, der Früchte, des Reichthums und der Geburt. Dazu kamen noch die Hausgötter, der Hausherr (Mahjas Kungs) oder Zeemneeks, Hauswirth genannt, und der Herr des Düngers, die kleinen Kobolde oder guten Geister; so wie anderseits auch böse. Von Festen werden erwähnt, ein Weihnachts- und ein Frühlings- oder Allerseelenfest. Von diesem Allen finden wir bei den Letten nur Bruchstücke. Heinrich d. L. nennt durchaus keine lettische Götzen, sondern bezeichnet die Eingebornen nur überhaupt als Götzendienen<sup>70</sup>. Brandis und Dionysius Fabricius sagen, die Letten hätten Sonne, Mond und Sterne, auch Schlangen und andere Thiere, Steine und Hölzer verehrt, das Letztere bestätigt Nyenstädt. Fabricius und Kelch nennen den Donnergott Perkun, der ein Glied der Romoweschen Trias war. Einhorn erzählt, daß zu seiner Zeit noch verschiedene Göttinnen, als die Waldmutter, Viehmutter, Gartenmutter, Meermutter

und namentlich die Glücksgöttin Laime, besonders von Kindbetterinnen angerufen wurde, führt auch noch die Göttinnen des Ackers und des Wegs und als Gegenstände der Verehrung Sonne, Mond, Donner, Blize und Winde<sup>71</sup> an. Ferner nennt er den Gott des Reichthums Puk, welcher den Hauswirthen, die ihn bei sich in einem besondern Gemache halten und täglich speisen und tränken, allerlei Güter zubringt. Auch heilige Bäume, namentlich Eichen, wurden noch bis ins 17. Jahrh. verehrt<sup>72</sup>. Pihgo wird noch heut zu Tage, sonderbarer Weise mit Johannis zugleich, besungen, ohne die Bedeutung des Worts zu ahnen. Wer erkennt hierin nicht die Willkürlichkeit des Naturgefühls, welches jede es umschwebende oder bedrohende Macht ohne Weiteres personificirt und jeden beliebigen Gegenstand zum Sinnbilde irgend einer bestimmten Naturkraft stempelt. Von Opfern, die noch zu seiner Zeit im Schwange waren, erwähnt Einhorn eines gegen die Pest, Sobar oder Zusammenlegung genannt, weil das geopfertete Vieh und Getraide von mehreren zusammengelegt wurde, eines im December den Wölfen dargebrachten, ferner das Todtenopfer und den Blockabend (um Weihnachten), an welchem ein hölzerner Block bei einem fröhlichen Gelage herumgezogen und verbrannt wurde<sup>73</sup>. Mehrere Schriftsteller, z. B. Dionysius Fabricius, erwähnen der Hauschlangen, die mit Milch gefüttert und als eine Art Hausgötter angesehen wurden. Von Priestern und Priesterinnen ist nirgends die Rede, obgleich sie bei den Altpreußen eine bedeutende Rolle spielten. Heinrich d. L. erwähnt eines Wahrsagers (Harulus, Ariolus), welcher bei Gelegenheit einer Befragung der Götter, dergleichen oft vorkommen, die feierliche Handlung leitete<sup>74</sup>. Nyenstädt (Kap. 3) meint, die Ältesten seien auch Priester gewesen. Die Samaiten hatten allerdings Priester, welche die Opfer besorgten, aus ihnen wahrsagten und den Antheil der Götter an der Kriegsbeute bestimmten (letzteres wie bei den Litthauern)<sup>75</sup>. Geopfert wurden Hunde, Böcke und andere Thiere<sup>76</sup> (Bockopfer kamen auch in Samland vor, wo sie im J. 1677 vom Herzoge von Preußen verboten wurden). Daß der Glaube an die einzelnen Formen des höchsten Wesens, d. h. an die einzelnen Götzen nicht tief gewurzelt war, beweist die Erzählung Heinrich d. L., daß seine Landsleute ihre eignen Götter und zwar durchs Loos über die Annahme des Deutschen oder russischen Glaubens bestrugen<sup>77</sup>. Wahrsagerei scheint sehr im Schwange und der Glaube an Zauberei bedeutend verbreitet gewesen zu sein. Er dauerte noch zu Nyenstädt's Zeiten fort und kommt unter mancherlei Formen vor, indem das Auftreten eines Pferdes mit dem rechten Fuße<sup>78</sup> oder das Fallen des Spans auf die rechte Seite<sup>79</sup> für ein günstiges Zeichen angesehen wurden. Auch im altesthynischen Glauben finden sich nur Bruchstücke des finni-



sehen <sup>80</sup>. Der höchste Gott der Finnen hieß Jumala, wie Gott noch heut zu Tage von den Esthen genannt wird. Ferner kommt vor der Donner-  
gott Ukko (bei den Esthen Kufe oder Piffen), welchen die börsptischen Esthen beim heiligen Bache Behanda im Odenpähschen Kirchspiele wohnen ließen (ein Gebet an denselben vom J. 1644 ist vom Prediger Guglaff aufbe-  
wahrt worden), seine Gemahlin Rauna, die Erdmutter (Man-Emma, esthnisch Ma-Emma), ebenfalls Gemahlin des Ukko, Wainemonen, Gott  
des Gesanges und der Schmiedekunst, sein jüngerer Bruder Imarinen, eine Art Vulcan, deren Vater Kawe (in einer Rune mit Ukko identificirt),  
die Götter der Sonne, des Monds und der Sterne, der vergötterte Bär im Siebengestirn geboren und dessen Gemahlin, die Riesenmutter, Herrin  
des Nordens nebst ihren Söhnen, die Liebesgöttin, die jungfräuliche Zimmi, die Götter und Göttinnen des Winters, der Wälder und der  
Jagd (den Esthen jetzt unbekannt), der göttliche Schmidt Karelainen, der Unansehliche, die göttliche Biene, das Weltvögelchen, der Kriegsgott (Tur-  
rises bei den Esthen, mit dem Donnergott identisch), der Gott des Todes, der die Schatten über einen reißenden Strom in die Unterwelt brachte,  
die Schlangenumwundene Hitu, mehrere Parzen, welche Schmerzen sam-  
meln und Plagen zubereiten, Meerergötter, Wasser- und Baumnymphen, Wald- und Berggeister, der Hausgott Tont (auch bei den Esthen), kleine  
Erdgeister, die nach der Esthen Meinung sich in der Neujahrnacht in Zwerggestalt zeigen, endlich noch verschiedene Riesen, alte Könige und  
mythische Stiere von ungeheurer Größe. An Festen werden genannt ein  
Frühlingsfest, ein Pfingstfest, ein Weihnachtsfest (zu Ehren Ukkos), ein  
Fest zu Ehren des Bären u. a.

Adam von Bremen sagt von den Esthen, sie hätten Drachen und  
Vögel vergöttert. Heinrich der Letzte erwähnt ihrer Götzenbilder und  
der Verwunderung der Esthen, daß kein Blut aus ihnen floß, als der  
christliche Priester sie umhieb <sup>81</sup>. Ferner nennt er den Tharapita, als  
den großen Gott der Deseler, der in einem Walde in Lappegunde geboren  
und von dort nach Desel geflogen sein soll <sup>82</sup>. Nach Hiärn (Buch 1.)  
sollen die Esthen Sonne, Mond und Sterne, daneben Schlangen und an-  
Thiere, Steine und Hölzer verehrt haben. Daß sie Menschenopfer kan-  
ten, geht aus der Erzählung Heinrich's, die Liven hätten den Priester  
Dietrich ihren Göttern opfern wollen und im J. 1204 mehrere Gefangene  
wirklich geopfert, so wie aus Adam von Bremen <sup>83</sup> hervor, der ganz  
bestimmt anführt, die Esthen hätten Menschen erhandelt, um sie zu opfern,  
wenn sie ohne Mahl gewesen wären. Bei den sanftern Letten kommen  
dergleichen Grausamkeiten nicht vor, wohl aber bei den Samaiten <sup>84</sup>.

Tara oder Jumala ist der Name der Gottheit im Allgemeinen, er

führt aber auch in den zahlreichen und sehr poetischen Sagen der Esthen den Namen des Alten (Wannamees) oder des Altvaters (Wannaissa). Tarawita oder vielmehr Taraawwita heißt esthnisch Tara hilf; daher der von Heinrich dem Letten angeführten Name<sup>85</sup> Tara mit geringen Lautmodifikationen, bei vielen finnischen Stämmen, den Namen Gottes<sup>86</sup> bezeichnet und vielleicht zum Namen Tarbate, Dorpat, die Veranlassung gegeben hat<sup>87</sup>. Altvater bewohnte, nach der von Fählmann erzählten Sage, seinen hohen Himmel; „in seiner Vorhalle prangte die höhere „Sonne. Die Helden hatte er erschaffen, um sich ihres Rathes, ihrer „Kunst und ihrer Stärke zu bedienen. Der älteste unter ihnen war Wannemüine, (nach Fählmann's Uebersetzung, der Älteste der Ändern)<sup>88</sup>. „Er hatte ihn alt geschaffen, mit grauem Haar und Bart und ihm die „Weisheit des Alters verliehen, aber das Herz war ihm jung und er be- „saß die Gabe der Dichtkunst und des Gesanges. Altvater bediente sich „seines klugen Rathes, und wenn Sorgen seine Stirne trübten, spielte „Wannemüine vor ihm auf seiner wunderbaren Harfe und sang ihm seine „lieblichen Lieder. Ein zweiter war Immarine, im besten Mannesalter „und in männlicher Kraft, mit Weisheit auf der Stirne und Nachdenken „in den Augen. Ihm war die Gabe der Kunst verliehen. Ein dritter „war Lämmeküine, ein munterer Jüngling, voll Laune, immer froh und auf- „gelegt zu jedem Muthwillen. Andere wie Wibbrane, der gewaltige Bo- „genschütze, waren weniger beachtenswerth. Aber alle betrachteten sich als „Brüder, und der Alte nannte sie seine Kinder. Ihr Wohnsitz war Kals- „sewe oder Kalsowe oder Kalsowald (Felsgebiet).“

„Da trat nun der Alte zu den Helden und sagte, ich habe in meiner „Weisheit beschlossen, die Welt zu schaffen. Betroffen sahen ihn drob die „Helden an und antworteten, was du in deiner Weisheit beschlossen „hast, kann nicht schlecht sein. Und während sie schliefen, schuf er die „Welt und als sie erwachten, rieben sie sich die Augen und staunten das „Werk an. Aber der Alte war ermüdet von der Arbeit der Welterschöpfung „und legte sich schlafen (puhkama). Da nahm Immarine ein Stück von „seinem besten Stahl und hammerte es aus zu einem Gewölbe, spannte „dies Altgezelt über die Erde und heftete die silbernen Sternchen dran „und den Mond; aus der Vorhalle des Alten nahm er die Leuchte und „befestigte sie mit einem wunderbaren Mechanismus an das Gezelt, so „daß er immer auf und nieder steigt. Voll Freude ergriff Wannemüine „seine Harfe, stimmte ein Jubellied an und sprang auf die Erde und die „Singvögel folgten ihm und wo sein tanzender Fuß die Erde berührte, „sproßen Blumen hervor, und wo er auf einem Steine sitzend sang, „wuchsen Bäume hervor und die Singvögel setzten sich drauf und beglei-

„teten seinen Gesang. Lammeküne jubelte in den Wäldern und auf den  
 „Höhen herum und Wibbrane versuchte seinen Bogen. Der Alte erwachte  
 „über dem Lärm und wunderte sich, wie die Welt anders geworden war,  
 „als er sie erschaffen. Und er sagte zu den Helden: recht so Kinder! ich  
 „habe die Welt als rohen Klotz geschaffen, euere Sache ist es, sie zu ver-  
 „schönern. Und bald werde ich die Welt bevölkern mit allerlei Gethier  
 „und werde dann die Menschen schaffen, welche die Welt beherrschen  
 „sollen. Den Menschen aber will ich schwach schaffen, damit er seiner  
 „Stärke sich rühmen könne und ihr sollt euch mit den Menschen befreunden  
 „und euch mit ihnen vermischen, damit ein Geschlecht erwachse, das dem  
 „Bösen nicht so leicht unterliegt, das Böse mag und kann ich nicht ver-  
 „tilgen, es ist des Guten Maß und Stachel.“

Der Alte leitete nun selbst die Entwicklung der Welt, bis sie im  
 Gange war. Jeder Mensch ist ein Glied im Getriebe, treibendes und  
 getriebenes und jeder ist seines Seins Macher. Der Alte kommt nicht  
 mehr leibhaftig auf die Erde und greift nicht mehr mit eigener Hand ins  
 Getriebe, aber Keiner mag sich beklagen, er sei verlassen, hat doch der  
 Alte jedes Menschen Stirne angehaucht, so daß jeder dem Bösen aus-  
 weichen mag. Wer aber dem Verhängniß unterliegt, dem wird es nicht  
 Schuld gegeben; heut zu Tage geht das Verhängniß mit eisernem Schritt  
 einher und Keiner freut sich, der von seinem Tritt getroffen wird und  
 mancher steht nicht wieder auf<sup>89</sup>.

Die unmittelbaren Abkömmlinge der Helden (Kallewe Pöad, des  
 Felsgebiets Söhne genannt) waren die ersten Länderbeherrscher. Unter  
 ihnen ragt hervor Soni, schlechtweg Kallewe Pöad genannt, der Liebling  
 des Esthenvolks, ein Riese, der Bäume zusammenbrach und auf ihnen  
 lag, wie auf Stroh. Er war der jüngste Sohn eines gewaltigen Herr-  
 schers über Land und Meer, welcher auf der hohen Nevalschen Felsenküste  
 und namentlich auf dem mächtigen Domberge begraben sein soll, wo sonst  
 das alte Danilin lag. Der russische Name Nevals, Kolywan, esthnisch  
 von Kalew und Wann, der Alte, erinnert ebenfalls an diese Sage.<sup>90</sup>  
 Seine Wittve legte ihn in ein selbstgegrabenes Grab (ein Beweis, daß,  
 wie oben bemerkt worden, nicht alle Leichen verbrannt wurden) und trug  
 Steine dazu (wie bei manchen Gräbern in Ascheraden, Desel und Neu-  
 hausen). Aus ihren Thränen sammelte sich der obere See bei Neval,  
 seine Söhne loosten um die Herrschaft durch Schleudern von Steinen.  
 Der jüngste, Kallewe Pöeg, schleuderte den Seinigen über den Sadsjerw-  
 schen See am weitesten. Dieser Stein, der noch jetzt beim See liegen  
 soll, ist ein von Blitz gespaltener Granitblock von 1½ Menschen Höhe.  
 Im Meere bei Abo befindet sich ein ähnlicher Stein, den der Kalewam

Poika der Finnen auf die erste dort gebaute Kirche geworfen haben soll, ohne sie zu treffen. In Finnland gehen Sagen von den 12 Riesenöhnen des Kalewam, die große Schlösser bauten; sie sind von Lönröth herausgegeben. Als Fremde das Land bedrohten, ging Kallewepög durch den Peipus und hatte 12 Duzend großer Bretter; das Wasser reichte ihm nur bis an den Leib, obgleich ein Zauberer von Mozkiwi aus, es zu Bergen anbließ. Darauf ruhte er auf einem Hügel (nach Kruse einer alten Bauerburg), Bette des Kallewe Voeg genannt. Während seines Schlags, stahl ihm der Zauberer sein von seinem Oheim in Finnland in sieben Jahren, aus siebenerlei Eisen unter sieben Zaubersprüchen täglich geschmiedetes und in sieben Wassern (unter andern in der Na und dem Wirzjerm, wo jetzt nur Letten wohnen) gefärbtes Schwert, ließ es aber in einen Bach fallen. Der Riese zog darauf in vier Tagen, während welcher er manche Abentheuer bestand und dem Igel, der ihn im Kampfe ermunterte, durch Zuwerfen eines Stückes seines Pelzes seine struppige Haut schuf, bis in die Gegend von Reval, welches er baute; seine Nachtlager sind noch jetzt zu sehen<sup>91</sup>. Bei Assama, zwischen klein Marien und Wesenberg, vertrieb er die am finnischen Meerbusen gelandeten Feinde; sein Riesenroß stürzte aber bei einem Sprunge von einer Bergspitze zur andern und aus dessen Bauch entstand der noch jetzt vorhandene und vom Helden versuchte Sumpf mit vier Gruben, die durch die Füße des Pferdes hervorgebracht sind. Ein andern Mal, als er sich in eine Wildniß an der Na zurückgezogen hatte und sein Heer von den Eisenbekleideten Männern aufgerieben worden, kamen drei derselben und forderten ihn zur Unterwerfung auf, er schleuderte sie aber bis tief in die Erde. Einen andern Unterhändler schickte er an die Na, um seinen Stab herauszuziehen, an dem ein Krebsköder befestigt war. Dieser vermochte es nicht, denn der Stab war ein Baumstamm und der Köder ein Pferd; der Riese zog sie heraus und sagte zu dem Unterhändler, gehe zu den Deinen und sage ihnen, was du gesehen, ich bin zu gewaltig, um euch zu dienen, und bedarf euer nicht, um zu leben. Sein Tod erfolgte durch sein eignes Schwert, welches ihm beide Füße beim Durchwaten durch den Bach abschchnitt. Er hatte selbst früher dem Schwerte aufgetragen, die Beine desjenigen, der es getragen, abzuschneiden, wobei er aber den Zauberer meinte. Sein Körper bedeckte eine Koststelle Landes, sein Stöhnen drang bis in den Himmel, von wo Freunde kamen und vergeblich Kräutersaft in die Wunden gossen. Sein Geist schwang sich zu den Göttern. Altvater wurde darüber besorgt und trug ihm, um ihn zu beschäftigen, auf, Ordnung in der Hölle zu halten. Nach einer andern Sage werden Spuren seiner Finger, einen Fuß lang, noch jetzt in einem Steinblöcke am Peipus

beim Gesinde Perskiwi gezeigt. Diesen soll der Riese vom jenseitigen Ufer herübergeworfen haben, um einen Wolf zu tödten, der ein Lamm zerriß. Er soll das Land beherrscht und ihm Ueberfluß verschafft haben, bei der Erscheinung Christi aber völlig verschwunden, und an die Pforte der Hölle genagelt worden sein. Auch zeigt man hart am Sadjerowschen See seinen Stuhl, einen Felsen von  $1\frac{1}{2}$  Menschen Höhe, mit einer Rückwand und zwei rohen Lehnen, der von dem Körper des Riesen diese Gestalt erhalten haben soll. Dasselbe berichtet Saxo vom Starkater <sup>92</sup>. Auch in Desel sind Sagen von einem Riesen, Toll genannt, welcher Wannem in Töllist (bei Arensburg) war und seinen Kohlgarten in Runo hatte, wohin er durchs Wasser ging. Als er starb, trug er seinen Freunden auf, ihn zu rufen, so bald der Feind käme. Von einem muthwilligen Knaben einmal gerufen, erschien er, sah daß er nur geneckt war, und erscheint seitdem nicht wieder <sup>93</sup>.

Eine anmuthigere Sage ist die esthnische, von dem Morgen- und Abendroth, welche die Leuchte am Himmel auslöschten und wieder ansachen, einst Diener und Dienerin Altwaters, aus dem Geschlechte, dem ewige Jugend verliehen war. Sie entbrannten in Liebe gegen einander und Altwater wollte sie ehlich verbinden, sie wünschten aber ewig Braut und Bräutigam zu bleiben. Nur einmal im Jahre kommen beide auf vier Wochen zur Mitternachtsstunde zusammen, und wenn Abendroth die erlöschende Sonne in die Hand des Geliebten legt, folgt darauf ein Händedruck und ein Kuß und ihre Wangen erröthet und spiegelt sich am Himmel, bis der Geliebte die Leuchte wieder anzündet und der gelbe Schein am Himmel die aufgehende Sonne ankündigt. Der Alte schmückt noch immer zur feurigen Zusammenkunft, mit den schönsten Blumen die Fluren und die Nachtigallen rufen dem Abendroth zu: sämiges Mädchen, die Nacht ist lang <sup>94</sup>.

Aus Kurland sind wenige Sagen bekannt. Der Tosmarssee bei Libau soll auf dieselbe Weise, wie das todtte Meer in Palästina, entstanden sein, ein Zauberer, zugleich ein lettischer Herkules, den Fluthen aber ihre Gränzen angewiesen haben <sup>95</sup>.

Dies führt uns auf die Bildung unserer Urvölker, die nach dem Zeugnisse Heinrich's des Letten, eine sehr geringe gewesen sein muß <sup>96</sup>, höher vielleicht bei den kriegerischen, seefahrenden und mit mehr Einbildungskraft begabten und eine sehr wohlklingende Sprache redenden Esthen, obwohl eine dichterische Phantasie sich sehr häufig bei der größten Unwissenheit und Sittenroheit vorfindet. Obwohl beide Völker die Schreibkunst vor Ankunft der Deutschen nicht gekannt zu haben scheinen, so ist ihre Sprache dennoch grammatisch sehr ausgebildet, namentlich die esth-

nische, welche nach Fählmann<sup>97</sup>, einem der tiefsten Kenner dieser Sprache, zwei verschiedene Declinationsarten für bestimmte und unbestimmte Handlung und in der einen zwölf und in der andern acht verschiedene Casus, ferner fünf Conjugationen zählt. Das Lettische hat dreißig verschiedene Consonantenlaute, sechs Casus (nämlich außer den fünf deutschen, noch einen Vocativ), nach einigen Grammatikern sechs Declinationen und drei oder vier Conjugationen. Aus diesem grammatischen Reichthum läßt sich indessen gar nicht auf eine hohe geistige Bildung des Volks schließen. Die Volkslieder der Esthen und Letten sind in neuern Zeiten, die ersteren von Neus und Kreuzwald, die letztern von Büttner<sup>98</sup> gesammelt worden. Vielen, namentlich den lettischen erzählenden Liedern läßt sich ein hohes Alter zuschreiben, neuere werden auch wohl noch gedichtet und die Nationalen hängen sehr an dem alten Liederschatz. Selbst die esthnische Lieder haben wenig poetischen Schwung, sie sind aber alle ein treuer Spiegel eines rohen und einfachen Volkslebens, über dessen Darstellung sie sich auch nicht erheben. Einige esthnische Lieder enthalten Erinnerungen aus dem Heidenthume und dem Katholicismus, lettische auch aus dem letztern. Manche sind Zauberlieder oder erinnern an die Kriege der Vorzeit gegen Deutsche und Russen und an die Unterdrückung der Eingebornen. Andere sind elegisch. Am zahlreichsten aber sind bei Letten und Esthen, die auf tägliche Vorkommnisse des Lebens sich beziehenden, bei den Letten meist sehr kurze und häufig nur vierzeilige Hochzeits-, Liebes-, Tanz-, Spiel-, Schaukel-, Kinder-, Fest-, Trauer- und Trinklieder, so wie die esthnischen Räthsel-, Scherz-, Spott- und Hohnlieder, welche letztere sich durch ihre Schärfe auszeichnen. Zur Probe folgen hier einige der ausgezeichnetsten esthnischen Lieder.

### Die Gattenmörderin

(aus Serwen).

Jürgen fuhr entlang die Straße,  
 Maie wallt entlang des Weges.  
 Maie's Kranz wie köstlich glänzt er?  
 So wie sieht auf uns die Sonne.  
 Wie war Mai' im Kettengürtel?  
 So wie sieht der Mond vom Himmel.  
 Sie hub Jürgen an zu speisen,  
 Ihn zu speisen, ihn zu tränken.  
 Sie hob an das Bett zu betten:  
 Legt auf's Wasser leis das Lager  
 Breitet auf den Boden Linnen.  
 Als zu lang sie schlafend lagen,  
 Gilt die Mutter um zu wecken:

„Auf, steh auf, o liebe Maie,  
 Auf, steh auf, o meine Schnur,  
 Auf, die Herde hinzuführen;  
 Schon im Thau der Andern Herde,  
 Steht in Stabeln unsre Herde.“

Maie ging die Herde führen;  
 Fragten ferneher die Freunde:  
 O Maie, uns Gefreundte du,  
 Warum ist voll Bluts dein Messer?  
 Nüchtlig roth der Nebelärmel,  
 Hochgefärbt dein Haubentüschlein?  
 Maie merkt es, gab zur Antwort:  
 Hart traf einen Hahn ich fürne,  
 Einen schwedischen Sperling, einstmals,  
 Darum ist voll Bluts mein Messer,  
 Nüchtlig roth der Nebelärmel,  
 Hochgefärbt mein Haubentüschlein.

„Sage, traffst du, o Maie,  
 Traffst du jäh den jungen Jürgen,  
 Schlugst den eingeschlafnen Gatten?  
 Mai', entrinne, magst du Rettung!“

Maie ging zu stehn der Erle:  
 Eile mir zur Hülf, o Erle!  
 Ihr entgegen ächzt die Erle:  
 „Wie mag ich dir Hülf bringen?  
 Nieder werd' ich noch geschlagen,  
 Wird' ein wohlgetrocknet Ruchholz.  
 Mai', entrinne, magst du Rettung!“

Maie ging zu stehn der Espe:  
 Eile mir zur Hülf, o Espe!  
 Ihr entgegen stöhnt die Espe:  
 „Wie mag ich dir Rettung bringen?  
 Gleich wie meine Blätter beben,  
 Also bebt dein Blut und banger.  
 Mai', entrinne, magst du Rettung!“

Maie ging zu stehn der Birke:  
 Eile mir zur Hülf, o Birke!  
 Berget mich ihr Birkenzweige!  
 Ihr entgegen brüllt die Birke:  
 „Wie mag ich dir Hülf bringen?  
 Anheißt man der Deseu viele,  
 Bricht von mir die Badequäse.  
 Hier entdecket wirst du werden.  
 Mai', entrinne, magst du Rettung!“

Maie ging zu flehn der Tanne:  
Eile mir zu Hülf, o Tanne!  
Decke du mich, dicke Rinde!

Hörts die Tanne, hat zur Antwort:  
„Wie mag ich dir Hülf bringen?  
Nieder werd' ich noch geschlagen,  
Zimmerbalken braucht man nöthig,  
Hier entdeket wirst du werden.  
Mat', entrinne, magst du Rettung!“

Maie weinte, gab zur Antwort:  
Traget meine Gaben auf den Anger,  
Fahet dorten das Feuer an  
Mit den Garnen, mit den blauen,  
Mit den Bändern, mit den bunten!

Maie ging zu flehn dem Farren:  
Eile mir zu Hülf, o Farre!  
Hörts der Farre, hat zur Antwort:  
„Steig auf meinen Nacken nieder,  
Rück zurecht auf meinen Rücken;  
Beg dich führ' ich weit in's Wasser,  
Trage fort dich unter's Ufer.  
Dahin nah'n der Reze Männer,  
Nahn der Reze junge Männer,  
Alte Garnenauserbenter:  
Werden die dich dort entdecken!“

### Die Tage der Vorzeit

(aus Bierland).

(Dem letzten der herumziehenden esthnischen Varden zugeschrieben, der im Jahre 1812  
oder 1813 starb.)

War des Würgens Zeit die Vorzeit,  
Eine lange Zeit des Leidens,  
Die der Drangsal dornenvolle,  
Stachelspizze Zeit der Narben,  
Die verzehrend zährenreiche!  
Würgegeister waren grimm uns,  
Pfaffen Rosenkränze pfeßten,  
Raffende Ritter plünderten,  
Raubende Scharen raubeten,  
Mörderschwertel, sie meßelten!  
Mehlthau war der Schlag des Schweden,  
Gallenblase das Sech des Sachsen!  
Brot der Pest, das brachten Raben,  
Dungerhaster Henkerniren.



Aecker waren des Sachsen Aizung:  
 Deden mußten uns ernähren,  
 Haidekraut uns halten aufrecht,  
 Uns des Spreues Speicher helfen.  
 Zehnten klauten ihre Klauen,  
 Den Gerichtstheil ihre Trube,  
 Geldesgroschen ihre Eckel.

Reichthum raffte des Kreuzes Vater,  
 Raubte den Schatz aus dem Verschluße,  
 Brach heran zum Baum, den heiligen,  
 Griff ihn an, den Gnadenbrunnen:  
 Traf die Art die Eiche Tara's,  
 Kiro die Klagende das Beil!

Stachlich war des Speeres Spitze,  
 Angeschärft des Schwertes Schärfe,  
 Wie behend des Bogens Bolzen!

Goldner Bruder, mein Brüderchen,  
 Theurer Knabe, du Trautester!  
 Nennt zu dem Runoer rüstiglich,  
 Hin zu dem eisernen Volk in Eil!  
 Auf des Nischgraun Nasen nach Turja,  
 Mit des Fahlen Macht in's Siegsland.  
 Wohl aus Finnland naht die Freundschaft,  
 Her aus Desel unsers Gleichen,  
 Her der Mann der Hülf aus Harrien,  
 Her der harte Mann aus Bierland.

Zornig sind die Sensen Bieriens,  
 Sizig Harriens Stecheisen,  
 Herb die Keulen Hienlandes,  
 Turjalands Eishauen eisern.

Doch vor den Keulen deckte der Schild,  
 Hielt die Spitze der Stecher auf,  
 Stumpfte den Speer, den stachelhaften,  
 Wand das Beil, das angeschärfte,  
 Zähmte die Sense, die zornige,  
 Kaufte die Eishauen, die eisernen.

... Hin zur Zufluchthöhl' entwich ich,  
 Zog zurück mich zwischen Moore;  
 Flocht das Band des Flehns zusammen,  
 Sandt' empor der Seufzer Dpfer,  
 Räucherte Beruhigungen,  
 Meine Wünsche heimlich wispernd.

Doch der Ruff, o du mein Bruder,  
 Halszerbrecher, Bärenhierlein,  
 Hub an Köero hart zu sengen,  
 Barf die Feuerwolf auf Bierland,  
 Nordbrand auf der Pala Matten,  
 Unheil in Fellins' Gefilde.

Das ist kein Rauch der Dorfesrdung,  
 Das ist Rauch aus Kriegesräumen,  
 Dampf zerstörter Feuerstätten,  
 Ein Laurentiusrauch der Feldschlacht,  
 Heerrauch feuervoller Besten!

Reich vom Raub, des Kreuzes Vater,  
 Neuer Namen Nasenneger,  
 Barg den Buhlen binnen Garben,  
 Hinter der FÜRbe Volk den Mörder.  
 Und der Sachse, schlangenschleichend,  
 Eine Eider, abgeglättet,  
 Jocht, uns jetzt in's Sklavenjoch ein,  
 Ins Geschir mit ehrner Schlinge.

Dies nicht ist des Abends Rötze:  
 Ist des Würgens Feuerrötze,  
 Von den Sturmes Spiel die Rötze,  
 Von der Brüder Blut die Rötze,  
 Die, am Himmelsrand geronnen,  
 Säumt die Wolken wie mit Zacken.  
 Stand erstarrt der Abendstern da,  
 Stand bestürzt der Morgenstern da,  
 War des Mondes Wang' erblichen.

### Die Tage der Unterjochung

(aus Pleskau).

Brüderchen, sehet, immer sann ich,  
 Wo der Vorzeit Kund' ich finde,  
 Unter Kallewi's Grabesklinte  
 Feiern stumm der Vorzeit Tage!

Dies doch sing' ich, dies doch spend' ich,  
 Welche Zeitung mir im Zwielsicht,  
 Welche Kunde ward im Mondschein.  
 Wären sie, wären sie doch nur zwiefach,  
 Doch nur dreifach mir gesammelt:  
 Auferstehn würd' unsre Lust dann,  
 Unser Lied erstehen lieblich,  
 Wohl! dann kämen zu Kunden wir!

Flücht'gen Fußes, der Geister Schemen,  
 Schweißigen Schattenlands Geschlecht,  
 Festgefesselt das Wort im Mund,  
 Geben keine der Kunden, keine!  
 Sehet, seht, ich sinn' und sinne,  
 Wende forschend mich zur Vorzeit:  
 Gott nur kennt der Zukunft Zeiten,  
 Die des neuen Jahres namhaft.

Sieh, was ich dir sagen will:  
 Lobten der Tod' im Sommer dreie;  
 War der erst' ein arges Sterben,  
 War der andr' ein Seuchewürgen,  
 War der dritte des Fremden Zahnen.  
 Fing der Fremd' uns ein zu Sklaven,  
 Kettet' uns zu Zwingherrnknechten,  
 Bog uns ihm zu Bothenläusern.

Brüderchen, was soll ich singen?  
 Traurig tönt das Lied der Thränen!  
 Sklavenschicksal ist ein zu schweres!

Du mein Dorf, du mein goldnes,  
 Du mein Dorf, in dem ich aufwuchs,  
 Ort, in dem ich einst gelebt!  
 Dort erwachsen keck die Kinder,  
 Stiegen stattlich die Töchter auf!  
 Das ist erst ein Dorf das uns're!  
 Hüben Hufen, oben Acker,  
 Hüben Hufen Heu zu mähen,  
 Oben Acker Brod zu säen,  
 Mitten drin des Dorfes Linnen.  
 Unser Dorf, das duftet Kummel,  
 Unfre Felder scheinen Schwefel,  
 Stehn am Engweg Stachelbeeren,  
 Stehn des Jaunes Stäbe würgig.  
 In der Aepfel Duft die Höhe.

Schwind', o Dorf du, schwant', o Dorf du,  
 Schwind', o Dorf, wirst du gepriesen,  
 Als ein guter Ort geehret!  
 Mordstücker, Eckelerde,  
 Seelenmord der Menschenkinder,  
 Du der Töchter Tadelstätte,  
 Mutterkinderfränkungsstätte!  
 Ja, mein eignes Dorf das preis ich,

Meinen eignen Ort den ehr' ich:  
 Das ist erst ein Dorf das unsre!  
 Auf dem Felsen wie ein Münster,  
 Auf dem Klint wie eine Kirche,  
 Auf dem Berge wie ein Bildchen!  
 Drin nur dürst'ger als ein Städtchen,  
 Mindern Werths, als Wesenberg ist,  
 Daß nicht schaukeln Länderschiffe,  
 Daß nicht schwimmen Vortenschiffe,  
 Nicht anlegen Lakenschiffe,  
 Nicht antreiben Tabackschiffe.  
 Dort oft kamen Kaulkopfschiffe,  
 Längs des Landwegs ein Wanderschiff,  
 Legten an auch Lakenschiffe,  
 Kamen feck des Salzes Schiffe,  
 Drangen heran uns Seidenschiffe,  
 Legten an selbst Lakenschiffe,  
 Trieb in's Zimmer das Tabackschiff!

Ach ich arm und elend Späßchen,  
 Ich Ameischen blauen Rückens,  
 Wohin soll mein Nest ich legen?  
 Unter harten Erdreichs Sträuchen  
 Werden all zerdrückt die Eier,  
 Ausgekehrt des Nestes Kleine;  
 Mitgespielt des Moders Eiern!

„Gruß dir, Gruß dir, o du Käzchen!  
 Wohin wanderst du, mein Käzchen?“  
 Wandr' ins Holz, um Holz zu schlagen.  
 „Stürzt das Holz dir auf den Nacken?“  
 Ei, so schlüpf' ich unter Wurzeln.  
 „Doch wenn du vor Hunger stürbest?“  
 Rag' ich nicht des Holzes Rinde?  
 „Doch, wenn sie im Hals dir hafet?“  
 Klaub' heraus sie mit den Klauen,  
 „Aber bricht hervor ein Blutstrom?“  
 Ei, so brei' ich Butter drüber.  
 „Woher in der Wüste Butter?“  
 Aus des alten Weibes Kammer  
 Durch die Zug im neuen Häzchen.

Um auch eine Probe von dem Wohlklange der Sprache und der Art  
 der Dichtkunst zu geben, welche letztere in rhythmischen Wiederholungen,

Assonanzen und Reimen besteht, folge hier ein auch seines Inhalts wegen merkwürdiges Liedchen auf Wannemoine, den Liebergott, aus Kreuzwald's Sammlung in Original und Uebersetzung:

Laulo loode luuletaja	Er der Liebersäng' Erfinder,
Luuletaja, laulo kiffas;	Sangerfinder, Liebergockel,
Wanemuine nuiste rikas	Wanemuine, der witzreiche,
Isus künkäl käärakile	Saß am Berghang hingebogen,
Käärakile kuuse alla	Hingebogen bei der Tanne,
Kuulas kiuro kufsumista,	Lauschend auf der Lerche Rufen,
Laulo räätä rääkimista	Auf der Singedrossel Seufzen,
Kägo kulda kufsumista	Auf des Kuckuks goldnes Kuck,
Kännilinnio lofkatusta	Auf der Nachtigallen Schlagen,
Pessilinnio pajatusta,	Auf des Rishevogels Flüstern,
Zuwikese tuftamista,	Auf des Täubchens turtelnd Girren,
Lese linno leina laulo	Auf der Vogelwitwe Weinen.
Sealta seabis sonasida,	Danach ordnet er die Worte,
Sonasida solmituie,	Er die Worte, wohl gebunden,
Lugusida lusiusti,	Liederlänge, lustdurchglühte,
Palebuse laigamist,	Der Bekümmernisse Klagen,
Misga noore naljatust,	Daß er damit Jugendscherzen,
Kurba meele kurvastust	Trauerfinnes Traurigkeiten
Lugubesse lüganesse,	Seinen Liebern einverleibe,
Laulobesse lepitasse.	In Gefängen sie verschöhne.

Die lettischen Lieder haben weniger poetischen Werth, sind aber zahlreich (bei Büttner 2854) und manche über ganz Kur- und Livland verbreitet. Der in Desel und der Wiek vorgefundene und vor nicht gar langer Zeit von den Bauern gebrauchte Runenkalender von 13 Monaten, von je 28 Tagen, ist wohl ein Nachlaß der Scandinavier. Einhorn führt lettische und nach seiner Meinung alte Namen unserer 12 Monate an<sup>99</sup>. Einige derselben z. B. der Birken-, Saat-, Linden- und Frostmonat (Mai, Juni, Juli und November), stimmen mit den altpreussischen überein<sup>100</sup>. Von der tiefen Unwissenheit der Eingebornen zeigt der Umstand, daß die Esthen bei einer Sonnenfinsterniß den Missionairen Dietrich tödten wollten, weil sie glaubten, er habe die Sonne gefressen (im Juni 1191); von ihrem Aberglauben, daß die ersten zum Christenthum bekehrten Eiben ihre Taufe im Dünawasser abzuwaschen glaubten<sup>101</sup>.

(99) Die lettischen Namen sind: Mai - Birkenmonat, Juni - Saatmonat, Juli - Lindenmonat, August - Frostmonat. (100) Die lettischen Namen sind: Mai - Birkenmonat, Juni - Saatmonat, Juli - Lindenmonat, August - Frostmonat. (101) Die lettischen Namen sind: Mai - Birkenmonat, Juni - Saatmonat, Juli - Lindenmonat, August - Frostmonat.

## Fortlaufender Commentar.

### Belege und Numerkungen.

- 1) Seite 25. Vergl. hierüber vorzüglich die Werke des Prof. Kruse, seine Anastasis, Necrolivonica (1842) und vor Allen seine Urgeschichte des esthnischen Volksstammes 1846, welche aber leider von unbegründeten Hypothesen wimmeln und den nordischen Volksagen zu viel Glauben schenken, s. Beilage I. Vergl. auch Schirren's Programm: Nachrichten der Griechen und Römer über die östlichen Küstenländer des baltischen Meeres 1852.
- 2) Odysse. XV. 460.
- 3) Orpheus Argonautica v. 1075 etc.
- 4) Vers 27—35.
- 5) Herodot IV. 101.
- 6) Pytheas von Mese, übersetzt von Dr. Hofmann 1838. S. 30.
- 7) Plinius, H. N. IV. 13.
- 8) Humboldt's Kosmos, II. S. 411.
- 9) Plin. H. N. L. 37. c. 2.
- 10) Plin. l. c. nach Harvins Ausgabe, der sich auf alle Handschriften beruft. — Kallmeyer (Nig. Mitth. V. 407 ff.) will lesen: Bassia.
- 11) Seite 26. Bibliotheca V. cap. 31.
- 12) Steph. Byzant. s. v. *Νοτιώνες*.
- 13) Aethicus's Cosmograph.: C. Julio Cesare et M. Antonio Consulibus orbis terrarum metiri coepit.
- 14) Plinius H. N. 37, 11.
- 15) Plinius H. N. 4, 30, 27.
- 16) Plinius H. N. 37, 11.
- 17) Germ. 45. 46.
- 18) S. Beil. I. und Voigt Preuß. Gesch. I. S. 208.
- 19) Seite 27. Kruse, Urgesch. S. 361 f.
- 20) Schirren, a. a. D. S. 16 f.
- 21) Marc. Heracl. in Hudson Geogr. min. L. p. 15.
- 22) Schirren, a. a. D. S. 17—19.
- 23) Orig. Liv. p. 44.
- 24) l. c. p. 95.
- 25) Slav. Alterthümer II. S. 212.
- 26) Kruse, Necrolivonica Tab. 21.
- 27) Seite 28. Plinius H. N. 11, 67.
- 28) Kruse, erster Bericht der Dorpater Centralsammlung 1844. S. 51.
- 30) Petersb. Zeitg. v. 30. Juli (11. Aug.) 1844.
- 31) Kruse, Urgeschichte S. 354.

- 32) Vaillant numismata Imperat. Rom. praestant. Ed. III. 1694 T. II. p. 351 und 220, 221.
- 33) Kruse, Necroliv. Veil. D. S. 6 und Napier'sky's Recensionen ders. S. 63 ff.
- 34) Kruse, Urgesch. S. 393, 398.
- 35) Katanesich Orbis Antiquus I. p. 13.
- 36) De reb. get. C. 23.
- 37) Nach Gibbon B. VI. S. 245, in einer Handschrift.
- 38) Cassiodorus Var. V. 2.
- 39) Seite 29. Orig. Liv. p. 44. ed. Gruber.
- 40) S. Beilage I.
- 41) Junglinga Sage Kap. 5 nach Wächter's Uebersetzung von Snorre Sturlesons Weltkreis I. S. 18—20.
- 42) L. 11. c. 2.
- 43) Jorn. de reb. get. c. 4. 17., Paul Warnefried de gestis Longob. L. 1. c. 4.
- 44) Jornand. l. c.
- 45) Auctor Vitae S. Adalberti, v. Schotti Prussia christiana p. 68.
- 46) Lucas David Chron. Pruss. nach der Chronik des ersten preussischen Bischofs Christian aus dem 13. Jahrh.
- 47) Jorn. c. 4.
- 48) Jorn c. 17.
- 49) Dudo und Wilhelmus Gemmeticensis, bei Du Chesne script. norm. p. 62. 217., Saxo L IX. p 171. ed. Steph.
- 50) Seite 30. Leebur, über die in den Baltischen Ländern in der Erde gefundenen Zeugnisse eines Handelsverkehrs mit dem Orient 1840.
- 51) f. Beilage II.
- 52) Seite 31. Schlözer, Altnordische Geschichte S. 543.
- 53) p. 58. ed. Lindbrog. script. rer. german. pars. I.
- 54) Saxo p. 13 und 65, Petrus Dlai S. 79 und 83.
- 55) Saxo p. 27, 130, 134, 156 u. a.
- 56) Seite 32. Geijer, Gesch. Schwedens. 1832. I. S. 22.
- 57) L. c. I. S. 189.
- 58) Junglinga Sage Kap. 29, 38, 43.
- 59) Seite 33. Geijer, Gesch. Schwedens. I. S. 43.
- 60) Geijer, Gesch. Schwedens. I. S. 44.
- 61) Dahlmann, Gesch. Dänemarks 1840, I. S. 62, nach dem Zeugnisse des Asser Ann. rer. gest. Aelfredi ad A. 878 ed. Wise p. 32.
- 62) Constantinus de administrando Imperio Pars II. cap. 9 bei Stritter Russia T. II. pag. 982., Adam Brem. hist. eccl. lib. II. cap. 13.
- 63) Der Großfürst Jaroslaw Wladimirowitsch heirathete nach Nestor eine Tochter des schwedischen Königs Olaf Schooskönig und seine Tochter Elisabeth den König Harald Haardrade von Norwegen; Wladimir Monomach eine englische Prinzessin und sein Sohn Mstislaw eine schwedische.
- 64) Grimm über die deutschen Runen 1821, S. 39., Heimskringla, Wächter I. S. 22.
- 65) Hueck de cran. Esthon. 1838.
- 66) Seite 34. S. Beilage I.

- 67) Paucker in den Sendungen der kurl. Gesellsch. II. S. 105 ff. Um das J. 1192 sollen Kuronen einen Geistlichen in Finnland gefangen genommen haben.
- 68) Saro p. 13 ed. Kloß.
- 69) Saro p. 26—29, Petrus Dlai S. 79.
- 70) Saro p. 38 und 65, Petrus Dlai S. 83.
- 71) Joh. M. S. 115.
- 72) Joh. M. S. 123.
- 73) Joh. M. S. 156.
- 74) Joh. M. S. 157 und 166.
- 75) Seite 35. Saro p. 154—236, Petrus Dlai S. 85.
- 76) Kruse, Urgeschichte S. 436 und russische Alterthümer 1844, I. S. 17.
- 77) Inglinga Sage Kap. 37.
- 78) Inglinga Sage Kap. 45 und Petrus Dlai S. 89.
- 79) Saro S. 224, Petrus Dlai S. 100., Inglinga Sage und Fragment der Skjöldunga Sage, herausgegeben von Rafn.
- 80) Saro, Vorrede zu seiner dänischen Geschichte S. 69.
- 81) Seite 36. Leisfaden zur nordischen Alterthumskunde, herausgegeben von der königl. dänischen Gesellschaft für N. U. 1837. S. 76.
- 82) Einhorn, H. L. pag. II., Dupel topographische Nachrichten S. 183, Kruse Urgeschichte S. 212. ff.
- 83) Brandis Chronik ed. Paucker S. 14.
- 84) Hiärn (Monumenta Liv. Ant.), S. 2 und 3.
- 85) Thunmann, Untersuchung über die Geschichte einiger nordischen Völker. S. 24.
- 86) Die Belege hiezu und zum Folgenden s. in der Beilage I.
- 87) Büttner im Inlande 1836. Nr. 9., Sp. 137 f., Watson in den Verhandl. der kurl. Gesellschaft für Lit. und Kunst. II. 1822. S. 285.
- 88) Orig. pag. 44.
- 89) Seite 37. S. Beilage II.
- 90) Saro S. 268.
- 91) Torfaeus, Hist. Norv. T. II, p. 486.
- 92) Heimskringla I. pag. 109, 110 Kap. 33 und 34., Wächter pag. 221, 222., Rußwurm Sibofolle I. S. 28 f., wo mehrere einzelne Züge aufgezählt werden.
- 93) Seite 38. Voigt Pr. G. I. S. 236.
- 94) Snorre Sturleson und nach ihm Hiärn S. 60., Johannes Magnus S. 64f.
- 95) Adam Bremensis, Hist. eccl. I. II. cap. 13.
- 96) Heimsfr. cap. 21.
- 97) Kirchengeschichte cap. 13., De situ Daniae pag. 56.
- 98) De administrando Imperio Pars II. cap. 9. bei Stritter Russia T. II, pag. 982.
- 99) Seite 39. Kruse, Necrolivonica. Beilage Münzen: S. 10.
- 100) Edmundar Sage. Haffn 1833. S. 59.
- 1) „Литва, Зимьгола, Корь, Лвьгола, Лвь, Лахт, Вежи и Прусси, Чюдь преедять къ морю Варяжкомъ“, s. Schöjzer's Nestor Bd. II, S. 24, 30. Unter den Völkern, welche mit Dleg gegen Konstantinopel zogen, nennt Nestor die Eschuden, aber sonst keine Bewohner der Ostseeprovinzen.



- 2) Petrus Olai, S. 117., König Erichs des Pommern Historia gentis Danorum pag. 267. ed. Lindenbrog.
- 3) Sjögren, in den Mémoires der Petersb. Akademie, historisch-philologische Classe T. I. u. III. 1830.
- 4) Nestor zum J. 1037.
- 5) Adam Bremensis pag. 58.
- 6) Caro. S. 213.
- 7) Caro. S. 334.
- 8) Caro. S. 213.
- 9) Seite 40. Chronik ed. Pauker S. 41, darnach auch in Lode's Chronik (im Auszuge in Brangel's Chronik) S. 18. 21. ed. Pauker.
- 10) Hiärn S. 63.
- 11) Lib. VIII. pag. 711.
- 12) Bei Langebeck I. S. 38.
- 13) Salm, Gesch. Dänemarks 1777. S. 56. — Hüllmann, Gesch. Dänemarks 1796. S. 102. — Dahlmann, Gesch. Dänemarks S. 205.
- 14) Palazky, Gesch. von Böhmen I. S. 325.
- 15) Petrus Olai, Chron. reg. Dan. in Langebeck Script. rer. Dan. I. p. 124; Chron. Dan. ibid. II. p. 437. Ueber Huitfeldt, der aber das Kloster in Neval irrtümlich Pabis nennt, s. Arndt in Bunge's Archiv II.
- 16) Dies behauptet Kruse, der für die Aechtheit der Urkunde ist, in seiner Urgeschichte S. 514 ff., wo auch das Facsimile der Urkunde zu sehen ist, s. auch Vergl. der gel. esthnischen Gesellschaft zu Dorpat I. 2. S. 63. Dagegen Pauker in seiner Ausgabe von Brandis Chronik S. 42 und Bunge's Archiv 1843. II. S. 82.
- 17) Seite 41. Bunge, II. B. Nr. 723.
- 18) Bunge's Urk.-B. Nr. 729. Die ältesten, auf das Kloster bezüglichen Urkunden sind erst aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrh., nämlich die Bulle Papst Alexanders IV. am 27. April 1255 (Bunge's Urk.-B. Nr. 319) und der Freibrief der Königin Margaretha von Dänemark vom 1. August 1267 (Bunge's Urk.-B. Nr. 458). Hingegen scheinen die Urkunden von den Jahren 1286, 1302, 1350 und 1345 unächt zu sein, da diese Jahreszahlen nicht zu den Regierungsjahren der als Aussteller derselben angegebenen Könige passen und es muß daher in diesem Kloster eine wahre Urkundenfabrik stattgefunden haben.
- 19) Brandis Chronik S. 40.
- 20) Petrus Olai Chronik (Langeb. I. S. 119).
- 21) Caro, Hist. Dan. pag. 515.
- 22) f. Urk. bei Gruber, Orig. Liv. pag. 232. Vergl. die ausführliche Schilderung von Pauker (die Regenten Estlands S. 62—69).
- 23) Verschiedene Annalisten bei Langeb. I. S. 121, 164, 179, 180, 252, 342.
- 24) Annales Olai bei Langebeck I. S. 181.
- 25) Pauker in den Sendungen der kurl. Gesellschaft für Literatur und Kunst II. S. 105 ff.
- 26) Adeling, über die Korsunskien Thüren in Nowgorod.
- 27) Orig. Liv. p. 129, 147, 156. — Petrus Olai, Exc. ex hist. Dan. ad annum 1219.

- 28) Orig. Liv. p. 9.
- 29) Seite 42. l. c. ad a. 1219.
- 30) Gutalagh, herausg. von Schildener 1818. S. 106.
- 31) Gutalagh, Kap 3.
- 32) Gutalagh, Schildener I. S. 106 und Vorrede S. 43.
- 33) S. die Urkunden bei Sartorius, urkundliche Gesch. des Ursprungs der deutschen Hanse II. S. 5.
- 34) Lappenberg, Gesch. der deutschen Hanse Theil I. S. 6—11. Theil II. Nr. 8.
- 35) Seite 43. Strahl de Commerciis quae Germani cum Russis exercentur  
mi) 1834. p. 5.
- 36) Nestor Regiom. ad a. 1106, 1129.
- 37) Karamsin, Gesch. Rußlands II. S. 124.
- 38) Orig. Liv. ad a. 1208, 1211.
- 39) Nestor Regiom. ad a. 1186.
- 40) Karamsin III. 49.
- 41) Strykowski, Chronik von Litthauen 1766 S. 24.
- 42) Kruse, Urgesch. S. 555.
- 43) Seite 44. Ind. Nr. 2583. Verhandlung der polnischen Gesandtschaft mit dem  
Ordensmeister, vom Februar 1513, bei Gelegenheit eines Einfalls der Russen in  
Litthauen.
- 44) Nyenstädt S. 127.
- 45) Gruber, p. 204. (Lappenberg, Hamb. II.-B. Nr. 280.)
- 46) Gruber, p. 146.
- 47) Sartorius=Lappenberg, urkundliche Geschichte des Ursprungs der deutschen  
Hanse I. S. 7 f.
- 48) Orig. pag. 57.
- 49) Seite 45. Historia lettica 1649, Reformatio gentis letticae 1636., Widerlegung  
der Abgötterei 1637 in den Script. rer. liv. II.
- 50) De sacrificiis et idolatria veterum Livonum et Borussiae, ibid. no. VI.
- 51) Der einfältigen Esthen abergläubische Gebräuche, ibid.
- 52) Seite 46. Hueck, Darstellung der landwirthschaftlichen Verhältnisse in Esth-,  
Liv- und Kurland. 1845. S. 1—45. — Rathlef, topographische Skizze von  
Liv-, Esth- und Kurland. 1851.
- 53) Livländische Jahrbücher der Landwirtschaft Bd. VIII. S. 70. 1833.
- 54) Harthausen, die ländliche Verfassung in den Provinzen Ost- und Westpreu-  
sens. 1839.
- 55) Seite 47. Löwis, über die ehemalige Verbreitung der Esthen in Liv- und Esth-  
land S. 238 ff. 1824.
- 56) Anpfele, B. 344. 345.
- 57) Bod, Naturgeschichte von Preußen Bd. III. S. 25, 27.
- 58) Strauß, denkwürdige Reisen 1668. S. 66, 67.; Brand, Reisen durch Preu-  
ßen, Churland, Liefland u. s. w. (im J. 1673). Wesel 1702. S. 134, 143, 156.
- 59) Olearius, Reise nach Muscau und Persien u. s. w. 1663. S. 156.
- 60) Aprorum et ursorum aliquibus in partibus magna multitudo, ut subinde ag-  
mina eorum videas.
- 61) Die wirkliche Existenz einer Landschaft dieses Namens geht aus den zwei Thei-

- lungsurkunden vom J. 1253 (Mitth. IV.) hervor, in welchen die obigen Provinzen vorkommen. Möglich, daß der Name Bihävelanc, (wie Kallmeyer in seiner Recension der Kruse'schen Urgeschichte im Inlande von 1848 vermuthet hat), aus den Worten Pügawa (in der Gegend von Zwanden) und Langis, der Fluß Lange, welche beide im Vertrage vom J. 1230 (Silv. Docum. Nr. 45) als Kilegunden vorkommen, gebildet worden ist. Dieser Vertrag, so wie die beiden übrigen aus dem J. 1230, können aber nicht als für die Eintheilung des westlichen Kurlands maßgebend angesehen werden, denn außer einer später nicht mehr erwähnten Provinz Ghesua oder Durpis (um Durben) kommen in der einen, nur einzelne Kilegunden und in den beiden andern, außer Bändowe und Wanenia (Wende), nur einzelne Dörfer (Villae) und Dörfer (Loei) vor.
- 62) S. Kap. I. und Beilage I.
- 63) Anpfeke, B. 6853, 6846, 6865.
- 64) Seite 48. Hist. lett. p. 1.
- 65) Verhandl. der esthn. gef. Ges. III, 1. S. 40, vergl. Neus, Nevals sämtliche Namen, und Inland Nr. 48. 49. 52 von 1855.
- 66) Seite 49. Luce, Beitrag zur ältesten Geschichte der Insel Desel 1827. S. 152.
- 67) Seite 50. Einhorn, hist. Lett. cap. X.
- 68) Orig. Liv. pag. 71, 77, 119.
- 69) Lukas David, preuß. Chronik IV. S. 3.
- 70) Orig. pag. 82.
- 71) Anpfeke, B. 342 ff.
- 72) Orig. pag. 43, 86.
- 73) l. c. pag. 14.
- 74) l. c. pag. 8.
- 75) Orig. p. 38. "Vulneratur passim hostium nuditas a sagitta volante."
- 76) Einhorn, hist Lett cap 8.
- 77) S. Graf Mellin in Supel's nord. Miscellaneen St. 15—17 und neue, St. 9 und 10, — Hagemeister, über die Pilsatni in den Mitth. II. S. 133 ff. — Hueck, in den Verhandl. der gelehrten esthnisch. Gesellschaft. I. Stück 1.
- 78) Orig. p. 73.
- 79) Seite 51. l. c. p. 97.
- 80) l. c. p. 135.
- 81) l. c. p. 40.
- 82) l. c. p. 4.
- 83) l. c. p. 73, 97, 162.
- 84) l. c. p. 64, 86, 153.
- 85) l. c. p. 13, 55, 56, 64, 77, 119, 137, 153.
- 86) l. c. p. 103.
- 87) l. c. p. 98.
- 88) l. c. p. 77, 153.
- 89) l. c. p. 67.
- 90) Voigt, Gesch. Pr. I. S. 545.
- 91) Orig. p. 77, 104.
- 92) Orig. pag. 28.
- 93) l. c. p. 28, 103.

- 94) Chronik Kap. 6. Seite 52. S. Beilage II. 95) Seite 52. S. Beilage II. 96) Voigt, Geschichte Pr. I. S. 550. 97) Orig. p. 76. 98) I. c. p. 8. 99) Tryggvafons Sage c. 57. 100) Orig. pag. 28.
- 1) De situ Daniae 77.
  - 2) Adam Brem. de situ Daniae, 75. — Orig. Liv. ad a. 1203 u. 1225.
  - 3) Torfaei hist. Norv. T. II. p. 158.
  - 4) Röhne, Zeitschrift für Münzkunde 1842. S. 82.
  - 5) Karamsin, I. Ann. 288 u. 486. II. Ann. 64. in Betreff des Werths der Rogaten.
  - 6) Arndt, Chronik II. S. 177. Anm.
  - 7) Seite 53. Arndt, Chronik II. S. 30.
  - 8) Chronik Kap. V.
  - 9) Karamsin I. S. 200 ff. 384. Anm. 483 ff.
  - 10) Orig. pag. 1. u. 9.
  - 11) De situ Daniae p. 75 f.
  - 12) Orig. Liv. p. 57.
  - 13) Nyenstädt's Chronik, Kap. 5 u. 6.
  - 14) Seite 54. S. 3. B. Origines p. 100 u. 101.
  - 15) Orig. Liv. p. 37.
  - 16) Orig. p. 70.
  - 17) Orig. Liv. p. 178 „illudentes eas et copulantes alias (für aliquas) sibi in uxores.“
  - 18) I. c. p. 155.
  - 19) Luce, Beitrag zur ältesten Gesch. der Insel Desel. S. 72 ff. — Hiärn S. 41.
  - 20) S. auch Duisburg, preussische Chronik Th. II. Kap. 5.
  - 21) Orig. p. 45.
  - 22) I. c. p. 100.
  - 23) Kelch S. 31.
  - 24) Duisburg I. c.
  - 25) S. 3. B. Arndt's Chronik S. 7, 32, 35, 39, 50, 66, 68, 69 u. 8.
  - 26) Orig. p. 62.
  - 27) Orig. p. 86. Das Wort calcatione könnte ein Anschlag an die Fersen bedeuten und würde dann mit dem von Tacitus in seiner Germania c. 2. geschilderten Gebrauche der Deutschen „frameas concutunt“, ziemlich übereinstimmen.
  - 28) Orig. ad Alb. a. 9 § 7. (p. 51), 10. § 2. (p. 55), 24. § 7. (p. 155) etc.
  - 29) Orig. p. 8.
  - 30) Seite 55. Saxo hist. Dan. lib. 14.; Dittmar Merseburg. c. 17.
  - 31) Orig. p. 46.
  - 32) Orig. p. 14 u. 100.
  - 33) Orig. p. 19 u. 120.
  - 34) I. c. p. 41.
  - 35) I. c. p. 108, 110, 134.

- 36) Urkunde des D. M. Goswin von Herike, vom Tage Dionysii (9. Octbr.) 1349.  
 37) S. 3. B. Orig. p. 70.  
 38) Orig. p. 118, 119.  
 39) Orig. p. 30, 55 (von Litzhauern und Semgallen).  
 40) S. B. Orig. p. 77, 137.  
 41) l. c. p. 30, 71, 120, 123, 157 u. a.  
 42) l. c. ad Alb. a. 13. § 7.  
 43) l. c. p. 82.  
 44) l. c. p. 21.  
 45) l. c. p. 13, 23, 93.  
 46) Duisburg l. c.  
 47) Orig. p. 58, 119, 68. **Alnpese**, von den Samaiten B. 3870. 3890.  
 48) Einhorn l. c. c. 13. — Hiärn S. 42.  
 49) Bunge's Archiv V. S. 170.  
 50) Bähr, die Gräber der Eiven 1850. S. 17.  
 51) l. c. c. 13, Reform. gent. lett. c. 6.  
 52) Der Eshen Getränke S. 23.  
 53) Beschreibung aller Nationen des russ. Reichs, Petersb. 1776.  
 54) S. Beilage 2.  
 55) Seite 56. Orig. ad Alb. a. 8. § 10. (p. 39), 7. § 2. (p. 29), 10. § 2. (p. 54), 21. § 4. (p. 131).  
 56) Orig. ad Alb. a. 9. § 5. (p. 50), 13. § 1. (p. 72, 73), 15. § 7. (p. 93).  
 57) l. c. ad Alb. a. 21. § 7. (p. 134), 19. § 3. (p. 119).  
 58) l. c. ad Alb. a. 8. § 8. (p. 38), 14. § 4. (p. 89), 19. § 2. (p. 118).  
 59) l. c. ad Alb. 5. § 5. (p. 25); **Alnpese** v. 1700; 1729.; Unterwerfungsvertrag der Kuren v. J. 1230. (Grub. Sylv. Docum.)  
 60) l. c. ad Alb. a. 19. § 5. (p. 120).  
 61) l. c. ad Alb. a. 10 § 6. (p. 58).  
 62) **Alnpese**, Bers 3783, 3790, 3786, 3824, 3872, 4007, 4023.  
 63) l. c. ad Alb. a. 13. § 7. (p. 80), 21. § 7 et 9. (p. 133, 137).  
 64) l. c. ad Alb. a. 18. § 2. (p. 109).  
 65) l. c. ad Meinh. § 10. (p. 8), ad Alb. a. 10. § 6. (p. 56), 13 § 3. (p. 76), 28 § 5. (p. 181). Schwerlich gab es also einen Adel und Priesterstand, wie Bonnell (im Inlande 1852) muthmaacht.  
 66) Nyenstädt, c. 3. — Dionysius Fabricius S. 11.  
 67) Hist. lett. c. 10.  
 68) Seite 57. Magazin der lett. Litt. Gesellschaft III. 1838. S. 142 ff.  
 69) De sacrificiis et idolatria veterum Borussorum, Livonorum et aliarum gentium in den Script. Liv. II.  
 70) Orig. pag. 7, 51, 88.  
 71) Seite 58. Hist. lett. cap 3.  
 72) Dionys. Fabricius, pag. 8. — Kirchengiftung von 1613 in Dupel's neuen nordischen Misc. St. 11 u. 12. S. 529.  
 73) Einhorn, ref. gent. Lett. cap. 2—4 et 7.  
 74) Orig. pag. 7.  
 75) **Alnpese**, B. 4680, 4700, 6087.

- 76) Orig. pag. 88, 89. — Nyenskiöld Kap. 3.
- 77) Orig. pag. 51.
- 78) Orig. pag. 7.
- 79) Anpefe, B. 24, 85.
- 80) Seite 59. S. Thomasson, finnische Mythologie bearbeitet von Peterson in Rosenplänter's Beiträgen zur genauen Kenntniß der esthnischen Sprache, 14. Heft, 1822, meist nach altfinnischen Liedern.
- 81) Orig. pag. 149.
- 82) Orig. pag. 148. Der Hain lag „an der Gränze Wirlands“ wie Heinrich d. E. sagt, wohl in der Nähe des von ihm Kettis genannten Dorfs (heute Katko). Ueber den Berg Ebbaser s. Knüpfker im Inlande 1836. Nr. 22, 23. Er zeigt auch (Nr. 51), daß Tharapita und nicht Tharapilla zu lesen ist.
- 83) De situ Daniae p. 94.
- 84) Anpefe, B. 3759—3763.
- 85) Seite 60. Fählmann, im Anhange zu Böcler's Werk über die Esthen in den Script. Liv. II. S. 684.
- 86) Knüpfker im Inlande 1836. Nr. 51.
- 87) Erdmann, die historische Wichtigkeit des Namens Dorpat (das der Verf. in Aften wiederfinden will) in den Arbeiten der kurl. Gesellschaft für Litt. und Kunst 1850.
- 88) Nach Kreuzwald, (Mythische Lieder der Esthen. 1854. S. 47.) für Altvormalige oder Altvordere, indem „in meine auch der Begriff von mutse vormalz, hereinspielen mag.“
- 89) Seite 61. Fählmann in Script. rer. Liv. II. S. 684.
- 90) S. Neus, die Namen Revas. 1849.
- 91) Seite 62. Verhandlungen der gelehrten esthnischen Gesellschaft, Bd. I. Heft 3; Inland 1836. Nr. 32, nach aus dem Munde mehrerer Esthen gesammelten Sagen.
- 92) Seite 63. Kruse, Urgeschichte S. 182 ff.
- 93) Luce, Beitrag zur ältesten Geschichte der Insel Desel S. 41. u. Kruse II. c.
- 94) Kruse I. c. S. 185.
- 95) Kruse I. c. S. 187.
- 96) S. die Verhandl. der esthnischen Gesellschaft, Bd. I. u. II.
- 97) Seite 64. S. die Verhandlungen der esthnischen Gesellschaft, Bd. I. u. II.
- 98) Kreuzwald und Neus, mythische und magische Lieder der Esthen 1854. — Neus, esthnische Volkslieder 1850—1852. 3. Abth. — Büttner, der Letten Lieder 1841 im VIII. Bande des Magazins der lettisch-litterarischen Gesellschaft. — Inland 1846 Nr. 13.
- 99) Seite 71. Hist. lett. c. 5.
- 100) Voigt, Geschichte Preußens I. S. 563, nach Prätorius's Schaubühne S. 405.
- 101) Orig. p. 6 et 7.

## Zweiter Abschnitt.

## U e b e r s i c h t.

Die Geschichte der dem Kaiserthum Rußland einverleibten deutschen Ostseeprovinzen theilt sich bis zur Epoche ihrer Vereinigung mit demselben in zwei Zeiträume, die einen wesentlich verschiedenen Charakter an sich tragen. Im ersten erscheinen sie als selbstständige Glieder des deutschen Reichs, als deutsche Territorien und unter deutschen Herrschern, und ihre Geschichte hat einen rein germanischen Charakter, später bilden sie deutsche Provinzen nichtdeutscher Staaten, ich sage deutsche, weil in beiden Zeiträumen die Eingebornen nach dem Verluste ihrer Unabhängigkeit ganz wie deutsche Leibeigne behandelt wurden und ihr Verhältniß zu ihren Beherrschern also ebenfalls ein germanisches war.

Der erste Zeitraum, der für die sämtlichen Provinzen mit dem Jahre 1562 schließt, läßt sich füglich in vier Perioden theilen. Die erste geht bis zum Jahr 1237 und umfaßt die Zeit der ersten Niederlassungen und Kämpfe der Deutschen, der Eroberung und Kolonisirung des Landes durch den Schwertorden und den sonstigen deutschen Adel und zwar in Esthland unter dänischer Landesherrlichkeit, so wie die Gründung der Bisthümer und Städte, bis daß der Großfürst Ringold von Litthauen dem weitern Vordringen der Deutschen Einhalt thut und die Kräfte des Schwertordens bricht. Im zweiten Zeitraume, der mit dem Jahre 1347 schließt, dauern, nachdem der Schwertorden durch seine Aufnahme in den Deutschorden neue Kräfte gewonnen hatte, die Kämpfe mit den Litthauern und den Russen, den kriegerischen Nachbarn der deutschen Eroberer, mit ungleichem Erfolge fort. Die Eingebornen werden gänzlich unterworfen und das deutsche Leben fängt an, sich in seinen Elementen, dem Ritter- und Bürgerthum, zu entwickeln, die ersten Rechtsbücher erscheinen und der Handel fängt an zu blühen, allein die verderblichen Streitigkeiten zwischen dem Orden und der bischöflichen Gewalt fangen auch schon an, die Einigkeit und mit ihr die Kräfte des livländischen Staatenbundes zu schwächen. Gegen Ende dieses Zeitraums wird das dänische Element durch die käufliche Erwerbung Esthlands Seitens des Ordens gänzlich ausgestoßen. Im dritten Zeitraum bis zum J. 1494 zeigen sich die Spuren des innern und äußern Verfalls. Drohend erhebt sich im Westen das

mit Litthauen vereinigte Polen und unterwirft sich den preussischen Theil des deutschen Ordensstaats, während der Orden in Livland in beständigem und blutigem Haber mit der bischöflichen Macht liegt. Zwar demüthigt er dieselbe, aber in seinem Schoße verfallen Zucht und Ordnung, seitdem er seine Bestimmung verfehlt und keine Heiden mehr zu unterwerfen hat. Nicht geringer ist die gleichzeitige, sittliche Verderbtheit der Geistlichkeit und des Katholizismus überhaupt; nur das Bürgerthum gedeiht durch Municipaleinrichtungen, Gewerbe und Handel, unter dem Schutze des mächtigen Bundes der Hanse, und in den Bisthümern bilden sich landständische Verfassungen, die einzige Garantie provinzieller Eigenthümlichkeit gegen gleichzeitige und spätere Unterdrückung. Der vierte Zeitraum ist der der Auflösung der politischen und religiösen Elemente des mittelalterlichen Lebens. Geistlichkeit und Orden gehen in Leppigkeit und Sittenlosigkeit unter, von der auch die übrigen Stände, trotz der reinigenden Macht der Kirchenreform, einigermassen behaftet erscheinen. In Preussen löst der Orden sich auf und durch die Kirchenreform werden die Grundfesten des politischen Lebens in den Ostseeprovinzen erschüttert. Mettenberg's Versuch, eine politische Einheit zu gründen und die Bisthümer dem Orden zu unterwerfen, mißlingt und seine glänzenden Siege über die Russen schaffen zwar auf ein halbes Jahrhundert Ruhe, allein dann ergießt sich die rohe Naturkraft des gewaltigen Nachbarstaats verheerend über die Provinzen und zwingt sie in der Unterwerfung unter fremde Mächte eine precäre und durch mancherlei Uebelstände verbitterte Sicherheit zu suchen.

Der fünfte Zeitraum ist der der Auflösung der politischen und religiösen Elemente des mittelalterlichen Lebens. Geistlichkeit und Orden gehen in Leppigkeit und Sittenlosigkeit unter, von der auch die übrigen Stände, trotz der reinigenden Macht der Kirchenreform, einigermassen behaftet erscheinen. In Preussen löst der Orden sich auf und durch die Kirchenreform werden die Grundfesten des politischen Lebens in den Ostseeprovinzen erschüttert. Mettenberg's Versuch, eine politische Einheit zu gründen und die Bisthümer dem Orden zu unterwerfen, mißlingt und seine glänzenden Siege über die Russen schaffen zwar auf ein halbes Jahrhundert Ruhe, allein dann ergießt sich die rohe Naturkraft des gewaltigen Nachbarstaats verheerend über die Provinzen und zwingt sie in der Unterwerfung unter fremde Mächte eine precäre und durch mancherlei Uebelstände verbitterte Sicherheit zu suchen.



## Erster Zeitraum.

Deutsche Kolonisirung und Unterwerfung des Landes,  
bis zur Vereinigung des Schwertordens mit dem  
Deutschorden.

1159—1237.

## Kapitel I.

Erste Berührung der Deutschen mit den Eingebornen, durch  
Handel und Bekehrung, unter den Bischöfen Meinhard und  
Berthold.

1159—1198.

Durch den vom halbdeutschen Wisby aus mit unsern Ostseeländern getriebenen Handel mußte die Kunde derselben nach Deutschland gelangen, allein erst die fortschreitende Germanisirung der Ostseeküste von Schleswig an bis zur Weichsel durch Heinrich den Löwen, ebnete den Weg zur Anknüpfung directer Verbindungen mit dem noch heidnischen Livland unter Umgehung der Zwischenstation Wisby<sup>1</sup>. Hiezu trug besonders die Wiederbegründung der wendischen, im J. 1134 von Ragau, Fürsten von Rügen, zerstörten Stadt Lübeck, durch Adolph II., Grafen von Nassau, im J. 1143, mächtig bei. So viel aus den in ein sagenhaftes Dunkel gehüllten Berichten über die erste Aufsegelung Livlands erhellt, so waren es doch nicht Lübecker, sondern nach Heinrich's des Letzten bestimmten Zeugnisse Bremer Kaufleute, welche im J. 1159 die erste Fahrt nach Livland machten, nach spätern Annalisten Bremer und Lübecker vereint. Heinrich's Zeugniß wird noch durch andere Umstände unterstützt. Schon seit dem 11. Jahrh. war Bremen eine bedeutende Handelsstadt und die kirchliche Metropole von ganz Scandinavien, auch im J. 1158 von Kaiser Friedrich I. dazu bestätigt<sup>2</sup>, obwohl die Päpste die skandinavischen Reiche von dem allzumächtigen Erzbisthume allmählig schon getrennt hatten. Nüßfow nennt am Anfange seiner, dem Bremischen Rathe zugeeigneten Chronik, Bremen die Mutter vieler livländischer Städte und sagt, es habe ganz Livland aus der Taufe gehoben. Lübeck hingegen war im J. 1157 durch eine Feuersbrunst zerstört worden und erstand erst allmählig aus der Asche. Seine spätere politische und Handelsgröße kann denn wohl zu der von jüngern Chronisten aufgenommenen Sage, daß Lübecker mit Bremern vereint, oder nach Lübecker Schriftstellern sogar allein, die erste Liv-

landsfarth gemacht hätten, Veranlassung gegeben haben. Die Beweggründe zu derselben und ihr Gang, werden von dem ritterlichen Alnpeke mit dichterischer Anschaulichkeit geschildert. Der Handelsgeist war es, der deutsche Kaufleute bewog, Schiffe in die Ostsee auf Entdeckungen auszusenden. Der Sturm trieb sie in die Dünamündung und so wurde der livländische Hafen, wie Heinrich d. E. sich ausdrückt, für Deutschland entdeckt und zugänglich gemacht. Mit den Eingebornen fing sogleich ein Tauschhandel an, der nach Alnpeke und spätern Chronisten durch Gewaltthätigkeiten Seitens der Liven unterbrochen, nach einer tapfern Gegenwehr der Deutschen wieder hergestellt wurde. Dieser Verkehr erneuerte sich alle Jahre, bis endlich der Erzbischof von Bremen hievon Kunde erhielt und Meinhard, einen bejahrten, aber glaubenseifrigen Mönch des ihm unterworfenen Klosters Segeberg, nach Livland zur Befehung der Eingebornen auf einem Bremerische absandte. Dies geschah etwa um das J. 1186. Derselbe baute nach Heinrich d. E. die erste Kirche im Dorfe Iheskola (Urküll) an der Düna, zu der er den Grund von den Eingebornen kaufte und der er später auch noch einen Augustinerconvent hinzufügte. Da die Deutschen keine bewaffnete Macht besaßen und friedlich auftreten mußten<sup>3</sup>, die Liven sich aber vermuthlich für Zinsner des russischen Fürsten von Polozk erklärten, so fand Meinhard für nöthig, denselben um die Erlaubniß zur Befehung der Liven ersuchen zu lassen, was ihm auch gewährt wurde. Toleranz zeichnete schon damals die Russen aus. Bald fand er auch Gelegenheit, seinen Täuflingen einen wichtigen Dienst zu erweisen. Ihrer Gewohnheit nach machten die Litthauer einen verheerenden Einfall. Meinhard bot den Liven unter Bedingung der Taufe an, ihnen zu ihrer Vertheidigung Burgen aufzubauen. Nach wiederholten Versicherungen der Eingebornen, die Taufe annehmen zu wollen, ließ er durch aus Gothland gekommene Steinmezen die Burg Iheskola errichten (1187), welche die mit der Natur eines solchen Baus ganz unbekanntem Semgalen vergebens mit Stricken niederzureißen suchten, so wie bald darauf die Burg Kirchholm, auf einer Dünainself, von welchen beiden noch Ueberreste vorhanden zu sein scheinen. Meinhard ward (wohl um das Jahr 1188) vom Papste zum Bischofe von Iheskola, später zum Bischofe der Liven oder Livlands, ernannt und vom Erzbischofe von Bremen, Hartwich, ordiniert, dem das neue Bisthum untergeben wurde<sup>4</sup>. Doch sollte er seine Würde nicht in Ruhe genießen. Theils hielten die Liven ihr Versprechen nicht, theils gaben sie den neuen Glauben sogar wieder auf und wuschen sich die Taufe, die sie wohl für eine Art Zauberei hielten, im Dünawasser ab, mißhandelten seine Leute und wollten seinen Gehülfen, den Cisterciensermönch Dietrich, tödten, weil auf seinen Fel-

bern das Korn besser stand, als auf den andern. Durch ein Gottesurtheil wurde er gerettet. Den ersten vornehmen Liven, den er bekehrte, hatte er zuvor von einer Krankheit geheilt. Meinhard, der an dem Erfolge des ganzen Unternehmens zweifelte, wollte nach Gothland zurück. Die Liven, seine Rückkehr mit bewaffneten Haufen fürchtend, versprachen die Taufe und Meinhard blieb, in der Hoffnung auf bewaffnete Unterstützung. Als aber die Kaufleute, mit denen er zurück wollte, sich mit ihren Schiffen entfernt hatten, hielten die Liven ihr Versprechen nicht und wie er sich über Esthland entfernen wollte, machten sie sogar Anstalt, ihn unterwegs umzubringen. Er wurde gewarnt und ging nach Uerfüll zurück. Heimlich sandte er einen Geistlichen an seinen hohen Gönner, den Papst. Mit Stola, Buch und Weihwasser, wie zu einem Krankenbesuche versehen, soll derselbe auch glücklich durch die Feinde gekommen und in Rom angekommen sein. Der Papst griff zu einem damals sehr gewöhnlichen und wirksamen Mittel; er predigte einen Kreuzzug nach Livland, unter Verheißung von Indulgenzen. Meinhard hatte sich unterdessen, vielleicht in Gothland, mit dem Herzoge von Schweden zu einem Zuge nach Kurland verbunden. Ein Sturm verschlug die Verbündeten nach Bierland, wo die Schweden sich zum großen Aergerniß der Deutschen mit Tribut begnügten, ohne die Taufe zu fordern. Kurz darauf starb Meinhard am 14. August 1196, nachdem er vier Jahr als Bischof fungirt hatte. Sein herannahender Tod soll die Liven mit ihm versöhnt haben, so daß sie sich sogar einen neuen Bischof ausbaten, eine übrigens ziemlich unwahrscheinliche Erzählung des eifrig katholischen Heinrich's. Der ersten Ausbreitung des Christenthums durfte der Glaubenseifer der damaligen Zeit es auch nicht am poetischen Schmucke des Wunders fehlen lassen. So sah nach Heinrich's Erzählung ein Neubekehrter die Seele eines der ersten in der Gegend von Thoreida zum Christenthum übergetretenen vornehmen Eingebornen von Engeln in den Himmel getragen und erkannte sie sogleich, obgleich er sieben Meilen davon entfernt war. Nach Alnyeke litt Meinhard einmal Hunger, weil er alle seine Vorräthe an die Armen vertheilt hatte, sah aber plötzlich seinen Kasten wieder gefüllt.

Da in Livland wohl noch kein bischöfliches Kapitel bestand, so erwählte die Mutterkirche zu Bremen zu Meinhard's Nachfolger Bertholden, Abt des Cistercienser Klosters zu Locum, nach einigen Nachrichten seinen Gehülfen, und bestimmte ihm bei der Unsicherheit der dortigen Verhältnisse, einen Jahresgehalt von zwanzig Mark. Dieser, ein durch Wohltätigkeit und Keuschheit bekannter Geistlicher, erschien anfangs ohne bewaffnete Mannschaft und versuchte die Bekehrung auf dem Wege der

Güte. Da sie nicht gelang, ihm die Liven vielmehr nach dem Leben trachteten, floh er über Gothland nach Sachsen, worauf der Paps einen Kreuzzug nach Livland ausschrieb. Als Berthold mit Bewaffneten zurückkehrte, kam ihm ein livischer Heerhaufe bei der Anhöhe Riga, vielleicht an der Quelle des gleichnamigen Flusses entgegen, worauf zwar ein Waffenstillstand durch Auswechslung von Lanzen geschlossen, sogleich aber wieder von den Liven gebrochen wurde und ein hitziger Kampf erfolgte. Die Deutschen siegten, aber Berthold, von seinem wilden Pferde unter die stiehenden Liven geführt, von einer Lanze durchstoßen und Glied für Glied zerrissen, fiel am 24. Juli 1198. Aus Rache verwüsteten die Deutschen die Umgegend, worauf die Liven Frieden boten, Priester in ihre Burgen aufnahmen, sich gegen 150 an der Zahl taufen ließen und zum Unterhalte der Priester ein Maß Getraide von jedem Pflug zu geben versprachen. Nach dem Abzuge der Bewaffneten aber wuschen sie die Taufe in der Düna wieder ab, warfen einen geschnitzten Menschenkopf als vermeintlichen Christengott ins Meer, mißhandelten die Geistlichen und drohten ihnen mit dem Tode, wenn sie sich nicht im Frühjahr entfernten, was auch geschah. Die Kaufleute retteten ihr Leben nur durch Geschenke; die beiden von den Deutschen erbauten Schlösser dienten ihnen zum Zufluchtsort und sie wurden daselbst von den Eingebornen eingeschlossen<sup>9</sup>. So schien also einer friedlichen Verbreitung des Christenthums der Weg versperrt. Nach den damaligen Ansichten hielt sich die Kirche zur gewaltsamen Taufe und Bestrafung der Abtrünnigen befugt und der durch den Handel eingeleiteten Bekehrung mußten Krieg und Eroberung folgen. Massenweise Bekehrungen, besonders roher Völker, sind nie durch die bloße Predigt des Wortes vollzogen worden. Macht, Ansehen und Freigebigkeit der Befehrer haben hiebei immer eine große Rolle gespielt. Der letzte heidnische Herzog von Polen, sich kinderlos sehend, wurde bewogen, seine Weisklärerinnen zu entfernen und eine christliche Prinzessin unter Bedingung der Taufe zu heirathen, worauf die Götzenbilder überall auf seinen Befehl zertrümmert wurden und der heidnische Cultus aufhörte. Ungefähr zwei Jahrh. später (im J. 1386) ließ sich der Großfürst von Litthauen Jagial, taufen und erwarb so mit der Hand der polnischen Prinzessin Hedwig, die Königskrone Polens. Vergebens suchte er eine Zeitlang die litthauischen Großen zur Annahme des Christenthums zu überreden. Nachdem er aber die ewigen Feuer auslöschten, die Tempel zerstören, die heiligen Haine abhauen, die Götzenbilder vernichten und die heiligen Schlangen in Litthauen und Samayten tödten lassen, hielt sich das Volk von der Dhnmacht seiner Götter überzeugt und die mündlichen Bekehrungen fanden Eingang, wozu die neuen Kleider, die der König

anfangs unter die Neubefehrten vertheilt ließ, nach des polnischen Annalisten Meinung nicht wenig beitrugen <sup>6</sup>. In Samaiten, sagt der Annalist, wurde der Unterricht mit Drohungen, Geschenken, Versprechen und Bitten untermischt <sup>7</sup>. So ist es denn wohl zu begreifen, daß auch die Deutschen in Livland den allein seligmachenden Glauben nicht blos durch die Kraft des Worts, sondern auch durch andere, weniger reine Mittel und endlich auch durch das Schwert verbreiteten, welches sie anfangs zu ihrer eignen Bertheidigung gezogen hatten.

## Kapitel II.

### Bischof Albrecht der Eroberer.

1198—1229.

#### A) Befehrung und Unterwerfung der Liven und Letten.

1198—1208.

Zum Bischof ward nun in Bremen der dortige Domherr Albrecht von Burhōwden oder von Apeldern gewählt, der zu diesem gefährlichen Amte sich selbst angeboten haben soll <sup>8</sup>. Er stand im besten Mannesalter, denn im J. 1220 nennt ihn Heinrich d. L. einen ehrwürdigen Greis. Nach dem Zeugnisse seines Zeitgenossen, des Lübecker Abts Arnold, zeichnete er sich noch als Jüngling durch Reife des Charakters aus, stand bei Fürsten und Großen in hoher Gunst und hatte viele Verwandte und Freunde zu Gehülfen <sup>9</sup>. Dazu gesellten sich noch rastloser Eifer, unermüdlige Thätigkeit und ein staatsmännischer Blick, der ihn die richtigsten Mittel zum großen Zwecke der Begründung eines christlichen Gemeinwesens unter den östlichen Barbaren erkennen und wählen ließ.

Ueberzeugt, nur durch Waffengewalt wirken zu können, betrieb der neue Bischof, durch einen Aufruf des nicht minder unternehmenden Innocenz III. an die Gläubigen Nordalbingiens <sup>10</sup> (October 1199) und durch reiche Geschenke des Königs von Dänemark, den er besuchte, unterstützt, aufs eifrigste die Kriegsrüstung, warb eine Menge Kreuzfahrer, namentlich 500 derselben in Gothland und erschien mit 23 Schiffen in Begleitung der Grafen Conrad von Dortmund und Herrman von Yburg aus dem Osnaabrückschen im Frühjahr 1200 an der Mündung der Düna, zur Rettung des in Kirchholm und Ikskola eingeschlossenen Häufleins der Christen. Von den Liven zweimal und das letzte Mal sogar während einer von ihnen selbst erbetenen Waffenruhe angegriffen und in Kirchholm belagert, erzwang er den Frieden durch Verwüstung der Umgegend und verschaffte sich sogar von den Aeltesten, die er in ein Haus eingesperrt hatte, dreißig junge Leute aus den angesehensten eingebornen Familien zu

Geißeln. Diese ließ er in Deutschland zurück, als er im Herbst zu neuen Weibungen dahin gegangen, im folgenden Frühling wieder nach Livland kam. Dies war er jedes Jahr zu wiederholen genöthigt, weil die Kreuzfahrer durch einen einzigen Zug ihr Gelübde schon erfüllten. Wasregelt zu einer dauernden Behauptung des Landes waren unumgänglich, denn nur unter ihrem Schutze konnte sich das Christenthum ausbreiten. Albrecht schritt daher im J. 1201 zur Erbauung einer Stadt in einer geräumigen Fläche unweit des Meers, an dem Orte Riga, zwischen dem Bache gleichen Namens <sup>11</sup> und der schiffbaren Düna, gleich Lübeck an einer gegen Seeangriffe geschützten Stelle. Dahin verlegte er auch später den bischöflichen Sitz und den Dom mit der großen Kriegsglocke <sup>12</sup> nebst dem dazu gehörigen Augustinerkloster, dessen Abt sein Bruder Engelbert wurde, und die er, so wie ganz Livland, der Mutter Gottes weihte. An der Mündung der Düna stiftete er das Cistercienserkloster des heil. Nikolaus <sup>13</sup> und bestellte zum Abte desselben Meinhard's vielfährigen Gehülfen, den Cistercienser-Mönch Dietrich, genannt von Thoreida, vermuthlich weil er schon früher Besitzungen in der Gegend erworben haben soll <sup>14</sup>. Der Cistercienserorden wurde damals von Innocenz III. viel gebraucht und war in Dänemark sehr angesehen, verbreitete sich auch bald nach Liv- und Esthland. Mit den zwei schon vorhandenen Schloßern Uerküll und Lenewarden, von dessen letztern Erbauung nichts gemeldet wird, belehnte er die Adligen Daniel v. Bannerow und Conrad von Meindorp, dadurch die Besitznahme des Landes sichernd und den ersten Act eigentlicher Landeshoheit ausübend. Denn sollten Deutsche sich in Livland ansiedeln, so mußten auch deutsche Verhältnisse sie dahin locken. Endlich beschloß er im J. 1202 zur Sicherung der Christen und zur Verbreitung des Glaubens einen besondern geistlich-militärischen Ritterorden nach dem Muster der zeither in Palästina, später auch in Spanien gestifteten, zu gründen. Innocenz III., von dem der Bruder Dietrich dem Bischofe schon vorher die Bestätigung seiner Würde verschafft hatte, gab dem Orden die Regel des Tempelherrnordens, aber um dessen Selbstständigkeit anzudeuten, ein verschiedenes Abzeichen <sup>15</sup>, Kreuz und Schwert <sup>16</sup> auf weißem Mantel und unterwarf ihn dem Bischofe, was eine Bulle vom J. 1210 bestätigte. Brüder der Ritterschaft Christi werden die Ritter von Heinrich d. L. genannt, später hießen sie Gottesritter <sup>17</sup> und auch Schwertritter <sup>18</sup>. Zum ersten Ordensmeister wurde, nachdem sich die Zahl der Ritter durch Eintritt Dietrichs v. Burchönden, des Bischofs Bruder, Arnolds von Meindorp und anderer deutscher Edlen vermehrt, Binno gewählt, nach der Ordenschronik zugleich mit der Stiftung des Ordens (den stolzen Ansprüchen des letztern gemäß), nach Brandis

erst im J. 1204. Ursprünglich war vielleicht der Bischof, der nach der Ordenschronik in den vom Papste gestifteten und ihm nicht untergebenen Orden getreten sein soll, desselben unmittelbarer Vorgesetzter. So wurde also in Livland ein neues Staatsgebäude auf rein hierarchischen Grundlagen, nämlich ein von keiner weltlichen Oberhoheit abhängiges und durch einen geistlichen Ritterorden vertheidigtes Bisthum errichtet, das schon als solches und als von Rom aus gestiftet unmittelbar unter der päpstlichen Curie stand; ein Innocenz des III. würdiges Werk und daher von ihm möglichst begünstigt. Schon im J. 1199 hatte er die Norddeutschen in verschiedenen Bullen<sup>19</sup> zur Unterstützung der Befehrer ermahnt und erlaubte, das Gelübde zur Wallfahrt nach Jerusalem in eine Pilgerreise zur Vertheidigung der livländischen Kirche zu verwandeln<sup>20</sup>. Er erließ auch noch, vermuthlich um dieselbe Zeit, eine Bulle, in der er den Neubefehrten vorläufig gestattete, ihre Weiber, selbst die im ersten oder zweiten Grade mit ihnen verwandten, beizubehalten und ihre Cousinen zu heirathen. Ein livischer Häuptling von Thoreida, Kope, der nach Rom wallfahrte, wurde vom Papste reich beschenkt und ward nach seiner Rückkehr zum eifrigsten Glaubenskämpfer und Freunde der Deutschen. Auch weltliche Rechte übte der Pabst in Livland aus. Um Riga zum Stapelort zu machen, wurde der Besuch des Hafens in Semgallen, wohin man die Düna herunter fuhr, also wohl der Volberaa, bei Strafe des Banns verboten<sup>21</sup>.

Alle diese Maßregeln hatten einen glänzenden Erfolg. Theils aus Religionseifer, theils um kriegerische Abenteuer aufzusuchen, theils endlich aus kaufmännischer Speculation, um „ohne Schande zu erwerben Ehr und Gut<sup>22</sup>“, zogen zahlreiche Pilger, durch Albrecht's feurige Kreuzpredigten begeistert<sup>23</sup>, nach Livland, so z. B. im J. 1210 drei Bischöfe, welche während B. Albrecht's alljährlicher Reise nach Deutschland ihn einige Zeitlang vertraten, und der Graf Bernhard von der Lippe, früherer Generalissimus Heinrich's des Löwen, nebst vielen andern Edlen, im Jahr 1215 Graf Burchard von Altenburg, im J. 1217 Graf Albert von Lauenburg, im J. 1219 Graf Albrecht von Sachsen Anhalt mit glänzendem Gefolge und der Fürst Borwin von Mecklenburg. Ihr Schwert schützte die Kirche vor den unaufhörlichen Anfällen der Heiden. Während Riga's Handel, durch vieljährige Zwistigkeiten zwischen Nowgorod und Gothland begünstigt, wuchs<sup>24</sup>, bahnten ihre Siege Missionairen und deutschen, durch feste Schlösser geschützten Ansiedlern den Weg.

Raum hatten Kuren und Litthauer die angefangene Erbauung einer Stadt vernommen, so eilten sie (im J. 1201), mit den Deutschen einen Friedens- und Freundschaftsvertrag zu schließen. Dasselbe thaten die

Semgallen im folgenden Jahre und schlugen sogar im J. 1205, vom tapfern Ältesten Westhard oder Wester angeführt<sup>25</sup> und mit einigen Deutschen unter Konrad von Meindorp oder Uerküll vereint, einen von einem Raubzuge durch Liv- und Esthland zurückkehrenden Heerhaufen Litthauer. Die Liven aber hatten 1204 das noch schwache und von Wäldern umgebene Riga vergebens zu überfallen versucht. Indessen erregten die Fortschritte der deutschen Waffen die Eifersucht der Russen. Der Fürst Wladimir von Polozk griff (1203) Uerküll an. Die Liven versprachen ihm Zins, worauf er das von den Deutschen rasch besetzte Kirchholm belagerte, doch ohne Erfolg. Eben so raubte der russische Fürst von Gericke, Wsewolod, mit Litthauern vereint, in der Umgegend Riga's. Nach einer freundschaftlichen Aufforderung des im Frühling 1205 mit dem Grafen Heinrich von Stumpfenhausen, mehreren sächsischen und westphälischen Ritters und vielen andern Pilgern aus Deutschland zurückgekommenen Bischofs, die Taufe anzunehmen, flohen die Liven ohne Kampf in die Wälder. Von den Deutschen verfolgt, die ihre Dörfer und ihre einheimischen Burgen Kennewarden und Aschrad in Brand steckten, gaben sie neue Geißeln und ließen sich taufen, worauf sie ihre Felder und Dörfer zurückerhielten, mit Ausnahme des von Meinhard erbauten Schlosses Uerküll, welches dem schon früher damit belehnten Konrad von Meindorp übergeben wurde, — das erste Lehn- und Ritterschloß in den Dniepropvinzen. In Folge dessen eilte der russische Fürst von Rukenoys Wetschesslaw herbei, um mit dem Bischofe einen Freundschaftsvertrag zu schließen. Der Fürst von Polozk, an den Bischof Albrecht den Abt Dietrich als Friedensboten sandte (1206 n. Chr.), entließ diesen zwar, sann aber, von livischen Boten, welche behaupteten, „das Joch des Glaubens sei nicht zu ertragen“, aufgestachelt, auf Krieg. Dies ward dem Abte durch einen von ihm bestochenen Rath des Fürsten verrathen. Zuvörderst schlug er eine Unterhandlung an der Dger vor, zu der er die Liven und Letten einlud. Trog seiner Geschenke erschienen die letztern nicht, und eben so wenig die vorsichtigen Deutschen, namentlich nicht der Bischof, vielmehr forderte er den russischen Abgesandten zur Unterhandlung nach Riga auf. Die bewaffneten und an der Dger versammelten Liven und die Kirchholmschen Ältesten, die ihre Landsleute weit und breit wider die Deutschen aufgeregt hatten, ließen mehrere getaufte Liven den Märtyrertod sterben, so wie auch den von Meinhard aus der Gefangenschaft losgekauften, zur Unterweisung ins Kloster Segeberg geschickten und später von Albrecht ordinirten Priester Johann, einen eifrigen Heidenbefehrer aus Bierland. Die Liven verschworen sich, Riga anzugreifen, wurden aber von einem aus Riga die Düna heraufgeführten Häuflein Christen bei



Kirchholm geschlagen, und die Burg daselbst mußte sich ergeben. Die Liven aus Thoreida bekamen freien Abzug; die Kirchholmschen Aeltesten wurden gefangen nach Deutschland geschickt. Mit Hülfe von 3000 Semgallen, welches Volk mit den Liven von Thoreida in beständiger Feindschaft lebte, wandten sich die Deutschen nun gegen letztere. Ihr ehmaliger Häuptling Kope, der aus Rom zurückgekommen und von den Seinigen wegen seiner Glaubensänderung angefeindet, in Riga lebte, bekam den Oberbefehl über das halbe Heer und erstürmte seine eigene Burg. Doch die eines andern Aeltesten, Dabrel, widerstand allen Angriffen. Während Bischof Albrecht wiederum nach Deutschland reiste, um Pilger zu sammeln, suchte der russische Fürst von Pologz, von den Liven aufgefordert, diese Gelegenheit zu benutzen, und belagerte mit Hülfe der Treydenschen Liven Kirchholm, wo sich nur zwanzig Deutsche befanden. Als dieser unverrichteter Sache, auf die Nachricht von der Annäherung christlicher Schiffe, nach elf Tagen wieder abzog, baten die Liven inständig um Frieden, versprachen Priester zu sich zu nehmen und ihnen in Allem zu folgen, und gaben die Kinder aus den angesehensten Familien nach Riga als Geiseln. Die von Lenerwarden versprachen dem Lehnsherrn der gleichnamigen Burg, Daniel Bannerow, zur Sühne ein halbes Talent oder Schiffspfund Roggen von jedem Pfluge, was später noch erhöht wurde, die erste bäuerliche Leistung in Livland.

Während in Riga „Prophetenspiele“, theatralische Vorstellungen aus der Geschichte des alten Testaments, den spätern „Mysterien“ ähnlich, die Neubefehrten belehrend ergößten, wurden in die verschiedenen Districte Livlands Priester geschickt, die im Laufe des Jahrs 1206 beinahe alle Eingebornen taufte, worauf das Land im folgenden Jahre in Kirchspiele getheilt und allenthalben der Kirchenbau, namentlich in Cubbesele und an der Kope angefangen wurde. Zugleich forderten die Treydenschen Liven, ihres rohen und geseklosen Zustandes müde, ihren Taufvater Albrand auf, unter ihnen das Richteramt zu übernehmen. „Denn die Liven waren vordem, wie Heinrich der Letzte sagt, ein sehr treulos Volk und ein jeder nahm seinem Nächsten mit Gewalt, was er hatte, wenn er nur stärker war.“ So entstand die Bogtei. Später von Weltlichen ausgeübt, gab sie bald zu Erpressungen Anlaß, wovon Heinrich d. L. schon jetzt ein auffallendes Beispiel erzählt, obwohl sie den ausgezeichnetsten Rittern, wie Engelbert von Tiesenhufen, Dietrich von Burhöwden, Daniel von Banerow übertragen wurde<sup>26</sup>. Freilich erhielt eine solche auch der aus Pleskau vertriebene Fürst Wladimir Mstislawitsch, natürlich als Einnahmequelle, und machte sich auch besonders durch Erpressungen verhaßt<sup>27</sup>. Dieser Fürst, ein Urur-

enkel des berühmten Vladimir Monomach, soll nach den livländischen Annalisten deswegen vertrieben worden sein, weil er seine Tochter mit dem obengenannten Ritter Dietrich verheirathet hatte, vielleicht hatte er sich aber schon in Pleskau Bedrückungen erlaubt.

Bald verbreitete sich das Christenthum unter die Lettgallen. Die im Bezirke von Tolowa wohnenden wurden von den Russen, denen sie schon lange zinseten, aufgefordert, ihren Glauben anzunehmen, während Albrechts Missionaire an der Imer erschienen. Die Lettgallen, von den Litthauern oft geplündert, von den Liven stets gedrückt, daher sie die ihnen schon mehrmals gemachten Allianzvorschläge der Letzten immer zurückgewiesen hatten<sup>28</sup>, nahmen die Deutschen als Beschützer auf und das Loos entschied für die Annahme des römisch-katholischen Glaubens. Hatten doch auch die Deutschen kurz vorher die Litthauer, die ihre frühere Niederlage zu rächen in Thoreida plünderten, auf dem Rückzuge bei Aschrad geschlagen und die gefangenen Neubefehrten ihnen abgejagt und den übrigen zurückgesandt (1207). Zur Heeresfolge bei diesem Zuge waren Liven und Letten erschienen und hatten schon bei Geldstrafe dazu aufgefordert werden können. Die Burg der Selen, ein gewöhnlicher Zufluchtsort der Litthauer, wurde belagert und dieser bisher den Russen zinsende Stamm ergab sich auf die Bedingung, die Taufe anzunehmen und Geiseln zu geben (1208). Nur ein Häuflein Christen, das den Semgallen, auf ihr inständiges Bitten, gegen die Litthauer zu Hülfe gezogen war und sich mit ihnen vereinigt hatte, mußte, in der Schlacht von seinen feigen Bundesgenossen verlassen, der Uebermacht weichen, worauf in Riga beschloffen wurde, nie wieder mit Heiden ein Bündniß einzugehn. Auch Kokenois, bis dahin einem russischen Fürsten gehörig, kam in deutsche Hände. Dieser Häuptling, der schon vor zwei Jahren mit Bischof Albrecht in freundschaftliche Verhältnisse getreten war und ihn später um Schutz gegen die Litthauer ersucht hatte, ihm dafür seine halbe Besizung abzutreten versprechend, beunruhigte die Deutschen von Kenewarden, welche ihn dafür überfielen und gefangen nahmen. Bischof Albrecht ließ ihn frei, beschenkte ihn und sandte ihm eine Besatzung, um sein Schloß besser zu befestigen und gegen einen etwaigen Angriff der Litthauer zu schützen. Demungeachtet überfiel er die Deutschen bei der Arbeit, während Bischof Albrecht mit den Pilgern abgereist war. Allein der Bischof, von widrigen Winden in Dünamünde zurückgehalten, warb sogleich Truppen und bewog dreihundert schon zur Rückfahrt bereite Pilger zur Vertheidigung der bedrohten Kirche zu bleiben, denn auch der Fürst von Pologz, von Wiätschewslaw aufgefordert, rüstete. Aus Schrecken vor diesen Maßregeln zündete der russische Häuptling mit den Seinigen Kokenois an und verließ es auf

immer. Diese Eroberung, schreibt Anpcke, welcher alle übrigen Vorgänge seit Stiftung des Schwerdtordens ausläßt, dem Ordensmeister Binno zu, der auch wohl bei den frühern Kriegszügen nicht unthätig war. Auch baute dieser nach Anpcke die Schlösser Sygewalde, Wenden (nämlich Alt-Wenden, das heutige Arrasch) und Ascheraden.

So erstreckte sich nach achtfährigen Kämpfen das Christenthum und mit ihm eine gewisse Oberhoheit der Deutschen über ganz Liv- und Lettland. Riga war unterdessen so weit befestigt, daß es keinen Ueberfall zu fürchten hatte. Der zahlreicher und in mehreren Schlössern festhaft gewordene Orden konnte nun schon einen Antheil an den gemachten und noch zu machenden Eroberungen verlangen. Diese Angabe Heinrichs d. L. ist gewiß wahrscheinlicher, als die Anpcke's (B. 602) von einer Theilung gleich bei Stiftung des Ordens, oder gar die der Ordenschronik, welche (Kap. 136) das ganze Land vom Papste dem Orden zusprechen läßt. Bischof Albrecht versprach dem Orden (1207) ein Drittel der eroberten Ländereien, über die noch zu erobernden sollte der Orden sich mit den dort zu ernennenden Bischöfen einigen. Dies bestätigte im J. 1210 der Papst und zwei Jahr später der Kaiser Otto<sup>29</sup>. Der Orden theilte nun Livland in drei Theile und der Bischof wählte nach Heinrich d. L. den dem Ältesten Kope untergebenen District von Thoreida, wogegen der Orden Sackele sich ausbedung, dem Bischöfe aber noch ein Drittel von Metsepole ließ. Diese Angabe stimmt einigermaßen mit der kaiserlichen Urkunde vom 7. Juli 1212, welche Sackele und Aggenois dem Orden zuspricht, obwohl die beiden letztern noch nicht erobert waren. Auf das ihm zugesagte Drittel hielt der Orden so streng, daß der Edle Rudolph v. Zerichow aus den Elbgegenden selbst von dem neuerbauten und ihm (im J. 1210) vom Bischöfe verliehenen Kokenhusen, ein Drittel dem Orden überlassen mußte, das später gegen den District Anrine ausgetauscht wurde<sup>30</sup>. Nach dem Ausspruche des Papstes sollte der Orden aus seinem Antheile dem Bischöfe ein Viertel des Zehnten zur Anerkennung der Oberherrlichkeit desselben abgeben. Dies bestätigte eine päpstliche, vom Bischöfe und dem Ordensmeister Bolquin, die zusammen in Rom waren, exportirte Bulle vom 19. Decbr. 1210. Aus seinem Drittel sollte der Orden dem Bischöfe keine Dienste und Abgaben (temporale servitium) leisten und das Präsentationsrecht zu den geistlichen Stellen in demselben haben, auch die Inhaber von letztern, von allen Abgaben an den Bischof frei sein, der Orden aber die Oberherrlichkeit des letztern anerkennen (obedientiam semper Rigensi Episcopo repromittet.) und die Kirche und das Land gegen die Heiden verttheidigen<sup>31</sup>. Demzufolge fand auch im J. 121½ eine besondere Theilung Lettlands zwischen dem

Orden und der Kirche statt<sup>32</sup> und obwohl der Pabst dem Orden die Ernennung eines besondern Bischofs für seinen Antheil abschlug (im J. 1212), so wurden doch im folgenden Jahre dem Orden seine Besitzungen in Sacke und Uggenois von Innocenz III. bestätigt und dem Bischofe von Riga befohlen, sich jeder Beeinträchtigung desselben und seiner Güter zu enthalten<sup>33</sup>.

Zu dem Schutze des geistlichen Oberhauptes der Christenheit suchte Bischof Albrecht auch noch den des weltlichen zu gewinnen, des deutschen Kaisers, der, obgleich in seiner Macht sehr beschränkt, doch nach der Meinung jener Zeit das Schwert Gottes auf Erden in weltlichen Dingen eben so gut zu führen hatte, als der Pabst in geistlichen<sup>34</sup>. Als er sich im Winter 120 $\frac{1}{2}$  in Deutschland befand, trug er Livland dem Könige Philipp von Schwaben an und wurde von ihm mit allen Hoheitsrechten über dasselbe befehnt. Diesen Vorgang erzählt zwar nur Heinrich d. L., er findet aber in der Urkunde vom J. 1225 über die spätere Belehnung Albrechts durch König Heinrich eine Bestätigung<sup>35</sup>. Da Livland stets, als zum deutschen Reiche gehörig angesehen worden ist und sich auch mehrmals als solches gerirt hat, während der geringe Antheil, den die Kaiser an den Begebenheiten daselbst nahmen, theils durch ihre Schwäche, theils durch ihre weite Entfernung, theils endlich durch die Natur der Reichsverfassung und die Ausdehnung der den Reichsfürsten zustehenden Rechte erklärlich ist, — so ist kein Grund vorhanden, an der Richtigkeit dieser an sich gar nicht unwahrscheinlichen Angabe zu zweifeln. Auch finden sich mehrere kaiserliche Bestätigungen der Ordensbesitzungen aus den Jahren 1211, 1216 und 1232 vor<sup>36</sup>, und die Oberhoheit des Reichs über Livland ist auch nie bestritten worden.

## 2) Unterwerfung Esthlands durch Deutsche und Dänen. Krieg mit Litthauern und Russen.

1208—1220.

Von zwei Seiten her war das gutmüthig schwache Volk der Letten gedrückt worden: einerseits von den Esthen und Liven und andererseits von den wilden und tapfern Litthauern, vor deren verheerenden Einfällen sie sich kaum in die dichtesten Wälder zu retten vermochten. Unter dem Schutze der Deutschen hofften sie auch Sicherheit, doch war diese nicht ohne Kampf zu erringen, wozu der auf Krieg und Befehrung angewiesene Ritterorden ohnehin nur allzu geneigt war. Mit esthnischen Seeräubern<sup>37</sup> hatten die Pilger schon mehrmals gefochten, im J. 1202 in Wisby, wo sie ihnen in Dänemark gemachte Gefangene und Beute abnahmen und im folgenden Jahre an der esthnischen Küste, wo sie von ihnen auf der Rück-

fabri nach Deutschland angegriffen wurden<sup>38</sup>. Noch vor der Gründung Rigas waren deutsche Kaufmannsgüter, die nach Pleskau gingen, von den Ungariern geraubt worden. Die Deutschen hatten Genugthuung verlangt, doch vergebens, und eben so wenig Erfolg hatte die Friedensbotschaft der lettischen Aeltesten. Diese baten nun die Deutschen um Hülfe. Vereint verwüsteten sie im J. 1208 Uggenois und verbrannten die Burg Odenpäh. Als sie sich zurückgezogen, fielen Ungarier und Sackalaner in Trifation ein und belagerten Beverin, doch vergeblich. Auf ihre Friedensvorschläge antworteten die Letten mit der Forderung, sich taufen zu lassen, und brachen bald darauf, Tag und Nacht marschirend, mit den eiligst aufgerufenen Ordensrittern in Sackele ein, wo sie alle Dörfer mit Blut färbten. Durch Vermittelung des mit dem beständigen Blutvergießen unzufriedenen Bogts der Liven, Hermann, ward ein Waffenstillstand auf ein Jahr geschlossen, und nachdem er abgelaufen, wieder ein Streifzug nach Uggenois gemacht. An demselben theiligten sich aber nur die wendischen Ordensritter mit einigen Letten und Wenden. Die damit unzufriedenen Liven von Thoreida bewogen den Bischof, den der dortigen BÖlkerschaft wohl bekannten Priester Mlobrand nach Ungarn zu schicken. Ihm gelang es auch, einen Frieden zu schließen, den aber die Ritter, der kriegerischen Natur ihres Ordens gemäß, nicht annahmen. Als nun im J. 1209 die Russen aus Nowgorod und Pleskau (Mstislaw Mstislawitsch der Kühne und sein Bruder Wladimir) das wohl wiederhergestellte Odenpäh mit einem großen Heere belagerten und erst nach einer Geldzahlung abzogen, auch einige der Eingebornen taufte und Priester zu schicken versprachen, es aber aus Furcht vor den Deutschen unterließen, nahmen die Ungarier, so vor allen Seiten bedroht, doch lieber die deutschen Priester an und einige ließen sich von ihnen taufen. Von den Kuren aber angeregt, die mit einigen Pilgern auf der See ein vortheilhaftes Gefecht gehabt, fielen die Esthen wiederum in Livland ein und belagerten Wenden im J. 1210. Auf die Nachricht von dem Anzuge Kope's mit einem zahlreichen Heere von Liven und Letten, gingen sie an die Ymer zurück, wo in Folge eines unvorsichtigen, gegen den Rath der Deutschen unternommenen Angriffs, die Esthen einen Sieg erfochten. Vierzehn von ihnen gefangene Deutsche wurden geödtet, einige lebendig gebraten. Um Weihnachten verheerten die Rigaschen mit einem Aufgebote von Letten Sontagana, wo sie nicht weniger als 4000 Stück Rindvieh erbeuteten. Die Liven, denen man nicht traute, hatten Geißeln geben müssen. Kurz darauf zogen die Rigenser wiederum mit den Ordensrittern, den Pilgern, einem starken Aufgebote von Liven und Letten und den nöthigen Kriegsmaschinen vor Beliende. Hier entspann sich ein heftiger Kampf. Während die Bogenschützen die Belagerten vom

Walle wegtrieben, tödteten die belagernden Liven und Letten die früher gemachten Gefangenen, füllten die Gräben mit zusammengetrogenem Holze und schoben ein Sturmbach darauf, von wo sie mit Pfeilen und Lanzen viele tödteten. Vergeblich suchten die Esthen das Holzwerk anzuzünden, die Liven und Letten löschten das Feuer mit Eis und Schnee. Die Deutschen richteten eine Wurfmaschine gegen die Burg, deren Plankenwall sie durch stetes Steinschleudern durchbrachen. Nun drangen die Deutschen in die Burg, fanden aber in derselben eine zweite Befestigung. Sie steckten sie in Brand, die Esthen aber rissen die Planken auseinander, löschten so das Feuer und setzten sie am folgenden Morgen wieder zusammen. Endlich am sechsten Tage, da fast Alle verwundet waren und es ihnen an Wasser fehlte, erklärten sie den Christengott für stärker als die ihrigen, ergaben sich und versprachen die Taufe, nahmen auch Priester zu sich und gaben Geißeln (vor Ostern 1211). Kaum hatten die Christen sich entfernt, so brach der Krieg wieder los, denn die Heiden wollten die Abwesenheit des Bischofs benutzen, der nach Rom gegangen und noch nicht mit frischen Pilgern aus Deutschland zurückgekehrt war. Ganz Liv- und Lettland wurden bis an die Goive (Ga), sowohl durch zahlreiche Landheere aus ganz Esthland, als auch durch öfselfche Seeräuber, die mit 300 Fahrzeugen jenen Fluß bis Thoreida herauf schifften, verwüstet. Ein zweites zahlreiches See- und Landheer mit mehreren tausend Reitern aus dem westlichen Esthland und Desel unter Anführung sämmtlicher Aeltesten, belagerte darauf Kope's Burg Kubbesele. Nun aber kehrte Bischof Albrecht, der mit dem Ordensmeister nach Rom gegangen war und dort die Bestätigung der Länderteilung und das eigentlich dem Erzbischof von Bremen zustehende Recht, Bischöfe für die zu befehrenden Heiden zu ernennen, erlangt hatte, mit einem zahlreichen Pilgerheere, den Bischöfen von Ragesburg, Verden und Paderborn, den Grafen Helmold von Plesse und Bernhard von der Lippe zurück. Sie eilten den bedrängten Liven zu Hülfe und schlugen die Feinde aufs Haupt, wobei sämmtliche Aelteste getödtet und gegen dreihundert Raubschiffe erbeutet wurden. Zur Belohnung erhielten die Kaufleute mehrere Privilegien<sup>39</sup>, die Ordensritter die versprochenen Ländereien und die treugebliebenen Liven die Verwandlung des Zehnten in eine feste Abgabe. Graf Bernhard, der frühere berühmte Feldoberste Heinrichs des Löwen, der schon die Mönchskutte trug und dessen Anordnungen man zumeist den glänzenden Erfolg verdankte, ward statt Dietrichs Abt von Dünamünde und dieser Bischof von Esthland<sup>40</sup>. Diesem Siege folgten in demselben Jahre mehrfache Streifzüge, sowohl der Deutschen als Letten, die alle Bezirke des südlichen Esthlands bis über das blühende Zerwen und Waigele hinaus verheerten, worauf endlich

Ermüdung und eine in Folge der vielen unbeerbigten Leichen ausgebrochene Pest die Gemüther besänftigten und zwischen Esthen, Letten und Liven Friede geschlossen und im folgenden Jahre mit Zuziehung des Bischofs, des Ordens und der Aeltesten von Riga, auf drei Jahre bestätigt wurde. Die Sakalaner, die unter Auslieferung von Geiseln sich zur Taufe anheischig gemacht, blieben unter deutscher Botmäßigkeit (im Anfange des Jahrs 1212). Die Verlegenheit der von den Deutschen angegriffenen Esthen benutzten kurz vorher auch die Russen aus Nowgorod unter den beiden obengenannten Fürsten zu einem Streifzuge. Sie kamen bis Warbole, das sich mit 700 Mark loskaufen mußte.

Diese Kämpfe geschahen unter Anführung des lettischen Aeltesten Ruffin von Sotalle am See Aftjerm, eines tapfern Mannes und geschwornen Feindes der Esthen<sup>41</sup>, der Aeltesten Dabrel aus Thoreida Waridot aus Antine und Koye und der Ritter Berthold von Wenden und Engelbert von Tysenhufen, Schwagers des Bischofs. Des Ordensmeisters wird hiebei nicht gedacht. Nachdem im J. 1209 (nach Brandis und der Ordenschronik erst im J. 1223) Binno von einem wegen Verdachts von Entweichung verhaftet gewesenem, aber wieder freigelassenen Ritter, Wigbert, meuchelmörderisch umgebracht worden<sup>42</sup>, war Bolquin zu diesem Amte gewählt worden. Dieser von Heinrich d. L. gerühmte, gottesfürchtige und tapfere Ritter führte von nun an die Christen in allen spätern Feldzügen. Er verlegte die Residenz des Ordens aus dem an einem See belegnen Alt-Wenden in das von ihm neuerbaute, sehr vortheilhaft gelegene jetzige Wendische Schloß. Hiarn und Kelch nennen ihn Bolquin Schenke von Winterstädten aus Schwaben, so wie den Binno, Binand von Rohrbach (ein bairisches Geschlecht), doch ohne ihre Quellen anzuführen.

Während des Kriegs mit den Esthen war auch nach Süden, Westen und Osten hin die Herrschaft der Deutschen gesichert worden. Der Ort Gerzike, dem russischen Fürsten Wissew ald (Wssewolod) einem Bundesgenossen der Litthauer gehörig, „ein Fallstrick und wie ein großer Teufel für alle Dünanwohner“<sup>43</sup> wurde erobert, geplündert, verbrannt und nur als Lehn der Mutter Gottes zurückgegeben<sup>44</sup> (im J. 1209). Die Lehnsuldigung geschah öffentlich auf dem Petrikirchhofe, durch Ueberreichung dreier Fahnen. Als der Fürst aber die Einfälle der Litthauer begünstigte, wobei sie zweimal Lettland verheerten, wurde der Ort im J. 1214 von den Deutschen wiederum überfallen und geplündert. Daß Wssewolod aus Polozk vom tapfern Mstislaw dem Kühnen keine Unterstützung erhielt, kam vielleicht daher, daß beide Fürsten verschiedenen mit einander verfeindeten Linien der Nachkommen Wladimir Wonomach's gehörten. Als Bischof

Albert im Frühjahr 1210 seiner Gewohnheit nach, nach Deutschland ging um Pilger anzuwerben, erlitt er in der Meerenge zwischen Kurland und Desele eine Niederlage durch acht kurische Raubschiffe. Hiedurch er-muthigt, verschworen sich die abtrünnigen Liven von Thoreida und Abya mit den Kuren, diese mit den Esthen, Litthauern, Semgallen und Russen gegen die Deutschen. Die Litthauer griffen das wiederhergestellte Kokenhusen an, doch ohne Erfolg. Ein zahlreiches Heer Kuren schiffte die Düna hinauf, in der Hoffnung, mit den Liven von Abya vereint, Riga zu überrumpeln. Weit und breit erglänzte das Feld von ihren großen weißen Schilden. Allein auf den Ruf der Sturmglocke griff Alles, selbst Weiber und Geistliche zu den Waffen. Die Vorstadt ward einige Zeit vertheidigt, dann angezündet, worauf die Kuren vor die Stadtmauer Holz aufschichteten und in Brand steckten, um die Vertheidiger zurückzusehen. Gegen Abend schlugen sich die in Dünamünde zur Abfahrt bereit stehen-den Pilger nach Riga durch, es kam Hülfe aus Kirchholm und in der Nacht erschien Kope mit seinen Liven, endlich auch Konrad von Uerfüll und Berthold von Wenden. Die Kuren zogen sich zurück, nachdem sie ihre Todten drei Tage lang beweint und verbrannt hatten. Die Liven von Thoreida und die Semgallen warteten den Erfolg ab und unternah-men nach Abzug der Kuren nichts. Dem Bischöfe gelang es zwar, mit dem Fürsten von Pologt Frieden zu schließen (1210), doch unter Bedin-gung der Fortbezahlung des frühern Zinses von Seiten der Liven an die Russen unter Garantie des Bischöfs. In demselben Jahre unterstützten nun auch die Russen das deutsche Heer bei einem Streifzuge nach Sonta-gana. Zwei Jahre darauf forderte der Fürst den Bischof zu einer Un-terredung nach Gerzike, wo er von ihm verlangte, er solle sich des fernern Taufens der Liven enthalten. Auf die Weigerung des Bischöfs und die drohende Stellung, die die Deutschen annahmen, überließ er ihm Livland ohne Zins unter Bedingung freier Schiffahrt auf der Düna und eines ewigen Bündnisses gegen alle Heiden, namentlich die Litthauer, die damals Weißrußland zu bebrängen angingen.

Im Jahre 1212 brachten die Letten von Antine, so wie die Liven von Sattesele und Thoreida bei dem Bischöfe heftige Klagen gegen einige Ordensritter vor. Vergebens suchte der Bischof Frieden zu stiften, Liven und Letten verschworen sich gegen die Deutschen, verstärkten ihre Burgen, versahen sie mit Lebensmitteln und beschloßen die Vertreibung der Deut-schen, während Kope sich damit begnügen wollte, den Bischof um eine Verminderung ihrer Leistungen zu ersuchen. Da ließ der Vogt Daniel von Kennwarden die dortigen Aeltesten gefangen nehmen und ihre Bur-gen verbrennen und die Rigenser zerstörten die Zinnen des von Meinhard



erbauten Kirchholmer Schlosses und steckten die Burg der Thoreidaschen Liven in Brand. Die Liven fingen gegen die Ritter des neuerbauten Schlosses Sygelwalde Feindseligkeiten an, sammelten sich unter ihren Aeltesten (zu denen sogar Russen sich gesellte) in einer Burg in Thoreida und trieben öffentlich Gögendienst. Belagert, vertheidigten sie sich tapfer und erst als der Wall untergraben worden, ergaben sie sich und versprachen, den Zehnten wieder zu entrichten. Der Streit der Letten von Antine mit den Rittern wurde durch erwählte Schiedsrichter dahin entschieden, daß jene ihre Bienenbäume nach abgelegtem Eide zurückerhalten, diese aber auf ihren Schwur die Acker behalten, und den Letten den zugefügten Schaden mit Geld ersetzen sollten. Der Friede, den nunmehr die Kirche unter der weisen Verwaltung des den Bischof Albert in seiner Abwesenheit ersetzenden Bischofs Philipp von Raseburg genoss, wurde nur durch einige litthauische Einfälle im J. 1213 unterbrochen. Im folgenden Jahre unterwarfen sich die Söhne des kürzlich in litthauischer Gefangenschaft gewesenen Thalibalds von Tolowa, Rameke nebst seinen Brüdern, vertauschten den von den Russen empfangenen christlichen Glauben mit dem katholischen und versprachen einen jährlichen Zins in Korn. Esthland schien schon in soweit unterworfen, daß Innocenz III. dem Erzbischofe von Lund die Einsetzung eines Bischofs für dies Land auftrug, der so wie der Rigasche unmittelbar unter dem Papste stehen sollte und berechtigt wurde, aus Sachsen Geistliche zu Missionairen zu nehmen (im J. 1213). Der zu diesem Amte von den Stellvertretern Bischofs Albert unterdessen ernannte Dietrich, Abt von Dünamünde (beim Berge des heiligen Nikolaus, am rechten Dünaufer), wurde ebenfalls vom Papste bestätigt und dem Orden vorgeschrieben, keine Hindernisse in den Weg zu legen. So kam die auf das mächtige Erzbisthum Bremen eifersüchtige Politik des Papstes den livländischen Kirchenfürsten zu gut<sup>45</sup>.

Als nach abgelauftenem dreijährigen Frieden die Esthen nicht um Verlängerung ansuchten, verheerten die Deutschen, 3000 Mann stark, mit eben so viel Liven und Letten, im Jahre 1215 Kotale, wobei Liven und Letten sich durch Grausamkeit und Raubsucht besleckten. In einem, kurz darauf folgenden Zuge (noch vor Ostern) eroberten sie die Burg Leal, nachdem sie den aus Holz und Erde gemachten Wall in Brand gesteckt, worauf die Besatzung sich ergab und die Taufe annahm. Dennoch wurde die Burg geplündert und die Aeltesten in die Gefangenschaft fortgeführt, von der sie nur gegen Hinterlassung ihrer Kinder als Geiseln befreit wurden. Darauf verabredeten sämtliche Esthenstämme einen allgemeinen Feldzug, sperrten im J. 1215 die Dünamündung mit versenkten Fahrzeugen und rückten zugleich gegen das kürzlich durch eine Feuersbrunst

verheerte Riga. Die Deseler wurden aber von den Mannen des Bischofs und einigen Ordensrittern zurückgeschlagen und flohen, als sie deutsche Rauffahrtsschiffe aus der See den Rigischen zu Hülfe kommen sahen, worauf die Mündung der Düna theils von den Deutschen, theils durch die Gewalt des Stroms wieder frei gemacht wurde. Die in Metsepole eingefallenen Kotalier und die Antine belagernden Sakalaner und Unganier entfernten sich, so wie sie feindliche Zurüstungen merkten. Neunmal wurde nun Unganien im J. 1215 von den Letten, zum Theil mit Hülfe der Deutschen, aufs fürchterlichste verheert, bis weder Menschen noch Lebensmittel irgendwo zu finden waren. Ramentlich rächten die kürzlich getauften Söhne des von den Esthen lebendig gerösteten Aeltesten Thahlibald, aus Beverin, von denen der eine Ramefe hieß, den Tod des Vaters, indem sie über hundert der Vornehmsten von ihren Gegnern theils lebendig verbrannten, theils unter verschiedenen Martern hinrichteten. Unganier und Sakalaner baten nun um Frieden und Taufe. Kurz darauf reiste der Bischof von Raseburg mit dem Bischofe von Esthland zur Kirchenversammlung nach Rom, wohin Bischof Albert schon vorausgeeilt war. Vom Sturme an die öfselfche Küste verschlagen, sah er seine Schiffe von den Deselern umringt und vom verheerendem Feuer bedroht. Da wandte sich plötzlich der Wind, die Deutschen entkamen den Flammen und schlugen sich glücklich durch. Der Bischof von Raseburg starb auf der Reise, Albert aber berichtete vor der glänzenden, aus über 1500 Prälaten bestehenden Kirchenversammlung über die Leiden und Gefahren der livländischen Heidenbekehrer. Innocenz III. erneuerte seine Indulgenzen für die neuangeworbenen Pilger und befreite die Bischöfe von Liv- und Esthland von jeder Metropolitangewalt. Während so Rom Geseze gab, fuhr Riga fort, durch abgesandte Priester zu taufen (Roma dictat jura: Riga vero rigat gentes). Sontagana wurde noch in demselben Jahre unterworfen, im nächsten Harrien, Zerwen und Wirland verheert, worauf Zerwen Tribut und Taufe versprach und ganz Esthland zwischen dem Orden und den Bischöfen von Riga und Esthland, unter Zustimmung der Rigaschen Aeltesten, zu gleichen Theilen getheilt ward. Unterdessen erneuerten die Pleskauschen Russen, über den der katholischen Taufe von den Eingebornen gegebenen Vorzug erbittert, ihre Ansprüche und forderten von den Unganiern und den Letten von Tolowa Tribut. Diese zahlten, jene riefen die Deutschen zu Hülfe und verheerten Nowgorod'sches Gebiet. Die Russen, durch viele Deseler und glaubensabtrünnige Esthen verstärkt, belagerten nun, an 20,000 Mann stark, im J. 1217 die Deutschen und Unganier in Ddenpäh, das sie zwar nicht einnahmen, aber doch den Abzug der Deutschen zur Bedingung des dar-

auf geschlossnen Frieden machten. Bald darauf aber versammelte sich aus allen Theilen Esthlands nach versprochener Hülfe aus Nowgorod, ein Heer von 6000 Mann unter dem Ältesten Lembit von Leal an der Pala. Dreitausend Deutsche, Liven und Letten rückten ihnen bis oberhalb Biliende entgegen und schlugen sie völlig (am 21. Sept. 1217). Die Deutschen, die das Mitteltreffen bildeten, und zum Theil unter Anführung des Grafen Albrecht von Lauenburg oder Drlamünde, eines Neffen König Waldemar's II. standen, entschieden den Kampf, in welchem Lembit von einem Letten erschlagen wurde und auch Roppe, seit seiner Taufe ihr eben so getreuer als eifriger Bundesgenosse, von einer Lanze durchstoßen, den Geist aufgab. Sein Leib wurde verbrannt, seine Gebeine aber in Cubbesele begraben. Sein Vermögen hatte er den Kirchen vermacht. Die Sakkalaner unterwarfen sich, dasselbe thaten die Einwohner der westlichen Bezirke Esthlands, nach einem Streifzuge der Deutschen daselbst, gaben Geißeln, nahmen die Taufe an und versprachen Tribut. Diesem Beispiele folgte Zerwen. Die Russen, von den obengenannten Fürsten von Nowgorod und Pleskau angeführt, die durch Geschenke der Esthen gewonnen, noch vor dem letzten Feldzuge ihnen Hülfe zugesagt hatten, rückten nun 1218 an den Embach. Nicht ohne große Anstrengungen wurden sie von den durch Kreuzfahrer, unter Andern von Burewin Herrn von Mecklenburg, verstärkten Ordensrittern und ihren Bundesgenossen zurückgeschlagen. Ein anderes russisches Heer, 16,000 Mann stark, verheerte einen Theil Lett- und Livlands und belagerte ohne Erfolg Wenden <sup>49</sup>.

Die Deutschen machten zwar noch einen glücklichen Streifzug in den District Revele. Das Erscheinen starker russischer Heere auf dem Kampfplatze hatte indes den Bischof bewogen, sich nach fremder Hülfe umzusehen. Im J. 1203 hatten öfselfche Seeräuber eine dänische Provinz verwüster; ihre Beute war ihnen von den Pilgern unter Anführung des Bischofs Albert bei Wisby abgejagt und den Dänen zurückerstattet worden. Drei Jahre später war der mächtige Herrscher Dänemarks, Schonens, Nordalbingiens mit Hamburg und Lübeck, Rügens und der Grafschaft Schwerin, Waldemar II., mit großer Macht in Desel erschienen, hatte es aber bald wieder verlassen, da die dänischen Krieger, den Deutschen ungleich, sich in diesem wilden Lande nicht niederlassen wollten. Er begnügte sich mit der Anknüpfung näherer Beziehungen zu Riga und ließ seinen Kanzler, den Erzbischof Andreas von Lund, während Bischof Albert's Abwesenheit einen ganzen Winter dort verweilen, wo derselbe theologische Vorträge hielt. Darauf erneuerte er alte Ansprüche Dänemarks auf Preußen, besetzte dies Land nebst Pommern und ließ sich von Kaiser Friedrich die Schirmherrschaft über ganz Nordalbingien übergeben (1214). An ihn

wandte sich der Bischof persönlich um Unterstützung (1217) und Walbemar erschien mit dem Fürsten Wizlaw von Rügen (1219) und einem starken Heere dänischer, deutscher und slavischer Lehnsleute bei Lindanissa, einer ehemaligen Burg der Reweler, zerstörte sie, baute das Schloß Revel und schlug die Esthen, die trotz ihrer Freundschaftsversicherungen ihn angriffen, am 15. Juni 1219 aufs Haupt, worauf ganz Rewele allmählig unterworfen und getauft wurde. Bald darauf rückten die Deutschen, von den Jerviern selbst dazu aufgefordert und mit Beistand der Sakalamer, Unganier, Liven und Letten in Wirland ein, das verheert, sich unterwarf und das Christenthum anzunehmen und Zins zu zahlen versprach. Nachdem nun noch die Deseler, die in Jervien eingebrochen waren, aufs Haupt geschlagen und auch Harrien unterworfen worden, schien ganz Esthland bezwungen. An den Feldzügen der Jahre 1218 und 1219 nahm der tapfere Borwin, Fürst von Mecklenburg, der Gründer Rostocks, Theil. Nach Westen zu erweiterte sich in demselben Jahre die deutsche Herrschaft durch die freiwillige Taufe der Semgallen von Mesoten, mit denen um diesen Preis die Deutschen ein Bündniß gegen die Litthauer schlossen. Semgallen hatte schon in der Person des Grafen Bernhard von der Lippe, Abts von Dünamünde, einen Bischof erhalten. Die auf ihre Bitte in die Burg gelegte deutsche Besatzung mußte sich zwar, von andern Semgallen unter Anführung des tapfern Westhard angegriffen, zurück ziehn und die Mesotener fielen wieder ab; allein ein Heer von 4000 Deutschen und eben so vielen Liven und Letten eroberte nach sechstägiger Belagerung die Burg, nachdem die hölzernen Befestigungen derselben durch Steinwürfe aus Kriegsmaschinen zerstört worden, und unterwarf die ganze Umgegend. In diese Zeit (1219) fällt vielleicht auch der von Anpeke erwähnte litthauische Streifzug über das Eis nach Desel, welcher beim Rückzuge durch Esth- und Livland mit einer völligen Niederlage der Litthauer bei Lenewarden durch die Deutschen endigte<sup>47</sup>. An allen diesen Kämpfen nahm der mit dem Bischofe aus Deutschland gekommene tapfere Herzog von Sachsen Anhalt, einen thätigen Antheil. Anpeke, der über die vorhergehenden Ereignisse sehr kurz ist, erwähnt auch noch eines Zuges desselben mit dem Ordensmeister nach Esthland, vermuthlich schon im J. 1219<sup>48</sup>.

3) Streitigkeiten mit den Dänen wegen Esthland. Empörung und erneuerte Unterwerfung des Lettern, so wie Desels.

Allgemeiner Friede. 1220—1229.

Zahlreiche deutsche Missionaire taufte nun in allen Districten Esthlands, stießen aber in den nördlichen mit den dänischen zusammen und

beide Theile verlangten den Alleinbesitz des Landes; nur auf die Provinz  
 Revale machte der Ordensmeister Volquin keinen Anspruch. Der Erz-  
 bischof von Lund hingegen behauptete, das ganze Land sei seinem Könige  
 zum Lohne für seine Bemühungen zu überlassen, verbot den Eingebornen,  
 sich von Deutschen taufen zu lassen und ließ sogar einen Aeltesten, der  
 Solches gethan, aufhängen. Waldemar II. versprach endlich dem von  
 ihm vor sich berufenen und durch den Romthür Rudolph vertretenen Orden  
 ganz Sackele und Uggenois, als das vom Papst bestimmte Drittel des  
 Landes, mit Ausschließung jedoch der deutschen Bischöfe von Liv- und  
 Esthland. Die Dänen, denen Honorius III. erlaubt hatte, die neu zu  
 Bekehrenden ihrer Herrschaft zu unterwerfen <sup>49</sup>, taufte Harrien, bezog  
 dann die Bewohner gegen Jerven auf und bedrohte auch Wirland, so daß  
 alle diese Districte sich ihnen unterwarfen und dänische Bischöfe, einer  
 für Revale und Harrien und der andere für die zwei übrigen Provinzen  
 ernannt wurde. Zum Schutze derselben bauten sie das Schloß Wesen-  
 berg <sup>50</sup> (1220). Den nach Bischof Dietrichs in der Schlacht bei Reval  
 erfolgtem Tode zum Bischof von Esthland von Bischof Albert er-  
 nannten Bruder desselben, Hermann, ließen die Dänen, seit Jahren im  
 Besitze Lübecks, nicht einmal von dort abreisen, so daß derselbe sich ent-  
 schließen mußte, sich zum Könige zu begeben, das Bisthum von ihm zu  
 empfangen und ihm Treue zu geloben. Auch Johann, König von Schweden,  
 fiel in Notala ein und besetzte die Burg Leal, sie wurde aber nach der  
 Abreise des Königs von den Deselern erobert und alle Schweden nieder-  
 gemacht <sup>51</sup>. Dies rächte (nach Anpeke) der Ordensmeister durch einen  
 verheerenden Zug in die Wiek <sup>52</sup>. Bischof Albert, vom Könige Wal-  
 demar vor sich berufen, erschien nicht, sondern wandte sich persönlich an  
 seine natürlichen Beschützer und Oberherrn, Papst Honorius III. und  
 Kaiser Friedrich II. <sup>53</sup>. Zwar nahm Honorius III. durch Bullen vom  
 28. und 29. October 1219 <sup>54</sup> die livländische Kirche in des heil. Petrus  
 und in seinen Schutze, bestätigte die Eroberung Esthlands, Selonens und  
 Semgallens und forderte den König auf, die Zuzüge von Pilgern nach  
 Livland nicht zu verhindern, allein Waldemar II. gelobte dem römischen  
 Stuhle einen Zins und unterstützte den Kaiser gegen die Welfen in Nord-  
 deutschland, so daß Bischof Albert keine weitere Hülfe erhielt. Der  
 Bischof entschloß sich also, Liv- und Esthland dem Könige unter Bedin-  
 gung der Zustimmung der Geistlichkeit, der Rigenfer, der Liven und Let-  
 ten, zu unterwerfen. Diese Zustimmung wurde aber sofort verweigert,  
 indem Alle erklärten, zur Ehre Christi und seiner gebenedeiten Mutter  
 und nicht des dänischen Königs ihr Blut vergossen zu haben und das Land  
 eher verlassen zu wollen, als sich ihm zu unterwerfen. Der nach Riga

gesandte königliche Bogt wurde von Niemanden anerkannt und mußte die Stadt verlassen (1221). Selbst der Erzbischof von Lund, der in Neval Statthalter und so eben von den Deselern belagert, eingeschlossen und durch das ringsum unterhaltene Feuer in große Gefahr gebracht worden, hielt es für angemessener, Livland frei zu erklären. Er überließ den Deutschen Sasele und Uggenois, (d. h. die weltlichen Rechte dem Orden, die geistlichen dem Bischöfe,) unter Bedingung einer Allianz gegen Heiden und Russen. Die Nothwendigkeit derselben fühlte wohl auch der König und genehmigte Alles. Die Selbstständigkeit der deutschen Herrschaft in den Ostseeländern erhielt bald eine neue Anerkennung durch Heinrich VII., welcher Liv- und Lettland, Real und die Stranddistricte im J. 1224 zu einer Mark erhob und dem Bischof Albert die fürstlichen Hoheitsrechte über dieselbe und das Recht verlieh, zu Riga und in andern gelegenen Orten bürgerliche Verfassungen (civitates) zu gründen<sup>55</sup>. Im J. 1219 hatte Kaiser Friedrich II. in der Hoffnung, die Herrschaft noch weiter auszudehnen, sogar schon die Länder „jenseits Livland und an dessen Gränzen“, dem Erzbisthum Magdeburg geschenkt<sup>56</sup>. Doch blieb diese Verleihung nur nominell. Indessen erbitterten die Eroberungen der Deutschen und Dänen in Esthland den Fürsten Wsewolod Mstislawitsch von Nowgorod. Er sah darin einen Bruch des Vertrags vom Jahr 1217, schickte die betreffende Urkunde zurück und heerte mit 12,000 Mann bis hinter Wenden. Ihm folgten Litthauer. Die Deutschen rächten sich durch Einfälle ins Pskowsche und Nowgorodsche Gebiet (1221), worauf noch Minderungszüge der Sakkalaner und Unganier folgten.

Noch blieb Desel zu bezwingen übrig, dessen kriegerische Bewohner im Frühling 1221, mit den Esthen vereint, das neue Dänenschloß Neval, obwohl vergebens belagert hatten, wofür die Dänen sich durch die Aufknüpfung der esthnischen Ketten und die Verdreifachung des Zinses rächten. Waldemar II. zog nach Desel und erbaute ein Schloß. Nach seiner Abreise mußte es sich den dasselbe mit nachgeahmten deutschen Wurfmaschinen belagernden Deselern ergeben, die es schleiften (1222) und ihre übrigen Landsleute zum Aufstande aufriefen, ihre blutigen Schwerdter und die erbeuteten Kleider und Pferde als Wahrzeichen herumsendend. In Biliende und Tarbat wurden die meisten Deutschen, namentlich die Bögte oder Gerichtsherrn, nach grausamen Martern getödtet, die zur Erde bestatteten Leichen der Eingebornen wieder ausgegraben und nach dem alten Gebrauche verbrannt, die ehemaligen Kebsweiber zurückberufen, die Taufe von Menschen und Gebäuden abgewaschen und russische Krieger in die Burgen verlegt. Die von den nördlichen Esthen und Deselern im Frühling 1223 wiederum unternommene Belagerung Nevals hatte zwar keinen

Erfolg, doch eben so wenig die Streifzüge der Letten unter Nameke in Uggenois und die der Deutschen in Sakele. Vielmehr rückte ein starkes esthnisches Heer über die Iner und plünderte Liv- und Lettland. Die Christen zogen gegen dasselbe aus und schlugen es bei demselben Flusse (im J. 1223). Graf Bernhard von der Rippe, seit 1217 Bischof von Semgallen, sammelte ein anderes christliches Heer von 8000 Mann und belagerte Biliende, das sich am 15. August ergab und das Christenthum wieder annahm. Die zu Hülfe gekommenen Russen wurden aufgehängt. War doch der nun in Dorpat von den Meskauern und Nowgorodern zum Befehlshaber eingesetzte tapfere russische Fürst Besceka der Anstifter aller dieser Kämpfe. Ein Heer von 20,000 Russen aus Susdal, Nowgorod und Pskow erschien auf Ansuchen der Saccalaner, besetzte Dorpat und Odenpäh und belagerte vier Wochen lang Reval unter Anführung des Fürsten Jarosslaw von Perejasslaw, zog aber unverrichteter Sache zurück. Die Deutschen rückten darauf den Dänen zu Hülfe und eroberten die Burg Lone in Harrien, worauf allmählig sich ganz Esthland unterwarf, ausgenommen Dorpat, das von den Russen hartnäckig vertheidigt, erst im August 1224 mit Sturm genommen wurde. Auf höchaufgeschichteten Holzmassen waren die Belagerer an die Mauer herangekommen, während Steine, glühendes Eisen und Feuertöpfe aus ihren Maschinen auf das Schloß flogen. Vergebens hatten die Vertheidiger versucht, die wichtigste derselben, einen hohen Thurm, durch mit Feuer gefüllte Räder in Brand zu stecken; dagegen gelang es den Belagerern, die Brücke des Schloßthors durch darunter aufgehäuftes Holz anzuzünden. Johann von Appeldern, Bruder Bischof Albert's, erstieg zuerst den Wall. Besceka kam mit den Seinigen beim Sturm tapfer kämpfend um. Engelbert von Tysenhufen besetzte darauf Odenpäh, wo bald ein deutsches Schloß sich erhob. — Die umliegende Gegend wurde zum Bisthum Dorpat und Reval geschlagen und der Bischof Hermann, der von Esthland nur diese Landschaften behielt, beehrte Engelbert von Tysenhufen, seinen Bruder Dietrich, Johann von Dolen und andere Edelle, je mit einer Rilgunde Landes. Den Esthen wurde die Zahlung des Zehnten aufgelegt und Hermann erhielt ein Diplom Königs Heinrich VII., ganz dem seines Bruders gleich<sup>57</sup>.

Die Niederlage an der Kalka (31. Mai 1224) hatte unterdessen Rußland gedemüthigt. Nowgorod und Meskau schlossen Frieden<sup>58</sup>. Da schickten zu demselben Zwecke alle umliegenden Völker, Deseler, Strandesthen, Semgaller, Kuren und Litthauer Gesandte nach Riga. Zum ersten male seit 40 Jahren, genoß das ganze Land der ersehnten Ruhe, Liven und Letten kehrten aus den Wäldern, die Esthen aus ihren Burgen, zu den Aeckern zurück und bauten die eingäscherten Dörfer und Gesinde

wieder auf. Auf Bitten Bischof Albert's sandte Honorius III. den Bischof Wilhelm von Modena als Legaten nach Riga. Feierlich empfangen, durchzog dieser predigend und sowohl die Eingebornen zum Festhalten am Glauben, wie die Deutschen zu einer billigen Behandlung derselben ermahmend, ganz Liv- und Esthland (1225) und entschied öffentliche und Privatstreitigkeiten, wodurch die gegenseitigen Beziehungen des Bischofs, des Ordens und der Stadt Riga genauer geregelt wurden (s. unten). Er empfing auch den Fürsten der Semgallen, der einen Geistlichen von ihm annahm, russische Gesandte, die um Bestätigung des kürzlich geschlossenen Friedens baten, Deseler und Strandesthen, die die Tausche versprachen, wenn er sie von den Anfällen der Dänen befreien wollte, was er auch von den Letzten verlangte. Als die Deutschen von Odenpäh die Dänen aus Wirland zu vertreiben anfingen, nöthigte er beide Theile, bei Strafe des Banns, die streitigen Districte, Jerwen, Wirland und die Wieck, in den Schutz des Papstes zu geben. Harrien ließ er den Dänen, deren König sich diesem Verfahren um so weniger widersetzen konnte, als er damals sich in der Haft des Grafen von Schwerin befand und den von Bischof Albert zum Bischofe von Esthland bestellten Bruder desselben, Hermann, in dieser Eigenschaft anerkannt hatte.

Auf seiner Rückreise begegnete er öfelschen Seeräubern, die mit Beute und Gefangenen aus Schweden kamen. In Gothland angekommen, predigte er daher das Kreuz gegen Desel. Die Unterwerfung der kriegerischen Inselbewohner war zur Sicherung des Handels, so wie zur Befestigung der christlichen Herrschaft auf dem Festlande nothwendig. Ein Heer von 20,000 Deutschen, Liven, Letten und Esthen, welche letztere hier ebenfalls Heeresfolge leisteten, rückte unter Bischof Albert's und des Ordensmeisters Wolquin persönlicher Anführung nach Weihnachten 1226 übers Eis gegen Mone und Desel (welche beide Insel Heinrich der Letzte nicht unterscheidet), erstürmte und verbrannte die Burg Mone am 3. Februar 1227, worauf sich Walde, der wichtigste Ort des Landes, ergab und alle Insulaner eilten, die Tausche anzunehmen, Geißeln gaben und die gefangenen Schweden freiließen<sup>99</sup>.

Durch diese glänzende Waffenthat ward die Unterwerfung der Esthen vollendet. Mit ihr schließt auch das Geschichtswerk Heinrich's des Letten und wir sind genöthigt, von nun an späteren und weniger zuverlässigen und ausführlichen Annalisten zu folgen, von denen Anpefe als der älteste und offenbar die Quelle der spätern im Allgemeinen den Vorzug verdient. Brandis hat einige abweichende Züge und muß noch eine andere Quelle benutzt haben. Indessen werden wir Anpefe's oft weit-schweifige Kriegsgeschichten eben so sehr abkürzen, wie wir es bisher ge-



than haben. Eine größere Ausführlichkeit würde auch gegen die kurzen Berichte unserer spätern Annalisten zu sehr abstechen. Während des Feldzugs nach Desel überfielen die Semgallen das Kloster Dünamünde<sup>60</sup>. Der Ordensmeister zog nach seiner Rückkehr in ihr Land und schlug sie, so wie auch die Litthauer<sup>61</sup>. Zugleich entstanden Streitigkeiten mit den Dänen in Esthland. Diese, die mit dem päpstlichen Commissair, nach Heinrich d. L., in den sequestrierten Nordprovinzen Streit gehabt und ihn, wie es scheint, und Brandis auch behauptet, daraus verdrängt hatten, schickten nach diesem Schriftsteller und dänischen Annalisten<sup>62</sup> einen falschen Legaten nach Riga, um den Deutschen weitere Eroberungen zu verbieten. Unterdessen beschwerten sich die Jerwier bei den Deutschen über das dänische Regiment. Die Deutschen, obiger falschen Botschaft nicht Glauben schenkend, wandten sich an Gregor IX., der so eben den päpstlichen Stuhl bestiegen hatte (am 18. März 1227). Gregor ermächtigte sie, gegen die Dänen Gewalt zu brauchen, worauf Wolquin mit leichter Mühe Jerwen und Wirland und nach kurzer Belagerung auch Reval einnahm. Dieser Vorfall, den die Ordenschronik und nach ihr Brandis, nicht aber Alupke, Rüssow, Nyenstädt und Hiären erwähnen, findet im Schenkungsbriefe des römischen Königs Heinrich's VII. über Reval, Jerwen, Harrien und Wirland an den livländischen Orden, vom 1. Juli 1228<sup>63</sup> eine Bestätigung, nachdem Kaiser Friedrich II. schon im vorhergehenden Jahre dem Orden alle von den Bischöfen von Livland und Reval schon erhaltenen oder künftig noch zu erwerbenden Besitzungen bestätigt hatte<sup>64</sup>. Am 29. Juni 1228 überließ auch der Bischof von Desel den dritten Theil dieser und der übrigen Inseln des Bisthums dem Orden, mit der Civilgerichtsbarkeit und dem Zehnten<sup>65</sup>. Unterdessen dauerten die Kämpfe mit dem tapfern Uten, Fürsten von Nordlitthauen und Samaiten, fort, ja er soll sogar im J. 1228 Livland mit einem großen Heere verwüstet haben, was indessen nur der für diese Zeiten unzuverlässige Rojalowicz anführt<sup>66</sup>. Wolquin<sup>67</sup> faßte nun den Entschluß, den Schwertorden mit dem mächtigen und angesehenen und in Deutschland und kürzlich auch im Kulmer Lande besitzlich gewordenen Deutschorden zu vereinigen. Abgesehen von der Gleichheit des Zweckes und der ähnlichen Organisation beider Ritterorden, war von dem Deutschorden gegen Dänen, Litthauer und Russen eher, als von Papst und Kaiser wirksame Hülfe zu erwarten. Freilich ließ es der erstere an Unterstützung durch geistliche Waffen nicht fehlen. Dem Erzbischofe von Bremen und der Stadt Lübeck wurde jede Behinderung der nach Livland ziehenden Pilger aufs strengste verboten<sup>68</sup>, der Bischof von Reval wurde ermächtigt, aus den Klöstern aller Orden Mönche mit sich zu führen, und

der Schwerdtorden, die nach Livland kommenden Pilger auf beliebige Zeit in Dienst zu nehmen<sup>69</sup>; die Deutschen in Wisby nahm der Papst in seinen Schutz und verbot, sie in der Befehung der Deseler zu hindern<sup>70</sup>. Allein seine Aufforderung an die Christen in Rußland, die Befehrer Livlands zu unterstützen (im J. 1224), und drei Jahr später an die russischen Fürsten, zur römischen Kirche überzutreten und mit den Christen in Liv- und Esthland Friede zu halten<sup>71</sup>, blieben ohne Erfolg. Hatte doch Bolquin unmittelbar nach der Eroberung Esthlands wieder einen Einfall der Litthauer zurückzuschlagen.

Doch kaum hatte er zum Hochmeister des Deutschordens, Herrmann von Salza, der sich zu Venedig aufhielt, gesandt, um Behufs der Vereinigung zu unterhandeln<sup>72</sup>, als Bischof Albert am 17. Jan. 1229 sein thatenreiches und mühevolltes Leben beschloß. Mit Recht mag ihm der Name des Eroberers zugelegt werden. Im Felde so wie daheim war dieser gefeiertste der geistlichen Beherrscher der Ostseeprovinzen die Seele aller Unternehmungen, und die Ordensmeister, die später dem bischöflichen Ansehen so entschieden entgegen traten, spielten, so lange er lebte, eine sehr untergeordnete Rolle. Der Eifer, mit dem er zwanzig Jahre lang alljährlich die gefahrvolle Reise nach Deutschland unternahm, um frische Krieger anzuwerben, deren nach seinem Tode nur noch wenige nach Livland kamen, und die wohlberechneten Einrichtungen, durch welche er alle Elemente des damaligen deutschen Lebens, Ritter- und Bürgerthum, kriegerische Bildung, Gewerbe und Handel, unter Leitung des priesterlichen Gedankens, an die Ufer der Ostsee verpflanzte, machten erst eine rasche und sichere Befehung der Eingebornen und die Ausrottung ihres rohen Heidenthums möglich. Seine Handlungsweise muß nach dem Geiste seiner Zeit beurtheilt werden, der auch gewaltsame Mittel zur Verbreitung des einzig wahren Glaubens für erlaubt, ja für verdienstlich hielt und im treubrühigen Venehmen der ersten Befehrten, so wie der noch unbefehrten Eingebornen gegen die anfangs friedlich auftretenden Deutschen, eine Rechtfertigung zu finden glaubte. Uebrigens wurde die Eroberung durch die vieljährigen, gegenseitigen Fehden der Litthauer, Esthen und Letten nicht wenig erleichtert. Namentlich fand das zuerst befehrtete friedliebende Volk der Letten bei den Deutschen einen wirksamen Schutz gegen seine kräftigern Nachbarn, so wie auch gegen die Russen.

Kapitel III.  
 Vorfälle seit Bischof Albert's Tode bis zur Vereinigung des  
 Schwerdtordens mit dem Deutschorden.

1229 — 1237.

Das bremische Domcapitel, wählend das Bisthum Riga wie früher vergeben zu können, wählte nun zu Albert's Nachfolger eines seiner Glieder. Das rigische aber, wohl auf die Bulle Innocenz III. vom Februar 1213, welche das rigasche Bisthum jeder Metropolitangewalt entzogen hatte, und auf das dem Capitel am 1. Jan. 1223 von Bischof Albert unter päpstlicher Genehmigung ertheilte Wahlrecht gestützt<sup>73</sup>, designirte einen der seinigen, den Domherren Nikolaus von Magdeburg, der auch von dem zur Entscheidung der Sache abgesandten Cardinal-Legaten Otto und sodann vom Papste bestätigt wurde (am 8. April 1231)<sup>74</sup>. Von den einheimischen Geschichtschreibern wird er als ein wohlwollender und einsichtsvoller Regent gerühmt, der indessen die glänzenden Eigenschaften seines großen Vorgängers nicht besaß.

Zu derselben Zeit erschienen die Kuren mit abtrünnigen Liven und Letten vereint vor Riga, und wurden von den herbeigeeilten Rittern zurückgeschlagen, die nun ganz Kurland durchstreiften. Die Windauschen Kuren erboten sich zur Annahme der Taufe und schlossen mit dem Beichtiger des Cardinals Otto, Balduin von Alna, der im Namen des Papst's, der Rigaschen Kirche, des Abts von Dünamünde, des Ordens, der Pilger, der Kaufleute und der Rigaschen Bürger auftrat, Verträge, in denen sie versprachen, die ihnen zugesandten Geistlichen zu unterhalten, denselben sowie dem Bischofe zu gehorchen und ihnen dieselben Leistungen zu entrichten, wie die Gothländer, so wie auch gegen die Heiden nicht blos zur Vertheidigung, sondern auch zur Verbreitung des Glaubens zu kämpfen und sich binnen zwei Jahre dem Papste vorzustellen. In einem besondern, mit dem Rigaschen Domcapitel, dem Orden und der Stadt Riga abgeschlossenen Vertrage, wurde einem Theile der Kuren das Eigenthum an ihren Feldern, so wie ihre bewegliche Habe gegen die jährliche Abgabe eines halben Liespfunds Roggen von jedem Pfluge und von eben so viel von jeder Egge zugesichert, wer aber vor Pflug und Egge nur ein Pferd spannte, sollte im Ganzen nur ein halbes Liespfund entrichten<sup>75</sup>. Papst Gregor IX. belohnte Balduin mit dem Bisthum Semgallen und der Verwaltung des Bisthums Kurland und ernannte ihn zum Legaten von Liv-, Esth-, Kur- und Gothland, Pommern, Semgallen und den angrenzenden Ländern und Inseln (im J. 1232)<sup>76</sup>. Mit Niko-

laus scheint der Papst unzufrieden gewesen zu sein. Er warf ihm vor, die Stiftung neuer Bisthümer zu vernachlässigen und in Erhebung des Zehnten zu nachsichtig zu sein <sup>77</sup>, was dem Bischöfe eben nicht zum Vorwurf gereicht. Ersteres bezog sich vielleicht darauf, daß Nikolaus im J. 1231 der Stadt Riga den dritten Theil von Desel, Kurland und Semgallen zusicherte <sup>78</sup>, während die Bestimmung Wilhelm's von Modena vom Jahre 1226 ihn nur dazu ermächtigte, künftige Eroberungen in dieser Art zu theilen. Auch scheint Gregor IX. beabsichtigt zu haben, die Verwaltung der neubekehrten Ländereien, wo möglich, unter seine Legaten zu ziehen. So verbot er den dortigen Gläubigen, ohne Erlaubniß mit den Heiden oder Russen Frieden, Waffenruhe oder Verträge wegen eines Zinses zu schließen, und trug dem Legaten auf, die bekehrten Landstrecken, die nicht abgetheilte Diöcesen wären, für den Papst in Besitz zu nehmen. Ungeachtet der früher vom päpstlichen Stuhle gestatteten Ländertheilung sollten die Geißeln aus Kurland, Semgallen und Desel dem Legaten überliefert werden, und dieser sollte nicht nur jene Ländereien verwalten, sondern auch die zwischen den Deutschen und Dänen streitig gewordenen Provinzen, trotz der Gnadenbriefe Kaiser Friedrich's und seines Sohnes, in Besitz zu nehmen <sup>79</sup>. Diese weit aussehenden Entwürfe gingen aber nicht in Erfüllung und Balduin mußte sich mit der Stadt Riga vergleichen.

Die Theilnahme der Stadt Riga an den obgenannten Verträgen beweist nämlich ihre steigende Macht. Schon im J. 1211 hatte Bischof Albert durch eine besondere Urkunde <sup>80</sup>, um den Handel zu heben, allen Kaufleuten und namentlich den gothländischen eine zollfreie Beschiffung der Düna, die Aufhebung des Strandrechts und der Eisenprobe und überhaupt den Gebrauch des gothländischen Rechts zugesichert; indeß sollte keine Gilde ohne bischöfliche Erlaubniß errichtet werden und über die wohl schon damals in Riga geschlagene Münze ward ebenfalls eine Bestimmung getroffen. In demselben Jahre weihte er einen Platz, wohl neben der Marien- oder Domkirche, zu einem Kloster und bischöflichen Hofe ein <sup>81</sup>. Die Kirche und der zuerst mit Mauern umgebene Theil der Stadt brannten zwar ab, im Jahr 1215 ward aber eine neue Marien- (die jetzige Dom-) Kirche gebaut. Im J. 1220 stiftete Albert ein Hospital <sup>82</sup>, vermuthlich den Convent zum heiligen Geist, der immer vom Bischöfe abgehangen hat, dort wo jetzt das Schloß steht, außerhalb der damaligen Stadt <sup>83</sup>, und veranlaßte die Pilger mit Zustimmung des Ordensmeisters zur Vergebung ihrer Sünden über den Bach zwischen dem Jägel- und Stintsee eine Brücke zu bauen und so die Verbindung Rigas mit dem Lande zu sichern (1221) <sup>84</sup>. Große Verdienste um die Stadt

erwarb sich ferner der Bischof von Modena durch Schlichtung zahlreicher Streitigkeiten, z. B. im December 1225 zwischen der Rigaschen Bürgerschaft einerseits und dem Bischofe, dem Rigaschen Propste und dem Ordensmeister über die Bedeutung des den Bürgern verliehenen gothländischen Rechts. Ihnen wurde das Recht zuerkannt, sich einen Richter (Judex) zu wählen, der vom Bischofe zu bestätigen war, und dessen Gerichtsbarkeit, in Betreff der auf Stadtgebiet begangenen Verbrechen oder geschlossenen Verträge, sich auch auf die der Gerichtsbarkeit des Bischofs unterworfenen oder von ihm befohlenen Personen als den Ordensmeister und Propst erstrecken sollte. Hievon wurden aber die in den Liegenschaften dieser eremiten Individuen begangenen Vergehen oder geschlossenen Verträge ausgenommen, auch dann, wenn diese Liegenschaften sich auf Stadtgrund befanden. Jeder in Riga sich Niederlassende sollte das Bürgerrecht erlangen können, und alle Rechte, deren die Deutschen in Gothland genossen, auch den Rigensern zu Theil werden. Das Münzrecht behielt sich der Bischof vor, doch versprach er, den gothländischen Münzfuß beizubehalten. Des obenerwähnten Stadtgebiets (Stadtmark) Gränzen bestimmte, der Legat durch eine Urkunde vom 15. März 1226 (bestätigt durch eine päpstliche Bulle vom December d. J.), und zwar sollten sie sich erstrecken von der Jägelbrücke links an die Puferaa, sodann längs und innerhalb des Rodenpoisschen (des Stint-) Sees bis an die Dünamündesche Grenze, rechts aber bis an den Kummel, von dort in gerader Linie nach dem Flüßchen Wisse, sodann an den Verbindungspunkt der Sengaller Aa mit dem Babissee und endlich auf der Aa selbst bis an das Meer und das Klostergebiet von Dünamünde. Die Gränze zu demselben bildeten auf der Ostseite der Düna das aus dem Rodenpoisschen See in die Düna strömende Flüßchen und der Mühlgraben (von einer dortigen Klostermühle genannt), so daß der von diesen Gewässern, der Langanaa und der Treidener Aa umflossene Raum dem Kloster gehören sollte, und auf der Westseite der Düna mehrere Bäche bis zur Mündung der Sengaller Aa. Das damalige Stadtgebiet scheint also so ziemlich seine heutige Ausdehnung gehabt zu haben. Innerhalb desselben sollten Weiden, Fischereien, Kalkbrüche und Wald jedem zur Benutzung freistehen, neuangelegte Felder aber der Stadt nach Ablauf von Freijahren einen Grundzins zahlen, welcher im Jahre 1232 vom Vogte und Rathe auf einen halben Ferding (ferto oder Mark) von jeder Hufe von dreißig Morgen zu 400 □ Ruthen festgesetzt wurde<sup>85</sup>. Die Insel Smesaar sollte der Marienkirche und eine Hufe (mansus) dem heil. Geistspitale gehören und eine halbe Hufe zur Jägelbrücke geschlagen werden, Grundfreitigkeiten aber durch zwei oder drei vom Bischofe, Propste und Ordensmeister zu

Schiedsrichtern erwählte und für ihre Mühwaltung von den Interessenten zu bezahlende Bürger entschieden werden<sup>86</sup>. Die außerhalb der Stadt (in suburbio) belegene Jakobikirche sollte nicht dem Orden, sondern nur dem Bischöfe, die Georgenkirche aber keinem Patron unterworfen sein<sup>87</sup>. Zum Stadtgebiete wurde ferner das Schloß und Gebiet Dolen geschlagen und der Besitzer excommunicirt, weil er das vom Legaten dem Schutze des Papstes übergebene Wirland in Besitz genommen hatte<sup>88</sup>. Endlich sprach der Legat sogar der Stadt, da sie, gleich dem Bischöfe und dem Orden, an den Kreuzzügen z. B. in den Jahren 1214 gegen Desel, 1215 nach Wirland, 1217 ins Revalsche und 1223 nach Harrien Theil genommen hatte<sup>89</sup>, den weltlichen Besitz eines Dritttheils aller noch zu machenden Eroberungen zu; der Zehnte und die geistliche Gerichtsbarkeit sollte den daselbst zu ernennenden Bischöfen zustehen. Zu jedem Bischofsitze sollten zwei behaute und 18 unbebaute Hufen Landes frei von allen Lasten geschlagen werden, zu jeder Kathedralkirche aber hundert Hufen bebauten und zehn Hufen unbebauten Landes, ebenfalls schatzfrei<sup>90</sup>. Auch Bischof Nikolaus zeigte sich der Stadt günstig. Im Jahre 1231 überließ er ihr, in Folge des eben erwähnten Beschlusses, den dritten Theil von Desel, Kurland und Semgallen<sup>91</sup> mit dem Zehnten und dem Patronate der Kirchen. Im Jahre 1232 sprach der Bischof Nikolaus das oben angeführte Drittel von Semgallen und die Hälfte des Dritttheils von Kurland über der Windau den Kaufleuten zu, die hier als gesonderte Genossenschaft auftreten, so wie auch das Schloß Mederothe, die andere Hälfte aber den Bürgern und Kurland diesseits der Windau dem Stifte; in Zukunft aber sollten neue, von den Bürgern und den Kaufleuten gemeinschaftlich gemachte Eroberungen zu gleichen Theilen ihnen zufallen<sup>92</sup>. Indessen hatte Papst Gregor IX. die Ueberlieferung des ganzen Bisthums Semgallen ohne Rücksicht auf frühere Veräußerungen an den von ihm ernannten Bischof Balduin, seinen Legaten, aufs strengste befohlen<sup>93</sup>. Im folgenden Jahre überließ daher die Bürgerschaft ihren Antheil an Semgallen und Kurland dem Bischöfe Balduin, derselbe belehnte dagegen sechs Rigasche Bürger mit je 25 Hufen in Kurland an beiden Seiten der Windau<sup>94</sup>, jedoch unter Gewährleistung der den Neubekhrten von ihm und dem Papste zugesicherten Freiheit. Schon im Jahre 1226 hatte der Bischof von Riga seinen Theil von Semgallen dem dortigen Bisthume gegen den Landstrich der Selen abgetreten<sup>95</sup>, so daß mit Ausnahme der dortigen Ordensbesitzungen, fast ganz Kurland und Semgallen zu demselben gehörte. Von seinem Drittel in Desel trat er ebenfalls die Hälfte dem dort zu errichtenden Bisthume ab. Bischof Balduin, dessen Macht und Einkommen durch die ausgedehnte Belehnung an die Rigaschen

Bürger geschwächt war und der sich nicht im Stande sah, die großartigen Entwürfe des Papstes zu vollführen, (denn auch die Schwerritter weigerten sich, ihm ihre Eroberungen in Esthland zu überliefern), — Balduin verklagte den Bischof von Riga, den Orden und die Rigaschen Bürger beim Papste, sie beschuldigend, Ländereien des heiligen Petrus an sich gerissen und ihn, den Legaten, so wie die Neubekehrten vielfach gekränkt zu haben. Der Papst citirte zwar die Beklagten nach Rom<sup>96</sup>, doch erst nachdem er den Bischof Balduin von seinem Legatenamte entlassen und dasselbe dem frühern Legaten, Bischof Wilhelm von Modena, übertragen, auch ihn ermächtigt hatte, die Bisthümer von Reval und Wirland wegen ihrer Armuth zu vereinigen, doch unbeschadet der Rechte des Erzbischofs von Lund an denselben<sup>97</sup>.

Nach Maßgabe der in Bezwingung der Heiden gemachten Fortschritte hatten auch in den übrigen Landestheilen zwischen den erobernden Verbündeten wiederholte Theilungen statt gefunden. Als im J. 1223 die Ordensbrüder der Hülfe der Bischöflichen und der übrigen Deutschen gegen die Esthen bedurften, wurde dieselbe ihnen nur unter der Bedingung zugestanden, sich mit einem Drittel von Esthland zu begnügen und die beiden übrigen den Bischöfen von Dorpat und Riga zu überlassen<sup>98</sup>. Im Jahre 1221 erhielt der Orden die Districte von Sakele; der Lealsche, nach Zerstörung des Schlosses Leal durch die Deseler ins Innere des Landes übergeführte Deutsche Bischof von Esthland, den District Aggenois und der Bischof von Riga die Strandwief und Leal mit sieben Rilegunden<sup>99</sup>. Im selben Jahre fand aber eine neue Theilung statt, wonach der Orden die weltlichen Rechte sammt dem Patronatsrechte und den Zehnten auch noch in Nurmegunde, Moöke, Alempois und der Hälfte von Waigele frei von allen Lasten und mit der alleinigen Verpflichtung erhielt, das Bisthum gegen Feinde zu vertheidigen und die geistliche Gerichtsbarkeit des Bischofs anzuerkennen. Diese Uebereinkunft bestätigte der Papst am 2. November 1229 und im J. 1234 wurde sie nach Ueberführung des bischöflichen Sitzes nach Dorpat, erneuert<sup>100</sup>. Auch von der Landschaft Tolova erhielt der Orden ein Drittel, nämlich das an den See Aftijerw gränzende Stück und einen Theil der Landschaft Adsel, der Bischof von Riga aber das Uebrige<sup>1</sup>. Adsel ward durch Vertrag vom 20. December 1234 in der Art durchs Loos getheilt, daß der Orden Horile, Mone und 300 Haken von Kieffond, das Bisthum Riga Waldele und 200 Haken von Kieffond und die Stadt Riga, die Halbinsel Sworbe, Karmel und 100 Haken von Kieffond erhielten<sup>2</sup>. Da aber der Bischof den Schutz des Ordens bedurfte, so wurde ihm derselbe durch Vertrag vom 28. Februar 1239 unter der Bedingung der Abtretung des vierten Theils

der Wiek nebst sieben Rilsegunden und 50 Haken in Desel oder der Wiek und der gemeinschaftlichen Erbauung des Schlosses Steinburg bei Real, zugesagt, wogegen der Orden dem Bischofe den vierten Theil der Insel Mone überließ<sup>3</sup>. Durch diese Verträge, so wie durch die oben angeführten, bei denen die Stadt Riga theilhaftig war, und durch die dem Orden im Mai 1226 und im Juli 1232 gewordenen Bestätigungen seiner Besitzungen seitens Kaiser Friedrich's II.<sup>4</sup>, war der Besitzstand der neuen christlichen Staaten in den Ostseeprovinzen nun geregelt. Außer Riga fing auch Dorpat an aufzublühen. Im J. 1230 wurde der dortige schöne Dom vollendet und drei Jahr später in der Nähe der Stadt das Kloster Falkenau vom Bischofe gestiftet.

Doch bald ereignete sich ein Vorfall, der in den gegenseitigen Beziehungen der Bundesstaaten große Veränderungen hervorbringen mußte. Im Jahre 1234 hatte der Fürst Jaroslaw, der schon früher in Livland eingefallen wollte, aber durch das Widerstreben seiner, die Unterbrechung des gewinnreichen Handels wohl fürchtenden Unterthanen daran verhindert worden war, Uggensis ungestraft verwüstet, — ein Beweis der Schwäche der Deutschen in Livland. Wolquin knüpfte im Jahre 1235 die Unterhandlungen mit dem eben in Deutschland anwesenden Hochmeister des Deutschordens wieder an, der nun schon die Landschaften Culm, Pöbau und Pomesanien unterworfen hatte<sup>5</sup>. Unterdessen erschienen in Riga, in Folge einer Kreuzpredigt des Paps'ts Gregor IX., im Februar 1236 zahlreiche Pilgrime, unter Andern der Graf von Danneberg aus dem Lüneburgschen, dessen Geschlecht im J. 1376 ausstarb, und der Ritter Johann v. Haseldorp (Haselhorst im Braunschweigischen, ausgestorben im 18. Jahrh., in Stormarn liegt übrigens auch ein Schloß Haseldorp). Mit ihnen und einem zahlreichen Heere Deutscher und Eingeborner aus allen Landestheilen, zog der Ordensmeister Wolquin gegen Litthauen, welches unter seinem ersten Großfürsten, dem kühnen Usurpator Ringold, zu einem größern Staate erstarkt, sich von Kurland bis über Tschernigow erstreckte<sup>6</sup>, vielleicht hoffend, das Wachsthum des gefährlichen Gegners im Keime zu ersticken. Am 22. September<sup>7</sup> wurde er aber bei Saule (der lettische Namen der Gegend von Rahden, bei Bauske) aufs Haupt geschlagen, wobei er selbst, die oben genannten Edlen nebst 48 Rittern und einigen tausend Mann auf der Wahlstatt blieben. Die heimwärts Fliehenden wurden von den Semgallen erschlagen<sup>8</sup>. Eine so empfindliche Niederlage mußte dem Schwertorden die Nothwendigkeit des Beistandes seines mächtigen Nachbarn in Preußen um desto fühlbarer machen. Sechs Jahre waren in fruchtlosen Unterhandlungen verstrichen<sup>9</sup>. Die Vereinigung der beiden Orden suchte vorzüglich der König von Dänemark zu hintertreiben, dessen noch frei-



tiger Besitz Esthlands dadurch gefährdet erschien, da Wolquin es eingenommen hatte und die Rückgabe verweigerte. Zwar hatte Gregor IX. die darauf seitens König Waldemar's erfolgte Sperrung von Travemünde durch Androhung des Interdicts wieder heben lassen, befahl aber doch seinem Legaten, Wilhelm von Modena, Neval dem Könige und die Gerichtsbarkeit über die Bisthümer Harrien und Wirland dem Erzbischofe von Lund zu übergeben, der sich vor den Deutschen in Quasipossess derselben befunden habe<sup>10</sup>. Der Hochmeister des Deutschordens Hermann von Salza hatte zwei Comthure nach Livland gesandt, um über den Zustand des Schwertordens Erkundigungen einzuziehen. Diese statteten dem in Marburg versammelten und von Ludwig von Dettingen in Abwesenheit des Hochmeisters präsidirten Kapitel ihres Ordens keinen sehr vortheilhaften Bericht ab, die Schwertbrüder des Eigennuzes, der Rohheit und der Gewaltthätigkeit bezüchtigend, worauf die Sache an den Hochmeister verwiesen wurde. Dieser aber reiste mit zwei Abgeordneten des Schwertordens nach Viterbo zum Papste. Als nun ein vom rigaschen Bischofe und den übriggebliebenen Rittern eiligst abgesandter Bote die Trauernachricht von jener schrecklichen Niederlage brachte und Hermann von Salza sich auch zur Befriedigung der dänischen Ansprüche auf Nordesthland nicht ungeneigt zeigte, genehmigte Papst Gregor IX. die Vereinigung beider Orden im folgenden Frühling<sup>11</sup> und ließ die Abgeordneten sofort einkleiden<sup>12</sup>. Das Ordenskapitel wählte nun den preussischen Landmeister, den erfahrenen Hermann Balke, zum Landmeister auch von Livland und sandte ihn mit über 50 Rittern dahin, um von dem Lande Besitz zu nehmen<sup>13</sup>. Allein das nördliche Esthen-Land, welches der Legat Wilhelm, den wiederholten Befehlen des Papstes zuwider<sup>14</sup>, noch immer in den Händen des Ordens gelassen hatte, mußte trotz des Widerstrebens der Abgeordneten, den Dänen zurückgegeben werden; Desel, die Wiek und Jerwen verblieben den Deutschen. Dies bestätigte ein vom Legaten Wilhelm von Modena und dem Landmeister Balke mit dem Könige am 9. Mai 1238 zu Stenby abgeschlossener Vertrag, in welchem Dänemark und der Orden sich auch gegenseitige Hülfe gegen Russen und Heiden versprachen<sup>15</sup>, eine Bedingung, die treulich erfüllt worden ist.

#### Kapitel IV.

### Politische und sociale Zustände.

#### Das eroberte Gebiet.

Mit der Vereinigung des Schwertordens mit dem ihm durch Zweck, innere Einrichtung und geographische Lage so nahe verwandten Deutsch-

orden und des nördlichen Esthlands mit Dänemark, schließt der erste Zeitraum der Geschichte unserer Ostseelände, — der ihrer politischen Unabhängigkeit unter der unmittelbaren Schutzherrschaft des Papstes und des deutschen Reichs, der der allmäligen Eroberung des Landes und der ersten Begründung eines deutschen Staatenbundes und deutschen Lebens in demselben.

Die Herrschaft der Dänen und Deutschen erstreckte sich nun längst der See von der Mündung der Narowa bis nach Klaipede (Memel) und landeinwärts bis nach Rußland und Litthauen. Bischümer in demselben waren: 1) das Revalsche, nach der Eroberung Revals durch die Dänen im J. 1218 unter Wesselo, dem Kaplane des Königs Waldemar II., den ganzen dänischen Antheil Livlands umfassend und dem Erzbischofe von Lund untergeben<sup>16</sup>; 2) das Deselsche, in weltlicher Beziehung die Hälfte von Desel umfassend, seit 1225 unter Gottfried, früher Prior eines Cistercienserklosters bei Raumburg, dessen geistlicher Sprengel auch die Wiek und Jerwen umfaßte; 3) das Dörptsche, dessen weltliche Gerichtsbarkeit sich nach den im J. 1224 dem Orden gemachten Abtretungen nur über Uggenois und das halbe Waigele erstreckte. Sein geistlicher Sprengel umfaßte auch noch das halbe Waigele, Mocha, Nurmegunde und Sakele, die unter der weltlichen Herrschaft des Ordens standen. Alle drei waren aus dem ursprünglichen Bisthume Esthland gebildet; 4) das Bisthum Riga, dessen Hauptsitz noch in Riga war und dem alle übrigen, ausgenommen das Revalsche, im J. 1223 vom Papste untergeben wurden<sup>17</sup>. Die Gränze seines Sprengels war durch eine päpstliche Bulle vom 28. Mai 1237<sup>18</sup> bis an die Einnündung der Abau in die Windau erneuert worden, von wo die Gränzen desselben durch die Abau und Düna bezeichnet wurden. In denselben fiel ganz Livland mit Ausnahme des zum Bisthum Dorpat gehörenden Theils; 5) das Stift Kurland zwischen der Memel und Windau bis nach Litthauen zu und von der Einnündung der Abau in die Windau bis nach Semgallen; 6) das Bisthum Semgallen, das eigentliche Semgallen umfassend<sup>19</sup>; 7) die Stadt Riga gehörte zwar zum geistlichen Sprengel des gleichnamigen Bischofs, aber besaß ein eigenes, durch die Verfügung des Bischofs von Modena ihr zugesichertes und oben beschriebenes Gebiet nebst einem Sechstel von Desel; 8) der Orden besaß ein Drittel von Desel, ferner Jerwen, die Wiek, Sakele, Mocha, Nurmegunde, Asempois, das halbe Waigele und ein Drittel von Tolowa und des übrigen Liv-, Lett- und Kurlands. Die Deutsche Herrschaft in diesem ausgedehnten Landstriche stand nicht mehr vereinzelt da, vielmehr schien sie sich bald an die des Deutschordens anschließen zu können, der aus dem Kulmerlande siegreich

gegen die Ostsee vordrang. In Wagrien, Mecklenburg und Pommern war die slavische Urbevölkerung unterjocht. Auch Lübeck's Neubegründung im J. 1157, durch Heinrich den Löwen, war die Zerstörung der slavischen Stadt Arkona (1168), die Erbauung Rostocks (1170), Stralsunds (1209), Kolbergs, Wolgasts, Usedom's, Ramin's, Stettins, Wismars, Greifswaldes, Kulms, Thorns, Marienwerders, Elbings (von Lübeck aus ums Jahr 1237) gefolgt. Danzig wurde zu einer großen Handelsstadt und kurz darauf wurden Memel (1250) und Königsberg (1255) angelegt. Zwar schien mit dem Tode Heinrichs des Löwen (1180) das Deutsche Element vor den Eroberungen des tapfern Dänenkönigs Waldemar bis hinter die Elbe und Havel zurückweichen zu müssen und selbst die in unsern Ostseeländern gestifteten deutschen Niederlassungen waren bedroht. Allein im J. 1227 brach das durch die Plünderung Schleswigs im J. 1157 von seinem ältern Nebenbuhler befreite und so eben zur Reichsstadt erhobene Lübeck mit dem Grafen von Schwerin und dem Herzoge von Sachsen vereint, Dänemarks Macht in der Schlacht von Bornhövede und machte seiner Herrschaft in Norddeutschland ein Ende. Gegen die unablässig aus dem vollreichen Deutschland strömenden Züge bewaffneter Ansiedler konnte das kleine Dänemark nicht aufkommen. Seine frühere Größe war durch den Unternehmungsgeist einzelner Regenten und die Rohheit der Ureinwohner der baltischen Gestade bedingt und mußte mit ihnen schwinden.

#### Mittel zur Eroberung des Landes.

Frägt man, wie in Livland in einer Zeit von ungefähr dreißig Jahren, eine geringe Anzahl von Deutschen, deren nie mehr als 4000 zugleich unter den Waffen waren, so ausgedehnte Eroberungen machen und gegen die Eingebornen behaupten konnte, so ist zuvörderst auf die gegenseitige Feindschaft und die beständigen Kriegs- und Raubzüge der Eingebornen zu verweisen, welche sich außerdem auch noch durch Dänen, Russen und Litthauer bedrängt sahen; ferner auf ihre mangelhafte Bewaffnung, Kriegsführung und Befestigungskunst, während die von Kopf zu Fuß gepanzerten Ritter gegen ihre Angriffe geschützt waren, vermittelt ihrer ungeheuern Wurfmaschinen die hölzernen Befestigungen der Eingebornen zerstörten, oder dieselben anzündeten oder untergruben, oder aus beweglichen, dieselben überragenden Thürmen mittelst Fallbrücken auf sie herunterstürzten (so z. B. die Belagerung von Bilsende im J. 1210 und von Dabrel's Feste im J. 1212). Zur Sicherung der schon gemachten und zur Erleichterung der noch zu vollführenden Eroberungen dienten die bisweilen tief ins feindliche Land hinein, aus den stärksten bis 4 Ellen dicken Mauern erbauten und mit Thürmen und großen Wurfmaschinen versehe-

nen, von tiefen Gräben umgebenen und allen Angriffen der Eingebornen, selbst mit einer geringen Besatzung, trotzenden Schlösser, unter deren Schutz sich anfangs einfache Bor- oder Pfahlwerke bildeten, aus denen allmählig Flecken und Städte wurden. Die Burgen waren, nach den übrig gebliebenen Ruinen und Ansichten zu urtheilen, ausschließlich in Rücksicht auf Festigkeit und daher sehr unregelmäßig gebaut, hin und wieder mit kleinen Fensteröffnungen oder vielmehr Schießcharten von verschiedener Größe, häufig auch mit besondern Ringmauern versehen. Große Schloßhöfe gab es nicht, da in Livland keine Turniere gehalten wurden; die Hofplätze waren vielmehr zum Theil von Gebäulichkeiten eingenommen, denn die Burgen hatten oft, namentlich bei Belagerungen, eine große Anzahl Menschen und Pferde aufzunehmen, so z. B. Odenpäh im Jahre 1215, das sich wegen Mangel an Lebensmitteln ergeben mußte<sup>20</sup>. In jeder Burg befand sich ein mehr oder weniger großer Rittersaal (Remter), außerdem aber nur kleine, gewölbte und ziemlich dunkle Gemächer, durch steinerne Windeltreppen oder hölzerne Gänge mit einander verbunden, die bei Belagerungen bisweilen in Brand gerieten. Daher wir von verbrannten, aber nach kurzer Zeit wieder in Verteidigungszustand gesetzten Burgen lesen. Außerdem gab es wohl große Stallungen und Borrathsmagazine. Die Dächer fielen nach innen zu. Aus welchem Material sie aber angefertigt waren, ist jetzt nur zu vermuthen; vermuthlich waren es Dachziegel. Nur von Fellin wissen wir, daß es im J. 1560 mit Metallplatten gedeckt war<sup>21</sup>. — Der äußerste Rand der Einfassungsmauern war mit einem Gange und vielleicht mit einer Brustwehr versehen, an welcher die Stein- und Bogenschützen standen. Als Material zu den sämtlichen Gebäulichkeiten und zu den Mauern dienten Bruchsteine, Feldsteine oder vortrefflich gebrannte Ziegel; Mörtel und Arbeit sind unvergleichlich und trogen noch jetzt der Zeit, obwohl man ziemlich schnell baute. Die Burgen lagen meist auf Erhöhungen, die die Umgegend beherrschten. Die Gräben waren tief und breit und mit Zugbrücken versehen, bisweilen mit Wasser angefüllt und wie wir z. B. von Fellin wissen, mit Mauerwerk bekleidet<sup>22</sup>. Uebrigens war die Anlage und innere Einrichtung sehr mannigfaltig und läßt sich nicht nach Analogie der deutschen Ritterburgen bestimmen<sup>23</sup>. Der Schlösser gab es am Ende des 1. Zeitraums etwa folgende: 1) dem Bischof von Riga gehörig: Uerküll seit 1192, Dahlen kurz darauf, Dünamünde seit 1201, gemauertes Kloster, Lennwarden seit 1205, ursprünglich eine livische Feste, Kokenhusen, seit dem 15. Jahrh. das Residenzschloß des Erzbischofs, erbaut 1208, an Stelle einer russischen Feste, und Treiden, wohl unter dem Namen Fredeland angelegt, 1213; 2) dem Bischöfe von Dorpat

gehörig: Odenpäh und Dorpat, ursprünglich esthnische Feste, jene zuerst um 1210, diese um 1224 von den Deutschen besetzt und etwa 1223 und 1224 in Schlösser verwandelt, so wie die gemauerte Abtei Falkenau, vom Bischöfe Hermann im J. 1233 gegründet; 3) dem Bischof von Desel und Wiet gehörig: Leal; 4) dem Orden gehörig: Wenden, als Residenz des Ordensmeisters, ursprünglich Altwenden, das jetzige Arrasch, auf einer Insel, später das jetzige Schloß Wenden, von Bolquin erbaut, Kirchholm im J. 1192, Afcheraden und Segewolde vom Ordensmeister Binno erbaut, Fellin, ursprünglich esthnische Feste (zuerst besetzt um 1210), Oberpahlen desgleichen. Im Ganzen, wenn man noch das gemauerte Riga seit 1201 und die königlich-dänischen Schlösser Reval und Weseberg seit 1219 und 1220 hinzurechnet, siebenzehn Schlösser und besetzte Orte. In Kurland wurde die Herrschaft der Deutschen erst später durch die Erbauung von Burgen gesichert.

#### Verhältniß zu den Eingebornen.

Hiezu kam noch, daß die Lage der Eingebornen bei weitem noch nicht so drückend war, als sie es später geworden ist. Die Annahme der Taufe, welche ursprünglich von Seiten der Liven, so wie auch später noch von Seiten der Letten freiwillig gewesen war, führte allerdings die Entrichtung des Zehnten zum Unterhalte der ihnen gesandten Geistlichen und der für sie oder von ihnen gebauten Kirchen mit sich, so wie die Verpflichtung zur Vertheidigung derselben und der Deutschen überhaupt gegen alle Feinde, also die Heeresfolge, zuweilen auch zur Ausbreitung des Glaubens, wie z. B. in den Verträgen mit den Kuren vom Jahre 1230. Hiezu kam nun noch der den Bischöfen und dem Papste zu leistende Gehorsam „nach allgemeiner christlichen Sitte.“ Alle diese Verpflichtungen wurden unter dem Namen des christlichen Rechts (*Jura Christianorum*<sup>24)</sup> begriffen. Der Zehnte wurde schon von Bischof Albert im J. 1211, auf Bitte der Letten in eine feste Abgabe, ein Scheffel Maasß von 18 Zoll von jedem Pferde, verwandelt<sup>25</sup>. Die Kuren legten sich im J. 1230 die jährliche Abgabe eines halben Liespfundes Roggen von jedem Hofen oder Pfluge, sowie von jeder Egge auf; wer aber für Egge und Pflug nur ein Pferd hatte, sollte nur ein halbes Liespfund im Ganzen liefern. Die Messung nach Pflügen findet sich nicht nur in Deutschland (Hufen), sondern auch in England (*hydes*, *jugera uni aratro sufficientia*)<sup>26</sup> und Dänemark<sup>27</sup>. Sie scheint eine allgemein verbreitete skandinavisch-germanische Einrichtung gewesen zu sein, welche die Deutschen nach Livland brachten, keine dort einheimische, denn die Eingebornen brauchten sie nicht; sie kannten weder Zins noch Steuern. Auch in Ruß-

land kommen sehr früh Abgaben vom Pfluge (Срѣль, соха) vor; das alte Hakenmaaß scheint sogar von dem heutigen, wenn man nur das bebäute Land in Betracht zieht, kaum verschieden gewesen zu sein, denn der Dienst mit zwei Pferden war bis auf die neuesten Zeiten die in Livland gesetzliche Leistung von einem Haken Bauerland<sup>28</sup>. Der Zehnte wurde durch jene Umwandlung zu einem festen Zinse (Census) oder zu einer wahren Grundsteuer, die umsomehr zu den landesherrlichen Einkünften geschlagen wurde, als die Landesherren in Livland Geistliche waren. Daß außer dieser Abgabe und der Heeresfolge allmählig doch noch andere Leistungen entstanden, läßt sich aus der Entscheidung des Legaten Wilhelm von Modena vom 11. April 1226 schließen, welche die Bauern (Coloni) der Kirchengüter von allen Abgaben und Erpressungen (vectigalibus et exactionibus quibuslibet), so wie von der Heeresfolge (ab expeditionis onere) befreit. Die Päpste erließen häufig Befehle zum Schutze der Neubekehrten, mit Recht anführend, daß Bedrückungen derselben ihren Abfall herbeiführen müßten und die Annahme des Christenthums keine Verschlimmerung ihrer früheren Lage zur Folge haben dürfte<sup>29</sup>. Im Jahre 1213 empfahl schon Papst Innocenz III. dem Rigaschen Bischofe und im J. 1222 Honorius III. dem Orden, die Eingebornen zu schonen<sup>30</sup>. Der letztere verbot auch, sie der Eisenprobe zu unterwerfen<sup>31</sup> und die Vereinigung des Schwertordens mit dem Deutschorden wurde sogar seitens des Papstes Gregor IX. von der Befolgung der zu Gunsten der Neubekehrten erlassenen Verfügungen abhängig gemacht<sup>32</sup>. Indessen hatten dieselben anfangs freiwillig, um dem unter ihnen herrschenden recht- und gesetzlosen Zustande ein Ende zu machen<sup>33</sup>, hernach wohl gezwungen, in Friedensverträgen (wie im nächsten Zeitraume in den Verträgen mit den Deselern vom Jahre 1241 und 1251 und mit den Semgallen von 1272) oder auch ohne dieselben, die weltliche Gerichtsbarkeit der Deutschen, als einen Theil des deutschen christlichen Rechts anerkannt. Diese wurde anfänglich von Geistlichen, später von Weltlichen unter dem Namen der Bögte oder der Advocati ausgeübt und kommt bei Heinrich dem Letten, als ein allgemein verbreitetes und schon Erpressungen veranlassendes Verhältnis vor. Gregor IX. suchte die Neubekehrten dadurch zu schützen, daß er sie in geistlichen Dingen der unmittelbaren Gerichtsbarkeit der Bischöfe unterwarf und ihnen in weltlichen Sachen erlaubte, vom Richter an den Bischof zu appelliren<sup>34</sup>. Das letztere konnte nach der geschehenen Landesheilung, natürlich nur in den Bisthümern geschehen. Hiedurch wurden wohl allmählig die einheimischen Aeltesten überflüssig, welche in diesem Zeitraume noch die Eingebornen, sowohl gegen die Deutschen, als mit ihnen verbündet, anführten und am Gerichte des Bogts, wenigstens

in manchen Gegenden theilnahmen, wie z. B. in Desel nach dem Vertrage vom J. 1241. Noch während des ganzen 13. Jahrhunderts sehen wir die Eingebornen nach Alnycke's Chronik in abgesonderten Heerhaufen und die Letten namentlich unter einem eignen roth und weiß gestreiften, der Wendischen Schiffsflagge gleichen, Banner<sup>35</sup> Kriegsfolge leisten. Auch sollten die Eingebornen nach ausdrücklichen päpstlichen und kaiserlichen Vorschriften im Vollgenusse ihrer persönlichen Freiheit bleiben und ihrer nur durch Apostasie verlustig gehen, wie es im Unterwerfungsvertrage der Kuren vom Jahre 1230 heißt. Sie wurde auch gegen die mit Gütern belehnten Christen aufrecht erhalten<sup>36</sup>. Außerdem wurden die Eingebornen anfangs im Besitze ihrer Felder und ihres beweglichen Vermögens erhalten, so daß sogar den abgefallenen Liven nach ihrer Bezwingung im J. 1204 ihre Dörfer und Ländereien zurückgegeben wurden<sup>37</sup>. In der Urkunde Wilhelm's von Modena vom 7. Mai 1226 werden Aecker erwähnt, die die Selen von den Liven gekauft hatten. Den Platz zur Rigaschen Domkirche kaufte Bischof Albert den Liven ab<sup>38</sup> und noch viel später, im J. 1279 erwarb der Bischof von Desel von den Eingebornen durch freiwillige Abtretung Land zur Stadtmarsch von Hapsal<sup>39</sup>. Im J. 1212 erwarben die Ordensbrüder von Wenden durch einen schiedsrichterlichen Ausspruch mehrere Aecker, mußten aber den Letten die genommenen Bienenbäume zurückgeben und den angestifteten Schaden ersetzen<sup>40</sup>. Indessen sah sich schon im J. 1237 Gregor IX. veranlaßt, denjenigen, die die Neubekehrten ihrer Freiheit und ihres Eigenthums berauben würden, mit strengen Strafen zu drohen.

Der in Folge der deutschen Niederlassung nothwendig gewordene erweiterte Anbau des Landes war mit jenen Rechten der Eingebornen sehr wohl vereinbar. Die Deutschen fanden noch unbenutztes Land in Menge vor und bauten es an, wie z. B. der Mönch Dietrich, den um 1190 die Liven ihren Götzen opfern wollten, weil seine Felder besser standen, als die ihrigen<sup>41</sup>. Vermuthlich bearbeitete er sie fleißiger. Denn obwohl noch heutzutage der Boden der Bauerfelder in der Regel besser ist, als der der Hofsfelder, und daher ursprünglich von den Eingebornen gewählt sein muß, so ist ihr Ertrag wegen der mangelhaften Bearbeitung dennoch gewöhnlich verhältnißmäßig geringer. Bei der damaligen schwachen Bevölkerung des Landes, die sich höchstens auf ein Viertel der jetzigen belief<sup>42</sup>, ist wohl anzunehmen, daß die heutigen Hofsfelder gar nicht und die Bauerländereien (ungefähr das Doppelte jener) nur zur Hälfte bebaut waren. Die heutigen Hofsfelder sind also, wenigstens die ältesten derselben, Product deutscher Cultur, welche unbenutztes und wüst liegendes Land zuerst anbaute und so auf sie ein wohlbegründetes Eigenthumsrecht erwarb.

Der erste Schritt zur spätern Hörigkeit der Eingebornen oder Bauern, was bald gleichbedeutend wurde, war die Belehnung Deutscher, wie z. B. der Ordensbrüder (in allen Theilungsverträgen), anderer Ritter, z. B. nach der Eroberung Dorpats, und sogar rigascher Bürger<sup>43</sup> mit den Zehnten und sonstigen Gerechtsamen (cum omni jure), womit meist nach dem Vorbilde Deutschlands, die Gerichtsbarkeit verbunden war<sup>44</sup>, obwohl Kaiser Friedrich II. die Eingebornen für dem Reiche unmittelbar unterworfen erklärt hatte<sup>45</sup>. Hieher ist auch die vom Bischof Wilhelm von Modena verfügte Zuschlagung zweier bebauten und 18 unbebauter Hufen (mansa) zu den bischöflichen Sizen und 100 bebauter Hufen, so wie 2 unbebauter zu jeder Kathedralkirche zu rechnen<sup>46</sup>, so wie das Versprechen der Lemnawardschen, dem mit dem gleichnamigen Schlosse belehnten Ritter ein halbes Liespfund (talentum) Roggen von jedem Pfluge zu entrichten<sup>47</sup> (1206). Hiedurch wurden die Eingebornen zu Schutzpflichtigen von Privatpersonen; ihre unmittelbaren Beziehungen zum Landesherrn hörten auf. Sie traten in das Lehnverhältniß ein und da sie in der Hierarchie desselben die unterste Stufe einnahmen, so wurden sie, nach der Analogie der Deutschen Bauern, als Zubehör der Lehngüter betrachtet und so allmählig hörig. Ihr häufiger Abfall vom Christenthume und ihre spätern blutigen Empörungen verschlimmerten im folgenden Zeitraume noch ihre Lage und beraubten sie der ihnen übriggebliebenen Rechte. Die sittliche Entwicklung der Eingebornen war von nun an durch die Annahme des Christenthums bedingt. Wie mangelhaft leider der Unterricht in demselben war und wie wenig es anfänglich in das Herz der Eingebornen drang und von den Neubekehrten begriffen wurde, zeigen die leichtsinnig und um weltlicher Vortheile, z. B. um des Baues von Schlössern, willen gegebenen Versprechen, sich taufen zu lassen, die häufigen Abfälle, der Wahn sich die Taufe wieder abwaschen zu können u. s. w. Auf die Einbildungskraft suchte man durch Aufführung geistlicher Schauspiele, namentlich in Riga, zu wirken; das Christenthum, eine Religion mehr des Glaubens und der Liebe als des kalten Verstandes, war übrigens das zur sittlichen Veredelung dieser rohen Naturvölker geeignetste Werkzeug. Daß es den Eingebornen übrigens an Bildungsfähigkeit nicht fehlte, beweist Heinrich der Letzte, so wie das von ihm verfaßte Geschichtsbuch, welches den lebendigsten Eifer für das Christenthum, aber auch den streng katholischen und wundergläubigen Geist seiner Zeit athmet. Besondere Gesetze (das sog. livische, von manchen dem Bischof Albert zugeschriebene Recht) erhielten sie von den Eroberern wohl erst zu Anfang des folgenden Zeitraums.



### Die bischöflichen Lehnsstaaten.

Die socialpolitischen Einrichtungen der Eroberer trugen ganz das Gepräge ihres deutschen Ursprungs und des von dem neu-europäischen so sehr verschiedenen Geistes des Mittelalters; ja sie wurden ohne die geringste Veränderung aus Deutschland in unsere Ostseelände verpflanzt, welche ja auch einen Theil des deutsch-römischen Reichs und der katholischen Christenheit bildeten, wie schon im vorhergehenden Kapitel gezeigt worden ist. Sie lassen sich daher nur durch einen Rückblick auf die gleichzeitigen deutschen Zustände begreifen. Wir wenden uns zuerst zu den bischöflichen, von einander in weltlicher Hinsicht ganz unabhängigen Lehnsstaaten, deren Entstehung und Organisation uns jetzt fremd und nur durch die damaligen Zeitbegriffe zu erklären ist.

Der Begriff eines auf dem abstracten Staatsbürgerthum beruhenden und alle Unterthanen der Staatsgewalt gleichmäßig mit absoluter Autorität umfassenden politischen Verbandes war dem germanischen Mittelalter unbekannt. Der auf seine Freiheit eifersüchtige Germane ließ sich nur durch sein eignes Wort binden. Jeder politische Verein, jede weltliche Gewalt beruhte daher auf wechselseitiger Treue, auf freiwilliger Einigung; das ganze Recht des Mittelalters geht vom genossenschaftlichen Principe aus und tritt zuvörderst als hemmende Schranke der Selbsthülfe und des Fehderechts auf. Durch diese Mittelstufe erhob sich die germanische Welt zu einer ständischen Gliederung des gesammten Volks und endlich zum Begriffe eines allgemeinen staatlichen Organismus, zu dessen bloßen Gliedern die Stände herabsanken bis auch diese sich in neuerer Zeit auflösten und die Allgemeinheit des Staats wiederum dem Individuum oder höchstens der Drtscommune als ältester und ursprünglichster Einigungsform gegenüberstand. Diesen Weg haben auch unsere Ostseeprovinzen durchgemacht; allein nur zur Hälfte. Mit dem Lehns- und dem städtischen Communalverände, so wie dem geistlich kriegerischen Verände des Ordens, die sämmtlich aus dem genossenschaftlichen Principe entsprungen waren, fingen sie an. Diese Organismen konnten sich aber zu keinem Stammsstaate vereinen, wie es z. B. in Preußen geschah. Erst nach dem Verschwinden des Ordens und als die Ostseelände Provinzen fremder Staaten geworden, bildeten sich jene zuvor ziemlich von einander geschiedenen Corporationen vollkommen zu Ständen eines provinziellen Ganzen um. Auf dieser Stufe sind die Provinzen geblieben und die ständische Gliederung hat sich in ihnen erhalten, so wie sie auch im ganzen russischen Reiche besteht.

Die einzige objective Macht, welcher der germanische Freiheitsinn sich beugte, ohne nach ihrem Ursprung zu fragen, war das Absolute, an

und für sich Gewisse, Gott, die Religion und die dieselbe verkörpernde römisch-katholische Kirche und doch trug der Germane seine Begriffe von einer vertragsmäßig erworbenen Gewalt auch auf dieses Feld über. Zwar war der Papst Stellvertreter Christi und der deutsche Kaiser von ihm abhängig; dieser sollte ihm nach dem Ausdrücke des sächsischen Landrechts (aus dem ersten Viertel des 13. Jahrh., Buch I. Art. 1.) „den Steigbügel halten.“ Wir sehen daher die Päpste wiederholt die Rechtmäßigkeit der Kaiserwahlen prüfen und dieselbe bestätigen oder verwerfen, ja die Kaiser wegen vermeintlicher Vergehen absetzen und in Bann thun. Der Kaiser galt aber, wenigstens den Deutschen, für den Oberlehnherrn der ganzen Christenheit, und ihre Gewalt verliehen Papst und Kaiser wiederum weiter an die geistlichen und weltlichen Herren, welche die ihnen ertheilten Rechte nur auf Grund des Lehnvertrags und der wechselseitigen Lehnstreue, nicht wie unter den Carolingern als ein Amt, sondern als lehnbarees Eigenthum besaßen und ausübten<sup>48</sup>. Einen Theil derselben vergaben diese hohen Würdenträger wiederum weiter an ihre Untergebenen und so bildete sich in Kirche und Staat eine Stufenfolge von Gewalten, deren jede Kraft eigenen, aber nur lehnsweise besessenen, Rechts ihren Obern, von dem sie dasselbe besaß, in der Ausübung seiner Lehnherrschaft beschränkte. Es gab daher auch nirgends eine unbegrenzte Gewalt, denn eine jede beschränkte sich auf die ihr von oben herübergetragenen und von ihr nicht wieder weiter verliehenen, sondern sich selbst vorbehaltenen Befugnisse. Sie umfasste zugleich politische und privatrechtliche Verhältnisse. Die weltliche Gewalt war nicht auf einem Vertrage von Privatpersonen zu gegenseitiger Treue gegründet, also auf freiwilliger Verbindung Einzelner, nicht auf einem die Gesamtheit eines Volks umfassenden Staatsverbände. Die weltliche Lehnherrschaft hatte außerdem immer noch eine dingliche Grundlage, d. h. die Verleihung von Grundeigenthum. Die Oberherrschaft des Kaisers über die geistlichen Herren beruhte daher ebenfalls, namentlich seit dem Concordate von 1122, auf der Belehnung mit Gütern, an welchen politische Rechte hafteten. Die weltlichen Gewalten waren, mit Ausnahme der Kaiserlichen, allmählig erblich geworden, nicht so die geistlichen. Die dem Kaiser unmittelbar untergebenen Herren und Prälaten genossen die Landesherrschaft, d. h. die kaiserliche Verleihung übertragener Rechte, die Regalien, hauptsächlich die Grafschaft nach ihren beiden Bestandtheilen, Gerichtsbarkeit und Heerbann und in der Regel auch Münze, Zoll und andere fiskalische Nutzungen, ferner das Recht, ein Dienstgefolge zu halten, so wie die Schutzherrschaft über die Hintersassen. Vollständig war nur die Landesherrschaft, mit welcher die Rechte des Fürstenamts verbunden waren. Von dieser Art war denn auch die der livländi-

schen Bischöfe, seit der oben erwähnten Verleihung der Fürstenwürde an die Bischöfe von Riga und Dorpat durch Heinrich VII. Diese Würde wurde auch von den übrigen livländischen Bischöfen beansprucht und wir sehen sie später kraft derselben auf den Deutschen Reichstagen erscheinen.

Die mit Hoheitsrechten ausgestatteten geistlichen Herren hatten nun theils geistliche, theils weltliche Untergebene. Von jenen wird besser bei der Darstellung der kirchlichen Einrichtungen die Rede sein. Die letztern waren die vom Bischöfe oder Abte mit Dienstgütern belehnten Vasallen, welche ihren Lehnsherrn die Lehnstreue gelobt und sie ihnen bei Strafe des Verlusts des Lehns zu halten hatten<sup>49</sup>. Dagegen war der Lehnsherr dem Vasallen zum Lehnschutze verpflichtet<sup>50</sup>, daher das Sprüchwort sagte: „getreuer Herr, getreuer Knecht“<sup>51</sup>. Die Verpflichtung des Vasallen bestand im Lehnsdienste<sup>52</sup>, es sei denn die Unternehmung des Lehnsherrn offenbar ungerecht, oder gegen den Oberlehnsherrn gerichtet, und in der Anerkennung der lehnherrlichen Gerichtsbarkeit in Lehnsachen<sup>53</sup>, welche Gerichtsbarkeit aber in der Regel nur durch einen Lehnshof aus andern Vasallen unter Vorstg des Lehnsherrn ausgeübt wurde<sup>54</sup>. Im Uebrigen hatte der Lehnsherr seinem Vasallen nichts vorzuschreiben und die Landesherren hatten daher gar keine eigentliche gesetzgebende oder verwaltende Gewalt; eine alle Interessen umfassende und ihr Gesamtwohl bezweckende Regierung war gar nicht vorhanden und lag dem Zeitgeiste fern. Daß das Lehn ohne Einwilligung des Lehnsherrn nicht veräußert und zertheilt werden durfte und nur auf die männliche ebenbürtige und lehnsfähige Descendenz vererbte<sup>55</sup>, lag in der Natur der Sache. Der Vasall übte seinerseits auf die seiner Schutzherrschaft oder Vogtei unterworfenen Bewohner des Lehnguts dieselben Rechte aus, die dem Lehnsherrn gegen ihn zustanden. Er hatte über sie, wie auch die oben angezogene Stelle des Woldemar Erichsen Lehnrechts besagt, die Gerichtsbarkeit und das Recht, Kriegs- und andere Dienste und Abgaben, namentlich in Livland die geistlichen Zehnten oder den sie ersetzenden Zins zu fordern. Da aber diese Hintersassen<sup>56</sup> oder Bauern, so schon im Schwabenspiegel aus dem Ende des 13. Jahrh. und in einem andern Dokumente des 13. Jahrh. (Huringi) genannt<sup>57</sup>, auf der untersten Stufe der Lehnshierarchie standen und nur Pflichten gegen ihre Obern, nicht aber Rechte gegen Untergebene, deren es gar keine gab, auszuüben hatten, so waren sie macht- und beinahe schutzlos, der Gewalt ihrer Lehns- oder Gutsherren unterworfen, besaßen keine kriegerische Ehre, als welche nur dem Ritterstande zustand, und wurden als ein Zubehör des Guts, als hörige, eigene Leute<sup>58</sup>, wie sie schon der Schwabenspiegel nennt, angesehen. Dabin neigte auch allmählig der Zustand der Eingebornen in Liv-

land, umsomehr als in Deutschland auch die eigenes Gut im Umfange des Lehnsguts Besizenden zu den Hinterlassen gerechnet wurden<sup>59</sup>.

Desto größere Rechte genossen die kriegerischen Vasallen der Bischöfe (*Viri Episcopi*, *Vasalli*<sup>60</sup>, *Milites*<sup>61</sup>, *Nobiles*<sup>62</sup>). Obgleich nicht semperfrei oder zum alten Adel oder Herrnstande gehörig (denn Glieder dieses Standes sind nur auf kurze Zeit nach Livland gekommen), waren sie doch ritterbürtig und daher lehnsfähig<sup>63</sup>, konnten also die Ritterwürde erlangen, besaßen die Waffenfähigkeit, das Fehderecht, waren Schöppenbarfrei, d. h. saßen über ihre Standesgenossen zu Gericht und besaßen das Recht der Einigung und der Autonomie, d. h. sie schufen sich selbst die Rechte, denen sie gehorchen wollten und zwar für alle diejenigen Gegenstände, in welchen sie nicht durch das göttliche Recht oder ihre Lehnsstreue gebunden waren. So ausgedehnte Befugnisse mußten die Gesetzgebung und Verwaltung der Landesherrn, deren Bedürfnis auch nicht empfunden wurde, beinahe ganz ausschließen. Jeder sorgte, so gut er konnte, für sich selbst. Obwohl diese unbeschränkte Freiheit der Selbstbestimmung nicht die Fürsorge des Staats ersetzen konnte und Unordnungen und Gewaltthätigkeiten mancher Art zuließ, so begünstigte sie doch auch die vollste Entwicklung der Individualitäten und rettete vor derjenigen Erstarrung und Apathie, welche die Folgen einer übertriebenen Vielregiererei und Beamtenherrschaft sind. Raubritter hat übrigens Livland nie gekannt; sein Adel war wenig zahlreich und daher sehr begütert. So wie in ganz Deutschland war er von seinem Oberlehns Herrn beinahe unabhängig und vom Kaiser, seinem einzigen politischen Oberherrn, war er es ganz, denn Lehnspflicht galt mehr als Unterthanentreue, und eben so unabhängig war er vom niedern Volke, weil es entwaffnet war. Obwohl die livländischen Ritterschaften nicht aus freien Grundeigenthümern, sondern nur aus Vasallen bestanden, so sind von ihnen doch noch die niedern Dienstleute der Bischöfe (*Familia*, *Servi Episcopi*) zu unterscheiden, welche wohl zur Klasse der erblichen Ministerialen (auch in deutschen Urkunden *Familiares*, *Servi* genannt,) gehörten. In der Ausübung ihrer Hoheitsrechte handelten die Landesherrn meist nach dem Rathe ihrer Vasallen und Dienstleute. Steuern durften sie aus eigener Machtvollkommenheit nicht erheben, ausgenommen in besonders dringenden Fällen, in Kriegsnoth, zur Lösung aus der Gefangenschaft, zur Tilgung von Schulden. Ihre Einkünfte, deren sie beim Mangel aller Verwaltungsbedürfnisse meist nur zu ihrem eignen Unterhalte und zu ihrer Hofhaltung bedurften (denn nicht mit Gütern belehnte Dienstleute erhielten, wenn sie sich am Hofe befanden, Nahrung, Kleidung und Wohnung), zogen sie aus den nicht ausgeliehenen Gütern, deren Zahl in Livland sehr groß war

und von denen einige auch den Kapiteln zu ihrem Unterhalte angewiesen waren, den Tafelgütern und spätern Domainen und aus den nutzbaren, den Landesherren vorbehaltenen Regalien, die aber in Livland, namentlich während des ersten Zeitraums, bei der vom Bischof Albert den Rigensern zugestandenen Zollfreiheit der Düna, sehr unbeutend sein mußten.

Eigentliche, für alle Bewohner der Livländischen Bischümer verbindliche Gesetze gab es in Livland eben so wenig als in Deutschland überhaupt, seitdem die alten Volksrechte und die Kapitularien der Carolinger veraltet und außer Gebrauch gekommen waren. Das damalige deutsche Recht beruhte meist auf vertragsweiser oder stillschweigender Uebereinkunft der Interessenten, also auf Autonomie. Das vertragene Recht bestand in den lange Zeit noch ungeschriebenen und daher äußerst mannigfaltigen<sup>64</sup> Dienst- oder Lehnrechten, in den Verträgen zwischen Kirche und Staat, dem Kaiser und den Ständen. Auf stillschweigende Uebereinkunft beruhten die ebenfalls ungeschriebenen Rechtsgewohnheiten, welche durch die Richter und ihre Schöffen ausgebildet und durch Weisthümer, d. h. Entscheidungen in einzelnen Fällen, fixirt wurden. Denn da das Recht noch nicht aus geschriebenen Gesetzen geschöpft werden konnte, so mußte es der Urtheilsfinder, der Volksgenosse, der unter Leitung des Richters das Urtheil zu sprechen hatte, für den concreten Fall selbst finden und zwar entweder in seiner eigenen Brust oder im Nationalgeföhle und dem dasselbe aussprechenden Herkommen. Indessen fing man seit dem Anfange des 13. Jahrh. in Deutschland schon an, die oben angeführten Rechtsquellen in Rechtsbüchern zu sammeln, welche durch die gerichtliche Praxis ohne ausdrückliche obrigkeitliche Bestätigung, deren es nach dem Geiste der damaligen Rechtsbildung auch nicht bedurfte, eine ausgedehnte Autorität erlangten, und zwar in Norddeutschland und folglich auch in Livland der vermuthlich zwischen den Jahren 1231 und 1235 verfaßte<sup>65</sup> Sachsenspiegel. Diese Rechtsquellen wurden ergänzt durch die wenigen Reichsgesetze und die von den Landesherren ihren Unterthanen freiwillig gemachten, nicht vertragsmäßigen Bewilligungen, so wie durch solche Anordnungen, die als ein Ausfluß der damaligen Landeshoheit betrachtet werden können. Durch das zu Worms im J. 1230 erlassene Edict König Heinrichs waren übrigens die Landesherren bei Erlassung jedes Gesetzes (Constitutio vel novum jus) an die Zustimmung ihrer vorzüglichsten Vasallen (majores et meliores terrae) gebunden. Das römische und lombardische Recht hatten damals in Deutschland noch keinen Einfluß erlangt.

Während diese Art der Rechtsbildung einerseits den Individualismus, andererseits das ihn beschränkende genossenschaftliche Princip, diese hervorragenden Characterzüge des Mittelalters, bestimmt aus-

sprach und ihre weitere Ausbildung begünstigte, fand der kriegerische Sinn der Zeit seine Befriedigung im Ritterthume, welches durch die Kreuzzüge eine bestimmte und rein christliche Richtung erhalten hatte und daher auch durch sie zur höchsten Blüthe gelangte. Das Ritterthum war eine durch bestimmte Gebräuche geregelte und die sittlichen Mächte des damaligen Lebens, Glauben, Liebe und Treue, zu ihrem höchsten und lebendigsten Ausdrucke steigende, freiwillige Genossenschaft waffenfähiger, also freigeborner Männer, in verschiedenen Abstufungen, doch ohne äußeres Band, ausgenommen in den geistlichen Ritterorden. Die höchste Stufe derselben, die Ritterwürde, wurde schon gegen Ende des 12. Jahrhunderts in der Regel nur Ritterföhnen ertheilt<sup>66</sup>. So mußte sich allmählig ein erblicher, nicht an Güterbesitz haftender, sondern rein persönlicher Ritterstand bilden, der aber ziemlich allgemein mit dem einer kriegerischen Lebensart ergebenden Vasallenstande zusammenschloß, namentlich in Livland, wo die hingekommenen Ritter (milites) durch Güterbelehungen an das Land gefesselt werden mußten und so zu bischöflichen Vasallen wurden, es sei denn, daß sie in den Schwertorden traten. Die hohe religiöse und sittliche Bedeutung des Ritterthums findet sich unter andern sehr bestimmt in dem von Wilhelm von Holland (der noch als Knappe zum römischen König gewählt wurde), bei Erhaltung des Ritterschlags im J. 1247 ausgesprochenen Gelöbniß: die Messe täglich zu hören, die Kirche zu vertheidigen, Wittwen und Waisen zu beschützen, für die Befreiung jedes Unschuldigen zu kämpfen, ungerechte Kriege zu meiden, an Kampfspielen nur zur Waffenübung theilzunehmen, dem Kaiser zu gehorchen und vor Gott und Menschen untadelhaft zu leben<sup>67</sup>. Dieser edle Sinn, der schon dem Jünglinge durch seine Erziehung als Edelknappe und Knappe eingeimpft wurde, leitete die wilde Kriegerkraft und milderte die Rohheit der damaligen Sitten. Die Ritter aller Länder sahen sich als Standesgenossen an und die Gleichheit der Lebensweise näherte sie einander und schied sie von den übrigen Ständen. War doch die Waffenfähigkeit schon nach altgermanischem Rechte Bedingung der vollen Freiheit und Ehre und der damit verknüpften Privatrechte gewesen, nämlich 1) der Selbstvertheidigung durch Kampf (das Fehderecht) oder vor Gericht (die Urtheilsfindung); 2) des Schutzes über nicht Waffenfähige (Vormundschaft und Vogtei) und der Gewahre oder der Vertheidigung und also des Besizes von Sachen, namentlich von liegenden Gütern. Durch den Einfluß des alle politischen und privatrechtlichen Verhältnisse des Ritterstandes durchdringenden Lehnswesens, namentlich in Livland, wo es zwar nicht ausschließlich<sup>68</sup>, aber doch meist Lehngüter gab, und durch die Identificirung des Ritterstandes mit dem der Vasallen, nahmen die eben aufgezählten Rechte

des freien Standes die Gestalt der oben geschilderten Rechte der Vasallen an. Da die Rechtsfähigkeit von der Waffenfähigkeit abhing, so entstand daraus die Geschlechtsvormundschaft, die Beschränkung der Fähigkeit des Weibes zum Zeugnisse und ihre Ausschließung von der Erbfolge in Stamm- und Lehngüter. Die Mündigkeit fing mit der Wehrhaftmachung des Jünglings an, doch war dazu in Norddeutschland meist schon ein Alter von 21 Jahren erforderlich<sup>69</sup> und Alte oder Gebrechliche begaben sich wieder in Vormundschaft<sup>70</sup>. Die Gewehre am Eigen, die nur durch gerichtliche Auflassung erworben wurde<sup>71</sup>, wurde zur Lehnsgewehre, welche zwischen dem Lehnherrn und Vasallen getheilt war und diesem durch die Investitur, jenem durch den Lehnsleid erworben wurde. Die spätern Romanisten nannten jene einen Nießbrauch (*usum fructum*), diese ein abstractes Eigenthumsrecht (*nudum dominium, proprietas*)<sup>72</sup>, was aus der römischen Ansicht von der nothwendigen Ungetheiltheit des Eigenthumsrechts gestossen ist, aber der germanischen Rechtsanschauung nicht entspricht. Zu Veräußerung von Eigen war dem Principe der Familieneinheit gemäß, die Zustimmung der nächsten Erben erforderlich<sup>73</sup>; zu der des Lehn- oder Dienstguts auch noch die des Lehnherrn. Von der Beschränktheit der Erbfolge ist schon oben die Rede gewesen. Indessen finden wir schon am Schlusse dieses Zeitraums eine Ausdehnung derselben, in dem vom Bischofe Nikolaus von Riga seinen Vasallen gegebenen Privilegium. Nach demselben sollten kinderlose Wittwen die lebenslängliche Nutzung der Lehngüter behalten, sogar im Falle einer zweiten Verheirathung, wenn dieselbe mit Beirath ihrer Söhne und Freunde (Verwandte) statt fand und der Gatte ihrer Wahl ihr ebenbürtig war. Widersetzten sich die Freunde im Interesse der Kinder der Wiederverheirathung der Wittwe, so durfte dieselbe dennoch statt finden und die Wittwe behielt, was ihr erster Mann ihr ausgesetzt hatte, war ihr aber nichts bestimmt, dann einen Sohnesheil aus den Gütern des Mannes. Wollte sie sich einem beschaulichen Leben widmen und der Sorge für ihre Kinder entschlagen, so erhielt sie nur soviel, als zu ihrem anständigen Lebensunterhalte nöthig war. Söhne erbten das Lehngut zusammen und in Ermangelung derselben, die Töchter. Brüder mußten ihre Schwestern ausstatten und nach ihrem unbeerbten Tode fiel das Lehn an ihre Schwestern<sup>74</sup>. Zu so ausgebreiteten Zugeständnissen wurde wohl der Bischof durch den Wunsch bewogen, tüchtige Vasallen nach Livland herüberzuziehen. Die Zahl derselben muß aber immer sehr gering gewesen sein. Selbst im 16. Jahrh. finden wir<sup>75</sup> nur 19 Schlösser bischöflicher Vasallen, von denen 8 im Erzbisthum Riga (den Tiefenhausens, Rosens, Krüdnern und Ungerns gehörig), 6 im Bisthum Dorpat (den Tiefenhausens, Tödwens und Kur-

felns gehörig), 4 in der Bief (zum Theil den Uerkülls gehörig) und 1 im Bisthum Kurland (den Sackens gehörig), während zu derselben Zeit 43 Schlösser aufgezählt werden, die den Erzbischöfen und Bischöfen oder ihren Kapiteln und 61, die dem Orden unmittelbar zugehörten; außerdem besaß der Orden noch vier Schlösser, die verlehnt waren (Lude, Afse, Eg und Ruhenthal, an die Familien Mettenberg, Gilsen, Taube und Grothusen verlehnt). Die angezogenen Verzeichnisse aus dem 16. Jahrh. beziehen sich nur auf Liv- und Kurland; um die Anzahl der sämtlichen in den jetzigen drei Ostseeprovinzen vorhanden gewesenen Schlösser und adligen Familien kennen zu lernen, wären noch die ehemaligen königlich dänischen Lehnsschlösser mit den estländischen Vasallenfamilien hinzuzurechnen, die nach der Vereinigung Estlands mit dem Orden zu Vasallen des letztern wurden und im nächsten Zeitraum schon sehr zahlreich vorkommen. Der Vasallenstand hat sich daher auch in Estland viel mehr ausgebildet als in Liv- und Kurland; daselbst entsprang, wie wir im nächsten Zeitraum sehen werden, das älteste Ritterrecht und verbreitete sich von dort nach Livland. Aus Estland stammt also der älteste Adel und es giebt auch jetzt daselbst der Kronländer nur sehr wenige, während in Liv- und Kurland die zahlreichen Ordens- und Stiftsgüter in die Hände der spätern Landesherren fielen, und zum Theil noch jetzt Kronländer, zum Theil an jüngere, meist ausländische, adlige Geschlechter vergeben sind, die sich später im Lande niederließen.

Die oben kurz geschilderten deutschen Institute, so wie auch die übrigen norddeutschen Rechtsgewohnheiten über das Güterrecht der Ehegatten, das Gerichtsverfahren und das Strafrecht gingen mit den Pilgern nach Livland über und bildeten die Grundlage seiner socialen Zustände.

#### Der Ordensstaat.

Ein zweites und bald vorherrschendes Element derselben war der von Bischof Albert zur Eroberung des Landes gestiftete und vom Papste mit der Regel des schon blühenden Tempelherrnordens versehene Schwertorden. In den geistlichen, im Laufe des 12. Jahrhunderts gestifteten Ritterorden fand der religiöse und kriegerische Sinn der Zeit seine höchste Befriedigung, denn auf Krieg und zwar auf Krieg gegen die Ungläubigen waren sie hingewiesen und doch auch zugleich wahre Mönchsorden, dem Gelübde der Keuschheit, der Armuth und des Gehorsams unterworfen, außerdem auch von keiner weltlichen Territorialgewalt abhängig. Anfangs war der Schwertorden, wie die oben angeführten Bullen Innocenz III. ausdrücklich fordern, dem Bischöfe von Riga untergeben, und so lange der kräftige Bischof Albert lebte, blieb dies Verhältniß auch unangetastet.



Die Autorität des Ordensmeisters erstreckte sich nur über die Ordensglieder und bei allen Kriegszügen und sonstigen Verhandlungen sehen wir die bischöflichen Vasallen und Dienstleute, die Kaufleute, die Pilger und die Rigaschen, selbstständig neben dem Orden auftreten. In den oben angeführten Verträgen über die Theilung des Landes wurden die Hoheitsrechte der Bischöfe von Riga und Dorpat reservirt; da dem Orden aber auch zugleich der Zehnte und das Patronatsrecht zugestanden und er von allen weltlichen Leistungen an den Bischof, mit Ausnahme der Landesverteidigung, befreit wurde, so scheint diese Oberhoheit in weltlichen Dingen beinahe auf nichts reducirt gewesen zu sein, und in der Urkunde des Bischofs von Dorpat ist auch ausdrücklich von einer nur geistlichen Oberhoheit die Rede, während die ganze weltliche Gerichtsbarkeit (*jurisdictio civilis*) und alle weltliche Einkünfte (*emolumentum temporale*) den Rittern überlassen werden. Auf diese Urkunde stützte sich auch der Ordensmeister Volquin dem Bevollmächtigten des Bischofs gegenüber. Der Legat Wilhelm von Modena entschied aber, daß die Ordensglieder selbst in weltlichen Angelegenheiten vom Ordensmeister an den Bischof appelliren dürften und die geistlichen Angelegenheiten der unmittelbaren Gerichtsbarkeit des letztern zu unterliegen hätten<sup>76</sup>, was Papst Honorius III. bestätigte<sup>77</sup>. Uebergriffe der geistlichen Gewalt wies er zurück, und verbot z. B. dem Rigaschen Propste, der einen Ordensbruder wegen rechtswidriger Holzfällung excommunicirt hatte, Glieder des Ordens in den Bann zu thun<sup>78</sup>. Desgleichen ermächtigte Honorius III. den Bischof von Riga, das etwa vom Bischofe von Semgallen gegen den Orden geschleuderte Interdict wieder aufzuheben<sup>79</sup>. Allein Kaiser Friedrich II. befreite, durch einen Gnadenbrief vom September 1232, den Orden von jeder Vogtei oder Pflegschaft und nahm ihn in den unmittelbaren Schutz des Reichs, wodurch, also der Orden reichsunmittelbar wurde<sup>80</sup>. Seit der Länderteilung mit einem ausgedehnten Gebiete ausgestattet und dabei immer kriegerisch gerüstet, bildete der Orden fortan eine selbstständige politische und an Macht den Bischöfen sogar überlegene Genossenschaft, die außerdem Innocenz III. durch besondere Bullen gegen Uebergriffe Bischof Albert's in Schutz nahm<sup>81</sup>. Er sowohl als der Kaiser bestätigten auch ihren Länderbesitz<sup>82</sup>. Residenz des Ordens war das im Mittelpunkt seiner Besitzungen gelegene Schloß Wenden.

Von den innern Einrichtungen des Ordens wissen wir sehr wenig, sie müssen aber denen des Tempelherrnordens gleich gewesen sein, da er, so wie auch der Deutschorden, derselben Regel unterworfen worden war, mit alleiniger Ausnahme der Kleidung, die ihn von demselben unterscheidet.

den sollte<sup>83</sup>. In einer Bulle vom 30. Januar 1232 werden die Ritter sogar livländische Tempelritter (*fratres de militia Christi in Livonia*) genannt<sup>84</sup>. Die Regel aller dieser Orden war der der Mönchsorden nachgebildet. Dem Ordensmeister waren Kapitel aus den Lokaloberen, den Comthuren (*Commendatores*), beigegeben, denen die Verwaltung der Ordensgüter und eine Disciplinärjurisdiction über die Ordensglieder übertragen war. Die letzteren bestanden nach Analogie der Mönchsorden: 1) aus eigentlichen Rittern (*milites*), die zum Kriegsdienste und zum Leben nach der Regel verpflichtet waren, einzelne Ordensgüter nach Art der Kirchenpfünden zum Genuß erhalten konnten und von ritterlicher Geburt sein mußten; 2) Geistlichen (*fratres clericici*) zur Verrichtung des Gottesdienstes, 3) dienenden Brüder (*servientes*), nach Analogie der Laienbrüder, die zu Kriegs- und anderen Diensten zum Besten des Ordens und zur Beobachtung der Regel verbunden waren, ohne indessen die Rechte der Ritter zu genießen. Die militärische Organisation, der strenge Gehorsam, zu dem man gegen die Oberen verpflichtet war, und der im Gegenseite zum lockern Vasallenverbande, sich in der ganzen Geschichte der Ostseeprovinzen zeigt, die Freiheit von Verwandtschaftsbanden und Familienrücksichten, da die Ritter unverheirathet waren, und endlich die Gemeinschaft des Güterbesitzes mußten den Orden, so lange sein kriegerischer Geist durch stete Uebung sich erhielt, jeder andern weltlichen oder geistlichen Macht fürchtbar und gefährlich machen, noch viel mehr als es die andern nicht militärischen Mönchsorden waren. In Livland scheint er nach der oben erwähnten Aussage der Abgesandten des Deutschen Ordens schnell ausgeartet zu sein. Schon Papst Innocenz warf ihm Habgucht und Gleichgültigkeit für die Ausbreitung des Glaubens vor<sup>85</sup>. Vermuthlich ergänzte er sich aus den wildesten Abentheurern, welche in dem entlegenen und unwirthbaren Lande unter beständigen Kämpfen ihr Glück suchten, wie Anpfeke sagt, weil sie es nirgends anderswo fanden. Auch trug zu seiner Entartung die Schnelligkeit seiner Eroberungen bei, welche schon vor Bischof Albert's Tode, also nach Ablauf nur eines Menschenalters, den weit größten Theil unserer Ostseelände umfaßten und dem Orden wenig zu thun übrig ließen, während dagegen die ums Jahr 1230 angefangene Unterwerfung des benachbarten Preußens durch den Deutschen Orden über ein halbes Jahrhundert erforderte. Daß der Orden sich nicht durch die Geburt, sondern durch deutsche Ankömmlinge fortpflanzte, erhielt ihn im steten Zusammenhang mit dem deutschen Mutterlande, dessen Adel in den Ostseeländen, neben kriegerischen Gefahren, auch Ehren und Reichthümer erwarb. Diesen Zusammenhang belebte auch der Besitz einiger Güter in Deutschland, des Borwerks Darzow oder

Dassow, Travemünde gegenüber, vielleicht ein Geschenk des Grafen Albert von Drlamünde, der seit dem J. 1216 in Livland kämpfte<sup>86</sup>. Die Ordensglieder sahen daher aber auch Livland nicht für ihr eigentliches Vaterland, sondern nur für einen zeitweiligen Aufenthaltsort an, dessen Wohl und Weh ihnen nur insofern am Herzen lag, als es auf ihre persönliche Lage Einfluß hatte. Dasselbe gilt von den geistlichen Herren des Landes. Auch die Rigasche Kirche besaß im Mecklenburgischen ein ihr vom Fürsten Borwin im J. 1224 geschenktes Dorf Thatecove oder Tattow<sup>87</sup> und mehrere vom Fürsten Wizlaw von Rügen ihr geschenkte Güter im Festlande Rügen<sup>88</sup>. — Das Kloster Dünamünde hatte Besitzungen beim Flusse Temnis, südlich von Wittstot, auf denen es einen Hof Dünamünde<sup>89</sup> erbaute, ferner 30 Hufen beim Dorfe Trammnis im Bisthum Havelberg<sup>90</sup>, verschiedene Güter in der Herrschaft Rostock<sup>91</sup> und drei Dörfer bei Parchim, letztere wohl von dem Grafen von Danneberg, der in der Schlacht gegen die Litthauer fiel<sup>92</sup>. Die oben erwähnten Umstände mußten nicht wenig zum spätern sittlichen Verfall des Ordens und der Geisteslichkeit beitragen.

### Die Stadt Riga.

Da Handelsinteressen die erste Veranlassung zur Stiftung einer dauernden Niederlassung an den Ufern der Düna gegeben hatten, so mußte dieselbe bei dem steigendem Verkehre und der durch herbeiströmende Kaufleute und Pilger anwachsenden Bevölkerung, sich bald zu städtischen Rechten und Freiheiten erheben<sup>93</sup>. So wie die meisten deutschen Städte, so entstand auch Riga durch einen Zusammenfluß von Leuten verschiedenen Standes, ja sogar aus verschiedenen Ländern und bedurfte umsomehr einer bestimmten Regelung seiner bürgerlichen Verhältnisse, einer Verfassung und Gesetzgebung. So wie in Deutschland Kaiser und Bischöfe die durch Gewerbe und Handelsverkehr entstandenen Orte von der Gerichtsbarkeit der Landesbeamten, der Grafen, befreiten und der besonderer Bögte unterwarfen, ihnen erlaubten sich mit einer Mauer zu umgeben, Grundeigenthum zu erwerben und sich durch Aufnahme von Ausbürgern zu verstärken; so wie die Schöffen des Bogts allmählig die Gestalt eines Gemeinderaths annahmen, der über die nothwendig gewordenen Polizeieinrichtungen und die sich schnell bildenden Gewerbsinnungen wachte; so wie die Entstehung neuer Verhältnisse unter den Stadtbewohnern und das Aufhören ihrer Beziehungen zu ihren frühern Standesgenossen die Nothwendigkeit einer besondern Stadtverfassung und eines besondern Stadtrechts fühlbar machten und die Landesherren solche durch Privilegien regelten und so die Städte zu bei-

nahe selbstständigen Genossenschaften, mit abgezonderter Justiz und Polizei-  
verfassung und einer wenigstens der Form nach besondern, obwohl dem  
Inhalte nach oft mit dem gemeinen Rechte identischen, oder andern Städten  
nachgebildeten und von ihnen oft wörtlich entlehnten Gesetzgebung erhoben,  
so ging es auch mit Riga und dieses durchlief die verschiedenen Entwick-  
lungsstadien der übrigen deutschen Städte um so schneller, als es zu einer  
Zeit entstand, wo das Städterwesen in Deutschland schon eine hohe Aus-  
bildung erlangt hatte und die dortigen Einrichtungen auf die neue Pflanz-  
ung nur übertragen zu werden brauchten. Im 12. Jahrh. hatten die  
meisten deutschen Städte schon eine eigene Obrigkeit<sup>94</sup>, einen Rath (con-  
sules), aus den ansässigen ritterlichen und andern freien Geschlechtern,  
mit Ausschluß von Kaufleuten und Handwerkern, unter einem oder meh-  
reren Bürgermeistern (proconsules). Der Rath besorgte alle städtischen  
Angelegenheiten, die wichtigsten jedoch bisweilen mit Zuziehung der Bür-  
gerschaft, und schränkte den landesherrlichen Vogt immer mehr ein, ihm  
meist nur die Gerichtsbarkeit lassend. Die Bürgerschaft war erblich, aber  
Fremde von makelloser d. h. freier und ehelicher Geburt, die sich in der  
Stadt niederließen, wurden ohne Schwierigkeiten in sie aufgenommen.  
An Rechten stand sie den alten Freien und den damaligen Ritterbürtigen  
beinahe gleich, etwa mit Ausnahme des Rechts der Autonomie, das sie  
wohl erst später erwarben, denn sie besaß das Waffen- und Fehderecht,  
ein Schugrecht über ihre Ausbürger und sonstigen Hinterlassen, die durch  
Ansiedlung in der Stadtmark von allen Lasten der Hörigkeit, so wie von  
dieser selbst befreit wurden; ihre Glieder waren schöppenbar frei und  
konnten ächtes Eigenthum in der Stadtmark erwerben und nach Stadtrecht  
vor Gericht vertheidigen. Die ursprünglich Ritterbürtigen besaßen auch  
oft ländliches Grundeigenthum mit gutscherrlichen Rechten, ein Verhältnis  
das noch sehr lange fortgedauert hat<sup>95</sup>. Zur Beförderung ihres Ge-  
werbes verschafften sich die Städte allmählig das Stapel- und Einlagerrecht  
(legteres ein Vorkaufsrecht an allen, die Stadtmark berührenden Waaren,  
oder gar die Ausschließung aller Nichtbürger vom Ankaufe derselben),  
wodurch die Bedeutung des Bürgerrechts gehoben wurde, das Markt-  
und Geleitsrecht, Zollfreiheit und das ausschließliche Recht auf sog.  
bürgerliche Nahrung. Die Kaufleute und Handwerker, das altgerma-  
nische Einigungsrecht benutzend, verbanden sich ebenfalls zu Gilden und  
Zünften.

Ungefähr dieselben Verhältnisse finden wir in Riga. Die Zollfrei-  
heit erhielt es im J. 1211, das Stapelrecht gleich nach seiner Stiftung,  
da die Einfahrt in den fengallischen Hafen (die Bolderaa) verboten  
wurde, ein Privilegium, dessen Beobachtung die Bürger auch sofort durch

Waffengewalt erzwangen. Ferner ertheilte der Bischof, als die älteste und einige Zeit lang einzige von Kaiser und Papp anerkannte christliche Autorität Livlands, den Bürgern (*cives*, so schon im Privilegio Bischof Albert's vom J. 1211 genannt), das gothländische Recht, wie Hermann von Salza der von ihm gestifteten Stadt Thorn im J. 1232 das magdeburgische, nicht blos einzelne Befugnisse desselben, was aus den Ausdrücken der Urkunde Wilhelm's von Modena, vom December 1225 (in genere jus Gotorum et specialiter libertatem a duello, wie in Freiburg, Soest, Eisenach u. a. <sup>96</sup>), so wie aus derjenigen Bestimmung der Urkunde hervorgeht, nach welcher den Bürgern der Genuß aller derjenigen Rechte verstattet wurde, deren wirklicher Gebrauch unter den deutschen Kaufleuten Gothlands binnen drei Jahren von ihnen nachgewiesen würde. Das erhellt auch noch daraus, daß während nach dem Privilegium von 1211 ein bischöflicher Richter Streitigkeiten zwischen den Bürgern entscheiden sollte, nunmehr in Gemäßheit des gothländischen Rechts ihnen die Befugniß zur Wahl desselben, unter bischöflicher Bestätigung, zustehen sollte. Daß das wibysche Stadtrecht zum Theil d. h. mit Ausnahme der von Lothar II. (1125—1137) und Heinrich dem Löwen der Stadt ertheilten Rechte, damals noch ungeschrieben war, beweist dagegen eben so wenig, als die Nichtübereinstimmung des ältesten, so gleich zu erwähnenden, beinah gleichzeitigen Rigaschen Stadtrechts mit dem um ein Jahrhundert späteren Wibyschen Rechte. Jenes älteste geschriebene Rigasche Stadtrecht konnte deswegen doch immer mit jenem ältern gothländischen Rechte identisch sein, welches in Riga galt und vielleicht nur für diese Stadt zum ersten mal aufgeschrieben wurde. Da es nur Civil-, Polizei- und strafrechtliche Bestimmungen enthält, so konnte es zur Ergänzung und Vervollständigung der beiden obgenannten Privilegien dienen. Im J. 1238 erhielt der Rath vom Bischof die Befugniß, das gothländische Recht, „nach dem man bis dahin gelebt hatte“, „nach eignem Ermessen“ zu verbessern, da einige Bestimmungen desselben dem Gemeinwesen nachtheilig schienen.

So früh schon erlangte die Stadt das Recht der Autonomie, erkannte jedoch die Oberhoheit des Bischofs an, der ihr ihre Rechte gab, den von den Bürgern gewählten Richter bestätigte und das Münzrecht und die Bestätigung einzelner Genossenschaften oder Gilden sich vorbehielt <sup>97</sup>. Die Stadt hatte (spätestens schon im J. 1231) einen Rath (*concilium*) von zwölf Gliedern (*consules*) <sup>98</sup>, aus den ritterfähigen und sonstigen freien Geschlechtern, einen obrigkeitlichen Stand, der wie jede Genossenschaft sich selbst durch Aufnahme neuer Glieder ergänzte und zwar ursprünglich wohl nur auf ein Jahr, wie in dem Rigaschen Stadtrechte aus der 2. Hälfte

des 13. Jahrhunderts ausdrücklich gesagt wird, ferner ein dem jetzigen ungefähr gleiches Stadtgebiet und zur Belohnung für ihre kriegerischen Anstrengungen ein Drittel Kurlands, Semgallens und Desels zum Lehn (in beneficio), mit voller weltlicher Gerichtsbarkeit, den Zehnten und dem Patronatsrecht<sup>99</sup>, trat indeß diese Besitzungen bis auf ein Sechstel von Desel kurz darauf den Bischöfen von Semgallen und Desel ab, wogegen 56 Rigasche Bürger, jeder mit 25 Haken, in Kurland belehnt wurden und zwar auf derselben Grundlage und mit denselben Verpflichtungen wie andere Vasallen. Ein Gleiches geschah freilich häufig in neueroberten Ländern, wie z. B. in Preußen bei Gründung der Stadt Kulm im J. 1232<sup>100</sup>. Indessen wird es in Riga unzweifelhaft eben so wohl, wie in Reval<sup>1</sup>, Preußen<sup>2</sup> und ganz Deutschland<sup>3</sup> viele lehnsfähige Bürgergeschlechter gegeben haben, die daselbst wie überall den Rath bildeten. — Ueberhaupt machten die Stadtbürger damals in Deutschland noch keinen vom Adel strenggeschiedenen Geburtsstand aus. Die Stadtmur wurde denen, die sich darauf anbauen wollten, gegen einen Grundzins von einem halben Ferding von jeder Hufe von dreißig Morgen, zu je 400 □ Ruthen den Morgen, übergeben mit acht Freijahren und dem Verbot, solches Land an Nichtbürger und namentlich an Klosterbrüder zu veräußern<sup>4</sup>. Die Kaufmannschaft erscheint zu dieser Zeit als eine von der Bürgerschaft gesonderte Corporation, welche in Kriegszügen und bei politischen Verhandlungen, als für sich bestehend, austritt und im J. 1232 sich verpflichtete, mit wenigstens 71 Mann, doch unter der Stadtfahne, die Kriegszüge der Stadt mitzumachen, wogegen ein Drittel des städtischen Antheils in Semgallen und die Hälfte desselben über der Windau an Kaufleute gegen einen Zins vertheilt werden sollte; künftige Eroberungen sollten zwischen Bürgern und Kaufleuten zur Hälfte getheilt werden<sup>5</sup>. Im Uebrigen ist von der damals sich erst bildenden städtischen Verfassung nicht Zuverlässiges bekannt. Die Stadt führte das bremische Wappen<sup>6</sup>, nämlich eine gerade Mauer mit einem Thor in der Mitte und über derselben an den beiden Seiten zwei Thürme, zwischen welchen zwei umgekehrt aufrechte Schlüssel und in deren Mitte ein gerades bischöfliches Kreuz sich befindet<sup>7</sup>.

Bischof Albert scheint schon ein kurzes geschriebenes Stadtrecht gegeben zu haben, welches die Revaler und Bierländer (wie es in der Einleitung heißt,) ebenfalls annahmen und für sich abschreiben ließen und zwar wenigstens vor dem Jahre 1248, in welchem der Stadt Reval das viel ausführlichere lübsche Recht verliehen wurde. Von diesem Stadtrecht, aus nur 48 Artikeln, ist in neuester Zeit das Concept der für Reval gemachten Abschrift von L. Napierksy entdeckt worden<sup>8</sup>. In

diesem Concept wird Reval in der Einleitung und im Artikel 29 erwähnt und der Ausdruck Fürst (Princeps) im Artikel 30 ist wohl auf den König von Dänemark zu beziehen. Das Exemplar ist also für Reval angefertigt; die Artikel aber kommen größtentheils in den meisten Recensionen des Rigaschen Stadtrechts wieder vor und der Inhalt gehört also ursprünglich der Stadt Riga an, muß aber wohl aus dem gothländischen Rechte geschöpft sein, da dasselbe in der Stadt Geltung hatte und derselben ausdrücklich verliehen worden war. Dies Werk enthält polizeiliche, civil- und strafrechtliche Bestimmungen. Mord- und Raubmord sollten mit dem Tode bestraft werden; war aber der Schuldige entflohen, so konnte sich der Raubmörder durch Bezahlung des Vierfachen, der Mordmörder durch Bezahlung einer bedeutenden Buße lösen (§ 2 u. 3). Dies ist altgermanisches Recht, während nach dem Sachsenspiegel und sogar schon dem Westgothischen und dem Burgundischen Gesetze ein Wehrgeld nur im Falle einer Tödtung aus Nothwehr oder durch ein Vieh angenommen wurde<sup>9</sup>. Von diesen Bußen fiel im erstern Falle die Hälfte, im zweiten sechs Mark an die Stadt. Auch Verwundungen, Mißhandlungen, Gewaltthätigkeiten, Kränkungen und Verläumdungen, falsches Maas und Gewicht waren nach altgermanischem Rechte und nach dem Sachsenspiegel<sup>10</sup> mit Geldstrafen belegt. Auf Bigamie stand eine Buße von zehn Mark Silber, oder der Schandpfahl (Schupestoel genannt<sup>11</sup>), auf Nothzucht und Ehebruch, wie im Sachsenspiegel<sup>12</sup>, Todesstrafe, oder auf Ersteres die gewöhnliche, schon im Privilegio vom J. 1211 festgesetzte Mannbuße von 40 Mark, auf Dieses so viel als der beleidigte Ehemann zur Genugthuung forderte (ein Nachhall des ältern Rechts<sup>13</sup>); wer mit einer Jungfrau auf der That ertappt wurde, mußte sie mit Genehmigung der beiderseitigen Eltern ehelichen oder den Ihrigen die von ihnen festgesetzte Genugthuung bezahlen (§ 37), nach altgermanischem Rechte eine Geldbuße<sup>14</sup>. Derjenige, in dessen Besitze zwei Der falscher Münze gefunden wurde, verlor die Hand. — Jede Selbsthülfe und eigenmächtige Pfändung der Sachen eines Mitbürgers waren verboten (§ 1 und 33), desgleichen gewaltsame Beschützung eines Mörders, wofür der Thäter gleicher Strafe mit dem Mörder unterlag (§ 5). Gerichtlicher Zweikampf war zwar erlaubt, wer aber in demselben unterlag, mußte eine Buße von zwölf Mark zahlen (§ 6). Wer dem Raubmorde ergeben war (ad latrocinium addictus), konnte sich von neuen Beschuldigungen nur durch das Zeugniß von zwölf unverdächtigen Männern reinigen (§ 2). Eine Sache, die man Jahr und Tag im Besitze gehabt hatte, konnte man gegen Vindication durch das Zeugniß zweier Nachbarn schützen (§ 15). Wer eine Schuld leugnete, mußte zu seinen Gunsten das Zeugniß zweier Rath-

männer anführen, oder zweier Zeugen überhaupt, (denn hier ist der Text verdorben — § 16). Dem Gläubiger durfte der Schuldner nur vom Richter zum Abarbeiten der Schuld, wie nach deutschem gemeinen Rechte<sup>15</sup>, ausgeliefert und er konnte dann in Fesseln gehalten werden; doch hievon konnte der Schuldner sich durch genügende Bürgschaft befreien. Nur eine Nacht hindurch durfte den Schuldner der Gläubiger bei sich behalten, dann mußte er ihn vor Gericht führen (§ 17 und 24). Der Besizer eines Pfandes wurde in demselben gegen jeden Dritten geschützt, ausgenommen, wenn jemand die Sache als gestohlen oder geraubt zurückforderte (§ 18), denn solche Sachen durften schon nach dem ältern Rechte in der dritten Hand verfolgt werden<sup>16</sup>. Geliehenes Gut konnte man bei seinem Eide zurückfordern; war es aber nicht mehr in natura vorhanden, so hatte der Gläubiger, der zuerst klagte, den Vorzug (§ 47); bei Geldschulden fand also kein Concurs statt. Der Nachlaß eines Verstorbenen wurde zwei Jahre und ein Tag (nach andern Stadtrechten meist nur Jahr und Tag<sup>17</sup>) für die Erben aufbewahrt und dieselben mußten sich durch Bürgen legitimiren (§ 19). Der Verkäufer eines Pferdes mußte für die drei Hauptfehler des Thiers einstehen (§ 20). Wer in die Stadt flüchtet, ist frei (ein auch im übrigen Deutschland häufig anerkannter Grundsatz<sup>18</sup>), es sei denn, daß er als Leibeigener oder Gefangener von einem Dritten vor Gericht reclamirt wird (§ 21). Thiere, die nicht gezeichnet worden, darf man sich nicht ohne Genehmigung der Bürgerschaft zueignen (§ 22). Der Hausherr, der einen Diensthöten entläßt, muß ihm den versprochenen Lohn auszahlen, verläßt aber der Diensthöte seinen Herrn, so verliert er den noch ausstehenden Lohn (§ 23). Der Miether eines Hauses ist für, durch seine eigene Schuld entstandene Feuersbrunst, sowohl dem Hausherrn, als der Stadt verantwortlich (§ 24). Wer gehörig vorgeladen, nicht vor Gericht erscheint, darf von dem Kläger mit Gewalt hingebraucht werden, desgleichen ein Schuldner, der sich heimlich entfernen will (§ 26 u. 27). Wer seinen Mitbürger vor einer fremden Behörde verklagte (im Nevalschen Exemplar steht: vor dem Fürsten), zahlte der Stadt eine Buße von 40 Mark Pfennige (§ 30). Fremde, die ein Gewerbe in der Stadt treiben wollten, mußten sich dem Stadtrechte unterwerfen (§ 38). Wer ohne Erlaubniß der Bürger, durch Aufrihtung einer Fahne, das Zeichen zur Fehde gab, zahlte eine Buße von 40 Mark; wer bei seinem Hause kein Wasser hatte, wenn es Noth that (vermuthlich bei Feuersbrünsten) zahlte 3 Der; ein Wächter, der auf der Wache in der Nacht einschlieft, 1 Mark und ein Wracker, der falsches Gewicht oder Maaß hatte, 3 Mark Strafe (§ 40, 43 u. 45). Jeder selbstständige Familienvater war verpflichtet, der Reihe nach die Wache zu beziehen, bei



Strafe von 3 Der. Die Bestimmungen sind ein wichtiger Beleg zu der damaligen Sittengeschichte; sie sind dem ältern, rohern germanischen Rechte mehr verwandt als dem ausgebildeteren des Sachsenspiegels und zeugen von den Bemühungen einer sich erst bildenden Gesellschaft, rohe Gewaltthätigkeit und Verbrechen aus ihrem Schoosse zu entfernen und einige Ordnung einzuführen, wobei aber, dem damaligen Zeitgeiste gemäß, der Thätigkeit des Einzelnen noch viel überlassen blieb.

Die damalige Stadt Riga umfaßte nur einen kleinen Theil der jetzigen und erstreckte sich etwa von der Düna bis zur heutigen Schmiedestraße, wo die Stadtmauer längs dem Bache Rihbe hinlief, denn die im Jahr 1226 vom Legaten Wilhelm von Modena dem Orden ab- und dem Bischofe zugesprochene Jakobikirche<sup>19</sup> und die jetzige Domkirche, im J. 1214 an Stelle der früher in der Stadt selbst gebauten angelegt, befanden sich außerhalb der Stadt<sup>20</sup>. Innerhalb derselben befanden sich nur die Petrikirche, die schon im J. 1208 von Heinrich d. L. erwähnt wird und auf deren Kirchhofe der Fürst von Gerzike mit seinem Fürstenthume belehnt wurde, die eigentliche Stadtkirche, und die Johanniiskirche, wohl bei dem um 1227 gebauten Dominikanerkloster<sup>21</sup>. Ganz in ihrer Nähe stand wohl die Ordenskirche, 1214 erwähnt, wahrscheinlich beim Ordenschlosse Wittenstein mit dem Ordenshofe St. Jürgen (später Hospital), beide in der Gegend des jetzigen Stifts zum heiligen Geist. Wie Lübeck, war also auch Riga durch eine nahegelegene Burg geschützt, allein dieselbe diente in spätern Zeiten eben so sehr dem Orden gegen die Stadt. Sowohl der Dom als die Petrikirche waren mit Ländereien dotirt. Zwischen dem Dom und dem jetzigen Schlosse lag in der heutigen Rüterstraße und in der Nähe des sog. Bischofsbergs, der bischöfliche Palaß, vermuthlich der jetzige Speicher der Rüterstraße mit dem gewölbten Durchgange<sup>22</sup>.

Das Ansehen, das die Stadt Riga schon in diesem Zeitraum errang, erhellt aus der Theilnahme derselben an wichtigen Landesangelegenheiten, z. B. an der Landesheilung vom J. 1216, an der Weigerung, sich Dänemark zu unterwerfen u. s. w.

Die Stadt Dorpat war damals schon vorhanden und besaß seit dem J. 1231 einen Dom, vielleicht den schönsten Livlands. Die übrigen livländischen Städte scheinen erst später entstanden zu sein. Zwischen den verschiedenen Herrschaften, die sich in den Ostseeländern gebildet hatten, bestand damals noch kein anderes Band, als das zwischen den Christen überhaupt und insonderheit den Deutschen, als Unterthanen des römischen Reichs, den Heiden gegenüber. Keine dieser Herrschaften war der andern unterworfen; dem Geiste des Mittelalters gemäß, bestand aber eine jede aus einem Complex sich selbstbestimmender Genossenschaften verschiedener

Art, unter denen manche, namentlich die Städte, wiederum in eine Mehrheit untergeordneter Corporationen zerfielen. Auf der Grundlage einer freien und selbstbewußten Einigung errichtet, verstattete jeder solche Verband seinen Gliedern die vollste Entwicklung seiner Individualität; wer aber zu keiner der anerkannten Genossenschaften gehörte, war rechtlos und mußte sich in den Schutz irgend eines Gliedes derselben begeben. Durch gegenseitiges Bedürfniß verbunden, verwuchsen diese Gemeinwesen, die Kapitel, Stiftsvasallen und Städte, der spätere geistliche, adlige und bürgerliche Stand zu einem lebensvollen Organismus, der sich so lange kräftig bewegte, als seine Gliederung den socialen Verhältnissen der Zeit angemessen war<sup>23</sup>.

### Kirchliche Zustände.

Die kirchlichen Zustände der damaligen Zeit sind um so wichtiger, als die Religion die einzige Quelle geistiger und sittlicher Bildung war. So innig und in sich selbst sicher der Glaube war, so wurde er dennoch seinem Ursprunge nach, dadurch verunstaltet, daß er nicht auf der Kenntniß der Schrift beruhte, sondern auf einer blinden Unterwerfung unter die geistliche Autorität, welche sich sogar in einem einzigen Individuum, in der Person des Papstes concentrirte. Seinem Inhalte nach erstreckte sich der Glaube auf eine Menge rein kirchlicher und dazu noch ganz irriger Satzungen, namentlich in Beziehung auf die unbeschränkte Gewalt des Papstes, nach den Bestimmungen der verfälschten isidorischen Decretalen. Den Papst, welchem alle Bischöfe Gehorsam schwören mußten<sup>24</sup>, nicht für den allgemeinen Bischof und geistlichen Oberherrn der Christenheit zu halten, oder das durch Innocenz III. auf der vierten Lateranischen Synode festgesetzte Dogma der Transsubstantiation oder die seit dem Anfange des 12. Jahrh. angenommene Siebenzahl der Sacramente zu bezweifeln, würde für eine eben so todeswürdige Kezerei angesehen worden sein, als das Längnen der Grundartikel des christlichen Glaubens. Kezer, welche man bis zum Kreuzzuge gegen die Albigenser (im J. 1209) nur in den Bann geihan und der weltlichen Obrigkeit zur Bestrafung übergeben hatte und die früher nur der Vermögensconfiscation unterlagen, wurden nun nach zwei Verordnungen Friedrichs II. vom J. 1222 immer verbrannt<sup>25</sup> und Gregor IX. fing an, für einzelne Gegenden beständige Inquisitionskommissionen aus Dominikanern zu ernennen. Der Kirchenbann erhielt allmählig die Wirkungen der bürgerlichen Acht; das Interdict oder die Suspension des Gottesdienstes wurde immer häufiger angewandt. Wohlthätig wirkte die allmähliche Einführung des Gottesfriedens, nach welchem an gewissen Tagen der Woche alle Fehden ruhen mußten und

die Verhängung geistlicher Strafen auf den Bruch desselben<sup>26</sup>, nachtheilig hingegen die Ausdehnung des Ablasses auch auf künftige Sünden (indulgentia plenaria), zuerst von Urban II. im J. 1095 auf der Synode zu Clermont den ersten Kreuzfahrern ertheilt. Aus dem Grunde, daß die Kirche berechtigt sei, jeder sündlichen Handlung zu steuern, erklärte Innocenz III. die geistliche Gerichtsbarkeit auch in bürgerlichen Sachen jeder Art für concurrirend mit der weltlichen<sup>27</sup>. Die Praxis und einzelne Statuten begnügten sich damit, diese Concurrenz zu gestatten, wenn man vor dem weltlichen Richter kein Recht fand. In Lehnssachen wurde zwar die Competenz der weltlichen Gerichte von den Päpsten selbst anerkannt<sup>28</sup>, jedoch in Strassachen der Geistlichen häufig abgelehnt. Cölestin III. setzte im J. 1189 fest, daß verbrecherische Geistliche von den geistlichen Behörden gerichtet und abgesetzt und im Wiederholungsfalle in Bann gethan, bei völliger Unverbesserlichkeit aber den weltlichen Gerichten übergeben werden sollten<sup>29</sup>, was zur Grundlage der Praxis wurde. Die Ehe wurde als Sacrament in Absicht des Ehebandes für unauflöslich erklärt<sup>30</sup>; die Ehescheidung fand nur von Tisch und Bett statt wegen Ehebruch, Mißhandlungen, bösslicher Verlassung, Impotenz und Apostasie, wie nach älterm canonischen Rechte<sup>31</sup>. Sie konnte nur durch die geistlichen Gerichte ausgesprochen werden, welche in allen Ehe- und Testamentssachen ausschließlich competent waren. Als Ehehinderniß galten Verwandtschaft und Schwägerschaft, seit Innocenz III. nur bis zum vierten Grade deutscher Computation<sup>32</sup>, die durch Alexander II. seit 1065 zur canonischen geworden war, früher und zwar seit demselben Jahre 1065 bis zum siebenten<sup>33</sup>, ferner auch die geistliche Verwandtschaft zwischen Gevattern und seit Innocenz III. auch zwischen ihren Kindern<sup>34</sup>. Den Neubefehrten in Livland wurde indeß gestattet, ihre frühern Weiber beizubehalten<sup>35</sup>. Die Abgeschlossenheit des geistlichen Standes und die Macht des Papstes über ihn und mittelbar auch über die Laien, wurde durch das ganz allgemein gewordene Cölibat der Geistlichen nicht wenig begünstigt, welches die Geistlichkeit dem Leben entfremdete, sie Ehr- und Selbstsucht lehrte, zu großer Sittenlosigkeit Anlaß gab und so allmählig ihr Ansehen wieder untergrub. Das canonische Leben der Geistlichen bei den Domkirchen hatte im 12. Jahrh. größtentheils aufgehört. Seitdem die Kapitel die Trennung ihrer Güter von den bischöflichen (die auch in Livland vorkommt)<sup>36</sup> durchgesetzt hatten, entzogen sie sich dem Chordienste und dem Zusammenleben im Stifte und lebten jeder auf seiner Präbende<sup>37</sup>. Das rigasche und dörpische Domkapitel gehörten indeß zur Klasse der regulirten Chorberrn, die nach der Regel des Prämonstratenser-Ordens zusammen lebten<sup>38</sup>. B. Albert verwandelte diesem Orden zur Ehre die

schwarze Kleidung und Kopfbedeckung der rigaschen Capitularen in eine weiße<sup>39</sup>. Allgemein nahmen die Kapitel an der bischöflichen Verwaltung in geistlichen sowohl als weltlichen Angelegenheiten<sup>40</sup> Theil und in manchen Fällen war der Bischof gesetzlich an ihre Zustimmung gebunden, welche auch in vielen Erlassen livländischer Bischöfe erwähnt wird. Kirchengüter durften in Livland nicht ohne päpstliche Genehmigung veräußert werden<sup>41</sup>. Die Kapitel wählten ihre Bischöfe seit dem Wormser Concordat mit Ausschließung des übrigen Klerus und des Volks<sup>42</sup>, doch in Livland mit Genehmigung des Papsts<sup>43</sup>, so wie auch ihre eignen Glieder, genossen des Rechts der Autonomie und standen unter der Disciplinargerichtsbarkeit des Propsts. Die Klöster genossen vieler Vorrechte und bisweilen einer völligen Exemption von der weltlichen Gerichtsbarkeit<sup>44</sup>. Eine Schirmvogtei über seine Kirchen übte in Livland nur der Orden aus, dem auch das Patronatsrecht und die allgemein eingeführten Zehnten zugestanden wurden, welche letztere sehr häufig in Deutschland in weltliche Hände gekommen waren und ihnen auch trotz des Beschlusses der dritten Lateranischen Synode v. 1179 verblieben. Der Nachlaß der Geistlichen fiel den Kirchen zu<sup>45</sup> und diese erwarben durch Verleihungen oder Schenkungen von Privatpersonen bedeutendes Grundeigenthum. So vermachte schon Kope alle seine Güter den livländischen Kirchen<sup>46</sup>. Das Dünamündsche Kloster erhielt von den Markgrafen von Brandenburg (am 17. Juli 1237) 82 Hufen Landes in Mecklenburg und der Legat Wilhelm hob sogar im J. 1237 das in Liv- und Esthland damals herkömmliche Verbot der Schenkungen an die todte Hand auf<sup>47</sup>. Die Bischöfe und andern Geistlichen führten oft eine kriegerische Lebensart, zogen namentlich in die Kämpfe gegen die Ungläubigen mit<sup>48</sup>, mordeten und heerten nicht weniger als die Laien<sup>49</sup>. Von den kirchlichen Zuständen ihrer Diöcesen sollten sich die Bischöfe durch Visitationen überzeugen. Zu diesem Behufe bewog Bischof Nikolaus, obwohl nicht ohne Mühe, die rigaschen Bürger, aus ihrer Mitte Synodalzeugen zu wählen<sup>50</sup>, welche den Visitatoren die ihnen bekannten Mängel und Vergehen aufdecken sollten und in dieser Art auch in andern Ländern bestanden haben<sup>51</sup>. Ob sie mit Erfolg wirkten, ist nicht bekannt. Jedenfalls war die Kirche durch die ihren Würdenträgern zugestandenen und von Friedrich II. noch vermehrten<sup>52</sup> landeshoheitlichen Rechte schon sehr verweltlicht und die Geistlichkeit ihrer Bestimmung entfremdet.

Der Handel, die erste Veranlassung der deutschen Niederlassung in den Ostseeländern, konnte durch dieselbe nur gewinnen. Neben Wisby

trat nun Riga als Vermittler zwischen Rußland und Deutschland, namentlich Lübeck auf, wo die Russen schon im J. 1188 von Zöllnen befreit worden waren<sup>53</sup>. Im J. 1229, dem Todesjahre Bischof Albert's, wie die desfallsige Urkunde besagt, schloß Mstislaw Dawydownitsch von Smolensk einen Vertrag mit mehreren Bürgern Rigas, Gothlands, Bremens, Lübecks, Münsters, Gröningens, Soests (каръ) und Dortmunds, die im Namen der deutschen Kaufleute zu Gothland auftraten, über den Handel in Riga und Wisby. Nach demselben sollte der Verkehr auf der ganzen Düna und bis zum gothländischen Ufer zollfrei sein und die Deutschen erst bei ihrer Ankunft in Smolensk dem Fürsten eine Abgabe entrichten, der Handel in Riga und Wisby den Russen, in Smolensk den Deutschen freistehen und jene von dort nach der Trave (Травна, Trawna), diese nach andern Städten ihre Waaren verführen dürfen. Deutsche sollten nur in Smolensk, Russen in Riga und Wisby (на Готекнихъ берегахъ, an dem Gothischen Ufer) belangt werden. Zur Begründung einer Klage zwischen Russen und Deutschen sollte ein unbescholtener Zeuge aus jeder Völkerschaft gestellt und Niemand zur Eisenprobe genöthigt werden, auch zwischen Russen und Deutschen kein gerichtlicher Zweikampf statt finden. Deutsche mußten zuerst bei ihrem Ältesten verklagt, und durften nur, wenn sie sich dessen Aussprüche nicht fügten, verhaftet werden. Ausländische Gläubiger sollten den einheimischen vorgehen. Auf Mord, Ehebruch und Mißhandlungen wurden Geldbußen gesetzt<sup>54</sup>. Aus der Theilnahme von Rigensern an den Unterhandlungen läßt sich auf eine eben solche am Handel selbst, in Smolensk und wohl auch in den andern russischen Städten, namentlich Nowgorod schließen. So wie in Wisby, so bildeten auch in Nowgorod sämtliche Deutsche eine Genossenschaft, die den Activhandel trieb und die Russen allmählig auf den Passivhandel beschränkte. Mit diesen Genossenschaften, nicht mit den einzelnen Städten, von denen jene zur Zeit sich unabhängig gerirten, unterhandelten die russischen Fürsten. Noch ehe sich die Hanse bildete, bestand in Nowgorod ein deutscher Hof, dessen Schutzpatron St. Peter war, unter einem Altermannne der Wasserfahrer, und einem der Landsfahrer, die von den Kaufleuten, sobald sie mit ihren Schiffen in die Newa kamen, aus ihrer Mitte gewählt wurden. Dem Altermannne des Hofes stand der Altermann zu St. Peter zur Seite, welcher den Haushalt der Niederlage besorgte. Der Altermann rief die allgemeinen Versammlungen zusammen, auf denen alle Anwesenden, „Meister und Knappen“, erscheinen mußten. Die gemeinsamen Ausgaben wurden durch Steuern und Strafgefälle bestritten. Nach der Verordnung (Stra, Schragen) aus dem zweiten Viertel des 13. Jahrh., welche die Stadt Riga später ausdrücklich für verbindlich erklärte<sup>55</sup>,

zahlte jeder Winterfahrer, der zu Schiff in die Newa kam, von je hundert Mark seines Guts einen Terding als Schoß, d. h.  $\frac{1}{4}$  Mark lübischer Währung, nach der man sich wohl richtete, da sie bald in allen Ostseeländen Geltung erhielt<sup>56</sup>, und eben so viel für Hausmiete, der Sommerfahrer aber den halben Schoß und für die Miete eine Mark Pelzwerk (Runen), d. h. wohl  $\frac{1}{4}$  Mark Silbers, denn so wird im oben angeführten Vertrage von 1229 das Verhältniß der Grivne Silber zur Grivne Pelzwerk angegeben. Bei der Landfahrt, so wie auf der Rückkehr wurde nur der halbe Schoß entrichtet und der Ueberschuß nach Gothland gebracht und im St. Peterskasten in der Marienkirche niedergelegt, zu welchem die Aeltermänner von Wisby, Soest, Lübeck und Dortmund den Schlüssel hatten. Auf dem Hofe waren die Deutschen einer strengen Disciplin und klösterlichen Zucht unterworfen. Namentlich waren die Knapen ihren Meistern zum strengsten Gehorsam verpflichtet, durften aber auch von ihnen vor der Heimfahrt nicht entlassen werden<sup>57</sup>. Ueberall hielten die deutschen Kaufleute aus den verschiedenen Städten zusammen und unterstützten einander<sup>58</sup>. So bestätigte Herzog Albrecht von Sachsen im J. 1232 dem „gemeinen Kaufmann“ (universitas communium mercatorum), wie die deutschen Kaufleute in Wisby hießen, die ihnen in seinen Ländern (in Norddeutschland um Hamburg herum) schon zu Bischof Albert's Zeiten zugestandenen Handelsfreiheiten<sup>59</sup>. Bei der damals allgemein herrschenden Unsicherheit und Rechtslosigkeit konnten nur corporative Verbindungen den Handel schützen und bleibende Niederlassungen oder Comptoirs, wie sie die Hansestädte später überall errichteten, waren zu einer ununterbrochenen Betreibung des Handels unerlässlich. Gegenstände dieses Verkehrs waren, seitdem die Handelsbeziehungen Rußlands zu den Griechen und dem Orient durch Polowzer und Tataren gelitten hatten und der Orient unmittelbar mit Italien handelte, einerseits wohl nur russische, später auch livländische Bodenerzeugnisse, so wie Pelzwerk, Talg und Wachs, und andererseits verschiedene Fabrikate und Kunstzeugnisse<sup>60</sup>. Durch die Kriege mit den Russen wurde der Handel bisweilen unterbrochen und Papst Gregor IX. forderte sogar einmal die Einstellung desselben, wegen der Feindseligkeiten der Russen gegen die zum katholischen Glauben bekehrten Finnen<sup>61</sup>.

Der Münzfuß war von B. Albert auf  $4\frac{1}{2}$  Mark an Pfennigen oder Denaren = 1 Gothl. Mark oder 16 Loth ( $\frac{1}{2}$  Pfund) Silber festgesetzt worden<sup>62</sup>. Der Legat Wilhelm von Modena befahl, sich nach dem Gothländischen Münzfuß zu richten<sup>63</sup>, nach welchem die Mark 8 Der = 24 Artig oder Schilling = 192 Pfennig hielt. Die Rigasche Mark selbst, nach dem Obigen etwa 2 Rbl, 9 Kop.<sup>64</sup> oder 2 Reichsth., war nur eine

Rechnungs- und keine Geldmünze und mußte also durch die Verschlechterung der Lettern an Werth verlieren, was auch bald geschah.

### Verhältnisse des nördlichen Esthlands.

Das nördliche oder dänische Esthland (Revele, Harrien und Wirland), welches Anpeke bloß Revele nennt, war nach demselben Schriftsteller vom Könige Waldemar II. an kriegerische Vasallen vertheilt worden, die reichlich von ihm belehnt waren und unter einem Hauptmanne standen<sup>65</sup>. Diese Krieger bestanden meist aus Deutschen, wie ihr Namensverzeichnis in dem unter Waldemar II. und seinen nächsten Nachfolgern entworfenen Schatzbuche (*liber census Daniae*)<sup>66</sup> beweist. Dies Buch enthält eine Aufzählung sämtlicher Besitzungen nach Haken von 30 Aedern, jeder von 400 □ Ruthen groß, und erstreckt sich auch über die durch den Vertrag von Stenby dem Orden überlassenen Theile Esthlands. Schon 1231 angefangen, scheint es nach einigen darin vorkommenden Namen erst 1254 vollendet zu sein<sup>67</sup>. Heinrich d. L. erzählt, der König habe auch Deutsche mit sich gehabt<sup>68</sup>; die große Anzahl fremder Krieger in seinen Diensten hatte schon kurz vor dem Zuge nach Esthland einen Aufstand der Dänen veranlaßt<sup>69</sup>, welcher vielleicht mit Veranlassung zu diesem Zuge war, und wir wissen auch, daß die Dänen sich nicht gern in diesen unsichern Gegenden ansiedelten und das im J. 1205 von Waldemar II. eroberte Desel aus diesem Grunde verlassen werden mußte<sup>70</sup>. Auch im nördlichen Esthland erblühten also deutsches Leben und deutsche Einrichtungen. — Die Stadt Reval, von der wir, da sie erst nach dem Jahre 1219 gegründet sein kann, nichts weiter wissen, scheint ebenfalls Rigasches Recht sich angeeignet zu haben, wie oben angeführt worden ist. Endlich haben auch die später im nördlichen Esthland entstandenen Rechtsammlungen einen deutschen Charakter und sind beinahe wörtlich in die livländischen übergegangen und hatten auch noch im 16. Jahrh. in den Stiftslanden subsidiarische Gültigkeit<sup>71</sup>.

## Fortlaufender Commentar.

### Belege und Anmerkungen.

- 1) Seite 83. S. über den ersten Zeitraum: Kienitz, Vier und zwanzig Bücher livländischer Geschichten, eine ausführliche, aber durch unbegründete ethnographische Hypothesen verunstaltete Arbeit. — Kurt von Schlözer, Livland und die Anfänge des deutschen Lebens im baltischen Norden, eine Reihe glänzender Schilderungen einzelner Begebenheiten und vorzüglich Persönlichkeiten, keine vollständige Geschichte. — Pabst, die Anfänge der deutschen Herrschaft in Livland in Bunge's Archiv. — Die Begründung der römisch-deutschen Herrschaft in Livland im Inlande 1851 ff. Da übrigens unserer Darstellung dieses Zeitraums bis auf Bischof Alberts I. Tod Heinrich d. Letten Chronik als gleichzeitige und zuverlässigste Quelle zu Grunde liegt, so haben wir sie nur selten citirt und zwar immer nach der Gruber'schen Ausgabe und dagegen unsere übrigen Quellen genau angeführt. Die Untersuchungen, deren Resultate unser erstes Kapitel enthält, finden sich in der Beilage III.
- 2) Dahlmann, Geschichte Dänemarks I. S. 277.
- 3) Seite 84. Orig. p. 4 et 6.
- 4) Das Bisthum Ileskøla wurde dem Bremischen Erzstift untergeben durch Bullen vom ersten Regierungsjahre Clemens III. (1187); geweihter Bischof der Iiven heißt Meinhard in einer Bulle Cölestin's III. vom 27. April 1193.
- 5) Seite 86. Heinrich der Letzte ad annum 1199.
- 6) Seite 87. S. die ausführlichen Schilderungen bei Dlugosch B. II. S. 91. X. S. 109. — Kromer S. 32. 247. u. Rojalowicz P. II. p. 93 f.
- 7) Rojalowicz a. a. D.
- 8) Anpefe B. 59. Ueber den Familiennamen Alberts s. Beilage III. — S. 87 bis 96 ist sein Name unrichtig Albrecht statt Albert gedruckt worden.
- 9) Arnold, Chronik Lüb. VII. 9.
- 10) Hamburger Urk.-Buch S. 280.
- 11) Seite 88. Dieser Bach, dessen Namen vielleicht vom plattdeutschen Rije, Bach, stammt, auch in mehreren Urkunden v. J. 1258, 1330 vom Freitage vor Palmsonntag, u. Vorabende vor Mariä Himmelfahrt und 1348 vom Tage Phil. u. Jacobi, so wie in einem Leichengedichte des Pistorius auf den rigischen Superintendenten Battus v. 2. Juli 1548 erwähnt wird (Arndt II. S. 110., N. n. M. St. 1. S. 126.), entsprang anderthalb Meilen von der Stadt in einer quellenreichen Gegend, die bei hohem Wasser der Düna leicht überschwemmt werden konnte, daher S. d. L. ad a. 1198 einen Berg und ad a. 1199 einen See Rige nennt, umfloss die sogenannte Altstadt, wohl das ursprüngliche Riga, und mündete in die Düna (daher die ehemalige Rigemünde, heute Peitaustraße). Die Schiffe liefen in denselben ein (Rig. Stadt-N. ed. Delric's XI. p. 58.) und hatten daselbst ein gegen Eisgang gesichertes Winterlager. Nach der schwedischen Eroberung



- kam er durch die Festungswerke und Graben in den Bereich der Stadt. Da das Wasser zu stagniren anfing, ward er im J 1733 zugeschüttet und hat sich seitdem als Rißingkanal (die lettische Verkleinerung von Rige) erhalten. (Napiersky's Gesch. Riga's in den Mon. Liv. ant. IV. p. XIX.)
- 12) Campana belli dulcisona, Orig. p. 67, 96.
  - 13) S. d. L. ad a. 1202.
  - 14) S. d. L. ad a. 1192.
  - 15) Bulle v. J. 1210 in Sylva, doc. Nr. 10.
  - 16) So auch auf dem Siegel des Meisters in den N. n. Misc. St. 17. und nach einem Original beschrieben in Zander I. 7. Ann.
  - 17) Anpefe B. 599 u. 2010. — Brandis S. 69.
  - 18) Orig. p. 136. — Anpefe B. 721 u. 2033.
  - 19) Seite 89. In der Sylva, docum. bei Gruber.
  - 20) Innoc. Ep. 191.
  - 21) S. d. L. a. 1201.
  - 22) Anpefe B. 612.
  - 23) Orig. pag. 46.
  - 24) Lehrberg, Untersf. zur ältern Geschichte Rußlands S. 136.
  - 25) Seite 90. Westhard ist der von Heinr. d. L. germanisirte Name Besters (bei Anpefe B. 1730) oder Bestier (B. 1700).
  - 26) Seite 91. Orig. p. 44, 46, 72—87. 91. 169.
  - 27) Orig. p. 91.
  - 28) Seite 92. S. d. L. ad a. 1206.
  - 29) Seite 93. Bulle v. 19. Oct. 1210. Kaiserl. Diplom v. 17. Juli 1212.
  - 30) Orig. p. 59. 60. 91. Vergl. Sylva. docum. N. 64.
  - 31) Sylva. docum. N. 10.
  - 32) Seite 94. Sylva doc. N. 63.
  - 33) Sylva. doc. N. 19 a. d. e. f.
  - 34) Sächs. Landr. I. 1. Schwäb. Landr. Vorrede.
  - 35) Napiersky de diplomate quo Albertus, episc. Liv., declaratur princeps Imperii 1832.
  - 36) Bestätigungen: 1) Otto IV. v. 27. Januar 1211, abscrisflich im geheimen Königsb. Archiv und bei Voigt, Gesch. Preußens I. S. 425 u. 675, und Koschbue, Gesch. des alten Preuß. I. S. 329. 2) Friedrichs II. vom Mai 1226 bei Arndt II. 19. und Voigt II. 317. 3) Desselben vom September 1232 in einem Transsumpte des Keasschen Bischofs Hermann v. J. 1283 im königl. Archiv zu Stuttgart und Script. rer. Liv. I. p. 369; eine alte deutsche Uebersetzung im Königsberger Archiv. (Zander Nr. 40.)
  - 37) Vergl. von hier an die ausführlichen Schilderungen in Paucker's Regenten u. Oberbefehlshaber Esthlands. Reval 1855.
  - 38) Seite 95. Orig. p. 24. 28.
  - 39) Seite 96. Urk. v. J. 1211, Mon. Liv. ant. IV. N. 1. S. Kap. IV.
  - 40) Was Binterim's Geschichte der kölnischen Reichsbischöfe, 1843 (lat.) über Bernhard von der Lippe erzählt, weicht von den Angaben unserer Quellen sehr ab und ist nicht frei von Irrthümern. Vergl. Inland v. 1849. Sp. 365 f.
  - 41) Seite 97. Orig. p. 59.

- 42) Rig. Mitth. III. S. 187—230.
- 43) Orig. p. 62.
- 44) S. die Urkunde bei Dogiel, Cod. dipl. reg. Polon. V. N. 2. und Ziegenhorn, kurl. Staatsrecht Beilage 3. — Sylv. doc. N. 61.
- 45) Seite 99. Sylv. docum. No. 6. a, b, c, d., 10. c., 12. a., 13. 20.
- 46) Seite 101. Nach Karamsin III. S. 155. im J. 1221; vielleicht der von Anp. B. 1553—1612, doch mit andern Nebenumständen erwähnte Streifzug der Russen.
- 47) Seite 102. Anp. B. 1333—1415 und Kallmeyer's Anm.
- 48) Anp. B. 914—1178. — Kojalowicz, Hist. Litth. P. 1. p. 65. ed. Dantisci 1650, erwähnt einen unglücklichen Einfall der Ritter in Littauen im Jahre 1218, aber sehr kurz und unbestimmt.
- 49) Seite 103. Brief Honorius III. an König Waldemar vom 18. April 1220 in Bunge's Urk.-B.
- 50) Brandis S. 194. Narva, dessen Gründung er auch erwähnt, wird indessen von Heinrich d. L. bei der Schilderung dortiger Kriegszüge nicht genannt (Orig. p. 176. 177.) und ist nach der Rowgorodischen Chronik erst im J. 1256 erbaut. S. Rig. Mitth. VI. S. 339.
- 51) Heinr. d. L. und weniger ausführlich Anp. B. 1223—1238.
- 52) Anp. B. 1239—1268.
- 53) Orig. pag. 147: eo quod Livonia eum provinciis omnibus subjugatis ad Imperium semper haberet respectum.
- 54) In Bunge's Urk.-Buch.
- 55) Seite 104. Sylv. docum.; Transsumpte v. J. 1356 u. 1393 im Rig. Stadtarchiv; das Original steht in der Kaiserl. Bibliothek zu St. Petersburg.
- 56) Urk. v. 25. März 1219 in Mitth. VIII. S. 192.
- 57) Seite 105. Sylv. doc. N. 3, b. — Brandis S. 124.
- 58) Im Inlande von 1853. Sp. 717 wird angeführt, der Bischof Albert und die Schwerritter hätten den Russen die Fortzahlung des früher aus Tolowa erhobenen Zinses versprochen. Davon sagt weder Heinrich d. L. (S. 171 u. 174), wo er der russischen Gesandtschaften erwähnt, noch der Theilungsvertrag über Tolowa (Sylv. doc. Nr. 67.) ein Wort und es paßt auch nicht zum Gange der Begebenheiten.
- 59) Seite 106. Heinr. d. L. und Anp. B. 1673—1689.
- 60) Seite 107. Brandis S. 111. Dünamünder Chronik ad a. 1228 (in Bunge's Archiv IV. 271).
- 61) Anp. B. 1690—1846. — Kojalowicz P. 1. p. 75 erzählt zum Jahr 1225 von der ersten großen Niederlage der Deutschen durch die Litthauer, welche Kurland als ihnen unterworfen betrachteten, wobei ein Erzbischof Wigenus von Köln, der die Deutschen mit kaiserlicher Machtvollkommenheit besetzte, umgekommen sein soll, — offenbar falsch.
- 62) Voigt, Geschichte Preußens II. S. 319.
- 63) Mitth. aus der livl. Geschichte IV. 430. Index Nr. 3992.
- 64) Bunge's Urk.-B. Nr. XCIII b. und Nachtrag Nr. 195 b.
- 65) Bunge's Urk.-B. Nr. XCIX a. und Nachtrag Nr. 112 a.
- 66) Kojalowicz P. 1. p. 77.

- 67) Nach Anpese, der Ord.-Chronik S. 707., Hiärn S. 109., Duisburg P. III. c. 28. und Lukas David B. III. S. 2.
- 68) Bullen vom 30. April 1218 u. 28. Nov. 1226 in Bunge's Urf.-Buch.
- 69) Seite 108. Bullen vom 19. März 1220 u. 27. Nov. 1226 ebendasselbst.
- 70) Bulle v. 17. Jan. 1227 ebendasselbst.
- 71) Sylv. doc. Nr. 44 n. Bunge's Urf.-B.
- 72) Hiärn S. 110.
- 73) Seite 109. Bunge's Urf.-B.
- 74) Dogiel, Cod. dipl. Polon. V. Nr. 16. p. 12. Albert v. Stade zum Jahre 1229. Albericus ad a. 1230. Brandis S. 120. Hiärn S. 110.
- 75) Sylv. doc. Nr. 46—47, wo freilich talentum navale (Schiffsfund) statt talentum (Liespfund) steht, doch wohl irrig, denn nach Orig. p. 43. gaben die Lennewardschen auch nur  $\frac{1}{2}$  Liespfund vom Pfluge und in Kurland wurden später allgemein nur 2 Eof vom Haken oder Pfluge gefordert.
- 76) Bullen im Histor. Ross. Monum. I. Nr. 21—30.
- 77) Seite 110. Bulle vom 5. Febr. 1232. Hist. Ross. Monum. I. Nr. 27.
- 78) Snder I. Nr. 36.
- 79) Bullen vom 30. Jan. u. 3. Febr. 1232 in Hist. Ross. Mon. I. Nr. 22—25.
- 80) Mon. Liv. ant. IV. Nr. 1.
- 81) Urf. vom 25. Juli 1211, bei Dogiel V. 16. Nr. 22.
- 82) Original-Urkunde im Rig. Stadtarchive.
- 83) Nach einem Briefe Erzb. Michaels vom J. 1503 an die Rig. Bürger, s. Broße, Rückblick in die Vergangenheit 5. St. 1809. S. 18.
- 84) Mon. Liv. ant. Nr. 3.
- 85) Seite 111. Mon. Liv. ant. Nr. 19.
- 86) Seite 112. Urf. vom 15. März, 22. April u. 7. Mai 1226.
- 87) Urf. vom 5. April 1226.
- 88) Urf. vom 23. Mai 1226.
- 89) Orig. p. 107. 111. 126. 162.
- 90) Urf. vom 11. April 1226.
- 91) Urf. vom 9. August. (Sylv. docum. Nr. 49.)
- 92) Mon. Liv. ant. IV. Nr. 20.
- 93) Bulle vom 4. Febr. 1232 in Hist. Ross. Mon. I. 26.
- 94) Mon. Liv. ant. IV. Nr. 22. 23.
- 95) Urkunde in Script. rer. Liv. I. p. 412.
- 96) Seite 113. Bulle vom 20. November 1234. Porthan S. 30. Bunge's Urf.-B. Nachtrag Nr. 154 a.
- 97) Bullen vom 21. u. 28. Febr 1234, 5. Febr. u. 28. Mai 1236.
- 98) Orig. p. 156.
- 99) Orig. p. 164. Urf. in Script. rer. Liv. I. p. 413. 414.
- 100) Urf. bei Brandis S. 140 ff. u. in Bunge's Urf.-B. Nr. CXL u. CLXXIII.
- 1) Orig. p. 170. Urkunden vom Jahre 1224.
  - 2) In Bunge's Urf.-B. Die desfallsige Urkunde des Bischof Heinrich von Desel gehört nach Engelmann's Untersuchungen erst ins Jahr 1236. (Bulletin de la classe hist. de l'Acad. des Sciences de St. Petersb. T. XII. Nr. 21 u. 22)
  - 3) Seite 114. Bunge's Urf.-B. Nr. 175. Die Jahreszahl nach Engelmann.

- 4) Urf. in Rienitz Gesch. Livl. I. S. 315. Mitth. IV. S. 426.
- 5) Nach Kromer's polnischer Chronik (p. 132. ed. 1589) wäre der Dobriner Orden, der vor dem Deutschorden in Masovien bestand, sich aber nicht erhalten konnte, von Schwertrittern gestiftet, die Bischof Albert I. auf Bitte des Herzogs von Masovien hinschickte, eine ganz unverbürgte Nachricht, die nicht für Kromer's Glaubwürdigkeit spricht.
- 6) Kojal. P. 1. p. 183.
- 7) Annal. Albiani apud Langebeck Tom. 1. p. 208. Albert. Stadens. p. 308. Chronik von Dünamünde in Bunge's Archiv IV. 271.
- 8) Anpfeke B. 1859—1966 und die spätern Annalisten.
- 9) Anpfeke B. 1847—1858. Brandis S. 118. Duisburg, Chron. Pruss. III. c. 38.
- 10) Seite 115. Bullen vom 30. August 1234, 10. März 1235, 22. März und 10. April 1236.
- 11) Bullen in Sylv. doc. Nr. 54. und Bunge's Urf.-B. vom 8., 9. u. 12. Mai 1237. Mitth. VIII. S. 138.
- 12) Ordenschronik nach der Ryenstädtischen Abschrift in Script. rer. Liv. I. S. 848—853. Brandis S. 127 ff. Vgl. Voigt, Gesch. Preußens I. 328—347.
- 13) Anpfeke B. 1976—2027 und die spätern Chronisten.
- 14) Bullen vom 13. Mai u. 10. August 1237 und 13. März 1238.
- 15) Urkunde in Thorkelini dipl. Arno-Magnaeannum I. 301. Siärn S. 120. Anpfeke Vers 2027—2064. Ueber Jerwen wurde am 7. Juni zwischen Dänemark und dem Orden noch ein besonderer Vertrag geschlossen.
- 16) Seite 116. Nach einer Bulle Gregors IX. vom 22. März 1236, die dies Verhältniß bestätigt. Bunge's Urf.-B. I. 187. Nr. 146.
- 17) Raynaldi ann. eccl. ad h. a. Nr. 30.
- 18) Dogiel cod. dipl. Pol. V. Nr. 20.
- 19) l. c.
- 20) Seite 118. Orig. p. 112.
- 21) Memoiren des Fürsten Kurbfsky in den Mitth. I. S. 127.
- 22) Kurbfsky a. a. D.
- 23) S. hierüber N. v. Löwis über Entstehung, Zweck und Untergang der livländischen Ritterschösser in den Mitth. I.
- 24) Seite 119. Orig. p. 79.
- 25) Orig. l. c.
- 26) Spelman Glossar.
- 27) Hansen, Ansichten über das Agrarwesen der Vorzeit in Falk's neuem staatsbürgerlichen Magazin. Bd. IV u. VI.
- 28) Seite 120. In einer Urkunde vom Jahr 1232 (Mon. Liv. ant. IV. Nr. 19.) wird vom Rigaschen Rathe der im Privil. Sig. August's dem Haken gleichgestellte mansus, oder die Hufe Landes zu 30 Morgen, aber der Morgen nur zu 400 Quadratruthen berechnet. Die altpommersche oder deutsche Landhufe (Sell, Geschichte Pommerns I.) enthielt ebenfalls 30 Morgen von 1500 □ Ruthen oder 180 livl. Tomnstellen, ungefähr so viel wie der spätere herrmeisterliche Haken von 177 Tommen Landes und der ältere schwedische (s. Theil II. dieses Werks, die polnische Regierungszeit, vorletztes Kapitel gegen Ende, und Hagemeister's livl.

Gütergeschichte, Einleitung S. 2.). Allerdings betrug nach einer Verordnung Karls IX. vom J. 1602 und auch noch bis zur Erscheinung der kgl. Agramverordnung von 1849 die gesetzliche Leistung von einem Haken Bauerland in Livland einen wöchentlichen zweispännigen Pflug (oder überhaupt einen wöchentlichen Dienst mit zwei Pferden). Für einen Haken galt also von jeher eine auf diese Weise bearbeitete Landstelle. Ihre Größe wurde immer durch das Maass der auf ihre Bearbeitung verwandten Zeit bestimmt und scheint ziemlich unverändert geblieben zu sein. Bei der Landvertheilung vom J. 1232 scheint der Rigasche Rath den mansus und den Morgen auf ein geringeres Maass gesetzt zu haben, daher es auch in der Urkunde heisst: mansos sic ordinavimus etc. Dies Maass stimmt übrigens mit dem des liber census Daniae überein.

- 29) Bullen vom 3. Jan. 1225, 5. Mai 1227 und 5. Febr. 1232 in Bunge's U.-B.
- 30) Sylv. Doc. Nr. 19. e. — Reynaldus ad ann. 1222. Nr. 40.
- 31) Bulle vom 19. Mär; 1219 in Bunge's Urk.-B.
- 32) Bulle vom 12. Mai 1237.
- 33) Orig. p. 46.
- 34) Bulle vom 24. Febr. 1236 in Bunge's Urk.-B.
- 35) Seite 121. Anseke B. 9224 ff. u. 9233 und Kallmeyer zu dieser Stelle.
- 36) Lehnbriefe B. Balduins von Semgallen vom 1. u. 27. April 1234 in Mon. Liv. ant. IV.
- 37) Orig. p. 34.
- 38) Urkunde vom 25. Juli 1211.
- 39) S. die desfallsige Urkunde.
- 40) Orig. p. 91.
- 41) Orig. p. 7.
- 42) S. Abschnitt I. Kap. II.
- 43) Seite 122. Lehnbriefe B. Balduins von Semgallen vom 1. u. 27. April 1234.
- 44) Baldemar Erichsches Lehnrecht Art. 1: „met aller Nutt, met Legenden met Finfen, met allem Rechte in Hals und in Hante, im Dory, am velde, an Holte, an Water und also ferne, alse eenes Mannes Markt wendet“ — und daraus wörtlich im älteren livl. Ritter-R. Art. 3. u. Desfellschen Lehnrecht B. V. Kap. 1.
- 45) Schurzfleisch, Hist. Ensif. 1701. Anhang S. 2.
- 46) Urk. vom April 1226.
- 47) Orig. p. 43.
- 48) Seite 124. Hiermit stimmt auch Walter in seiner deutschen Rechtsgeschichte 1852. I. § 238. überein, während er anderseits § 227. Anm. 3. mit Recht behauptet, der Begriff des Staats habe dem Mittelalter nicht gefehlt, allein „das Lehnwesen war das Band, welches hauptsächlich die Ordnung des Reichs zusammenhielt“ a. a. D.
- 49) Seite 125. Sächsisches Landrecht Buch III. Art. 83.
- 50) Sächs. Lehn. Art. 10.
- 51) Eisenhart, das deutsche Recht in Sprüchwörtern S. 676.
- 52) Sächs. Lehn. Art. 4.
- 53) Conrad III. Sent. a. 1149. (Pertz, Mon. Germ. IV. 564.)
- 54) Sächs. Lehn. Art. 57.
- 55) Sächs. Lehn. Art. 2, 5, 6, 22, 23, 31, 34, 59.

- 56) So in der Glosse zum Sachsenspiegel 1, 2 u. 3 32 genannt.
- 57) Schwabenspiegel 402. 8. (Von der Lahr'sche Ausg.) Fictitium Car. M. decretum de exped rom. bei Pertz, Mon. Germ. hist. T. IV. P. II. p. 3. 19.
- 58) Schwabensp. 54, 12
- 59) Seite 126. Glosse zum Sachsensp. 1, 2.
- 60) Orig. p. 133.
- 61) Orig. p. 32, 20, 30, 59, 27.
- 62) Orig. p. 23, 113.
- 63) Sächs. Lehn. Art. 2.
- 64) Seite 127. Sachsensp. III 42. § 2.
- 65) Walter, deutsche Rechtsgesch. 1852. I. § 297.
- 66) Seite 128. Gesetz Friedrichs I. über den Landfrieden von 1187.
- 67) Magnum Chron. Belg. ad. a. 1247.
- 68) Bief Desel'sches Lehnrecht II. 9. § 1. 13. § 3. III. 11. § 11. Mittleres Eiol. Ritterrecht Kap. 28, 32, 153.
- 69) Seite 129. Sächs. Landr. B. 1. A. 23 u. 42 Lehn. A. 28.
- 70) Sächs. Landr. 1. c.
- 71) l. c. a. 52.
- 72) II. Feud. 23. § 2.
- 73) Sächs. Landr. B. 1. A. 52.
- 74) Urkunde in Bunge's Archiv V.
- 75) S. das Verzeichniß vom Jahre 1555 in Bunge's Archiv VI. S. 139 ff., welches aus Teumern, Theatr. Liv. p. 11—21. zu ergänzen ist.
- 76) Seite 131. Entscheidung vom August 1225 in Bunge's Urk.-B.
- 77) Bulle vom 10. December 1226 in Bunge's Urk.-B. Nr. XCII<sup>a</sup>. und Nachtrag 104 b.
- 78) Entscheidung vom 28. April 1226 in Bunge's Urk.-B. Nr. LXXXV<sup>a</sup>.
- 79) Bulle vom 10. Dec. 1226 in Bunge's Urk.-B. Nachtrag Nr. 104<sup>a</sup>.
- 80) Script rer. Liv. I. S. 369.
- 81) Sylv. doc. 19. e u. g.
- 82) Sylv. doc. 10. 19. f.
- 83) Seite 132. Bulle Innocenz III. vom J. 1210. Sylv. doc. Nr. 10.
- 84) Hist. Ross. Mon. I. N. 23.
- 85) Sylv. doc. N. 16 c.
- 86) Seite 133. In einer Urkunde vom J. 1212 (bei Lisch, Jahrb. für mecklenburgische Geschichte 1849. Nr. 1.) wird Graf Albrecht von Delamünde Graf von Daffow genannt. Nach dem Zehntenregister dem Bisthums Raseburg (a. a. D. S. 14.) wohl vom Jahr 1230, gehörte Daffow damals dem Schwertorden.
- 87) Nach einer diese Schenkung beglaubigenden Urkunde von 1282 bei Lisch a. a. D. Nr. 43.
- 88) Fabricius, Urkunden des Fürstenthums Rügen II. S. 122. Nr. 45. 71.
- 89) Riedel, cod. dipl. Brand. I. 1. S. 366. 2. S. 327. Lisch a. a. D. S. 71.
- 90) Urk. vom 6. Jan. 1238 in Dreger's cod. dipl. Pomeran. I. p. 189.
- 91) Bestätigungsbulle vom 23. Dec. 1236 bei Lisch a. a. D. Nr. 65.
- 92) Urk. bei Lisch a. a. D. Nr. 64 u. 66.
- 93) Ueber die Geschichte der Stadt Riga bis 1581 ist die wichtigste Schrift: Riga's

- ältere Geschichte vom Staatsrathe von Napierky 1844, mit zahlreichen urkundlichen Beilagen, den 4. Band der Mon. Liv. ant. bildend.
- 94) Seite 134. Freiburgisches Stadtrecht vom J. 1120 bei Schoepflin, Hist. Zar. Bad. T. V. p. 50. Privil. Heinrichs des Löwen für Lübeck v. J. 1158.
- 95) S. z. B. das Landbuch der Provinz Brandenburg. Berlin 1781. S. 79.
- 96) Seite 135. Walter, deutsche Rechtsgeschichte 1852. I. § 218. Gaupp, Stadtrechte S. 200.
- 97) Letzteres nach dem Privil. vom J. 1211.
- 98) Theilungsvertrag vom J. 1231 in Sylv. doc. N. 49.
- 99) Seite 136. l. c.
- 100) Voigt, Gesch. Preußens II. S. 239 ff.
- 1) S. Abschn. III. Kap. IV.
  - 2) Voigt II. S. 496.
  - 3) Eichhorn, R. G. II. § 243.
  - 4) Mon. Liv. ant. IV. Nr. 19.
  - 5) Mon. Liv. ant. IV. Nr. 20.
  - 6) Chron. Brem. p. 76.
  - 7) S. die Abbildung vom J. 1226 in Mon. Liv. ant. IV.
  - 8) S. Bunge's Archiv I. S. 3—22. III. S. 264. IV. S. 20—225.
  - 9) Seite 137. Lex. Burg. II. 2. Visig. VIII. 4. c. 16. Sachsensp. II. 14. § 1—4.
- 10) Sachsensp. II. 16. § 2. 5. 6. 8—13. § 5.
- 11) Kommt vor im Codex juris Lubecensis A. 1294 Art. 175. S. Haß, das alte lübische Recht 1838 S. 336. Grimm, deutsche Rechtsalterthümer S. 726.
- 12) Sachsensp. II. 13. § 5.
- 13) Lex. Bajuv. VII. 1. § 1. 3. VII. 8. 10. 12. L. Sal. XV. nov. 41. XCV. Merkel, L. Alam. Hlothar. LVIII. 4. 5.
- 14) L. Sal. XV. Merkel. Rip. XXXV. 2. Bajuv. VII. 8. 11. Burg. XLIV. 1. 2. LXI.
- 15) Seite 138. L. Visig. V. 6. e. 5. Burg. XIX. 7. Sachsensp. III. 39. § 12.
- 16) L. Sal. XLVII. Merkel. Rip. XXXIII. Sachsensp. II. 36.
- 17) z. B. Rev. lüb. Coder von 1257 § 19.
- 18) S. z. B. Rudolfs I. curia Ratisb. 1281. c. 5. und den Freibrief für Haltern, wonach die vindication des flüchtigen Knechts binnen Jahresfrist verjährt.
- 19) Seite 139. Urk. vom 19. April 1226 in Mon. Liv. ant. IV. Nr. 9.
- 20) Orig. p. 61. Sylv. doc. 62.
- 21) (L. Bergmann) Geschichte der rigaschen Stadtkirchen. Riga 1792. S. 13. nach dem Liggergildebuch oder den Annales civiles et Eccles. der kleinen St. Johannis-Gilde.
- 22) Diese Lage erhellt aus mehreren Ortsangaben, unter Andern auch aus denen des Kirchholmschen Vertrags.
- 23) Seite 140. S. über diese Verhältnisse die geistreiche, aber leider unvollendete Behandlung Georg von Brevern's: die politische Stellung der livländischen Städte im Mittelalter, in Bunge's Archiv III.
- 24) Eichhorn, deutsche Rechtsgeschichte II. § 316.
- 25) Goldast, Constit. Imp. T. I. p. 295.

- 26) Seite 141. Datt de pace Imp. Publ. Lib. I. cap. II. p. 11.
- 27) Cap. 13. X. de judiciis (2. 1.)
- 28) Cap. 13. X. de judiciis (2. 1.) cap. 7. X. de for. comp. (2. 2.)
- 29) Cap. 10. X. de judic. (2, 1.)
- 30) Cap 2. X. de div. (4, 19.)
- 31) Pipini capit. A. 752. cap. 9.
- 32) Conc. Lat. IV. Can. 30. cap. 8. X. de consangu. (4, 14).
- 33) c. 2. l. 35. Qu. 5.
- 34) Cap. 7. X. de cognat. spirit. (5, 11.)
- 35) Bulle vom 24. Febr. 1236 in Bunge's Urk.-B.
- 36) Urk. B. Albert's vom 1. Januar 1223 und Cession des B. Nikolaus von 1239 in Bunge's Urk.-B.
- 37) Planck, Kirchengeschichte III. S. 749—761. IV. Abth. 2. S. 565 ff.
- 38) Orig. p. 170. und die Unterschrift des rigaschen Dompropstis unter dem Theilungsvertrage des dörrptischen Bischofs mit dem Orden. Sylv. doc. 66. e.
- 39) Seite 142. Orig. p. 61.
- 40) Cap. 4, 5. X. 3, 10.
- 41) Bulle Gregor's IX. vom Jahre 1230 in Bunge's Urk.-B.
- 42) Friderici II. Aurea bulla de libertate ecclesiastica a. 1213. § 2. (Goldast, Const. imp. I. p. 289.) Urk. B. Albert's vom 1. Januar 1223 in Bunge's Urk.-Buch.
- 43) Bulle Gregor's IX. vom J. 1230 in Bunge's Urk.-B.
- 44) Cap. 3. X. I, 41, cap. 15 u. 18. X. 2, 26.
- 45) Cap. 12. X. 3, 26.
- 46) Orig. p. 119.
- 47) Urk. v. d. J. in Bunge's Urk.-B.
- 48) Münze B. 7825—7830.
- 49) Münze B. 4235 ff.
- 50) Urk. vom 6. Mai 1232 in Mon. Liv. ant. IV. Nr. 21.
- 51) Voigt, Geschichte Preussens IV. S. 750 ff.
- 52) Frider. II. confoederatio cum princip. eccl. 1220.
- 53) Seite 143. Im bekannten Freibriefe Kaiser Friedrichs I. für Lübeck.
- 54) Original im Rig. Stadtarchive. Abdrücke in Собрание Государственныхъ Грамотъ и Договоровъ 1819 II. (Sammlung von Staatsacten und Verträgen) und nach einer andern Handschrift in Karamsin's russ. Gesch. (III. 304—310. deutsche Uebers. 2. Ausg.), so wie im Bunge'schen Urk.-B.
- 55) Urk. vom J. 1298 in Bunge's Urk.-B.
- 56) Seite 144. Köhne, Zeitschrift für Münzkunde. 1842.
- 57) Lappenberg, urkundliche Gesch. der deutschen Hansa II. S. 125.
- 58) S. diese Skra bei Sartorius Theil II. S. 16.
- 59) Urk. in den Mitth. IV. S. 353.
- 60) Nyensädt's Chronik Kap. V. u. VI.
- 61) Schreiben Gregor's IX. an den Bischof von Riga vom 23. Januar 1229 in Bunge's Urk.-B. Nachtrag Nr. C. a.
- 62) Privil. für Riga vom J. 1211.
- 63) Urk. vom J. 1225.



- 64) Die köln. Mark fein ist nämlich gleich  $13\frac{1}{315}$  Rbl. S.
  - 65) Seite 145. Alupete B. 6715—6766.
  - 66) In Langebeck Script. rer. Dan. T. VII. und für Ebstland herausgegeben von Paucker. S. Abschn. III. Kap. IV.
  - 67) S. Bunge in seinem Urf.-B. 1853. zum J. 1280.
  - 68) Orig. p. 130.
  - 69) Bader, Geschichte des dänischen Reichs, übers. von Tobisen, 1799. S. 168.
  - 70) Orig. p. 42.
  - 71) Fabri formul. procurat p. 183. ed. Oelrichs.
-



## Dritter Abschnitt.

### Zweiter Zeitraum.

## Wachsende Macht des Ordens bis zur Erwerbung Esthlands.

Vom Jahre 1237—1347.

### Kapitel I.

#### Kriege mit Kuren, Semgallern, Litthauern und Russen.

Im dreizehnten und in der ersten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts zeigt sich uns, nach der Vereinigung des Schwertordens mit dem Deutschorden, die in Folge derselben wachsende Macht des erstern gegen äußere sowohl als innere Feinde, die völlige Unterwerfung Kurlands und Semgallens, so wie die der aufständischen Esthen, die Kriege mit Russen und Litthauern, welche den Deutschen zwar noch nicht gefährlich wurden, aber doch ihren fernern Eroberungen ein Ziel setzten, endlich die Kämpfe des Ordens mit den Bischöfen und der Stadt Riga, während Esthland des Friedens genoß und Revals und Rigas Handel aufzublühen anfang. In diesen Zeitraum fällt auch die Abfassung der ältesten Stadt- und Land- oder Adelsrechte<sup>1</sup>.

Die kriegerischen Unternehmungen dieser Zeit, welche den ausschließlichen Gegenstand von Alnpeke's Chronik ausmachen und von ihm bis zum Jahre 1290 sehr ausführlich behandelt werden, sind häufig durch zahlreiche Züge von Ordensrittern aus Preußen unterstützt worden, die nach Livland übergeführt wurden. Indessen waren dieselben von den in Preußen selbst unternommenen meist unabhängig, und beschäftigten die livländische Abtheilung des Ordens zu sehr, als daß sie auch ihrerseits ihren westlichen Nachbarn hätte Hülfe leisten können. So war der Hauptvortheil von der stattgehabten Vereinigung augenscheinlich auf Seiten Livlands, das ohne dieselbe vielleicht schon bald den Litthauern und Russen unterlegen wäre. Auch die deutschen Vasallen des Königs von Dänemark in Esthland unterstützten vertragsmäßig die livländischen Ordensritter sehr häufig. Wir treffen zuerst auf einen Heereszug nach

Rußland<sup>2</sup>. Das nach russischen Annalisten noch durch flüchtige Nowgoroder unter Anführung des Fürsten Jaroslaw Wladimirowitsch, der Pleskau hatte verlassen müssen, verstärkte Heer eroberte Isborsk nach einem heftigen Kampfe, wobei 800 Russen umkamen (im J. 1238). Allein die Pleskauer nahmen es wieder und schickten Jaroslaw gefangen nach Jaroslawl Ssudalsky. Er erlangte indessen seine Freiheit wieder, ging nach Odenpäh und reizte den Bischof von Dorpat zu einem neuen Zuge. Die Deutschen nahmen wiederum Isborsk und belagerten Pleskau, das sich auf Anstiften der Anhänger Jaroslaw's und aus Furcht vor einem Sturme ergab (1240)<sup>3</sup>. Im Winter zogen die Deutschen mit einem Heere von Esthen in das Land der Woten (noch heute Watialaiset genannt, in der Umgegend Jamburgs<sup>4</sup>) und bauten eine Burg in Koporje<sup>5</sup>, wo auch ein Bisthum errichtet wurde, welches noch in einigen Urkunden vorkommt, aber wohl nur auf dem Papier bestanden hat<sup>6</sup>. Anfangs hatte der Orden die Absicht, alle die hier zu erobernden Ländereien, auch die in Ingrien und Karelien der geistlichen Gerichtsbarkeit des Bischofs von Desel zu unterwerfen, sich aber die ganze weltliche Oberherrschaft zuzueignen<sup>7</sup>. Später hat der Erzbischof Albert von Riga für diese Gegenden den Papst um einen eignen Bischof<sup>8</sup>. Ernannt wurde der Hamburger Domherr Friedrich von Haseldorf, dessen Vater schon in der Reihe der Schwertbrüder gekämpft und an der unglücklichen Schlacht vom 22. September 1236 Theil genommen hatte<sup>9</sup>. Derselbe ward später Bischof von Dorpat (1268).

In ihrer Noth wandten sich die Nowgoroder an ihren ehemaligen Fürsten, den durch Tapferkeit und Frömmigkeit gleich ausgezeichneten Alexander, der von seinem, am 15. Juli 1240, über die Schweden und Finnen an der Newa erfochtenen Siege den Beinamen des Newaischen erhalten hat. Dieser ließ sich erbitten zurückzukehren, nahm Koporje (1241) und im folgenden Jahre Pleskau ohne Mühe wieder (nach der Ordenschronik zur Zeit des Hochmeisters Conrad von Thürigen, der auf Hermann von Salza folgte, zwischen 1239 und 1241). Bald darauf brach er mit einem bedeutenden Heere in Livland ein. Das nicht zahlreiche Ordensheer durchbrach zwar die Reihen der russischen Bogenschützen, wurde aber umringt und aufs Haupt geschlagen (vermuthlich bei Usmana am Peipussee) am 5. April 1242<sup>10</sup>. Daß die Russen ihre Siege nicht verfolgten, ist wohl nur der traurigen Lage ihres damals von innern Unruhen zerrütteten und von den Mongolen untersuchten Vaterlandes zuzuschreiben. Jaroslaw schenkte die Hälfte des für ihn verlorenen Fürstenthums Pleskau dem Bisthum Dorpat. Der Bischof übertrug es dem Orden<sup>11</sup> (1248) und Papst Innocenz IV. genehmigte sogar in einer

wohl aus Unkenntniß an Alexander gerichteten Bulle (15. September 1249) den Bau einer Kathedrale in Meskau <sup>12</sup>.

Die Waffen des Ordens konnten sich also ungehindert nach Westen wenden. In Kurland hatte der Orden vom Legaten Wilhelm von Modena im Jahre 1242 einen Platz an der Windau zum Bau einer Burg verlehnt erhalten <sup>13</sup>. Die Kuren, vielleicht darüber erbittert, ermordeten ihren ums Jahr 1234 eingefesteten Bischof Engelbert <sup>14</sup> und fielen vom Christenthume ab <sup>15</sup>. Der neue Ordensmeister Dietrich von Grünigen, früher Vicemeister und ein ausgezeichnete Ritter, der schon im J. 1237 trotz seiner Jugend mit dem erfahrenen Hermann Balke zugleich auf der Wahl zum ersten livländischen Landmeister gewesen war, unternahm nun mit Hülfe der Bischöflichen und der Dänen einen Zug gegen die Kuren, welche sich ohne Schwertschlag ergaben, und baute vermuthlich auf der oben bezeichneten Landstrecke eine stattliche Burg Goldingen, die bald darauf den Namen Jesusburg erhielt und deren massive Ruinen noch bei der jetzigen Stadt Goldingen zu sehen sind. Kurz darauf wurde auch die Burg Amboten erbaut <sup>16</sup>. Die noch immer sehr widerspenstigen Kuren mußten durch strenge Mittel zur Annahme der Taufe und zur Bezahlung eines Zinses gezwungen werden, wobei viele umkamen.

Ein bedeutenderer Feind erhob sich jetzt, der Großfürst von Litthauen Mindowe (Mendog), Sohn des Großfürsten Ringold, der den Orden im J. 1236 besiegelt hatte. Von den (südlichen) Kuren herbeigerufen <sup>17</sup>, während die (nördlichen) Kuren nach Alupeke <sup>18</sup> dem Orden treu blieben, rückte er mit einem großen Heere gegen Amboten und fing an es zu bestürmen, wurde aber von den Ordensbrüdern unter dem tapfern Marschall Berneck oder Burchard von Haren überfallen und aufs Haupt geschlagen (im J. 1244). Darauf erfolgten noch häufige Streifzüge der Litthauer, doch ohne die allmälige Eroberung von ganz Kurland hindern zu können. Der litthauische Häuptling Lengwin, der von einigen Rittern gefangen genommen und für die Summe von 500 Deserlingen (nach Heinrich dem Letten <sup>19</sup> 250 Mark Silber oder die Mark zu 16 Loth gerechnet <sup>20</sup>, gegen 2875 Rubel Silber) freigelassen worden war, rückte sogar gegen Wenden und schlug die dortigen Ritter <sup>21</sup>. Im Jahre 1247 <sup>22</sup> zog der neue Ordensmeister Andreas von Stirland durch das Land der Selen nach Samayten, Alles um sich her verwüstend, und berannte, doch vergeblich, Mindowes Burg, in der derselbe sich eingeschlossen hatte. Kurz darauf verheerten im J. 1250 <sup>23</sup> die Ritter Semgallen, worauf die Einwohner um Frieden baten und Zins versprachen <sup>24</sup>. Das Land war nebst Kurland und Litthauen schon im J. 1245 von Kaiser Friedrich II. dem Deuschorden verlichen <sup>25</sup> und Semgallen zu Lyon von drei Kardi-

nähen, unter denen sich auch der ehemalige Legat Wilhelm von Modena, nunmehr von Sabina, befand, am 3. März 1246 zu einem Drittel dem Orden und zu zwei Dritteln dem Bischof von Riga zuerkannt, das Bisthum Semgallen mit dem Rigaschen vereinigt und der Bischof nach Kurland versetzt und ihm ein Drittel des Landes, dem Orden aber zwei Drittel und dem Rigaschen Domkapitel die früher ihm dort angewiesenen 200 Haken zugesprochen worden, weil der litwändische Orden, seit seiner Vereinigung mit dem Deutschorden der Vorrechte desselben theilhaftig geworden sei<sup>29</sup>, was eine päpstliche Bulle im J. 1251 bestätigte. Auch von einer andern Seite, nämlich in Desel erweiterte sich der Besitz des Ordens durch den Erwerb mehrerer Gebiete und eines Viertels der Bief, das ihm der Bischof überließ und dagegen 300 Haken für seine Domkirche erhielt (1242)<sup>30</sup>. Die deutsche Herrschaft daselbst ward durch einen vom Könige Abel von Dänemark zu Nyborg am 19. August 1251 ertheilten Gnadenbrief gesichert, in welchem der König zu Gunsten des öfesschen Bischofs Hermann von Burhövden, seines frühern Kanzlers, allen Ansprüchen auf das Bisthum entsagte<sup>31</sup>. — Zwistigkeiten mit seinen Neffen und die Fortschritte der Ordensherrschaft sowohl in Kurland als auch in Preußen, bestimmten Mindow sich taufen zu lassen. Durch Vermittelung des Ordensmeisters, der sich auf seine Einladung zu ihm begab und darauf einen vornehmen Litthauer mit einem Ritter nach Rom sandte, erhielt er vom Papste auch die Königswürde, nebst einem Schreiben, das sich noch erhalten hat<sup>32</sup>. Der Bischof von Kulm bekam vom Papste den Auftrag, ihn zum Könige zu krönen<sup>33</sup>. Bei dieser Feier, welcher im J. 1252 zu Nowogrodek die vermuthlich von demselben Bischofe verrichtete Taufe Mindows und seiner Frau folgte<sup>34</sup>, war auch der Ordensmeister mit einem zahlreichen Gefolge von Rittern und Geistlichen zugegen, welche im Lande blieben, um das Volk im Christenthume zu unterweisen. Dem Orden schenkte Mindow zu wiederholten Malen, aus Rücksicht auf den nun von demselben zu erwartenden Schutz, ausgedehnte Ländereien, von denen sich einige mit Bestimmtheit angeben lassen, z. B. im J. 1254 unter päpstlicher Genehmigung unter andern Kersowe, das der Orden schon besaß, und Rossiene; ferner im J. 1255 das Land der Selen, das der Orden gleichfalls schon eingenommen hatte. Zweifelhaft aber sind seine späteren Schenkungen, namentlich die seines ganzen Königreichs für den Fall seines unbeerbten Absterbens im J. 1260, (nur in einem viel spätern Abdrucke vorhanden, mit der Unterschrift des D. M. Andreas und des Bischofs von Kulm, die jedoch damals sich nicht in Litthauen befanden). Die desfalligen Urkunden scheinen ein Nachwerk der Ordenspriester zu sein<sup>35</sup>. Im Rigaschen Stadtarchive findet sich auch ein unbe-

siegelter Entwurf zu einem Handelsprivilegium für die deutschen Kaufleute vom Jahre 1253, angeblich am Krönungstage ertheilt, welcher daher auch wohl in dieses Jahr zu setzen ist <sup>36</sup>.

Unterdessen verheerte Eberhard von Sayn, Ahnherr der Grafen von Sayn und Wittgenstein <sup>37</sup>, der als Stellvertreter des Hochmeisters den fränkischen Ordensmeister ersetzte, Samayten und vollendete daselbst den am 29. Juli 1252 beschlossenen Bau der Memelburg am Zusammenflusse der Memel und Dange <sup>38</sup>, welche zu Kurland geschlagen wurde. In das noch ungetheilte Stück Kurland theilten sich der dortige Bischof und der Orden <sup>39</sup>, so daß der Bischof sowohl in der Provinz Fredeluronia (so benannt weil dieser Landstrich sich im J. 1230 freiwillig unterworfen hatte), zwischen der Windau, dem Livenlande und Semgallen belegen, als in den übrigen Theilen Kurlands (mit Ausnahme Semgallens) ein Drittel und der Orden zwei Drittel erhalten sollte, was Alles vom Papsie bestätigt wurde. Im April 1254 theilten sich der Erzbischof, sein Kapitel und der Orden in die Ländereien, die ihnen in Semgallen zufallen sollten, wobei auch abgemacht ward, daß keiner der Theilnehmer in dem Antheile des Andern Grundstücke durch Kauf oder auf andere Weise an sich bringen sollte <sup>40</sup>. Von dem Semgallischen Landstrich Opemele erhielt der Erzbischof zwei Drittel und der Orden ein Drittel. Die Samen, welche an vierzig tausend Bewaffnete zusammenbringen konnten, durch die gleichzeitige Zerstörung des alten Heiligthums zu Romove und die Erbauung der Burg Königsberg erbittert, zogen zu Schiffe gegen die Memelburg und griffen sie an (im Jahre 1256 <sup>41</sup>), wurden aber vom zur Hülfe herbeigeeilten Ordensmeister Anne von Sangerhausen geschlagen. Demungeachtet verheerten die Samen Kurland, was ihnen durch einen eben solchen Verheerungszug vergolten wurde, zu welchem der Ordensmeister auch die rigaschen Pilgrimme, die Esthen, Liven, Letten, Kuren und Semgallen entboten hatte, die alle Heeresfolge leisteten. So weit also war die Unterwerfung dieser Volksstämme schon gediehen. Der folgende Ordensmeister Burhard von Hornhusen wurde bei Memel von einer überlegenen Heeresmacht der Samayten geschlagen (im J. 1257), worauf auf Antrag der Letztern ein Waffenstillstand geschlossen wurde. Nach Ablauf desselben, fielen sie mit dreitausend Mann in Kurland ein und schlugen die vom tapfern Bernhard von Haren angeführten, aber von den feigen Kuren schnell verlassenen Deutschen bei Schoden (im J. 1259). Der Ordensmeister sammelte nun ein großes Heer von Deutschen, Liven und Letten und rückte gegen die Burg Waridach. Die Samaiten zogen sich zurück und das deutsche Heer kehrte nach Riga heim (im J. 1259). Da vertrieben die Semgallen ihre Vögte, ohne ihnen weitem Schaden zu thun,

eine Mäßigung, die selbst Annyke rühmt. Der Ordensmeister versammelte ein Heer von bischöflichen und königlich dänischen Vasallen, Esthen, Liven und Letten. Die Burg Terweten wurde bestürmt, indessen nicht eingenommen <sup>42</sup>. Die Christen, welche ihre Eroberungen in Kurland schon durch Errichtung mehrerer Burgen, als Grobin, Affeboten, Mesoten, Ranzdau und Durben gesichert hatten, bauten nun die Burg Doben (südllich von Terweten und in der Nähe des Guts Dobelsberg <sup>43</sup>), welche die Samaiten vergeblich bestürmten, dafür aber in der Landschaft Karsowe eine Burg bauten. In deren Nähe errichteten wiederum die Deutschen und zwar die beiden Ordensabtheilungen von Preußen und Livland auf gemeinschaftliche Kosten eine Burg Karschowe auf dem Georgenberge (das heutige Zurburg <sup>44</sup>). Der Ordensmeister erbat sich Hülfe aus Preußen und ein preußisch-livländisches Heer, von einem esthnisch-dänischen Hülfscorps und von Kuren und Esthen begleitet, sammelte sich bei Memelburg, wurde aber an der Dorbe (Durbe) von den verrätherischen Kuren und feigen Esthen verlassen und von den Samaiten aufs Haupt geschlagen; der Ordensmeister, der preußische Ordensmarschall und hundert funfzig Ritter blieben auf dem Kampfplatze (am 13. Juli 1260 <sup>45</sup>). Die Kuren, Samen, Natangen (ihre südlichen Nachbarn) und Ermen (Ermeländer zwischen der Pasarge, Alle und dem frischen Haff) fielen nun vom Christenthume ab und die von den Kuren hereingerufenen Litthauer eroberten die Burg Sintelis (Sintere <sup>46</sup>, ein Nebengut von Apricken, im Kirchspiele Piltten-Hasenpoth) in der Landschaft Byhavelanc. Acht Ordensritter wurden auf die Burg Wartdach gelockt und dort theils verbrannt, theils in Stücke gehauen. Die Burgen Doben und Karschowe wurden von den Christen verlassen; die von Sintelis und Affeboten <sup>47</sup> zwar wieder erobert, aber am 3. Februar (1261) <sup>48</sup> bei Lennewaden die Deutschen von den eingedrungenen Litthauern geschlagen. Unterdessen zog der Vicemeister Juries von Eichstädt mit einem Theile der Ordensritter, den Bischöflichen, den Dänen aus Esthland, den Liven und Esthen über das Eis nach Desel, bestrafte die von der Tause abgefallenen Einwohner durch Verheerung des Landes und eroberte die Feste Karmel (im J. 1261), worauf die Deseler sich unterwarfen und den schon im J. 1255 abgeschlossenen Friedensvertrag zu halten versprachen. Zugleich suchte der Vicemeister in das verödete Land Deutsche hereinzuziehen, indem er denselben Lehne und zwar jedem Ritter, oder ehrsamem Stadtbürger (honesto burgensi) je sechzig sächsische Hufen (mansos), jedem Knappen (famulo) vierzig und jedem Knecht (servo) zehn versprach, jedem Bauern aber nach Belieben und zwar mit sechs Freijahren <sup>49</sup>, eine sehr weise Maßregel, die aber vereinzelt unternommen, nicht dieselben Früchte



tragen konnte, wie ähnliche wiederholte Maßnahmen im benachbarten Preußen. <sup>50</sup> König Mindow, von den Samaiten und ihrem Häuptling Traniate angestiftet und den Orden in Preußen in einen schweren Kampf mit den aufgestandenen Eingebornen verwickelt sehend, fiel zur Freude seiner meist noch heidnischen Unterthanen vom Christenthume ab, ließ die Christen in seinem Lande einfangen und zum Theil erschlagen, verbündete sich mit den Russen und machte im J. 1262 einen Zug gegen Wenden, wo er zu seinem großen Unmuth die Russen nicht traf, so daß er wieder abziehen mußte. Unterdessen nämlich hatten die Russen unter Anführung von Dmitri, Sohn von Alexander Newsky <sup>50</sup>, Dorpat verbrannt und bestürmten die dortige Burg. Zu ihrem Entsatz eilte der Meister Werner von Bryghusen herbei, fand aber die Russen nicht mehr vor und sandte im Anfange des Jahres 1263 ein Heer nach Kurland, welches die Burgen Grobin, Merkes, (Merkes) <sup>51</sup> und Rasen (sämmtlich im süd-westlichen Kurland) eroberte. Unterdessen unternahm der tapfere Litthauer Traniate einen kühnen Streifzug in die Bief. Bei seiner Rückkehr hatte er bei Dünamünde am 9. Februar 1264 einen Kampf mit den Rittersn und den Nigaschen zu bestehen, schlug sich aber nach Litthauen durch <sup>52</sup>. Kurz darauf verbrannten die Ordensritter von Memel die nahegelegene Heidenburg Kretene (Kretingen), worauf die Samaiten ihre Burg Ampille (Empliten, oder Empiltien <sup>53</sup>, im Lande Dowzare, das heutige Dorf Zmpelt an der litthauischen Grenze) verließen. Noch in demselben Jahre ward Mindow, von einem vornehmen, seine Macht beneidenden Litthauer ermordet <sup>54</sup>. Nach Kojalowicz sollen Herzog Dowmont <sup>55</sup>, dessen Frau er sich zur Gattin genommen hatte, und der von diesem angestiftete Traniate seine Mörder gewesen sein und sich sofort der Regierung bemächtigt haben, in Livland eingefallen und bis Pernau vorgebrungen, nach Jahresfrist aber ermordet worden sein. Mindowes, Sohn Wolstinik <sup>56</sup> oder Woischelg <sup>57</sup>, welcher Christ und nach dem Abfall seines Vaters nach Rußland geflohen war, wandte sich nach Anpcke um Hülfe an den unterdessen neu gewählten Ordensmeister Conrad von Mandern, genannt Medem <sup>58</sup>. Dieser wollte ihm ein Heer zu Hülfe schicken, als der Prinz ihm sagen ließ, er habe sich mit seinen Leuten geeinigt „ganz nach der Ordnung der Heiden“ und ihn bat, lieber aus dem Lande wegzubleiben. Auch wurde er wirklich zum Großfürsten erwählt <sup>59</sup>. Der Ordensmeister sandte das Heer nun nach Kurland, wo es die Burg Größen (beim gleichnamigen Gute an der litthauischen Grenze) verbrannte; wurde aber selbst von den Semgallen geschlagen. Dies Volk zu bezwingen, erbaute er im J. 1266 die Burg Mitau an der Semgaller

Na, vier Meilen von Riga, und verheerte darauf das Land, eine Abtheilung seines Heeres ward jedoch zurückgeworfen. Im August 1267 verzieh der Ordensmeister Otto v. Putterberg mit Zustimmung der kurländischen Gebietiger (des ganzen Landes zu Kurland) den Kuren gegen einen Zins von 2 Hof Roggen vom Hafen, nebst zwei Sommer- und zwei Wintertagen Frohnen, wobei zugleich ihr Eigenthumsrecht an ihren Gesinden anerkannt wurde.

Es folgte eine augenblickliche Ruhe. Im Herbst 1267 drangen nach russischen Berichten<sup>60</sup> die Nowgoroder in den dänischen Antheil von Esthland bis Wesenberg (russisch Nakowor, dem esthnischen Nakewere nachgebildet). Das ihnen fehlende Belagerungsgeräthe wurde in Nowgorod angefertigt und es sammelte sich unter mehreren russischen Fürsten und dem litthauischen Dowmont, den die Pleskauer zu sich erbeten hatten, ein Heer von 30,000 Mann, wovon ein Theil nördlich vom Peipus zog, ein anderer aber durch das Dörpische gegangen zu sein scheint, denn auch die livländischen Annalisten sprechen von einem gleichzeitigen Einfalle der Russen und Litthauer<sup>61</sup>. Sofort sammelte sich ein zahlreiches Heer aus Fellin, Leal, Weissenstein und Dorpat und der Bischof dieser Stadt, Alexander, rückte selbst mit demselben nach Wesenberg. Am Flüsschen Regola (dem jetzigen Wesenbergschen Bache, in der Gegend des heutigen Dorfs Rehhalala), traf das eiserne Heer der Deutschen auf die Russen und am 18. Februar 1268 fand eine mörderische Schlacht statt, in welcher der Bischof Alexander fiel und nur 80 Deutsche, eine Brücke heldenmüthig gegen 5000 Russen vertheidigend, ihre wenigen übrig gebliebenen Landsleute vor der gänzlichen Vernichtung retteten. Da die Russen sich darauf entfernten, so schrieben beide Theile sich den Sieg zu, Dowmont aber verwüstete das Küstenland und führte viele Beute und Gefangene nach Pleskau. Kurz darauf fielen die Dänen und Deutschen in das Nowgorodsche Gebiet und lieferten den Russen beim Flusse Miropowna (Pimsha?) am 23. April ein blutiges Treffen. Der neue Ordensmeister Otto von Putterberg<sup>62</sup> sammelte darauf ein anderes Heer von 18,000 M., drang ins Pleskausche, zerstörte Isborst und berannte Pleskau (im Sommer 1269), wurde aber von Dowmont geschlagen<sup>63</sup> und von den herbeigeeilten Nowgorodern bis zum Flusse Welikaja verfolgt. Unterdessen hatten der frühere Ordensmeister von Mandern, der König von Dänemark und der Bischof Friedrich von Dorpat schon im Frühjahr 1268 die Stadt Lübeck und den gemeinen Kaufmann (vielleicht zu Wisby) bewogen, für das laufende Jahr eine Handelsperre gegen Nowgorod eintreten zu lassen<sup>64</sup>. Die Russen boten nun Frieden und derselbe ward sowohl mit Liv- als auch später mit Esthland und der Stadt Reval geschlossen,

wie der Nowgorodsche Annalist anführt. Hierauf folgte noch im Jahre 1270 ein Handelsvertrag, der unten ausführlicher besprochen werden wird. Ein mecklenburgscher Fürst, Heinrich der I., der Pilger, der seit dem J. 1264 regierte, erschien in den ersten Jahren seiner Regierung in Livland, um gegen die Ungläubigen zu kämpfen; an welchen Kriegszügen er Theil genommen habe, ist nicht bekannt <sup>65</sup>.

Sofort brach der Kampf mit den Litthauern wieder los. In Semgallen eingerückt, erfuhr der Ordensmeister, daß die Litthauer sich mit einem großen Heere gegen Livland rüsteten, worauf er zurückkehrte und von allen Seiten, auch aus dem dänischen Esthland, Kriegsvolk zusammenzog. Inzwischen rückten die Litthauer bis nach Desel vor und verwüsteten es. Auf dem Rückzuge trafen sie auf der beeisten Meerenge das nicht zahlreiche deutsche Heer und schlugen es am 16. Februar 1271 nach einem heftigen Kampfe, in welchem der Ordensmeister nebst 52 Brüdern und 600 Deutschen fiel <sup>66</sup> und der Bischof von Desel tödtlich verwundet wurde. Mit der gemachten Beute zogen sie in ihr Land zurück und schlugen und tödteten noch in demselben Jahre den Vicemeister Andreas von Westphalen <sup>67</sup>. Der neu gewählte Meister Walter von Rortec brachte ein großes Heer, auch aus Esthland, zusammen, brach in Semgallen ein, eroberte Terweten und im folgenden Jahre Mesoten und Ratten (Rahden unweit Bauske). Der Orden, der den Besitz seiner 300 Häfen in Semgallen wohl nicht für ein hinreichendes Aequivalent der von ihm zur Bezwingung dieser Landschaft angewandten Unkosten ansah, erhielt vom Erzbischofe und seinem Kapitel die Abtretung zweier dortigen Schlösser, unter der Bedingung, deren übrige Güter zu schützen so gut wie seine eignen und die Burg Terweten wieder aufzubauen, was auch geschah <sup>68</sup>. Das neue Ordensschloß wurde beim Gute Hof zum Berge in der Nähe von Gemauerthof aufgebaut. Die Semgallen boten nun Frieden und Zins an, welcher letztere auf 2 Lof rigisch, halb Roggen und halb Gerste und zwei Sommer- und zwei Wintertage an Frohnen festgesetzt wurde. Die Naturalienleistung sollte mit Gelde zu zwei rigischen Artigen <sup>69</sup>, zwei Marderfellen oder acht Grauwerfellen für jedes Lof abgelöst werden dürfen. Auch beim Burg-Begebau und Kriegsaufgebote sollten die Eingebornen Hülfe leisten und Schiefe stellen und drei Mal jährlich vor den Bögten vor Gericht stehen, welche nach lettischer und esthnischer Landesgewohnheit richten sollten. Diese Verfügungen wurden gemeinschaftlich vom rigaschen Erzbischofe, dem dortigen Dompropst und dem Ordensmeister getroffen und in einer Urkunde vom 7. Juli 1272 hinterlegt <sup>70</sup>. Die Kämpfe mit den Litthauern dauerten unterdeß fort. Der nach Abdankung des fränklichen Rortec erwählte Ordensmeister

Ernst von Rasburg erbaute Dünaburg, welches der litthauische Fürst Troiden (später Großfürst) mit Hülfe russischer Schützen vermittelst vier großer Wurfmaschinen belagerte, jedoch vergeblich. Der Meister machte nun, mit den Esthländern vereint, einen Raubzug nach Litthauen und verwüstete es zwar bis Kernow, wurde aber auf dem Heimwege von einem überlegenen Heere Litthauer bei Ascheraden umzingelt, geschlagen und nebst 71 Rittern getödtet (5. März 1279<sup>71</sup>). Dasselbe Schicksal hatte Heinrich von Liesenhausen, Träger der Ordensfahne, welche so in die Hände der Feinde fiel. Dies benutzten sofort die Semgallen, welche ein von ihnen gefangener Deutscher um den Preis seines Lebens, den Gebrauch der Armbrust gelehrt hatte, um unter Anführung eines von den Christen früher mit Ehren überhäuften, aber wie es heißt, über eine von einem Ordensritter erhaltene Ohrfeige erbitterten<sup>72</sup> Häuptling Nameise die Burg Terweten anzugreifen, welche die Christen nach tapferer Gegenwehr anzündeten und verließen. Der tapfere Johann von Döthenhusen, Vogt von Goldingen, rückte nun in Semgallen und schlug Nameisen mit Hülfe der Kuren (1279). Derselbe ging demungeachtet auf Riga los, kehrte aber vor den heraneilenden Rittern zurück. Im Jahre 1280 rückte der neue Ordensmeister Conrad von Feuchtwagen mit einem ansehnlichen und durch Zuzug aus Esthland verstärkten Heere vor die Burg Doblen und fing an sie zu belagern. Als die Litthauer zum Entsatz herbeizogen, ging er auf sie los; sie entfernten sich aber schleunig und er konnte sie nicht erreichen. Im folgenden Jahre zog er mit 14,000 Mann, die er aus ganz Liv- und Esthland gesammelt hatte, vor Terweten und begann es zu belagern. Als die Semgallen die Burg angezündet sahen, ergaben sie sich. Nameise brach zwar in Preußen ein, kehrte aber nicht wieder nach Semgallen zurück, sondern scheint sein Vaterland auf immer verlassen zu haben. Zur Sicherung der neuen Eroberung ward Terweten gegenüber im J. 1286 vom Herrmeister Willekin von Schauerburg eine Burg Heiligenberg gebaut und gegen die heranstürmenden Litthauer behauptet, welche seit dem Siege vom J. 1279 ihre Waffen gegen Preußen und Polen gefehrt und den Semgallen nicht beigestanden hatten<sup>73</sup>. Die Semgallen verbrannten darauf Terweten, zogen sich nach ihrer Burg Rakken (vielleicht Raggenhof<sup>74</sup>) und machten wiederum einen Zug nach Riga, wo sie in der Nacht (im Frühjahr 1287) den Marstall des Ordens überfielen und verbrannten. Dasselbe geschah kurz darauf dem Hafelwerke bei Uexfüll; der Herrmeister, der ihnen mit 500 Mann nachsetzte, ward von einer beinaß dreifachen Schaar Semgallen geschlagen und nebst drei und dreißig Rittern getödtet (am 26. März 1287). Ihre Burgen Doblen, Raketen (oder Rakken) und Sydo-

bren (bei Ruffow Sydroben, vielleicht auf dem Silberberge, Sidrabu-  
kals, zwischen Dobeisberg und Siemeln im Augschen Kirchspiele <sup>76</sup>) wurden  
von den Deutschen vergeblich angegriffen, ja als die Heiden gegen 7000  
Mann stark in Lettland einfielen, fand der neue Meister Rune v. Her-  
zogenstein (so bei Ruffow, Anpeke nennt ihn Hazigenstein, andere  
wieder anders), der aus Kurland, Riga und den Bisthümern nur Dritt-  
halbtausend Mann hatte sammeln können, es für gerathen, sie in ihrem  
Streifzuge nicht zu beunruhigen. Vielmehr fingen die Deutschen an,  
Semgallen durch unaufhörliche Verwüstungen zu verheeren, bis eine Hun-  
gersnoth entstand und die Bewohner das Land verließen und größtentheils  
auswanderten; ihre Burgen wurden von den Deutschen verbrannt (im J.  
1290) und Heiligenberg als überflüssig abgebrochen. Ein Einfall der  
Litthauer, die kurz darauf bis Talsen drangen und es bestürmten, ward  
abgeschlagen, womit Anpeke seine Chronik beschließt. Wir sind nun  
genöthigt, spätern und daher für die nächstfolgenden Zeiten weniger zuver-  
lässigen Quellen zu folgen, unter denen die in der Chronologie frei-  
lich sehr ungenaue Ordenschronik und die des Hiärne oben anstehen,  
während Ruffow und Nyenstädt sehr kurz und Kesch viel später ist.

Durch die letzten Eroberungen waren die westlichen Grenzen zwar  
auf einige Zeit gesichert, indessen dauerten die Einfälle der Litthauer fort,  
z. B. in den Jahren 1296 und 1310 <sup>76</sup>. Bald darauf dehnte der Groß-  
fürst Gedimin seine Herrschaft bis über Kiew aus und legte hiedurch, so  
wie durch weise Verwaltungsmaßregeln, z. B. durch Hereinziehung deutscher  
Künstler und Handwerker <sup>77</sup> und Eröffnung eines Handels mit den Han-  
seaten <sup>78</sup>, den Grund zur Größe seines westrussischen Staats, welcher an  
Sprache und Nationalität dem Ostrossischen gleich, ihm auch bald an  
Macht nicht nachstand. Einen Einfall der preussischen, durch viele fremde  
deutsche Edle verstärkten Ritter zu rächen, verwüstete er im J. 1322 das  
Stift Dorpat, wobei an 5000 Menschen, theils getödtet, theils weggeführt  
wurden <sup>79</sup>. Im folgenden Jahre fielen die Litthauer wiederum ein, ver-  
brannten Memel, drangen, alles verwüstend, bis nach Esthland und tödte-  
ten oder führten mehrere tausend Menschen mit sich fort <sup>80</sup>. Im selben  
Sommer erhielt indessen der Papst und mehrere Ostseestädte Briefe Ge-  
demins, in denen er sich zur Taufe anbot und um Geistliche, deutsche  
Handwerker und Kaufleute bat <sup>81</sup>. Eine livländische Gesandtschaft begab  
sich nun zu ihm und schloß mit ihm einen Frieden, den der Papst bestä-  
tigte und dessen Befolgung die von ihm an den Großfürsten zu dessen  
Bekehrung abgesandten Nuntien auch dem gesammten Deutschorden vor-  
schrieben <sup>82</sup>; allein im folgenden Jahre fingen die Feindseligkeiten wieder  
an und es ist eine Frage, ob es beiden Theilen mit dem Frieden ein

Ernst gewesen ist. Der Orden wurde damals vom Erzbischofe, so wie von Gedemin selbst beschuldigt, durch seine Gewaltthätigkeiten den Abfall seines Vorgängers Mindowe verschuldet zu haben und die Befehung Litthauens absichtlich zu verhindern, ja sogar die sich dahin begebenden Prediger- und Minoritenbrüder unterwegs zu tödten, oder aufzufangen. Allerdings sagte ein dauernder Friede mit Litthauen dem kriegs- und eroberungslustigen Orden wenig zu und mußte dessen militärische Bedeutung auch auf die Dauer schwächen. Der Friede war kaum geschlossen, so wurde er von mehreren preussischen Bischöfen und Priestern für ein Teufelswerk erklärt und die livländischen und estländischen Vasallen aufgefordert, ihn wieder zu kündigen<sup>83</sup>. Zwar befahl der Papst dem Orden fest an, den Frieden zu halten<sup>84</sup>, derselbe wurde aber beschuldigt, noch in demselben 1324. Jahre Boten Gedemin's, theils gefangen, theils getödtet zu haben und offen auf einen Bruch des Friedens hinzuwirken<sup>85</sup>. Als die päpstlichen Nuntien in Riga ankamen, kam ihnen ein Gesandter Gedemin's, mit der förmlichen Abläugnung der obenerwähnten Briefe Gedemin's entgegen<sup>86</sup> und die Litthauer fielen sofort verheerend in Masovien und das Rosittensche Gebiet ein.

Die gegenseitigen Kriegszüge dauerten nach der Ordenschronik<sup>87</sup> auch noch unter dem Ordensmeister Eberhard von Monheim fort. Die Memelburg ward von der livländischen Ordensabtheilung, der diese Besetzung zu entfernt lag, mit ihrem Gebiete und dem ganzen Lande Karfowene, den Brüdern in Preußen überlassen<sup>88</sup>. Der König von Böhmen versprach zwar dem Deutschorden, alle seine Rechte über die benachbarten Länder der Heiden zu vertheidigen (im J. 1337)<sup>89</sup>, und der römische Kaiser Ludwig IV. schenkte sogar dem Deutschorden ganz Litthauen aus kaiserlicher Machtvollkommenheit und aus Rücksicht auf die Verdienste des Ordens um die Verbreitung des Glaubens (15. Novbr. 1337)<sup>90</sup>. Allein bloße Urkunden konnten den Orden nicht in den Besitz Litthauens setzen und berechtigten dessen Volk und Fürsten vielmehr zu neuen Angriffen.

Im J. 1345 benutzten die Litthauer die Abwesenheit des Ordensmeisters, der eines Bauernaufstandes wegen sich in Desel befand, um in Samland und kurz darauf in Semgallen einzufallen, während der Hochmeister mit seinem Heere, statt Livland Hilfe zu bringen, in Litthauen eingerückt war. Durch die Verrätherei eines Semgallen eroberten sie das Schloß Tarweten, erwürgten die Besatzung, steckten die Stadt Mitau in Brand, wodurch auch das dortige Schloß Feuer fing, und zogen vor Riga. Einige von ihnen versuchten in die der Stadt Riga gegenüber auf der andern Seite der Düna gelegene ummauerte Mühle einzudringen, indem sie durch das Loch hineintraten, bei welchem das die Mühle treibende

Wasser herausfließt. Die Bäckerknechte aber tödteten die Hereinkriechenden einen nach dem andern, bis daß die Landsleute derselben das Wasser mit Blut gefärbt sahen und von ihrem Unternehmen abstanden. Dafür erhielten die Bäckerknechte ein gewisses Privilegium in der Domkirche. Die Litthauer zogen ab, wandten sich aber nach Norden, verbrannten Neuermühlen, Segewold und Walk und führten mehrere tausend Gefangene mit sich fort<sup>91</sup>. Dies Unglück soll sich der Hochmeister, Ludolph König, so sehr zu Herzen gezogen haben, daß er in eine tiefe Melancholie verfiel und sein Amt abgeben mußte. Sein Nachfolger, Heinrich Dummer von Arffberg, ein thätiger Mann und erfahrener Krieger, zog nun im folgenden 1348. Jahre mit vierzehntausend Mann nach Litthauen, verheerte es und schlug den Großfürsten Algert, Gedemins Sohn, aufs Haupt<sup>92</sup>. Kurz darauf verwüstete auch der neuerwählte livl. Herrmeister Goswin von Herike Samaiten.

Von geringerer Bedeutung waren die gleichzeitigen Kämpfe mit den Russen. Ums Jahr 1290 sollen, nach russischen Annalisten, die Deutschen, die Karelien mit einer Abgabe belegen wollten und die nowgorodschen Fahrzeuge auf dem Ladogasee anfielen, vom Nowgorodschen Possadnik (Bürgermeister) Simeon an der Mündung der Newa geschlagen und ihre Schiffe meist zerstört worden sein<sup>93</sup>. Im Winter 1298—1299 sollen die Ritter plötzlich vor Pleskau erschienen sein und es belagert haben, vom tapfern Greise Dowmont aber an den Ufern der Welikaja aufs Haupt geschlagen und die gefangenen Felliner Bürger zum Großfürsten gesandt worden sein<sup>94</sup>. Nach unsern deutschen Chroniken eroberte und plünderte der Herrmeister Gerdt von Jocke im J. 1307 Pleskau<sup>95</sup>, wovon wiederum die russischen Annalisten nichts wissen, muß es aber bald wieder verlassen haben, da es später wieder in den Händen der Russen erscheint<sup>96</sup>. Einige Zeit darauf (nach 1313) schloß der Fürst Iwan Alexandrowitsch ein Freundschaftsbündniß mit dem Ordensmeister, dem Erzbischofe und der Stadt Riga<sup>97</sup>. Dennoch wurden nach den russischen Annalisten Pleskausche Kaufleute und Jäger von den Rittern getödtet, worauf die Pleskauer unter Anführung des tapfern litthauischen Fürsten David (in der Geschichte Preußens unter dem Namen des Kastellans von Gartha häufig genannt) Esthland bis Reval hin verwüsteten (im J. 1323). Der Wendischen Comthur Keymar Hahne schloß darauf nebst einigen andern Rittern im Namen der „gesamnten Christenheit“ ein Bündniß mit den Nowgorodern gegen die Pleskauer und Litthauer ab; würden jene von diesen nicht lassen, so sollten sie den Nowgorodern unterworfen werden<sup>98</sup>. Im folgenden Jahre belagerten die Deutschen Pleskau und hatten nach 18 Tagen schon den größten Theil der Mauern zerstört, als David her-

beilegte und sie gänzlich schlug. Auch unter dem Ordensmeister Eberhard von Monheim (1328—1340) fanden dergleichen Kriegszüge statt<sup>99</sup>. Durch die Ermordung ihrer Gesandten erbittert, verheerten die Mestkauer das südöstliche Livland und da zum Schutze desselben Neuhausen befestigt wurde, so verbrannten sie die Vorstadt von Narwa (Rugodiv), wurden aber trotz der Beihilfe der tapfern litthauischen Fürsten Olgerd und Kinstute, von den Rittern geschlagen, die nun Isörbst belagerten, indessen sich bald wieder zurückzogen<sup>100</sup>.

Die Grenzen zu sichern, ließ der Ordensmeister Burchard von Dreilewen im J. 1341 das Schloß Marienburg erbauen, welches die Russen vergeblich belagerten. Arnold von Vietinghof war dort der erste Comthur<sup>1</sup>. Zwei Jahr später versuchten noch die Russen, von den aufständischen Esthen aufgefordert, einen Einfall in das Stift Dorpat und heerten bis Odenpäh. Auf ihrem Rückzuge schlugen sie noch, nach russischen Annalisten, den Ordensmeister Burchard, schlossen aber dann Frieden (im J. 1343)<sup>2</sup>. Hingegen ertheilten mehrere Fürsten des südwestlichen Rußlands dem Hochmeister Friedens- und Freundschaftsversicherungen, die insofern wichtig werden konnten, als diese Fürsten Nachbarn der verhassten Litthauer waren<sup>3</sup>. Zu Lichtmess des J. 1346 errang nach unsern Annalisten der Ordensmeister Goswin von Hericke einen entschiedenen Sieg über die mit den Litthauern verbündeten Russen aus Smolensk, Polozk und Witebsk, deren wenigstens 10,000 erschlagen sein sollen<sup>4</sup>.

### Kapitel III.

#### Beziehungen zu den Eingebornen.

Während die Deutschen mit wechselndem Glücke sich gegen ihre gefährlichen Nachbarn behaupteten, wurde ihre Macht durch einen Aufbruch der Esthen in seinen Grundfesten erschüttert. Kelch behauptet, zu den damaligen Zeiten wäre Livland der Himmel des Adels, das Paradies der Geistlichen und die Goldgrube der Fremdlinge gewesen, die Hausenweise sich daselbst niederließen und durch Handel und Wandel See- und Landstädte emporbrachten; Kelch setzt hinzu, Livland sei zugleich die Hölle der Bauern gewesen<sup>5</sup>. Hiemit stimmen die übrigen Chronisten im Ganzen überein<sup>6</sup>. Das Eigenthumsrecht der Eingebornen an ihren Feldern, Wäldern, Bienenbäumen und Fischereien wurde zwar noch anerkannt<sup>7</sup> und sogar durch Verträge des Ordens mit den Bischöfen bei Landestheilungen, z. B. bei der Kurlands im J. 1253, so wie bei einer dortigen Gränzberichtigung vom J. 1310 festgestellt, allein ihre persönliche Stellung



scheint schon sehr abhängig gewesen zu sein. In der eben genannten Urkunde ist von Leuten die Rede, die zu gewissen Landstücken gehören mit ihrem Erbe, ebenso in den Schenkungsurkunden des Erzbischofs von Riga, Johann von Fichten vom J. 1288 und 1294 über das Schloß Dolen „nebst seinem Zugehör, Dörfern und Leuten.“ Das Hörigkeitsverhältniß bildete sich aus der Zins und Dienstpflichtigkeit der Eingebornen, so wie aus der nun allgemein vorkommenden Gerichtsbarkeit der Bögte<sup>8</sup> über dieselben. Zins und Ackerfrohen wurden zwar häufig durch die Friedensurkunden oder obrigkeitlich und zwar zu einem sehr mäßigen Fuße festgesetzt, nämlich zwei Sommer- und zwei Wintertage und zwei Loß Roggen (4 Artig = 4 Marder- oder 16 Grauwertfellen) vom Hafensflug, d. h. von jedem Arbeitspferde, wie im J. 1230<sup>9</sup>. Dies Verhältniß, das ziemlich oft vorkommt<sup>10</sup> wurde nach den örtlichen Bedürfnissen modificirt. So schrieb der Bischof Hermann von Dorpat an den Bischof von Reval, daß er in seiner Diöcese von jedem Haken ein Külmet Hafer, ein halbes Külmet Roggen, ein Viertel Külmet Waizen und ein Zwanzigstel Fuder Heu erhebe, den Zins (Census) ungerechnet<sup>11</sup>. In Esthland erhoben die königlichen Lehnsleute von den Eingebornen Zehnten, die auch abgelöst werden konnten<sup>12</sup>. Indes wurden noch andere Leistungen beim Burg- und Wegebau und Schießstellungen festgesetzt<sup>13</sup>. Vom Bischofe Hermann von Desel wurde im J. 1284 mit Genehmigung seiner Vasallen der Zins außer dem Zehnten auf zwei und eine halbe Mark (nach dem obigen Werthanschlage, da die gothländische Mark 24 Artige galt = 30 Loß Korn) und ein Huhn per Haken festgesetzt, außerdem sollte ein Kubikfaden Holz angeführt, ein Tag im Jahre gepflügt und zwei Tage gemäht, auch Bier geliefert werden. Ferner sollten die Eingebornen beim Schloß-, Kirchen- und Pastoratsbau helfen, Heeresfolge leisten, in weltlichen Sachen vor ihren Herren vor Gericht stehen, von denen sie an den Bischof appelliren durften, und freiwillig sollten sie noch zu mehreren Leistungen sich verpflichten dürfen<sup>14</sup>. Die Bögte sprachen Urtheil nach livischem, lettischem oder esthnischem Rechte<sup>15</sup>, anfangs auch wohl mit Beihülfe der einheimischen Ältesten, wie im J. 1241 noch für Desel ausdrücklich festgesetzt wurde und auch Rüssow berichtet<sup>16</sup>. In Todtschlagsfällen fand häufig noch Blutrache, wenigstens nach Rüssow, statt<sup>17</sup>, indessen sehen wir aus der obigen Urkunde für Desel, daß oft auch die Gerichtsbarkeit der Lehns Herren ausdrücklich festgestellt wurde. Allerdings sagt Rüssow, die den Deutschen treu gebliebenen Esthen seien von Zins und Hofdiensten freigeblieben und von ihnen stammen zum Theil wohl die einheimischen Landfreien ab<sup>18</sup>. Einen ähnlichen Ursprung mögen wohl auch die durch besondere Lehnbriefe (in diesem Zeitraume v. d. Jah-

ren 1320 und 1333) privilegirten s. g. kurlischen Könige gehabt haben<sup>19</sup>, und im J. 1268 sehen wir den Erzbischof Albrecht einem in Kopenhagen getauften „Edlen aus der Provinz Lethonia“ seine der Kirche geschenkten Güter als Lehn verleihen<sup>20</sup>. Allein solche Fälle waren viel zu vereinzelt, um das Loos der Eingebornen im Allgemeinen in solchem Grade zu mildern, wie es in Preussen geschehen ist.

Für die Bauern scheint ein eignes Strafrecht niedergeschrieben und ziemlich allgemein verbreitet und beobachtet gewesen zu sein. Es haben sich nämlich vier einander sehr ähnliche Texte eines kurzen bäuerlichen Strafgesetzbuchs vorgefunden. Der eine steht in der estländischen Privilegiensammlung, dem sog. rothen Buche vom 4. September 1546 und mehreren estländischen Privatsammlungen und hat die Ueberschrift „das ist das weltliche Recht, das gesezet ist von einem Herrn Bischofe zu Livland und von den Gottesrittern und von den ältesten Liven, von dem Bauerrechte, wie in Livland gewöhnlich zu halten“ (nur in älterer Sprache). Er hat daher vermuthlich in Esthland Geltung gehabt. Seine Abfassung in die Zeit der Dänenherrschaft zu setzen, weil in einigen Abschriften vom Aufgebote der königlichen Majestät die Rede ist, scheint nicht richtig, denn dieser Ausdruck war im 14. Jahrh. noch gar nicht üblich und im Texte des rothen Buchs wird nur „des Herrn Both“ genannt, wie in den livländischen Texten. Der letztere Ausdruck scheint also in den spätern Handschriften mit jenem vertauscht worden zu sein<sup>21</sup>. Eine andere Recension, die vermuthlich für die Ordenslande angefertigt worden, ist im geheimen Ordens-Archiv zu Königsberg und eine Abschrift derselben in der königlichen Bibliothek zu Dresden gefunden worden. Eine dritte Recension mit der Ueberschrift „das gemeine Land Recht was die Alten bewilligt haben und in Lieff- und Cuhrland und Semgallen im üblichen Braug gewesen“ also wahrscheinlich für Kurland und Semgallen bestimmt und am Schlusse durch einige privatrechtliche Bestimmungen vermehrt, auch in (27) §§ abgetheilt, hat sich in einer Sammlung, hauptsächlich kurländischer Rechtsquellen aus dem Anfange des 17. Jahrh. erhalten<sup>22</sup>. Die vierte Recension endlich ist ein von Arndt mitgetheiltes hochdeutsches Text für Livland, mit der Ueberschrift „das weltliche Bauerrecht, wie es von den ältesten Liven vor Burrecht (nicht Burgrecht, wie Arndt schreibt) gehalten und von den Bischöfen in Livland bestätigt und genehmigt worden“, der Sprache nach das jüngste Exemplar und in den Stiftslanden gültig gewesen, da von einer Bestätigung des Ordens in der Ueberschrift nicht die Rede ist. Von diesen Texten sind der erste und vierte die ausführlichsten und stimmen am meisten mit einander überein; der kürzeste ist der für die Ordenslande; zwischen ihnen steht der kurländische und

die beiden letztern stimmen auch am meisten mit einander überein, sowohl im Inhalte als in der Anordnung desselben. Dies Bauerrecht ist ursprünglich ohne allen Grund dem Bischöfe Albert I. zugeschrieben worden. Eben so falsch ist die Annahme, es enthalte die alten Landesgewohnheiten der Eingebornen, denn das Verzeichniß von Bußen für Todtschlag und verschiedene Verwundungen, welches den hauptsächlichsten Inhalt desselben ausmacht, namentlich die auf den Todtschlag festgesetzte Buße von 40 Mark, die auf Mord im esthländischen und stiftischen Texte und auf Kirchen- und Mühlendiebstahl im kurländischen gesetzte Strafe des Rades und das in den beiden erstern verordnete Verbrennen der Keger und Zauberer sind offenbar germanischen Ursprungs. Daß die Ältesten der Eingebornen bei Feststellung dieses Bauernrechts zu Rathe gezogen worden, wie aus den Ueberschriften hervorgeht, ist möglich. Zwar ist auf die Ueberschriften wenig zu bauen, sie sind häufig später hinzugesetzt und die Ueberschrift der kurländischen Recension scheint der Sprache nach viel jünger als der Text. Allein es ist nicht wahrscheinlich, daß diese Theilnahme der Eingebornen, die nach Urkunden aus den Jahren 1253, 1255, 1262 und 1272 nach eignen Gebräuchen gerichtet werden sollten, erst in den spätern Zeiten harter Knechtschaft hinzugegedichtet worden sei. Die Abfassung unsers Rechtsbuchs wäre also in das letzte Drittel des 13. Jahrh. zu setzen. Die ältesten Texte scheinen die in den Ordenslanden und Kurland im Gebrauch gewesen zu sein. Sie sind die kürzesten, in beiden kommt noch die schon im J. 1222 vom Papste für die Neubefehrten verbotene Eisenprobe vor und der kurländische Text setzt die Bußen in Artigen und Deseringen fest, welche letztere zuletzt in der Deselschen Urkunde von 1241 erwähnt werden. Dasselbst ist nämlich auf Kindermord, der im Rechtsbuche nicht erwähnt wird, außer der Leibesstrafe eine Buße von drei Deseringen festgesetzt, auf Gögenopfer oder Brechung der Fasten, wovon ebenfalls im Rechtsbuche nicht die Rede ist,  $\frac{1}{2}$  Mark Silbers, auf Todtschlag eine von 10 Mark Silbers, was mit den 40 Mark Münze der liv- und esthländischen Texte ziemlich übereinstimmt, da Bischof Albert aus 1 gothl. Mk. Silber  $4\frac{1}{2}$  Mk. Pfennige schlagen ließ.

Nach dem Texte für die Ordenslande soll der Mord mit dem Tode gebüßt werden. Dieselbe Strafe steht in allen Texten auf Schwächung, außer im kurländischen, wo nur die halbe Buße festgesetzt wird, und im esth- und kurländischen auf Vorenthaltung des herrschaftlichen Zehnten, wovon in den beiden andern und wohl ältern so wenig die Rede ist, als von der Strafe der Staube für Versäßen des herrschaftlichen Gebots, von der des Rades für den Mord, von verschiedenen Geldbußen für falsche Klagen, vom Felddiebstahl und vom Verbrennen der Keger.

Auch die Vertheilung der Bußen zu einem Drittel an die Herrschaft und zu zwei Dritteln an den Kläger, kommt in den beiden ältern Texten nicht vor, die hingegen mehrfache andere singuläre Bestimmungen enthalten, namentlich der furländische einige offenbar spätere Zusätze (von § 25 an), unter andern einen über Erbrecht. Nach dem letztern darf der Ehegatte seiner Frau nur sein bewegliches Vermögen vermachen. Brüder haben ihre Schwestern auszustatten. In Ermangelung der Söhne erben die Töchter mit der Mutter zugleich, so lange sie unverheirathet bleibt. So finden wir auch hier germanische Grundsätze und zugleich das Eigenthumsrecht der Eingebornen an ihren Aeckern, Wiesen und Waldungen anerkannt. Die häufige wörtliche Uebereinstimmung unserer vier Texte erfordert die Annahme eines einzigen, ursprünglichen, vielleicht des Königsberger Textes. Der letztere hatte indessen nur in den Ordenslanden volle Geltung und wurde wohl bei der Anfertigung der Rechtsbücher für die übrigen Landestheile nach den dortigen Gewohnheiten abgeändert. Dies geschah keinesweges auf Befehl der Landesherren, die eben so wenig an der Erlassung dieser Bauerrechte Antheil hatten, als an der anderer gleichzeitiger deutscher Rechtsbücher, wie der Sachsen- und Schwabenspiegel Deutschlands und die bald zu erwähnenden Ritterrechte der Ostseelände. Sonst wäre solches erwähnt worden, wie z. B. in der Einleitung zum Ritterrechte König Erichs für Esthland und es wäre in der Ueberschrift des esthländischen Textes des Bauerrechts dieses nicht für ein altlivisches und in Livland beobachtetes erklärt worden, wodurch es doch für Esthland keine Gültigkeit erlangen konnte. Diese Rechtsbücher sind also Privataufzeichnungen der im Gerichtsgebrauche bei Entscheidung von Bauerrechtsachen vorkommenden Regeln, allein nicht gleichzeitig und selbstständig in den verschiedenen Landestheilen, sondern sämmtlich nach einem Urtexte angefertigt und aus ihm unter Beachtung localer Abweichungen und mit spätern Zusätzen ausgeschrieben, woraus sich sowohl die letzteren, als die wörtliche Uebereinstimmung vieler Artikel erklären lassen. Dieser auf dem autonomschen Gewohnheitsrechte beruhende Gang der Rechtsbildung stimmt ganz mit demjenigen der Land- und Ritterrechte, sowohl in unsern Ostseeländen, als im übrigen Deutschland überein.

Aus dem Inhalte des oben angeführten Codex ist ersichtlich, daß derselbe den Eingebornen wenig Bürgschaften gewährte. Das Aufhören der frühern innern Kriege und die von ihnen nicht begriffenen Segnungen des Christenthums entschädigten sie in ihren Augen für die ihnen auferlegten Lasten nicht. Friede gab es übrigens auch jetzt im Lande nicht immer. Die päpstlichen Ermahnungen zur mildern Behandlung der Neubekehrten<sup>23</sup>, die ohnehin seltner wurden, hatten wenig Einfluß. In ihren

häufigen Empörungen, die immer mit einem Abfalle vom Glauben verbunden waren, fanden die Deutschen einen Rechtsgrund zu immer härterem Drucke. War doch schon im Vertrage mit den Kuren vom Jahre 1230 die persönliche Freiheit derselben von ihrem Verharren im christlichen Glauben abhängig gemacht worden. Im Jahre 1241 fielen die Deseler ab und wurden vom Vicemeister Andreas von Belven wieder unterworfen, der ihnen einen Zins von einem halben Pfunde (wohl Liespfunde) per Haken auferlegte<sup>24</sup>. Der Orden, dessen Schutz der Bischof von Desel schon im J. 1238 mit dem Versprechen eines Viertels seiner Besitzungen erkaufte hatte, erhielt nun zu seinem Antheile die Halbinsel Sworbe, mit der Bedingung, daß der dortige Hafen für Jedermann frei sein sollte. Ungefähr zehn Jahre darauf empörten sich die Deseler von neuem, wurden vom Ordensmeister Andreas von Stierland besiegt, erhielten aber von seinem Nachfolger Anno von Sangershausen Verzeihung und Bestätigung ihres Erbrechts, mit dem Zusatze, daß nur erblose Güter an den Landesherrn fallen sollten, es sei denn, daß Jemand um des Erbes willen einen Mord begangen hatte, wo er denn desselben verlustig wurde. Alljährlich zu Michaelis sollte der Vogt des Landmeisters dem Volke nach seinen Gebräuchen das Recht sprechen; die Deseler dagegen verpflichteten sich blos zu Kriegsdiensten, im Winter zu Pferde und im Sommer zu Schiffe<sup>26</sup> (27. August 1257). Darauf folgte eine beinaß hundertjährige Ruhe, unter deren Schutze viele Mißbräuche sich verbreitet zu haben scheinen. In Esthland, wo die mächtigen und zahlreichen Vasallen den härtesten Druck ausgeübt zu haben scheinen, wurden die Eingebornen häufig durch Drohungen und Mißhandlungen oder auch ein Stück Geld aus ihrem alten Besiz (ab antiqua terra) gesetzt<sup>27</sup>. Rüssow klagt<sup>28</sup>, daß die Ritter und Vasallen die Gerichtsbarkeit an sich rissen, indem sie zwar die Urtheile durch die Ältesten der Eingebornen fällen ließen, dennoch aber die Bauern vielfach in ihren Rechten kürzten, sich ihrer Erbschaften bemächtigten, sie für kleine Vergehen unbarmherzig mit scharfen Ruthen strafen ließen und sie bisweilen sogar gegen Windhunde tauschten. Obwohl dies Alles von Rüssow erst zu Ende des 14. Jahrh. erzählt wird, so zeigt es doch die traurige Richtung, welche die Verhältnisse der Eingebornen schon früher genommen haben müssen.

Im Jahre 1343 verschwören sich die Esthen in Harrien, welche schon einige Jahr vorher sich klagend an den Ordensmeister gewandt hatten, von ihm aber an den König von Dänemark verwiesen worden waren, und ermordeten in der Nacht vor Georgi fast alle Deutschen, gegen 1800 an der Zahl, ohne Unterschied des Alters und Geschlechts. Diesem Beispiele folgten sofort ihre Nachbarn; zu Padis wurden 28 Mönche umge-

bracht. Zehntausend Bauern aus Harrien und Zerwen zogen gegen Reval und die von der Wiek gegen Hapsal. Zu Jacobi erhoben sich die Defeler, ermordeten die Deutschen und belagerten den Bogt mit seinen Rittersn zu Peude. Auf der Insel befand sich damals nur eine einzige Deutsche Burg, nämlich das Schloß Arensburg, welches kurz vorher vom Bischöfe Hermann von Dösnabrigge aufgebaut und vermuthlich nach dem Grafen von Arensburg benannt worden war. Derselbe war vor mehreren Jahren dem Ordensmeister Eberhardt mit einem preußischen Ordensheere zur Hülfe gekommen, um die Litthauer zu bekämpfen. Er blieb lange in Livland und hat dem Schlosse Arensburg nicht nur seinen Namen, sondern auch sein Wappen, einen silbernen Kranich im blauen Felde gegeben, woraus später mit einigen Veränderungen das Wappen der öfelschen Ritterschaft entstanden ist. Der Bogt von Peude, der sich nicht halten konnte, erhielt freien Abzug, wurde aber dennoch mit allen Deutschen umgebracht. Die Bauern vor Reval schickten einen Abgesandten an den schwedischen Bischof von Abo und Wiburg und versprachen, die Stadt ihm zu überliefern. Der dänische Statthalter hatte unterdessen den Herrmeister Burchard von Dreylewen um Hülfe gebeten. Derselbe erschien auch bald mit einem starken Heere und siebenhundert Reifigen aus Preußen. Die Bauern erklärten sich nun bereit, sich dem Orden zu unterwerfen unter der Bedingung, keine Edelleute zu ihrer Obrigkeit zu haben, sich bitter über die Tyrannei und Härte derselben beklagend. Dem widersetzte sich der Adel und die meisten Belagerer wurden vom Ordensheere niedergemacht. Die vor Hapsal versammelten Bauern stoben sogleich aus einander. Die Schweden kamen zu spät und unternahmen nichts Bedeutendes, vielmehr schlossen ihre Beamten in Finnland mit dem Revaler Rathe und den königlichen Räten in Esthland am 21. Mai 1343 einen Waffenstillstand, dem bald ein vom Könige von Schweden mit denselben abgeschlossener Friede folgte (5. September 1343), nachdem beide Könige dahin übereingekommen waren, ihre Streitigkeiten scheidsrichterlich entscheiden zu lassen (2. August 1343). Die harrischen Esthen riefen die Russen zu Hülfe. Diese fielen ins Stift Dorpat ein, wurden aber bei Dönpäh geschlagen, bei welcher Gelegenheit unter Andern der Abt Johann von Löwenwolde fiel. Den Winter darauf verheerte der Meister Defel. Nachdem 9000 der Eingebornen umgekommen, ergaben sich die übrigen und mußten zur Sühne das Schloß Sühneburg (später Sonnenburg) bauen. Kurz darauf im Herbst versuchten die Esthen um Zellin, sich des Schlosses durch List zu bemächtigen, indem sie sich am St. Thomas-Abend, in Säcken verborgen, von ihren Genossen bewaffnet hereinfahren ließen. Eine zärtliche Mutter, für ihren Sohn fürch-

tend, der sich in einem der Säcke befand, verrieth diesen Anschlag den Deutschen mit der Bitte ihren Sohn zu verschonen, was ihr auch zugesagt wurde. Man ließ so viel Bauern mit Säcken hineinfahren, als man zu bemeistern glaubte, und erstach sie dann in ihrem Verstecke. Den übrigen wurde ein neuer am St. Thomas Abend jährlich zu erlegenden Zins zur Strafe aufgelegt<sup>29</sup>. So schnell endete durch die militärische Ueberlegenheit der Deutschen, die Anfangs so furchtbare Empörung der Esthen, deren natürliche Folge ein noch härteres Loos der Bauern war, wie auch Rüssow meldet.

Werfen wir einen vergleichenden Blick auf die Zustände der Eingebornen im benachbarten und mit unsern Ostseeländern unter ganz gleichen Verhältnissen eroberten Preußen, so finden wir daselbst anfangs eine milde Behandlung derselben und sogar ein Verbot zwangsweiser Tausen<sup>30</sup>. Auch ward im Jahre 1249<sup>31</sup> mit ihnen ein Vertrag abgeschlossen, der sie im erblichen Besitze ihrer Güter, mit Heimfallsrecht an den Orden und vollstem Verfügungsrechte über dieselben ließ, gegen das Versprechen der Enthaltung von Vielweiberei und andern heidnischen Gebräuchen, (auch vom Aussetzen der Kinder), des Kirchenbaus, der Dotirung der Kirchen mit je 8 Hufen Landes und dem Zehnten von 20 Hufen, ferner der Entrichtung eines allgemeinen Zehntens an den Orden und der Heeresfolge. Allein die selbst von Rom aus gebilligte Härte<sup>32</sup>, mit der die Leistungen, namentlich die schweren Burgfrohn, eingefordert und Glaubensabfälle bestraft wurden<sup>33</sup>, erbitterte die Eingebornen und führte, wie in Esthland, zu einer allgemeinen Empörung im J. 1261, die den Orden an den Rand des Abgrunds brachte und nur nach jahrelangem Blutvergießen gedämpft werden konnte. Die neuerdings Unterworfenen wurden nun zwar im Besitze ihrer Ländereien gelassen, aber zu Gutsunterthanen des Ordens, der Bischöfe oder der Lehnsleute derselben gemacht, indem sie das freie Verfügungsrecht über ihre Grundstücke verloren, übrigens aber von einem Herrn zum andern gegen Zahlung eines Fehdings überziehen durften<sup>34</sup>. Sie hatten nur den Zehnten und andere Leistungen und Dienste zu entrichten und zwar nach dem Ermessen des Herrn und vielleicht im stärkerem Maße als früher. Ihre Lage war der ihrer Brüder in unsern Ostseeprovinzen nun gleichgeworden, allein die der zahlreichen deutschen Einzöglinge aus dem Bauernstande und die der Bauern in ganz Deutschland, England und Frankreich (wo sie *la gent corréable et tailable à merci et miséricorde* hießen), war um nichts besser. Zweier bedeutender und in ihren Folgen sehr wichtiger Vorzüge erfreuten sich indessen die unterworfenen Preußen vor den Letten und Esthen. Eines Theils waren die treu Gebliebenen im Genuße ihrer Güter, sowohl der

eignen als der zu Lehn erhaltenen, belassen worden. Sie bestanden theils aus den frühern samländischen Edeln, den Wihingen, die ganz den deutschen Lehnsleuten gleichgestellt waren und alle gutsherrlichen Rechte, mit Einschluß sogar der höhern Gerichtsbarkeit, genossen, theils aus den einheimischen von Schaarwerk und Zehnten freien Grundbesitzern oder Lehnsleuten, die den größten Theil der Landbesitzer ausmachten, auch hier hin und wieder, so wie die Wihinge, preussische Könige in Urkunden genannt, theils endlich aus sogenannten Kölmern, die nach Kulmischem Rechte dem Orden und dem Bischofe einen festen Zins (dem letztern einen Scheffel Korn vom Haken) zahlten, ganz wie die deutschen Einzöglinge. Diese treu Geblienen scheinen sehr zahlreich gewesen zu sein und bildeten einen einheimischen Adel und freien Bauernstand, der dem Deutschen ganz gleich stand. Andererseits zogen die Landmeister wiederholt in das durch Pest und Kriege verwüstete Land deutsche Anbauer und sorgten dadurch nicht nur für die Cultur desselben, sondern diese zahlreichen Einwanderungen hatten auch allmählig die vollkommene Germanisirung der Eingebornen zur Folge. So tauschten diese ihre alte Nationalität mit ihren Rohheiten und Mängeln gegen eine gediegere und gebildete — ein glücklicheres Loos als das der Letten und Esthen, die ihre Sondernationalität zwar bewahrten, allein die Entwicklung derselben durch die Knechtschaft, der sie verfallen waren, gehemmt sahen.

In unsern Ostseeländern war die Anzahl der bevorzugten Eingebornen, so wie die der deutschen Ansiedler offenbar viel zu gering, um einen eingebornen Adel und einen deutschen Bauernstand zu gründen und durch beides die Germanisirung des Landes anzubahnen. Eben so wenig Einfluß auf die Entwicklung des einheimischen Bauernstandes konnten die auf einigen Inseln an der Nordküste Esthlands angesiedelten freien Schweden haben. Schon das Hapsalsche Stadtrecht vom J. 1294. § 68 erwähnt der freien Schweden, die von den Hapsalschen Bürgern beerbt werden konnten, während der Nachlaß eines Esthen an den Rath fiel<sup>35</sup>. Daß sie nach schwedischem Rechte lebten, bezeugen mehrere Urkunden des 14. Jahrhunderts<sup>36</sup>. Nach denselben zahlten die Runoschen Bauern dem Bischofe von Kurland einen Zehnten und solches ist wohl auch von den übrigen Inseln Schweden anzunehmen, da der Kirchenzehnte in Schweden schon zu Anfange des 13. Jahrh. eingeführt worden war<sup>37</sup>. Der Ursprung und die Zeit der Niederlassung dieser Insel- und Küstenschweden sind schwer zu bestimmen. Nach ihren eigenen Ueberlieferungen sind die Bewohner von Runö, Rogö, Ödinsholm und Kertell auf Desel aus den Scheeren bei Stockholm oder aus Roslagen, jedoch den finnischen Schweden nahe verwandt; die von Worms gehören auch zu den letztern. Wich-



terpal soll von Upsala aus bevölkert sein, die Sprachanalogie führt aber ebenfalls auf das näher gelegene Südsinnland, wofür auch die Tradition der Esthen aus Padis spricht. Dasselbe gilt von Roidks; Ruckö soll von Dalarne aus besetzt sein. Nach der Hypothese neuerer Gelehrten, namentlich des Geschichtschreibers Munch, der die Schweden aus Asien über Rußland in ihre jetzige Heimath ziehen läßt, könnten jene Inseln Schweden Ueberbleibsel dieser ersten Einzöglinge sein. Allein sie werden von keinem einzigen Schriftsteller und in keiner Urkunde vor dem Ende des 13. und dem 14. Jahrh. erwähnt und zwar zuerst im J. 1294 in Desel; 1345 in Groß Rogö und Laydes (Ladyssa)<sup>38</sup> unweit Baltischport, 1470 in Roidks, im 15. Jahrh. nach Rüssow und Hiärn in Worms, im 16. Jahrh. in Odinsholm (Wackenbuch von 1588), im Jahre 1600 in Ruckö und Egeland<sup>39</sup>. Die Vermuthung einer Uebersiedelung aus Schweden zu Ruricks Zeit ist daher von ihrem Urheber<sup>40</sup> schon zurückgenommen worden<sup>41</sup> und die Zeit derselben wohl für die verschiedenen Niederlassungen nicht dieselbe und setzt nicht mehr zu bestimmen.

### Kapitel III.

#### Streitigkeiten zwischen dem Orden und den Bischöfen.

##### Kirchliche Verhältnisse.

Der Kampf zwischen der bischöflichen und Ordensgewalt in den Ostseeländern, den geringfügige Streitigkeiten zum Ausbruch brachten und der später beinahe die ganze innere Geschichte Livlands bis gegen Ende des 15. Jahrh. ausfüllte, — ist vorzüglich durch die rücksichtslose Erbitterung, mit der er von beiden Seiten geführt wurde, verderblich geworden. Der nachtheilige sittliche Einfluß, den dieser Zwist gleich verehrter und durch die Kirche geheiligter Gewalten auf den Geist des Volks ausüben mußte, ist nicht höher anzuschlagen, als die durch das päpstliche Schisma und die Verderbtheit der Kirche schon ohnehin in den gläubigen Gemüthern hervorgebrachte Zerrissenheit. Allein die Gewaltmaßregeln des Ordens und die Herbeirufung auswärtiger, ja sogar heidnischer Kriegshülfe von Seiten der Bischöfe, führten zu Verheerungen; zugleich wurde das Land nach außen hin durch die Uneinigkeit seiner Gebieter geschwächt. Der endliche Ausgang dieser Zwistigkeiten, der beinahe vollständige Sieg des Ordens, beförderte dagegen die politische Einheit des Landes und verstärkte seine Macht nach Außen. Die richtige Auffassung dieser Verhältnisse wird durch die Parteilichkeit unsrer früheren Geschichtschreiber Friebe und Jannau für den Orden erschwert. Sie gehören zur

Schule des 18. Jahrhunderts, das mit dem Geiste mittelalterlicher Einrichtung wenig vertraut, in jeder weltlichen Herrschaft geistlicher Oberhäupter nichts als verderbliche Ehr- und Habsucht sah. Befriedigender ist Bergmann's Darstellung dieses Kampfes <sup>42</sup>; der katholische Graf Bray neigt sich zu sehr auf die Seite der Bischöflichen.

Der tiefere Grund des Zwistes lag in der Unbestimmtheit des staatsrechtlichen Verhältnisses des Ordens zu den Bischöfen, namentlich zu dem Rigaschen. Es galt hier keinen Kampf zwischen Staat und Kirche, wie ihn anderswo Kaiser und Könige mit Päpsten und Erzbischöfen durchfochten, sondern einen Streit mehrerer geistlich weltlichen Regenten unter einander. Der Orden war ein geistliches Institut, so gut wie die Bischöfe, und diese waren eben so gut Landesherren wie der Orden, ja der Schwertorden war ursprünglich den Bischöfen von Riga und Dorpat auch in weltlicher Hinsicht untergeben, wie zum vorigen Zeitraume gezeigt worden ist. Mit diesem Rechtsverhältnisse standen die factischen Zustände im grellsten Widerspruche.

Der Schwertorden war von Bischof Albert als ein bloßes Werkzeug zur Eroberung des Landes gestiftet worden, allein dies Werkzeug erlangte bald eine solche Gewalt, daß es sich der ihn leitenden geistlichen Hand entwand und vollkommen selbstständig wurde. Im Orden lag beinahe die ganze kriegerische Kraft der Deutschen. Er war Herr eines großen Theils des Landes mit allen weltlichen Hoheitsrechten, so daß selbst den Verträgen gemäß seine Unterwerfung unter die Bischöfe nur eine nominelle sein konnte. Hiezu kam, daß er seit seiner Vereinigung mit dem Deutschorden, als ein Theil desselben, alle dessen Rechte beanspruchte, wie schon eine Chronik des 16. Jahrhunderts anführt <sup>43</sup>. Zwar hatte der Papst bei der Vereinigung beider Orden die Gerichtsbarkeit der Bischöfe über den in Livland befindlichen Theil desselben vorbehalten <sup>44</sup>, allein im J. 1279 dehnte Kaiser Rudolph ausdrücklich die Rechte des Deutschordens auf seinen livländischen Zweig aus <sup>45</sup>. Auch war der Deutschorden keine rein weltliche Macht, sondern selbst ein geistlicher Ritterorden, ein bewaffnetes Mönchtum, und hatte von den Päpsten vielfache Vorrechte erhalten, die ihm die neidischen Umtriebe der preußischen Geistlichkeit nicht entziehen konnten <sup>46</sup>. Am unangenehmsten war ihr das dem Orden ertheilte Recht, jährlich einmal in seinen Kirchen Almosen zu sammeln, und die durch Bulle vom 1. Febr. 1228 <sup>47</sup> ihm zugesagte Befreiung von Excommunication und Interdict, den schärfsten geistlichen Waffen, ausgenommen von Seiten des Papstes selbst <sup>48</sup>. In den daraus zwischen Orden und Geistlichkeit entstehenden Streitigkeiten entschieden die Päpste meist zu Gunsten des erstern und unterstützten ihn außerdem auf jegliche Weise, weil sie in

ihm das tauglichste und sogar einzige Werkzeug, zuerst zur Beschützung des heiligen Landes und später nachdem der Orden sich in Preußen angefestelt hatte, zur Befehrung des nördlichen Deutschlands erkannten. Hiezu mag wohl die ausgezeichnete Persönlichkeit des Hochmeisters Hermann von Salza beigetragen haben, der in so hohem Ansehen stand, daß Papst und Kaiser ihn wiederholt zum Schiedsrichter wählten und der letztere ihm auch die Reichsfürstenthümlichkeit ertheilte. So ließen Gregor IX., Innocenz IV. und Johann XXII., wenn dem Orden eine besondere Gefahr drohte, oder er durch Niederlagen geschwächt war, wie in den Jahren 1240, 1243, 1253, 1258, 1260 und 1265, das Kreuz nach Esthland, Livland und Preußen predigen mit denselben Indulgenzen, wie für einen Kreuzzug nach dem heiligen Lande<sup>49</sup>. Die von fränkischen Kreuzfahrern für die Dispensation von ihrem Gelübde dargebrachten milden Gaben sollten dem Orden nach einer noch vor der Vereinigung des Schwertordens mit dem Deutschorden erlassenen Bulle vom 13. Mai 1237 zufallen<sup>50</sup>. Alexander IV. bestätigte nicht nur im Jahr 1259 alle Privilegien des Deutschordens, so wie auch durch eine besondere Bulle vom 30. Mai seine Befreiung von jeder Excommunication, ausgenommen der päpstlichen, sondern befahl auch noch am 22. Juni, Ordensleute keinen Geldstrafen, sondern geistlichen Censuren zu unterziehen; erlaubte dem Orden am 28. Juli, sowohl Geistliche als Weltliche, sogar mit Interdict oder Bann belegte, ohne vorheriges Noviciat, sofort zu lebenslänglichen Gliedern aufzunehmen, bestätigte am 9. Juni 1258 das geistliche Patronatrecht des Ordens, gestattete (am 22. November d. J.), die der Simonie etwa schuldigen Ordensbrüder mit einer Buße zu belegen, und erlaubte am 17. December den Priesterbrüdern des Ordens, die wegen Mißhandlungen von Geistlichen excommunicirten Ordensbrüder zu absolviren, sobald die Beleidigten die gehörige Genugthuung erhalten hätten, ausgenommen in sehr schweren Fällen, die an den Papst gehen sollten. Ferner erklärte er in zwei Bullen vom J. 1260 alle Eroberungen des Ordens, so wie die Schenkungen, die er etwa in Rußland erhalten sollte, für des heiligen Petrus Eigenthum und verlehnte sie an den Orden, befahl auch am 21. Februar den Bischöfen in Livland und Preußen, aus ihren Bisthümern dem Orden Heeresfolge leisten zu lassen. Im Jahre 1271 schärfte Gregor X. allen Prälaten ein, die zu Gunsten des Ordens erlassenen Bullen zu befolgen<sup>51</sup>. Hiezu kommt, daß weder in Preußen noch in Kurland eine weltliche Oberhoheit der Bischöfe über den Orden stattfand. Welche auch die frühern zwischen dem Orden und dem ersten Bischöfe und Befehrer von Preußen, Christian, stattgefundenen Verhandlungen seyn mögen<sup>52</sup>, so hatte nach der Gefangennehmung desselben durch die heidnischen

Preußen, Papst Gregor IX. durch Bulle vom 3. Aug. 1234 das ganze Land für den römischen Stuhl in Besitz genommen und es dem Orden zu Lehn gegeben <sup>53</sup>. Von den zu erobernden Landestheilen erhielt der Bischof nicht, wie er es im J. 1231 festgesetzt hatte <sup>54</sup>, zwei Drittel, sondern (im J. 1242) auf Entscheidung des Legaten Wilhelm von Modena, desselben der auch in Livland thätig war, nur ein Drittel, der Orden aber das Doppelte, als Belohnung für die blutige Eroberung des Ganzen. Dieser Grundsatz wurde vom Papste auch im J. 1243 bei der Errichtung neuer Bisthümer in Preußen befolgt <sup>55</sup>. Der Orden hatte sich sogar über die preußische Kirche einen unmittelbaren Einfluß verschafft, indem die Bischöfe verpflichtet wurden, ihre Kapitel aus Ordensgeistlichen zu besetzen <sup>56</sup>, was auch der vom Papste Urban IV. auf Verwendung des Ordens und ohne Zuziehung des Erzbischofs von Riga unmittelbar ernannte <sup>57</sup> Bischof Emund von Kurland im J. 1290 einging, dem Ordensmeister die Bestätigung der Ernennungen und dem Kapitel ein Drittel der bischöflichen Einkünfte überlassend <sup>58</sup>. Mit einem Worte, der den Schwertorden jetzt mit umfassende Deutschorden stand so mächtig da, daß er in Preußen reichsunmittelbar, in Livland unmöglich eine Oberhoheit oder auch nur Gerichtsbarkeit geistlicher Fürsten ertragen konnte, und aus der Anerkennung derselben nur Streitigkeiten entstehen und die Widerstandskraft des Landes gegen die es umgebenden Heiden schwächen mußten.

Bischof Nikolaus hielt sich von jeder eingreifenden politischen Thätigkeit fern und gab so seines großen Vorgängers glänzende Laufbahn auf. Den Viertel des Zehnten, welcher ihm nach der von seinem Vorgänger getroffenen Uebereinkunft in den Ordensländereien zustand, verwandelte er in eine jährliche Zahlung von zwölf Mark Silber oder sieben Last Korn und erließ ihn später ganz gegen eine Zahlung von zweihundert Mark, für welche Summe Kirchengüter gekauft werden sollten <sup>59</sup>. Papst Innocenz IV. aber ernannte durch Bulle vom 9. Januar 1246 den ihm persönlich bekannten gelehrten Albert Suerbeer aus Köln <sup>60</sup>, Erzbischof von Armagh in Irland, einen durch Geist und Kenntnisse ausgezeichneten, aber auch seiner Vorzüge sich bewußten und dem römischen Stuhle sehr ergebenen Prälaten, den das Bremer Kapitel schon im J. 1229 zu Bischof Albert I. Nachfolger gewählt hatte <sup>61</sup>, zum Legaten und Erzbischofe von Preußen, Liv- und so gar Esthland, obwohl das letztere dem Erzbischofe von Lund untergeben war. So sah sich das Rigasche, seit 1214 dem Papste unmittelbar unterworfenen Stift Riga nebst den übrigen livländischen Bisthümern wiederum einem Metropolitane untergeben, der vorläufig noch in Lübeck blieb, dessen

Persönlichkeit aber einen kräftigen Schutz erwarten ließ<sup>62</sup>, ausgenommen freilich gegen päpstliche Erpressungen, denen er in Irland ruhig zusehen hatte<sup>63</sup>. Anfangs sehen wir Albert, der auch zum Legaten in Roth-Rußland ernannt war, beschäftigt, daselbst mit dem tapfern Fürsten Danilo von Galitsch über dessen Uebertritt zum Katholicismus zu unterhandeln, jedoch ohne dauernden Erfolg (1246—1249)<sup>64</sup>. Zugleich aber brachen schon Streitigkeiten mit dem Orden aus, indem der Erzbischof die Lösungsgelder der Kreuzfahrer, dem oben erwähnten Befehle des Papstes zuwider, zu seinen Gunsten einzog, andrerseits der Orden ihm die schuldigen Ehrenbezeugungen verweigerte und die Ausübung der erzbischöflichen Gerichtsbarkeit hinderte<sup>65</sup>. Im Jahre 1249 vermittelten zwar die Bischöfe von Preußen und der Markgraf von Brandenburg einen Vergleich, nach welchem der Orden versprach, die Rechte des Erzbischofs zu achten und ihm 300 Mark Silber zu zahlen, der Erzbischof hingegen sich anheischig machte, ohne Zustimmung des Ordens seinen Sitz nicht in Preußen zu nehmen<sup>66</sup>. Albert mußte wohl fühlen, daß er es mit stärkern Gegnern zu thun habe, als sein berühmter Vorgänger. Die Streitigkeiten erhoben sich indessen bald von neuem. Zu ihrer Vermittelung reiste der Landmeister von Preußen, der kluge Dietrich von Grüningen, im Juli desselben Jahres zu dem ihm vom Erzbischofe anberaumten Tage nach Lübeck, wo derselbe noch seinen Sitz hatte, fand ihn aber nicht vor und ließ sich vom dortigen Rathe ein Zeugniß über sein rechtzeitiges Eintreffen ausstellen<sup>67</sup>. Darauf reiste er nach Rom und wirkte vom Papste eine Citation an die beiden streitenden Theile und außerdem einen Befehl an den Erzbischof aus, nichts gegen den Orden zu unternehmen<sup>68</sup>. Im folgenden Jahre erschien der Erzbischof in Lyon und wurde angewiesen, von seiner Legatsvollmacht vorläufig keinen weitem Gebrauch zu machen<sup>69</sup>, und namentlich in Preußen, Esth- und Livland keine Bischöfe einzusetzen. Endlich wurde am 24. Februar 1251 der Streit durch mehrere vom Papste dazu bevollmächtigte Prälaten dahin entschieden, daß der Orden in Preußen und Kurland zwei Drittel des Landes mit den Zehnten besitzen, dagegen aber Ungläubige, die sich bekehren würden, freundlich aufnehmen, dem Erzbischofe die gebührende Ehre erzeigen und die von ihm Gebannten nicht ferner in Schutz nehmen sollte; der Erzbischof hingegen versprach die Privilegien des Ordens und namentlich die Anordnungen des Legaten Wilhelm von Modena zu achten und weder mit Heiden noch mit Christen sich gegen den Orden zu verbinden<sup>70</sup>. Auch sollte er seinen Sitz nicht in Preußen, sondern in Riga als der dazu geeignetsten Stadt nehmen, jedoch sollte es dem Rigaschen Bischöfe freistehen, seinen Sitz bis zu seinem Lebensende unter der Oberhoheit des Erzbischofs zu behalten.

Dies geschah. Nach dem Tode des Bischofs Nikolaus im Jahre 1253 erwählte das Rigasche Kapitel nebst den übrigen livländischen Bischöfen den Erzbischof auch zum Bischof von Riga <sup>71</sup>. Derselbe nahm nun seinen Sitz in Livland, verzichtete auf die Würde eines Legaten in Preußen und behielt sie nur für Liv-, Esth- und Rußland bei. Er bekam zugleich den Befehl, nichts gegen den Orden zu unternehmen <sup>72</sup>. Das hinderte ihn indessen nicht an der Wahrung der Oberhoheit seiner Kirche über dem Orden in Livland. Zu Sens mußte am 12. December 1254 Dietrich von Grüningen, im Namen des Meisters von Livland, dem Erzbischofe und den Bischöfen von Desel und Dorpat denjenigen Gehorsam geloben, den ihnen der livländische Meister auf Grund der vorhandenen Briefe schuldig sei; in Betreff des Bischofs von Kurland sollte es aber beim Alten bleiben <sup>73</sup>. Einer solchen auf bestehendes Recht gegründeten, übrigens in sehr unbestimmten Ausdrücken abgefaßten Versicherung konnte sich Dietrich nicht entziehen. Zu derselben Zeit starb Albert's Gönner, Innocenz IV. Sein Nachfolger Alexander folgte Anfangs der Politik seines Vorgängers. Er untergab dem Erzbischofe ausdrücklich die Bisthümer Dorpat, Kurland, Desel, Wirland, Kulm, Ermeland, Pomesanien, Samland, Ruthenien und Reval <sup>74</sup> und bestätigte der Rigaschen Kirche ihre Besitzungen, namentlich die Stadt Riga mit Vorbehalt der Rechte des Ordens, die Schlösser Toreida, Lennewaden, Rescule (Eskule, Uerküll), Kennin (Remine?), Dalen, Kirchholm, Kokenhusen, Affucen (Seswegen?) und Lepone (Lubahn?), den Berg Gertzichen, die Besitzungen in Semgallen (doch wiederum unbeschadet der Rechte des Ordens), Uppemale (lettisch das Flußufer d. h. das Land zwischen der semgallischen Na und der Düna <sup>75</sup>, von welchem der Orden im J. 1254 vertragsmäßig ein Drittel erhielt) ferner Metsepole, Tolowa und Selen <sup>76</sup>. Dies hinderte den Papst aber nicht, dem Erzbischofe den Befehl seines Vorgängers einzuschärfen, sich aller Einmischung in die Angelegenheiten des Deutschordens zu enthalten <sup>77</sup>, und später sogar den Bischof von Ermeland, einen Ordenspriester, zum Legaten für die Rigasche Erzdiocese zu ernennen <sup>78</sup>. Die Zuziehung Rutheniens (Rothrußlands) zu Albert's Sprengel hatte seit der Abbrechung der Unterhandlungen mit Dnilo keine Bedeutung, desgleichen auch die Revals, denn die dänische Regierung gab das Patronatsrecht auf das von ihr gestiftete Bisthum nicht auf und bediente sich dessen bei der nächsten Vacanz. Der Papst genehmigte die Wahl (Bulle vom 13. Januar 1264) <sup>79</sup>. Als wenige Jahre darauf der Orden sich beklagte, daß die Bischöfe sein Patronatsrecht nicht beachteten, wurde dasselbe dem Orden durch Alexander IV. bestätigt <sup>80</sup>. Auch suchte der Papst verschiedenen Mißbräuchen zu steuern, durch welche der Erzbischof

und seine Geistlichkeit bald die Kreuzfahrer im Besitze ihres nachgelassenen Vermögens beunruhigten<sup>81</sup>, bald ihnen ihre Gelübde gegen Geld erließen und die Lösungsgelder sich zueigneten, statt sie der Uebereinkunft vom Jahre 1251 gemäß dem Orden zu überliefern<sup>82</sup>. Es liefen nun beim Papste mannigfache Beschuldigungen des Ordens ein, welche auf seinen sittlichen Wandel und seine Beziehungen zu den von ihm geknechteten Neubekehrten ein schlechtes Licht warfen. Sie scheinen keine Folge gehabt zu haben, nachdem der Orden in einem seiner frühern Gegner, dem Herzoge Semovit von Masovien, und dem Guardian Dietrich, aus einem Kloster zu Thron, freiwillige und beredte Vertheidiger gefunden hatte. Betrachtet man aber den damaligen Zustand der Eingebornen namentlich in Livland und den Lebenswandel so vieler Glieder auch andrer geistlicher Orden, so mögen diese Beschuldigungen wohl nicht ganz ungegründet gewesen sein. Mit dem Kapitel schlossen zwar die Ordensmeister Conrad von Mandern und Otto von Lutterberg Friedens- und Schutzbündnisse (3. Febr. 1267 und 16. Jan. 1268<sup>83</sup>). Im letztern erlangte sogar das Kapitel, daß keine im Bereiche des Erzstifts fällige Erbschaft der Ordens- oder Kapitelsangehörigen in den Besitz von Ordensbrüdern fallen dürfe. Der Erzbischof sah sich aber dennoch nach auswärtigem Schutz um. Er wählte im Jahre 1267 den Grafen Gunzelin III. von Schwerin, einen ritterlichen und kunstliebenden Fürsten, zum Schirmherrn des Erzstifts, ihm sogar die meisten Einkünfte desselben überlassend. Der Graf kam auch selbst nach Riga und machte der Kirche bedeutende Schenkungen<sup>84</sup>. Es findet sich aber keine Spur von einer wirklichen Ausübung dieses Schirmrechts und in einem vom Erzbischofe und Ordensmeister schon im folgenden Jahre vermittelten Vergleiche zwischen dem Domkapitel und der Stadt Riga versprach jenes sogar, keinen Fürsten zum Nachtheile der Kirche, des Ordens oder der Stadt ins Land zu rufen, vorbehaltlich das Recht der kanonischen Wahl<sup>85</sup>. Ueberhaupt scheint das Verhältnis zwischen Orden und Erzbischof bis zu des letztern Tode (im J. 1274<sup>86</sup>) ein friedliches gewesen zu sein. Im Jahre 1262 legte Albert das schöne Schloß Ronneburg, von da an die Residenz der Erzbischöfe, im J. 1255 Cremon und im J. 1271 Laudohn an<sup>87</sup>. Der erst im J. 1298 vom Erzbischofe Johann von Schwerin angezeigte und nur durch das parteiische Zeugenverhör vom Jahre 1312 bewahrheitete, sonst nirgends erwähnte Ueberfall des Erzbischofs Albert in seinem Hofe zu Riga und seine Entführung unter Begleitung von nur zwei Rittern nach Segewold und Wenden ist sehr zweifelhaft. Die darüber erst nach mehr als dreißig Jahren erhobene und durch Zeugen nach Hörensagen bestätigte und vermuthlich in Analogie eines spätern ähnlichen Vorfalles ersommene

Klage mag wohl zu den vielen damals gegen den Orden ausgestreuten Verleumdungen gezählt werden<sup>88</sup>.

Noch viele Jahre nach Albert's Tode fanden zwischen Orden und Geistlichkeit keine erheblichen Streitigkeiten statt. Im J. 1289 sollen die erzbischöflichen Vasallen, wie es scheint unter Mitwirkung einiger Ordensritter, wenigstens nach dem erst im J. 1312 in Riga abgehaltenen und nicht ganz unpartheiſchen Zeugenverhöre, den Erzbischof Johann II. von Fechten, wegen Nichtbeachtung ihrer Beschwerden gefangen genommen und nicht eher freigelassen haben, als bis er sich gerechtfertigt hatte. Den weitern Folgen dieses Ereignisses vorzubeugen, verglichen sich der Ordensmeister und Erzbischof und schlossen am 5. März 1292 einen Freundschaftsvertrag<sup>89</sup>.

Wenige Jahre darauf entbrannte zwischen der Stadt Riga, die dem erzbischöflichen Stuhle, wie wir oben gesehen haben, unterthan war, und dem Orden ein Streit, in welchen auch der Erzbischof Johann III. Graf von Schwerin, Sohn des Grafen Gungelin, hineingezogen wurde. Wie nämlich aus einem Schreiben des Rigaschen Rath's an den Lübedschen vom Juni 1297 hervorgeht<sup>90</sup>, ließ die Stadt, um sich gegen den Eisgang zu schützen, das rechte Ufer der Düna mit einem Bollwerk umfassen, von wo zur Erleichterung der Zufuhr des von einer Dünainsel herüberzubringenden Holzes eine Brücke mit einer Klappe zum Durchlassen der Schiffe gelegt wurde. Als einmal ein Schiff dabei Aufenthalt fand, versuchten die Ordensleute ohne Weiteres die Brücke wegzuhauen. Da der Erzbischof abwesend war, wollte die Stadt an den Papst appelliren und durch die Stiftsgeistlichkeit ward zur Verhinderung weiterer Thätigkeiten ein Waffenstillstand vermittelt. Dennoch bemächtigte sich der Orden des städtischen Hospitals St. Jürgen (in der Gegend des jetzigen Convents zum heiligen Geist), zog es zum nahbelegenen Ordenschlosse Wittenstein und versammelte daselbst 500 Bewaffnete, die durch Brandpfeile in der Stadt eine Feuersbrunst erregten. Der unterdessen angekommene Erzbischof eilte ins Ordenslager und versprach die Abbrechung der Brücke, erhielt aber den Bescheid, nicht die Brücke, sondern frühere zwanzigjährige Ursachen hätten die Fehde veranlaßt, welche nur noch fortdauerie und Noth und Hunger über die Stadt brachte<sup>91</sup>. Plötzlich wurde der Erzbischof vom Landmeister überfallen und in Kopenhufen eingekerkert, wo er einige Monate bis zum Tode des Vicemeisters Bruno blieb und ein mit gefangener Domherr, wegen übler Behandlung, im Gefängnisse gestorben sein soll. Vergeblich versuchten die Bischöfe von Desel und Dorpat, so wie Gesandte aus Lübeck und Wisby den Streit beizulegen<sup>92</sup>. Der Erzbischof wandte nun gegen den Orden nicht nur geistliche Waffen an, in-



indem er in seiner Kirche Gebete zur Vertilgung desselben halten ließ, sondern er erlaubte sich sogar, die Heiden, nämlich den Großfürsten Witen von Litthauen, zu Hülfe zu rufen. Noch ehe derselbe erschien, überfielen und zerstörten die Rigenser das Ordenschloß ihrer Stadt, hingen den Komthur am Barte auf, tödteten sechzig der Conventsbrüder und zerstörten die Kirche und Ordenskapelle<sup>93</sup>. Die Ordensgebietiger sammelten alsbald eine starke Heeresmacht. In achtzehn Monaten wurden neun blutige Treffen geliefert<sup>94</sup>; der Erzbischof, der sich in der Burg Thoreida eingeschlossen hatte, wurde belagert, mußte sich ergeben und wurde nach Fellin gebracht, wo er acht Monate gefangen blieb und oft nur Brod und Wasser zur Speise erhielt. Der Großfürst Witen brach mit seinen wilden Litthauern in Livland ein und verwüstete es aufs Schrecklichste. Vergebens ließ unterdessen der Komthur von Königsberg das litthauische Garthen (Grodno) angreifen, sein Heer mußte sich zurückziehen. Die Litthauer folgten ihm auf dem Fuße nach und verheerten einen Theil des Kulmerlandes. Im folgenden Jahre (1298) fiel Witen aufs neue in Livland ein, vereinigte sich mit den Rigaschen und den Mannen des Erzbischofs, nahm durch Verrath das Schloß Karkus ein und ließ die Besatzung erwürgen und die Burg verbrennen. Seine wilden Horden zerstreuten sich weit und breit, marterten und erschlugen die Geistlichen, erbrachen die Kirchen, besudelten und raubten die heiligen Gefäße, ließen ihre Lüste und Leidenschaften an den unglücklichen Bewohnern aus und schleppten eine Menge Frauen und Kinder weg, so daß über anderthalbtausend Menschen Leben oder Freiheit verloren<sup>95</sup>. Bruno, der die Litthauer bei Treiden angriff, wurde nach heftigem und lange zweifelhaftem Kampfe am 1. Juni aufs Haupt geschlagen und nebst einer Menge Ritter getödtet, worauf die Litthauer die Ordensburg Rymoken (Neuermühlen), in welcher der Erzbischof gefangen saß, belagerten. Allein der mit einer starken Schaar von Reitern und dem zum livländischen Landmeister kürzlich ernannten Gottfried von Rogge herbeigeeilte tapfere Komthur Berthold von Brühaven schlug die Litthauer gänzlich, plünderte die erzbischöfliche Burg zu Riga, so wie die erzbischöflichen Güter und fiel selbst in Litthauen ein, wo unterdessen von einer andern Seite der Komthur von Brandenburg eingedrungen war<sup>96</sup>.

Das rigasche Domkapitel hatte sich unterdessen an den König Erich den VI. von Dänemark gewandt, der seine Hülfe unter der Bedingung zusagte, die von der Kirche dem Orden verliehenen, von demselben aber nun verwirkten Ländereien einnehmen, für sich behalten und namens der Kirche wieder zu Lehn vergeben zu können, während er die übrigen von ihm etwa besetzten Burgen dem rigaschen Domkapitel wieder auszuliefern

versprach (am 12. Juni 1298<sup>97</sup>). Der Hochmeister berichtete von seiner Seite an den Papst, der beide Theile nach Rom citirte, (am 17. Januar 1299,) zugleich aber sofortige Freilassung des Erzbischofs und Zurückgebung der Kirchengüter in sehr gemessenen Ausdrücken befohl<sup>98</sup>. Da beide Theile Unrecht hatten, der Orden den Streit mit Riga, wie es scheint, ohne genügenden Grund angefangen hatte, der Erzbischof aber ein Bündniß mit den Heiden eingegangen war, so verglichen sie sich. Der Orden gab die erzbischöflichen Besitzungen wieder heraus und der Erzbischof verzieh ihm den erlittenen Schaden. Er sollte nun freigelassen werden, allein das rigasche Domkapitel appellirte an den Papst, so daß der Orden mit der Freilassung des Erzbischofs zögerte, bis daß Riga's kriegerische Bürger dieselbe durch Verheerung der Ordensgüter erzwangen<sup>99</sup>. Der vom geschlossenen Vergleiche benachrichtigte Papst hob die Citation vorläufig auf (13. Mai); der Erzbischof aber begab sich dennoch nach Rom, wo er seine Klagen erneuerte. Dasselbe that die Stadt Riga und auch der Bischof Konrad von Desel erhob eine bittere Klage gegen den Orden, ihn beschuldigend, sein Stift mit Gewalt eingenommen und verwüstet und bei der Gelegenheit viele Kirchen und Krankenhäuser zerstört oder geplündert und viel Menschen getödtet zu haben<sup>100</sup>. Die Veranlassung hiezu ist dunkel. Der Orden scheint, wie aus seiner Erwiderungsschrift vom Jahre 1306 hervorgeht, den Bischof eines Einverständnisses mit den Litthauern und den Rigaschen bezüchtigt zu haben. Wahrscheinlich aber wollte der Bischof über die Art, wie die Ritter bei der Stillung eines Bauernaufstandes verfahren waren, Klage führen, denn der Ordensmeister ließ sich von mehreren stiftischen Rittern ein Zeugniß über die Nothwendigkeit des bei dieser Gelegenheit geführten Krieges ertheilen. Die Ritter verheerten im Jahre 1298 die bischöflichen Besitzungen, belagerten Veal, die damalige Residenz des Bischofs, und nöthigte ihn, seine Schlösser abzutreten und zu geloben, keine Klagen wider den Orden zu führen.

Nachdem der Erzbischof in Rom gestorben, ernannte der Papst Bonifacius von sich aus zu dessen Nachfolger am 19. December 1300 seinen Kapellan Isarnus Tacconi, der schon früher einmal Legat in Dänemark gewesen war und dort das ganze Reich mit Interdict belegt hatte<sup>1</sup>. Derselbe verglich sich im folgenden Jahre mit dem Orden dahin, daß beide Theile ihre Ansprüche auf Schadenersatz fallen ließen und die Georgenkirche in Riga den Ordensbrüdern wieder eingeräumt wurde, doch sollten ihrer nicht mehr als zehn in der Stadt verweilen und sie daselbst weder Thürme noch befestigte Orte besitzen. Die Brücke, die Veranlassung des ganzen Streits, sollte erhalten, aber mit einer Durchfahrt versehen werden, der Handel beider Theilen mit einander frei stehen und von

keinen Zöllen beschwert werden. Ueber die Güter von Ordensbrüdern in der Rigaschen Stadtmarch, so wie die Rigascher Bürger in Liv- und Kurland, die den Besitzern genommen worden, sollte der Papst entscheiden, das Hoheitsrecht über die Stadt aber dem Erzbischofe verbleiben<sup>2</sup>. Dieses Resultat war den damaligen staatsrechtlichen Verhältnissen um so angemessener, als der Orden nie irgend ein Recht an der Stadt Riga gehabt und diese von jeher nur vom Erzbischofe abgehängt hatte. Es ist daher auch nicht zu verwundern, daß der Papst die übrigen, seiner Entscheidung überlassenen Streitpunkte zum Nachtheil des Ordens entschied und ihm befahl, nicht nur alle bischöflichen Güter herauszugeben, sondern auch die Kirche noch für die entmischten Einkünfte zu entschädigen und zwar unter Androhung des Bannes<sup>3</sup>. Um den Frieden vollkommen herzustellen, eilte der Hochmeister Gottfried von Hohenlohe, von fünfzig Rittern, die er dem livländischen Meister zuführen wollte, begleitet, selbst nach Livland und es gelang ihm, den Herrmeister Gottfried von Rogga (seit 1298) mit dem Erzbischofe, dessen versöhnliche Gesinnung vom Orden selbst gerühmt wird, auszugleichen. In Desel gebot Isarnus als erwählter Schiedsrichter Frieden und verpflichtete den Orden, dem Bischofe seine Schlösser zu restituiren und auf der Insel keine neuen Befestigungen anzulegen (16. Juni 1302<sup>4</sup>).

Der Erzbischof entsagte indessen seinem Amte noch zu Ende des J. 1302 und wurde zum Erzbischofe in Lund bestellt. Seinem dortigen Vorgänger war das Erzbisthum zugebracht, allein er nahm es nicht an und ging im J. 1303 nach Rom. Ein Jahr lang blieb der erzbischöfliche Stuhl in Riga unbesezt, bis der Papst am 21. März 1304 auf den Rath der Predigerbrüder seinen Beichtiger, den böhmischen Minoritenmönch Friedrich dazu ernannte<sup>5</sup>. Derselbe verständigte sich auf seiner Durchreise in Venedig mit dem Hochmeister und versprach, die Rechte des Ordens zu achten, wogegen der letztere sich zur Vertheidigung der Kirche gegen jedweden Feind anheischig machte. In Livland wurde er mit großen Ehrenbezeugungen aufgenommen und empfing die Huldigung der Stadt Riga und der Vasallen der rigaschen Kirche, trat auch ungestört in Besitz des ganzen Bisthums. Vorbereitet wurde diese friedliche Aufnahme durch zwei Schiedsprüche, die der ehemalige Rigasche Erzbischof Isarnus an demselben Tage, wo sein Nachfolger erwählt wurde, sowohl zwischen dem Erzbischofe und dem Orden im Auftrage des Papstes, als zwischen dem Orden und der Stadt als erwählter Schiedsrichter derselben fällte. Nach dem erstern, welchen wir nur aus dem Referat des dänischen Chronisten Huitfeldt kennen, sollte der Orden seine Besitzungen im rigaschen Erzstifte wieder eingeräumt bekommen und die Gerichtsbarkeit in der Stadt

dem Erzbischofe zustehen, das ganze Land aber wie bisher dem Papste verbleiben. Nach dem andern, dessen Text sich noch erhalten hat, sollte der Orden der Stadt ihre Güter zurückgeben und zwischen derselben und dem Ordenshofe zu St. Georg eine massive Mauer von sechs Ellen Höhe mit nur einer Thür von vier Fuß Breite und sechs Fuß Höhe auf Kosten des Ordens errichtet werden. Mehr als zwanzig Brüder, nebst eben so viel Dienern, sollten in der Stadt nicht wohnen, auch daselbst keine Ordensversammlungen und kein Kapitel gehalten werden, außer einmal im Jahre und dann sollten zu diesem Zwecke nicht mehr als funfzig Ordensbrüder hinkommen. In der Stadt und deren Gebiete versprach der Orden keine Befestigung anzulegen. Die von den Bürgern (über den Fluß Riga) gebaute Brücke sollte stehen bleiben, die Fahrzeuge des Ordens aber frei durchpassiren können; zwischen beiden Theilen sollte zollfreier Handel stattfinden. Ueber die 1500 Haken Landes, welche die Stadt vom Orden in Kurland und die 100 Haken, welche sie von demselben in Desel forderte, sollte der Papst entscheiden<sup>6</sup>. So günstig dieser Spruch auch für die Stadt war, so appellirte sie dennoch von demselben nach Rom<sup>7</sup>. Der Orden einigte sich darauf mit der Stadt dahin, daß er ihr sein Schloß in Riga für tausend rigasche Mark verkaufte, wogegen die Stadt in Jahresfrist allen Bündnissen mit den Litthauern entsagen und versprechen sollte, nicht einseitig mit ihnen Frieden oder Waffenstillstand zu schließen. Der Schiedsspruch des Harnus sollte denn ohne Kraft bleiben<sup>8</sup>.

Zwischen der Stadt Riga und dem Bischof von Desel war indessen eine Fehde ausgebrochen. Ein an der Deselschen Küste gestrandetes Schiff hatte dort keine Sicherheit gefunden. Die Rigenser wollten sich dafür einiger in der rigaschen Domkirche niedergelegten Güter des Bischofs bemächtigen und als sich ihnen seine Lehnsleute, unter andern der Dompropst Bedekin widersetzten und die Domkirche gewaltsam in Besitz nahmen, wurden die meisten von den durch die Sturmglöcke zusammenberufenen Bürgern erschlagen (im Jahre 1306). Mit den Verwandten der Getödteten, unter andern dem Ritter Heidereich von Burhövden und dem Bischofe von Desel, gerieth die Stadt nun in eine Fehde, die erst am 15. Juni 1319 durch einen Vergleich beendigt wurde. Nach demselben mußte der Magistrat zu Ehren Jesu und der Jungfrau Maria in der Deselschen Kathedralkirche eine Srafvicarie von zwölf Haken Landes stiften, zu der der Edle Johann von Burhövden den ersten Priester vorschlagen sollte, so wie zum Andenken der Erschlagenen in der rigaschen Dom- und verschiedenen anderen Kirchen, zu Wisby, Bremen, Lübeck, Hamburg u. s. w., Eeelmessen lesen lassen<sup>9</sup>. Die Rückgabe der genom-

menen Güter war schon durch einen Vergleich vom Jahre 1307 verfügt worden <sup>10</sup>.

Unterdessen hatte der Landmeister mit den Bischöfen von Dorpat und Desel und den dänischen Lehnsleuten in Esthland ein Schutzbündniß gegen alle Christenfeinde (am 25. Februar 1304) abgeschlossen und die Rigenfer aufgefordert <sup>11</sup>, von ihrer Verbindung mit den Heiden, gemäß der wegen Verkauf des Schlosses getroffenen Uebereinkunft, abzustehen. Dieser Vertrag, der als der erste Versuch einer Einigung zwischen den meisten Landesherrn und Ritterschaften der Ostseeprovinzen merkwürdig ist, setzte unter andern für alle zwischen der Düna und Narwa Wohnenden eine ewige Gemeinschaft aller Kriegsunternehmungen fest. Streitigkeiten unter den Verbündeten sollten durch Schiedsrichter entschieden werden und zwar je sechs aus den Bischümern Dorpat und Desel, dem Orden und den dänischen Lehnsleuten. Für Streitigkeiten zwischen dem Orden und der Stadt Riga sollte aber das Schiedsgericht aus dem Bischofe von Dorpat, den Aebten von Dünamünde und Falkenau, drei andern vom Bischofe zu wählenden Prälaten und zwölf dänischen Lehnsleuten bestehen. Würde zu Gunsten der Stadt Riga entschieden, so sollten der Bischof von Dorpat und die königlichen Vasallen neutral bleiben; fände es sich aber, daß der Orden Recht habe, so sollten ihm die übrigen Verbündeten bewaffnet beistehen. Auch mit den Russen sollte kein Krieg ohne vorhergegangenen Ausspruch eines aus den Verbündeten zusammengesetzten Schiedsgerichts und ohne gütliche Vorstellungen angefangen, er dann aber auch mit gemeinschaftlicher Kraft geführt werden. Die Bestimmungen dieses Vertrags und namentlich der Schiedsgerichte waren offenbar im Interesse des Ordens.

Hiedurch gestärkt, dachte derselbe an neue Unternehmungen und so blieb der Friede nicht lange ungestört. Er kaufte das von den Heiden kürzlich verwüstete Dünamünde von dem Abte für viertausend Mark kölnisch am 26. Mai 1305 <sup>12</sup>, indessen in der Art, daß ein Convent von dreizehn Mönchen noch einige Zeit daselbst fortbestehen konnte <sup>13</sup> und besetzte es nebst der dortigen Burg von neuem. Die Stadt Riga stritt mit Recht die Gültigkeit dieses Verkaufs an, weil im Jahre 1263 der Abt von Dünamünde Wilhelm sich schriftlich verpflichtet hatte, diesen Ort, so wie das zu demselben gehörige Gebiet zwischen der Semgaller und Treidener Na, ohne Genehmigung der Stadt nicht zu veräußern <sup>14</sup>. Zugleich soll der Erzbischof der Stadt gerathen haben, ihr Bündniß mit den Litthauern nicht aufzugeben und so ihren Vertrag wegen Ankauf des Schlosses nicht zu erfüllen. Möglich brach ein bedeutender litthauscher Heerhaufe, wie man sagt, auf Einladung der Rigenfer, plündernd und

verwüstend in Livland ein, und als ein Ordensherr ihm nachfolgte, um die zahlreichen Gefangenen zu befreien, zog er sich unter die Mauern Riga's zurück, wo er aus der Stadt mit Lebensmitteln versorgt worden sein soll. Erst nachdem die Ordensgebietiger die Stadt durch eine Summe von 700 Mark bewogen hatten, die Litthauer nicht weiter zu unterstützen, wagten sie den Kampf, während dessen aber die Heiden alle christlichen Gefangenen niedermegelteten. Die Ritter siegten und vertrieben ihre Feinde <sup>15</sup>.

Der Erzbischof richtete nun im September 1305 an den Paps eine weitläufige Klageschrift gegen den Orden, in welcher er denselben anklagte: obwohl Unterthan des Erzbischofs, suche er dennoch, auf seine Uebermacht trogend, sich gegen denselben zu erheben und ihn auf jede Weise zu kränken. Es sei kaum Jemand in der Provinz, der nicht von den Ordensbrüdern verlegt worden, und sie seien die ärgsten Feinde der rigaschen Kirche und der römischen überhaupt, denn durch ihr Benehmen sei in der rigaschen Diöcese die Christenheit zum großen Theile verüßigt und Glaube und Sittlichkeit beinah ausgerottet; sie erbauten für die Neubekehrten keine Kirchen, stellten keine Priester an, so daß das Volk in seinem Irrglauben beharre, und erlaubten keinem Mönche, sich unter den Neubekehrten niederzulassen, außer an den von den Erzbischöfen vor Alters eingerichteten Orten; Prediger- und Minoritenbrüder hielten sie gefangen und verboten ihnen, den Heiden und Neubekehrten das Wort Gottes zu predigen. Die excommunicirten Ordensbrüder würden ohne Absolution in höheren Aemtern angestellt und die vierzigtagigen Fasten nicht beachtet. Sie griffen in die Gerichtsbarkeit des Erzbischofs und nöthigten die Bischöfe, die Ordensbrüder zu Verwalten der Kirchengüter einzusetzen, welche dieselben gänzlich verdürben. Der Orden masse sich die Vergebung der Kirchenpfünden an und habe kürzlich aus dem Stifte Kurland die weltlichen Domherren vertrieben und dagegen Kanoniker seines Ordens eingesetzt. Er erhebe eigenmächtig die Waffen gegen die Christen und tödte die, welche ihm nicht beistimmten, so z. B. kürzlich drei rigasche Bürger, trotz des mit der Stadt geschlossenen Vergleichs, und viele tausende Menschen in Desel nach der widerrechtlichen Einnahme dieser Insel. Den Heiden verkaufe er Waffen, Eisen und andere Waaren, stehe mit ihnen in beständigen Verbindungen und habe ihnen das Schloß Dünaburg für dreihundert Mark verkauft und das erzbischöfliche Schloß Polozk ebenfalls überlassen. Auch der erzbischöflichen Schlösser Uerküll, Mitau und Kirchholm, des Lubahnschen Sees und des Landes Astigerw habe er sich bemächtigt und kürzlich trotz der in Venedig gegebenen Versprechung, das erzbischöfliche Schloß und Kloster Dünamünde

eingenommen und dadurch den Erzbischof in die Stadt eingesperrt <sup>16</sup>. Um sich zugleich die Stadt Riga geneigt zu machen, bestätigte der Erzbischof zu derselben Zeit die ihr vom Legaten Wilhelm von Modena ertheilten Privilegien, so wie die Freiheit von Zehnten und Auflagen jeder Art und erlaubte, den Richter der Stadt in sein Amt einzuführen, ohne die erzbischöfliche Investitur desselben abzuwarten, wenn der Erzbischof gerade abwesend oder nicht leicht zugänglich wäre <sup>17</sup>.

Die gegen den Orden vorgebrachten Klagen waren offenbar zum geringsten Theil gegründet, theils sehr übertrieben, theils ganz aus der Luft gegriffen. Die Vertheidigung des Ordens lernen wir aus der Erklärung des Ordensprocurators an den römischen Stuhl vom Jahre 1306 kennen, von der wir noch den Entwurf besitzen <sup>18</sup>. In die geistliche Gerichtsbarkeit, erklärte der Orden, nicht eingegriffen zu haben und behauptete, er sei sowohl in Preußen als in Livland von der Oberhoheit des Erzbischofs seit mehr als hundert Jahren befreit, welches letztere in Beziehung auf rein geistliche Angelegenheiten, freilich nicht ganz richtig war. Die Predigt unter den Heiden verhindert zu haben, leugnete der Orden gewiß mit Recht und behauptete, der Abfall der Semgallen sei nicht vom Orden verschuldet. Allerdings seien neunzig Familien neubekehrter Anwohner der Erbst zu den Heiden übergegangen, es sei aber deswegen geschehen, weil das erzbischöfliche Kapitel ihnen keine Burg zu ihrem Schutze habe bauen wollen. Den Vorwurf unerlaubter Verbindung und des Handels mit den Heiden wälzte der Orden mit Recht auf die rigaschen Bürger zurück. Die Einmischung in die kanonischen Wahlen, die Besetzung der Kirchengüter, die Nichtachtung rechtmäßiger Excommunicationen wurde geleugnet und darauf aufmerksam gemacht, daß der Orden Kraft seiner Privilegien das Patronatsrecht in seinen Ländereien besitze und nur vom Papste mit Bann oder Interdict belegt werden dürfe. Die kurländischen Kanoniker hätten schon vor mehr als vierzig Jahren mit Zustimmung des damaligen Erzbischofs und Bischofs die Ordensregel angenommen. Ein erzbischöfliches Schloß Pulozk sei gar nicht vorhanden, sondern das gleichnamige Bisthum, so wie die Bisthümer Litthauen und Semgallen, seit einem Jahrhundert in den Händen der Ungläubigen. Dies war um so mehr wahr, als erst im Jahre 1406 die Deutschen in Pulozk einen Platz zu Erbauung einer Kirche erhielten <sup>19</sup>. Dünaburg und Mitau seien vom Orden erbaut und Uerküll ihm verpfändet, was alles vollkommen gegründet war. In Desel habe der Orden zu den Waffen gegriffen, weil der dortige Bischof und mehrere Stiftsgeistliche sich mit den Rigaschen und Litthauern gegen den Orden verschworen hätten und die Brüder einferkerten und beraubten, übrigens habe der Orden den daselbst ge-

stifteten Schaden, dem Ausspruche des Erzbischofs Isarnus gemäß, erlegt. In Folge des mit dem Orden über den Ankauf des Schlosses zu Riga abgeschlossenen Vertrags, zahlte die Stadt dem Orden achthundert Mark<sup>20</sup>; erhielt aber den St. Jürgenshof doch nicht, weil sie die Hauptbedingung des Vertrags, dem litthauischen Bündnisse zu entsagen, nicht erfüllt hatte. Der Erzbischof forderte vom Orden die Erfüllung des Schiedsspruchs seines Vorgängers<sup>21</sup>. Der Orden aber verstärkte seine Macht durch die von ihm im J. 1309 vom Bischof von Kurland auf dessen Lebenszeit erlangte Abtretung seines Bisthums mit allen Einkünften und der weltlichen Gerichtsbarkeit<sup>22</sup>. Papst Clemens der V. trug dem Erzbischofe von Bremen und seinem eigenen Kapellane im Jahre 1309 auf, die Angelegenheit an Ort und Stelle zu untersuchen und zu diesem Zwecke bedeutende Diätengelder zu erheben<sup>23</sup>. Im Juni 1312 erschien in Riga ein päpstlicher Commissar Franz von Molkano, Domherr von Laon, welcher bis zum November über zweihundert und dreißig vorgelegte Klagepunkte ein Zeugenverhör abhielt<sup>24</sup>. Die Aussagen der Zeugen fielen meist gegen den Orden aus. Obwohl in einigen Zeugnissen bekannte geschichtliche Thatsachen vorkommen, wie z. B. die einem vornehmen Semgaller zugesetzte und oben erwähnte Beleidigung und die Gefangennehmung der Erzbischöfe von Fechten und von Schwerin, so giebt es doch eben so viele, die der Geschichte widersprechen, wie z. B. die Schenkung des Königreichs Volozk an die rigasche Kirche, die Bedrückung der dortigen Einwohner durch die Ordensbrüder, die Weigerung des Ordens, die dem Neffen des Mindowe abgenommenen Güter herauszugeben, was den Mindowe zum Abfall vom Christenthum vermocht haben sollte, die Gefangennehmung des Erzbischofs Albert u. s. w. Ueberhaupt waren die Aussagen sehr unzuverlässig; sie bezogen sich häufig auf Vorfälle, die sich vor dreißig, auch vierzig Jahren ereignet haben und die den Zeugen nur durch Hörensagen bekannt sein konnten. Dennoch belegte der Inquirent am 11. Mai 1313 den Hochmeister und den ganzen Orden mit Bann und Interdict, weil derselbe ihm Dünamünde nicht sofort und ohne vorherige Untersuchung einräumen wollte. Der Bann wurde indessen am 2. October gegen eidliche Caution, sich zu Recht zu stellen, aufgehoben, so wie das Interdict, nachdem dem Commissarius seine Diätengelder ausbezahlt worden<sup>25</sup>; auch wurde der römische Hof durch große Geschenke zu Gunsten des Ordens gestimmt, unter andern der Papsi durch ein ihm persönlich bestimmtes von 4000 Goldgulden. Der Orden verschaffte sich vom Erzabte Heinrich von Cisterz die Bestätigung des Verkaufs des ehemaligen Klosters Dünamünde an den Orden unter Vorbehalt der päpstli-



chen Genehmigung<sup>26</sup>. Um dieselbe Zeit wurde auch, vielleicht in Folge der Landeseinigung vom Jahre 1304, von Seiten der Bischöfe von Reval und von Desel, des estländischen Adels und der Städte Reval und Dorpat durch eine besondere Gesandtschaft bei dem Orden und der Stadt Riga ein Vermittelungsversuch gemacht, indem beide Theile aufgefordert wurden, mit einander eine feste und dauernde Freundschaft einzugehen, ihre gegenseitigen Rechte und Freiheiten zu achten, zugefügten Schaden nach einer billigen Schätzung zu vergelten und die zur Unterstützung der Stadt gekommenen Litzhauer in ihre Heimath abziehen zu lassen. Der Friede sollte durch die angesehensten Ritter und zwölf oder mehr Bürger auf das Crucifix beschworen und durch eine feierliche Urkunde und Geiseln bekräftigt werden. Welcher Theil den Frieden weigere, sollte sämtliche Vermittler zu Feinden haben, unbeschadet der Anordnung des Papstes, damit nicht die ganze Christenheit durch längere Zwietracht leide<sup>27</sup>. Demungeachtet machten die Rigenser im J. 1316 einen Angriff auf Dünamünde.

Franz von Moliano sprach im Jahre 1317 gegen den Hochmeister wiederum den Bann aus, weil er sich nicht in Rom gestellt hatte<sup>28</sup>. Papst Johann der XXII., seit dem Jahre 1314 Klemens des V. Nachfolger, der in Erfahrung gebracht haben wollte, daß der frühere blühende Zustand der Kirche in dem dem heil. Petrus gehörigen Livland bedeutend abgenommen habe und zwar mehr durch die Gottlosigkeit der Christen, als durch Feindseligkeit der Heiden, daß viele, die sich zum Christenthum bekehren wollten, sich wieder zurückgezogen hätten und die Neubefehrten aus Mangel an Seelsorgern sich wieder heidnischen Irrthümern zuwandten, forderte mehrere Vasallen des Erzstifts Riga, (v. Rosen, Uexfüll, v. Tiefenhausen, v. Ungern, v. Palen) bei Verlust ihrer Lehne nach Rom, um ihn vom Zustande des Landes zu unterrichten. Zugleich bekam der Orden Befehl, Dünamünde und die übrigen etwa in Besitz genommenen Güter dem Erzbischofe zurückzugeben. Damit nicht zufrieden, forderte der Papst auch noch zu demselben Zwecke Abgesandte des Bischofs von Desel und des rigaschen Kapitels nach Rom, ließ den Ordensmeister mit seinen Gebietigern dahin vorladen<sup>29</sup> und verlangte vom Abte von Cisterz Rechenschaft über den Verkauf von Dünamünde, da Kirchengüter nur mit päpstlicher Bewilligung veräußert werden durften<sup>30</sup>. Indessen scheint der Papst bald günstigere Gesinnungen für den Orden gefaßt zu haben. Er ernannte zu Conservatoren desselben mehrere deutsche Erzbischöfe und Bischöfe und verpflichtete sie, denselben gegen jede Bedrückung durch Kirchenstrafen, oder selbst mit Hilfe der weltlichen Macht zu schützen, und bestätigte auch den Ankauf Dünamünde's durch den Orden, weil der

Erzbischof Friedrich sein Recht auf dasselbe nicht bewiesen habe<sup>31</sup> (am 25. Juli 1319).

Einen neuen Anlaß zu gegenseitigen Beschuldigungen gab das Benehmen Gedemin's, Großfürsten von Litthauen. Im J. 1323 erhielten der Pappst, die Vorsteher des Prediger- und Minoritenordens zunächst in Sachsen, so wie die Städte: Lübeck, Rostock, Stralsund, Greifswalde, Stettin und Wisby von ihm Briefe, in welchen jener Fürst den Orden beschuldigte, durch seine verrätherischen und gewaltthätigen Handlungen den Abfall seines Vorgängers Mindowe vom Christenthum verschuldet und auch seine eigene und seiner Unterthanen Bekehrung verhindert zu haben. Zugleich versprach er, die Taufe anzunehmen, wenn er nur nicht jenen Feinigern, dem Meister und den Brüdern des Ordens, verpflichtet würde, und bat um Priester, Kaufleute und Handwerker, welche in seinen Besitzungen unterm Rigaschen Stadtrechte leben sollten<sup>32</sup>. Diese Briefe, deren Richtigkeit von älteren<sup>33</sup> und neuern<sup>34</sup> preussischen Schriftstellern nicht ohne Grund bezweifelt worden ist und die man für ein Nachwerk des Erzbischofs gehalten hat, weil Gedemin geschworen haben soll, im Glauben seiner Väter zu leben und zu sterben<sup>35</sup>, stimmen indessen ihrem Inhalte nach, mit den bekannten Bemühungen Gedemins um die Bildung seiner Unterthanen, werden auch in vielen andern derzeitigen Urkunden erwähnt<sup>36</sup> und wurden von mehreren livländischen Ordensbeamten, denen einige derselben vom Lübeckischen Rathe vorgelegt wurden, anerkannt. Die letztern erklärten sich mit ihrem Inhalte sogar zufrieden und im Namen ihres Ordens bereit, eine Friedensgesandtschaft nach Litthauen abzusenden. Dieselbe fand auch, wie die Stadt Riga dem Pappste meldete, statt, nachdem die Glaubwürdigkeit der königlichen Briefe in einer Versammlung der gesammten liv- und esthländischen Landesherren am St. Laurentiustage (10. August) geprüft worden war. Die Gesandten wurden glänzend empfangen, die Briefe von Gedemin anerkannt und der oben erwähnte Friede zwischen Litthauen und den livländischen Landesherren geschlossen<sup>37</sup>. Mehrere preussische Bischöfe bezeugten nun freilich schriftlich, der Orden habe die Litthauer von der Annahme des Christenthums nicht abgehalten, sondern die letztern wären vielmehr noch im vorhergehenden Frühjahr verheerend in Livland und Preußen eingebrochen<sup>38</sup> und die Vorsteher der Minoriten in Preußen sagten aus, die zum Könige in Folge seiner Briefe geschickten feierlichen Sendboten hätten das Ganze für ein leeres Vorgeben erkannt und den König Gott lästern gehört<sup>39</sup>, woraus vielleicht die Behauptung späterer Schriftsteller gestossen ist, Gedemin habe behauptet, als Heide leben und sterben zu wollen. Der Pappst ließ sich dadurch nicht abhalten, im Sommer des folgenden Jahrs an den König zu schreiben und

ihm zwei höhere Geistliche als Nuntien zur Predigt des Evangeliums zu schicken, wobei er auch den Orden ermahnte, den König nach Annahme des Christenthums nicht weiter zu belästigen<sup>40</sup>. In Riga angekommen, forderten die Nuntien den Orden zur Beobachtung des mit Gedemin geschlossenen Friedens auf<sup>41</sup>, allein sie sollen auch eben daselbst einen ihnen entgegengeschickten Gesandten Gedemins angetroffen haben, der die Richtigkeit der vom Könige geschriebenen Briefe ableugnete<sup>42</sup>, und noch im selben Jahre fiel der Großfürst verheerend in Masovien und das Rosittensche Gebiet ein, sei es daß er seine Absicht geändert oder gleich ursprünglich den Papst getäuscht hatte, oder endlich die obenerwähnten Briefe wirklich unächt waren. Im Sommer des Jahrs 1325 kehrten die päpstlichen Legaten unverrichteter Sache zurück<sup>43</sup>. Noch sechzig Jahre lang sollte Litthauen in seinem rohen Heidenthume und der blutigen Feindschaft gegen die Christen und namentlich gegen den Orden verbleiben.

Unterdessen hatte der Papst für gut befunden, die noch unentschieden gebliebenen Klagepunkte gegen den Orden durch eine Bulle vom 10. Febr. 1324 zu erledigen<sup>44</sup>. Dünamünde wurde zwar dem Orden gelassen, allein ohne die Schifffahrt sperren zu dürfen. Was die streitenden Theile einander an Gütern genommen hatten, sollten sie herausgeben. Den Brüdern des Prediger- und des Minoritenordens, die nach Litthauen zur Predigt des Evangeliums zögen, sollte der Orden sicheres Geleit geben, die Neubekehrten nicht bedrücken, sich keine Gewaltthätigkeiten gegen die Kirchen und Geistlichen erlauben, den Abgeordneten der Prälaten den freien Durchzug nach Rom nicht versagen, in der Schlacht verwundete Mitbrüder nicht, ehe sie ihr Leben ausschachten, tödten, und die Leichen derselben verbrennen, auch sich der ihm angeschuldigten Wahrsagereien enthalten. Zugleich wurden alle den Prälaten abgedrungene und der Kirche nachtheilige Vergleiche kassirt und der Hochmeister so wie der Ordensmeister sollten auf das im Jahre 1304 geschlossene und schon 1316 vom Papst aufgehobene Bündniß in des Papstes Gegenwart feierlich verzichten. Daß das Urtheil nicht strenger ausfiel, verdankte der Orden theils der Gegenwart des beredten Hochmeisters Karl von Trier in Avignon, theils dem im Eingange der Bulle erwähnten Umstande, daß der Orden der ihm angeschuldigten Vergehen nicht überwiesen werden konnte und der Papst sich damit begnügte, ihm solche für die Zukunft zu verbieten.

Der livländische Orden scheint indessen sich nicht genau an der päpstlichen Entscheidung gehalten zu haben; wenigstens wurde er vom Erzbischofe Friedrich beschuldigt, Geistliche und Rigasche Bürger, die nach Rom gingen oder von dort kamen, so wie nach Boten des Königs von Lit-

thauen theils gerüdtet, theils eingekerkert zu haben, die Neubekehrten zu bedrücken und auf die Aufhebung des Friedens mit den Litthauern hinzu- arbeiten. Dies alles ist keineswegs unwahrscheinlich, besonders das Letz- tere, denn ein beständiger Friede mit Litthauen sagte dem kriegslustigen Orden nicht zu und mußte auf die Länge seine militairische Bedeutung schwächen. Da nun der Paps in seiner Bulle dem Orden für die Nicht- beachtung seiner Entscheidung mit dem Banne gedroht hatte, so hielt sich der Erzbischof für berechtigt, denselben in der Charwoche des Jahrs 1325 auch wirklich auszusprechen und einen noch in Riga weilenden päpstlichen Nuntius zum Zeugen dieser Handlung aufzurufen<sup>45</sup>. Die Herzöge von Masovien und die Bischöfe von Plozk, von Ermeland und von Neval, so wie mehrere esth- und livländische Adlige (die Ritter Friedrich von Wrangele, Johann von Eisenhusen, Woldemar und Otto von Rosen, Otto von Birhovede und Rudolph von Ungern) traten als Vertheidiger des Ordens auf<sup>46</sup>. Eine Entscheidung scheint nicht erfolgt zu sein und das Interdict wurde vom Orden nicht beachtet. Dem Bischofe von Dor- pat gelang es eben so wenig, sein Hoheitsrecht über die Ordensritter zu behaupten. Der Ordensprocurator Johann von Elbing protestirte dawi- der mit der Behauptung, der Orden sei von der bischöflichen Gerichtsbar- keit eximirt und hänge unmittelbar vom Paps ab<sup>47</sup>, was nur in Be- treff des Deutschordens als Ganzes wahr, in Betreff des mit ihm verei- nigten ehemaligen Schwertordens, also der livländischen Ordensabtheilung, falsch und der eignen Erklärung des Ordens vom 12. December 1254 zuwider war.

Dem päpstlichen Ausspruche zum Trotz, machten die Rigenser in der Donnerstagsnacht vor Johanni 1328 einen plöglichen Angriff auf das Schloß Dünamünde, verbrannten das daselbst wieder aufgebaute Hafel- werk und tödteten gegen hundert Personen beiderlei Geschlechts; zugleich riefen sie die Litthauer um Beistand an. Diese umgingen das Ordens- heer und drangen im Rücken desselben verheerend bis Esthland, von wo sie mit großer Beute und vielen Gefangenen in ihre Heimath zurückkehr- ten. Im Januar 1329 schloß der Ordensmeister Eberhard von Mon- heim Riga ein. Vergebens suchte die Stadt auswärtige Hülfe. Nach dreizehnmönatlicher Belagerung mußte sie sich am 18. März 1330 aus Mangel an Lebensmitteln<sup>48</sup> ergeben. Nachdem sie den Siegern zu ihrer Sicherheit durch den „nackenden Brief“ vom 23. März zwei feste Thürme, unter andern den Sandthurm und den heil. Geistthurm einge- räumt und die Rathsherrn im Ordenslager am Mühlgraben sämtliche Privilegien und Freiheiten dem Meister zu Füßen gelegt hatten, mußte sie am 30. März einen sogenannten Sühnebrief ausstellen, in welchem

ste unter Vereuung des Vorgefallenen dem Orden Treue schwor und gegen jeden Feind, mit Vorbehalt der Rechte des Erzbischofs und dessen Kirche, Hülfe zu leisten versprach, dem Orden den Stadttheil des heil. Geistes, wo das jetzige Schloß steht, und Ländereien vor der Jakobsporte zur Errichtung eines neuen Schlosses, so wie den Fischzehnten, als Ersatz für das zerstörte Schloß Jürgenshof abtrat und eine jährliche Abgabe von hundert Mark und die halben Gerichtsgebühren versprach. Die Grundstücke des Ordens im Stadtbezirke sollten künftig von städtischen Abgaben frei sein, nicht aber die unadligen Bewohner derselben. Die Bürger und neugewählten Rathsherrn sollten dem Orden Treue schwören und ein Ordensbruder im Rathe und Gerichte mit sitzen. Dem Meister sollte die Stadt, wenn er in den Krieg zog, oder Feinde ins Land einbrachten, nach ihrem Vermögen und seinem Willen Heeresfolge leisten, dem Landmarschall aber nur dreißig Reisige stellen. Für die im Kriege Erschlagenen sollten fünf Vicarien je zu sechs Mark Rigisch gestiftet werden.

Durch einen Raum von dreißig Faden abgerissener Stadtmauern zog Monheim als Sieger ein und ertheilte der Stadt am 15. August den eigentlichen Sühne- oder Versöhnungsbrief, durch welchen er die Privilegien, Freiheiten und Rechte der Stadt zu beobachten versprach, insofern sie den neuen zwischen dem Orden und der Stadt abgeschlossenen Verträgen nicht widersprächen, und der Stadt ihre Gärten, die Viehweide, mehrere andere Landstücke und das Fischereirecht in den Ordensgewässern zurückgab; auch sollten Ordensleute, die in der Stadt sich eines Vergehens schuldig machten, nach Stadtrecht gerichtet werden, und in Abwesenheit des Ordensvogts die Urtheile des Stadtvogts volle Kraft haben, ausgenommen in Criminalsachen<sup>49</sup>.

Riga hatte nun seine Unabhängigkeit vom Orden eingebüßt. Erzbischof Friedrich kam nicht mehr hin, sondern hielt sich bis an sein Ende im Jahre 1340 am päpstlichen Hofe auf und seine beiden Nachfolger verlegten ihren Sitz nach Rokenhusen. Die günstigen Bedingungen des Versöhnungsbriefes verdankte vielleicht die Stadt einem päpstlichen Briefe vom 7. Mai 1330<sup>50</sup>, in welchem Johann der XXII. die Aufhebung der Belagerung verlangt und den Orden nach Rom citirt hatte, um seine Exemptionsprivilegien vorzuweisen, auch sollte er dem Erzbischofe und Kapitel ihre Besitzungen herausgeben. Erzbischof und Orden processirten nun beim päpstlichen Hofe, welcher den Verlust des Erzbischofs abschätzen ließ und beiden Theilen eine Frist zur Ausführung ihrer Ansprüche auf die Stadt Riga setzte<sup>51</sup>, wogegen der Orden im Jahre 1332 eine kaiserliche Bestätigung des Sühnebriefes erlangte<sup>52</sup>. Nachdem die Prioren des

Predigerordens in Preußen sich für den Orden beim Papste verwandt hatten, auf seine Verdienste in Bekämpfung der Ungläubigen hinweisend <sup>53</sup>, und der livländische Orden dem Rigaschen Kapitel seine Besitzungen restituirt und darüber von demselben eine Bescheinigung erhalten hatte <sup>54</sup>, erfolgte am 30. April 1336 eine päpstliche Entscheidung, welche sich indessen darauf beschränkte, die Restitution sämmtlicher erzbischöflichen Besitzungen von neuem anzuordnen. Die sofortige Erfüllung derselben wurde dem Orden durch den Bischof von Dorpat als päpstlichen Executor unter Androhung des Bannes vorgeschrieben <sup>55</sup>. Dieselbe erfolgte auch wirklich <sup>56</sup>, doch blieb wenigstens Riga in den Händen des Ordens. Derselbe ließ auch andere Bischümer seine Uebermacht fühlen. So wollte im Jahre 1335 der Hochmeister das Bisthum Kurland visitiren lassen, wogegen der Bischof mit Recht protestirte <sup>57</sup>.

Daß die Verhältnisse des Ordens zum Rigaschen Domkapitel sich freundlicher gestalteten, rührte daher, daß das Kapitel, dessen Macht in Folge bedeutender Schenkungen der frühern Bischöfe sehr gestiegen war <sup>58</sup>, sich in sehr unfreundlichen Beziehungen zu den seit der Bulle vom 19. December 1300 immer von Rom aus ernannten Erzbischöfen befand. Seitdem die Domkirche, die ursprünglich außerhalb der Stadt angelegt war, nebst den nahegelegenen Häusern der Domherren und dem Bischofshofe in die Ringmauer gezogen worden, hatte die Stadt die Schließung aller Pforten, Fenster und Oeffnungen des Stifts nach der Dünaseite zu ihrer Sicherung für nöthig befunden und zu diesem Zwecke am 16. August 1311 einen erzbischöflichen Befehl ausgewirkt <sup>59</sup>. Zwar erlangte die Geistlichkeit nach zwei Jahren die Wiedereröffnung jener Ausgänge, unter der Bedingung, sie in Kriegszeiten wieder zu schließen <sup>60</sup>, errichtete aber dennoch mit dem Orden „zum Schutze des zwischen Russen und Litthauern neugepflanzten orthodoxen Glaubens“ am 23. April 1316 ein Schutzbündniß <sup>61</sup>, gegen welches der Papst wiederholt (in den Jahren 1317 und 1324), doch vergeblich mit dem Bann drohte <sup>62</sup>. Im Jahre 1326 ließ die Stadt, der Abmachung vom Jahre 1313 entgegen, die Stiftspforte vermauern; bei Nacht ließen aber die Stiftsherren die Mauersteine wieder wegnehmen, worauf nach langen Verhandlungen am 1. April scheidsrichterlich dahin entschieden wurde, daß der Schlüssel zu einer kleinen innerhalb des großen Stiftsthors angebrachten Pforte den Domherren übergeben, in Kriegszeiten aber der Stadt wieder eingehändiget werden sollte, sobald die Predigermönche und Minoriten auch ihre Schlüssel abgeben würden. Die verbaute Hauspforte sollte zwar geöffnet und ihre Schlüssel dem Kapitel ehrfurchtsvoll vom Rathe, dann aber sofort diesem wieder vom Kapitel übergeben werden und in den Händen des Rathes bleiben <sup>63</sup>.

Um seine Herrschaft über Riga zu sichern und dasselbe immer mehr der des Erzbischofs zu entfremden, fand sich der Orden bewogen, im Jahre 1343 den Rath zu fragen, welche Rechte den Erzbischöfen über Riga zuständen, worauf derselbe erwiederte, die Stadt sei dem Erzbischofe in geistlichen Dingen unterworfen, stelle ihm, wenn er im Lande sei, den Stadtvogt zur Bestätigung vor, und auf die Münze dürfe der Erzbischof sein Zeichen setzen lassen<sup>64</sup>. Welche Folgen diese Erklärung gehabt, ist nicht bekannt, indessen erließ der Ordensmeister Goswin von Herike am 1. Mai 1348 der Stadt gegen Abtretung eines Hauses und einiger Ländereien die jährliche Abgabe von hundert Mark und gab im Jahre 1353 die an den Orden verpfändeten Gildstuben zurück<sup>65</sup>. So war also für den erzbischöflichen Stuhl der Verlust dieser wichtigen Stadt zum Endresultate seiner blutigen Fehden mit dem Orden geworden. Das geistliche und das päpstliche Ansehen war in Livland, wie überhaupt in der ganzen katholischen Welt, in Folge der Sittenlosigkeit der Geistlichen, der Verderbtheit und Feilheit des päpstlichen Hofes, des ärgerlichen Schismas sich gegenseitig verfluchender Päpste, der Abhängigkeit der in Avignon residirenden von Frankreich, des Sieges Philipps des Schönen über Bonifacius VIII. und endlich des, jede weltliche Obergewalt des Papstes über das deutsche Reich bestreitenden und die Befolgung päpstlicher Decrete verbotenden Beschlusses der deutschen Kurfürsten zu Rensa vom 15. Juli 1338, bedeutend gesunken, was auch schon aus dem geringen Gehorsam ersichtlich ist, den der Deutschorden in Livland den päpstlichen Befehlen leistete.

#### Kapitel IV.

### Innere Verhältnisse Esthlands, ältestes Ritter- und Stadtrecht.

Von dem traurigen und einförmigen Gemälde blutiger Kriegszüge und innerer Fehden, welches wir möglichst abzukürzen gesucht haben, wenden wir uns zu der Entwicklung des socialen Lebens, namentlich der politischen und der Rechtsinstitute und des Handels, auf welche sich von jeher die ganze Thätigkeit der Ostseeanwohner geworfen hat, während Künste und Wissenschaften einen weniger gedeihlichen Boden fanden<sup>66</sup>.

In Esthland, welches weder von äußeren Feinden, noch von innern Streitigkeiten heimgesucht war, den gefährlichen Bauernaufuhr gegen Ende dieses Zeitraums abgerechnet, und dessen kriegerischer Adel seine Kampflust nur dadurch befriedigte, daß er mit den ihm durch gemeinsame deutsche Abkunft verwandten Ordensrittern gegen Lithauer und Russen

zog, beschäftigte sich die dänische Regierung meist mit innern Einrichtungen. Vorzugsweise suchte sie die Kirche, das einzige Bildungsmittel der damaligen Zeit, sowohl den heidnischen Eingebornen, als den kriegerischen deutschen Vasallen gegenüber, fester zu begründen. Das von der Krone gestiftete und dotirte Bisthum Reval blieb auch von derselben abhängig. Schon Waldemar II. befahl am 14. Juli 1240 allen seinen Lehnsleuten in Esth- und Wirland, dem Bischöfe von Reval den Zehnten von den von ihnen eingenommenen Zehnten zu bezahlen. In demselben Jahre (14. September) bewidmete er die Revalsche Domkirche mit achtzig Haken in Harrien und vierzig in Wirland und ernannte zugleich als Patron der Kirche den Torchill zum Bischof, dem der Erzbischof von Lund die kanonische Bestätigung ertheilte<sup>67</sup>. Wirland, das im Jahre 1220 einen eignen Bischof, Ostradus, erhalten hatte, ward wohl nach dessen Tode dem Bischöfe von Reval unterworfen. Der letztere, in kirchlicher Hinsicht dem Erzbischöfe von Lund untergeordnet, hatte auf dem dänischen Reichstage, gleich den dortigen Bischöfen, Sitz und Stimme. Bischof Johann erschien z. B. im Jahre 1284 auf dem Herrentage zu Nyborg, Bischof Heinrich auf den Reichstagen in den Jahren 1299 und 1300<sup>68</sup>. Doch konnte ihr Einfluß nicht bedeutend sein. Sie hielten sich daher von den politischen Parteilungen fern, wofür ihnen bisweilen die Rolle der Vermittler zufiel. So war Bischof Heinrich Vermittler in der Streitigkeit König Erichs Menved mit dem Erzbischöfe Johannes Grand von Lund (um das J. 1299<sup>69</sup>). Die der Revaler Kirche geschenkten Güter waren nicht bedeutend genug, um den Bischöfen eine andere Stellung zu geben als die, die ihnen eigentlich gebührte, nämlich die, geistliche Oberhirten in ihrer Diöcese zu sein, ohne nach politischer Unabhängigkeit, oder gar nach Herrschaft streben zu können, was ihnen auch weder die dänischen Hauptleute, noch die zahlreichen esthnischen Kronvasallen gestattet hätten. Eigene Vasallen hatten sie nicht.

Der tapfere und unternehmende Waldemar starb am 28. März 1241. Mit ihm ging Dänemarks Größe unter, und blutige Streitigkeiten der Krone mit geistlichen und weltlichen Vasallen brachen aus<sup>70</sup>, welche die Könige, die häufig darin den Kürzern zogen und von denen die meisten in Schlachten umkamen oder ermordet wurden, wohl vermögen konnten, sich wenigstens den ruhigen Besitz von Esthland durch Gunstbezeugungen zu sichern. Waldemars Sohn Erich IV. befahl im Jahre 1242, aus Kron- und Lehngütern dem Bischöfe von Reval von je 20 Haken zwei Schiffsfund (Talenta ponderata) Korn, halb Roggen halb Gerste, zu entrichten<sup>71</sup>. Im Jahre 1249 erhandelte er von seinen deutschen Lehnsleuten mehrere Dörfer, die er dem schwedischen Kloster Rudwal, unter Vorbehalt des gewöhnlichen Zinses und der Heeresfolge schenkte, was



später vom Könige Erich Glipping bestätigt wurde<sup>72</sup>, belehnte auch die Revalsche Kirche wiederum mit vierzehn Haken Landes<sup>73</sup> und bestätigte die größere Schenkung seines Vaters<sup>74</sup>. Auch soll er den Bau des Cistercienser-Nonnenklosters zu St. Michael bei Reval in demselben Jahre angefangen haben<sup>75</sup>, und errichtete in dieser Stadt das schöne Katharinenkloster der Predigermönche (des Dominikanerordens) mit einer großen Kirche. Die Einführung des Pflugschesses erbitterte aber seine dänischen Unterthanen, und im Jahre 1250 ward er auf Befehl seines Bruders, Herzog Abel, mit Ketten beladen und dann von einem seiner Vertrauten ermordet. Abel folgte ihm in der Regierung. Sein Gewissen zu beruhigen, oder sich Freunde zu erwerben, bestätigte Abel durch neue Urkunden die Abtretung Desels und der Wiek an den dortigen Bischof und die Zerwens, Allenpois, Kurnegundes, Moches und Waigeles an den Orden<sup>76</sup>. Die bei der Mündigwerdung ihres Sohnes, König Erich Glippings, im Jahre 1266 zur Herrin von Esthland erklärte Königin Margaretha verließ in den Jahren 1266 und 1267 dem Revaler Cistercienser-Nonnenkloster ein Grundstück und die Dlakirche<sup>77</sup>, überließ zehn Jahre später dem Revalschen Domkapitel das Recht der Bischofswahl und den Genuß der Kirchengüter in Gemeinschaft mit dem Bischofe, befreite die letzteren auch von allen Landesleistungen. Einen Streit zwischen dem Bischofe und dem Abel entschied ein von ihnen, am 28. December 1280 geschlossener und vom Könige Erich Glipping, einem übrigens den Geistlichen wenig geneigten Fürsten, und den schwedischen Prälaten am 17. Juli 1281 bestätigter Vertrag dahin, daß der Kirchzehnte wie bisher zwei Kümmet Korn vom Haken betragen und der Adel außerdem zur Ablösung des Zehntens von neuangelegten Hoflagen (allodia) und von den von den Bauern erlegten Zehnten, sechzig Haken Landes, die er zu diesem Behufe kaufte, nämlich Bätele und Koddial (jetzt Weädla und Koddila) der Kirche abtreten sollte<sup>78</sup>; Erich Glipping so wie sein Sohn Erich VI. Menved bestätigten zwar (in den Jahren 1283 und 1289) das dem Kapitel schon von der Königin Margarethe am 21. August 1277 verliehene Wahlrecht eines Bischofs, nachdem schon Paps Urban IV. vor mehreren Jahren gegen das Patronat der Krone protestirt hatte. Erich V. erkannte auch die Steuerfreiheit der Kirchengüter an; allein dieser Versuch des Kapitels, zu einer größern Unabhängigkeit von der Krone zu gelangen, hatte bald ein Ende. Schon bei der nächsten Erledigung des Bischofsstuhles, im Jahre 1294, gab es sein Wahlrecht auf und erklärte, daß von jeher dem Könige das Präsentationsrecht des Bischofs in seinem und des Kapitels Namen gebühre<sup>79</sup>. Umsomehr konnten die Könige darauf bedacht sein, die Rechte des Bischofs dem Adel gegenüber in Beziehung

auf seine Einkünfte zu sichern. Am 17. September 1314 wurde dem Adel eingeschärft, den Zehnten nach altem vollen Maße zu entrichten<sup>80</sup>. Im Jahre 1307 erlaubte Erich VI. den Nonnen des Cistercienser-Michaelisklosters zu Reval, (die schon auf Betrieb seines Vorgängers von Papst Martin IV. in seinen unmittelbaren Schutz genommen und von jeder Visitation, Abgabe und Inspection befreit waren,) ihre Güter nach Gefallen zu verkaufen und zu vertauschen<sup>81</sup> und dreißig Haken Landes zu kaufen (im J. 1307), mit Ausnahme der vollständigen Güter eines Vasallen oder der an den König heimfallenden<sup>82</sup>, wofür sie auch von allen den Vasallen obliegenden Lasten frei sein sollten. Später bestätigte er ihnen einen Kauf von sechzig Haken Landes<sup>83</sup>. Er übergab sie dem Schutze seiner Beamten und setzte die Buße für Tödtung eines der Conventsglieder der für den Mord eines königlichen Vasallen, das Wehrgeld eines Klosterdieners dem eines Deutschen gleich<sup>84</sup>. Dem Abte und Convente zu Stolpe erlaubte derselbe König, ein Cistercienser-Kloster zu Paddis von Stein aufzuführen, und verlieh ihm dazu ein Gut, doch unter der Bedingung, daß das Kloster mit seinen Besitzungen dem Fürstenthum Esthland zufallen solle, wenn es demselben irgendwie Eintrag thun würde<sup>85</sup>. Das Kloster war dem Bischof von Reval untergeordnet, wie man wenigstens aus dem Eide schließen durfte, den der Abt demselben zu leisten hatte<sup>86</sup>. Die erste auf Schulen sich beziehende Verordnung ist vom 3. Januar 1319. In ihr befahl König Erich VI. Menved zu Reval, die Kinder nur zur Domschule zu schicken<sup>87</sup>, welche also damals schon vorhanden gewesen sein muß und nicht erst um diese Zeit vom König gestiftet sein kann, wie Gadebusch meint.

Esthland war von zahlreichen königlichen Vasallen meist deutschen Ursprungs bewohnt, die die Könige durch neue Belehnungen noch vermehrten. So soll im Jahre 1318 König Erich Menved nicht weniger als acht und vierzig Familien, unter ihnen die von Dolen, von Lubinghausen, von Lode, Rosen, Orgis, Farensbach, von Wrangel, Byscowit (Burhbowden), Hahn, Pehn, von Derzen und Berkhahn (letzere vier aus Mecklenburg), mit Gütern belehnt haben<sup>88</sup>. Nachdem König Christoph I. im Jahre 1251 durch einen besonderen Erlaß den Vasallen den Erbbesitz ihrer Lehne zugesagt hatte<sup>89</sup>, ward eine schriftliche Aufzeichnung der herkömmlichen Lehnsrechte nothwendig und auf Befehl Königs Erich VI. Menved im Jahre 1315 vollzogen. Dies ist das sogenannte Waldemar-Erichsche Lehnsrecht, das Waldemarsche genannt, weil nach der Vorrede zu demselben, es bis zu König Waldemar II. hinaufreicht. Dies ist natürlich nur von seinen Hauptgrundsätzen zu verstehen, nach welchen allerdings wohl schon Waldemar bei den ersten Güterverleihungen sich

gerichtet haben mag, denn es ist undenkbar, daß ein Rechtsbuch von dieser Ausdehnung ungeschrieben existirt habe, und die Vorrede sagt ausdrücklich, daß die erste schriftliche Aufzeichnung unter König Menved erfolgte. Daß sich ein esthländisches Gewohnheitsrecht schon gebildet hatte, sieht man aus einem Rescripte des Königs Erich Menved vom 13. August 1314, durch welches er den vom ehemaligen königlichen Hauptmann Algo Sareson seiner Güter beraubten Christian Scharenberg wieder in Besiß derselben zu setzen und darin zu schützen befehlt, bis daß sie ihm etwa nach den Gesetzen Esthlands wieder abgesprochen würden<sup>90</sup>. Seinem Inhalte nach ist dies Rechtsbuch keineswegs dänisch, sondern rein germanisch und namentlich dem, obwohl viel kürzern und weniger ausgebildeten Hildesheimischen Dienstrechte, mit dessen Eingange es beinah wörtlich übereinstimmt<sup>91</sup>, nahe verwandt. So weiß z. B. das Waldemar-Erichsche Lehnrecht nichts von der in Dänemark seit den ältesten Zeiten hergebrachten partikulären Gütergemeinschaft der Ehegatten, noch von der doppelten Erbportion der mit Töchtern concurrirenden Söhne<sup>92</sup>. Vielmehr erscheinen in diesem Rechtsbuche die norddeutsche Morgengabe, das Heergewette, das Gnadensjahr der Wittve und andere deutsche Rechtsinstitute, die in Dänemark nicht vorkommen. Dies erklärt sich leicht daraus, daß, wie oben bemerkt worden ist, die dänischen Vasallen in Esthland beinah lauter Deutsche waren. Die Vorrede des Rechtsbuchs bezeugt auch die Uebereinstimmung desselben mit den in den Stiftern und Ordenslanden gebräuchlichen Rechten; die dortigen, wie wir sehen werden, etwas später verfaßten, Rechtsbücher sind wörtlich aus dem Erichschen geschöpft. Das vorerwähnte Hildesheimische Dienstrecht ist vielleicht etwas älter, als das esthländische, denn statt des Beweises durch Zeugen kennt es nur den durch Eid. Die älteste auf uns gekommene Handschrift des esthländischen Rechtsbuchs ist die von der esthländischen Ritterschaft im Jahre 1546 veranstaltete und in das sogenannte rothe Privilegienbuch aufgenommene Abschrift. Außerdem haben sich noch elf jüngere Abschriften und mehrere alte Drucke vorgefunden, die Paucker zu seiner Ausgabe benutzt hat<sup>93</sup>.

Der wesentliche Inhalt desselben ist folgender<sup>94</sup>: Bei jeder Thronveränderung und nach der Krönung des neuen Königs waren die Lehnsleute binnen drei Jahren verpflichtet, nach Dänemark hinüberzufahren, dem Könige zu hulbigen und von ihm ihr Lehn mit allen Nutzungen, Zehnten, Zinsen, dem Gerichte an Hals und Hand und der Gerechtigkeit in Dörfern und Feldern, in Wäldern und Gewässern, zu empfangen, so weit sich die Mark des Guts erstreckte<sup>95</sup>. Daß bei Thronveränderungen dieser in Deutschland allgemein verbreitete<sup>96</sup> Gebrauch befolgt wurde, geht unter andern aus der Bestätigung der ritterschaftlichen Privilegien durch

Christoph II. im Jahre 1321 hervor<sup>97</sup>. Außerdem waren sie zur Landesverteidigung auf eignen Kosten verpflichtet, auch Kriegsschäden mußten sie selbst tragen und aus etwaniger Gefangenschaft sich auf eigene Kosten lösen<sup>98</sup>. Nach dem Tode eines Lehnsmanns sollte der mündige Sohn binnen eines Jahres und sechs Wochen hinüberfahren und sein Lehn bei Verlust desselben empfangen<sup>99</sup>, er beweise denn ächte Noth, die ihn daran verhindert habe<sup>100</sup>. Nicht abgetheilte Brüder erbten das Gut zusammen und zwar einer von dem andern<sup>1</sup>. Selbst nach geschעהer Theilung konnte aber der König Brüdern oder Brüderkindern die Gesamthand ihres Gutes verleihen. Dies war eine bedeutende Erweiterung der Gesamthand des sächsischen Rechts, nach welchem die Gesamthandbesitzer nur dann von einander erbten, wenn sie das Gut ungetheilt besaßen<sup>2</sup>. Starb dann einer von den Gesamthandbesitzern kinderlos, so fiel nach dem estländischen Lehnrechte sein Antheil an diejenigen, die die gesammte Hand daran hatten. Sie waren dann auch verpflichtet, seine Schulden zu bezahlen, so weit der angefallene Antheil reichte<sup>3</sup>. Seine Wittve und Töchter bekamen nur den Nießbrauch am Gute (die Leibzucht), jene wenn sie kinderlos war, ihre Morgengabe, d. h. die vom Manne ihr bestimmte Wiedergabe für die Mitgift ohne Leibzucht am Gute<sup>4</sup>. Gesamthandbesitzer hatten beim Verkaufe ein Vorkaufsrecht<sup>5</sup>. Das Recht der gesammten Hand, so wie überhaupt jede Belehnung konnte der Lehnsmann dem Könige gegenüber mit zwei Zeugen beweisen<sup>6</sup>, nach dem Hildesheimischen, also wohl etwas ältern Dienstrechte, mit seinem Eide.

Diese Bestimmungen und namentlich das Institut der Gesamthand, durch welches das Erbrecht ausgedehnt und der Rückfall der Lehnsgüter an den Lehns Herrn erschwert wurden, mußten die Macht des Adels vermehren und gingen auch bald auf Livland über. In diesen Bestimmungen sehen wir das moderne und altrömische Princip des freien Privatbesitzes schon gegen den Lehnverband, die damals verbreitetste Gestalt des germanischen genossenschaftlichen Principes, ankämpfen, allein noch nicht selbstständig, sondern in der Hülle einer andern Form dieses Principes, der Gesamthand. Dem Begriffe kriegerischer Lehnfolge gemäß, erbten die Güter nicht auf die Töchter, denn sie hatten daran immer nur die Leibzucht<sup>7</sup>, wohl aber auf die Söhne. Verheiratheten diese ihre Schwestern nicht, so erhielten die Schwestern zwar mit ihren Brüdern gleiche Theile, allein nur auf Lebenszeit<sup>8</sup>. Indessen verlich schon im Jahre 1329 König Christoph den Töchtern ein Erbrecht in den väterlichen Gütern, jedoch nur auf ihre Lebenszeit; nach ihrem Tode fielen die Güter an die Krone zurück<sup>9</sup>. Von einem Erbrechte der Enkel und überhaupt entfernterer Verwandte ist gar nicht die Rede; waren keine

Söhne oder Gesammthandsverwandte vorhanden, so fiel das Gut an den Lehnherrn zurück, der die Töchter ausstatten mußte. Der Vater erbte vom Sohne, was er ihm gegeben hatte<sup>10</sup>, denn so konnte der Lehnherr nichts verlieren. Die Mutter hatte kein Lehngut zu vergeben und konnte also auch keins erben.

Von der Vormundschaft wegen Altersschwäche, die im sächsischen Landrechte Buch 1. Art. 42. und anderswo vorkommt, ist in unserm Rechtsbuche nicht die Rede. Unmündige Kinder erhielten nach ihres Vaters Tode dessen nächsten Verwandten (Schwertmagen) zum Vormund, desgleichen auch die Wittve<sup>11</sup>. Dieser mußte ein Mann des Königs sein; in Ermangelung eines solchen, war der König Vormund<sup>12</sup>. Hatten die Söhne das Alter von zwölf Jahren erreicht, so hatten sie ihr Gut zu empfangen und dem Könige zu huldigen; durften sich auch nach Belieben irgend einen Lehnsman zum Vormund wählen<sup>13</sup>. Der Vormund durfte ohne Zustimmung seiner Mündel ihr Gut nicht veräußern oder verpfänden; war aber Solches während ihrer Minderjährigkeit geschehen, so durften sie es widerrufen und hatten dazu ein Jahr und sechs Wochen vom Anfange ihrer Mündigkeit an Zeit<sup>14</sup>.

Eine Wittve, die mit ihren Kindern im Gute wohnen blieb, demselben vorstand und von ihm den Dienst leistete, brauchte keinen Vormund zu nehmen, so lange sie unverehlicht blieb<sup>15</sup>, behielt auch die ihr gegebene Morgengabe, wenn sie dieselbe durch Zeugniß zweier tadelloser Männer beweisen konnte<sup>16</sup>.

Die kinderlose Wittve durfte ein Jahr und sechs Wochen im Besitze des Gutes bleiben; dann wurde ihr die vom Manne ausgesetzte Morgengabe ausgekehrt<sup>17</sup>. Bestand diese in Geld, so durfte sie frei über sie verfügen; bestand sie in liegenden Gütern, dann nur über so viel als ihre Mitgift betragen hatte<sup>18</sup>. Das Gut selbst fiel an die Erben des Mannes<sup>19</sup> (unabgetheilte Brüder oder Vettern in samender Hand), so daß also die Morgengabe die Leibzucht am Gute zu ersetzen hatte. Nach ihrem Tode fiel auch die Morgengabe an die Erben ihres Mannes<sup>20</sup>. Die beerbte Wittve aber blieb, auch wenn sie ihre Kinder aus derselben Ehe vor dem Ableben des Mannes verloren hatte, im lebenslänglichen Besitze des Gutes, allein ihre Morgengabe erlosch<sup>21</sup>. Sie erhielt auch (bei etwaniger Theilung) Sohnestheil an demselben, aus welchem sie einen verhältnismäßigen Theil der Schulden ihres Gatten bezahlen mußte, ohne ihn jedoch anders, als an ihre Kinder vererben zu dürfen<sup>22</sup>. Alle fahrende Habe des Mannes erbte seine Frau, mit Ausschluß der Kinder. Zu derselben wurden aber weder Zinsen, Zehnten und was erd- und nagelgest war, noch das Heergewette gerechnet, d. h. des Verstorbenen be-

fies Pferd, nebst Waffen, Sattel und Zaum und zwei Knechtspferden, wenn sie in natura vorhanden waren<sup>23</sup>. Dies allein erbte, wenn keine Söhne vorhanden waren, der nächste Schwertmage<sup>24</sup>, in Ermangelung eines solchen aber der König<sup>25</sup>. Hatte jemand mehrere Frauen gehabt, so standen sich diese (und ihre Kinder nach dem erklärenden Zusätze der livländischen Ritterrechte) an Rechten gleich<sup>26</sup>. Starb hingegen die Frau vor ihrem Manne kinderlos, so vererbte sie ihrer Mutter ihre ins Haus mitgebrachten Kleinodien und ihr Ingebömdde (nach einigen Handschriften und dem Wiek-Deselschen R. R. ihr Eigenthum, vielleicht die sächsische Gerade, das Geräthe<sup>27</sup>), ausgenommen dasjenige, worüber sie zu ihrer Seele Heil verfügt hatte<sup>28</sup>.

Bei Theilungen unter zwei Brüdern machte der älteste (der auch das Heergewette behielt) die Theile und der jüngste wählte, waren mehrere Brüder vorhanden, so wurde gelost<sup>29</sup>. Theilte sich die Mutter mit ihrem Sohne oder die Schwester mit dem Bruder, so fielen ihre Theile nach ihrem Tode an den Sohn, resp. Bruder zurück, nicht aber umgekehrt<sup>30</sup>, denn Mutter und Schwester hatten an ihren Theilen nur den lebenslänglichen Nießbrauch. Die unverheirathete Tochter beerbte ihren Vater, die unverheirathete und unabgetheilte Schwester ihren Bruder<sup>31</sup>. Die vaterlose Jungfrau durfte nämlich, wenn sie sechszehn Jahr alt geworden, sich einen Vormund wählen und einen Sohnesheil aus dem Nachlasse von ihren Brüdern oder Vettern (in samender Hand) fordern, der nach ihrem Tode an diese, oder waren keine Erben vorhanden, an den König zurückfiel<sup>32</sup>.

Starb ein Lehnsman ohne rechte (d. h. lehnsfähige männliche) Erben, so erbte die Mannschaft an den König, mit Ausschluß der Töchter, Schwestern, Wittwe oder Mutter des Verstorbenen<sup>33</sup>. Die oben angeführte Leibzucht der Wittwe und der weiblichen Verwandten beschränkte sich also auf den Fruchtgenuß; starben sie erblos, so fiel das Gut an den König<sup>34</sup>. Damit unbeerbte Lehnsleute ihre Güter oder wenigstens deren Werth bei ihrem Ableben der Krone nicht entzögen, hatte im Jahre 1313 der König verordnet, daß der für solche Güter gelöste Kauf- oder Pfandschilling nach dem Tode des Veräußerers der Krone zu fallen solle, wenn derselbe gestorben war ohne ein anderes Gut dafür zu kaufen.

Das Veräußerungsrecht der Lehngüter war natürlich durch den Lehnsverband und das Princip der Familieneinheit sehr beschränkt. Mann oder Frau, die erblos waren, durften ihr Gut weder veräußern, noch versetzen ohne des Lehns Herrn Genehmigung, ausgenommen um Schulden zu bezahlen, wenn Solches durch Zeugen erwiesen wurde. Hatten sie aber Erben, so mußte die Zustimmung derselben eingeholt werden<sup>35</sup>.

Dieses Rechts gingen die Erben verlustig, wenn sie nicht binnen Jahr und Tag nach erlangter Mündigkeit der Veräußerung widersprachen <sup>36</sup>. Wohlverworbene Güter durften ohne Zustimmung der Erben veräußert werden <sup>37</sup>. Der Verkäufer oder Verpfänder hatte dem Käufer während Jahr und Tag die Gewähr gegen jegliche Ansprache, außer dem etwaigen Einspruche der Erben zu leisten <sup>38</sup>. Wer keine Erben hatte, durfte sein Gut auch weiter verlehnen, im Fall der Austerlehnsmann stark genug war, um noch ohne Hülfe zu reiten und zu gehen <sup>39</sup>.

Nach Regelung des Güterwesens und der Erbfolge beschäftigt sich das Rechtsbuch mit dem Proceßverfahren. Die oberste Gerichtsbarkeit im Lande übten der königliche Hauptmann und der vom Könige gesetzte Rath (das spätere Landraths-Collegium), an welchen vom Richter erster Instanz appellirt werden durfte <sup>40</sup>. Die Gerichtsbarkeit dieses Rathes wurde noch durch den Erlaß König Christophs vom Jahre 1329 bestätigt und den königlichen Hauptleuten verboten in dieselbe einzugreifen <sup>41</sup>. Wurde ein Lehnsmann vom Hauptmann um Lehngut verklagt, so hatte er sich binnen sechs Wochen zu verantworten, konnte aber auch die Sache an den König bringen und genoss dann Jahr und Tag Zeit, nach Dänemark herüber zu fahren. Antwortete er aber nicht, so wurde ihm, wenn er im Lande sich befand, ein dreimaliger vierzehntägiger Termin gesetzt; befand er sich im Auslande, so war jeder Termin von sechs Wochen. Auch dann konnte er die Sache an den König bringen <sup>42</sup>; wegen anderer Klagen, die nicht Lehngut betrafen, mußte man sich vor dem Hauptmann verantworten <sup>43</sup>. Termine mußten dem Beklagten in seinem Hause, und befand er sich außer Landes, in seinem Gute angezeigt werden. Wer zum Termine nicht erschien, unterlag der dreifachen Buße von sechszig Schilling, er beweise denn ächte Noth, die ihn verhindert habe und bezeuge Solches mit seinem Eide. Demjenigen, dem von Seiten seines Oberherrn oder seiner Feinde Gefahren drohten, mußte ein sicheres Geleit zur Hin- und Rückreise erteilt werden <sup>44</sup>. Wer nicht erschien, dessen Gut wurde unter Sequester gelegt, und was er sich aus demselben zueignete, wurde als ein Raub angesehen <sup>45</sup>; durch sein Erscheinen hörte das Sequester von Rechtswegen auf <sup>46</sup>. Behauptete der Geladene, nicht auf gesetzliche Weise befristet worden zu sein, so hatte der königliche Hauptmann oder Richter durch das Zeugniß zweier Lehnsmännen das Gegentheil zu beweisen <sup>47</sup>. Beschwor hingegen der Beklagte, daß er die nöthigen Ladungen nicht erhalten habe (die Wahrzeichen, wie das Rechtsbuch sagt), so bezahlte er die Buße nur für so viel Ladungen, als ihm wirklich zugekommen waren <sup>48</sup>. Dieselben Regeln wurden in Proceßten zwischen Lehnsmännen beobachtet <sup>49</sup>. War die Buße bis Sonnenunter-

gang nicht bezahlt, so stieg sie den nächsten Tag aufs Doppelte, am folgenden aufs Vierfache und am dritten aufs Achtfache, aber nicht höher. Dann wurde ein Termin von drei mal vierzehn Tagen gesetzt und nach Ablauf desselben der säumige Zahler gepfändet<sup>50</sup>. Nach einigen Urkunden scheinen Pfandschuldner sich bisweilen verpflichtet zu haben, im Nichtzahlungsfalle, sich dem Gläubiger persönlich zu stellen; z. B. in Reval einzureiten und die Stadt nicht vor gescheneher Bezahlung zu verlassen<sup>51</sup>. In Betreff des Strafprocesses hatte schon Erich V. im Jahre 1280 die wohlthätige Bestimmung erlassen, daß Niemand verhaftet werden sollte, der nicht eines schweren Verbrechens überwiesen oder geständig, oder auf handhafter That ertappt worden war. Nach der Einigung vom 26. März 1306 sollte der eines schweren Verbrechens wegen Angeklagte, den der Mannrichter nicht überführen konnte, vor den Landesrath gestellt werden, und wenn dieser ihn bei seinem Eide für schuldig erklärte, so hatte er sowohl den König als den Ankläger seines Verbrechens wegen zufrieden zu stellen. War der Angeschuldigte ein Esihe und die Klage ward vom Ankläger beschworen, so konnte sich jener nur durch die Eisenprobe rechtfertigen. Auf das Finden eines ungerechten Urtheils stand, wie im hildesheimischen Dienstrechte, eine Geldstrafe von einem Pfund (von zwanzig Schilling) lübischer Münze (d. h. etwa 6½ Rbl. S.), welche Münze bis zur Hälfte des 14. Jahrhunderts in den Ostseeländern gegolten hat<sup>52</sup>. Wer aber ein gerechtes Urtheil angriff, unterlag einer Buße von zwei Pfund. Den Inhalt der von ihm gepflogenen Verhandlung konnte der Richter jeder Zeit durch das beschworne Zeugniß zweier Dingmänner (Beisitzer) beweisen<sup>53</sup>. War eine Klage vor Gericht gekommen, so durfte sie ohne Genehmigung des Richters nicht verglichen werden. So lange der Sohn noch kein Lehn von seinem Oberlehns Herrn erhalten hatte, war der Vater sein Richter; desgleichen war der ältere Bruder der Richter der jüngern, so lange die letzteren zum Waffendienste noch untauglich und sie in ungetheiltem Besitze waren.

Im Ganzen beurkundet das Waldemar-Erichsche Lehnrecht noch die volle Herrschaft des germanischen genossenschaftlichen Princips. Die Strenge des lehnsrechtlichen Verbandes erscheint in demselben nur durch die Macht eines andern Verbandes, der Familieneinheit, gemildert, der sich das Privatrecht des Individuums beugen mußte. Der Entwicklung des Privatwohlstandes war dies Recht nicht viel günstiger, als das anderer deutscher Länder. Zwar war die Erblichkeit der Lehne entschieden, aber sie gingen nur auf die Söhne über. Die Benützung derselben war durch keine Regalien beschränkt, indessen waren der Veräußerung sehr enge Gränzen gesteckt. Für einen lebendigen Familiensinn und die ritterliche



Achtung, die man dem weiblichen Geschlechte zollte, spricht das ausgedehnte Erbrecht der Wittwen, für ein tiefes Rechtsgefühl und einen gewissen Grad von Aufklärung das Nichtvorkommen der in der germanischen, wie in der slavischen Welt damals allgemein üblichen gerichtlichen Zweikämpfe. Die dem Lehnsherrn auferlegte Verpflichtung gegen seine Mannen, Recht vor einem aus ihres Gleichen gebildeten Gerichtshofe zu suchen, sicherten Recht und Freiheit. Die individuelle Selbstständigkeit, die auf dem Felde des Eigenthumsrechts so beschränkt war, zeigte sich um so deutlicher in der Anerkennung des Lehnrechts, offenbar auf Kosten der öffentlichen Sicherheit. Indessen hat es in unsern Ostseeländern nie Raubschlösser gegeben. Um die Bestrafung von Gewaltthätigkeiten zu sichern, hatte eine Versammlung der Lehnleute, schon im Jahre 1306, auf zwei Jahre festgesetzt, daß heimlicher Mord, Mordbrand und Raub in erster Instanz von dem Richter, und wenn dieser die Sache nicht ins Klare ziehen kann, von einem Landesrathе von dreizehn Gliedern, untersucht und bestraft werden sollten. Wurde ein Erbe solcher Verbrechen durch eine eidliche Beschuldigung bezüchtigt, so sollte er sich nur durch die Eisenprobe reinigen können<sup>54</sup>, und wir finden hier wohl die erste Spur von dem estländischen Landesrathе, als der obersten Justizbehörde des Landes.

Einen Blick in den Zustand des Landes läßt uns die zwischen den Jahren 1231 und 1254 (welche beide Jahreszahlen vorkommen), auf Befehl Waldemar's II. und Christoph's I. angefertigte Landrolle des Königreichs Dänemark thun, welche auch Harrien nebst Revelе und Wirland umfaßt. Die in derselben angeführten Lehnleute kommen in Urkunden zwar erst in den Jahren 1249—1269 vor, deswegen können sie aber immer schon zur Zeit der Abfassung der Landrolle königliche Lehnleute gewesen sein. Für Esthland scheint die Landrolle ursprünglich vor dem Jahre 1240 angefertigt zu sein, da die Schenkungen dieses Jahrs an die Revalsche Kirche noch nicht in ihr vorkommen. Die Aufzeichnung vom Jahre 1254 ist in der Handschrift noch ganz wohl von der frühern zu unterscheiden und fängt vermuthlich pag. 60 an. Nach derselben enthielten die den Dänen durch den Vertrag zu Stenby überlassenen Provinzen Wirland, Revelе und Harrien zusammen in elf Rilegunden 5800 (heut zu Tage 4180) Haken, wovon jeder im Jahre 1232, nach Langebeck's Anmerkungen zur dänischen Landrolle, dreißig Aker enthielt, zu je 400 □ Ruthen. Da nach der Verordnung vom Jahre 1262 jede Ruthe sechzehn Fuß enthalten mußte, so machte der Aker 25,600 □ Ellen aus und der Haken 768,000 □ Ellen. Die dem Orden überlassenen Provinzen Jerwen, Waigelse, Mofke, Nurmegunde und Allenpois enthielten, nach

der Borrede zur Landrolle, in sieben Rillegunden 4400 Haken, wovon dem börpfschen Bischof in Waigele 400 gehörten. Die Rothelwick enthielt in sieben Rillegunden 1900 Haken und Desel in vier Rillegunden 3000 Haken. Die Landrolle zählt alle damals vorhandene Dörfer, mit den zu jedem derselben gerechneten Haken Landes auf. Die meisten derselben hat Pauker in seiner Ausgabe der Landrolle in heutigen Dörfer- und Güternamen wiedergefunden. Veinabe 1000 Haken gehörten dem Könige, den Klöstern von Dünamünde<sup>55</sup> und Kudwal (in Gothland), den Herren Eilard, königl. Statthalter<sup>56</sup>, Oduard (von Lode<sup>57</sup>), ebenfalls königlichen Statthalter<sup>58</sup>, Ranut (ob Waldemar's natürlicher Sohn), Saro (nach Urkunden vom Jahre 1250 und 1257 ebenfalls königlicher Statthalter<sup>59</sup>), von Burhövden, von Kievel und Dietrich von Kokenhusen. Bei einigen Besitzungen werden außer den damaligen Eigenthümern auch die vertriebenen oder entsetzten genannt, deren Namen meist deutsch sind, während die der späteren Eigenthümer dänisch zu sein scheinen. Vielleicht wurden diese letztern vom Könige bei seiner neuen Besitznahme des Landes nach dem Vertrage von Stenby ein- oder auch nur wiedereingesetzt, nachdem sie ihre Ländereien während der kurzen Ordensherrschaft verlassen hatten. Viele Güter werden als königliche verzeichnet, die also nicht zu Lehn vergeben waren. Sie verschafften dem Könige ein bedeutendes Einkommen. Die Privatgüter waren unzweifelhaft schatzfrei, wie überall in Deutschland, während sie im eigentlichen Dänemark einer Abgabe unterworfen waren, die auch in der Landrolle für die rein dänischen Provinzen bei jedem Gute verzeichnet ist, nicht aber in den esthländischen.

Im Waldemar-Erichschen Lehn- und Ritterrechte ist keine Spur von einer corporativen Verbindung der Ritterschaft zu finden. Dennoch bereitete sich dieselbe vor und die Gleichheit der Interessen der Kronvasallen dem schwachen und entfernten Landesherrn gegenüber, verbunden mit dem altdeutschen Einigungsrechte, mußte dazu führen. Schon in einer Urkunde vom Jahre 1259<sup>60</sup> findet sich der Ausdruck „die Gemeinheit der Vasallen“ und im Jahre 1284 verbanden sich der Bischof Johann von Reval und die esthländischen königlichen Rätbe und Vasallen auf drei Jahr zu gegenseitiger Bertheidigung<sup>61</sup>, wozu die Unternehmungen des aufrührerischen Prinzen Waldemar vielleicht die Veranlassung oder auch nur den Vorwand gaben. Ueberhaupt stand der Bischof meist in gutem Vernehmen mit dem Adel. Ging er doch in Bezug auf seine Zehnten, größtentheils von dem guten Willen der Gutsherren ab. In der Einigung vom 9. April 1284, so wie in spätern Erlassen Erich VI. kommen schon die königlichen oder Landesrätbe vor, denen durch eine Verordnung Erich VI. vom Jahre 1297 auch schon das Recht verliehen wurde, mit

dem königlichen Statthalter und den Revaler Bürgern gemeinschaftlich die Kornausfuhr zu verbieten, wenn der Kornpreis über drei Mark steigen sollte. Es läßt sich also wohl annehmen, daß dieser Vasallenrath auch in andern Angelegenheiten an der Landesverwaltung des Statthalters Theil nahm, wodurch die Bedeutung des Adels steigen mußte. Aus der Einigung vom 26. März 1306, in der Rosen, Lode, Löwenwolde, Nerfüll u. a. als Landesräthe erscheinen, erhellt auch, daß der Landesrath in zweiter Instanz, der Mannrichter aber in erster, die Strafgerichtsbarkeit ausübte und daß der Landesrath in solchen Fällen aus dreizehn dazu erwählten Personen bestand. Einen weitem Anlaß zu gegenseitigen Verbindungen gaben die wiederholten Versuche der Könige, Esthland zu veräußern oder weiter zu verlehnen, wodurch die Reichsunmittelbarkeit und folglich die politische Bedeutung der dortigen Vasallen beeinträchtigt erschien. So belehnte im Jahre 1303 der König Erich Menved von Dänemark seinen Bruder Christoph mit dem Herzogthum Esthland auf sechs Jahr, mit der Verpflichtung, funfzig Bewaffnete zu stellen<sup>62</sup>. Da schlossen am 25. Februar 1304, vorzüglich auf Anregung des Leo Drgies und Johann Waigethe, die dänischen Vasallen in Esthland, ohne Zustimmung des Statthalters, mit dem livländischen Orden und mit den Bischöfen, Kapiteln und Vasallen der dörrptischen und öfelschen Kirche, den schon im vorigen Kapitel erwähnten Vertrag, in der Absicht, sich mit gemeinschaftlichen Kräften jeder Trennung der esthländischen Ritterschaft von der Krone Dänemark zu widersetzen, da der König zu der von ihm verfügten Veräußerung gar nicht befugt sei. Streitigkeiten zwischen den Interessenten oder zwischen einem von ihnen und den Russen oder der Stadt Riga sollten durch Abgeordnete der Interessenten untersucht und ihre gerechten Forderungen mit gemeinsamer Kraft durchgesetzt werden. Die Stadt Riga sollte namentlich genöthigt werden, von jedem Bündnisse mit Litthauern oder Russen abzustehen. Der Erzbischof von Riga sollte aufgefordert werden, in dies Bündniß einzutreten, und jede Corporation oder Person zwischen der Narowa und der Düna, die dem Vertrage entsagen, oder entgegenhandeln würde, sollte als Feind behandelt werden. Der dänische Hauptmann in Reval Johann Sgrefson machte den König auf das Gefährliche solcher Einigungen aufmerksam<sup>63</sup>. König Menved erklärte indessen die Räte und Vasallen für gerechtfertigt<sup>64</sup>. Am 26. März 1306 versammelten sich wiederum die esthländischen Landräthe und Vasallen, unter denen die Familien Rosen, Lode, Nerfüll, Wrangel, Drgies, Kiewel, Dolen, Löwenwolde, Brakel, Fahrensbach und andere weniger bekannte vorkommen. Sie stellten unter Genehmigung des Bischofs Johannes I. das in Straffachen zu beobachtende

Verfahren vorläufig auf zwei Jahre bis zu Erhaltung der königlichen Genehmigung fest. Da der Statthalter hierüber und namentlich über die seitens der Vasallen erfolgte Besetzung der königlichen Schlösser geklagt hatte, so versammelten sich die Vasallen wiederum am 22. September und übergaben nicht etwa dem Statthalter, sondern dem Bischöfe Heinrich von Reval, als einem getreuen Anhänger des Königs und wohlwollenden Manne, die von ihnen besetzten königlichen Schlösser und das Herzogthum Esthland, unter der Bedingung, daß es von Dänemark nicht getrennt werde<sup>65</sup>. Dem Könige wurde Solches von dem Bischöfe und der Ritterschaft angezeigt, welche letztere damals schon ein eigenes Siegel hatte<sup>66</sup>. So schwach war die dänische Regierung, daß im Jahre 1309 Johann Waigethe, der Anstifter dieser Bewegungen, sogar zum königlichen Hauptmann ernannt wurde. Im folgenden Jahre sandte der König einen besondern Bevollmächtigten, den Ritter Johann Kanne, nach Esthland, um von den Vasallen eine rückständig gebliebene Summe von 82 Mark zu erheben, welche Waigethe vermuthlich nicht einsammeln wollte oder konnte, das Geld wurde auch wirklich eingezahlt und am 16. September 1310 quittirt. Im folgenden Jahre ward Waigethe seines schlechten Verhaltens wegen entlassen<sup>67</sup>. Sein Nachfolger Johann Bernauer erhielt im Jahre 1313 Befehl, darüber zu wachen, daß erblose Lehnbesitzer ihre Güter in Esthland nicht veräußerten, und die Güter derselben oder das von ihnen durch einen heimlichen Verkauf gelöste Geld einzuziehen, was dem damaligen Lehnrechte gemäß war. Ähnlichen Vorfällen, so wie andern Uebergriffen der Vasallen vielleicht vorzubeugen, ward nun im Jahre 1315 das Lehnrecht schriftlich aufgezeichnet und den Vasallen drei Jahre später der Besitz ihrer Güter förmlich bestätigt.

Zum im J. 1304 geschlossenen Bündnisse war zwar im J. 1316 (Urk. vom 23. April) das rigasche Domkapitel beigetreten, im folgenden Jahre aber ward es vom Papste Johann XXII. als rechtswidrige, gegen die rigasche Kirche und mehrere Bischöfe gerichtete Zusammenrottung cassirt<sup>68</sup>, so daß der König seine übermächtigen Vasallen wenigstens ohne fremde Hülfe sah.

Bald erfolgte ein zweiter Versuch, das Herzogthum zu verleihen. In Erfüllung eines dem Könige Erich VI. aus unbekannter Veranlassung gegebenen Versprechens, hatten die esthländischen Vasallen seinem Nachfolger Christoph II. im Juni 1325 eine Schuldschreibung von 2000 Mark kölnisch ausgestellt, welche Summe allmählig abgetragen wurde<sup>69</sup>. In derselben erscheinen Wirland und Harrien schon getrennt.

Obwohl nun der König im Jahre 1329, vielleicht in Berücksichtigung der ihm durch die Zahlung geleisteten Hülfe, versprach, Esthland niemals

von der Krone durch Verkauf oder Verpfändung zu trennen<sup>70</sup>, so ver- gab er es dennoch in demselben Jahre an den Knut Porse, Sohn des Königmörders Peter Porse, Herzog von Halland und Samsö, und seine Nachkommen auf ewige Zeiten<sup>71</sup> zum Lehn, für die ihm von Porse gegen andere dänische Große erwiesene Dienste, und befahl sogar, die Provinz dem Herzoge zu übergeben. Dies geschah indessen nicht.

Im Jahre 1332 verschied er und Dänemark ward von innern Par- teiungen zerrissen. Der Erbprinz Otto, Christoph's ältester Sohn, ver- schrieb in demselben Jahre Esthland, nebst der Stadt Reval, seiner Schwe- ster Margaretha, die den Markgrafen Ludwig von Brandenburg hei- rathen sollte, als Brautschag und zwar in der Art, daß es vollkommen von Dänemark getrennt werde<sup>72</sup>. Der königliche Hauptmann hingegen, Ritter Marquard Breide, schloß mit dem Deutschorden einen Vertrag behufs Uebergabe der esthländischen Schlösser an denselben, worüber in Pernau, wo sich der Landtag (generale parlamentum) versammelt hatte, am 5. September 1334 eine Urkunde aufgesetzt wurde. Bald darauf (7. October 1334) ward Prinz Otto vom Grafen Gerhard von Holftein ge- fangen genommen und Dänemark blieb einige Jahre herrenlos, bis sein jüngerer Bruder Waldemar IV., von seinem beständigen Zaudern At- terdag genannt, den Thron bestieg. Vermuthlich auf Antrieb des Mark- grafen schrieb sein Vater, Kaiser Ludwig IV., (im Jahre 1339) dem Hochmeister vor, Esthland für die Krone Dänemark in Besitz zu nehmen und Niemanden als diesem Reiche oder dem Markgrafen auszuliefern; wolle er aber das Land von diesem Fürsten erwerben, so werde ihm der Kaiser dazu behülflich sein<sup>73</sup>. Offenbar ging man schon damals mit dem Verkaufe des Herzogthums an den Orden um und Kaiser Ludwig ermäch- tigte dazu schon im Voraus seinen Sohn den Markgrafen<sup>74</sup>, der das ent- legene Land nicht wohl behaupten konnte. Der König bestätigte zwar um dieselbe Zeit die Verpfändung Esthlands an den Markgrafen<sup>75</sup> und be- fahl später dem dortigen Hauptmann, das Land demselben zu übergeben<sup>76</sup>, beschloß aber doch kurz darauf, es dem Orden für die geringfügige Summe von 13,000 Mark Silber unmittelbar zu verkaufen und mit diesem Gelde seine Schwester auszusteuern. Hierüber findet sich eine Kaufurkunde vom 21. Mai 1341 vor<sup>77</sup>, der Verkauf ward aber nicht vollzogen. Vielleicht reuete er den König, der von sehr unentschlossenen Charakter gewesen sein soll.

Die königlichen Hauptleute scheinen sich mancherlei Bebrückungen er- laubt zu haben, die nicht eben geeignet waren, die Anhänglichkeit an das dänische Regiment zu vermehren, so z. B. der oben genannte Breide, der deswegen auf ein Zeitlang sein Amt aufgeben mußte, und sein Nachfolger

Konrad Preen, der die Cistercienserklöster in Falkenau und Pabis willkürlich besteuern wollte und auch gegen Lübeckische, dörptsche und nowgorodsche Kaufleute sich Ungerechtigkeiten erlaubt zu haben scheint, in Folge deren er sogar vom Orden gefangen genommen wurde<sup>78</sup> (1342). Ein neuer Vorfall bewies dem Könige bald darauf die Unsicherheit seiner Herrschaft in Esthland. Ein furchtbarer Bauernaufbruch brach im Jahre 1343 aus. Die Ritterschaft, die sich selbst nicht hatte schützen können, übergab das Land ihrem Befreier, dem livländischen Landmeister, um es der Krone Dänemark aufzubewahren, unter Bedingung der Rückgabe auf geschehene Aufforderung und gegen Ersatz der Erhaltungskosten. Die desfallsige Urkunde vom 16. Mai 1343<sup>79</sup> ist von einer Anzahl Ritter (Milites, armigeri) und königlicher Räte, unter denen ein Firk, ein Rosen, ein Lode, ein Mecks und ein Burhöwden vorkommen, und von mehreren anderen Vasallen, im Namen aller übrigen, ausgestellt; die Aussteller erklären ausdrücklich, nichts zum Nachtheil der Krone unternehmen zu wollen, sondern die Uebergabe nur zur Verhinderung einer etwaigen Trennung Esthlands von Dänemark zu bewerkstelligen. Außerdem wurde noch am 27. October desselben Jahres vom Revalschen Bischofe, seinem Kapitel und andern geistlichen Herrn, so wie von den vorbenannten königlichen Räten und dem Revalschen Rathe eine Urkunde ausgestellt, in welcher die Nothwendigkeit der zeitweiligen Besetzung Esthlands durch den Orden, um es den aufrührerischen Bauern zu entreißen, bezeugt wurde. In dieser Urkunde treten die gesammten geistlichen und weltlichen Stände Esthlands zum ersten Male gemeinschaftlich auf<sup>80</sup>.

Der König von Dänemark schickte zwar im folgenden Jahre den Stigot Anderson, um Esthland wieder in Empfang zu nehmen<sup>81</sup> und derselbe erscheint auch wirklich als königlicher Hauptmann<sup>82</sup>, allein der Orden, der für seine Kosten nicht entschädigt war, blieb im Besitze der Schlösser und Goswin von Herike, früher Comthur von Fellin, verwaltete das Land als Hauptmann von Reval<sup>83</sup>. Die dänischen Vasallen in Esthland sahen sich im Jahre 1345 genöthigt, dem livländischen Orden zum Ersatz für die auf die Bezwingung Allentakens verwandten 1423 Mark Silber das Schloß Narva zu verpfänden<sup>84</sup>. Zwar kam der König selbst im September 1345 nach Reval, wie mehrere von ihm daselbst ausgestellte Urkunden beweisen<sup>85</sup>, und suchte durch Vermehrung der Einkünfte und Bestätigung der Privilegien dieser Stadt, des dortigen Michaelisklosters und des Revalschen Bisthums, so wie der Städte Narva und Wesenberg<sup>86</sup>, die öffentliche Meinung wieder für sich zu gewinnen. In dessen fand er es dennoch für rathsam, die Unterhandlungen mit dem Orden wegen Verkauf des Landes wieder anzuknüpfen. Im Mai reiste er nach Dä-

nemark zurück und trug dem Stigot Anderson, nebst einem andern Bevollmächtigten, die weitem Verhandlungen auf. Im August gedielen sie zum Schlusse. Prinz Otto, der schon vor Jahren der Krone entsagt hatte, trat in den Orden und schon am 29. August wurde der Kaufvertrag über Estland und die Stadt Reval für die unbedeutende Summe von 19000 Mark kölnisch<sup>87</sup> (etwa 247000 Rubel S.) abgeschlossen. Außerdem erhielt der Markgraf von Brandenburg vom Orden eine Entschädigung von 6000 Mark<sup>88</sup>. Die Söhne des Herzogs Knut Porse hatte der König schon vor seiner Reise durch das Herzogthum Holbeck abgefunden<sup>89</sup> und Rath und Ritterschaft zu Estland ihres Eides entlassen und für Unterthanen des Deutschordens erklärt, aus dem Grunde, weil sein Bruder Otto, der rechte Erbe des Herzogthums Estland, sich entschlossen habe in den Orden zu treten<sup>90</sup>. Der livländische Ordensmeister nahm nun von Estland förmlich Besitz, indem er am 4. November 1346 sämmtliche diesem Lande und der Stadt Reval ertheilten Rechte und Privilegien, welche sich als vernünftig und begründet (*rationabilia et justa*) erweisen würden, bestätigte und dieselben eher zu vermehren, als zu vermindern versprach (eine Formel die in spätere Privilegienbestätigungen übergegangen ist), wogegen die Ritterschaft dem Orden als ihrem Oberherrn huldigte<sup>91</sup>. Am 3. Juni 1347 bestätigte Solches der Hochmeister, so wie außerdem noch insbesondere das oben angeführte Privilegium König Christophs über das Erbrecht der Töchter und die Gerichtsbarkeit der Landrätthe (*Consilarii terrae nostrae Esthoniae*), auch verbot er den Rittern, in dieselbe einzugreifen<sup>92</sup>. Desgleichen ertheilte der Ordensmeister Goswin von Herike am 8. October 1348, mit Zustimmung seiner Mitgebieter, der Stadt Reval einen Gnadenbrief, wodurch er sie von der Theilnahme an Kriegszügen nach Litthauen und Rußland befreite und nur verpflichtet, für den Fall eines feindlichen Einfalls, dem Ordensmeister zwischen der Narva und Luga Heeresfolge zu leisten, desgleichen auch zu Seezügen ein Schiff mit 25 Bewaffneten zu stellen. Dafür überließ die Stadt dem Orden Grundstücke in der Nähe des Schlosses und zahlte 200 Mark Silber zur Befestigung desselben, doch sollten Reval'sche Rathsglieder und andere Bürger, die vom Orden Lehne besaßen, verpflichtet sein, den Kriegsdienst gleich andern Vasallen zu leisten<sup>93</sup>. Der Verkauf wurde vom Kaiser am 20. September 1346 und vom Papsie am 8. Februar 1348 genehmigt. Indessen blieb es nicht bei demselben, sondern der Hochmeister überließ Estland, seiner weiten Entfernung und der Schwierigkeit der Verwaltung wegen<sup>94</sup>, im Namen des Ordens und auf Beschluß des Generalkapitels der livländischen Abtheilung desselben, nach im Jahre 1347, für die Summe von 260000 Rubel S. (20000

Mark), jedoch mit dem Rechte der Wiedereinlösung <sup>96</sup>. Für dies Land war schon ein besonderer Ordenshauptmann (Provincialis) in der Person Burchard's von Dreilewen ernannt worden. Die Dienstpflicht der Provinz wurde kurz darauf (am 25. Mai 1350) vom Hochmeister dahin geregelt, daß von je hundert Haken ein wohlbewaffneter Deutscher und zwei, mindestens mit Helm, Schild und Pferden versehene Eingeborene auf eigene Kosten gestellt werden sollten, und zwar außerhalb Esthlands nur einmal im Jahr und über die Düna gegen Entschädigung. Hievon wurden jedoch die dem Orden unmittelbar gehörigen Güter (wohl die ehemaligen dänischen Krondomainen) ausgenommen, deren Heeresfolge ganz dem Ermessen des Ordens überlassen bleiben sollte. Spätern Anforderungen Waldemars IV. wegen ihm früher zugefallener Lehngüter und ausstehender Schulden wurden durch eine Zahlung von 3000 Goldgulden und 100 Mark Silber ausgeglichen, wofür er am 6. November 1352 quittirte.

Kurz vor dem Uebergange Esthlands an den Orden trafen die dortigen weltlichen Stände, nämlich der dänische Hauptmann, die königlichen Räte und der Revaler Rath, mit Zustimmung der übrigen Vasallen und der Stadtgemeinde, eine wichtige Bestimmung zur Ordnung des ritterlichen Creditwesens <sup>96</sup>. Es ward nämlich festgesetzt, daß die Pfandschuldner ihren Immissionsgläubigern für je 10 Mark Silber einen mit dem erforderlichen Vieh versehenen Haken Landes als Pfand setzen und auch einräumen sollten, die sie aber jeder Zeit wieder einlösen konnten. Aus der desfallsigen Urkunde geht hervor, daß die Pfandgläubiger sehr häufig revalsche Bürger waren <sup>97</sup>. Auch die reichen Klöster und Kirchen erwarben viele Pfandgüter. In Gütern wurden bisweilen Ewigrenten constituirte und für ihren Capitalwerth verkauft <sup>98</sup>.

Eine Theilnahme der Stadt Reval an den Verhandlungen über die Erneuerung der naturgemäßen Verbindung Esthland's mit dem Orden wird in den Urkunden nicht erwähnt, obwohl die Stadt sich im Laufe eines Jahrhunderts durch ihren starken Handel, von dem unten ausführlicher die Rede sein wird, sehr gehoben und von den dänischen Königen mannigfaltige Begünstigungen erhalten hatte. Im Jahre 1248 wurden ihr vom König Erich die ihr schon früher von König Waldemar ertheilten Freiheiten (vermuthlich das Stadt- oder Reichsbildrecht überhaupt), so wie ihre althergebrachte Zollfreiheit bestätigt und ihr die Polizeigerichtsbarkeit, aber gemeinschaftlich mit den königlichen Beamten ertheilt. Die Stadt besaß schon im Jahre 1237 ein Krankenhaus <sup>99</sup>, ferner Weiden und Heuschläge, deren Besitz ihr durch einen königlichen Erlass vom 10. August 1265 gesichert wurde. Ferner erhielt sie in demselben Jahre



das Münzrecht mit der Bestimmung, aus einer Mark Silber sechs Mark und zwei Der Pfennige zu prägen; auch versprach die Regierung wider Willen des Raths keinen Bogt zu bestellen<sup>100</sup>. Im Jahre 1280 wurde der Stadt die der Krone von Münze, Krügen und Bogtei gebührende Rente auf vier Jahre behufs Befestigung der Stadt erlassen. Die Abte von Falkenau, Dünamünde und Gothland wurden zu gleicher Zeit verpflichtet, für ihre in Reval belegenen Häuser der Stadt Steuern zu zahlen, und alle Vasallen der Provinz Revale, so wie auch der Revalsche Rath, erhielten Befehl, für die Befestigung der Stadt zu sorgen. In Betreff desselben Gegenstandes ermächtigte der Ritter Johann Kanne, Bevollmächtigter des Königs, im Jahre 1310 den Rath, die Stadt entweder nach Osten zu, oder den Domberg hinauf, so wie auch nach der Seeseite auszudehnen und die Mauern mit Thürmen und Gräben zu versehen, was vom Könige Menved am 21. März 1311 bestätigt wurde. Daß im Jahr 1335 am Reval'schen Hafen gearbeitet wurde, läßt sich wohl aus einem Erlasse des dortigen Bischofs vom 26. December 1335 schließen, in welchem allen denjenigen, die dabei hülfreiche Hand leisten, vierzig Indulgenztage von den ihnen auferlegten Pönitentzagen versprochen und zugleich die vom Bischofe von Dorpat zu demselben Zwecke verheißenen Indulgenzen bestätigt werden<sup>1</sup>. Ferner erhielt die Stadt das Recht, Wasserleitungen und Mühlen anzulegen (7. Januar 1345). Der Bischof Johann von Reval überließ der Stadt im Jahre 1284 auf Antrag des Königs sämtliche geistliche Rechte<sup>2</sup>. Außerdem erfolgten auch verschiedene mal königliche ganz uneingeschränkte Bestätigungen sämtlicher städtischen Rechte und Freiheiten (vom 24. Juni 1288, 11. Juni 1321, 7. Januar und 29. September 1345). Eine solche Bestätigung erhielt die Stadt auch vom Deutschorden bei seiner Besignahme Esthlands, jedoch mit der oben angeführten einschränkenden Clausel<sup>3</sup>.

Gleichwie in Riga, so scheinen auch schon in Reval in diesem Zeitraume Gilden und Bruderschaften bestanden zu haben. Die Ekra (Schragen) der Bruderschaft der heiligen Leichnamsgilde aus dem Ende des 13. Jahrhunderts hat sich noch bis auf unsere Zeiten erhalten. Nach derselben war jeder Bruder verpflichtet, den andern aus dem Gefängnisse auszulösen und dafür bis drei Mark herzugeben. Konnte der Ausgelöbte ihm das Geld nicht zurückerstatten, so zahlte für ihn die Gilde. Streitigkeiten unter den Brüdern sollten verglichen werden und keiner einen Zeugen gegen einen Bruder vorbringen. Auf gewalthätiges oder sonst ordnungswidriges Benehmen gegen einen Bruder, Ungehorsam gegen den Aeltermann und Einführung eines unwürdigen Gastes in die Versammlung standen Bußen an Wachs oder an Bier. Aehnliche Bestimmungen

finden sich in den gleichzeitigen Statuten Rigascher Gilden und Bruderschaften. Gegen Ende des 13. oder Anfang des 14. Jahrhunderts mögen sich auch Kaufleute und Handwerker zu Gilden organisiert haben, welche den Namen zweier längst verstorbener und heilig gesprochener dänischen Könige erhielten. Daraus läßt sich aber nicht schließen, sie seien von diesen Königen gestiftet, wie es Lode in seiner Chronik thut<sup>4</sup>. Der gottesfürchtige und mildthätige Sinn der damaligen Zeit äußerte sich in Stiftungen mancher Art. So stiftete der Ritter Helbold von Sagha eine Vicarie von 100 Mk. S. in der Nikolaikirche zu Reval, und ein dortiger Rathsherr kaufte von der Stadt für 112 Mk. eine jährliche Rente von 7 Mk. (also nur zu  $6\frac{1}{4}$  Proc.), welche alljährlich zu Almosen vertheilt werden sollte<sup>5</sup>.

Wichtiger als die bisher angeführten Privilegien aber war die Ertheilung des auch in mehrern der bedeutendsten wendischen und preussischen Städten recipirten<sup>6</sup> lübschen Rechts am 15. Mai 1248 durch den König Erich IV. Plogpenig, anstatt des viel unvollkommnern aus Riga herübergenommenen, welches vielleicht gar nicht einmal in practische Wirksamkeit getreten ist. Diese Verleihung wurde von spätern Königen bestätigt und auch auf geistliche Angelegenheiten ausgedehnt<sup>7</sup>. Indessen erhielt die Stadt erst im Jahre 1257 einen lübeckischen Rechts-coder in 103 Artikeln, den der dortige Rath auf Ansuchen Königs Christoph hatte abschreiben lassen und der sich sowohl im lateinischen Originale als in einer niederdeutschen Uebersetzung vom Jahre 1347 erhalten hat. Diese Uebersetzung ist vom Ordenscomthur Burchard von Dreilewen beglaubigt und wurde vermuthlich nach der Vereinigung Esthlands mit dem Orden, zum Gebrauche der Beamten des letztern, gefertigt. Im Jahre 1282 erhielt die Stadt Reval auf ihr Ansuchen und durch Vermittelung des Königs V. Glipping vom Rathe zu Lübeck ein neues ausführlicheres Gesetzbuch in niederdeutscher Sprache und in 168. Artikeln, in welches der frühere Coder beinahe vollständig aufgenommen ist. In Lübeck selbst sind zwar schon sehr früh noch durch eine Menge Artikel vermehrte Recensionen der alten Rechtsbücher entstanden, so daß die Zahl der Artikel in Texten, die noch dem 13. Jahrh. anzugehören scheinen, auf mehr als 250 steigt und aus den verschiedenen Recensionen 372 Artikel zusammengestellt werden können, welche lübschen Ursprungs sind<sup>8</sup>. Indessen findet sich keine Spur von einer officiellen Mittheilung dieser Zusätze an die Stadt Reval. Obwohl sich im dortigen Ratharchive ein im J. 1511 geschriebener und stark gebrauchter Coder von 290 Artikeln vorgefunden hat, so ist dennoch nicht zu bestimmen, seit wann derselbe als Rechtsquelle gedient hat. Die von Bunge unter die Quellen des heutigen Revaler Stadtrechts aufgenommenen Zu-

sätze zum Coder von 1282, welche in das spätere revidirte Gesetzbuch vom Jahre 1586 geflossen sind, dürfen wenigstens für diesen Zeitraum nicht als in Reval in anerkannter Wirksamkeit stehend angesehen werden, und der Rechtszustand dieser Stadt ist wenigstens in seinen Hauptzügen nach den erwähnten Coderen der Jahre 1257 und 1282 zu beurtheilen, wenn auch in späterer Zeit vielleicht einzelne jener Zusätze in Reval eine practische Wirksamkeit erlangt haben mögen und Abschriften von den erweiterten Revisionen des lübischen Rechts nach Reval gekommen sein und dort zuweilen zur Richtschnur gedient haben können. Der Gebrauch des lübischen Rechts in Reval wurde der Stadt von mehreren Königen bestätigt und geht aus sehr vielen Urkunden hervor, unter Andern aus einer Urkunde des Revalschen Kapitels vom 4. Mai 1324<sup>9</sup>.

Beide Gesetzbücher enthalten über das Erbrecht, das Strafrecht und den Proceß Bestimmungen, welche von denen des Ritterrechts bedeutend abweichen und den durch den städtischen Verkehr erzeugten Rechtsbegriffen zum Ausdruck dienen. Dies zeugt sich zunächst in der aus dem geselligen Zusammenleben einer zahlreichen Bürgerschaft entspringenden Schwächung des Familienprincips. Beim Verkaufe von Erbgut hatten zwar die nächsten Erben, namentlich die Kinder aus der ersten Ehe, ein Vorkaufsrecht<sup>10</sup>, wie nach Landrecht. Allein das weibliche Geschlecht genoss größerer Rechte. Zwischen dem überlebenden Ehegatten und den Kindern wurde der Nachlaß des verstorbenen Ehegatten zur Hälfte getheilt, so bald jener zur zweiten Ehe schritt und also nicht mit den Kindern im gemeinschaftlichen Besitze blieb<sup>11</sup>. Bei der Theilung nahm der Wittwer seine Waffen und Kleider, die Wittve aber ihre Mitgift voraus<sup>12</sup>. Desgleichen theilte die kinderlose Wittve zur Hälfte mit den nächsten Erben des Mannes, nachdem sie ihr Eingebrautes voraus genommen hatte. Der kinderlose Wittwer aber war verpflichtet, den nächsten Erben der Frau die Hälfte ihrer Mitgift auszuföhren<sup>13</sup>. Die Wittve eines Bürgers, welche die Stadt verließ, erbt vom Manne nichts, sondern durfte nur ihr Eingebrautes aus der Stadt heraus nehmen, und der Bürger, der dem zuwider seiner Frau ein Mehreres vermachte, unterlag einer Buße von hundert Mark<sup>14</sup>, eine Bestimmung, die uns sehr hart erscheinen mag, bei der aber nicht zu vergessen ist, daß zu damaliger Zeit eine jede Stadt einen beinaß selbstständigen Staat ausmachte und es noch Jahrhunderte lang gedauert hat, ehe in Europa der Uebergang einheimischen Vermögens ins Ausland allgemein gestattet worden ist. Unbewegliches, von der Frau miteingebrachtes Vermögen, durfte der Mann ohne ihre und ihrer Kinder Genehmigung nicht verkaufen oder versetzen, es sei denn, daß ihn echte Noth, Gefangenschaft, Hunger oder drohende Sklaverei

dazu zwänge<sup>15</sup>. Ehegatten, die aus einer frühern Ehe Kinder hatten, durften ohne Zustimmung derselben nichts veräußern, (also nicht einmal wohlervorbenes Vermögen<sup>16</sup>). Auch mußten sie den Freunden der Kinder Rechenschaft ablegen, oder in Ermangelung solcher, dem Rathe. Uneheliche Kinder waren von jeder Erbschaft ausgeschlossen<sup>17</sup>. In Ermangelung von Erben in absteigender Linie, erbten wohl die Geschwister, allein den halbbrüdtigen Geschwistern wurden die Eltern vorgezogen<sup>18</sup>. Hierin zeigt sich schon ein Anklang des römischen Rechts. Nach den Halbgeschwistern erbten die Großeltern, dann Oheime und Vettern und ihre Kinder<sup>19</sup>. Daß weder das Geschlecht, noch die Natur des Vermögens einen Unterschied begründeten, stimmt ganz mit dem Wesen eines städtischen Nachlasses, im Gegensatz zu einem Lehnrechtlichen überein. Der Nachlaß (nach dem Codex von 1257 nur der Nachlaß eines Nichtbürgers), zu dem sich Niemand meldete, wurde vom Rathe im Hause, wo der Eigenthümer verstorben war, Jahr und Tag aufbewahrt und darauf, wenn Niemand erschien, zwischen der Stadt und der Krone getheilt<sup>20</sup>. Der Nachlaß eines verschollenen Bürgers aber wurde vom Rathe in Beschlag genommen, bis sich ein Erbe meldete<sup>21</sup>. Daß Auswärtige von einer ihnen in Reval zugefallenen Erbschaft nicht ausgeschlossen waren, erhellt aus der oben angeführten Bestimmung, so wie aus mehreren Urkunden<sup>22</sup>. Wer von einer Reise zurückkam, hatte ein Jahr und sechs Wochen Zeit, um sein in seiner Abwesenheit etwa veräußertes Vermögen zurückzufordern<sup>23</sup>. Diese letzte Bestimmung fehlt im Codex von 1282.

Vermächnisse an Geld zu Gunsten der Kirchen oder der Freunde des Verstorbenen waren erlaubt<sup>24</sup>, zuvor aber mußten die Schulden des Verstorbenen bezahlt werden<sup>25</sup>; unbewegliches Eigenthum durfte der Kirche bei Strafe der Nichtigkeit und einer Buße von zehn Mark nicht vermacht, sondern mußte erst verkauft und das dafür gelöste Geld der Kirche überlassen werden<sup>26</sup>. Testamente mußten in zweier Rathsherren, oder wenn solche nicht zur Stelle waren und das Testament nicht mehr als zehn Mark Silber betrug, in zweier angefassener Bürger Gegenwart errichtet werden, welche eidlich bezeugen mußten, daß der Urheber desselben seiner Sinne mächtig gewesen war<sup>27</sup>.

Der Vater konnte seinen Kindern einen Vormund ernennen. War er aber ein Bürger, so mußte auch der Vormund ein Bürger sein<sup>28</sup>. Diese Bestimmung, die so wie viele andere von der Abgeschlossenheit und dem exclusiven Sinne der Bürgergenossenschaften zeugt, ist erst in der Vormünderordnung des 17. Jahrhunderts zu Gunsten solcher Fremden ausgedehnt worden, die die Gerichtsbarkeit des Raths anerkennen versprachen. Von Rechts wegen war der nächste Schwertmage Vormund<sup>29</sup>.

Vormünder, die ihre Pflichten nicht erfüllten, durften vom Rathe abgesetzt werden<sup>30</sup>. Ein Weib durfte nichts ohne Vormund veräußern oder verpfänden, auch nicht für mehr als 2½ Pfennig sich verbürgen, es sei denn daß sie Handel treibe<sup>31</sup>. Die Ehefrau war verpflichtet, von ihrem Manne selbst ohne ihr Vorwissen gerichtlich contrahirte Schulden mit zu bezahlen<sup>32</sup>. Ebenso wurde das frauliche Vermögen verwandt, um den Mann aus der Kriegsgefangenschaft, oder aus der Hörigkeit, in die er Schulden wegen fallen sollte, zu lösen. War er Schulden wegen flüchtig geworden, so geschah solches nur dann, wenn die Ehe beerbt war; war sie aber kinderlos, so behielt die Frau jedenfalls ihre Mitgift und nur das Uebrige wurde zur Bezahlung der Schuld verwandt<sup>33</sup>. In diesem Zeitraume bestand die eheliche Gütergemeinschaft weder in unsern Ostseeländern noch sonst in Deutschland und wir haben gesehen, daß das Eingebachte der Frau bei Erbtheilungen ausgeschieden wurde.

Die Mündigkeit war fürs männliche Geschlecht auf den Anfang des 19., für das weibliche auf den Anfang des 13. Jahrs festgesetzt<sup>34</sup>. Nach erlangter Mündigkeit konnte das Kind von seinem Vater oder seiner Mutter, wenn der andere Ehegatte verstorben war, sein Erbe fordern<sup>35</sup>. Verwaltete der überlebende Ehegatte das Erbe der Kinder schlecht, so konnten die Freunde (Verwandten) derselben von dem Rathe die Ausantwortung des Erbes an die Kinder verlangen<sup>36</sup>. In Betreff des Schuldenwesens war festgesetzt, daß insolvente Schuldner auf ihrem Todebette nichts zu irgend jemand's Gunsten veräußern durften, sondern ihre Gläubiger das Vermögen nach des Schuldners Tode pro rata ihrer Forderungen unter sich zu theilen hatten<sup>37</sup>. Der Miether eines Hauses mußte, wenn er es schon bezogen hatte und dasselbe in Feuer aufging, dennoch eine sechsmonatliche Mierthe bezahlen, wohnte er schon ein halbes Jahr darin, so zahlte er fürs volle Jahr. Dafür konnte er aber auch das Haus gegen den Hausherrn ein Jahr lang bei seinem Eide behaupten; hatte der Miether es aber nicht bezogen, so hatte der Hauseigenthümer an demselben ein besseres Recht als er<sup>38</sup>.

Bei der Theilung eines Nachlasses mußte der Miterbe, der die Theilung wünschte, die Theile machen und auf Geld schätzen und der andere hatte binnen acht Tagen zu wählen<sup>39</sup>. Der Gewinn aus einem Compagniegeschäft sollte zu gleichen Theilen unter die Societarien getheilt werden, nachdem ein jeder zuvor seine Einlage zurückgenommen hatte<sup>40</sup>.

Sobald das Handgeld (der heiligen Geists Pfennig) auf einen Kauf gegeben war und dasselbe nicht etwa sogleich zurückgefordert oder zurückgegeben wurde, war der Kauf gültig und konnte nicht mehr zurückgehen<sup>41</sup>. Geistesabwesende durften nicht veräußern. Den durch einen

gemieteten Knecht vollzogenen Verkauf konnte sein Herr rückgängig machen <sup>42</sup>. Nach dem Codex von 1282 § 15 war der Verkauf liegender Erbgründe, wie in den meisten Städten, nicht anders als durch förmliche Auflassung vor sitzendem Rathe gestattet, und sie mußten dem Käufer Jahr und Tag gewährleistet werden; wurde aber der Verkäufer binnen vier Wochen flüchtig, so galt das Gut für unverkauft und mußte während jener Zeit begründeten Forderungen Rede stehn. Die oben angeführte Gewährleistung konnte auch durch Bürgen geschehen. Wenn Jemand fremdes, zur Verarbeitung ihm gegebenes, oder ihm geliehenes Eigenthum verkaufte oder versetzte, so durfte im erstern Falle der wahre Eigenthümer die Sache nehmen, wo er sie fand, und hatte blos das Macherlohn zu bezahlen, allein der Eigenthümer des ausgeliehenen und weiter veräußerten Guts mußte es von dem neuen Erwerber lösen <sup>43</sup>. Erbgut durfte an Gotteshäuser nicht verkauft oder verschenkt werden, es sei denn vorher in Geld umgesetzt worden und auch dann nur mit Zustimmung der Erben <sup>44</sup>.

Verpfändungen geschahen ebenfalls vor sitzendem Rathe und wurde dann die Verpfändung, als nicht um einer wirklich contrahirten Schuld geschehen, angestritten, so konnte der Pfandnehmer dieselbe durch seinen Eid bezeugen <sup>45</sup>. Aus dem ihm verpfändeten Erbgute durfte der Gläubiger die Frau des säumigen und abwesenden Schuldners binnen Jahr und Tag nicht aussetzen, der Schuldner sei denn offenbar flüchtig geworden oder die Frau habe sich selbst für Bezahlung der Schuld verpflichtet. Wurde ein Pfand von einem Dritten als sein Eigenthum zurückgefordert, so erhielt er es von dem Pfandbesitzer, sobald er es bei seinem Eide für ihm gestohlenes Gut erklärte <sup>46</sup>.

Grundzinsner, die ihren Zins vierzehn Tage nach Ostern oder Michaelis nicht entrichteten und darauf verklagt wurden, versielen in eine Geldbuße und mußten den Zins doppelt bezahlen. Auf dem zinspflichtigen Grunde errichtete Gebäude, die verkauft werden sollten, mußten dem Herrn des Grundes zuvor angeboten werden, der sie für den taxirten Werth an sich bringen konnte <sup>47</sup>. Der Codex von 1282 enthält auch schon einige Bestimmungen über Bauten. Wer auf fremden Grund baute, zahlte eine Buße von vier Schillingen; wer daselbst Fundamente legte, eine von sechszig Schillingen <sup>48</sup>. Die zwei Häuser verbindende Mauer (die Brandmauer) durfte beim Abbruche des einen Hauses stehen bleiben. Wer außer der Linie in die Straße hinein baute, zahlte eine Buße von drei Mark. Bei Bauten durften städtische Dienstbarkeiten, die den Nachbarn zustanden, nicht verletzt werden <sup>49</sup>.

Der starke Seehandel machte auch einige das Seerecht betreffende Bestimmungen nöthig. Angefahrene Schiffe mußten binnen acht Tagen

beladen werden<sup>50</sup>. Güter, die wegen drohender Seegefahr über Bord geworfen waren, wurden von den sämmtlichen Eigenthümern der Ladung pro rata des Werths derselben ersetzt und zwar wurden die weggeworfenen Güter nach dem am Bestimmungsorte zu erhaltenden Preise geschätzt. Wurden Masten oder Segel zu einem ähnlichen Zwecke abgehauen, so mußten sie vom Schiffsrheder und den Eigenthümern der Ladung nach ihrem Schätzungswerthe bezahlt werden, d. h. der Schaden wurde dem Schiffsrheder ersetzt, insofern er nicht selbst je nach dem Werthe des Schiffs Antheil daran hatte. Gingen aber Mast und Segel durch Zufall verloren, so fand kein Ersatz statt. Brach ein Schiff in der See, so war nur die halbe Fracht zu bezahlen. Versezte Jemand sein Schiff und verkaufte es dennoch im Auslande einem Dritten, so war die Versezung hie- mit gebrochen, es sei denn, daß das Schiff nach Reval zurückkehrte, wo- durch die Versezung wieder auflebte<sup>51</sup>. That ein Schiff einem andern Schaden und schwor der Kapitain des beschädigenden Schiffs, daß es wider seinen Willen geschehen und er es nicht ändern können, so zahlte er nur den halben Schaden. Der civilrechtliche Inhalt beider Gesetzbü- cher ist, wie aus dem Obigen erhellt, weit bedeutender, als der des Woldemar-Erichschen Lehnrechts und dies ist der Mannigfaltigkeit des städtischen Verkehrs zuzuschreiben.

Beide Gesetzbücher enthalten strafrechtliche Bestimmungen. Zur Un- terscheidung des Vorsazes vom Zufalle bei der Begehung von Verbrechen, enthält der ältere Coder einige, obwohl sehr ungenügende Regeln; auch eine Bestrafung des Versuchs kommt vor<sup>52</sup>. Konnte ein in der Stadt entstandener Streit durch Freunde oder Verwandte nicht beigelegt werden, so gebot der Rath bei Strafe von 50 Mark Goldes Friede zu halten<sup>53</sup>.

Des flüchtigen und friedlos gelegten Todtschlägers Vermögen kam, wenn er ein Bürger war, zur Hälfte an seine nächsten Erben, die andere Hälfte wurde zu drei Theilen, zwischen der Stadt, dem Richter und dem Sachwalter des Getödteten, getheilt<sup>54</sup>. War der Todtschläger ein Frem- der, so kam von seinem in der Stadt verbliebenem Vermögen nichts an seine Erben, sondern Alles wurde in der oben beschriebenen Weise zwi- schen der Stadt, dem Richter und dem Sachwalter getheilt<sup>55</sup>, — eine wohl nicht sehr gerechte Benachtheiligung fremdländischer Erben. Ueber Todtschlag oder Wunden durfte sich der Angeschuldigte mit des Entleibten oder Verwundeten Freundschaft, doch nicht ohne des Gerichts Genehmi- gung, einigen<sup>56</sup>. Hier sieht man schon das Bedürfniß von Ordnung und Gerechtigkeit über das altgermanische Freiheitsprincip und Fehderecht siegen. Mißhandlungen<sup>57</sup>, Verbalinjurien oder Verläumdungen<sup>58</sup> wur- den mit Geldbußen bestraft, welche nach einer königlichen Verordnung

vom 29. August 1273 über Verwundungen, zwischen dem Kläger, dem Schloßvogte und der Stadt, zum Baue ihrer Mauern, zu gleichen Theilen vertheilt wurde, die Gebühr des Stadtvogts ungerechnet. Wer die Buße nicht zahlen konnte, verlor die Hand. Der Beweis der Wahrheit einer kränkenden Aussage befreite immer von der Strafe. Wurde aber Jemand bloß aus dem Grunde verklagt, weil er von dem Kläger hinter seinem Rücken und ohne dessen Vorwissen übel gesprochen habe, so wurde die Klage nicht angenommen<sup>59</sup>. Kinder unter zwölf Jahren, die einander blutig verletzten, wurden bloß von ihren Eltern bestraft<sup>60</sup>. Diebe, die über acht Schilling (nach dem neuern Coder über einen Fering<sup>61</sup>, also die Hälfte) an Werth gestohlen hatten, wurden gehängt und waren es Weiber, um ihrer Geschlechts Ehre willen lebendig begraben. Auf geringere Diebstähle stand Leibesstrafe, von der man sich mit Geld lösen konnte<sup>62</sup>. Wer Diebsgut an sich nahm, wurde an Gelde gestraft<sup>63</sup>, dergleichen wer Jemanden auf der Straße durch Drohungen Geld abnöthigte<sup>64</sup>. Der Ehebrecher sollte von der Ehebrecherin bei seinen Geschlechtsheilen durch die Straßen geschleppt werden<sup>65</sup>. Wer eine ehrbare Jungfrau schwächte, mußte sie heirathen, oder vierzig Mark Silber zahlen. Wer nach einander zwei Frauen heirathete, mußte der zweiten entsagen, ihr die Hälfte seines Vermögens abtreten und zehn Mark Silber Strafe zahlen, oder am Pranger stehen<sup>66</sup>. Wer ein falsches Urtheil fand, zahlte die kleinere Buße von vier Schilling, von der er sich übrigens durch einen Eid, er habe es damals nicht besser gewußt, freimachen konnte<sup>67</sup>. Falsches Maß oder Gewicht wurde dem Besitzer abgenommen und derselbe mit sechzig Schillingen bestraft<sup>68</sup>. Der Münzmeister, der wegen Ausgebens falscher Münze verklagt wurde, konnte sich durch seinen Eid reinigen, es sei denn daß solche Münze sich in seinen Händen wirklich vorfand, oder solches durch Zeugniß bewiesen wurde<sup>69</sup>.

Zu Klagen durfte Niemand gezwungen werden<sup>70</sup>. Nach dem ältern Rechtsbuche hatte der Beraubte seinen Schaden guten Leuten anzuzeigen und dann die Klage mit Gerüste (mit Geschrei) vor dem Richter zu erheben<sup>71</sup>. Erschien der Schuldige binnen drei Tagen nach erhaltener Citation nicht, so wurde er friedlos gelegt und unterlag der Todesstrafe, wenn man seiner habhaft wurde<sup>72</sup>. Diese Bestimmungen finden sich im Coder von 1282 zwar nicht, wohl aber in einem ältern süßischen Rechtsbuche vom Jahre 1240 und obwohl mit wesentlichen Modificationen auch im revidirten Nevaler Rechtsbuche vom Jahre 1586<sup>73</sup>, sind also wahrscheinlich in der Zwischenzeit in Kraft geblieben. Nach dem ältern Coder durfte Niemand, um eines Todtschlags willen, anderswo vor Gericht geladen oder zum Zweikampfe (der als Beweismittel galt) gefordert wer-



den, als an dem Orte, wo der Todtschlag verübt, oder das Geschrei des Getödteten gehört worden war; der Todtschläger sei denn von zwei angeesehenen unbescholtenen Leuten erkannt und verklagt worden <sup>74</sup>. Diese Bestimmung fehlt im neuern Codex, vermuthlich, weil der gerichtliche Zweikampf allmählig außer Gebrauch kam. Nach dem neuern Codex erhielt schon jeder eines todeswürdigen Verbrechens Angeklagte einen Bertheidiger <sup>75</sup>. Wer blos wegen Schadensersatz belangt wurde, konnte sich durch einen Eid frei machen; entschloß er sich aber zu demselben nicht und erbot sich, den Schaden zu ersetzen, so zahlte er außerdem dem Richter eine kleinere Buße von vier Schilling <sup>76</sup>. Arrestlegungen mußten mit Hülfе zweier unbescholtner Männer bewerkstelligt und sofort vor Gericht justificirt werden <sup>77</sup>. Pfänder, in deren Besitze man sich befand, mußte man nach vierzehn Tagen dem Vogte vorzeigen und durfte dann erst nach acht Tagen und einer Nacht und nach vorgängiger Anzeige an den Eigenthümer dieselben zu seiner Befriedigung verwenden; Victualien brauchte man aber nicht länger als zwei Nächte zu behalten <sup>78</sup>. Gerichtlich bezugte Verhandlungen <sup>79</sup> und Geständniß <sup>80</sup> galten für den besten Beweis. Zum gerichtlichen Zweikampfe konnte Niemand gezwungen werden, der unter 24 oder über 60 Jahr alt war <sup>81</sup>. Diese Bestimmung des ältern Codex findet sich im neuern nicht, wo überhaupt der gerichtliche Zweikampf nicht mehr vorkommt. Als Zeugen galten nur angeessene Bürger, ausgenommen in Klagen wegen Friedensbruch und Mißhandlungen <sup>82</sup>. Anrühige Leute wurden zum Zeugnisse nicht zugelassen <sup>83</sup> und sollten überhaupt nicht so gutes Recht genießen, als unbescholtene Männer <sup>84</sup>. Fürsprecher durften in der von ihnen betriebenen Sache nicht als Zeugen auftreten <sup>85</sup> und Fremde nicht gegen Bürger zeugen, wohl aber umgekehrt <sup>86</sup>. Falsches Zeugniß wurde mit der großen Buße von sechzig Schilling und der künftigen Unfähigkeit zum Zeugnisse bestraft <sup>87</sup>. Die Gesetze gegen insolvente Schuldner waren sehr streng, sie wurden ihren Gläubigern zu Eigen zugesprochen und mußten ihnen dienen <sup>88</sup>; war aber ein Schuldner flüchtig geworden, so wurde sein Vermögen nach Maßgabe der Forderungen getheilt. Schaden- und Strassachen durften ohne Genehmigung des Richters nicht verglichen werden <sup>89</sup>; Fürsprecher aber sollten sich in Vergleichsverhandlungen nicht einmischen <sup>90</sup>, ein Beweis, daß man schon damals gegen die eigenmüßige Streitsucht der Advocaten Mißtrauen hegte. Die Gelbbußen sind meist von vier oder von sechzig Schillingen, es kommen aber auch schwerere, z. B. von zehn Mark Silber, ja sogar eine von funfzig Mark Goldes vor. Sie wurden gewöhnlich zwischen dem Kläger, dem Richter und der Stadt getheilt <sup>91</sup>, nach dem sächsischen Landrechte zwischen dem Richter und dem Kläger <sup>92</sup>.

Die Appellation ging vom Unterrichter an den Rath <sup>93</sup> und es mußte auch ein Succumbenzschilling erlegt werden <sup>94</sup>.

Zufälligen Schaden brauchte man nicht zu ersetzen, wohl aber den durch eine Nachlässigkeit zugefügten. Diese Regel wird zwar nicht allgemein ausgesprochen, folgt aber aus den einzeln angeführten Beispielen <sup>95</sup>.

Nach dem Obigen erscheinen die civil- und criminalrechtlichen Bestimmungen des lübisch-revaler Rechts als noch auf rein germanischer Grundlage beruhend, aber weit ausgebildeter, als die der Lehn- und Ritterrechte dieses Zeitraums, wohl eine Folge der Lebhaftigkeit des städtischen Verkehrs.

Ueber das öffentliche Recht enthalten die revalschen Rechtsbücher, namentlich das ältere, nur sehr wenige Bestimmungen. Vor dem Jahre 1248, wo der Stadt das lübische Recht ertheilt wurde, ist von keinem Rathe die Rede. Aus der ältesten Rathsliste vom Jahre 1333 sieht man, daß der Rath aus vierzehn Gliedern bestand. Im Jahre 1335 finden sich funfzehn, später aber nur zwölf, welche nur ein Jahr lang ihr Amt bekleideten und es sodann zwölf andern abgaben, aber nach Verlauf eines Jahres wieder in dasselbe eintraten und in der Zwischenzeit nur einzelne Amtsverrichtungen vollzogen. Dem Vorbilde Lübecks und Rigas zufolge, waren die Rathsmänner von rittermäßiger Herkunft d. h. Abkömmlinge von Ministerialen oder Freigebornen (Magenhafte Mannen), die aber frühzeitig ausstarben, so daß ihrer in Reval im 15. Jahrh. nur 25 und bald darauf nur 15 waren <sup>96</sup>. Diese bildeten nicht eine Behörde im neuern Sinne, sondern den regierenden Stand und ergänzten sich daher wohl von jeher selbst. Vater und Sohn, so wie Brüder durften nicht zusammen im Rathe sitzen <sup>97</sup>, desgleichen wer von irgend einem Herrn ein Amt hatte <sup>98</sup>. Der Rathmann, der Jemanden zur Wahl vorschlug, durfte bei der Wahl nicht stimmen, sondern mußte das Rathshaus sammt den Verwandten und Schwägern des Vorgesetzten verlassen <sup>99</sup>. Wer einen Rathmann mißhandelte, hatte ihm nicht nur eine Buße von sechzig Schilling als Genugthuung zu zahlen, sondern auch noch jedem seiner Collegen zehn Schilling und der Stadt drei Mark <sup>100</sup>. Zankten, schimpften oder schlugen sich gar Rathsmänner während der Sitzung, so unterlagen sie je nach Maßgabe ihres Vergehens bedeutenden Geldbußen zu Gunsten des Verletzten und ihrer sämtlichen Collegen <sup>1</sup>. Die abgehenden Rathsmänner mußten schwören, in Gerichts- oder das Stadtwohl betreffenden Sachen keine Geschenke angenommen zu haben <sup>2</sup>. Da sie die Stadt in allen Angelegenheiten vertreten mußten, so hatten sie Privatpersonen, die sich an Stadtgut vergriffen, vor dem Richter zu ver-

klagen. Ein Rathhaus scheint früh bestanden zu haben, wenigstens kommt im Gesetzbuche von 1282 ein Haus vor, wo die Sitzungen stattfanden <sup>3</sup>.

Nach Stadtrecht wurde auch im Weichbilde gesprochen <sup>4</sup>. Die Willkühren (Verordnungen) des Rathes hatten gesetzliche Kraft <sup>5</sup>. Wer denselben entgegen handelte, zahlte eine Buße <sup>6</sup>, wer sich aber mit den Feinden der Stadt verband, mußte allen von ihm angestifteten Schaden ersetzen, oder verlor sein Vermögen und sein Bürgerrecht. Wer sich an den Frohnboten vergriff, zahlte die Geldbuße doppelt <sup>7</sup>. Der Rath durfte jeden eines Excesses schuldigen Bürger aus der Stadt weisen und ihn später nach seinem Ermessen wieder zurückrufen <sup>8</sup>. Handwerksämter mußten auch schon bestanden haben, hatten aber so wenig als Kaufleute Antheil an der Verwaltung und standen unter strenger Aufsicht des Rathes. Diejenigen, denen der Rath erlaubt hatte, Schragen (Morgensprachen) zu der Stadt Besten zu machen, und die solche zum Schaden der Stadt eigenmächtig abänderten, zahlten eine Buße, wurden ihrer Schragen verlustig und mußten die Stadt räumen <sup>9</sup>.

Im ältern Rechtsbuche, wie in andern gleichzeitigen z. B. der Freiburger Handfeste vom Jahre 1249 <sup>10</sup>, kommen Juridiken und zwar dreimal jährlich vor <sup>11</sup>, im neuern aber nicht mehr, weil die Gerichtssitzungen, vermuthlich der gehäuften Geschäfte wegen, das ganze Jahr durch fort-dauerten. Bagatellsachen bis zu sechs Pfennig entschied der Gerichtsbote <sup>12</sup>. Jeder Bürger war einer directen Abgabe (Schoß) nach Maßgabe seines Vermögens unterworfen und mußte dieselbe auch von Lehen bezahlen, die er etwa vom Fürsten oder Herrn erhalten hatte <sup>13</sup>. Hieraus geht hervor, daß die Bürgerschaft wenigstens zum Theil aus lehnsfähigen Geschlechtern bestand <sup>14</sup>. Wurde Jemand beschuldigt, zu wenig gezahlt zu haben, so konnte er sich mit seinem Eide reinigen, bekannte er sich für schuldig, so zahlte er eine Geldbuße <sup>15</sup>.

Zur Vertheidigung der Stadt war jeder Bürger verpflichtet, nicht aber zu Kriegsdiensten für irgend einen Herrn <sup>16</sup>. Der Bischof hatte über die Bürger nur eine geistliche Gerichtsbarkeit <sup>17</sup>.

Das revalsche Recht wurde vom Könige Erich Menved auch den Städten Wexenberg (im Jahre 1302) und Narva verliehen und beiden von Woldemar III. im Jahre 1345 bestätigt <sup>18</sup>. Aus diesen Städten gingen daher Appellationen nach Reval der deutschen Sitte gemäß. Bis hieher erstreckte sich der Einfluß des lübisch-revalschen Rechtsbuchs des 13. Jahrhunderts, welcher volle drei Jahrhunderte in Kraft blieb; südlicher fing der des rigisch-hamburgischen an, wie wir sogleich sehen werden.

## Livland, Ordensstaat und Stifter.

In Liv- und Kurland war der Orden bei weitem die bedeutendste Macht. Er besaß zwei Drittel von Kurland, welches durch die vom Papste bestätigte Verfügung der drei Kardinäle vom Jahre 1246 also auf preussischem, nicht auf altlivländischem Fuße, zwischen ihm und dem dortigen Bischöfe getheilt war, nebst der Memelburg, die ihm der Bischof im Jahre 1290 überließ und die er im Jahre 1328 wiederum wegen seiner Entfernung an den Deutschorden abtrat; ferner ein Drittel von Semgallen in Folge der Theilung vom Jahre 1254<sup>19</sup>; außerdem im lettischen Livland die ihm schon von Bischof Albrecht I. überlassenen Vändereien (s. die Karte), im esthnischen Livland die Provinzen Sakele, Uggenois, Mofke, Nurmegunde, Allempois und Waigele und in Esthland Jerwen, welche fünf letztere Landschaften ihm von Dänemark überlassen waren, endlich ein Viertel von der Wiek und von der Insel Desel (nämlich die Halbinsel Sworben), kraft des Vergleichs vom Jahre 1239. Eine Zeitlang beanspruchte er daher auch ein Viertel von den Lehngütern in der Wiek erblos verstorbenen bischöflicher Vasallen, verzichtete aber im Jahre 1328 darauf gegen Abtretung von 36 Haken Landes<sup>20</sup>. Obgleich Theil des Deutschordens, wurde dennoch der livländische Orden als ein selbstständiges Ganze betrachtet, wie unter Andern der Verkauf Esthlands vom Deutschorden an den Livländischen beweist. Das Ansehen des Papstes war bedeutend gesunken, wie sich schon bei der Darstellung der Streitigkeiten des Bischofs von Riga mit dem Orden gezeigt hat. Den geistlichen Landesherren in Livland war der Orden bei weitem überlegen. Die Dänen brauchte er nicht mehr zu fürchten, Rußland von innern Fehden zerrüttet und von den Tataren verwüstet und unterjocht, fing kaum erst an, seine Kräfte im Moskauer Großfürstenthume zu sammeln. Mit dem Hauptstamme des Ordens im seit dem letzten Jahrzehend des 13. Jahrhunderts von den Deutschen vollkommen unterworfenen Preußen war der livländische Orden durch die gleichzeitig vollendete Eroberung Kurlands und Semgallens vereinigt, und nur die seit Gedemin so rasch steigende Macht des neuen litthauischen Großfürstenthums schien gefährlich.

Da die Statuten und hochmeisterlichen Verordnungen, welche die innere Organisation des Deutschordens regelten, auch für die livländische Abtheilung desselben gültig waren, so können wir uns von den innern Einrichtungen des letztern keinen Begriff machen, ohne auf jene zurück-

zugehen. Der Orden bestand theils aus Rittern oder Laienbrüdern, theils aus geistlichen Brüdern, die zusammen in Conventhäusern wohnten und von denen die erstern zur Bertheidigung und Verbreitung des Evangeliums mit dem Schwerte, die letztern zur Verrichtung des Gottesdienstes bestimmt waren. Beiden lag die Kranken- und Armenpflege ob; beide unterlagen den Gelübden der Keuschheit, der Armuth und des Gehorsams und stellten in ihrem Zusammenwirken das Bild des vollendeten christlichen Lebens dar. Indem der Orden auch Geistliche mit umfaßte, die den Oberhäuptern desselben, gleich wie die Laien unterworfen waren, wurde er auch von der bischöflichen Gewalt, der einzigen, die er sonst zu fürchten gehabt hätte, ganz unabhängig. Aufgenommen sollten in den Orden nur werden Jünglinge von rittermäßiger Geburt und unbeslecktem Wandel; bisweilen wurden auch Knaben dazu erzogen<sup>21</sup>. Vor der Aufnahme mußten sie erklären, ob sie sich nicht schon einem Orden verlobt hätten, an ein Weib gebunden, oder eines Herrn Knechte seien, irgend welche Schulden oder eine heimliche Krankheit hätten, in welchem Falle die Aufnahme versagt wurde<sup>22</sup>.

Sie mußten versprechen, den Orden nie ohne Erlaubniß zu verlassen, und durften sich eine Prüfungszeit ausbitten, um unterdessen Geseze und Lebensweise der Brüder kennen zu lernen. Nach Ablauf derselben legten sie im Kapitel die drei Gelübde ab und wurden in der Kirche eingekleidet und mit dem geweihten Ritterschwerte umgürtet, worauf der Priester dem Aufgenommenen das Kreuz zum Kusse reichte und dabei sagte: der Herr ziehe Dir an den neuen Menschen, der nach Gott geschaffen ist in Gerechtigkeit und Heiligkeit der Wahrheit. So erhaben die Bestimmung des Ritters, so ernst waren die ihm auferlegten Pflichten und so streng die von ihm zu beobachtende Lebensordnung. Aus den Conventhäusern, in denen die Laienbrüder mit den Geistlichen zusammen wohnten, durften sie nicht ohne Erlaubniß gehen. Der Tag wurde zum Theil in gottesdienstlichen Uebungen zugebracht, die Kleidung war für alle gleich ohne allen Prunk<sup>23</sup> und wurde dem Ritter aus der Kleiderkammer des Hauses (Trapperien, von dem italienischen drappo und französischen drap) gereicht<sup>24</sup>. Der Tisch war gemeinsam, einfach und ohne Wein. Beim Mahle durfte nicht gesprochen werden, sondern es wurden geistliche Vorträge gehalten<sup>25</sup>. Desgleichen durfte von dem Abendgebete bis zum Morgengebete nicht gesprochen werden; kurze nothwendige Reden wurden sofort durch ein Vaternöster und Ave-Maria gesühnt<sup>26</sup>. Das Bettzeug war einfach und durfte weder beliebig vermehrt, noch das Bett umhängt werden<sup>27</sup>. Im gemeinsamen Schlafgemache mußte zur Mahlzeit Licht brennen und jeder schlief in seinen Unterkleidern<sup>28</sup>. Da kein Privatei-

genthum erlaubt war und jeder Pferde, Waffen, Kleidung und Nahrung vom Convente erhielt, so durfte Niemand Geld besitzen, außer in Geschäften des Ordens<sup>29</sup> etwas unter Verschluss halten<sup>30</sup>, einen besondern Knecht haben<sup>31</sup> oder Briefe ohne Erlaubniß aussenden, oder empfangene lesen<sup>32</sup>. Spiel um Geld war streng verboten, desgleichen auch die Jagd, ausgenommen auf reisende Thiere; nur den Gebietigern war sie zum Vergnügen erlaubt. Brüderliche Liebe, „die Minne, ohne welche Orden und Werke nur Scheinheiligkeit“<sup>33</sup>, und reiner Wandel waren den Rittern vorzüglich empfohlen; keiner durfte eine Frau küssen, nicht einmal die eigne Mutter oder Schwester. Ein junger Ordensbruder durfte nur in Begleitung eines ältern, den ihm der Comthur mitgab, spazieren reiten<sup>34</sup>. Die alten Kleider mußten dem Trappier abgeliefert werden, der sie unter die Knechte oder Armen vertheilte<sup>35</sup>. Dasselbe geschah mit den Kleidern eines Verstorbenen<sup>36</sup> und es wurde dann auch ein Armer vierzig Tage lang gespeist; außerdem erhielten die Armen auch das Zehnte der gebackenen Brode, oder dreimal wöchentlich Almosen<sup>37</sup>. Kranke und altersschwache Ordensbrüder wurden in der Firmarie verpflegt<sup>38</sup>, und Testamente durften nur unter Erlaubniß des Hochmeisters gemacht werden. Am Freitage erhielt jeder Ordensbruder die Juste, d. h. eine Art körperlicher Züchtigung zur Kasteiung seines Leibes<sup>39</sup>. Alle Sonntage wurden Kapitel zur Berathung gemeinschaftlicher Angelegenheiten und zur Handhabung der Disciplin gehalten, die mit Gebet anfangen und endeten, und wo ein Theil der Statuten verlesen wurde<sup>40</sup>. War ein Ordensbruder durch das Zeugniß zweier seiner Genossen einer Uebertretung der Ordensgesetze vor dem Kapitel überwiesen, so wurde er von demselben verurtheilt und bestraft<sup>41</sup>. Vergehen und Strafen waren in vier Grade eingetheilt; die leichteste Strafe bestand in Empfang der Juste im Kapitel und in einer ein- bis dreitägigen Buße; die schwerere im Verluste des Ordenskreuzes und in der Jahresbuße, d. h. als Knecht gehalten zu werden, dreimal wöchentlich bei Wasser und Brod zu fasten, und alle Sonntage in der Kirche die Juste zu erhalten, bis die Buße von den Brüdern erleichtert wurde. Die Strafe des dritten Grades auf Verwundungen, Diebstahl, Unzucht, Entweichung und Verrath der Heilichkeit des Ordens, so wie auf Todtschlag, bestand in Verlängerung der Jahresbuße, oder Verwandlung derselben in Ketten- und Kerkerstrafe. Wer endlich durch Simonie oder mit Lüge in den Orden getreten war, von der Fahne entfloß oder Sodomiterei trieb, wurde aus dem Orden ausgeschlossen<sup>42</sup>. Die geistlichen Brüder wurden nie öffentlich bestraft<sup>43</sup>. Das Begnadigungsrecht stand nur dem Hochmeister zu, oder wenn er zu entfernt war, dem Obersten mit Zustimmung des Kapitels<sup>44</sup>.

Die geistlichen Brüder waren theils Priesterbrüder, die den Rittern im Range vorangingen <sup>45</sup>, die Messe lesen und die Sacramente reichen durften <sup>46</sup>, theils Pfaffenbrüder, die die übrigen Berrichtungen beim Gottesdienste besorgten. Ohne des Hochmeisters Erlaubniß durfte kein Laienbruder in den Pfaffenstand treten und kein Pfaffe eine hohe Schule besuchen <sup>47</sup>. Nach überstandenem Noviciat von einem Jahre durften die Priester ohne Erlaubniß des Oberen das Ordenskleid nicht wieder ablegen; sie lebten gemeinschaftlich mit den Ordensrittern und ganz auf dieselbe Weise, unterlagen derselben Disciplin und erschienen auch im Kapitel. An der Hochmeisterwahl mußte stets ein Priesterbruder Theil nehmen. Auf geistige Bildung wurde nicht viel gesehen, denn obwohl der Hochmeister bisweilen Geistliche auf auswärtige hohe Schulen sandte, so durften dennoch die ungelehrten Brüder nicht ohne Erlaubniß lernen <sup>48</sup>. Die Zahl der sämmtlichen Brüder belief sich nach einem Verzeichnisse aus der ersten Hälfte des 15. Jahrh. auf ungefähr achthundert <sup>49</sup>.

Außer den Brüdern gab es auch noch Mitbrüder, die nicht Ritter waren und verehlicht sein konnten. Bei ihrer Aufnahme mußten sie dem Orden ihr Vermögen wenigstens zur Hälfte verschreiben, wogegen sie ihren Unterhalt vom Orden erhielten <sup>50</sup>. Sie trugen ein Kleid von geistlicher Farbe mit einem halben Kreuze <sup>51</sup> (einem  $\tau$ ) und verpflichteten sich, dem Orden wo und wie sie konnten als Rathgeber, Krieger oder Wohlthäter zu dienen. Zu ihnen gehörten oft regierende Fürsten. Den Mitbrüdern standen im Range nach die Halbbrüder, die die drei Gelübden ablegten, das halbe Kreuz und eine gesetzlich bestimmte, meist graue Kleidung trugen, mit den Rittern, aber an einem besondern Tische, aßen und am Gottesdienste Theil nahmen und allerhand untergeordnete Dienste und Arbeiten verrichteten. Außer ihnen gab es endlich auch noch die nenne Brüder oder Graumäntler von bürgerlicher Geburt <sup>52</sup>, und Halbschwestern, eine Art Nonnen, die unverheirathet oder geschieden sein mußten, eine geistliche Kleidung trugen, zum Krankendienste und zur Wartung des Viehes gebraucht wurden und in den Ordensburgen nicht wohnen durften <sup>53</sup>.

Obwohl jeder Bruder seinen Obern zum strengsten Gehorsam verpflichtet war und bei der Aufnahme dem Hochmeister Gehorsam schwören mußte, so war die Verfassung des Ordens dennoch keinesweges streng monarchisch. Die größern Ordenshäuser, in denen bisweilen bis siebzig Ritter vereinigt waren, standen unter Aufsicht von Comthuren (Commandatores), die geringern mit zehn bis zwanzig Rittern unter der von Bögten, die sich übrigens nur im Range und in der Größe des ihnen anvertrauten Bezirks von den Comthuren unterschieden. Diese

Gebietiger wurden zunächst vom Hochmeister, doch wohl nicht gegen den Willen der Provinzialkapitel ernannt<sup>54</sup>, mußten dem Hochmeister von Zeit zu Zeit über den Zustand des Convents berichten und jährlich dem Ordenstrosser (Schatzmeister) zu Marienburg von Einnahme und Ausgabe Rechnung ablegen. Nach erfolgter Visitation ihrer Häuser gaben sie ihre Aemter auf und erhielten sie nach Befund der Umstände wieder zurück. Diese Bestimmungen galten wohl zunächst für Preußen, wo es keinen besondern Landmeister gab und Beschwerde gegen die Comthure unmittelbar bei dem Hochmeister vorzubringen waren<sup>55</sup>. In Livland übte wohl der Herrmeister die Oberaufsicht über seine Gebietiger aus. Die Gebietiger durften nichts Wichtiges ohne Zustimmung ihrer Hauskapitel unternehmen und übten mit diesen zusammen die richterliche, polizeiliche, finanzielle und militärische Obergewalt in ihrem Bezirke aus. Wahrscheinlich übten sie auch in Livland wie in Preußen eine Art obergerichtlicher Aufsicht über die dem Orden untergebenen Städte; seit der Unterwerfung Riga's im Jahre 1330 hatte der dortige Hauscomthur Sitz und Stimme im Rathe. Gewöhnlich waren aber die Hauscomthure den Comthuren untergeordnet und führten die innere Wirthschaft des Hauses<sup>56</sup>, wo sich ferner, besonders in größern Häusern, der Kellermeister, der Küchenmeister, der Fischmeister, der Kornmeister, der Firmariemeister, der Backmeister, der Spittler, der Glockmeister, der Trappier, der Schulmeister, der Karwanherr (Büchsenmeister), der Schnitzmeister, der Zimmermeister, der Steinmeister, der Schmiedemeister, der Pferdewarschall, der Viehmeister, der Gartenmeister, der Waldmeister und der Thormeister befanden, welche sämmtlich Ritter waren und bald vom Meister, bald vom Comthure ernannt wurden.

In jeder Provinz, von denen Deutschland, Preußen und Livland die wichtigsten waren, stand der gesammte Orden unter einem Meister; indessen ging das Amt des preussischen Landmeisters bald ein. Der Meister durfte in wichtigen Angelegenheiten nicht ohne sein Kapitel (conventus), d. h. ohne die vornehmsten Ordensgebietiger, entscheiden, so wie auch der Hochmeister nicht ohne das Generalkapitel. Zusammen leiteten sie die auswärtigen Angelegenheiten, schlossen Bündnisse und Verträge, gaben gemäß dem Privilegium Kaiser Friedrich II. vom März 1222 Verordnungen (novas consuetudines)<sup>57</sup>, übten die hohe Gerichtsbarkeit aus, ließen Münze schlagen, bestätigten die Rechte der ihnen untergebenen Städte, wie z. B. der Ordensmeister Gerdt von Zoede der Stadt Embeck, später Pernau genannt, im Jahre 1318 das Recht des Appellationszugs nach Riga verlieh und übten endlich in allen Pfarreien<sup>58</sup> ihres Gebiets das Patronatrecht aus. Hieraus sieht man, daß die livländischen Meister in



Bezug auf die Landesverwaltung dieselben Rechte ausübten, wie die Hochmeister in Preußen, und sie werden den letztern auch in Betreff der innern Verwaltung des Ordens und der Aufsicht über ihre Gebietiger umsomehr gleich gestanden haben, als die Befugnisse selbst des Hochmeisters durch die Statuten Werners von Orselen (vom J. 1320) bedeutend beschränkt worden waren. Nach diesen Statuten waren die Gebietiger verpflichtet den Meister zu warnen, wenn er zu hart oder zu nachsichtig regierte, und nicht was er, sondern was die Obersten geboten, sollte Gesetzeskraft haben<sup>59</sup>. Nach den Ordensgesetzen richtete nicht er, sondern das Kapitel, die Gebietiger, er entwarf nur die Gesetze und ließ die Convente von Zeit zu Zeit visitiren. Entfernte er sich zu lange vom Hauptthause, so ward er drei mal vorgeladen und erschien er nicht, so ward er abgesetzt<sup>60</sup>. Beispiele davon finden sich schon im 14. Jahrhundert. Mit Einwilligung des Kapitels setzte und entsetzte er die Gebietiger (namentlich so der Hochmeister den livländischen Meister)<sup>61</sup>. Der Stimmenmehrheit des Kapitels mußte er sich fügen, doch nur wenn die achtbarsten unter den Brüdern sie bildeten<sup>62</sup>. Durch die Statuten Werners von Orselen war der Hochmeister sogar der Controlle des Deutschmeisters unterworfen und der letztere durfte den pflichtvergessenen Hochmeister vor das Generalkapitel laden und absetzen lassen. Ohne die Zustimmung der Meister von Liv- und Deutschland durfte der Hochmeister keine Ordensgüter, namentlich bei Strafe der Absetzung keine bedeutenden veräußern oder verpfänden<sup>63</sup>. Dasselbe mußte er gewärtig sein, wenn er in Bestrafung der Vergehen der Ordensbrüder parteiisch erfunden wurde, zu hart oder zu gelinde regierte, was auch zuerst dem Deutschmeister, anzuzeigen war, der mit dem Generalkapitel über den Hochmeister Gericht halten sollte. Auch auf die Hochmeisterwahl übte der Deutschmeister nach den Orselnschen Statuten einen bedeutenden Einfluß, indem er als Statthalter und mit Rath des Kapitels den ersten Wahlherrn ernannte, dieser den zweiten, beide zusammen den dritten u. s. w. bis die dreizehn Wahlherren vollzählig waren, die den Hochmeister zu ernennen hatten. Indes sollte hiezu, so wie zu jedem richterlichen Verfahren gegen den Hochmeister, der livländische Meister als der nächste nach dem Deutschmeister nebst seinen vornehmsten Gebietigern mit eingeladen werden und nur wenn sie nicht erschienen, sollte der Deutschmeister allein verfahren dürfen. Vor den jährlich zu versammelnden General- und Provinzialkapiteln wurden neue Ordensritter aufgenommen und eingekleidet, von den Gebietigern ihre Aemter niedergelegt und dieselben ihnen nach Befund der Umstände wieder zurückgegeben<sup>64</sup>.

Dem livländischen Meister am nächsten stand der Landmarschall,

zuerst im Jahre 1236 erwähnt <sup>65</sup>, der hauptsächlich für die gehörige Bewaffnung des Ordensheers zu sorgen hatte <sup>66</sup> und in Abwesenheit des Meisters dasselbe anführte. Andere oberste Gebietiger, wie sie der Gesamttorden in der Person des Großkomthurs, des Ordens-Treßlers, Spittlers und Trappiers hatte, kommen in den einzelnen Ordensprovinzen nicht vor. Dann kamen die Komthure und Bögte, welche größeren oder kleineren Bezirken vorstanden und das Kapitel ausmachten. Diese waren die Komthure von Wenden, Segewold, Ascheraden, Riga, Düna- burg, Dünamünde, Goldingen, Windau, Doblen, (welcher letztere erst seit dem 15. Jahrh. vorkommt,) Mitau, Marienburg, Fellin, Pernau, Leal und Reval (seit 1346), wo auch Hauskomthure vorhanden waren, ferner die Bögte zu Sonneburg, zu Zerwen (bisweilen auch Komthure zu Weissenstein genannt), zu Wefenberg, zu Karfus, zu Narwa, zu Neuschloß, zu Oberpahlen, zu Rositten, zu Selburg, zu Randau, zu Grobin oder Durben und zu Bauske. Außerdem scheinen auch noch zeitweilig noch einige andere Schlösser oder Gegenden abgesonderte Komthure oder Bögte gehabt zu haben, wie Poide, Sakkala, Tolsburg, Tuckum und Zabeln Bögte und Talkhof einen Komthur <sup>67</sup>.

Die Einkünfte des Ordens bestanden im Zehnten, welcher ihm bei den wiederholten Landestheilungen ausdrücklich überlassen worden oder in denselben ersetzenden, von den eingebornen Hinterlassen zu entrichtenden Zinsen und Leistungen. In den neuerobernten Gebieten waren dieselben natürlich unsicher und gering. So mußten die Komthureien Goldingen und Windau aus der Insel Desel und durch die Bögte von Zerwen und Poyde (Weissenstein) jährlich mit Geld und Korn unterstützt werden <sup>68</sup>. Dazu kamen nun noch die bäuerlichen Ackerfrohnen, der sehr lästige Burgen- und Straßenbau, die Kriegsfolge zu Fuße und von Seiten adliger Lehnsleute, deren es aber sehr wenige gab, zu Pferde (der spätere Rosdienst). Ob der Orden von den ihm untergebenen Städten, zu welchen in dieser Periode außer Embeck (Pernau), Fellin, Wenden, Wolmar, Mitau, Goldingen und Kokenhusen zu rechnen sind, Steuern erhob, wie es in Preußen der Fall war, ist bis jetzt noch nicht ausgemittelt worden. Die Einnahmen reichten zu seinen Bedürfnissen hin, denn seine Ausgaben konnten nicht bedeutend sein, da eine eigentliche Verwaltung im Interesse des Landes im ganzen Mittelalter unbekannt war. Da die Convente mit Waffen und Ausrüstungsgegenständen, so wie mit Kleidungsstücken vom Orden versehen wurden, so hatte derselbe in Preußen zum Einkaufe des nöthigen Materials gegen einheimische dem Orden angehörige Erzeugnisse, namentlich gegen Korn, eigene Beamten, die zwei Großschäffer, und Handelsagenten in den Niederlanden und in Lemberg, wohin

viel Bernstein ging<sup>69</sup>. Ob dieser Handel auch für Rechnung des Ordens in Livland betrieben wurde, oder dieser sich durch eignen Handel selbst versorgte, ist nicht ganz klar, müßte sich aber wohl aus dem noch vorhandenen Rechnungsbuche des Großschäffers von Königsberg ausmitteln lassen. Die Ueberschüsse der Einnahmen der einzelnen Komthureien über ihre Ausgaben flossen in den Ordensschatz. Wie viel sie in Livland betrug, ist bis jetzt nicht ausgemittelt worden. In Preußen betrug z. B. die baare Einnahme des Hauses zu Elbing 3860—5149 Mk., die von Christburg 2245—2350 Mk., die von Marienburg zu Anfang des 15. Jahrh. gegen 5000—8000 Mk., die der hochmeisterlichen oder der allgemeinen Ordenskasse bald über 34,000, bald nur 12,000 Mk.<sup>70</sup>. Der Reichthum des Ordens, die thatlose Ruhe, der er in Friedenszeiten genoß, wirkten verbunden mit dem Eölibat nachtheilig auf die Sitten. Die schweren Beschuldigungen, die in dieser Hinsicht nach Rom gingen, sind schon oben erwähnt worden. Die vom Papste gestattete Aufnahme selbst dem Banne unterliegender und mannigfacher Vergehen beschuldigter Personen in den Orden, führte demselben sehr unlautere Bestandtheile zu. Der Hochmeister Gottfried von Hohenloh, der dem Sittenverderbniß durch strenge Maßregeln entgegen wirken wollte, fand so heftigen Widerstand, daß er abdanken mußte (im Jahre 1302)<sup>71</sup>. Im Jahre 1317 wählte das Generalkapitel zum Nachfolger des livländischen Ordensmeisters Gerdt von Jocke, den Vogt von Jerwen, Johann von Hohenhorst, dem die livländischen Gebietiger die Anerkennung versagten, weil er eines Diebstahls von 160 Mark beschuldigt wurde, die er dem Orden entzogen hatte, und es scheint, daß Gerdt von Jocke Meister blieb, obwohl er aus Gehorsam anfangs abdankte<sup>72</sup>. Die zugleich beschlossene Visitation des Ordens in Livland, zu der schon Beamte vom Hochmeister abgeschickt waren, unterblieb. Der Hochmeister Werner von Orseln wurde endlich sogar im Jahre 1330 von einem Ritter, dessen unsittlichen Lebenswandel er oft gerügt und bestraft hatte, ermordet<sup>73</sup>. So traurige Erscheinungen ließen keine glückliche Zukunft für den Orden voraussehen. Offenbar gehörte derselbe, so wie manche andere mittelalterliche und katholische Institute, wie z. B. die Ohrenbeichte, das geistliche Eölibat, das Mönchswesen u. a. m., zu der Zahl derjenigen, welche ein hohes Ideal verfolgend, ihrer Bestimmung nach sehr rein und ehrwürdig sind, aber von der Schwäche der menschlichen Natur zu viel fordern und erwarten und daher schnell ausarten, sobald der sie anfänglich belebende Geist und christliche Enthusiasmus von ihnen gewichen ist.

In den Stiftern sind die kirchlichen Beziehungen ihrer Beherrscher, der Bischöfe, welche zugleich die geistlichen Oberhirten sämtlicher Lau-

destheile waren, von ihren weltlichen Verhältnissen zu scheiden. In beider Rücksicht sahen sich die Bischöfe durch die Kapitel vielfach beschränkt. Das Rigasche Domkapitel stand beinahe immer, wie wir gesehen haben, in Opposition zu seinem Erzbischofe, besonders seitdem die Päpste anfangen, denselben von sich aus zu ernennen. Die kirchlichen Verhältnisse waren in Livland um nichts befriedigender, als in der übrigen katholischen Welt. Der Reichthum der Kirche mehrte sich durch Schenkungen, welchen man in den Städten und in den Ordensbesitzungen durch Gesetze entgegen zu steuern suchte<sup>74</sup>. Andererseits suchte sich auch die Geistlichkeit gegen den Orden zu schützen. Durch einen Vertrag vom 16. Januar 1268<sup>75</sup> mußte der letztere versprechen, jedem Erwerbe durch Erbschaft, Kauf, Tausch, Schenkung, Miethe oder Abulssion im Bereiche des Erzstifts zu entsagen. Von den Schenkungen der dänischen Könige ist oben die Rede gewesen. Die bedeutendste Erwerbung der Rigaschen Kirche war die Erweiterung des Erzbisthums schon durch Wilhelm von Modena bis an die Windau und gegenüber Kopenhufen und die Erwerbung von zwei Drittel von Sengallen, die nach der förmlichen Vereinigung des gleichnamigen Bisthums mit dem Rigaschen im Jahre 1246, dem Erzbischofe und dem Domkapitel acht Jahre später zu gleichen Theilen zufielen<sup>76</sup>. Außerdem besaß sie vom Fürsten von Rügen ihr geschenkte Güter (s. folg. Kapitel). Als nach der Eroberung Kurlands der dortige Bischof und der Orden den Bau von acht Kirchen im Jahre 1252 beschlossen, wurde jede mit vier Haken Ackerland, 25 Fudern Heuschläge und einem Zinse von drei Last Roggen und drei Ferdinge an Geld von Seiten des Gutsherrn und drei Pfennige von jedem Knechte und jeder Magd, die über 14 Jahr alt waren, bewidmet<sup>77</sup>. Die Einkünfte der Deselschen Kirche, der zwei Drittel des Stifts gehörten, wurden auf 3000 Mark geschätzt<sup>78</sup>. Den Geistlichen der revalschen Diöcese verlieh König Waldemar III. von Dänemark, nach dem Beispiele seiner Vorgänger, eine Art Gnadenjahr, d. h. das Recht über die Einkünfte ihrer Kirche, im Laufe eines Jahres nach ihrem Tode, durch letztwillige Verfügung zu bestimmen, so wie auch ihre Schulden und Beerdigungskosten aus ihnen zahlen zu lassen<sup>79</sup>. Im Jahre 1314 erhielten die Rigaschen Minoritenbrüder von einem Ritter zu Reval eine Hofstätte gegen das Versprechen, für ihn und seine Verwandten Seelmessen zu lesen<sup>80</sup>. Vier Jahr später erhielt das Cistercienser-Kloster zu Pabis vom Orden zwei Dörfer geschenkt und vier zu Kauf, wofür er als Gründer des Klosters angesehen werden sollte, obschon dasselbe, wie wir oben gesehen haben, auch schon vom Könige von Dänemark bewidmet worden war<sup>81</sup>. Diese Besitzungen vermehrten sich in den Jahren 1326, 1329 und 1337 durch

Privatschenkungen <sup>82</sup>. Zu den sechs Hufen, welche der Fürst von Rügen schon Bischof Albert II. geschenkt hatte, gab er noch eben so viel zum Besten der Rigaschen Marienkirche her <sup>83</sup>. Das Kloster Dünamünde verkaufte zwar seine Besitzungen bei Parchim <sup>84</sup>, vermehrte sie aber in Esthland <sup>85</sup> und das Hospital zum heil. Geist in Riga erwarb das Dorf Heiligenhagen und besaß es bis zu Anfang des 15. Jahrhunderts, wo es an zwei Rostocker Patricier verkauft wurde <sup>86</sup>. Je reicher aber die Kirche wurde, um desto weniger erfüllte sie ihre Bestimmung. Honorius III. hatte zwar längst zur Stiftung von Schulen in Preußen aufgefordert, und wie es scheint nicht ohne Erfolg <sup>87</sup>. In Livland aber geschah nichts und so bildete sich schon damals derjenige traurige Zustand, namentlich des unterworfenen Landvolks aus, der später in folgenden, oft angeführten Versen seinen Ausdruck gefunden hat:

Du armer curischer Baur,  
Dein Leben wird dir saur,  
Du steigst auff den Baum,  
Und hawest dir Sattel und Zaum,  
Du gibst den Pfaffen auch ihre Pflicht,  
Und weißt von Gottes Wort doch nicht.

— In des Erzbischofs Albert Suerbeers Siegelinschrift sagt er von sich: Ich taufe die Völker, deren Geist Gott erleuchten möge (rein waschen): Babtizo gentes, quarum Deus ablue mentes.

Als weltliche Landesherren befanden sich die Bischöfe zu ihren kriegerischen Vasallen, deren Unterstützung ihnen so nothwendig war, in einem, wie es scheint, wenig befriedigenden Verhältnisse. Es ist schon oben erzählt worden, daß der Erzbischof von Riga, Johann III. von Fechten, im Jahre 1289 von seinen Vasallen gefangen genommen wurde. Sein Nachfolger Johann III. von Schwerin (regierte von 1294—1300) gerieth mit dem Ritter Johann von Tiesenhausen wegen des Besitzes der Vogtei des Schlosses Kokenhusen in Streit. Dies Schloß, unter Bischof Albert I. auf Bitte des dortigen russischen Fürsten Wiatschko angelegt und demselben wegen seines Verraths abgenommen, war seinem Schwiegersohne, einem Ritter Dietrich, vom Bischofe Nikolaus verliehen worden. Nach Dietrichs Tode hatte seine Wittve den Ritter Hans von Tiesenhausen, Engelbrechts von Tiesenhausens Sohn, geheirathet und Erzbischof Albert Suerbeer bestätigte ihrem Gatten den Besitz Kokenhusens <sup>88</sup>. Johann von Tiesenhausen behauptete sein Lehn mit Gewalt. Unter dem veröhnlichen Erzbischof Isarn Tacconi scheint der Streit geruht zu haben, Erzbischof Friedrich aber (von 1304—1340) that den Ritter in den Bann. Tiesenhausen übergab das Schloß, bemächtigte sich aber später wiederum desselben mit Hülfe der Ordensritter, „der Gegner der Riga-

schen Kirche", wie es in der desfalligen Urkunde heißt. Er ward nun wiederum in den Bann gethan, und mit seinen Nachkommen weiblicher und männlicher Linie bis ins vierte Glied hinab, aller Güter und Lehne für verlustig erklärt. Nach seinem Tode und dem des Erzbischofs Friedrich, erhielt sein Sohn Engelbrecht, der sich deshalb nach Avignon zum Erzbischofe Engelbert von Dahlen begeben hatte, Verzeihung gegen einen Schadenersatz von 400 Mark Silber (zu je 36 Schilling lübisch) und gegen Verzicht auf das Schloß und die Stadt Kokenhusen<sup>89</sup>.

Da nun die geistlichen Landesherren in der Verleihung zahlreicher Lehen das einzige Mittel sahen, den deutschen Adel nach Livland zu locken und an sich zu fesseln, so konnten Vorfälle dieser Art, die sich in kleinerem Maßstabe öfters wiederholt haben mögen, nicht zu einer Aufhebung, sondern nur zum Versuche einer bestimmtern Regelung des lehnsrechtlichen Verhältnisses führen. Corporative Einigungen der Stiftsvassallen fanden zwar noch nicht statt, vermuthlich weil die stiftlichen Ritterschaften bei weitem nicht so zahlreich waren wie die esthländische. Indessen war die weltliche Verwaltung der Bischöfe nichts weniger als beschränkt, sondern wir sehen sie immer mit Rath und Zustimmung (mit Rade und Bollbord) nicht bloß ihrer Kapitel, sondern auch ihrer Vasallen (Mannen) handeln. Dies wird in den Urkunden, namentlich in fast allen Lehnbriefen ausdrücklich erwähnt (schon in der oben angeführten Urkunde des Bischofs Nikolaus vom 9. August 1231).

Regelmäßige Zusammenkünfte der sämmtlichen Landesherren und Vassallen (Landtage und gebotene Landfrieden wie in Deutschland<sup>90</sup>) fanden noch nicht statt; wir sehen aber den Keim zu denselben in dem schon mehrfach erwähnten, am 24. Februar 1304 zu Dorpat von dem Ordensmeister und seinen Gebietigern mit den Bischöfen, Kapiteln und Vasallen der Stifter Dorpat und Desel, so wie mit den dänischen Vasallen in Esthland geschlossenen Schutz- und Trugbündnisse, zu welchem auch der Erzbischof und die Stadt Riga aufgefordert werden sollten. Wie so häufig auf den spätern Landtagen, so wurde auch diesmal beschlossen, alle Streitigkeiten durch Schiedsrichter beizulegen; ferner sollten Alle, die zwischen der Düna und Narva wohnten, zu einer ewigen Gemeinschaft aller Kriegsunternehmungen verpflichtet sein<sup>91</sup>. Obwohl während des ganzen 13. Jahrhunderts und im Anfange des 14ten Livland noch kein geschriebenes Ritterrecht besaß, so hatten sich doch schon eigenthümliche Rechtsgewohnheiten gebildet, die zu dem Begriffe eines besondern Landrechts<sup>92</sup> (*jus patriae*<sup>93</sup>, *commune jus terrae*<sup>94</sup>) führten. Dieses beruhte natürlich auf germanischen Grundlagen und verhielt sich zu dem gemeinen deutschen Rechte ganz wie die übrigen deutschen Territorialrechte, die sich da-

mals eben aus den particularen Rechtsgewohnheiten zu bilden anfangen. Da das Erichsche Lehnrecht meist auf deutschen Rechtsgewohnheiten beruhte, so verbreitete es sich natürlich auch bald in den nahbelegenen Ostseeländern und erhielt in Livland Geltung, allein nicht in seiner ursprünglichen Gestalt, sondern in spätern Uebearbeitungen. Die älteste und dem sprachlichen Ausdrucke nach dem Erichschen Lehnrechte sich am meisten nähernde, ist das fünfte Buch der in den folgenden Zeitraum fallenden Sammlung der Wiek-Deselsschen Lehnrechte, nach seiner Ueberschrift vom Deselsschen Bischofe Härtingh (Hartwich regierte 1313—1322) bestätigt. Dies Rechtsbuch stimmt wörtlich, so wie in der Reihenfolge der Sätze mit dem Erichschen überein, nur daß statt des Königs, der Bischof und bisweilen der Herr genannt wird, einige Bestimmungen, wie z. B. vom Ueberfahren über die See zum Empfang des Lehns und von dem königlichen Statthalter und den königlichen Räten und noch einige andere unten anzuführende ausgelassen, und dafür einige Bestimmungen über Lehnsgewehre, Muthung und Verkauf des Lehns hinzugesetzt sind, welche dem Herkommen entnommen sein mögen, übrigens auch mit dem sächsischen Lehnrechte übereinstimmen. Die Veränderungen, die sich darnach im Rechtszustande ergeben, sind hauptsächlich folgende:

— Hatte der Lehnsmann vor Zeugen den Bischof um die Erneuerung der Belehnung gebeten und diese wurden ihm verweigert, so behielt der Lehnsmann sein Gut und vererbte es an seine Erben<sup>95</sup>. War der neu-erwählte Bischof nicht bestätigt, nicht Herr seiner Schlösser, oder nicht ins Land gekommen, oder war solches dem Lehnsmann unbewußt, so gereichte es dem Lehnsmann nicht zum Schaden, wenn er die Muthung unterließ<sup>96</sup>. Heeresfolge durfte nicht außerhalb Landes gefordert werden<sup>97</sup>. Welcher Lehnsmann ein Gut Jahr und Tag in seiner Wehre klaglos besaß, konnte sich durch seinen Eid gegen jede Klage im Besitze schützen<sup>98</sup>. Die Ertheilung der Gesamthand auch nach einer Theilung kommt nicht vor. Die unbeerbte Wittve bleibt nur Jahr und Tag im Besitze des Gutes ihres Mannes, wenn sie auch früher mit ihm Kinder erzeugt hat<sup>99</sup>. Beim Verkaufe von Gütern hatte der Bischof nur ein Vorkaufsrecht<sup>100</sup>. Nach deutschem Lehnrechte hingegen war jede Veräußerung des Lehns ohne Zustimmung des Lehnherrn ungültig<sup>101</sup>. Die meisten dieser Modificationen beweisen die Macht des stiftischen Adels gegenüber seinem Bischofe. Uebergangen ist das einer sechzehnjährigen Jungfrau im Erichschen Lehnrechte ertheilte Recht, einen Vormund zu wählen und ihr Erbtheil zu gleichen Theilen mit ihren Brüdern zu fordern, so wie die einer patriachalischen Anschauungsweise angehörende Bestimmung, daß der Vater seines Sohnes und der ältere Bruder seiner nicht abgetheilten jüngern

Brüder seien, so lange dieselben nicht unmittelbare Mannen des Landesherrn geworden sind. Das Wiek-Deselsche Lehnrecht enthält endlich auch einige strafrechtliche Bestimmungen, die sich aber vollständiger in der sofort zu erwähnenden livländischen Recension desselben vorfinden.

Das Wiek-Deselsche Lehnrecht ging nämlich auch auf die übrigen Stifter über. Wir besitzen eine durch zahlreiche Zusätze vermehrte Recension desselben, welche später in das sogenannte mittlere livländische Recht aus dem Ende des 14. Jahrh. gestossen und daher vermuthlich noch vor Ende unseres Zeitraums verfaßt worden ist. Der sprachliche Ausdruck ist um ein wenig neues, als der des Wiek-Deselschen Lehnrechts. Mit Unrecht ist dasselbe daher von Brandis dem Bischofe Albert I. zugeschrieben worden; die Einleitung ist wörtlich dem Erichschen Lehnrechte entnommen. Indessen verdient es doch den Namen des ältesten livländischen Ritterrechts, denn hätte es in Livland, wohin es leicht aus der Wiek herüberkommen konnte, nicht Geltung erlangt, so wäre es ins mittlere Ritterrecht, dessen Geltung unbestritten ist, nicht aufgenommen worden. Einige im Wiek-Deselschen Lehnrechte ausgelassene Bestimmungen des Erichschen Lehnrechts finden sich hier wieder vor, als die Verleihung der Gesamthand nach geschetzener Theilung, die Beschränkung des Rechts der mündig gewordenen Mündel zu Widerrufung der durch ihre Vormünder geschetzten Veräußerung ihres Vermögens auf den Zeitraum von Jahr und Tag, das Recht zur Afterbelehnung mit dem Lehnsgute, so lange der Lehnsherr noch ohne Hülfe reiten und gehen kann, das Richterrecht des Vaters und ältern Bruders über den noch nicht selbstständigen Sohn oder Bruder. Die dem livländischen Ritterrechte eigenthümlichen Zusätze betreffen theils das Lehn-, theils das Civil- und Strafrecht, theils das Bauerrecht.

Selbst wenn man Erben hatte, war es erlaubt, einem Stiftsmanne mit Genehmigung des Bischofs das Lehn zu versetzen; nur bei Versezungen an Jemanden, der nicht Stiftsman war, hatte der Bischof das Näherrecht<sup>102</sup>. Ferner sind einige privat- und strafrechtliche Bestimmungen angehängt, von denen mehrere an den Sachsenspiegel erinnern. Darnach brauchten in der Gefangenschaft erzwungene Gelöbniße, ausgenommen die Urfehde, nicht gehalten zu werden<sup>103</sup>. Die letztern und rechtlich contractirte Schulden ausgenommen, gingen weder die Gelöbniße des Vaters, noch die von ihm zu zahlenden Geldbußen auf den Sohn über, doch wiederum mit Ausnahme der für Wunden zu zahlenden Buße<sup>1</sup>. Die Strafbestimmungen betreffen theils schwere Verbrechen, das sogenannte Ungericht, theils den bloßen Friedensbruch, theils endlich das Fehden- und Bußenrecht, den Ueberrest der alten Privat- und Blutrache und der



freiwilligen Composition. Mord, Verrath und Einbruch in den Kirchen sollten mit dem Rade gebüßt werden, Raub, Bruch des Hausfriedens und Diebstahl über einen Fering mit dem Leben<sup>2</sup>. Bruch eines gebotenen Friedens wurde mit dem Tode bestraft<sup>3</sup>, sei es daß der Richter Jemanden sicheres Geleit gewährt hatte, (was auch im Waldemar-Erichschen Rechte vorkommt<sup>4</sup>) oder daß er einen Beklagten freigesprochen oder Jemand Urfehde gelobt hatte<sup>5</sup>. Auf Todtschlag stand Verbannung auf Jahr und Tag, worauf der Schuldige dem Bischöfe eine Geldbuße von dreizehn Fering und vier Der zu zahlen und entweder die Fehde zu tragen, oder sich mit den Verwandten des Getödteten zu vergleichen hatte. Längnete Jemand, eines Todtschlags schuldig zu sein, und entwich zugleich ein Anderer aus dem Stifte, so wurde er durch seinen Schwur und den sieben anderer Eideshelfer frei. Desgleichen konnte der Todtschläger, auch durch den Schwur sieben unbescholtener Stiftsmannen, die ihn für schuldig erklärten, genöthigt werden, das Land zu verlassen, und durfte nicht ohne Zustimmung des Bischofs und seiner Feinde zurückkehren. Auf Lähmungen und Verwundungen stand noch keine gesetzliche Strafe, der Thäter mußte sich vergleichen oder die Fehde tragen<sup>6</sup>. Sehr wichtig, der Ritterschaft günstig und auch in der Vernunft begründet ist der Art. 60, nach welchem der Bischof seine weltliche Mannen nicht um weltlicher Angelegenheiten willen in den Bann thun, sondern zuvor seine weltlichen Rechte verfolgen sollte. Angehängt sind mehrere Bestimmungen über die Verfolgung der Grundstreitigkeiten zwischen verschiedenen Dörfern, in welchen die durch die Päpste, wie wir oben gesehen haben, für Livland verbotene Eisenprobe vorkommt und die in gar keinem Zusammenhange mit dem übrigen Inhalte des Ritterrechts stehen. Sie sind zwar nicht in das umgearbeitete oder systematische Ritterrecht des 15. Jahrh., wohl aber in das mittlere übergegangen, haben also wohl eine Zeitlang praktische Geltung gehabt und scheinen ziemlich alt zu sein, um so mehr als sie mit den Anordnungen des Bischofs von Modena vom Jahre 1225 viel Aehnlichkeit haben. Citate aus den oben beschriebenen Rechtsbüchern kommen, so viel mir bekannt ist, während dieses und des folgenden Zeitraums nirgends vor, sondern man beruft sich bei Streitigkeiten immer nur auf lang hergebrachte Landesgewohnheiten und das Zeugniß der ältesten Stiftsmänner über dieselben<sup>7</sup>. Aus der Entscheidung mancher einzelnen Fälle sehen wir aber, daß das Gewohnheitsrecht mit dem Inhalte unserer Rechtsbücher übereinstimme, wie z. B. das Recht, Lehngüter zur Bezahlung dringender Schulden auch an Fremde zu verpfänden, wenn der Oberlehnsherr sie nicht einköfen wollte<sup>8</sup>, die Verpflichtung der Vasallen, ihre Lehne von dem Oberlehnsherrn förmlich zu empfangen u. a.<sup>9</sup>

Welches Recht für die vom Orden verliehenen Lehne und ihre Inhaber galt, von denen es mehrere Beispiele giebt <sup>10</sup>, wissen wir nicht. Von dem Geiste der beiden eben beschriebenen Rechtsbücher läßt sich im Allgemeinen dasselbe sagen, was vom Waldemar-Erichschen Lehnrechte. Der Entwicklung des Privatwohlstandes und der individuellen Freiheit waren sie insofern günstiger, daß das Besitz- und Erbrecht der Vasallen gegen Eingriffe von Seiten des Lehnherrn gesicherter und ihr Dispositionsrecht ausgedehnter war. Die Strafbestimmungen des livländischen Ritterrechts zeigen von der Mühe, die man sich gab, den Landfrieden, der noch nicht allgemein bestand, wenigstens dadurch einigermaßen zu sichern, daß die schweren Verbrechen mit Lebensstrafen belegt, und so die Veranlassungen zur Privatfehde und Blutrache vermindert wurden. Die letztern kamen indessen noch oft genug vor, wie u. a. folgender beglaubigter Vorfall beweist. Ein gewisser Gerhard von Moden (doch wohl ein Adliger) überfiel den Heinrich Luchow in der Nähe von Pernau und brachte ihm mehrere Wunden bei. Vom Ordensgesinde sofort verhaftet, ward er nach Verhandlung der Sache, durch die beiderseitigen Fürsprecher vom Pernauschen Comthur vor Gericht gestellt, zum Tode verurtheilt und enthauptet. Ein Verwandter Gerhard's, ein Schneider, namens Gottfried, drohte dem Luchow mit dem Tode und verbot ihm zugleich die Länder Flandern, Holland, Schonen und Norwegen. Darauf trafen sie sich in einem norwegischen Hasen, wo der Gottfried bewaffnet war, und wie behauptet wird, in der Absicht den Luchow zu tödten. Allein dieser griff ihn an und erschlug ihn, wie es heißt: in der Nothwehr, so daß auf ein Zeugniß einiger Rathsherren aus Riga und Reval, Luchow bloß zu einer Geldbuße nach norwegischem Rechte verurtheilt wurde <sup>11</sup>.

## Kapitel VI.

### Die livländischen Städte, und namentlich die Stadt Riga.

Neben dem Ritter- und Lehnswesen bildeten sich in Livland in diesem Zeitraume die städtischen Einrichtungen immer mehr aus, verbreiteten sich von Riga aus über mehrere Drtschaften und gewannen durch den Handel, der den Bürgerstand bereicherte, auch mehr Festigkeit und Bedeutung.

Das Gebiet der Stadt Riga umfaßte, außer der von dem Erzbischofe Albert mit mehreren Landstrichen von der Mündung der Ekau und von der Misse bis an die Dalensche Gränze, und von der Nabe

bis Putilene in den Jahren 1274 und 1276 vergrößerten<sup>12</sup> Stadtmарk, auch ein Sechstel der Insel Desel, welches die Stadt gegen den dortigen Bischof zu behaupten mußte<sup>13</sup>. Ihren Antheil an Kurland hatte die Stadt, wie wir oben gesehen haben, dem dortigen Bischofe abgetreten<sup>14</sup>. Obwohl unter geistlicher Oberhoheit stehend, wußte Riga seine Selbstständigkeit zu wahren. Durch eine vom Bischofe Nikolaus im Jahre 1244 mit Zustimmung seines Kapitels und der Bürgerschaft erlassene Verordnung wurde den Bürgern unter Strafe des Banns verboten, Grundstücke innerhalb der Ringmauer einem Orden oder Kloster zu verschenken oder zu verkaufen, weil die Stadt sonst von Vertheidigern entblößt und in Armuth gerathen würde. Dergleichen Schenkungen sollten nur in der Art geschehen, daß das Gut an einen Weltlichen verkauft und sodann der Kaufpreis der Kirche oder dem Orden übergeben würde, was der Rath von sich aus besorgen sollte, wenn der Schenker es binnen Jahresfrist nicht ausführte. Obwohl Papst Innocenz IV. die Aufhebung des Schenkungsverbots forderte<sup>15</sup>, so bestätigte es doch der erste Erzbischof von Riga, der bremische Domherr Albert Suerbeer, im Jahre 1256<sup>16</sup>, und wir haben gesehen, daß das Revalsche Stadtrecht eine ähnliche Bestimmung enthielt. Sogar einzelnen Ordensrittern wurde im Jahre 1268 vom Ordensmeister um des Friedens mit dem Rigaschen Kapitel willen der Erwerb liegender Gründe innerhalb der Rigaschen Stifisgränze, also auch der Stadtmарk untersagt<sup>17</sup>. Desgleichen mußten Ritter (wie Woldemar Rosen) oder erzbischöfliche Vasallen, wie z. B. Dettlef von Pale, die sich in Riga besitzlich machten, versprechen, ihre Höfe und Häuser nie in geistliche Hände zu veräußern<sup>18</sup>. Im Jahre 1252 wurde durch einen schiedsrichterlichen Ausspruch zwischen der Stadt Riga und dem Erzbischofe festgesetzt, daß Weltliche von Geistlichen wegen Geldforderungen nur vor dem weltlichen Richter belangt werden sollten<sup>19</sup>. Noch viel wichtiger war der im December 1268 zwischen dem Domkapitel und der Stadt geschlossene Vergleich, durch welchen ersteres versprach, keinen Fürsten oder mächtigen Herrn zum Erzbischofe zu wählen und Zwistigkeiten mit der Stadt durch den ordentlichen Richter oder erwählten Schiedsmann, ohne Einmischung des Papsts oder irgend eines Fürsten, entscheiden zu lassen<sup>20</sup>. Hiedurch erhielt die Stadt Einfluß auf die Wahl ihres Oberherrn.

Seit der Regierung des Erzbischofs Suerbeer besaß Riga einen zum Cistercienserorden, der der Benedictinerregel folgte, gehörigen Frauenconvent, welchen der Erzbischof nach Berathung mit seinem Kapitel im Jahre 1257 nach Livland berufen hatte<sup>21</sup> und der sofort ein Gebäude bei der Jakobikirche und ausgedehnte Ländereien erhielt<sup>22</sup>. Durch Bulle vom 2. August 1255<sup>23</sup> bestätigte ihm Papst Alexander VI. die Cistercienserregel

und ertheilte ihm verschiedene Privilegien. Außer dem Klostergebäude in Riga werden in dieser Bulle als Besizung des Convents 50 Haken in Semgallen, eben so viel in Opemele (Lettisch Appemalla, Stromufer) und eben so viel bei Gerzeke angeführt, ferner in der lübischn Diöcese die Hälfte einer Mühle und die halben Zehnten im Kirchspiele Beceberge. Als der Erzbischof Albert im folgenden Jahre einen Ländertausch mit dem Orden traf, bestimmte er dem Schwesterconvente zum heiligen Jakob eine Quadratmeile Landes jenseits der Düna, und bestätigte und vermehrte seine Besizungen durch eine Urkunde vom 1. Mai 1257, indem er ihm noch 50 Haken in Semgallen, den Hof Blumenthal (jest Klein-Zungfernhof, wohl nach den Nonnen genannt), die Insel Dünaholm, wahrscheinlich das jezige Groß-Klüversholm, sonst Ebbenholm, d. h. wohl Abbtissinholm, genannt, und das Dorf Pepholt schenkte <sup>24</sup>. Zwei Jahre später bestätigte er dem Convente, trotz des Widerspruchs des Domkapitels, das Eigenthumsrecht am Klostergrunde, obwohl derselbe ursprünglich der Jakobikirche zugehört hatte, und ertheilte den Nonnen die Mitbenutzung der Jakobikirche. Im Jahre 1262 ward das Kloster mit einer Mauer umgeben und erhielt im Jahre 1336 auf Verwendung des Ordensmeisters von Monheim die alleinige Benutzung der Straßenstrecke zwischen der Stadtmauer und dem Kloster, und sogar eines Stadthurms zur Aufbewahrung von Korn <sup>25</sup>. Außer der Pflege des Kirchengesanges, wovon die Klosterfrauen Singfrauen genannt wurden (so schon in der Urkunde vom Jahre 1336), beschäftigten sie sich hauptsächlich mit dem Unterrichte junger Fräulein im Lesen und Weben. Einer der ältesten, und vielleicht der älteste Leichenstein, den man in Riga kennt und der im Hauptgange der Jakobikirche liegt, ist aus dem Jahre 1294, wurde mit großen Kosten aus Deutschland verschrieben und schützt das Grab einer Margarethe, wohl Nonne oder Abbtissin des Klosters. Im Jahre 1262 wird ein Kloster der Franciscaner oder Minoriten, neben der heutigen großen Gildestube <sup>26</sup> als bestehend erwähnt <sup>27</sup>. Früher noch, unter der Regierung des Bischofs Nikolaus, ward den Dominicanern oder Predigermönchen ein Platz zum Kloster auf dem Dombezirke angewiesen. Dieses Gebäude, ursprünglich außerhalb der Ringmauer errichtet, wurde durch die Erweiterung derselben bald in die Stadt gezogen. Besonderer Begünstigungen erfreute sich die Stadt von Seiten des Papstes Alexander IV. Er nahm sie auf ihr Ansuchen unter des heil. Petrus und seinen besondern Schuß (am 20. März 1257); bestätigte die ihr vom Bischofe Nikolaus zugestandene Befreiung vom geistlichen Zehnten <sup>28</sup> und erneuerte alle ihre Privilegien, die wichtigsten durch besondere Urkunden, die noch jest in Riga aufbewahrt werden. Mehrere Streitigkeiten der Stadt mit dem Erzbi-

schofe und dem Bischofe von Desel ließ er durch geistliche Würdenträger schlichten<sup>29</sup>, andere wurden durch Schiedsrichter entschieden<sup>30</sup>. In den Jahren 1275, 1296 und 1305 ließ sich endlich auch noch die Stadt von den Erzbischöfen ihre Privilegien, und namentlich das des ehemaligen Legaten Wilhelms von Modena in Betreff des Gebrauchs des gothländischen Rechts bestätigen<sup>31</sup>. Andererseits fehlte es auch nicht an Schenkungen und Vermächtnissen an die Kirchen<sup>32</sup>. Milde Anstalten, die damals mit dem Kirchenwesen zusammenhingen, besaß die Stadt vier, unter andern eine beim St. Jürgenshofe, dem Ordensschlosse<sup>33</sup>, und den Convent zum heil. Geiste, zuerst auf der Stelle des jetzigen Schlosses und nach dem Jahre 1330 auf seinen jetzigen Platz verlegt, nachdem das dortige Ordenschloß von den Bürgern zerstört worden war und ein neues an der Stelle, wo das jetzige steht, erbaut wurde. Auch hing die Stadt treu an dem Erzbischofe und gerieth um seinewillen häufig in Fehden mit dem Orden. Diese endigten damit, daß, nachdem der römische König Rudolph im Jahre 1275 der Stadt Riga vorgeschrieben hatte, sich der von ihm dem Ordensmeister anvertrauten weltlichen Gerichtsbarkeit zu unterwerfen<sup>34</sup>, was freilich der staatsrechtlichen Stellung der Stadt zum Orden widersprach und die oberherrlichen Rechte des Erzbischofs verletzte, die Stadt, wie wir gesehen haben, im Jahre 1330 die Oberherrschaft des Ordens anerkennen mußte. Seitdem wurden die Schlüssel im Stadtwappen ins Andreaskreuz gelegt, darüber das Ordenskreuz und unter ihnen mitten im Thore ein Löwenkopf angebracht; so kommt es 1349 vor. Seit jener Zeit hatte auch der Hauscomthur des Ordenschlosses bei Riga in den Rechtsverhandlungen des Rathes Sitz und Stimme. In der Verfassung scheint keine Aenderung stattgefunden zu haben. Wie wir aus mehreren Urkunden sehen, gingen die Erlasse der Stadt von Vogt, Rath und Gemeinde aus<sup>35</sup>, und in derselben Art wurde ihr geschrieben. Seit dem Jahre 1330 werden aber in Urkunden nach dem Vogte auch die Bürgermeister angeführt, z. B. im nachden Briefe vom 23. März und im Sühnebriefe vom 30. März 1330, und unter diesen auch ein worthabender Bürgermeister<sup>36</sup>. Der Vogt war das Haupt der Stadtverwaltung; wie aber die Gemeinde vertreten wurde, und ob es überhaupt der Fall war, findet sich nicht ausgesprochen. Von Verordnungen kommt in diesem Zeitraume nur die nach einem großen Brande vom Rathe erlassene Bauordnung vom Jahre 1293 vor, nach welcher von Stein, oder doch mit Ständern gebaut und mit Stein oder Lehm gedeckt werden sollte. Gemeinschaftliche Mauern (Brandmauern) sollten auch auf gemeinschaftliche Kosten errichtet werden. Die Stadt

machte sich zur Lieferung von Steinen, je nach der Größe der aufzubauenden Häuser, anheischig.

In diese Zeit fällt die Stiftung mehrerer Gilden oder Genossenschaften zur gemeinschaftlichen Betreibung eines Gewerbes oder zu religiösen oder rein geselligen Zwecken. Am wichtigsten sind in dieser Hinsicht die Kaufmanns- und die Handwerker Gilde, von denen die erste im Hause von Münster, die andere im Hause von Soest (der spätern großen und kleinen Bildstube) sich versammelte. Das letztere Haus wird im Jahre 1330 erwähnt<sup>37</sup>, wo in demselben eine allgemeine Bürgerversammlung gehalten wurde. Die von den westphälischen Städten Soest und Münster hergenommenen Benennungen rühren vielleicht davon her, daß diese Häuser ursprünglich Bürgern jener Städte gehörten<sup>38</sup>. Von der innern Organisation dieser beiden Gilden in diesem Zeitraume wissen wir nur wenig. Einen Schragen der kleinen Gilde aus dem 14. Jahrhunderte kennen wir nicht<sup>39</sup>. Nach den ältesten Schragen der Kaufleute vom Jahre 1354, der in den Anfang des folgenden Zeitraums fällt, aber doch schon bestehende Verhältnisse darstellt, bestand ihre Genossenschaft (Kumpanie) aus Deutschen (§ 6) und zwar aus Kaufleuten (§ 42) mit Ausschluß der Handwerker und Geistlichen (§ 5). Die Aufnahme hing von der Bewilligung der ganzen Genossenschaft ab; vorgeschlagen mußte man von drei Ältern werden, ehrlich geboren, fromm und unbescholten sein. Wer dem zuwider Jemanden vorschlug, versiel in Geldstrafe (§ 1 und 2). Die Gesellschaft stand unter einem, von ihr erwählten Ältermann und mehreren Beisitzern, welche aber auch Älterleute genannt werden (§ 11 und 44) und bei gemeinschaftlichen Zusammenkünften an einer Tafel saßen (§ 28). Diese Ämter mußten von den dazu Gewählten bei Vermeidung einer Buße an Honig oder Wachs angenommen werden (§ 43). Der Ältermann rief die Versammlung zusammen (Gebot zur Bildstube) und wer nicht erschien oder eigenwillig die Versammlung verließ, zahlte eine Buße (§ 10 und 13). Streitigkeiten, die in der Compagnie entstanden, sollten auf der Bildstube verglichen werden und wer um ihren Willen vor Gericht ging, sollte eine Geldbuße zahlen, bei Strafe der Ausschließung (§ 15). Dergleichen mußte, wer in die Genossenschaft treten wollte und mit einem der Glieder im Streit lag, sich vorher mit ihm einigen (§ 4). Auf Beleidigungen der Glieder oder ordnungswidriges Benehmen in den geselligen Zusammenkünften oder Trünken, wo zwar getanzt, aber nicht gewürfelt (gedobbelt) werden durfte, so wie auf Nichtbesuch derselben, waren Bußen an Wachs oder Honig gesetzt; Gäste durfte man einführen, doch ebenfalls unbescholtene Leute, und die nicht um Lohn dienten (§ 3 und 35). Dieser Schragen<sup>40</sup> mit Zusätzen aus dem 15. Jahrhunderte,

der auffallende Aehnlichkeit mit den Statuten des Artushofes zu Danzig und des Kompanhofes zu Kulm hat, wird auf der großen Gildstube aufbewahrt und kann schon aus diesem Grunde und weil er namentlich der Gildstuben erwähnt, nicht wie z. B. Tielmann behauptet<sup>41</sup>, der erste Schragen der Schwarzhäupter sein, welcher vielmehr vom Jahre 1416 ist und sich auch auf dem Hause dieser Gesellschaft befindet. Daß die Gesellschaft der Kaufleute die Kämpfe der Stadt mitzumachen hatte, ist schon zum frühern Zeitraume bemerkt worden; aus dem eben angeführten Schragen sehen wir aber, daß sie auch gesellige Zwecke verfolgte. Bei Kriegszügen wird noch einer besondern Gesellschaft, der der Schwarzhäupter gedacht, vielleicht nach ihrer Kopfbedeckung, den eisernen Helmen benannt, so wie von ihrem spätern Versammlungsorte, dem neuen Hause am Markte, die Compagnie des neuen Hauses geheissen. Diese Gesellschaft war ursprünglich, wie die vom Aeltermann Frölich im Jahre 1610 seiner hochdeutschen Uebersetzung des obigen Schragens vorgesezte Einleitung besagt, ursprünglich mit der Gesellschaft der Kaufleute auf der Gildstube eins, indem, wie Frölich sich ausdrückt, „Bürger und Gesellen, d. h. Verheirathete und Unverheirathete, Handlungsherren und Commis, durch einander gelebt“, seitdem aber auf der Gildstube zu Brüdern nur verheirathete Kaufleute angenommen worden seien, habe sich die Gesellschaft der Gesellen oder jüngern und unverheiratheten Kaufleute von der der Kaufleute auf der Gildstube getrennt. Der Ursprung der Schwarzhäuptergesellschaft, als einer besondern, läßt sich so am ungezwungensten erklären, da diese Gesellschaft auch noch heute aus den jüngern und unverheiratheten Kaufleuten besteht.

Obwohl die Rigasche Bürgerschaft schon ursprünglich mehr aus Kauf- und Gewerbsleuten, als aus Ackerbürgern bestanden hat und die ritterbürtigen oder rathsfähigen Geschlechter, nach der vollendeten Eroberung des Landes und dem Aufhören der Heidenzüge, wohl allmählig ihrer kriegerischen Lebensart entsagten und zum Großhandel übergingen, wodurch der Kaufmannsstand nothwendig an Bedeutung zunehmen mußte, so hatte derselbe doch als solcher keine bestimmte politische Stellung, nahm nicht Theil an der Verwaltung und seine Verbrüderung beschränkte sich, wie schon aus den oben angeführten Schragen hervorgeht, auf Zusammenkünfte zu gewerblichen und geselligen Zwecken. Dies gilt in noch höhern Maße von den Handwerksinnungen, die eben erst sich zu bilden anfangen. Von Handwerker-schragen ist ein Bruchstück aus einer Schuhmacherordnung auf uns gekommen, das wohl in diesen Zeitraum gehört. Nach demselben sollten die Schuhmacher wenigstens in der Stadt nur trocknes Leder verarbeiten; nicht mehr gerben, als sie verarbeiten wollten,

und das nur im städtischen Gerbhaufe <sup>42</sup> an der Düna <sup>43</sup>. Der Artikel 69 der nach Hapsal mitgetheilten und unten näher zu erörternden Aufzeichnung des Rigaschen Stadtrechts vom Jahre 1279 enthält Verordnungen über das Weberamt (welches zu der Zeit wohl in Riga, nicht aber in dem erst im Erbauen begriffenen Hapsal bestand). Darnach sollte das Amt zwei Oberste oder Meister wählen, welche darauf sehen sollten, daß die Leinwand von gehöriger Breite und Güte angefertigt und mit einem Zeichen versehen werde; auch wird daselbst der Weberlohn festgesetzt. Auch in Preußen hat sich ungefähr aus dieser Zeit nur ein Tuchmacher-schragen der Stadt Kulm vorgefunden.

Außer den beiden Hauptgilden der Kaufleute und Handwerker, gab es noch mehrere andere, z. B. die Gilde oder Bruderschaft des heiligen Geistes, deren Schragen vom Jahre 1252 später von den Brüdern und Schwestern des heil. Kreuzes und der heil. Dreifaltigkeit angenommen wurde <sup>44</sup>. Sie unterhielt ein Licht an allen Festtagen vor dem heil. Leichnam in der Jakobikirche und hörte alljährlich zu Pfingsten eine Seelmesse für ihre verstorbenen Glieder, verabreichte ihren Genossen in gewissen Fällen, z. B. zur Lösung aus der Gefangenschaft, Unterstützungen und hielt Zusammenkünfte, deren Ordnung den hauptsächlichsten Gegenstand des Schragens ausmacht. Auch gab es, wie in den meisten deutschen Städten <sup>45</sup> Calandbruderschaften, die sich am ersten jedes Monats (Calendae) zu Schmausereien versammelten und zwar gottesdienstliche Werke übten, aber wegen ihrer Schwelgerei übel berüchtigt waren. Eine solche Gesellschaft kaufte im Jahre 1352 ein Haus bei der Johanniskirche nach Bürgerrecht, d. h. mit Tragung der gewöhnlichen Abgaben <sup>46</sup>.

Der Rath verwaltete noch allein alle Stadtangelegenheiten. Da aber die ritterbürtigen Geschlechter ihre Rathsfähigkeit dadurch, daß sie sich dem Handel widmeten, nicht verloren, so kamen auch Kaufleute in den Rath und mit der Zeit vielleicht auch solche, die ursprünglich nicht ritterbürtigen Geschlechtern angehört hatten. So bestand auch zu Kulm der Magistrat im Jahre 1355 zum Theil aus Kaufleuten <sup>47</sup>. Dies wurde durch das allmälige Aussterben der alten Patricierfamilien nothwendig und hievon mag es herrühren, daß noch heut zu Tage der Rath zum Theil aus Kaufleuten, zum Theil aus Literaten oder Beamten besteht.

Welche von den jetzigen Städten außer Riga und Dorpat in diesem Zeitraume schon bestanden, läßt sich nicht mit Gewißheit angeben, Embek oder Pernau gewiß, denn im Jahre 1265 überließ ihr schon der D. M. Conrad von Mandern, mit Zustimmung seiner Mitgebietiger, ein Stück Land mit freier Fischerei und einem Drittel der Gerichtsgefälle <sup>48</sup>. Im Jahre 1318 ertheilt ihr der Ordensmeister Gerdt von Jocke das



Recht, nach Riga zu appelliren, wodurch der Gebrauch des Rigaschen Rechts allmählig daselbst eingeführt werden mußte. Zugleich überließ er der Stadt die volle Hälfte der Gerichtsgefälle; die Criminalgerichtsbarkeit aber stand dem Comthur zu und Ordensleute durften wegen Geldschulden nicht anders, als nach zuvor bei ihren Herren angebrachter Klage verhaftet werden <sup>49</sup>. Im Jahre 1279 hatte Herrmann, Bischof von Desel, die Kathedrale zu Hapsal gegründet und einen Platz zu Errichtung einer Stadt bestimmt. Er verlieh ihr Fischereien, Waldungen, Wiesen und Weiden, so wie das Rigasche Recht. Die Rathmänner sollten einen Vogt, unter Bestätigung des Bischofs, wählen, von dem an den Rath und von diesem wiederum an den Bischof appellirt werden sollte. Die Gerichtsgebühren sollten zwischen Bischof und Rath getheilt werden, das Münzrecht aber behielt sich der Bischof vor. Daß die Stadt ein besonderes Weichbild hatte, erfahren wir auch aus einer Urkunde über die Umreitung desselben im Jahre 1321 <sup>50</sup>. Die Stadt erhielt schon in ihrem Stiftungsjahre ein geschriebenes Rigasches Recht, welches noch vorhanden ist, und von den 48 Artikeln des ältesten Rigaschen Rechts 29, mehr oder minder modificirt, enthält, außerdem auch noch viele, wohl aus der Autonomie des Rigaschen Raths geflossene Zusätze, im Ganzen 71 Artikel, die theils unter jene 48 Artikel, je nach der Aehnlichkeit des Inhalts, vertheilt, theils an sie angehängt sind, letztere sind meist strafrechtlich. Dies Hapsalsche Stadtrecht vom Jahre 1279 wurde im Jahre 1294 überarbeitet und vom Bischof Jakob, der Einleitung zufolge, der Stadt förmlich verliehen. Es besteht aus 70 Artikeln, indem einige des frühern Hapsalschen Stadtrechts ausgelassen und andere hinzugesetzt sind <sup>51</sup>. Bald kamen auch die spätern, unten anzuführenden Rigaschen Stadtrechte in Hapsal im Gebrauch. Der Stadt Narva hatte schon König Erich von Dänemark Vorrechte, den Revalschen gleich, ertheilt. Diese bestätigte dessen Enkel Waldemar bei seinem letzten Aufenthalte in Esthland im Jahre 1345, schützte sie bei ihrem Gebiete und der Fischerei, und verbot denjenigen Kaufleuten, die sich nicht unter den Schutz der Stadt begaben, allen Handel auf dem See Lauko. Durch eine andere Urkunde verlieh er der Geistlichkeit der wenig begüterten Narvaschen Kirche das Recht, an dem Tische des Vogts oder Befehlshabers zu speisen <sup>52</sup>. Außerdem bestanden wohl auch die Städte Wenden, Wolmar, Walk, Fellin <sup>53</sup>, Mitau <sup>54</sup>, Hasenpöth, Goldingen, Windau und Kokenhusen. Wir besitzen die Stadtmark Kokenhusen's betreffende Urkunden vom 13. Juli 1277 und 10. Mai 1350 <sup>55</sup>. Walk wurde von den Litthauern verbrannt im Jahre 1345 <sup>56</sup>. Das Rigasche Recht erlangte allmählig in allen oben benannten Städten Geltung. Entstanden sind sie

(ausgenommen Riga) aus den meist bei den bedeutendsten Burgen und unter ihrem Schutze allmählig nach den Bedürfnissen des Verkehrs sich bildenden Hafelwerken (ein von Hac, Gen. hages, stammendes und schon in Alnyete mehrmals vorkommendes Wort), denen bei wachsender Bedeutung städtische Gerechtfame zu Theil wurden. Obgleich die meisten dieser Städte, Dank sei es dem Handel mit Rußland, bedeutender und wohlhabender waren, als sie es jetzt sind, wo dieser Handel nur noch über Riga, Petersburg und Archangel geht, so waren sie dennoch an Ansehen und in ihrem Entwicklungsgange sehr von einander verschieden. Alle überwog natürlich bei weitem Riga, am Haupthandelswege nach Rußland belegen, Sitz des Ordensmeisters und des Erzbischofs, mit deren Größe auch die ihrige gleichmäßig gewachsen war, und dennoch von beiden ziemlich unabhängig. Ihm folgte Reval, das die Einfahrt in den finnischen Meerbusen beherrschte und dadurch, so wie durch seine Verbindung mit der Hanfa, das übrigens ebenfalls günstig belegene Narva niederdrückte und in seiner Entwicklung hemmte. Von Bischof und Adel war es wohl beinahe eben so unabhängig wie Riga, allein bei weitem nicht so wohlhabend und daher auch nicht so bedeutend, weil es nicht so günstig gelegen war. Pernau, Hapsal und Arensburg, die ihrer Lage nach wohl auch zu bedeutenden Seehandelsstädten hätten werden können, spielten doch nur eine sehr untergeordnete Rolle, weil sie keine politische Bedeutung hatten. Dagegen war Dorpat Hauptstapelplatz für den russischen Handel und Vormauer gegen Rußlands Krieger, und wurde daher neben Riga und Reval zur wichtigsten Stadt der Ostseelände. Diese drei Städte waren nicht wie die übrigen, als Hafelwerke, unter dem Schutze von Schlössern entstanden, sondern hatten sich gleich anfangs ihnen gegenüber selbstständig erhoben, wurden später Glieder des mächtigen Hansabundes und halfen auf den Landtagen Livlands Gesetze bestimmen. Riga und Dorpat waren aus dem damaligen staatsrechtlichen Gesichtspuncte bischöfliche Städte; Reval und Narva konnten für königliche Städte oder Reichsstädte gelten, wonach Riga später trachtete. Die übrigen Städte waren nur Territorialstädte, und mit Ausnahme Hapsals, Ordensstädte, aber nur zur Hebung des Verkehrs wohl meist mit städtischen Rechten, eigener Obrigkeit, einem Weichbilde, Mauern und Wochenmärkten versehen, wie im übrigen Deutschland.

Das zum vorhergehenden Zeitraume angeführte Rigasche Stadtrecht war viel zu dürftig, als daß es den Bedürfnissen des steigenden Verkehrs hatte genügen können. Als der Stadt Hapsal im Jahre 1279 Rigasches Recht verliehen wurde, erhielt sie aus Riga die oben angeführte Rechtsaufzeichnung, die in der Aufschrift des Inhaltsverzeichnisses ausdrücklich

für Rigasches Recht erklärt wird und also wenigstens Rigasches Gewohnheitsrecht enthalten haben muß, obwohl es möglich ist, daß die Aufzeichnung erst durch das Bedürfniß der Mittheilung an die Stadt Hapsal hervorgerufen worden, so wie auch im ersten Zeitraume das gothländische in Riga recipirte Recht erst behufs Mittheilung an die Stadt Reval in Riga aufgeschrieben sein mag. Dies zweite Rigasche Stadtrecht ist das oben angeführte Hapsalsche vom Jahre 1279 und man könnte es das kraft der vom Bischofe Nikolaus der Stadt verliehenen Autonomie vermehrte und verbesserte Riga-Gothländische Stadtrecht nennen.

Dem Beispiele Revals und der in Deutschland allgemein verbreiteten Sitte folgend, sah man sich zu gleicher Zeit in Riga nach einem vollständigen und einer verwandten deutschen Stadt angehörigen Rechte um. Im Jahre 1270 hatte Hamburg ein aus dem Sachsenspiegel, dessen Grundsätze sich, wie oben gezeigt worden, zum Theil auch in den ältern livländischen Ritterrechten vorfinden, stark vermehrtes<sup>57</sup> und an Vollständigkeit keinem andern norddeutschen Statute nachstehendes Stadtrecht erhalten. Von demselben befindet sich im Rigaschen Stadtarhive eine, wie es scheint, für die Stadt Riga, mit Auslassung einiger Artikel, die zum Theil sich auch in den ältesten Handschriften des Hamburger Statuts nicht vorfinden, und mit Hinzufügung zweier andern verfaßte Abschrift, in welcher statt der hamburgischen Flagge in Stt. 11 Art. 11 die Rigasche beschrieben wird und statt des Namens Hamburg ein Strich steht. Drei andere Texte dieses Hamburg-Rigaschen Rechts, die sich theils in theils außerhalb Riga vorgefunden haben, enthalten statt des Strichs den Namen Riga und statt der Benennungen Scheffel und Viertel die Loep und Kolmyt. Endlich findet sich auch noch in der Hapsalschen Rechtsammlung ein fünfter Text, der als Rigasches Recht bezeichnet wird und zu dem oben angeführten Riga-Hapsalschen Stadtrechte zugeschrieben ist. Sämmtliche Texte weichen nur in der Einleitung der Artikel von einander ab; Reihenfolge, Inhalt und Datum, Mittwoch vor Felician (4. Juni 1270) stimmen in allen überein. Dieses Riga-Hamburgische Stadtrecht scheint, da es in dem Hapsalschen Texte als ein Rigisches bezeichnet wird, auch in Riga praktische Geltung erhalten zu haben und zwar zwischen den Jahren 1279 und 1293, denn im erstern Jahre wurde noch das zweite Rigasche, oder wenn man will verbesserte gothländische Stadtrecht der Stadt Hapsal mitgetheilt und aus dem Jahre 1293 scheint schon ein aus dem Riga-Hamburgischen Stadtrechte und umgearbeitetes und viel vollständigeres Rigasches Stadtrecht herzurühren. Das reine Hamburg-Rigasche Stadtrecht hat also wohl nur sehr kurze Zeit und nicht unbestritten Geltung gehabt, und wurde rasch durch das umgearbeitete Stadtrecht

verdrängt. Dies letztere ist schon systematisch geordnet und in eilf Bücher und 205 Kapitel abgetheilt. Die drei ersten Bücher enthalten den Proceß, die drei folgenden das Güterrecht, namentlich das der Eheleute und die Erbsfolge; das siebente handelt von Vormundschaften und Testamenten, das achte, neunte und zehnte enthält das Strafrecht und das eilfte das Seerecht. Hievon sind 79 ganze und sieben halbe Kapitel dem Hamburgisch-Nigaschen Rechte entnommen, 38 ganze und sechs halbe dem Niga-Hapsalschen, zwei  $\frac{1}{2}$  dem ältesten Nigaschen; einige finden sich wörtlich in den ältern Texten des Rübischen Rechts, noch mehrere sind mit ihm sehr nahe verwandt. Viele, die in der Originalhandschrift sichtbar nachgetragen worden sind, beruhen wohl auf Willkühren des Nigaschen Rathes; die übrigen haben entweder dieselbe Quelle, oder sind aus andern ältern Stadtrechten geschöpft. Die Quellen, aus denen dieses umgearbeitete Stadtrecht zusammengetragen worden ist, sind aber nicht bloß wörtlich ausgeschrieben, sondern durch Zusätze, Erweiterungen, Verschmelzungen, Weglassungen und sonstige Veränderungen schon einigermaßen verarbeitet und außerdem systematisch geordnet. Von den beiden Hauptquellen, dem Niga-Hapsalschen und dem Niga-Hamburgischen Rechte, ist sehr vieles weg gelassen. Was die Zeit der Abfassung betrifft, so befindet sich in einem Anhange des Originalmanuscripts die oben erwähnte Bauordnung vom Jahre 1293, die also später, jedoch vermuthlich nicht gar lange nach ihrer Publication hinzugeschrieben worden ist. Das Statut muß also ungefähr aus derselben Zeit sein, auch deuten die Schriftzüge des Originals spätestens auf den Anfang des 14. Jahrhunderts<sup>68</sup>. Da das Niga-Hapsalsche und besonders das Niga-Hamburgische Rechtsbuch nur kurze Zeit in Niga Geltung gehabt haben und das erstere größtentheils aus dem oben geschilderten ältesten Nigaschen Rechte geschöpft ist, so wird zur Darstellung der Fortbildung des städtischen Rechts in unsern Ostseeländern, so wie des Rechtszustandes in den livländischen Städten und namentlich in Niga während des 14. Jahrhunderts eine Zusammenstellung der wichtigsten Bestimmungen des umgearbeiteten Nigaschen Stadtrechts hinreichen. Dies Rechtsbuch ist um so wichtiger, da es bis zur Revision desselben um die Mitte des 17. Jahrhunderts die Grundlage des Rechtszustandes in den livländischen Städten blieb.

Die Rathswahl sollte kurz vor Michaelis stattfinden und nachdem die Bürgermeister, die Rämmerer und der Vogt ihre Aemter niedergelegt hatten. Die vier jüngsten Rathsherren mußten einige von den ältern zu sich bitten und mit ihnen vereint zwei neue Bürgermeister auf ein Jahr wählen, welche hinwiederum den Vogt und die zwei Rämmerer aus dem Rathe nahmen. Daß der Vogt nicht mehr wie der frühere Stadtrichter

von den Bürgern gewählt, sondern von dem Rathe mit Genehmigung des Erzbischofs ernannt wurde<sup>59</sup>, so wie daß sein Gericht jetzt nur eine Unterinstanz bildete, bezeugt die steigende Macht des Rathes. Der Vogt ernannte von sich aus ohne weitere Bestätigung seinen Stellvertreter<sup>60</sup>. Seine Gerichtsbarkeit erstreckte sich nicht blos über die Bürger, sondern auch in Contract- und Criminalsachen auf Personen, die ihrem Stande nach der des Bischofs und des Ordens unterworfen waren, mit Ausnahme der Geistlichen<sup>61</sup>. In der Stadt weilende Fremde (Pilgrime oder sonstige Gäste) durften sich ebenfalls mit Zustimmung des Rathes einen Vogt wählen, der nach Stadtrecht zu richten hatte (die spätere Landvogtei). Blieb der Fremde aber über ein Jahr in Riga, so mußte er, um einen Handel oder ein Handwerk treiben zu können, die Bürgerschaft gewinnen<sup>62</sup>, eine in den meisten preussischen und überhaupt den deutschen Städten angenommene und in der Billigkeit gegründete Bestimmung, welche die Vortheile des Bürgerrechts, die städtische Nahrung, mit ihren Lasten, namentlich dem damals sehr häufigen und beschwerlichen Kriegsdienste ausglich, indessen die Niederlassung ausländischer Kaufleute und Handwerker in Riga erschweren und die dem Gewerbe wohlthätige Concurrnz beschränken mußte. Bei Gewinnung des Bürgerrechts war ein Bürgergeld von 12 Der (1½ Mark gothländisch) zu entrichten, bei Aufssagung desselben ein Jahreschoß<sup>63</sup>. Jeden seiner Beschlüsse oder Urtheile sollte der Rath nach Majorität fassen<sup>64</sup>. Doch durfte der Rathmann, der etwa bei einer vorkommenden Angelegenheit theilhaftig war, nicht dabei mitsprechen<sup>65</sup>. Versäumung der Sitzungen, ordnungswidriges Benehmen in denselben oder Nichterfüllung der Aufträge des Bürgermeisters wurde mit Gelde gebüßt<sup>66</sup>. Der Vogt hatte Rathmänner zu Beisitzern<sup>67</sup>.

Welcher Bürger einen Mitbürger vor einem fremden<sup>68</sup>, oder in einer weltlichen Sache vor einem geistlichen Gerichte verklagte, wurde an Gelde gestraft<sup>69</sup>. Ein Bürger brauchte dem andern nur an den offenkundigen Rechtstagen zu Rechte zu stehen und nur dann einen gerichtlichen Eid zu leisten, es sei denn einer von den Theilen reisefertig<sup>70</sup>. Nichterscheinen vor Gericht war mit Geldbußen belegt<sup>71</sup>. Unbesitzliche, die vor das Vogteigericht geladen wurden, konnten zur Stellung von Bürgen genöthigt werden, die nur durch den Tod des Geladenen von der Bürgerschaft frei kamen<sup>72</sup>. Jede Art Selbsthülfe war bei Lebensstrafe verboten<sup>73</sup>. Gebot ein Rathmann bei einem Streite Friede, so durfte derselbe bei schwerer Strafe nicht gebrochen werden<sup>74</sup>. Zu Klagen durfte zwar Niemand gezwungen werden, indessen sollten offenkundige oder durch Gerüchte bekannt gewordene Gewaltthätigkeiten nicht ohne Untersuchung und

Gericht verbleiben <sup>79</sup>. Wenn sich in der Stadt ein Gerüste um einer Gewaltthätigkeit willen erhob und die Nachbarn kamen nicht zur Hülfe, so hatten sie Strafe zu zahlen <sup>76</sup>. Die Parteien, die vor Gericht erschienen, durften sich mit ihren Fürsprechern dreimal besprechen, ehe sie Antwort gaben <sup>77</sup>. Fürsprecher in Criminalsachen erhielten ein gerichtlich bestimmtes Honorar <sup>78</sup>. Vergleiche, die nach erhobener Klage geschlossen wurden, bedurften einer gerichtlichen Bestätigung <sup>79</sup>. Appellationen gingen von dem Gerichte erster Instanz am nächsten Freitage an den Rath und die Einbringung desselben durfte, wenn Hindernisse eintraten, zwar erst am nächsten Freitage stattfinden, aber nicht später <sup>80</sup>. Rathsglieder, die mit einem Parteien verwandt oder verschwägert waren, durften aufgefordert werden, das Haus zu verlassen, und mußten einem solchen Rufe Folge leisten <sup>81</sup>. Zahlungsunfähige Schuldner, die nicht Bürgen stellen konnten, kamen ins Rathsgefängniß oder wurden auf Verlangen des Gläubigers in dessen Gewahrsam gegeben; Frauen aber durfte nur ihr oberstes Kleid vom Gläubiger genommen werden <sup>82</sup>. Erschienen abwesende und vor Gericht geladene Schuldner nicht, so haftete ihr Vermögen für ihre Schuld <sup>83</sup>. Wer sich an unter Beschlag genommenes Gut vergriff, mußte dafür mit Gelde büßen, desgleichen auch ein Schuldner, auf dessen Person, unter Genehmigung des Vogts, Beschlag gelegt worden war und der sich willkürlich entfernte („aus der Besetzung herausfuhr“ <sup>84</sup>). Schulden, die ein Bürger von dem andern zu fordern hatte, sollten binnen vierzehn Tagen bezahlt werden, war aber der eine Parte oder beide Parteien Fremde, dann binnen zweimal vier und zwanzig Stunden <sup>85</sup>. Besitzliche Schuldner konnten nicht genöthigt werden Bürgen zu stellen <sup>86</sup>. Eben so wenig durfte der Gläubiger gezwungen werden, unbewegliches Gut zum Pfande für eine Geldschuld anzunehmen, es sei denn, daß der Schuldner mit seinem Eide bezeuge, keine anderen Zahlungsmittel zu besitzen <sup>87</sup>. Ein Pfand, das ein Bürger vom Auslande her vor zwei besitzlichen Zeugen erhielt, durfte von ihm binnen fünf Wochen, mit Genehmigung des Richters, zu seiner Befriedigung verkauft werden <sup>88</sup>. Bei der Vertheilung verschuldeten Vermögens unter die Erben hatten Hausmiete, Kost und verdienter Lohn ein Vorzugsrecht vor andern Forderungen <sup>89</sup>. Gefundene Sachen mußten dem Vogte angezeigt werden <sup>90</sup>.

In manchen Fällen konnte man sich von einer Klage durch den Eid befreien, so z. B. wer ein Pferd, geliehenes Gut oder ein Depositum verloren hatte <sup>91</sup>, doch in letzterem Falle nur, wenn man beschwor, das seinige auch zugleich verloren zu haben <sup>92</sup>. Auch Pfandbesitz konnte durch einen Eid bewiesen werden <sup>93</sup>.

Eine große Rolle spielt im Gesetzbuche der Zeugenbeweis; ein ganzes

Buch, das dritte, ist ihm gewidmet. Ausgeschlossen vom Zeugnisse waren die bei der Sache Theilhaftigen, oder die mit den Partien sich über die Sache besprochen hatten, oder in Compagnie oder sonst in Gemeinschaft waren<sup>94</sup>. Zeugen oder Gewährsmänner, die sich in der Stadt oder der Stadtmart befanden, mußten zum nächsten Rechtstage dem Gerichte gestellt werden; befanden sie sich binnen Landes, aber außerhalb der Stadtmart, innerhalb sechs Wochen, die sich in einem fremden Königreiche befanden, binnen Jahr und Tag<sup>95</sup>. Die Zeugen mußten dem Gerichte benannt werden und konnten aus gesetzlichen Gründen verworfen werden<sup>96</sup>. Stellte Jemand seinen Zeugen und sein Gegner erschien nicht, so wurde der Zeuge vernommen und darnach das Urtheil gefällt<sup>97</sup>. Angeseffene Bürger durften ein Zeugniß in Betreff einer so hohen Summe geben, als ihr Erbe werth war<sup>98</sup>. Hieraus folgt, daß Unbesigliche nur in solchen Sachen Zeugen sein konnten, in denen es sich nicht um Geld oder Geldeswerth handelte, wie das Revalsche Recht ausdrücklich sagt. Falsches Zeugniß wurde mit Schadenersatz und Unfähigkeit zum Zeugnisse bestraft, betraf es über einen Pfennig, mit dem Tode<sup>99</sup>. Von gerichtlichem Zweikampf ist gar nicht mehr die Rede.

Wir gehen nun zum Privatrechte über, welches das vierte, fünfte, sechste und siebente Buch umfaßt. Die Theilung gemeinschaftlichen Eigenthums sollte in der Art geschehn, daß der eine Theil dasselbe schätzte und der andere wählte<sup>100</sup>. Ein Verkauf, über den Handgeld empfangen und die Nacht über behalten wurde, konnte nicht mehr angefochten werden, es sei denn der eine Parte blind<sup>1</sup>. Verkauf von Erbe durfte nicht anders als durch Auflassung vor dem Rathe geschehen<sup>2</sup>. Hatte der Verkäufer Bürgen wegen Gewährleistung des Verkaufs während Jahr und Tag gestellt und der Verkauf wurde während der Zeit mit Erfolg angegriffen, so hatte der Verkäufer oder der Bürge ein Zehntel des Werths als Schadenersatz zu zahlen; war aber Jemand Jahr und Tag im Besitze des Kaufguts geblieben, so konnte er seinen Besitz durch einen Eid schützen<sup>3</sup>. Dem Geiste des deutschen Rechts gemäß und zur Erhaltung des Familieneigenthums mußte Erbgut, das man verkaufen wollte, zuerst den beiden nächsten Erben angeboten werden<sup>4</sup>. Nur wenn diese darauf nicht eingingen, durfte es aus freier Hand verkauft werden, aber nie an die todtte Hand<sup>5</sup>, oder an einen Fremden; jedoch konnte von diesem letztern Verbote der Rath dispensiren<sup>6</sup>. Gekauftes Erbgut aber durfte ohne Zustimmung der Erben veräußert oder verpfändet werden; es hatte ja die Natur des Erbguts verloren und erlangte sie erst durch den Tod des Eigenthümers und Uebergang auf dessen Erben wieder<sup>7</sup>. Geistesranke durften nichts veräußern und ihre nächsten Freunde hatten sie bei eigener

Verantwortung auf Gebot des Rathes vor Schaden zu bewahren<sup>8</sup>. Der Pfandnehmer eines Erbguts, der sich aus demselben befriedigen wollte, hatte es am nächsten Rechtstage dem Eigenthümer anzubieten, nach sechs Wochen wurde er aber vom Rathe in das Erbe eingesetzt und der Eigenthümer mußte es verlassen. Verkaufte der Pfandnehmer das Gut, so wurde der Eigenthümer genöthigt, es dem Käufer vor dem Rathe aufzulassen und erhielt den Ueberschuß des Kaufpreises über seine Schuld ausgezahlt; mußte aber auch den erwanigen Mindererlös dem Pfandnehmer zu Gute halten<sup>9</sup>. In derselben Art wurden auch Besitzer eines Erbguts, die eine aus demselben zu zahlende Rente nicht entrichteten, binnen sechs Wochen genöthigt, es zu räumen und in beiden Fällen wurde derjenige, der einem dreimaligen Gebote nicht Folge leistete, ins Gefängniß gesetzt<sup>10</sup>. Wer Grundzinsen schuldig blieb, hatte sie binnen sechs Wochen doppelt zu bezahlen. An auf zinspflichtigem Grunde errichteten Gebäuden hatte der Grundherr ein Vorkaufsrecht, doch nur wenn er ebenfalls Stadtbürger war<sup>11</sup>. Ewige in Grundstücken radicirte Renten kommen in mehreren Urkunden vor<sup>12</sup>. Wenn ein gemiethetes Haus abbrannte, so war nur die halbe Miethe zu zahlen, sobald dieser Vorfall sich vor der halben Miethezeit zutrug, später aber die ganze Miethe<sup>13</sup>. Ueber Bauten findet sich bloß die Bestimmung, daß derjenige, dem der Rath einen Bau gelegt hatte, und der dies Verbot nicht achtete, einer Geldstrafe unterlag<sup>14</sup>; — vielleicht deswegen, weil die Abfassung des Rechtsbuchs mit der der Bauordnung von 1293, die an das Original-Manuscript angehängt ist, beinah zusammenfiel, wie oben angeführt worden ist. Eben so durfte ein Hauseigenthümer sich der von einem Rathmann befohlenen Abreißung seines Hauses während einer Feuersbrunst nicht widersetzen; hielt aber das Feuer inne, ohne sein Haus zu erreichen, so erhielt er die Hälfte des Werths zur Entschädigung<sup>15</sup>. Wer einen in seinem Hause entstandenen Feuerschaden nicht sofort durch Geschrei kund that, ehe die Stadtglöcke ertönte, unterlag einer Geldbuße<sup>16</sup>.

Das fünfte Buch enthält das Güterrecht der Eheleute<sup>17</sup>. Bürgen, die wegen Herausgabe einer Mitgift gestellt waren, hafteten nur zwei Jahr lang<sup>18</sup>. Abgeschichtete Kinder mußten sich mit dem ihnen zugetheilten Vermögen begnügen, sobald ihr Vormund damit übereingestimmt hatte<sup>19</sup>. Wenn aber ein Hauskind angeerbtes Vermögen schlecht verwaltete, so wurde ihm der Besitz desselben vom Rathe genommen<sup>20</sup>. Die Ehefrau stand in Beziehung auf die Verwaltung ihres Vermögens unter der Vormundschaft ihres Mannes, wie allgemein in Deutschland<sup>21</sup>. Nur bei Abschichtung der Kinder sehen wir die Eltern gemeinschaftlich handeln, und der Ehemann war bei Vermögensveräußerungen nur dann



an die Zustimmung der Frau gebunden, wenn es sich um Mobilien handelte, die mit ihrem Gelde gekauft waren, oder die zu ihrer Mitgift gehörten<sup>22</sup>. Die Ehefrau durfte auf den Namen ihres Gatten nichts kaufen, es sei denn Flachß und Gemüse, ausgenommen wenn der Mann erklärt hatte, für sie bezahlen zu wollen, oder sie eine Kauffrau war<sup>23</sup>. Die Wittve, die mit ihren Kindern im Besitz des Vermögens ihres Mannes blieb, durfte zu keiner Theilung gezwungen werden; war indessen in ihrer Verwaltung an den Rath der Vormünder der Kinder und ihrer Verwandten gebunden<sup>24</sup>. Desgleichen durfte die Wittve, die in Umständen war, vor der Geburt des Kindes nicht zur Theilung genöthigt werden<sup>25</sup>. Die beerbte Wittve verlor ihre Morgengabe, behielt aber das Erbe des Kindes, wenn dasselbe nach dem Vater verstarb. Dasselbe Recht genoß auch der Wittwer<sup>26</sup>. Diese Anordnungen sind andern Stadtrechten fremd, finden aber eine Analogie in der oben angeführten Bestimmung der Ritterrechte, nach welcher nur die unbeerbte Wittve ihre Morgengabe zurück erhielt. Die Morgengabe des Riga-Hamburgischen Rechts, welche der unbeerbten Wittve eben so zufällt, wie das Eingebachte nach dem ältern Rechte, scheint also bloß eine sächsische Morgengabe, eine Widerlage gewesen zu sein, behielt aber diese Natur später nicht bei und sank zu einem Geschenke von weit geringerm Betrage herab, da die Wittve schon anderweitig versorgt war<sup>27</sup>. Nach dem Tode einer kinderlos verstorbenen Frau behielt der Wittwer zwei Drittel des sämmtlichen Vermögens beider Eheleute, und ein Drittel erhielten die nächsten Freunde (Verwandten der Frau). Die Wittve des kinderlos verstorbenen Mannes erhielt hingegen außer ihrer Morgengabe nur die Hälfte dieses Vermögens und das Uebrige fiel an die nächsten Freunde des Mannes<sup>28</sup>. Eine auf Ehebruch ertappte Frau verlor ihr Erbrecht<sup>29</sup>. Verheirathete sich ein Wittwer zum zweiten male und hatte noch ein Kind von der ersten Ehe nach, so erhielt er zwei Drittel aus dem Gesamtvermögen (beider Eheleute) und das Kind ein Drittel; hatte er mehrere Kinder, so erhielt er die Hälfte und die Kinder das Uebrige. Die Wittve, die sich nach dem Rathe ihrer Kinder wieder verheirathete, erhielt im ersten Falle (d. h. wenn nur ein Kind vorhanden war) die Hälfte, und im zweiten ein Drittel des Nachlasses<sup>30</sup>. Nur in diesen Bestimmungen finden sich Anklänge an die damals auch in Deutschland noch unbekannte Gütergemeinschaft, und zwar wohl noch vor Recipirung des Hamburgischen Rechts, da im Riga-Hapsalschen Rechte sich schon gleichartige Einrichtungen vorfinden. Aus dem Hamburgischen Rechte hingegen geschöpft ist die Bestimmung, daß wenn der überlebende unbeerbte Gatte sich wieder verheirathet und sich später mit seinen Kindern theilt, die Kinder

jeder Ehe nur das Vermögen ihrer rechten Eltern und nicht das ihrer Stiefeltern beanspruchen sollen <sup>31</sup>. Wenn ein Wittwer sich wieder verheirathete und starb, ohne den Kindern der ersten Ehe das ihnen gehörige Vermögen angezeigt zu haben, was sie oder ihre Freunde (Vormünder) fordern durften <sup>32</sup>, so waren aus dem Gesamtnachlasse zuvörderst seine Schulden zu bezahlen, sodann nahm die überlebende zweite Frau ihre Mitgift heraus und von dem Uebrigen erhielten die Kinder der ersten Ehe die eine Hälfte, und die der andern die zweite <sup>33</sup>. Wenn nach dem Tode des einen oder beider Ehegatten von den Kindern eines oder mehrere starben, so fielen ihre Erbtheile an die überlebenden Kinder und das auch in dem Falle, wenn die verstorbenen schon abgetheilt waren, aber keine Kinder hinterlassen hatten. Allein der Nachlaß eines unabgetheilten Kindes fiel nur an seine gleichfalls unabgetheilten Geschwister <sup>34</sup>. Waren aber beide Gatten am Leben, hatten einige ihrer Kinder abgetheilt und wollten nach dem Tode eines Kindes zur Theilung schreiten, so theilten sie blos mit den unabgeschichteten Kindern <sup>35</sup>. Uneheliche Kinder durften nicht erben <sup>36</sup>. Vater und Mutter schlossen Halbgeschwister aus und diese wiederum Oheim und Better <sup>37</sup>.

Das sechste Buch, das sich ebenfalls mit dem Eherechte beschäftigt, enthält theils civil-, theils criminalrechtliche Bestimmungen. Eine Frau oder Jungfrau, die ohne Weirath ihrer Freunde heirathete, verlor ihr Erbrecht <sup>38</sup>. Ein Knecht oder eine Magd, die heirathen wollten, durften ihren Dienst verlassen und hatten sich wegen des Lohnes mit ihren Dienstherrn zu berechnen <sup>39</sup>. Wer Gesinde vor der Zeit entließ, hatte ihm den vollen Lohn zu entrichten, und Dienstboten, die vorzeitig austraten, hatten dem Dienstherrn so viel auszuführen, als der ihnen versprochene Lohn betrug, es sei denn, daß der entlassende oder austretende Theil rechtlich dazu befugt gewesen wäre. Wer entlaufene Dienstboten vor Ablauf der Dienstzeit wieder in Dienst nahm, zahlte der Stadt eine Buße von ein Mark Silber <sup>40</sup>. Wer entlaufene Leibeigene auslieferte, erhielt eine bestimmte Belohnung <sup>41</sup>. Wer aber einen freien Menschen sich zu eigen machte, unterlag einer Buße von zehn Mark Silber oder der Todesstrafe <sup>42</sup>. Verhöhnte ein Dienstbote seine Herrschaft und bekam dafür Schläge ohne Blau und Blut, so unterlag die Herrschaft dafür keiner Strafe <sup>43</sup>. Wer in einem fremden Hause bei einer Magd gefunden wurde, mußte sie heirathen oder zehn Mark Silber zahlen <sup>44</sup>. Nothzucht wurde mit dem Tode bestraft; war der Angeschuldigte der That nicht zu überweisen, so konnte er sich nur durch Zeugniß sechs unbescholtener und besitzlicher Männer reinigen <sup>45</sup>. Ehebruch durfte auf der Stelle gerächt werden und unterlag ebenfalls der Todesstrafe, es sei denn, daß sich der

Ehemann mit zehn Mark Silbers begnügte und seine Frau bei sich hielt, welche er indessen bei Wasser und Brod einsperren durfte <sup>46</sup>. Hatte ein verheiratheter Mann Umgang mit einem ledigen Weibe, so sollte dieses Weib ihn entlöst durch die Strafe ziehn, ungefähr wie nach Lübisches Recht, wovon er sich indeß durch eine Buße von drei Mark Silber befreien konnte <sup>47</sup>.

Das siebente Buch handelt von Vormundschaften und Testamenten. Die Zeit der Mündigkeit war für das männliche Geschlecht auf ein Alter von achtzehn, für das weibliche von vierzehn Jahren festgesetzt (nach revalschem Rechte für das männliche Geschlecht eben so, für das weibliche um zwei Jahr früher <sup>48</sup>). Wittwen, mit Ausnahme der Kauffrauen, durften ohne Zustimmung ihrer Vormünder nicht einmal fahrende Habe oder Hausgeräthe veräußern <sup>49</sup>. Erbgüter aber sollten überhaupt von Niemandem ohne Zustimmung der Erben veräußert werden <sup>50</sup>. Nur steuerpflichtige Bürger durften Vormünder sein <sup>51</sup>. Von Rechtswegen war der nächste Verwandte Vormund, es sei denn daß die Eltern einen bestellt hatten <sup>52</sup>. Der Vormund hatte das Vermögen seiner Pflöglinge nachzuweisen <sup>53</sup> und durfte während eines Processes seine Vormundschaft nicht aufgeben <sup>54</sup>. Wer von dem Nachlasse eines Verstorbenen eine dem Vormunde der Kinder desselben nicht bekannte Schuldforderung einlegte und sie urkundlich oder durch Zeugen beweisen konnte, erhielt sie aus dem Nachlasse ausgezahlt <sup>55</sup>.

Wer über sein Vermögen verfügen wollte und keine Kinder hatte, konnte nach Bezahlung seiner Schulden es, wenn er wollte, überlassen, mit Ausnahme von Erbgut <sup>56</sup>. Dieses durfte nur zum Ersatz unrecht gewonnenen Guts verwandt werden <sup>57</sup>. Hatte Jemand ein Testament vor zwei Rathmännern errichtet und starb der eine von ihnen, so genügte das Zeugniß des andern, wenn er beschwor, daß der Verstorbene gegenwärtig gewesen war <sup>58</sup>. Eine beerbte Frau durfte ohne Zustimmung ihres Mannes auf ihrem Todtbette nur über ihre Kleider verfügen <sup>59</sup>. Eine angefallene Erbschaft mußte binnen Jahr und Tag gefordert werden, sonst fiel sie an die Stadt <sup>60</sup>.

Die drei folgenden Bücher enthalten das Strafrecht und zwar handelt das achte von Verfälschungen, das neunte von Mißhandlungen, und das zehnte von Raub und Diebstahl; das achte und besonders das neunte sind größtentheils aus dem Hapsalschen Rechte geschöpft, auch das zehnte nicht aus dem Hamburgischen, sondern vermuthlich aus örtlichen Willküren. Falschmünzen wurden je nach der Menge der gefertigten Münze, wenn dieselbe zwei Der oder mehr betrug, mit einer Mark Silber, wenn bis zu einem Ferding, mit Verlust der Hand oder fünf Mark Silber, wenn aber mehr, mit Todesstrafe und zwar mit

Sieden in einer Pfanne bestraft <sup>61</sup>. Prägte der Rigasche Münzmeister die Mark um ein Loth unrichtig, so verlor er ebenfalls die Hand, konnte sich aber mit fünf Mark Silber lösen; war der Fehler größer, so war keine Lösung gestattet. Gebrauch eines um ein Pfund falschen Gewichts wurde mit einer Mark Silber <sup>62</sup>, eines um einen Finger zu kurzen Ellenmaßes mit dem Tode oder zehn Mark Silber, jede Fälschung unter einem halben Fering mit einer Mark Silber, bis zu einem Fering mit Verlust der Hand oder fünf Mark Silber, über einen Fering mit dem Tode bestraft <sup>63</sup>. Die Strenge dieser Verordnungen zeugt von der Wichtigkeit, die man in Riga als einer Handelsstadt auf Maß und Gewicht legte.

Das neunte Buch enthält außer den Strafbestimmungen einige Proceßregeln, die nicht dem Riga-Hapsalschen, sondern dem Hamburgschen Rechte entnommen sind. Für auf der That ertappt galt nicht nur derjenige, der bei der That selbst ergriffen wurde, sondern auch, wer sich sofort auf die Flucht begab, mit scharfen Waffen gesehen wurde, das Raub- oder Diebsgut in seiner Wehr hatte und den Schlüssel dazu verläugnete <sup>64</sup>. Von dem auf Raub, Mord oder Diebstahl Ertappten wurde keine Bürgschaft angenommen <sup>65</sup>. Der böse Vorsatz konnte durch rechtliche und angefessene Bürger bezeugt werden <sup>66</sup>. Todtschlag wurde mit Köpfung, heimlicher Todtschlag oder Mord mit dem Rade bestraft <sup>67</sup>. Der entkommene Todtschläger wurde friedlos gelegt, konnte sich aber mit Geldbußen loskaufen und der Rath übernahm es, die Freunde des Getödteten zu beschwichtigen <sup>68</sup>. Wer die Verfolgung eines Todtschlägers hinderte, unterlag einer Geldbuße, desgleichen wer an einem Zusammenlaufe Theil genommen hatte, in welchem ein Todtschlag vorgekommen war <sup>69</sup>. Gesah ein Todtschlag in einer Herberge und der Wirth beschwor, daß er kein Geschrei gehört habe, oder den Friedebrecher nicht habe anhalten können, so unterlag derselbe keiner Strafe <sup>70</sup>. Wurde Jemand zu Boden geschlagen und wurde binnen vierzehn Tagen wieder gesund, starb aber darnach, so galt der Thäter nicht für einen Todtschläger, sondern haftete nur für die verübte Mißhandlung <sup>71</sup>. Desgleichen wurde derjenige, der einen andern ins Wasser warf, aber ihm wieder heraushalf, wie für Mißhandlung bestraft; kam aber der hineingeworfene ohne des Segners Hülfe heraus, so hatte dieser die halbe Mannbuße zu zahlen <sup>72</sup>. Wer einen friedlosen Mann beherbergte, unterlag einer Geldbuße <sup>73</sup>. Wer mit scharfen Waffen Jemanden verwundete, verlor die Hand, konnte sie aber mit des Klägers Zustimmung mit fünf Mark lösen <sup>74</sup>. Verstümmelung, die aus Uebermuth geschah, thätliche Mißhandlung, aber nicht durch scharfe Waffen, und Schimpfworte wurden mit Gelde bestraft <sup>75</sup>. Auf dergleichen, auf dem Kirchhofe, dem Markte, vor Gericht oder in der Badstube verübte Ver-

brechen stand doppelte Strafe <sup>76</sup>. Wer blau und blutig geschlagen war und solches dem Vogte aufzeigte und die That beschwor, konnte hiemit seinen Widersacher überweisen, es sei denn daß ein Alibi desselben von zwei rechtlichen und angeesehenen Bürgern beschworen wurde <sup>77</sup>. Auch das Ausziehen der Waffen gegen einen Dritten wurde mit Gelde gebüßt <sup>78</sup>. Wer Jemanden aus Versehen beschädigte, hatte ihm nur die halbe Privatbuße zu bezahlen, dem Vogte aber und der Stadt nichts <sup>79</sup>. Desgleichen wenn Jemandes Thier einen Schaden stiftete <sup>80</sup>.

Kirchenräuber wurden mit dem Tode bestraft, sobald sie ein Loth an Werth gestohlen hatten <sup>81</sup>. Diebe, die einen Fending oder mehr gestohlen hatten, wurden gehängt, geringere Diebe aus der Stadt gewiesen. Auf Diebstahl an Holz, Heu und Lebensmitteln oder Federvieh stand der Pranger, von dem man sich durch eine Geldbuße lösen konnte <sup>82</sup>. Selbstmördern wurde ein Pfahl durch den Leib geschlagen und derselbe aufs Feld geworfen <sup>83</sup>.

Das eilfte Buch, welches das Seerecht enthält, ist meist aus dem hamburgschen Rechte genommen. Wer ein Schiff befrachtet hatte und wieder ausladen ließ, ehe es bis in die See hinein kam, zahlte die halbe Fracht <sup>84</sup>. Geriethen zwei Schiffe in der Nacht an einander und das eine hatte eine Laterne, das andere aber nicht, so erhielt das letztere keinen Schadenersatz; sonst mußte jeder durch Ansegeln oder Antreiben verübt und vom Beschädigten beschworne Schaden zur Hälfte ersetzt werden <sup>85</sup>. Wurden in Seegefahr Waaren über Bord geworfen, so wurden sie von den Eigenthümern des Schiffs und der Ladung pro rata des Werths derselben ersetzt <sup>86</sup>. Die Waaren wurden nach dem Kaufpreise derselben geschätzt (nicht, wie im Nevalschen Statut, nach dem am Bestimmungsort gehofften Preise) und der Schiffer erhielt von dem ausgeworfenen Gute keine Fracht <sup>87</sup>. War ein Schiff überladen worden und mußte durch Auswerfen einiger Güter erleichtert werden, so hatte der Schiffer solche nur dann zu ersetzen, wenn er vor dem Wegsegeln vor Zeugen beschuldigt worden war, das Schiff überladen zu haben <sup>88</sup>. Bei einem Schiffbruche hatte der Schiffer zuerst die Reisenden, dann die Waaren, endlich die Takelage zu bergen <sup>89</sup>. Wer auf dem Strande etwas fand, hatte es sofort den nächsten Anwohnern anzuzeigen und es mußte dem Eigenthümer, der sein Recht durch Zeugen bewies, gegen Vergelohn ausgeantwortet werden. Wer etwas in der See fand, erhielt ein Viertel davon zur Belohnung, wer aber in der See oder am Strande gefundene Güter verheimlichte, wurde einem Diebe gleich gehalten <sup>90</sup>. Einige Bestimmungen sind auch rein local. Konnten z. B. Schiffe aus der Düna wegen Unwetters nicht in die Rige kommen, so mußten die Unkosten des

Hereinbringens des Schiffs in die Rige zu einem Viertel vom Schiffe und zu drei Viertel von der Ladung getragen werden<sup>91</sup>. Jedes einem Riga'schen Bürger gehörige Schiff hatte als Flagge ein weißes Kreuz im schwarzen Felde zu führen<sup>92</sup>.

Zum Schlusse werfen wir noch einen Blick auf die Beziehungen der livländischen Städte zu den ihnen stammverwandten im übrigen Deutschland. Zwischen den norddeutschen Städten Lübeck und Bremen und den livländischen, die größtentheils von dort aus bevölkert worden waren, bestand von jeher eine innige Verbindung, und die Verdienste jener Städte um die Colonisirung unserer Ostseeprovinzen fanden hieselbst die lebhafteste Anerkennung. So schrieb im Jahre 1261 der Vicemeister des Ordens an die Stadt Lübeck in Betreff der Herübersendung von Kriegern und Colonisten: „Durch das Blut eurer Väter und Brüder, eurer Söhne und Freunde, ist das Feld des Glaubens in diesen Landen, wie ein auserwählter Garten, oftmals benetzt“ und der Bischof von Dorpat (1274) „durch die Mühen, die Schätze und das Blut der Kaufleute ist die junge Kirche in Livland und Esthland zur Erkenntniß ihres Schöpfers unter göttlicher Gnade erstmals geführt.“ In ähnlicher Weise drückte sich im folgenden Jahre der Erzbischof aus und der Landmeister in Livland rühmte im Jahre 1299 die unverdroffene Freundschaft der Bürger Lübeck's<sup>93</sup>. Den im Jahre 1313 zwischen ihnen geschlossenen Vergleich eilten der Orden und der Riga'sche Rath dem Lübeck'schen anzuzeigen, und jeder von ihnen empfahl seinen frühern Gegner der Gunst desselben<sup>94</sup>. Ruffow's Chronik ist dem Bremischen Rathe zugeeignet; er sagt in derselben, was auch Albert Kranz versichert, daß Lübecker und Bremer Bürger in den Deutschorden aufgenommen wurden, Lehne empfangen hatten und Stammväter livländischer adliger Familien geworden seien. Lübeck blieb lange der Sammelplatz für Kreuzfahrer; schon im Jahre 1231 wurde den Lübeckern ein Hof in Riga eingeräumt; im Jahre 1250 bat Dorpat den Lübeck'schen Rath, seine Bürger aufzufordern, ihre Stadt mit milden Gaben und Vermächtnissen zur Vollendung ihrer Befestigung zu bedenken<sup>95</sup>, und bat im Jahre 1342 denselben Rath, sich beim Könige von Dänemark zu Gunsten zweier Dorpater Bürger zu verwenden, die sich über den dänischen Hauptmann von Reval zu beklagen hatten<sup>96</sup>. Im Jahre 1274 schrieb Reval an Lübeck: wir müssen zu einander halten, wie die beiden Arme des Gekreuzigten. Diese Verhältnisse mußten auch auf den Handel günstig wirken und den Anschluß der livländischen Städte an den großen Hansebund vorbereiten. Bereits im Jahre 1251 genossen die Rigaer in Hamburg Zollfreiheit<sup>97</sup>.

## Kapitel VII.

## Der Handel.

So wie die politische Geschichte des livländischen Ordensstaats zu der des Deutschordens und die Livlands überhaupt zu der Deutschlands gehört, aber dennoch einen abgesonderten Theil derselben ausmacht, so bildet auch die Geschichte des Handels unserer Ostseelände in diesem und im folgenden Zeitraume einen abgesonderten Theil der Geschichte des hanseatischen Handels. Der gewaltige Städtebund der Hanse bildete sich in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts und umfaßte Riga wenigstens seit 1285, wo es nebst Lübeck, Wismar, Rostock, Stralsund, Greifswalde und den Deutschen auf Wisby, im Kalmarschen, von diesen Städten mit dem König Erich von Norwegen geschlossenen, Vergleiche genannt wird; ferner Reval (im Erichschen Privilegio vom 13. März 1285 genannt), Pernau und Dorpat, welche alle vier nebst den sonstigen livländischen Städten schon im Privilegio König Albrecht's von Schweden vom Jakobitage 1368 erscheinen<sup>98</sup>. Die Städtehanse (unter diesem Namen zuerst in einer Verordnung der Stadt Anklam vom Jahre 1330 und den Lübecker Verhandlungen vom Jahre 1358 vorkommend, während früher nur von Hansen oder Vereinen von Kaufleuten, namentlich deutschen Kaufleuten in flandrischen, englischen oder norwegischen Städten die Rede ist<sup>99</sup>), muß gegen Ende dieses Zeitraums schon sehr ausgedehnt gewesen sein, denn in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts zählte sie 58 Städte und im Jahre 1364 sogar 77<sup>100</sup>, nämlich alle bedeutenden Seestädte von Briel bis Reval und viele angesehene Landstädte des nördlichen Deutschlands. Obwohl die Zahl ihrer Mitglieder wechselte und in Verträgen nicht immer dieselben Städte angeführt werden, so scheinen doch die preussischen und livländischen Städte schon in diesem Zeitraum immer dazu gerechnet worden zu sein. So werden in manchen Verträgen, neben mehreren namhaft gemachten livländischen und preussischen Städten, als Mitglieder der Hanse alle diejenigen aufgeführt, „welche unter dem Herrmeister von Preußen und Livland sesshaft oder in diesen Ländern belegen sind“.

Zweck dieser Verbindung war die Sicherung des Handels durch gegenseitige Unterstützung, die Erlangung ausgedehnter und wo möglich ausschließlicher Handelsprivilegien, was hauptsächlich in den skandinavischen Königreichen gelang, und endlich Schlichtung innerer Streitigkeiten und Erhaltung des Ansehens der Obrigkeit durch scheidrichterliche Aussprüche, denen

sich die einzelnen Städte unter Strafe der Ausschließung aus dem Bunde zu fügen hatten. Die dazu nöthigen Mittel verschaffte man sich durch die matriculärmäßigen Beiträge der einzelnen Städte an Schiffen und gewaffneter Mannschaft und durch den sogenannten Pfundzoll, der von jedem Pfunde Werth der ein- und ausgeführten Waaren erhoben wurde. Factisches Haupt des Bundes war Lübeck, während Wisby's Ansehen sank, denn durch die Anlage und das Emporblühn deutscher Handelsstädte in Livland war die Zwischenstation überflüssig geworden. Zwischen Riga und Wisby bestanden dennoch so häufige Verbindungen, daß noch im J. 1318 Bogt und Rath der Stadt Riga über einen in Wisby bestehenden kirchlichen Gebrauch Zeugniß ablegen konnten<sup>2</sup>, und zwei Jahr später urkundete der Wisbysche Rath über eine vor ihm von einem Nevalschen Bürger zu Gunsten der Aboschen Kirche der heiligen Maria vollzogene Schenkung<sup>3</sup>. Auch der Erzbischof von Riga machte auf eine Kapelle in Wisby Ansprüche, die aber der Bischof von Linköping als Diocesan nicht anerkennen wollte<sup>4</sup>. Lübeck's Seemacht war so gestiegen, daß sie im J. 1234 es wagte, sich mit der dänischen zu messen, sie besiegte und im J. 1249 Kopenhagen zerstörte. An Riga hatte Lübeck einen treuen Bundesgenossen. Als im J. 1238 König Woldemar II. von Dänemark die Trawe mit Ketten gesperrt hatte, wurde sie durch Rigasche Schiffe gesprengt<sup>5</sup>. Im J. 1282 verband sich Riga mit Lübeck und den Deutschen zu Wisby zu einem Defensivbündnisse auf acht Jahr für den Fall von Handelsbeeinträchtigungen auf der Ostsee<sup>6</sup>. Zwei Jahre darauf verband sich Riga wiederum mit Lübeck, Bismar, Rostock, Stralsund, Greifswalde und den Deutschen auf Wisby, gegen den König Erich von Norwegen, der sich ihrer Schiffe bemächtigt hatte, weil sie mit den Dänen in einem Freundschaftsbündnisse standen. Sie rüsteten gemeinschaftlich Schiffe aus, beunruhigten die norwegischen Küsten und verboten die Ausfuhr von Brod, Korn und Bier nach Norwegen, so daß der König im Frieden zu Kalmar 1285 die Schiffe zurückgab und nach dem Schiedsspruche des Königs Magnus von Schweden, den er zum Obmann angenommen hatte, 6000 Mark Entschädigung zahlte, die Handelsprivilegien vermehrte und auf die Städte Campen, Stavern und Grönningen ausdehnte. Zwischen den Städten der Ostsee und der Nordsee scheint also schon damals eine Verbindung bestanden zu haben<sup>7</sup>. Im Jahre 1294 sah sich der König genöthigt, den obbenannten Städten noch mehrere Handelsfreiheiten zu bewilligen<sup>8</sup>. Die Wichtigkeit der Beziehungen Norddeutschlands zu Livland war auch dem römischen Stuhle nicht unbekannt. Innocenz IV. ermahnte den König von Dänemark, seinen Krieg mit Lübeck einzustellen, indem durch denselben das Glaubenswerk in Livland und Preußen ver-



hindert werde<sup>9</sup>. Die Beziehungen zu Dänemark und Norwegen, vorzüglich wegen des ergiebigen Håringsfangs wichtig, welcher seit dem Jahre 1313 an der livländischen, preussischen und rügischen Küste unbedeutend wurde<sup>10</sup>, so wie die zu Schweden gestalteten sich in diesem Zeitraume um so günstiger, als Dänemark durch innere Streitigkeiten geschwächt und mit seinen beiden Nachbarn in Kriege verwickelt war.

Die Art und Weise, in welcher der Handel betrieben wurde, leuchtet am Deutlichsten aus den zu Gunsten desselben ertheilten Privilegien einzelner Landesherrn und den mit ihnen abgeschlossenen Handelsverträgen hervor. Wurde er auch nicht durch Einfuhrverbote und hohe Zölle — diesen spätern Erfindungen des Merkantilsystems — gedrückt, so wurde er es nicht minder durch das verderbliche und allgemein verbreitete Strandrecht und den Mangel an Sicherheit der Person und des Eigenthums der anreisenden Kaufleute. Der friedliche Verkehr, den wir zu sehen gewohnt sind, fand noch gar nicht statt und mußte theils durch Unterdrückung der sehr häufigen Seeräuberei erkämpft, theils durch besondere Privilegien und Verträge erlangt werden, sonst war der Fremde schuglos. Aller auswärtige Handel wurde, da man den fremden Correspondenten nicht trauen durfte, durch die einheimischen Kaufleute oder ihre einheimischen Commissionäre besorgt, die selbst mit ihren Waaren nach dem Bestimmungsorte reiseten und daselbst Associationen, Hansen und bleibende Niederlassungen, Comptoire und Factoreien, zu wechselseitiger Unterstützung gründeten und wie z. B. in England und Frankreich, Handelsbegünstigungen erwarben, noch lange ehe ihre Dbrigkeiten, die Städte, aus denen sie herstammten, daran Antheil hatten. Die darüber ausgestellten Urkunden lauten, wie wir unten sehen werden, oft so allgemein, daß sie von Livländern, die nach dem Orte oder dem Lande der Ausstellung hinhandelten, mit Zug und Recht benutzt werden konnten und auch wohl benutzt worden sind, wenn auch sie oder die Stadt Riga nicht ausdrücklich darin benannt wurden, was indessen ebenfalls sehr oft geschehen ist.

Ehe wir aber den auswärtigen Handel der livländischen Städte nach diesen Urkunden schildern, wollen wir zuerst diejenigen Handelsprivilegien anführen, welche von einzelnen livländischen Landesherrn zu Gunsten aller Seefahrenden oder einzelner Länder erlassen wurden und uns ein Bild des Verkehrs in unserm Vaterlande geben. Hieher gehört der Erlaß des Rigaschen Bischofs Nikolaus vom Jahre 1250, wodurch er den Rigaschen Bürgern und den Kaufleuten, fremden sowohl wie einheimischen, einen freien Handel sowohl zu Wasser als zu Lande bestätigte; die Erlasse des Bischofs Heinrich von Kurland vom J. 1254<sup>11</sup>, des Erzbischofs Albrecht und des Bischofs von Desel vom J. 1256 we-

gen Aufhebung des Strandrechts (die beiden letztern enthalten auch die Zusage der Zollfreiheit<sup>12</sup>); meist aus Rücksicht auf die Verdienste der Kaufleute um die Christianisirung des Landes erlassen; ferner die Erlasse des Bischofs Friedrich von Dorpat vom 3. April 1274, wegen Aufhebung des Strandrechts, und des Erzbischofs Johann vom 20. März 1275, wegen Bestätigung des Privilegiums des Erzbischofs Albrechts nebst dem Rechte der Holzfällung zur Ausbesserung der Schiffe und der Benutzung der Weide; das Privilegium des Ordensmeisters Walther von Nordeck vom J. 1273, wodurch den Rigenern und allen Kaufleuten überhaupt der freie Handel in Livland bestätigt wurde, so wie das ausführlichere, am 29. März 1277 vom Ordensmeister Ernst von Rageburg, dem Erzbischofe Johann von Riga und dem Bischofe Hermann von Desel gemeinschaftlich für alle nach der Ostsee und nach Livland handelnde Kaufleute erlassene Privilegium, wodurch sie von Zoll, Ungeld und Strandrecht befreit werden, das Recht des Holzfällens und der Weide erhalten, sich unter sich selbst richten, durch ihren Aeltermann einem etwa von ihnen verletzten Eingebornen Genugthuung geben, gegen Einheimische aber vor den einheimischen Richtern Klage führen sollen. Käme einer um, so sollte sein sämmtlicher Nachlaß an seine Erben gelangen und gestohlenen Gut ihnen, ohne irgend einen Abzug zu Gunsten des Richters, zurückerstattet werden. Am 9. October 1294 erlaubte Erich VI. Menved von Dänemark, als Herzog von Esthland, allen die Ostsee befahrenden Kaufleuten nicht nur dies Land zu besuchen, sondern auch durch dasselbe nach Nowgorod zu ziehen<sup>13</sup>. Dies wurde durch seinen Statthalter in Reval, seinen Rath und seine Vasallen in Esthland im Jahre 1323 bekräftigt<sup>14</sup>. Besondere Vorrechte genossen die Lübecker. Im Jahre 1278 bewilligte ihnen König Erich Klipping von Dänemark als Herzog von Esthland in diesem Lande dieselben Rechte, deren sie in Dänemark genossen<sup>15</sup>, und im Jahre 1299 erhielten sie vom Ordensmeister durch ein besonderes Privilegium Befreiung von Strandrecht, Zoll, Zins und Ungeld, das Recht der Stapelung der Waaren am Ufer des Hafens, der Holzfällung, sowohl zur Feuerung, als zur Reparatur der Schiffe, der Benutzung der Gemeinweiden und der Schlichtung der unter ihnen entstandenen Streitigkeiten nach eigenem Ermessen. Im Fall von Ercessen gegen Ordensleute sollte der Aeltermann der Kaufleute den Schuldigen nach den Rechten und Gewohnheiten Livlands zu einer rechtlichen Genugthuung anhalten; über Rechtsverletzungen von Seiten der Ordensleute aber, der einheimische Richter ebenfalls nach livländischen Rechten entscheiden. Den Nachlaß des Getödteten sollten seine Erben unverkürzt erhalten und gestohlene Sachen ohne Zahlung von Gerichts-

gebühren zurückgenommen werden dürfen. Im Falle eines Krieges mit Russen oder Heiden sollten die Lübecker ihren Handel dahin fortsetzen und die Waaren, die sie auf ihren eignen Namen einführten, frei verkaufen oder nach Belieben auch wieder ausführen dürfen, letzteres sogar im Falle einer Veruneinigung mit dem Orden. Für Vergehen sollten ihre Factoren nur mit ihrer eigenen Person und eigenem Gute haften — eine Bestimmung, die in vielen derzeitigen Erlassen vorkommt, denn es geschah sehr häufig, daß man an Unschuldigen diejenigen Unbilden rächte, die man von einigen ihrer Landsleute erlitten zu haben glaubte. Dies Privilegium wurde noch im Laufe desselben Jahres erneuert und zugleich den Lübeckern der freie Kornhandel sowohl in den Ordenslanden, als auch die Ausfuhr des Kornes gestattet<sup>16</sup>. Auch aus Esthland sollte nach einem Erlasse Erich VI. vom Jahre 1297 die Kornausfuhr ganz frei sein, bis die Last einen Preis von 3 Mark überstiege, und auch dann sollte ein Ausfuhrverbot nur mit Zustimmung des königlichen Statthalters, der Bürger von Reval und der Vornehmsten des Landesraths erfolgen. Die exclusive Handelspolitik der livländischen, so wie der deutschen Städte äußerte sich aber auch schon damals durch die am 24. Juli 1279 und 2. Juli 1282 von der Königin Margarethe und König Erich Glipping als Herzoge von Esthland, an alle in Reval handelnde Fremde erlassene Verbot, Detailhandel zu treiben, ohne das Bürgerrecht der Stadt gewonnen, oder eine besondere Erlaubniß von Rath und Bürgerschaft erlangt zu haben.

Welche Wichtigkeit man besonders auf die Unterdrückung des grausamen, schon durch Reichsgesetze verpönten<sup>17</sup> Strandrechts legte, geht aus dem von den Gothland besuchenden Kaufleuten am 24. Juni 1287 erlassenen Verbote des Ankaufs schiffbrüchiger oder geraubter Güter hervor, welche vielmehr den Eigenthümern zurückzugeben waren. Der durch zwei Zeugen bewiesene wissentliche Kauf sollte mit einer Geldbuße von 20 Mark, sogar der unwissentliche durch Wegnahme der Waaren bestraft und jede dawider handelnde Stadt aus der Gemeinschaft ausgeschlossen werden, namentlich Reval, wenn es sich nicht bis Johanni fügen sollte<sup>18</sup>. In dieser Stadt soll nämlich der Verkauf gestrandeter Güter, und auf dem Lande der Raub derselben vorgekommen sein. Gegen Ende des 13. Jahrhunderts, namentlich in den Jahren 1287 und 1297 wandten Lübeck und Wisby sich deshalb mit Klagen an die dänische Regierung. Sie suchte ihnen auch Recht zu verschaffen, allein ohne sonderlichen Erfolg. Johann von Wrangel war der einzige, der den Lübeckern etwas herausgab; die übrigen Vasallen und der Revaler Rath beriefen sich auf einen noch zu erwartenden königlichen Befehl, und der dänische Hauptmann er-

klärte geradezu alle dergleichen Befehle für unnütz, weil die gestrandeten Güter längst verbraucht und verthan seien <sup>19</sup>. Zu Gunsten der Wisbyer erließ der König ebenfalls einen Befehl, dessen Resultat unbekannt ist <sup>20</sup>. Andererseits erhielten die Bürger Revals von demselben Könige das Recht, ihre in Dänemark gestrandeten Schiffe und Güter selbst zu bergen (am 17. Juni 1297). Als zu Anfange des 14. Jahrhunderts ein hanseatisches Kauffahrteischiff an Esthlands Küste scheiterte, erhielten die Eigenthümer die Rückgabe ihrer Waaren, gegen Bürgschaft der Reval'schen Bürger, welche ihrerseits vom Rathe zu Lübeck und Wisby eine Gewährleistung für den Ersatz des ihnen etwa daraus entstehenden Schadens verlangten <sup>21</sup>.

Wir wenden uns jetzt zu den Erlassen auswärtiger Landesherren. Obwohl die Beziehungen unserer Ostseelände zu den Seestaaten Westeuropas weniger häufig waren, als zu den skandinavischen, so lassen sie sich dennoch urkundlich nachweisen. Hieher gehört namentlich das Handelsprivilegium König Philipp's des Schönen von Frankreich vom Jahre 1294, durch welches den Städten von Gothland, ferner Lübeck, Riga, Campen, Hamburg, Wismar, Rostock, Stralsund, Elbing und allen andern das deutsche Meer befahrenden Kaufleuten ein freier Handel in Flandern gestattet wird <sup>22</sup>. In einem Erlasse vom Jahre 1297 bewilligte der König allen deutschen Kaufleuten dieselben Freiheiten, mit dem Hinzufügen, sie nicht anders als nach vierzigtägiger Aufkündigung zurückzunehmen. Von einem unmittelbaren Verkehre mit dem südlichen Frankreich finden sich keine Spuren. Die englischen Könige ertheilten mehrmals „allen deutschen Kaufleuten, die an der Gildehalle zu London Theil hatten“, wie z. B. im Jahre 1260, 1311, 1317, 1327, 1346, 1348, oder allen Kaufleuten der deutschen Hanse, wie im Jahre 1282, oder auch den Kaufleuten von Gothland, wie im Jahre 1237, Handelsrechte, welche auch wohl Rigaschen Kaufleuten zu Gute gekommen sein mögen. Wichtiger für den Handel der Deutschen in England war der im Jahre 1303 allen Fremden ertheilte Freibrief, wodurch sie und ihre Waaren von Brücken- und Pflastergeld befreit wurden, ihnen der Großhandel mit allen Waaren und die freie Ausfuhr der eingeführten erlaubt wurde; ein vermitteltst Handgelbs abgeschlossener Kauf nicht mehr rückgängig werden und jeder desfalls erhobene Streit nach den Ortsgesetzen entschieden werden sollte und zwar binnen vier und zwanzig Stunden; Rechtsstreitigkeiten sollten durch Geschworne, halb aus fremden Kaufleuten, halb aus unbescholtenen Eingefessenen bestehend, entschieden werden. Bis fünf und zwanzig Pfund sollten die fremden Kaufleute mit eigener Waage wiegen dürfen, außerdem aber in allen Handelsstädten und Märkten öffentliche Waagen errichtet werden. Der König versprach, keine Waaren

zu seinem eigenen Bedarf um einen willkürlichen Preis wegnehmen, sondern den vollen Werth dafür zahlen zu lassen. Dafür verpflichteten sich die Kaufleute zu bestimmten Zöllen<sup>23</sup>. Die Gildehalle zu London stand unter einem von den Kaufleuten gewählten Aldermann, der aber ein Londoner Bürger sein mußte und von der Obrigkeit in Eid und Pflicht genommen wurde<sup>24</sup>. Der Handel der Deutschen nach England war meist ein Activhandel, denn die Schifffahrt der Engländer war damals noch sehr beschränkt. Aus dem oben angeführten Privilegio Eduard's I. und andern Urkunden sieht man, daß die Gegenstände der Einfuhr in England Stockfisch, Leder, Felle, Del oder Thran, Getraide, Wachs, Honig, Heringe und andere Fische, Tücher, Seidenwaaren, Mühlsteine, Asche, Pferde und andere Thiere waren, von denen manche wohl aus den Ostseeländern kommen konnten; ausgeführt wurden Wolle, Felle, Zinn und Blei.

In den Niederlanden erhielten zuerst einzelne deutsche Städte, namentlich Lübeck, Handelsrechte. Im Jahre 1252 ertheilte die Gräfin Margaretha von Flandern, auf Antrag der Abgeordneten von Lübeck und Hamburg, allen Kaufleuten des römischen Reichs, die Gothland besuchten, ein sehr ausführliches Privilegium, nach welchem diese Kaufleute vom gerichtlichen Zweikampfe befreit wurden (wie in Riga durch Bischof Albert im J. 1211), keiner die Güter eines andern verwirken, oder für dessen Schuld festgenommen werden sollte, sie vor Gericht nur durch das Zeugniß der Schöffen oder durch von diesen anerkannte Beweise nach Landesrecht überwiesen werden konnten, jede Rechtsverhandlung binnen drei oder doch acht Tagen entschieden sein, und wer Bürgen stellte, nicht in Banden gelegt werden sollte, ausgenommen in schweren Criminalsachen. Von nicht sofort erwiesenen Schuldforderungen sollte man sich durch seinen Eid frei machen können, im Uebrigen sollten die Landesgesetze gelten, auch wurde das Strandrecht abgeschafft<sup>25</sup>. Hauptstapelpfad des Handels war das reiche Brügge, von wo aber die Deutschen bisweilen den Handel auf einige Zeit nach andern Orten verlegten, wenn sie Beschwerden hatten. Die Beschwerden bezogen sich hauptsächlich auf Uebervortheilungen beim Wiegen und es wurden daher „mit Zustimmung der Kaufleute von Osten“ im J. 1282 vom Grafen zu Flandern Waageordnungen erlassen<sup>26</sup>. Im J. 1307 erlaubte der Graf Robert von Flandern „allen Kaufleuten des römischen Reichs“ einen freien Ein- und Ausfuhrhandel, so wie die Bildung eines Vereins in einem besondern Hofe, um Streitigkeiten und Vergehen, die unter ihnen vorkommen würden, auszugleichen und Uebelthäter, mit Ausnahme schwerer Verbrecher, zu bestrafen, ohne irgendwelche Einmischung der Behörden. Auch versprach er, keine neuen Zölle und Abgaben ohne Einwilligung der Kaufleute aufzulegen. Außer-

dem erteilte die Stadt Brügge in den Jahren 1309 und 1318 einigen norddeutschen Städten und dem „gemeinen Kaufmanne des römischen Reichs“ Privilegien, die hauptsächlich das Rechtsverfahren und die Waageordnung betreffen <sup>27</sup>. Im J. 1347 gab sich der Verein der norddeutschen Kaufleute in Brügge eine schriftliche Verfassung <sup>28</sup>, aus welcher erhellt, daß er in drei Abtheilungen, die wenden=sächsische nebst Lübeck, die westphälisch=preussische und die schwedisch=gothländisch=livländische, bestand. Aus jedem Drittel sollten jährlich zwei Ältermänner gewählt werden, welche sich aus jeder Abtheilung sechs Gehülfen zugesellten. Sie entboten die Versammlung der Kaufleute, zu denen ein jeder bei Vermeidung von Geldstrafen erscheinen mußte. Nach spätern Bestimmungen hatte, wer gegen die Freibriefe handelte, nicht bloß dem Landesherrn, sondern auch dem gemeinen deutschen Kaufmanne Buße zu zahlen. Keiner sollte den andern vor einem fremden Gerichte belangen, es wäre denn der Beklagte auf flüchtigem Fuße. Wollte einer, der nicht zu deutschem Rechte stand, den einem Deutschen zugefügten Schaden nicht ersetzen, so sollte er auf Befehl des Ältermanns von jedem gewinnbringenden Geschäfte mit den Deutschen ausgeschlossen werden. Desgleichen wurde derjenige, welcher der Deutschen Recht schmähete, oder ohne Urlaub des Gemeinen Kaufmanns kündigte, aus dem Vereine ausgeschlossen. Im J. 1356 wurde ein Zwist zwischen den Ältermännern durch abgeordnete Rathmänner aus den östlichen Städten geschlichtet, wobei von Seiten der livländischen Hermann Bredenscheide erschien <sup>29</sup>.

Auch in Brabant erhielten zuerst Köln und Lübeck, dann im Jahre 1315 alle Kaufleute des deutschen Reichs „aus welchem Lande sie sein mögten,“ das Recht des freien Handels gegen Erlegung bestimmter Zölle, die Befugniß, die Waage zu Antwerpen zu untersuchen und den Waagemeister gemeinschaftlich mit den Schöffen einzusetzen. Von dem, was er nicht wog, sollte er keine Gebühren erhalten (zu Beseitigung eines noch jetzt an manchen Orten stattfindenden Mißbrauchs). Zwiste zwischen Kaufleuten und Bürgern sollten von den erstern gemeinschaftlich mit den Schultheißen und den Schöffen entschieden werden. Binnen Landes beraubte Kaufleute haben Anspruch auf Schadenersatz. Ueberwiesene Schuldner derselben sollen in städtischen Gewahrsam genommen werden. Für Schulden sollen nur die Hauptschuldner oder ihre Bürgen verhaftet werden; doch haben die deutschen Kaufleute das Recht, ein Oberhaupt zu wählen und Versammlungen zu halten, und Vergehen, ausgenommen Criminalverbrechen, zu bestrafen, sie dürfen auch Wechselgeschäfte treiben; keiner ihrer Diener kann seines Herrn Güter verspielen. Dieser wichtige Freibrief diente noch nach zwei Jahrhunderten zur

Grundlage des hanseatischen Handels in Antwerpen. Eingeführt wurden in den Niederlanden durch preussische und livländische Schiffe Flachs, Hanf, Holz, Getraide, Theer, Pech, Pottasche, Wachs, Honig und Pelzwerk und zwar alle diese Artikel, ausgenommen Flachs und Hanf, größtentheils aus Rußland, Polen und Litthauen. An dem russischen Einfuhrhandel nahmen aber auch die wendischen Städte, namentlich Lübeck Theil, welches auf der nowgorodschen Factorie eine große Rolle spielte, so wie es anderseits auch möglich ist, daß livländische Schiffe die skandinavischen Producte, als Schiffsbaumaterialien, Fische, Häute, Felle und Fettwaaren, aus Norwegen und Dänemark und schwedisches Eisen und Kupfer nach Brügge verführten. Aus England brachten hanseatische Schiffe — ob auch livländische? — Wolle, Zinn und Leder dahin. Ausgeführt wurden nach Livland hauptsächlich flandrische Tücher, die zum großen Theil nach Rußland gingen, Seidenwaaren, Weine, Südfrüchte und Erzeugnisse des Orients, denn die zwei letztern Artikel konnte man in Livland nicht mehr über Rußland erhalten, sondern sie gingen durch die Hände der italienischen Kaufleute nach den Niederlanden und von dort in unsere Ostseelände.

Unter den Privilegien der verschiedenen an der Ostsee belegenen Staaten sind mehrere der Stadt Riga speciell gegeben, wie die von Johann Herrn von Mecklenburg im Jahre 1246 den Rigenern ertheilte Erlaubniß, auf gleichem Rechte wie die Lübecker zu handeln<sup>30</sup>; das Privilegium der Grafen von Holstein vom Jahre 1251, durch welches den Rigenern zollfreier Handel verstattet wurde (erneuert am 16. April 1254); eines vom Herrn von Rostock vom Jahre 1257 gleichen Inhalts; von den Königen Woldemar und Magnus von Schweden aus den Jahren 1271, 1275 und 1276 gleichen Inhalts gegen Ertheilung der Reciprocität; von König Erich VII. von Dänemark vom 21. September 1277 ebenfalls gleichen Inhalts und mit Aufhebung des Strandrechts; vom Fürsten von Rügen vom 19. April 1282 ebenfalls gleichen Inhalts und von Könige Erich VI. (Menved) von Dänemark vom 17. Januar 1298 (ein einfacher Schutzbrief). Außerdem finden sich noch mehrere Erlasse und Verträge, an denen livländische Städte ausdrücklich Theil genommen haben, oder die sie doch wenigstens benutzen durften, z. B. das über die Aufhebung des Strandrechts und freien Handel, den Lübeckern und allen andern Kaufleuten, die über die Newa nach Nowgorod handeln, ertheilte Privilegium der Herzöge von Schweden vom Jahre 1312. Von einem deutschen Hofe in Schweden ist gar nicht die Rede, dafür hatten aber die Deutschen das Recht, sich überall niederzulassen<sup>31</sup>. Zwischen der Stadt Reval und den schwedischen Bögten von Finnland und Wi-

borg vorgefallene Zwistigkeiten wurden im Jahre 1326 verglichen und der Handel wieder hergestellt<sup>32</sup>. Im Jahre 1336 erhielt Reval das Recht, nach drei finnländischen Städten zu handeln<sup>33</sup>. Daß auch die Stadt Narwa mit Schweden handelte, bezeugen mehrere Urkunden<sup>34</sup>. Ausgeführt wurden aus Schweden auf hanseatischen und zum Theil wohl auf livländischen Schiffen, Kupfer, Eisen, Fischwaaren, Erzeugnisse der Viehzucht und Getraide und meist in den Niederlanden gegen Tücher, Seidenwaaren, Südfrüchte, Gewürze und Weine eingetauscht, nämlich Rheinweine. Daß aus Livland und namentlich aus Riga Pelzwerk nach Schweden ging und dafür Roggen gegeben wurde, geht aus einem Erlasse der verwittweten Herzogin Ingeborg von Schweden, von Mittwoch nach Michaelis 1320, hervor<sup>35</sup>.

So wie die ältesten schwedischen, so sind auch die ältesten dänischen Handelsprivilegien den Lübeckern allein ertheilt (schon in den Jahren 1201, 1202 und 1220). Indessen schon im Jahre 1225 erhielten alle Kaufleute des römischen Reichs das Recht, Dänemark zu besuchen, und dies wurde wiederholt im Jahre 1283 zu Gunsten aller Kaufleute Deutschlands, im Jahre 1294 zu Gunsten der die Ostsee befahrenden Seestädte und im Jahre 1305 zu Gunsten derselben Städte und namentlich derjenigen, die nach Liv- und Esthland und bis nach Nowgorod über Narwa fahren, nebst Aufhebung des Strandrechts<sup>36</sup>, im Jahre 1326 zu Gunsten der Städte Lübeck, Wismar, Rostock u. a. m. und aller ihrer Freunde, im Jahre 1338<sup>37</sup> zu Gunsten der Stadt Greifswalde. Der wichtigste Gegenstand des Verkehrs mit Dänemark und dem ihm zum Theil unterworfenen Schonen war der Heringfang. Die Deutschen hatten auf Skanoer, Falsterbo und in mehreren Städten, z. B. Lund, Niederlassungen, welche Bitten, d. h. eingelegte Erhöhungen, hießen, mit eignen Höfen und Häusern, und in welchen sie unter eignen, von den einzelnen Städten für ihre Bürger ernannten Bögten standen. Diese sprachen wohl meist nach lübischem Rechte, denn ein Codex desselben ist für den Vogt der Lübecker zu Schonen geschrieben<sup>38</sup>. Etwas Aehnliches fand in Gothland statt, wo die Deutschen sogar Glieder des Stadtraths waren. Angelegenheiten, die die Kaufleute mehrerer Städte angingen, wurden von den Bögten derselben gemeinschaftlich entschieden und ihren resp. Stadträthen bekannt gemacht<sup>39</sup>. Die Einfuhrartikel waren Tücher aus den Niederlanden, Leinwand, Matten, Betten und Kleider, wohl auch Krämerwaaren in Kisten, (welche letztere zollfrei waren, daher Krämerwaaren in den Zollrollen nicht vorkommen), aus Deutschland, Zinn aus England, Wachs, Honig und Pelzwerk aus Liv- und Rußland. Ausgeführt wurden hauptsächlich Hering, dann Salzfleisch, Rindvieh, Butter,



andere Fetwaaren und Pferde und zwar meist auf hanseatischen, zum Theil wohl schwedischen Schiffen, die auch den Handel Dänemarks mit England, den Niederlanden, Rußland und Deutschland vermittelten.

In Norwegen erhielten zuerst die Lübecker im Jahre 1250, die Hamburger im Jahre 1264, alle Kaufleute deutscher Zunge im Jahre 1278 Handelsrechte mit Aufhebung des Strandrechts, Befreiung von persönlicher Haft gegen Bürgschaft in Schuldsachen, Beschränkung des königlichen Verkaufsrechts auf drei Tage und Befreiung von Dienst auf königlichen Schiffen, wogegen der Detailhandel auf die offenen Straßen, die Brücken und die Plätze bei Kapellen und der Kauf der Felle, des Feders und der Butter auf kleine Quantitäten und eine bestimmte Jahreszeit beschränkt wurde. Die bald darauf zwischen Norwegen und mehreren Dönerstädten ausgebrochenen Streitigkeiten wurden im Jahre 1285 durch den Kalmarschen Vergleich erledigt. Nach dem Schiedsspruche des Königs Magnus von Schweden vom 31. October, sollten die Bürger jener Städte (Riga, Reval, Wisby, Lübeck, Rostock, Bismar, Stralsund und Greifswalde) nicht bloß mit den Bürgern, sondern auch mit Bauern und Fremden handeln dürfen, gegen Zusicherung der Reciprocität, und in Rechtsstreitigkeiten gleiches Recht mit den Eingebornen genießen. Im Jahre 1294 erhielten dieselben Städte ein gleich wichtiges Privilegium, durch welches ihre Kaufleute von städtischen Waffenübungen und Nachtwachen befreit wurden, ihre Kisten nur im Falle eines begründeten Verdachts der Fälschung oder des Diebstahls durchsucht werden, die öffentliche Waage ihnen stets zugänglich sein und Waaren aus der Bannmeile der Stadt fortgeführt werden durften, sobald sie zuerst innerhalb derselben feil geboten worden. Der Nachlaß eines Verstorbenen sollte seinen Erben ausgeliefert werden, wenn sie sich binnen eines halben Jahrs legitimirten, und keine Stadt sollte für die ewanigen Vergehen ihrer Bürger haften, ausgenommen wenn sie das Recht verweigerte. Gestrandete Sachen durften geborgen werden und Delinquirende wurden nach den Ortsgesetzen bestraft, konnten sich aber, wenn kein voller Beweis gegen sie vorlag, durch einen von ihnen mit mehreren Eideshelfern geleisteten Reinigungseid vor der Strafe schützen. Die freie Wiederausfuhr von Waaren aus den städtischen Bannmeilen wurde aber im Jahre 1303 von der norwegischen Regierung einseitig aufgehoben und im Jahre 1316 wurde auch der im Jahre 1294 festgesetzt gewesene Getraidezoll erhöht und die Kaufleute aller Völker einem gleichen Zollansatz unterworfen. Die Stadt Bergen, welche den Deutschen ihre Handelsfreiheiten benedete, erließ eine vom König Hakon im Jahre 1317 bestätigte Verordnung, die den ganzen Handel mit den Fremden in die Hände von zehn Männern

legte, welche die Preise bestimmten. Die Fremden wurden genöthigt, binnen vierzehn Tagen vom Tage der Ausschiffung ihre Güter und zwar im Großen zu verkaufen, und behielten immer noch vier Wochen zum Einkaufe übrig. Was also binnen sechs Wochen nicht verkauft oder eingekauft war, mußte vom Kreuzfeste im Herbste bis zu demselben im Frühjahre liegen bleiben. Häuser durften fremden Kaufleuten nur auf vierzehn Tagen vermietet werden. Auf diese Weise wurde der deutsche Handel in Norwegen sehr beschränkt und erst am 22. Juli 1343, als der König, von innern Unruhen gedrängt, der Hülfe der deutschen Städte bedurfte, bestätigte er das Privilegium König Erichs vom Jahre 1294 zu Gunsten aller deutschen Hansestädte, folglich auch der livländischen. Der Hansehandel hatte also während dieses Zeitraums in Norwegen und namentlich in Bergen bei weitem noch nicht die Ausdehnung bekommen, die er später erhielt. Die Einfuhrartikel waren wohl dieselben, wie in Schweden und Dänemark, vornehmlich aber Mehl, Getraide aller Art, Bier, Met, Wein, Honig, Wachs, Salz aus Spanien, Linnen aus Deutschland, Tuch und Gewürze aus den Niederlanden; die Ausfuhrartikel: Thiere, Pelzwerk, Fische, namentlich Wallfische, Stockfische und Haring, letzterer wenn auch nicht von der Güte wie in Schonen, Butter, Talg, Pech, Harz, Theer und gewiß auch Schiffsbau- und anderes Nugholz. Auch hier suchten sich die Hanseaten den ganzen Zwischenhandel Norwegens mit andern Ländern zuzueignen. Livland hatte wenig nach Norwegen zu bringen, etwa russisches Wachs und Honig und einige Gattungen Pelzwerk und wenig von dort zu erhalten; sein Handel dahin wird also wohl nicht sehr bedeutend gewesen sein.

Der Handel mit Rußland ging theils über die Nawa nach Nowgorod, theils über die Düna und Narowa nach Pleskau und Smolensk. Zwar sahen ihn die Päpste, der Orden und die Bischöfe nicht gern, denn die Russen wurden als halbe Heiden, „als Feinde des Glaubens,“ wie sie in einer unten anzuführenden Urkunde vom Jahre 1268 genannt werden, betrachtet. — Eine Bulle vom 5. October 1248 erlaubte die Confiscation aller den Heiden zugeführten Waffen, Pferde und Lebensmittel. In den Jahren 1268 und 1279 wurde mit Zustimmung der Stadt Lübeck Handelsperren gegen Rußland beschlossen, doch nur auf kurze Zeit, denn dieser Handel war zu gewinnreich, um aufgegeben zu werden. Der Mittelpunkt desselben war Anfangs die Genossenschaft der deutschen Kaufleute zu Wisby, wie sowohl aus dem oben angeführten Vertrage mit Smolensk vom Jahre 1229 hervorgeht, der in Gothland abgeschlossen und mit dem Siegel des gemeinen Kaufmanns in Gothland versehen ist, als aus dem vom Jahre 1270 zwischen Jaroslaw Jaroslawowitsch, Für-

sten von Nowgorod, und den Deutschen und gothländischen Kaufleuten. In diesem Vertrage wurde den Deutschen das Recht der Holzfällung verliehen, die Lichter- und Fuhr gelder festgesetzt und mehrere Bestimmungen zur Sicherheit der Fremden getroffen. So sollte, wer in den deutschen oder gothländischen Hof eindrang und dort Gewaltthätigkeiten verübte, vor Gericht gebracht und verurtheilt werden. Dem Kaufmann wurde ein Wehrgeld von zehn Mark, dem Priester oder Aeltermann eines von zwanzig Mark, gleich dem der nowgorodschen Beamten gesetzt. Zwistigkeiten sollten gerichtlich und zwar rasch genug entschieden werden, um die Rückfahrt der Deutschen nicht zu hindern; konnte man sich in Betreff der abzuhörenden Zeugen nicht verständigen, so sollte das Loos über die vorzubringenden Zeugen entscheiden. Pfändungen durften erst im dritten Jahre vollzogen und der ausländische Schuldner nicht von seinem Gläubiger oder einem Gerichtsdienner, sondern nur von einem Beamten angehalten werden. Bei Schuldforderungen hatte der Deutsche oder Gothländer ein Vorzugsrecht. Ehefrauen hafteten nur für solche Schulden ihrer Männer, für die sie sich mit verbürgt hatten. Dieser Vertrag ist durch einen Abgeordneten aus Gothland und einen aus Lübeck geschlossen <sup>40</sup>. Auch der Fürst von Smolensk erneuerte im Jahre 1282 die freundschaftlichen Verhältnisse, namentlich mit Livland, indem er in einem Briefe an den Erzbischof, den Meister und den Rath (wohl von Riga) Zollfreiheit und freien Verkehr selbst in Kriegszeiten versprach <sup>41</sup>. Einen ähnlichen Friedensvertrag, doch ohne Zollfreiheit, schloß auch mit ihnen der Fürst Zwan Alexandrowitsch von Smolensk (+ 1359) <sup>42</sup>. Der Handel wurde bisweilen durch Räubereien und Mordthaten gestört, namentlich vom Jahre 1288 bis 1311. Ein Verzeichniß derselben, so wie anderer Beschwerden der Deutschen hat sich noch erhalten. Die Deutschen schickten vergeblich im Jahre 1292 nach Nowgorod eine Gesandtschaft, um Schadenersatz zu erhalten <sup>43</sup>. Nach dem Berichte derselben war der Fürst dazu geneigt, nicht aber das Volk zu Nowgorod, das von der Beute schon gevortheilt hatte <sup>44</sup>. Im Jahre 1298 versprachen zwar die Abgeordneten Nowgorods und Pleskaus eidlich vor dem Bischofe von Dorpat und den Ordensbrüdern, Ersatz leisten zu lassen; die Räubereien erneuerten sich aber kurz darauf und die im Winter 130 $\frac{1}{2}$  oder 130 $\frac{1}{2}$  abgesandten Abgeordneten Gothlands, Lübecks und Rigas erlangten nur einen Schutzbrief für ihre Rückfahrt <sup>45</sup>. Endlich wurde durch einen Vertrag vom Jahre 1338 zwischen Nowgorod einer- und Abgeordneten aus Lübeck und Gothland andererseits den einzelnen Verraubten der Rechtsgang überlassen, ohne daß Solches, oder auch Feindseligkeiten Nowgorods mit den Schweden, Esth- oder Livland den Handel stören sollten <sup>46</sup>, ein sehr wichtiges der

Stadt Lübeck auch schon im Jahre 1299 vom Orden gemachtes Zugeständniß.

Zum Schutze der Fahrt auf der Ostsee bis Nowgorod verbanden sich im Jahre 1280 Wisby und Lübeck; Riga trat zwei Jahre darauf dem Bunde auf acht Jahre bei <sup>47</sup>. Eine dauernde Gefahr erwuchs dem Handel nach Nowgorod durch die Eroberungen der Schweden an der Mündung der Newa. Die Deutschen wählten nun theils den Weg über Esthland und namentlich Narwa <sup>48</sup>, theils erhielten im Jahre 1303 die Ostseestädte zeitweilig und in den Jahren 1312 und 1313 auf immer von den schwedischen Königen, die in den beiden letzten Jahren bedeutende Anleihen in Lübeck abgeschlossen hatten, freie Fahrt durch die Newa <sup>49</sup>. Durch Kriege bisweilen unterbrochen, wurde diese Fahrt nach abgeschlossnem Frieden jedesmal wieder eröffnet <sup>50</sup>.

Ausgeführt wurden wohl aus Rußland die Hauptproducte desselben, Pelzwerk, Felle, Leder, Haarwerk, Wachs, Talg und andere Fettwaaren; von orientalischen Waaren war keine Spur mehr. Eingeführt wurden vor allem flämische Tücher; auch englische und die gröbern aus Deutschland, Leinwand, rothgegerbtes Leder, Buntwerk zum Theile aus russischen Rohstoffen, Krämerwaaren, Metalle, Korn, Rauchfleisch und Häringe.

Die innere Organisation des Handelsbetriebs dreht sich hauptsächlich um die Verhältnisse des deutschen Hofes zu Nowgorod, in dessen Leitung neben den gemeinen Kaufmann auf Wisby auch das mächtig aufstrebende Lübeck sich drängte, so wie überhaupt allmählig die Städte die Leitung der Angelegenheiten der kaufmännischen Gesamtgenossenschaften umsomehr übernahmen, als diese den Schutz jener bedurften und der große Hansebund zwischen den Städten selbst erstarkte. Zwar zeigt sich schon jetzt ein Streben Livlands, die Vermittelung des Nowgoroder Hofes im Handel mit Rußland zu umgehen und sich denselben ausschließlich anzueignen. Im Jahre 1277 forderten nämlich sämtliche liv- und esthländische Regenten in einem gemeinschaftlichen Schreiben die Kaufleute in der Ostsee auf, in Erwägung der Gefahren der Dünafahrt, wo die Litthauer hausten, und der Ungerechtigkeiten, die sich die Nowgoroder zu Schulden kommen ließen, den Handelsmarkt nach einigen von den Kaufleuten zu bestimmenden Orten in Liv- und Esthland zu verlegen. Der Vorschlag ward angenommen, wie aus einem Dankschreiben derselben Fürsten vom 4. Februar 1278 ersichtlich ist, in welchem sie ihrerseits versprachen, dem Wunsche der Kaufleute gemäß, keine Waaren nach Rußland zu verföhren. Man hatte also, wie es scheint, die Absicht, die Russen zu veranlassen, sich diese Waaren aus den liv- und esthländischen Städten selbst zu holen und dieselben statt Nowgorods zu Stapelplätzen des Verkehrs zu machen. Dieser Plan,

der im 16. Jahrhunderte wieder aufgenommen wurde und zu lebhaften Streitigkeiten mit der schon im Verfall begriffenen Hanse führte, kam indessen, so lange sie lebenskräftig war, nicht zu Ausführung. In den Jahren 1294 und 1295 gestatteten die Könige von Dänemark und Schweden den Fremden schon wieder den Durchzug durch Esthland und Karelien nach Rußland<sup>51</sup>, und der königliche Hauptmann Johann Ranne versprach ihnen sicheres Geleit (1323). Die Bedeutung der hansischen Niederlage in Nowgorod und mit ihr die des Hansabundes und seines Haupts Lübeck stieg vielmehr zusehends. Riga nebst vielen preussischen, wendischen, westphälischen und sächsischen Städten verpflichtete sich im Jahre 1295, vom Hofe zu Nowgorod nach Lübeck zu appelliren<sup>52</sup>. Ungefähr um dieselbe Zeit versprach Riga, sich an die Ekra dieses Hofes zu halten, und erklärte, daß Lübecks Namen ohne Vorwissen daraus ausgelöscht worden sei<sup>53</sup>. Riga forderte Lübeck auf, den Schlüssel zur Geldlade des Hofes nach Nowgorod zu schicken<sup>54</sup>, und es ward im Jahre 1346 eine neue, sehr ausführliche, mit vielen dem lübischen Rechte entnommenen Sätzen bereicherte Ekra erlassen, in der von Absendung der Geldüberschüsse nach Wisby nicht mehr die Rede ist (obgleich im Uebrigen die alte Ekra wörtlich aufgenommen wurde), und festgesetzt wird, Fälle, worüber keine Bestimmungen vorkämen, würde der lübische Rath entscheiden. In dieser Ekra äußert sich schon der monopolistische Geist der spätern Hanse, und Compagnieschaft so wie Kauf und Verkauf auf Credit mit Russen, Engländern, Wallonen und Flämingern und Verführen ihrer Waaren in Commission oder Expedition werden bei schwerer Geldstrafe verboten. Alles in den Hof zum Verkauf gebrachte Gut sollte zuvor von den Aeltermännern besichtigt werden<sup>55</sup>. Spätere Verordnungen über einzelne Gegenstände wurden vom Jahre 1315—1355 vom Hofe selbst erlassen und im Jahre 1370 von zwei nach Dorpat geschickten Abgeordneten Lübecks und Wisbys gesammelt, solche auch im Jahre 1338 von zwei andern Abgeordneten derselben Städte verfaßt, in denen unter andern der Ankauf verfälschten Wachses bei schwerer Strafe untersagt wurde (in den Jahren 1315, 1332 und 1333), auch sollte gutes von den Beschauern besiegelt werden. Nur große Geschenke hatten den Fürsten von Nowgorod und dessen Beamte vermögen können, dem Zeichnen verfälschten Wachses zu entsagen. Ihrerseits klagten die Russen über verfälschte Tuche. Die Anfuhr von Tuchen aus Städten, wo ihre Verfertigung keiner Controlle unterlag, ward daher vom Hofe verboten (im Jahre 1327), dergleichen die von Tuchen ohne angehängte Bleisiegel (im Jahre 1348). Auch zu Verhütung des Betrugs im Pelzhandel wurden Vorschriften erlassen. Denen der Wachs- und Tuchwrafer, so wie der Abgeordneten

der Städte, sollte sich jeder bei Geldbuße fügen und die Aeltermänner abwechselnd aus den Lübeckern und Gothländern gewählt werden und zwar durch Abgeordnete aus den Städten, desgleichen ihre Beisitzer und der Priester (im Jahre 1346). Der Aeltermann des Hofes konnte auch Todesurtheile fällen. Wer über zwanzig Jahr alt war, sollte zum Erlernen der russischen Sprache nicht zugelassen werden. Kleinhandel war nur den Jungen erlaubt und die Ausfuhr aller Waaren nur über Riga, Pernau und Reval gestattet, nicht über Preußen, Kurland und Schweden. Die Eifersucht gegen das Ausland ward gegen einzelne Vereinsglieder rege und äußerte sich in drückenden Beschränkungen. So sollte Niemand einen Güterwerth von mehr als tausend Mark eigen besitzen oder mit Andern in Commission oder Compagnie haben, oder sich neues Gut vor Verkauf des alten zusenden lassen <sup>56</sup>.

Mit den wilden Litthauern war der beständigen Kriege wegen ein sicherer Handel nicht zu erlangen, obwohl Gedemins vermeintliche Briefe 1323 denselben anboten und er auch einmal mit den Abgeordneten der livländischen Landesherren einen Handels- und Friedensvertrag abschloß.

Die Münze scheint in diesem Zeitraume bedeutend verschlechtert worden zu sein. Die wichtigste Münzstätte des Landes war wohl die Rigasche, auf deren Münzen sich bischöfliche Abzeichen (ein Kreuz und Bischofsstab ins Andreaskreuz gestellt) befanden und deren Vortheil zwischen Stadt und Erzbischof getheilt wurde. Die Rigasche Mark, etwa  $1\frac{1}{2}$  Goldgulden an Werth <sup>57</sup>, enthielt vier Ferdinge (beides nur Rechnungsmünzen) oder 48 Der (nach alten Kaufbriefen schon seit dem Jahre 1330). Die Gothländische Mark enthielt, wie früher bemerkt worden ist, acht Der. Als aber die geprägten Münzen bedeutend herabgesetzt wurden, fing man an, mehr Dere auf die Mark zu rechnen. Nach dem ältesten livländischen Ritterrechte galt ein Der drei Schillinge, ums J. 1400 aber nur  $\frac{3}{4}$  Schilling. Gegen Ende des Zeitraums waren die Münzen nur slöthig, d. h. zur Hälfte mit Kupfer versetzt <sup>58</sup>, die Mark war also nur 1 Rbl. 44 Kop. oder 1 Reichsthaler gleich. Im ältesten livländischen Ritterrechte kommen auch Dertninge vor, die zwei Dere, also ursprünglich einen Ferding galten. Weder Dere noch Dertninge sind von den Erzbischofen geprägt worden. Die Schillinge waren ursprünglich den Artigen gleich und es gingen ihrer vier und zwanzig auf die Mark, oder drei auf den Der. Als aber diese letztere Münze fiel und nur  $\frac{3}{4}$  Schillinge galt, wurden 36 Schilling oder 144 Artig auf die Mark gerechnet. Man rechnete nun auch nicht mehr acht Pfennige auf den Artig, sondern nur drei, so daß die Mark 432 Pfennig enthielt <sup>59</sup>. Zur Vergleichung mit heutigen Münzen mag angeführt werden, daß der Silberrubel etwa

13 Mark kölnisch fein Silber enthält (s. oben die Berechnung des Kaufpreises für Esthland). In Reval wurde seit dem Jahre 1265 und zwar aus einer Mark feinen Silbers 6 Mark 2 Der an Pfennigen geprägt, wie oben bemerkt worden ist. Eine solche Mark war also noch ungefähr 2 Rubel Silber werth. Das Gepräge der in Reval damals geschlagenen dänischen Münzen war vermuthlich das dänische Danebrogskreuz, welches der Stadt als Wappen verliehen war und auf spätern Münzen mit dem Ordenskreuz vereinigt erscheint. Als nämlich die Dänen im Jahre 1219 nach der ersten Besetzung Revals daselbst von den Esthen überfallen wurden, soll eine vom Himmel herunter gefallene Fahne, mit dem weißen Kreuze auf rothem Grunde, den Muth der Dänen wieder aufgerichtet und sie zum Siege geführt haben<sup>60</sup>. Livländische Münzen haben sich aus diesem Zeitraume nicht erhalten. Außerdem cursirten auch lübsche Münzen, namentlich die Hohlpfennige, deren ebenfalls drei auf den Artig, oder zwölf auf den Schilling gerechnet wurden. Gemünzt wurden in Lübeck, so wie in den übrigen Städten des wendischen Münzvereins (Hamburg, Wismar, Lüneburg, Rostock, Stralsund und Greifswalde) nur Pfennige und Doppelpfennige und seit dem Jahre 1322 Bitten, die vier Pfennige galten. Ursprünglich war die Mark sechzehnlöthig und enthielt 16 Schillinge, allein im Jahre 1305 wurde sie auf 14 Loth herabgesetzt und aus ihr 41 Schillinge und acht Pfennige geprägt; seit dem Jahre 1329 sogar 44 Schillinge und 4 Pfennige. Die Münze wurde also verschlechtert, obwohl nicht in dem Maße, wie in Riga. Die Bezahlung des Kaufpreises für Esthland sollte in gesetzlichen und gültigen Pfennigen zu 45 lübschen Schillingen auf die Mark stattfinden, in Ermangelung derselben aber in Goldgulden zu  $5\frac{1}{2}$  auf die Mark, seit dem Jahre 1341 nach dem Florentiner Fuße in Lübeck geprägt<sup>61</sup>, oder in goldenen Schildmünzen (Ducaten) zu  $4\frac{1}{2}$  auf die Mark Silbers<sup>62</sup>. Wahrscheinlich cursirten also auch solche Goldmünzen in unsern Ostseeländen. Bezahlt wurde zum Theil in flämischen Goldgulden<sup>63</sup>. Im Jahre 1339 wurde das Gut Pürkel in Esthland für 300 Mark verkauft<sup>64</sup>.

## Fortlaufender Commentar.

### Belege und Anmerkungen.

- 1) Seite 157. S. für den Anfang dieses Zeitraums: Rieniz, Vier und zwanzig Bücher livl. Geschichte Th. II. Einzelnes schildert Kurt von Schlözer: die Hanse und der deutsche Ritterorden 1851, so wie Göge in seiner Lebensbeschreibung des rigaschen Erzbischofs Albert Suerbeer.
- 2) Seite 158. Karamsin III. 219.
- 3) Nowgor. u. Plesk. Chronik, Anpefe, Ruffow, Kelsch S. 85.
- 4) Köppen im Bulletin hist. de l'Acad. des Sciences de S. Petersb. VI. Nr. 22.
- 5) Nowgor. Jahrb. in der alten russ. Bibl. S. 524; — auch nach der Urkunde des Bischofs Heinrich von Desel vom 13. April 1241 in Bunge's II.-B. III. Nr. CLXIX, a.
- 6) Sylv. doc. p. 257. (Episc. Kapoliensis) u. Rig. Mitth. IV. 276. (Episc. Cariliensis), beide vom J. 1268, wo der Titularbischof Friedrich von Haseldorp Bischof von Dorpat wurde. S. Bussé in den Mittheil. V. S. 427—438. u. Napier sky in den Mitth. VIII. S. 101—116.
- 7) Die oben angeführte Urkunde des Bisch. Heinrich von Desel vom 13. April 1241.
- 8) Urkunde vom 3. Aug. 1255 in Bunge's II.-B. III. Reg. Nr. 310, b.
- 9) Anpefe Vers 1869.
- 10) Anpefe B. 2204—2280. Ruffow Bl. 8. Karamsin IV. S. 24.
- 11) Hiärn S. 124. Urkunde des Vice-Legaten des Erzbischofs vom 3. Oct. 1248 in Bunge's II.-B. III. Nr. CC, a., nicht ganz sicher.
- 12) Seite 159. Abgedr. bei Göge a. a. D. aus den Regesten Innocenz IV, im Königsberger geh. Ordensarchive.
- 13) Index I. Nr. 27.
- 14) Index I. Nr. 145., abgedruckt in Henning's Geschichte der Stadt Goldingen S. 173.
- 15) Anpefe B. 2350.
- 16) Index I. Nr. 190, abgedr. in den Mitth. II, 479.
- 17) Index I. Nr. 145.
- 18) Anpefe B. 2437. Ruffow Bl. 8 b. Hiärn S. 124. (Vergl. wegen des von Anpefe für „erbauen“ gebrauchten Ausdrucks „begrepen“ die Ordenschronik Kap. 135.)
- 19) Ordenschronik Kap. 198 und die spätern Annalisten.
- 20) Vers 2478 ff. 2541 u. 2559.
- 21) Orig. p. 89.
- 22) Ceumern, theatrid. Liv. p. 134. S. unten die Berechnung des Kaufpreises für Esthland.
- 23) Von diesem Lengewin spricht nur Anpefe B. 2705—3120.
- 24) Kojalowicz, hist. Lith. I, p. 95. Voigt, Gesch. Preußens III. S. 35.



- 25) Karamsin IV. S. 86. Anpefe B. 8347.
- 26) Kojalowicz p. 95.
- 27) Uebereinstimmend erzählt von Anpefe Bers 3245—3450. Ordenschronik Kap. 191—201. Ruffow Bl. 9 a. Hiärn S. 127. Ryenstädt S. 27 ff. Kelsch S. 88, dessen Datum 1253 aber nicht richtig ist.
- 28) Index Nr. 71, abgedr. in der Reichsfama XXIII. 449 u. Lucas David S. 126—131. Ziegenhorn, furl. Staatsrecht Beil. Nr. 10.
- 29) Seite 160. Sylv. doc. Nr. 55. Uebereinstimmend hiermit ist der Vertrag vom April 1254 zwischen dem Orden und dem Erzbischofe von Riga, in welchem die Theile genauer bestimmt werden. Rig. Mitth. I. 165. u. Bunge's U.-B.
- 30) Index Nr. 3296.
- 31) Urkunde im öelschen Nitterschaftsarchiv, angeführt in Burghöwden's Beiträgen zur Geschichte Deseles.
- 32) Rainald Anal. Eccles. ad. An. 1251. Nr. 44; richtiger nach Baron, anp. eccl. in J. 1252.
- 33) I. a. Nr. 46.
- 34) Kojalowicz p. 97.
- 35) Index Nr. 121, 122, 146. 158, 160, 393, 394, 454, 497, 498, 1743. Dreger, Cod. dipl. Pomer. Nr. 252, 270, 271, 298, 312, 315.
- 36) Seite 161. Kienitz, livl. Gesch. II. S. 148. Diese Begebenheiten werden ziemlich gleichmäßig erzählt, einerseits von Anpefe Bers 3451—3576, dem die Ordenschronik und die spätern einheimischen und Lucas David preussische Chronik VII. 131—136 folgen und andererseits von Kojalowicz, S. 95—98 oder dessen Gewährsmann Strykowski, Kronika Polska 1582, aus dem Hiärn S. 128 ff. Einiges entlehnt zu haben scheint.
- 37) Henning zu Lucas David III. S. 135.
- 38) Index Nr. 100, 101, 102, 104, 105.
- 39) Index Nr. 108, 109, 111. — Rig. Mitth. IV. 503, 375, 376, 385, 399, 400.
- 40) Dogiel V. Nr. 19.
- 41) Voigt III. S. 109, 111. nach Urkunden.
- 42) Seite 162. Nach Anpefe B. 9985 lag Terweten gegenüber Heiligenberg bei Hofzumberge.
- 43) Kallmeyer in Script. rer. Liv. I. S. 760.
- 44) Lucas David IV. 29. wegen der Lage von Karschowe zu vergleichen mit Mindowes Schenkungsurkunde vom Juli 1253 (bei Lucas David VII. 137.), wonach der Landstrich Karschowe im südlichen Theile von Samaiten am Niemen gelegen war; s. Kallmeyer in Script. rer. Liv. I. S. 761.
- 45) Nach Duisburg Pars III. Kap. 83. Luc. David IV. 29—35. Dänamünder Chronik in Bunge's Archiv IV. 271. Kojalowicz P. I. p. 100 sq.
- 46) Index Nr. 106, 108.
- 47) Index Nr. 106, 108.
- 48) Dänamünder Chronik in Bunge's Archiv.
- 49) Brief des Vicemeisters an die Stadt Lübeck vom 27. April 1261 in Cod. Dipl. Lubec. 1843 Nr. 256. und Script. rer. Liv. I. S. 763.
- 50) Seite 163. Strahl II. S. 57. Karamsin IV. 3.
- 51) Index Nr. 108.

- 52) Nach Kojalowicz (P. I. p. 107.) hätte Mindow auch Fernau erobert und zerstört. Das hätte Alpeke doch gewiß nicht verschwiegen (B. 6907—6943). Der Letztere setzt diese Begebenheiten in das Ende der Regierung des DM. Werner von Brißhusen, also ins J. 1264, womit die Dinamünder Chronik übereinstimmt, denn das bei ihr angegebene Jahr 1263 ist ein Marienjahr, das bis zum 25. März 1264 dauerte. S. Engelmann's Abhandlung im Bulletin histor. de l'Acad. des Sciences de St. Petersb. (S. 582 des Sonderabdrucks 1855.)
- 53) Index Nr. 109, 111.
- 54) Alpeke B. 7121 ff. Nowgoroder Jahrb. bei Karamsin IV. 269.
- 55) Kojalowicz P. I. 109 f.
- 56) Kojalowicz P. I. p. 112.
- 57) Karamsin IV. S. 81, 96.
- 58) Für den Namen Mandern sprechen Alpeke B. 7117. und mehrere Urkunden (Inland 1839 Sp. 742 und Sartorius, Geschichte des Ursprungs der deutschen Hanse, herausg. von Lappenberg II. 94.) für den Beinamen Medem, das Vorkommen desselben auf der Grundplatte des alten, von Mandern zu Mitau gegründeten Schlosses. (Mon. Liv. ant. II. Bog. 64. S. 3.)
- 59) Kojalowicz P. I. p. 119.
- 60) Seite 164. Nowgorod. Chronik in der vollständigen Sammlung russ. Jahrbücher 1841. Thl. III. S. 59—61. Karamsin IV. S. 84.
- 61) Alpeke B. 7567—7676. Hiärn S. 134. Rüssow Bl. 24<sup>b</sup>. u. 25<sup>a</sup>. und Kelsch S. 94—96. Hiärn's Erzählung S. 132 von der Verbrennung Dorpats im J. 1267, welche Busse in den Mitth. IV. S. 236 als unrichtig und durch den Zug der Litzhauer veranlaßt ansieht, muß auf die oben gemeldete frühere Begebenheit bezogen werden, die nach Hiärn unter dem Meister Werner von Brißhusen, also noch vor dem Jahre 1263 vorfiel, die er aber ins Jahr 1267 setzt, weil seine Chronologie der Meister nicht richtig ist. S. die von Kallmeyer verbesserte Chronologie in den Mitth. III. S. 401—470. So setzt er auch den jetzt gemeldeten Vorfall ins Jahr 1272, während der DM. Otto von Lutterburg (bei ihm von Rodenstein genannt), unter dem sie vorfiel, nur bis zum Jahre 1271 regierte. Die richtige Jahreszahl 1268 erhellt aus zwei Urkunden d. J. (Mitth. IV. S. 246—250), in denen schon vom Nachfolger des in der Schlacht getödteten Bischofs von Dorpat Alexander, dem Bischof Friedrich, die Rede ist. Vergl. Engelmann's Abhandl. S. 544, 550.
- 62) Nach gleichzeitigen Urkunden; die Ordenschronik Kap. 244, und nach ihr spätere Annalisten nennen ihn von Rodenstein.
- 63) Karamsin, fünfte Auflage, herausg. von Einerling 1842. Bd. IV. Ann. Nr. 128. Ueber die Jahreszahlen s. Engelmann's Abhandl. S. 547, 551.
- 64) Urf. vom 31. Mai 1268 in den Mitth. IV. S. 246.
- 65) Seite 165. Fisch in den Jahrb. für Mecklenburg. Gesch. 1849 S. 22 nach dortigen Quellen. Er vermuthet, es sei im J. 1269 geschehen, weil es vom 1. Mai 1269 bis 5. März 1270 keine Urkunden von diesem Fürsten giebt.
- 66) So auch Kojalowicz P. I. p. 145.
- 67) A. a. D.
- 68) Göthe, Lebensgeschichte des Erzbischofs Albert Suerbeer. Urf. Nr. 23—25.
- 69) Nach gothländ. Münzfuß  $\frac{1}{2}$  Mark zu 13 Rubel S. gerechnet, 1 Rbl. 8 Kop.

- f. Röhne, Zeitschrift für Münz-, Siegel- und Wappenkunde 1842. S. 97. Nach Hiörn (S. 148) galt das Loth selbst in den billigen Jahren, die auf das Nothjahr 1315 folgten,  $\frac{1}{20}$  Mark (die Last nämlich 3 Mark) schwerer Münze.
- 70) Mitth. IV. S. 407.
- 71) Seite 166. So nach der Dünamünder Chronik in Bunge's Archiv IV. 271. u. dem Chronicon Canonici Sambiensis (Voigt III. S. 369); septimo Nonas Martii nach Kojalowicz P. I. p. 148; im Jahre 1279, nach Duisburg's preussischer Chronik und sämtlichen livländischen, ausgenommen Alnpeke und die Ordenschronik, welche das Jahr 1278 angeben. Dies kommt vielleicht daher, daß Alnpeke, so wie Heinrich der Letzte (Inland 1846. Nr. 47.), das Jahr nicht mit dem 1. Januar, sondern erst mit dem 25. März (Mariä-Verkündigung) angefangen zu haben scheint, wo denn auch die Schlacht in das Jahr 1278 fielen (s. Kallmeyer in den Mitth. III. S. 457 ff. und Script. rer. Liv. I. S. 774.). Daß die Märzrechnung in Livland bis zur Mitte des 14. Jahrh. fortbauerte, hat nachgewiesen Engelmann im Bulletin de la classe histor. de l'Acad. des Sciences de St. Pétersb. T. XII. Nr. 21 et 22.
- 72) Nach einem zu Riga im J. 1309 abgehaltenen Zeugenverhöre. Voigt IV. S. 27. Anm. 2.
- 73) Kojalowicz P. I. p. 148 f.
- 74) Kallmeyer, Script. rer. Liv. I. S. 779.
- 75) Seite 167. Watson, furl. Jahresverhandl. II. 289.
- 76) Cromer p. 184. Kojalowicz lib. VI. p. 212 u. 235. Die auf Veranlassung des rigaschen Erzbischofs unternommenen Einfälle, s. Kap. III.
- 77) Dreyer, specimen jur. publ. Lib. p. 309.
- 78) Sartorius aus Lappenberg II. 309.
- 79) Kojalowicz P. I. p. 265.
- 80) Erklärung des Bischofs von Ermeland vom 23. October 1323. Index Nr. 312. Kojalowicz P. I. p. 269. Duisburg, Chron. Pruss. P. III. cap. 336—340. Hiörn S. 149.
- 81) Index Nr. 1739 u. 298. Das Ausführlichere über diese später für unächt gehaltenen Briefe s. im Kap. III.
- 82) Friedensurkunde vom 2. Oct. 1323 in der Bestätigungsbulle des Papstes vom 31. August 1324 u. Schreiben der Runtien vom 20. Oct. 1324. Bunge, u.-B. II. Reg. Nr. 815, 832, 833.
- 83) Seite 168. Erklärung der Bischöfe vom 24. Oct. 1323. Index Nr. 301.
- 84) Bulle vom 31. August 1324 a. a. D.
- 85) Bannspruch des Erzbischofs Friedrich vom 4. April 1325 im Notariatsinstrument von demselben Datum, Index Nr. 310.
- 86) Duisburg Kap. 352.
- 87) Kap. 310—312.
- 88) Urk. vom 25. Mai 1328 in Bunge's u.-B. II. Reg. Nr. 866.
- 89) Index Nr. 340.
- 90) Index Nr. 341, 342.
- 91) Seite 169. Hiörn S. 154. Ruffow 16b. Von Kojalowicz nicht erwähnt.
- 92) Hiörn S. 155 und die von ihm citirten poln. Chronisten Michovius, chron. Polon. lib. IV. cap. 24. und Guagnini, descript. Sarmat. Europ. fol. 69,

- beide in Pistorii Corp. hist. Polon. Tom II. p. 163. Tom I. p. 58, s. auch  
 93) Dlugosch S. 1071, 1079. Rüssow Bl. 17<sup>a</sup> spricht sehr unbestimmt von ver-  
 schiedenen Kämpfen des Herrmeisters Goswin von Perike, mit den Witebskischen  
 und Smolenskischen Russen, was sich auf denselben Vorfall zu beziehen scheint.
- 93) Karamsin IV. S. 122.  
 94) Karamsin IV. S. 135.  
 95) Hiärn S. 145. Rüssow Bl. 14<sup>a</sup>.
- 96) Der von Schtscherbato w (St. Petersb. Journal Bd. VI. S. 33, bei Gade-  
 busch, Ivol. Jahrb. I. 1. S. 385.) nach Livland und der Na verlegte Seezug  
 der Nowgoroder, von dem unsere Quellen nichts wissen, hat in Finnland statt-  
 gefunden. S. Strahl, Geschichte Rußlands II. S. 96.
- 97) Urkunde Index Nr. 256.  
 98) Urkunde vom 28. Januar 1323 in Bunge's U. v. II. Reg. Nr. 806.  
 99) Seite 170. Ordenschronik Kap. 310—313.  
 100) Strahl, Gesch. Rußlands II. S. 138. Karamsin IV. S. 215.
- 1) Hiärn S. 152. Rüssow Bl. 15<sup>a</sup>. Kelch S. 114. Petersb. Journ. Bd. VI.  
 S. 413.  
 2) Karamsin IV. S. 217.  
 3) Originalurkunden im Königsberger Archiv. Index Nr. 286, 309, 316, 330, 334,  
 aus den Jahren 1316, 1325, 1327, 1334 u. 1335.  
 4) Rüssow Bl. 17. Hiärn S. 157. Fabricius u. Guagnini.  
 5) Kelch S. 115.  
 6) Rüssow Bl. 18. Einhorn, Beschreibung der lettischen Nation Kap. 14.  
 7) Theilungsvertrag über Kurland vom 4. April 1253. „Stangnum dictum dorben  
 erit commune nobis et fratribus et curonibus qui jus hactenus habuerunt  
 . . . Rivi qui de stangnis currunt sunt curonum qui jus hactenus habu-  
 erunt in eis, salvo in eis jure dominorum per quorum terram decurrunt.  
 — Universi et curones in sua hereditate tam in agris quam in predictis pi-  
 scariis et in sylvis non sanctis et in arboribus melligeris nullatenus exclu-  
 dantur, salvo jure dominorum sub quorum dominio predicta bona continen-  
 tur.“ Vertrag des DM. v. Lutterberg mit den Kuren vom August 1267. „Eyn  
 yegelike erve sollen sie erheven in dem vijrden kny. Also doch dat sin  
 here in sime rechte en ghenen schade neme — vortmeir war dat he sich nider  
 settet to wonen, dat sal he hebben vor eyn ewich erve.“ Mitth. IV.  
 S. 380, 405; s. auch die Urkunden des DM. Anno für Desel vom 27. August  
 1255 (Mitth. IV. S. 390) und des B. v. Kurland v. J. 1310 (Mitth. II. 482.).
- 8) Seite 171. S. die Urkunden über die Seingasser vom J. 1272 in Mitth. IV. S.  
 407, über die Deseler vom J. 1241 und 1255 bei Arndt II. S. 42 und Mitth.  
 V. S. 391.  
 9) S. Abschn. II. Kap. IV. Verhältniß zu den Eingebornen.  
 10) In den obigen Urkunden von 1267 u. 1272, der des Bischofs von Kurland vom  
 August 1252 u. s. w.  
 11) S. Urkunde in Gadebusch Ivol. Jahrbüchern I. 1. S. 236.  
 12) Urkunde vom 1. August 1240 in Bunge's Archiv I. S. 277.  
 13) Urkunde von 1272 in den Mitth. IV. S. 407.  
 14) Urkunde in Bunge's U. v.

- 15) Obige Urkunden von 1253, 1262 u. 1272. Ruffow Bl. 18.
- 16) Ruffow Bl. 18. Urkunde von 1241 in Arndt's Chronik II. 42.
- 17) Ruffow Bl. 18.
- 18) Ruffow Bl. 6, 31, 42.
- 19) Seite 172. Urk. extract bei Bunge, geschichtl. Entwicklung der Landesverhältnisse in Liv-, Esth- und Kurland 1838. S. 36 u. 38. Index Nr. 3326. 3331.
- 20) Urkunde vom 5. April 1268 in Bunge's U.-B.
- 21) Abgedr. in Paucker's Quellen der Ritter-, Lehn- u. Landrechte Esth- u. Livlands.
- 22) Beide abgedr. in Bunge's Beiträgen zur Kenntniß der esth-, liv- u. kurländischen Rechtsquellen 1831.
- 23) Seite 174. Bulle vom 8. u. 9. März 1238 und vom 3. Sept. 1245 in Bunge's U.-B.
- 24) Seite 175. Urkunden in Bunge's U.-B.
- 25) Urk. des Bischofs Heinrich vom J. 1249 in den Mitth. IV. 363.
- 26) Urk. in Hiärn's Collect. I. S. 331.
- 27) Urk. des Bischofs von Reval vom Sonntag nach Nikolai 1280 in Bunge's Archiv I. S. 279.
- 28) Chronik Bl. 18.
- 29) Seite 177. Mit Unrecht bringt Schölzer (a. a. D. S. 108) diese rein nationale Erhebung mit der französischen Jacquerie und den deutschen Handwerkerempörungen in Verbindung.
- 30) Lucas David B. II. S. 88-90. Simon Grunau Tr. VII. c. 152.
- 31) Urk. bei Dreger, Codex dipl. Pomeraniae vicin. que terr. 1748 u. 1769. S. 191.
- 32) Bulle vom 20. Februar 1260 im geh. Ordensarchiv Schiefl V. Nr. 90. Index Nr. 164, bei Voigt, Geschichte Preussens.
- 33) Lucas David Bd. II. S. 97.
- 34) Voigt, Gesch. Pr. III. S. 457 Citat in Anm. 2.
- 35) Seite 178. Bunge's Archiv III. S. 283.
- 36) Gnadenbrief des Bischofs Johann von Kurland für die Rundschen Schweden vom 28. Juni 1341. (Nya Handlingar rerande Skandinaviens Historia XXII. p. 2 ff.); Verkaufsbrief des Abts Nikolaus zu Padis über die Insel Rogö vom 28. April 1345, bestätigt vom Abte Michael am 5. April 1502, in Hiärn's Collectaneen p. 167.; Verkaufsbrief des Pops Toderlayden (Leets) vom 2. April 1345, beglaubigt vom Bischofe von Arensburg im Jahre 1564, (Nya Handlingar I. c. p. 7 u. 8) „de eisdem bonis jus suevicum nobis facientes“. Diese Worte beweisen, daß der Veräußerer sich gewisse Leistungen vorbehielt. Aehnliches kommt im Briefe des Abts Nikolaus vor, und da derselbe ohnehin wohl keine Klostergüter verkaufen durfte, so sind die oberwähnten Briefe wohl nur als Verleihungen anzusehen, obgleich der Ausdruck „vendidisse“ vorkommt.
- 37) Geijer, Gesch. Schwedens I. S. 282.
- 38) Seite 179. Orig. p. 127.
- 39) Papst. Stadtr. von 1294; Urk. 28. Juni 1341 und vom 2. April 1345, wo das Schwedische Recht als gültig anerkannt wird. Schutzbrief Karl IX. vom 2. Sept. 1600 für Wormsö, Ruckö und Egeland. S. Ruffwurm's Eibofolle oder die Schweden an den Küsten Esthlands und auf Runö 1855. I. S. 40, 93, 100, 139, 151, das Hauptwerk über diesen Gegenstand.

- 40) Kunitz, die Berufung der Schwedischen Nothen durch die Finnen und Slaven 1844. I. S. 154.
- 41) Rußwurm I. S. 33.
- 42) Seite 180. Bergmann, Schwedens Orden und Obergeistlichkeit im Kampfe, in seinem Magazin für Rußlands Geschichte.
- 43) S. die im bischöflichen Sinne geschriebene Historische Darstellung Index Nr. 3154.
- 44) Urf. des Legaten Wilhelm von Modena zu Bekanntmachung der Bulle vom 12. Mai 1237. Dog. V. p. 13. Hist. Russ. Mon. I. p. 47.
- 45) Urf. vom 17. Juni 1279 in den Mitth. VI. S. 248.
- 46) Voigt, Gesch. Preußens II. S. 102, 114, 148.
- 47) Index Nr. 2952. (Transsumpt vom 9. Sept. 1406.)
- 48) Bullen Honorius III. (17. Kal. Febr. a. V.) und Innocenz IV. (12. März 1247). Voigt, Gesch. Preußens II. S. 76, 92, 99, 120, 134.
- 49) Seite 181. S. die desfallsigen Bullen in Bunge's U.-B.
- 50) S. Bulle Johann's XXII. (Bunge's U.-B. II., Reg. Nr. 805).
- 51) S. die Urkunden über die oben angeführten päpstlichen und kaiserlichen Erlasse in Bunge's Urf.-Buch.
- 52) Watterich hat in der „Gründung des deutschen Ordensstaats in Preußen 1857“ gegen Voigt die Richtigkeit einer Vertragsurkunde vom Jahre 1230 behauptet, in welcher Bischof Christian sich die Lehnshoheit über den Orden ausdrücklich vorbehält, während in einer andern, viel kürzern und besiegelten Ausfertigung nur von bewaffneter Hülfe gegen die Heiden die Rede ist.
- 53) Seite 182. Voigt, Cod. dipl. Pruss. I. 35.
- 54) Voigt, l. c. I. 25. Act. Boruss. I. 410.
- 55) Raynaldi An. eccl. 1243. Nr. 32. Voigt, Gesch. Preußens II. S. 198, 259, 462.
- 56) Urf. vom 5. März 1263 in Bunge's U.-B. III., Reg. Nr. 419, a.
- 57) Voigt, Gesch. Preußens III.
- 58) Urf. in den Mitth. VI. S. 249.
- 59) Bunge's Urf.-B. III., Reg. Nr. CLIX, a.
- 60) Math. Paris monachi Albanensis hist. major ed. Watson 1644. p. 363, wo statt Andelmus zu lesen ist Albertus. S. Götz's Albert Suerbeer. S. 6. Anm. 21.
- 61) Albertus Stadensis ad a. 1229. — Hist. Archiep. Brem. in Lindenberg Script. rer. germ. sept. 1706 p. 97.
- 62) Seite 183. S. P. v. Götz, Albert Suerbeer Erzbischof u. f. w. Petersburg 1854. Eine sehr empfehlenswerthe, fleißig gearbeitete Monographie.
- 63) Götz a. a. D. S. 7 u. 11.
- 64) Götz a. a. D. S. 19—24.
- 65) S. die von Kozebue in seiner preuß. Geschichte I. S. 429—431 mitgetheilte Urkunde.
- 66) Urf. vom 10. Januar 1249 in Bunge's U.-B.
- 67) Urf. vom 30. Juli 1249 in Bunge's U.-B.
- 68) Urkunden vom 25. Oct. 1249 in Bunge's U.-B.
- 69) Bulle in Regest. Innocent. IV. An. 8. epist. 92, Voigt, Geschichte Preußens III. S. 14.

- 70) Urf. in Bunge's U.-B.
- 71) Seite 184. Urf. bei Voigt, Gesch. Preuß. III. S. 18.
- 72) Bulle vom 10. März 1254 in Bunge's U.-B.
- 73) Urf. in Bunge's U.-B.
- 74) Das Bisthum Reval: Revaliensem (statt Verfaniensem, wie es im sehr corrupten Texte heißt) episcopum nach Gadebusch'sens und Göthe's Conjectur, obwohl es sowohl, wie das ephemere Bisthum Wirland, früher dem Erzbischofe von Lund untergeben worden war.
- 75) Theilungsurkunde vom April 1254 in den Mitth. I. S. 165.
- 76) Bulle vom 31. März 1258. Dog. V. p. 90 sq.
- 77) Bulle vom 31. März 1255. Voigt, Cod. dipl. Pruss. I. Nr. 95.
- 78) Voigt, Cod. dipl. Pruss. I. Nr. 138 u. 143.
- 79) Porthan ad recens. bullarii Sveo-Gothici accessio p. 48 sq.
- 80) Bulle vom 9. Juni 1258 in Bunge's Urf.-B.
- 81) Seite 185. Bulle vom 26. Mai 1263. Index Nr. 186.
- 82) Bulle vom 29. Nov. 1265. Index Nr. 505.
- 83) Index Nr. 714 u. Dog. V. 21 (auch bei Göthe). Die Jahreszahl 1267 nach Engelmann's Abh. im Bulletin de l'Acad. des Sciences de S. Petersb. T. XII. u. Melanges russes II. S. 580.
- 84) Tisch a. a. D. Urf. Nr. 45, 50, 69.
- 85) Urf. vom Dec. 1268 in Mitth. IV. S. 406.
- 86) Nach Engelmann's v. a. Abh. im J. 1273 oder 1274. (S. 583).
- 87) Nach Arndt's Tabelle.
- 88) Seite 186. Anderer Meinung ist Göthe a. a. D. S. 105—108.
- 89) S. Bunge's Urf.-Buch.
- 90) Die Urkunde in Bunge's Urf.-Buch hat zwar keine Jahreszahl, daß sie aber, so wie die in ihr als kurz zuvor vorgefallen, erzählten Ereignisse nicht ins Jahr 1292 fällt, wohin Napier'sky (Mon. Liv. ant. IV. S. XXVIII.), sondern ins Jahr 1297, wohin Gadebusch (Livl. Jahrbücher I. § 115) sie setzt, geht daraus hervor, daß der Tag Viti et Modesti, nach jenem Schreiben ein Sonnabend, nur im J. 1297 wirklich auf einen Sonnabend gefallen ist, wie Bunge bemerkt hat. Auch ist es nicht wahrscheinlich, daß man sechs Jahr hätte verstreichen lassen, ohne sich an den Paps zu wenden, oder ohne daß er, das anerkannte Oberhaupt des Ordens sowie des Erzbischofs, sich in die Sache gemischt hätte, und die Citation Paps Bonifacius VIII. ist vom 7. Januar 1299. Die Dünamünder Chronik und Brandis setzen ebenfalls den Streit ins J. 1297 (Bunge's Archiv IV.). Ferner wird bei diesen Vorfällen nicht der Ordensmeister, sondern ein Vicemeister erwähnt, der nur Bruno 1296—1298 gewesen sein kann. Die in der Martinsnacht 1293 (nach der Vorrede zur darauf erlassenen Bauordnung) in Riga stattgefundene Feuersbrunst darf also mit diesen Vorfällen in keine Verbindung gesetzt werden. Allerdings geschieht es im oben erwähnten Zeugenverhöre bei Dogiel V. 30, allein auf dasselbe darf man sich nicht ganz verlassen und es kann auch wohl eine zweite Feuersbrunst zur Zeit der Fehde stattgefunden haben. Der Erzbischof Johann, von dem die Rede ist, wird daher auch nicht Johann II. von Jechten, sondern Johann III., Graf von Schwerin (1294—1299) gewesen sein.
- 91) Des Kanzlers Albert von Bardewick Chronik, die diese Streitigkeiten ausführ-  
Bd. I. Ties. 2.

- lich erzählt (bei Detmar's Chronik, ed. Grautoff I. S. 418), erwähnt der Feuersbrunst nicht, und sagt nur, die Bürger hätten gegen das Schloß eine Befestigung aufgeführt und der Orden darauf der Stadt die Fehde angesagt. Von einer Uebergabe der Stadt, wie Bergmann, Magazin für Auslands Geschichte I. S. 31 annimmt, melden die Quellen nichts, sie stimmt auch nicht mit den darauf folgenden Siegen der Bürger.
- 92) Nach Alb. v. Barde wick Chronik, die von der ersten Gefangennehmung des Erzbischofs nichts weiß, übrigens aber mit dem hier Erzählten im Ganzen übereinstimmt.
- 93) Seite 187. Nach einer alten Handschrift des geheimen Königsberger Archivs, betitelt Rigasche Handlung S. 49.
- 94) Duisburg Kap. 262.
- 95) Rigasches Zeugenverhör von 1312. Responsio per procurat. Ordinis, wohl in Rom eingegeben. Rigasche Handlung p. 49. Jeroschin, Reimchronik von Preußen. Kap. 262. Lucas David B. V. S. 130.
- 96) Rojałowicz P. I. p. 217, 218.
- 97) Seite 188. In Bunge's Urk.-Buch u. Hiärn, S. 141. nach Pontanus. Vergl. Dogiel V. Nr. 34. Hiärn's übrige Darstellung der Verhältnisse ist nicht richtig. Er leugnet z. B., daß Hsarn Erzbischof von Riga gewesen sei und dennoch ist er nach Originalurkunden im Rigaschen Stadtarchive am 19. December 1300 von Paps Bonifacius zum Erzbischofe ernannt worden und ist es bis zum Jahre 1304 geblieben, wo am 21. März sein Nachfolger von Benedict XI. eingesetzt wurde, s. Napiersky in seiner Ausgabe des Hiärn, Mon. Liv. ant. I. S. 140.
- 98) Bullen vom 17. Januar 1299 in Bunge's Urk.-Buch.
- 99) Dies Alles erhellt aus der Urkunde bei Dogiel V. Nr. 36.
- 100) Dogiel V. Nr. 36, nicht vom Jahre 1303, sondern 1299, s. Bunge's U.-B. Bd. I. Reg. S. 178, 180—182.
- 1) Anon. Nestued bei Langebeck, Tom. I. p. 372. Chron. Dan. ebendasselbst Tom. II. p. 175. Anon. Chron. Dan. ebendasselbst Tom. IV. p. 230. Peter Dia i Chronik ebendasselbst Tom I. p. 127, bei Gadebusch I. 1. S. 350.
- 2) Seite 189. Dieser Vertrag, den Hiärn S. 142, aus dem dänischen Geschichtschreiber Pontanus gezogen hat, ist angestritten worden, weil Pontanus gar kein Datum, Hiärn aber ein falsches, das Jahr 1300, angegeben hat und in demselben den Erzbischof Friedrich nennt. Allein dieses falschen Namens ungeachtet, der mit Hiärn's unrichtigen Vorstellungen von dem Hsarn als einem bloßen Legaten zusammenhängt, kann der Inhalt doch richtig sein, umso mehr als er mit dem zwischen der Stadt und dem Orden geschlossenen Vertrage zusammenhängt, welcher in einer Urkunde im geheimen Ordensarchive Schieblade 6. Nr. 1. erwähnt wird.
- 3) Bulle vom 18. April 1301 in Reg. Bonif. VIII. Ann. VII. Epist. 115 im Copienbuche des geheimen Ordensarchivs Nr. 372. (Bunge's Urk.-B. III, Reg. Nr. 690, b.)
- 4) Bunge's U.-B. II, Reg. Nr. 693.
- 5) Index Nr. 263.
- 6) Seite 190. Bunge's U.-B. II, Reg. Nr. 700 u. 701.



- 7) S. die Vertheidigungsschrift des Ordens. Index Nr. 264. (Bunge's U.-B. II, Reg. Nr. 714.)
- 8) Dies wird in der Vertheidigungsschrift des Ordensprocurators vom Jahre 1306 (Index Nr. 264) angeführt und hinzugefügt, die Rigenfer hätten ihr Versprechen nicht gehalten, was auch wahr ist.
- 9) Index Nr. 270, 272, 275, 284, 285, 288. (Mitth. V. S. 319 ff.)
- 10) Seite 191. Index Nr. 272. Bunge's U.-B. II, Reg. Nr. 719. In der Vertheidigungsschrift des Ordens vom J. 1306 (Index Nr. 264) wird die dem Orden zur Last gelegte Theilnahme an der Erschlagung des Widekin mit Recht abgelehnt, die Veranlassung zu dem Vorfalle aber darin gesetzt, daß das Rigasche Kapitel den Propst Widekin, der über das ihm eingehändigte Kirchengut nicht Rechenschaft ablegen wollte, vertrieben und Widekin sich gewaltsam in den Besitz seiner Propstei gesetzt habe. Das mag richtig sein, allein die einzige, oder auch nur die Hauptveranlassung zur Erschlagung des Widekin kann es wohl nicht gewesen sein, sonst wäre der Bischof von Desel bei der Sache nicht betheiliget gewesen.
- 11) In Bunge's U.-B. und Hiörn S. 143.
- 12) Index Nr. 265.
- 13) Nach dem spätern Nebenvertrage vom J. 1305 in Bunge's Uf.-B. III, Reg. Nr. 707, a.
- 14) Urf. in Mon. Liv. ant. Nr. 38. Original im Rig. Stadtarchiv.
- 15) Seite 192. Index Nr. 264.
- 16) Seite 193. Klageschrift vom 14. Sept. 1305. Bunge's U.-B. II, Reg. Nr. 710. Index Nr. 266.
- 17) Privilegium vom 9. Oct. 1305 in Bunge's U.-B. II, Reg. Nr. 711.
- 18) Bunge's U.-B. II, Reg. Nr. 714. Index Nr. 264.
- 19) Index Nr. 3371.
- 20) Seite 194. Quittung vom 6. Juli 1306. Index Nr. 271.
- 21) S. sein Schreiben an den Bischof von Dorpat in Bunge's U.-B. II, Reg. Nr. 715.
- 22) Urkunde in Bunge's U.-B. II, Reg. Nr. 726. Index Nr. 3323.
- 23) Bulle Clemens V. vom 23. Nov. 1311. Bunge's U.-B. II, Reg. Nr. 735.
- 24) Noch vorhanden im geheimen Ordensarchive s. Index Nr. 277; Bunge's U.-B. II, Reg. Nr. 737.
- 25) Urkunde v. 2. Oct. 1313. Bunge's U.-B. II, Reg. Nr. 746. Index Nr. 279.
- 26) Seite 195. Index Nr. 281. Bunge's U.-B. II, Reg. Nr. 742 (v. J. 1313).
- 27) Bunge's U.-B. II, Reg. Nr. 744, 745, vom 15. Mai 1313.
- 28) Bunge's U.-B. II, Reg. Nr. 762.
- 29) Bullen v. 23. Febr. u. 1. März 1318 in Bunge's U.-B. II, Reg. Nr. 769—771.
- 30) Päpfl. Schreiben vom 24. Sept. 1318 in Bunge's U.-B. II, Reg. Nr. 775.
- 31) Seite 196. Bullen v. 12. u. 25. Juli 1319. Bunge's U.-B. II, Reg. Nr. 781—785.
- 32) Bunge's U.-B. II, Reg. Nr. 808—811. Index Nr. 1739.
- 33) Zeroffin, Reimchronik Kap. 349.
- 34) Voigt, Gesch. Preußens IV. S. 626.
- 35) Kojalowiez p. 272. Krantz, Vandalia lib. VIII. cap. 9; beide sind Schriftsteller erst des 16. Jahrhunderts.

- 36) z. B. im Briefe Johann XXII. an den König von Frankreich vom 7. Nov. 1323. Bunge's U.-B. II, Reg. Nr. 820.
- 37) Schreiben Johann XXII. an den D. D. vom 31. Aug. 1324. (Bunge's U.-B. II, Reg. Nr. 832.) Friedensinstrument vom 2. Oct. 1323 in Bunge's U.-B. II, Reg. Nr. 815.
- 38) Urkunde vom 16. Oct. 1323 in Bunge's U.-B. II, Reg. Nr. 817.
- 39) Urkunde vom 25. Nov. 1323 in Bunge's U.-B. II, Reg. Nr. 821. Daß die Sendung des Erzbischofs vergeblich war, sagt auch Detmar's Chronik ed. Grautoff 1829. I. S. 218.
- 40) Seite 197. Bunge's U.-B. II, Reg. Nr. 828—830.
- 41) Urkunde vom 20. Oct. 1324. Bunge's U.-B. II, Reg. Nr. 833.
- 42) Duisburg Kap. 352.
- 43) Index Nr. 311.
- 44) Bunge's U.-B. II, Reg. Nr. 825.
- 45) Seite 198. S. das hierüber aufgesetzte Notariats-Instrument vom 4. April 1325. Index Nr. 310.
- 46) Urkunde des Bischofs von Reval und der genannten Abtgen vom 15. Sept. 1327 in Bunge's U.-B. III, Reg. Nr. 865, a.
- 47) Urkunde vom April 1325 in Mitth. VI. 283. und Bunge's U.-B. II, Nr. 838.
- 48) Urf. v. 18. März 1330 in Bunge's U.-B. II, Reg. Nr. 873. Index Nr. 323.
- 49) Seite 199. Alle drei Urkunden sind abgedruckt in Bunge's U.-B. II, Reg. Nr. 874, 875, 878. und bei Arndt II, S. 89 ff. Index Nr. 321, 322, 324, 325.
- 50) Dogiel V. Nr. 40.
- 51) Urf. des Cardinals Jakob vom 15. April 1334. Dogiel V. Nr. 41.
- 52) Urf. vom 9. Mai 1332. Index Nr. 327.
- 53) Seite 200. Urf. vom 1. Sept. 1335. Index Nr. 333.
- 54) Urf. vom 2. Febr. 1336.
- 55) Urf. vom 15. Nov. 1336 in Bunge's U.-B. II, Reg. 920.
- 56) Bescheinigung des Rtg. Kapitels vom 2. Februar 1337 in Bunge's U.-B. II, Reg. Nr. 909, u. III, Reg. Nr. 922, a.
- 57) Bunge's U.-B. II, Reg. Nr. 906.
- 58) Schenkung der Kirchen von Uerküll und Kirchholm mit den Zehnten der dazu gehörigen Dörfer vom Jahre 1248; der Jakobikirche nebst 200 Haken im nördlichen Kurland, 150 in Semgallen und der Insel Dömasar von demselben Jahre; der Hälfte des bischöflichen Antheils in Semgallen im Jahre 1251 (wobon das Kapitel 150 Haken dem Orden zu Erbauung einer Burg überließ am 13. Januar 1260) und des Rests des Schloßgebiets von Dalen, mit Ausnahme des Schlosses Kirchholm, am 5. Febr. 1294, in Mitth. III. S. 471 ff. Bestätigung der Schenkungen des Bischofs Nikolaus und Erzbischofs Johann durch Erzb. Fromhold am 26. Juni 1348 u. 6. Januar 1350. Dogiel Nr. 42.
- 59) Index Nr. 274. Bunge's U.-B. II, Reg. Nr. 734.
- 60) Index Nr. 280. Bunge's U.-B. II, Reg. Nr. 747.
- 61) Index Nr. 3333. Bunge's U.-B. II, Reg. Nr. 759.
- 62) Dogiel Nr. 39.
- 63) S. die desfalligen Urkunden in Bunge's U.-B. II, Reg. Nr. 847—851.
- 64) Seite 201. Urf. v. 10. Nov. 1343 in Mon. Liv. ant. IV. Nr. 63, u. Ind. Nr. 362.

- 65) Urf. in Mon. Liv. ant. IV. Nr. 64 u. 68. und Index Nr. 385. 398.
- 66) Vergleiche für dies ganze Kapitel Pauker, die Regenten Livlands I. 1855. S. 103—234 (ein sehr fleißig gearbeitetes Werk).
- 67) Seite 202. Hiärn S. 121, 122, nach Pontani hist. Daniae p. 321, 322.
- 68) Huitfeld, dänische Chronik S. 287, 309, 316.
- 69) S. die Actiones adversariae Erici regis Daniae et Johannis Archiepiscopi Lundensis in Langebeck, Script. rerum Danicarum im 6. Bande S. 331 ff., auch Huitfeld S. 309.
- 70) So sagt schon das Chronicon Erici regis bei Langebeck T. I, p 167.
- 71) Hiärn S. 123, nach Pontanus p. 327.
- 72) Seite 203. Urkunde von 1259 in Bunge's U.-B.
- 73) Hiärn S. 125.
- 74) Hiärn S. 126.
- 75) S. die im Abschnitt I. Kap. I. in der Anm. citirten dänischen Annalisten.
- 76) Hiärn S. 127 und Bunge's U.-Buch.
- 77) Pauker, Eschl. Regenten S. 124. Urf. v. 1. Aug. 1267 in Bunge's U.-B.
- 78) Hiärn S. 137 und nach einer Originalurkunde des Eschl. Ritterschafsarchivs in Bunge's Archiv I. S. 280.
- 79) In Bunge's Archiv I. S. 270 ff.
- 80) Seite 204. Hiärn S. 147.
- 81) Bunge's U.-B. II, Reg. Nr. 720.
- 82) Bunge's U.-B. II, Reg. Nr. 721 und Urf. vom Johannistage 1319 in Bunge's Archiv I. S. 303.
- 83) Urf. vom 8. Juni 1310 in Bunge's U.-B. III, Reg. Nr. 727, a.
- 84) Bunge's U.-B. II, Reg. Nr. 723 (vom 25. Juli 1307).
- 85) Bunge's U.-B. II, Reg. Nr. 761 nach der Relation bei Huitfeld I. 396.
- 86) Huitfeld S. 396.
- 87) Hiärn S. 148.
- 88) Hiärn S. 148. Huitfeld I. 108. Bunge's Urf. II, Reg. Nr. 768.
- 89) Urkunde in Ewers Eschl. Ritter- u. Landrecht. Inland von 1839, Nr. 6.
- 90) Seite 205. Bunge's U.-B. II, Reg. Nr. 753.
- 91) Nach einer Handschrift des 14. Jahrh. in Krause, Grundriß zu Vorlesungen über das deutsche Privatrecht. 1839. S. 69.
- 92) Colderupp Rosenvinge, dänische Rechtsgeschichte, übersetzt von Homeier, Berlin 1825. §. 17, 22, 44, 50, 52, 95, 104 u. f. w.
- 93) Die Quellen der Ritter-, Lehn- u. Landrechte Eschl- u. Livlands v. Pauker 1845.
- 94) Helmersen's Abhandlungen aus dem Gebiete des livl. Adelsrechts II. 1832 u. desselben Geschichte des livl. Adelsrechts bis zum Jahre 1561 (1836), sind für diese ganze Materie das Hauptwerk, womit aber die bezüglichen §§. in Bunge's livl. u. eschl. Privatrecht zu vergleichen.
- 95) Kap. 1.
- 96) Sächs. Lehnrecht 22, 1. 25, 3.
- 97) Seite 206. Bunge's U.-B. II, Reg. Nr. 798.
- 98) Kapitel 2.
- 99) Eben so sächsisches Lehnrecht 20, 22, 25.
- 100) Kapitel 3.

- 1) Kap. 4.
- 2) Sächsisches Lehnrecht Art. 29.
- 3) Kapitel 5.
- 4) Kap. 18. 19. „Bestt he over ein wyff, de behest ere lyffucht edder morgengave an eres mannes gude.“
- 5) Kap. 7.
- 6) Kap. 6 u. 9.
- 7) Kap. 12.
- 8) Kap. 15.
- 9) Privil. König Christophs von 1329 in Ewers Eschl. Ritter- u. Landrecht.
- 10) Seite 207. W. E. L. R. Kap. 28.
- 11) Kap. 11 u. 13.
- 12) Kap. 11.
- 13) W. E. L. R. Kap. 12.
- 14) W. E. L. R. Kap. 13.
- 15) W. E. L. R. Kap. 17. Hildesheimer Dienst.
- 16) Kap. 17.
- 17) Dieser Bestimmung widerspricht scheinbar die des Kap. 10, nach welcher die kinderlose Wittve alle ihre Tage (nach zwei Handschriften ihre Lebetage) im Gute sitzen bleiben konnte und die Schulden des Mannes bezahlte, also das Gut vollkommen im Besitz hatte, nicht etwa nur darin wohnen blieb. Im ältesten und im mittlern livl. RR. heißt es an den correspondirenden Stellen: ihre Tage; allein im Wiel-Deselschen (Kapitel 5) mit dem Zusatze: das ist Jahr und Tag. Im umgearbeiteten livl. Ritterrechte fehlt die correspondirende Stelle, denn das von Pauker hieher gesetzte B. 1. Kap. 9. § 1. giebt er hernach selbst als Parallele richtig zu Kap. 18. § 1. des Wobd. Erich. Lehn. Bunge hat in den Erörterungen Bd. III. S. 281 ff. den Widerspruch dadurch zu lösen gesucht, daß das Kap. 10 sich auf eine früher beerbt gewesene Frau bezieht, die ihre Kinder noch bei Lebzeiten des Mannes verloren hatte und daher als beerbte Wittve behandelt wurde, d. h. gemäß dem Kap. 19 u. 20 des W. E. L. R., welches hierin mit den vier andern Rechtsbüchern übereinstimmt. Dies ist auch wahrscheinlich, denn in Esthland galt eine Wittve für beerbt, wenn sie irgend einmal ein Kind aus dieser Ehe gehabt hat. (Esthl. R. u. Landr. v. J. 1650. B. III. L. 17. N. 1, 4, 5.) Nicht so in Livland, wie die obigen Stellen des Wiel-Deselsch. Lehn. u. des umgearbeiteten livl. Ritterrechts u. das Urtheil des livl. Hofgerichts vom 3. Aug. 1728 bezeugen.
- 18) Hieraus sieht man, daß diese Morgengabe mehr eine Art *contrados*, *donatio propter nuptias germanica* und durch die Mitgift, auch ihrem Betrage nach bedingt war (Mittl. Ritt. R. Kap. 53), als eine deutsche freiwillige Morgengabe (*donatio virginittatis* Mittl. Ritt. R. Kap. 30) s. Bunge's livl. und esthl. Privatrecht § 257.
- 19) W. E. L. R. Kap. 10.
- 20) Kap. 18.
- 21) W. E. L. R. Kap. 19. So schon die dos der Westfalen in der *Lex Saxonum* Tit. 8. c. 4. „Postquam mulier filios genuerit, dotem amittat.“
- 22) Kap. 20.

- 23) Seite 208. Kap. 21 u. 22.
- 24) Eben so sächsisches Landr. Buch 1. Art. 22, 23, 27.
- 25) Kap. 25.
- 26) Kap. 31.
- 27) Im Hildesh. Dienstr. die rade, welche an die Töchter und erst in Ermangelung derselben an die Söhne gehen soll, s. Sachsenspiegel B. 1. A. 31, § 1. B. III. A. 38.
- 28) Kap. 23.
- 29) Kap. 20.
- 30) Kap. 29.
- 31) W. E. L. R. Kap. 30. Nur bestätigt also (und nicht neu eingeführt, wie Helmersen, Abhandl. I S. 75 sagt) wurde das Erbrecht der unverheiratheten Töchter durch den Gnadenbrief König Christophs vom J. 1329.
- 32) Kap. 37.
- 33) Kap. 36.
- 34) W. E. L. R. Kap. 24, 26.
- 35) S. auch den Kaufbrief über das Gut Langhedes vom 10. März 1336 in Bunge's U.-B. II, Reg. Nr. 911, das Hildesheimische Dienstrecht und das sächsische Landrecht Buch 1. Art. 21.
- 36) Seite 209. Kap. 32. Sächs. Landrecht Buch 1. Art. 52 u. Buch 3. Art. 83.
- 37) Kap. 33.
- 38) Kap. 34. Sächs. Landr. Buch 3. Art. 4. u. 83.
- 39) Kap. 27 u. 35.
- 40) Kap. 38—41.
- 41) S. diesen Erlass in Ewers Ritter- und Landrechte des Herzogthum Esthen S. 58.
- 42) Kap. 41.
- 43) Kap. 42.
- 44) Kap. 42.
- 45) Kap. 43.
- 46) Kap. 44.
- 47) Kap. 45. Sächs. Lehn. 65. § 9.
- 48) Kap. 46.
- 49) Kap. 46.
- 50) Seite 210. Kap. 47. Sächs. Lehn. 65. § 3. 9.
- 51) Urkunden vom 12. Mai 1341 u. 6. Febr. 1342 in Bunge's U.-B. III, Reg. Nr. 949, a. u. 957, e.; vom 24. Januar 1345 a. a. D. Nr. 983, a.
- 52) Da (nach Grautoff, Gesch. des Lübbischen Münzfußes 84.) vom J. 1305—1329 in Lübeck aus der vierzehnlöthigen Mark  $41\frac{2}{3}$  Schillinge geprägt wurden, so galt das Zählpfund etwas unter einer halben Mark oder sieben Loth Silber, etwa  $6\frac{1}{2}$  Rubel Silber (s. unten Anm. 60).
- 53) Kap. 48.
- 54) Seite 211. Nach dem Referat in Huitfeld's dänischer Chronik I, 328, überseht in Bunge's U.-B. II, Reg. Nr. 713.
- 55) Seite 212. S. auch die Befätigung König Erich Glipping's vom 4. Oct 1266 in Bunge's U.-B. III, Reg. Nr. 453, a. Die Urf. vom 28. März 1275 und 4. Juni 1277 im U.-B. I.

- 56) Anpefe B. 8321 ff. Bunge's Archiv V. S. 328.
- 57) Nach der Urk. vom 13. August 1265 über die Revaler Stadtweide, wo dominus Odewardus de Looth vorkömmt.
- 58) Anpefe B. 9531 u. 9659. Bunge's Archiv III. S. 322.
- 59) Bunge's Archiv III. S. 352.
- 60) In Bunge's Archiv I. S. 277.
- 61) Urk. vom 9. April 1284 nach dem Originale des Eshl. Ritterschaftsarchiv's abgedruckt im Inlande 1841 Spalte 576 und in Bunge's U.-B. S. über die Geschichte des Landraths-Collegiums Paucker's Schrift: Das eshl. Landraths-Collegium. Reval 1855.
- 62) Seite 213. Lehnbrief vom Jahre 1303 in Bunge's U.-B. II, Reg. Nr. 695.
- 63) Urkunde in Mitth. II. S. 471 ff.
- 64) Urk. vom 25. Juli 1305 im Eshl. Ritterschaftsarchiv. Bunge's Archiv I. S. 296.
- 65) Seite 214. Hiärn p. 144 und folg. nach Pontanus Hist. Doniae p. 396; dessen Zeitangaben wir hier gefolgt sind. Hiärn ist beide male um einen Monat voraus.
- 66) Urk. vom 22. Sept. 1306 in Bunge's Archiv I. S. 301. Vergl. Paucker, Regenten Eshlands I. S. 186.
- 67) Hiärn S. 146.
- 68) Bulle vom 21. Jan. 1317 in Bunge's U.-B. II, Reg. Nr. 765.
- 69) Bunge's U.-B. II, Reg. Nr. 860, 863, 864.
- 70) Seite 215. Urk. vom 21. Sept. 1329 bei Hiärn S. 150 und Index Nr. 317. Dies ist dasselbe Privilegium, welches oben bei der Darstellung des Ritterrechts erwähnt worden ist.
- 71) Urk. vom 11. November 1329. Index Nr. 320, abgedruckt in Mon. Liv. ant. III. S. 19.
- 72) Urk. vom 9. Oct. 1333. Index Nr. 329.
- 73) Bunge's Urk.-B. II, Reg. Nr. 928 u. 930 vom 9. März 1339.
- 74) Urk. vom 26. März 1340 in Bunge's Urk.-Buch II, Reg. Nr. 935. Index Nr. 348.
- 75) Index Nr. 347 vom 19. März 1340.
- 76) Urk. vom 26. Januar 1341 in Bunge's U.-B. II, Reg. Nr. 942.
- 77) Urk. in Mon. Liv. ant. III. S. 28—37. Index Nr. 351.
- 78) Seite 216. Urkunde vom Stephanstage 1333 in Bunge's Archiv I. S. 312; päpstliche Bullen vom 9. Februar und 20. April 1341, Schreiben des bürptischen Rath's an den Lübeck'schen vom 14. Juni 1342. Inland von 1839, Spalte 515 u. 577. Bunge's Archiv III. S. 311 und die ausführliche Schilderung bei Paucker, Regenten Eshlands I. S. 191 u. 195 f.
- 79) Urk. vom 16. Mai 1343 in Mon. Liv. ant. III, 37.
- 80) Index Nr. 360, 361.
- 81) Bunge's U.-B. II, Reg. Nr. 976 vom 24. Juni 1344.
- 82) Bunge's U.-B. II, Reg. Nr. 997 u. 1004 vom Jahre 1345 u. 1346.
- 83) Urk. vom 11. Sept. 1345 in Bunge's U.-B. II, Reg. Nr. 991.
- 84) Urk. in Bunge's Archiv I. S. 316. (U.-B. III, Reg. Nr. 983, a. u. II., Reg. Nr. 984.)

- 85) *z. B. Index Nr. 365.*
- 86) Bunge's Urf.-B. II, Reg. Nr. 980, 982 vom 7. Jan. 1345; III. Reg. Nr. 988, a. vom 17. Mai 1345; II. Reg. Nr. 989, 990 vom 25. Jun. u. 25. Jul. 1345; Nr. 993—996 vom 29. Sept. 1345; Nr. 998—1000 vom Jan. 1346; Nr. 1006 vom 2. Mai 1346; Nr. 1008 vom 25. Mai dess. J.
- 87) Seite 217. Diese Summe berechnet Jannau auf ungefähr 247,000 Rubel, Fabricius, der frühestens ums Jahr 1612 schrieb, auf 158,333 $\frac{1}{2}$  Reichsthaler. Da der jetzige Silberrubel  $4\frac{7}{32}$  Solotnik (96 Solotnik auf ein Pfund) wiegt und aus Metall besteht, welches im Pfunde 83 $\frac{1}{3}$  Solotnik reines Silber und 12 $\frac{2}{3}$  Solotnik Kupfer enthält, so beträgt die kölnische Mark fein 13 $\frac{1}{313}$  Silber-rubel. Der Kaufpreis für Estland betrug also 247,006 $\frac{1}{3}$  Rubel oder 266,000 preussische Thaler (14 auf die kölnische Mark).
- 88) Original-Urkunden im geheimen Ordensarchiv, abgedruckt in Mon. Liv. ant. III. S. 44 ff.
- 89) Index Nr. 367 vom 29. August 1346.
- 90) Urf. vom 15. August 1346 in Mon. Liv. ant. III. 41 ff.
- 91) Urf. in Mon. Liv. ant. III. S. 55. Bunge's Quellen des Revaler Rechts II. S. 112.
- 92) Urf. in Mon. Liv. ant. III. S. 66 und Bunge's Quellen des Revaler Rechts II. S. 113.
- 93) Abgedruckt bei Arndt II. S. 103 und Bunge's Revaler Rechtsquellen II. (U.-B. II, Reg. Nr. 1052.)
- 94) Urkundenextract bei Voigt, Gesch. Preuß. V. S. 57.
- 95) Seite 218. Urf. in Mon. Liv. ant. III. S. 69.
- 96) Urf. vom 27. April 1346 in Bunge's U.-B. II, Reg. Nr. 1005.
- 97) S. auch die Urf. vom 29. April 1346 in Bunge's U.-B. III, Reg. Nr. 1005, a.
- 98) Urf. vom 24. März 1346 in Bunge's Brieflade Nr. 48.
- 99) Nach einer in Bunge's Archiv VI. S. 71 angeführten Urkunde.
- 100) Seite 219. Urf. vom 13. August 1265 in Bunge's U.-B.
- 1) Bunge's Urf.-Buch II, Reg. Nr. 921 u. III, Reg. Nr. 905, b.
  - 2) S. Bunge's Abhandlung in seinem Archive VI., wo auch das Privilegium abgedruckt ist.
  - 3) S. sämtliche betreffende Urkunden in Bunge's Revaler Rechtsquellen, Bd. II.
  - 4) Seite 220. Lode's Chronik im Auszuge in Brangel's Chronik S. 26.
  - 5) Urf. vom 27. Sept. 1342 u. 3. April 1343 in Bunge's Brieflade Nr. 43, 44.
  - 6) Michelsen, der ehemalige Oberhof zu Lübeck.
  - 7) Priv. Christoph I. vom 16. August 1255 und 16. Sept. 1257 und der Königin Margaretha vom 29. August 1273.
  - 8) Dies ist namentlich von Bunge in seinen Quellen des Revaler Stadtrechts Bd. I. geschehen.
  - 9) Seite 221. Bunge's U.-B. II, Reg. Nr. 826.
  - 10) C. von 1257, § 4, 5, 16; von 1282, § 23 u. 4. Sächsisches Landr. Buch I. Art. 21.
  - 11) C. von 1257, § 7, von 1282, § 10.
  - 12) C. von 1257, § 13, 14, von 1282, § 5, 6.
  - 13) C. von 1257, § 8 u. 9, von 1282, § 12.

- 14) C. von 1257 § 18.
- 15) Seite 222. C. von 1257 § 15, von 1282 § 7. Sächsisches Landr.-Buch I. Art. 31 u. 45. Buch III. Art. 76.
- 16) C. von 1257 § 16.
- 17) C. von 1257 § 11, von 1282 § 24.
- 18) C. von 1257 § 10, von 1282 § 17.
- 19) C. von 1282 § 155.
- 20) C. von 1257 § 19. Der § (18) des Codex von 1282, der kaum lesbar ist, ist jedenfalls durch den § 167 ersetzt.
- 21) C. von 1282 § 167.
- 22) J. B. Bunge's H.-B. II, Reg. Nr. 862.
- 23) C. von 1257 § 20.
- 24) C. von 1257 § 25.
- 25) C. von 1282 § 26.
- 26) C. von 1257 § 26, von 1282 § 27.
- 27) C. von 1282 § 159.
- 28) C. von 1257 § 26, von 1282 § 27.
- 29) l. c.
- 30) Seite 223. C. von 1282 § 20.
- 31) C. von 1257 § 21 und 1282 § 19, vergl. Freiburger Handveste von 1249 bei Gaupp.
- 32) l. c.
- 33) C. von 1282 § 164.
- 34) Codex von 1257 § 84, von 1282 § 114.
- 35) C. von 1282 § 11.
- 36) C. von 1282 § 13.
- 37) C. von 1282 § 149.
- 38) C. von 1257 § 34, von 1282 § 31.
- 39) C. von 1282 § 58.
- 40) C. von 1282 § 163.
- 41) C. von 1257 § 68, von 1282 § 79.
- 42) Seite 224. C. von 1257 § 67, von 1282 § 78.
- 43) C. von 1282 § 142, 143.
- 44) C. von 1282 § 153.
- 45) C. von 1282 § 16.
- 46) C. von 1282 § 118.
- 47) C. von 1257 § 83, von 1282 § 95.
- 48) C. von 1282 § 56.
- 49) C. von 1282 § 62—66.
- 50) Seite 225. C. von 1282 § 136.
- 51) C. von 1257 § 94, 95 u. 97, von 1282 § 88, 151, 145.
- 52) C. von 1282 § 109, von 1257 § 87, 31.
- 53) C. von 1257 § 88, von 1282 § 122.
- 54) C. von 1282 § 96.
- 55) C. von 1257 § 101.
- 56) C. von 1282 § 60.



- 57) C. von 1257 § 78., von 1282 § 90, 52, 160.
- 58) C. von 1257 § 35, 36, von 1282 § 32, 33.
- 59) Seite 226. C. von 1257 § 89, von 1282 § 141.
- 60) C. von 1257 § 81, von 1282 § 93.
- 61) Der Ferbing galt nach lübischem Münzfuße vier Schilling; im 13. Jahrh. war die Mark wohl noch sechzehnlöthig und der Münzfuß von dem gottländischen kaum verschieden, da beiderlei Münzen in Riga galten. Nach dem letztern und der Verordnung Bischofs Albert's vom Jahre 1211 sollten aus einer Mark Silber vier und eine halbe Mark (zu je 16 Schilling) geprägt werden; der Schilling betrug also  $\frac{2}{3}$  Loth Silber, etwa 18 Kopfen Silber, da der Rubel Silber =  $\frac{1}{3}$  Mark ist. Da aber 1 Mark 12 Loth Roggen gleich geschätzt wurde (s. oben Kapitel 2), so beliefen sich 4 Schilling auf 3 Loth Roggen (nach heutigen Preisen 3—4 Rubel Silber).
- 62) C. von 1257 § 37. C. von 1282 § 175, 176; eben so im sächsischen Landrechte Buch II. Art. 13.
- 63) C. von 1282 § 123.
- 64) C. von 1257 § 62.
- 65) C. von 1257 § 40. C. von 1282 § 39.
- 66) C. von 1257 § 55. C. von 1282 § 61.
- 67) C. von 1257 § 57. C. von 1282 § 54.
- 68) C. von 1257 § 42, 43, von 1282 § 42—44.
- 69) C. von 1257 § 33, von 1282 § 120.
- 70) C. von 1282 § 112.
- 71) C. von 1257 § 73, sächsisches Landrecht Buch I. Art. 70.
- 72) C. von 1257 § 73.
- 73) Buch IV. Tit. 1. § 1. Tit. 17. § 1.
- 74) Seite 227. C. von 1257 § 49.
- 75) C. von 1282 § 99.
- 76) C. von 1257 § 38, 39, von 1282 § 35, 36.
- 77) C. von 1257 § 45, von 1282 § 48, s. auch Freiburger Handveste von 1249 bei Gaupp.
- 78) C. von 1257 § 91, 93, von 1282 § 144, 156.
- 79) C. von 1257 § 46, 47, von 1282 § 49, 51.
- 80) C. von 1257 § 39, 51, von 1282 § 36, 38, 53.
- 81) C. von 1257 § 52.
- 82) C. von 1257 § 63, 64, von 1282 § 73, 74.
- 83) C. von 1257 § 44, lübischer Coder von 1240.
- 84) C. von 1282 § 165.
- 85) C. von 1282 § 45.
- 86) C. von 1283 § 129.
- 87) a. a. D. § 47.
- 88) C. von 1257 § 65, von 1282 § 75.
- 89) C. von 1257 § 71, von 1282 § 82.
- 90) C. von 1257 § 103, von 1282 § 158.
- 91) C. von 1257 § 28, 35, 36 u. a., von 1282 § 28, 32, 33 u. a.
- 92) Sächsisches Landr. Buch I. Art. 53.

- 93) Seite 228. C. von 1282 § 111.
- 94) C. von 1257 § 32, von 1282 § 29.
- 95) C. von 1257 § 59, 60, 61, 69, 70 und die entsprechenden Stellen des neuern
- 96) Bunge's Archiv III. S. 62.
- 97) C. von 1282 § 127.
- 98) l. c. § 3 u. 50.
- 99) C. von 1282 § 133.
- 100) C. von 1257 § 77, von 1282 § 89.
- 1) C. von 1282 § 138.
- 2) l. c. § 104.
- 3) Seite 229. l. c. § 119.
- 4) C. von 1282 § 110.
- 5) l. c. § 126.
- 6) C. von 1257 § 28, von 1282 § 105.
- 7) C. von 1257 § 53.
- 8) C. von 1257 § 80, von 1282 § 92.
- 9) C. von 1282 § 34.
- 10) In Gaupp's deutschen Stadtrechten des Mittelalters 1852.
- 11) C. von 1257 § 2.
- 12) C. von 1257 § 54. C. von 1240.
- 13) C. von 1282 § 107.
- 14) S. die Urkunden vom Mariä Verkündigungstage 1346 und vom Elisabethstage 1348 in Bunge's Archiv III. S. 63.
- 15) C. von 1282 § 116.
- 16) C. von 1257 § 27. C. von 1240.
- 17) C. von 1257 § 102.
- 18) Urkunde in Bunge's Archiv III.
- 19) Seite 230. Urkunde in Bunge's II.-B. f. Kap. I.
- 20) Urkunde vom 15. Juni in Bunge's Urk.-Buch II, Reg. Nr. 867.
- 21) Seite 231. D. Stat. Reg. Kap. 32.
- 22) D. Stat. Gesetz Kap. 30.
- 23) D. Stat. Reg. Kap. 13.
- 24) Stat. Pauls von Rusdorf.
- 25) D. Stat. Reg. Kap. 15.
- 26) D. Stat. Reg. Kap. 20.
- 27) D. Stat. Reg. Kap. 13. Gesetze Konrads von Feuchtwangen S. 117.
- 28) D. Stat. Reg. Kap. 19, 30.
- 29) Seite 232. D. Stat. Gef. Kap. 6.
- 30) D. Stat. Reg. Kap. 23.
- 31) D. Stat. Pauls von Rusdorf.
- 32) D. Stat. Reg. Kap. 21.
- 33) D. Stat. Gef. Kap. 36.
- 34) D. Stat. Pauls von Rusdorf.
- 35) D. Stat. Reg. Kap. 13.
- 36) D. Stat. Reg. Kap. 12.
- 37) D. Stat. Reg. Kap. 16.

- 38) D. Stat. Kap. 13, 14, 17.
- 39) D. Stat. Gew. Kap. 35 u. Gef. Kap. 53.
- 40) D. Stat. Gef. Kap. 1. Stat. Pauls von Rusdof.
- 41) D. Stat. Gef. Kap. 40.
- 42) D. Stat. Gef. Kap. 42—46.
- 43) D. Stat. Gef. Kap. 47—51.
- 44) D. Stat. Gef. Kap. 4.
- 45) Seite 233. D. Stat. Gef. Kap. 3.
- 46) D. Stat. Gef. Kap. 25.
- 47) D. Stat. Gef. Kap. 2.
- 48) D. Stat. Gef. Kap. 2.
- 49) Voigt, Gesch. Preuß. VI. S. 464.
- 50) Bulle vom 26. Febr. 1399. Index Nr. 530.
- 51) D. Stat. Reg. Kap. 34.
- 52) Voigt, Gesch. Preuß. Theil VI. Kap. 4. § 9.
- 53) D. Stat. Reg. Kap. 33.
- 54) Seite 234. D. Stat. Gef. Kap. 7. u. Gewohnh. Kap. 8.
- 55) Statut. Pauls von Rusdorf.
- 56) D. Stat. Gewohnh. Kap. 34. So auch nach dem im Pernauschen Stadtbuch angeführten Reccesse von 1539, wo der Hauscomthur Statthalter des Comthurs genannt wird (n. n. Misc. St. 15, 16. S. 562).
- 57) Urk. in Henning's Statut des Deutschordens. S. 223.
- 58) Stat. Werners von Orseln im Index Nr. 1837.
- 59) Seite 235. D. Stat. Gef. Kap. 35.
- 60) D. Stat. Gewohnh. Kap. 12.
- 61) D. Stat. Gewohnh. Reg. Kap. 29.
- 62) D. Stat. Reg. Kap. 29.
- 63) Stat. Werners von Orseln, Index Nr. 1827. Bunge's Urk.-Buch II, Reg. Nr. 870.
- 64) D. Stat. Gef. Kap. 7, 8 u. 30. Reg. Kap. 29.
- 65) Seite 236. Voigt, Gesch. Preuß. III. 330.
- 66) Henning's Ordensstatut. S. 176.
- 67) S. das documentirte Verzeichniß der kgl. Ordensgebietiger in den Mitth. Bd. VI. S. 429 ff.
- 68) Index I. Nr. 243.
- 69) Seite 237. Voigt, Geschichte Preußens V. S. 323 ff.
- 70) Voigt, Geschichte Preußens VI. S. 690 ff.
- 71) Voigt, Gesch. Preuß. IV. S. 173.
- 72) Urkunde vom 19. Juli 1317. Bunge's U.-B. II, Reg. Nr. 763.
- 73) Voigt, Gesch. Preuß. IV. 471 ff.
- 74) Seite 238. S. unten das Nevalische und Rigasche Stadtrecht, so wie Voigt, Gesch. Preußens II. S. 623. III. S. 499 u. VI. S. 744.
- 75) In Göpke's Lebensbeschreibung des Erzbischof Albert Suerbeer Nr. 22.
- 76) Seite 239. Urkunde in Bunge's U.-B.
- 77) Urkunde vom 18. Oct. 1252 in Mitth. IV. S. 372.
- 78) Deduction des Ordensproc. Index Nr. 264, wohl vom Jahre 1306.

- 79) Urk. vom 24. Februar 1346 in Bunge's U.-B. II, Reg. Nr. 1003.
- 80) Bunge's U.-B. II, Reg. Nr. 748.
- 81) Bunge's U.-B. II, Reg. Nr. 788.
- 82) Seite 239. A. a. D. III, Reg. Nr. 859, a. 807, a. 868, 887, a. 922, a.
- 83) Urk. vom 16. Sept. 1237 in Bunge's U.-B. III, Urk. Nr. CLII, a. S. auch Urk. vom 8. Sept. 1282 und 28. Dec. 1283 a. a. D.
- 84) Urk. vom 3. 1270 bei Lisch, Jahrb. für Mecklenb. Geschichte Nr. 68, 69. (v. J. 1849.)
- 85) Urk. vom 25. Juni 1283 in Bunge's U.-B. III., Reg. Nr. 553, a, vom 31. März 1311 a. a. D. Nr. 732, a.
- 86) Lisch a. a. D. S. 60. 61.
- 87) Voigt, Geschichte Preußens III. S. 157.
- 88) Urk. vom 25. April 1269 in Heine. v. Tiesenhäusen's Nachrichten von seiner Familie in den N. Nord. Misc. St. 18. S. 23.
- 89) Seite 240. Diese Umstände erhellen aus der Verzeihungsurkunde vom 17. Aug. 1342, enthalten in einem Transsumpte vom Jahre 1343 (siehe zu St. Petersburg). Mitth. III. S. 71.
- 90) Rudolfi I. const. pacis in Franconia 1281, in curia Augustae 1286, Alberti I. const. pacis ad Rhenum 1301, mandatum pacis in Saxonia 1303, const. pacis in Suevia 1307.
- 91) S. Bunge's U.-B.
- 92) Urkunde Erz. Albert's vom 10ten Tage nach Petri Pauli 1272: „nach dem Rechte und der Gewohnheit des Landes to Lettland und to Eistland.“ Friede mit Gedeimin vom Sonntag nach Michaelis 1325 (Index Nr. 300): „na des Landes Rechte.“
- 93) Handelsverordnung vom Oerttage 1277 und Handelsprivilegium des DM. Gottfried von Rogga, vom Abend Jacobi 1299.
- 94) Urk. des Abts von Dünamünde vom Tage Nerei 1282.
- 95) Seite 241. Wiek-Deselsches Lehnrecht Buch V. Kap. 2.
- 96) Wiek-Deselsches Lehnrecht Kap. I. §. 1 u. 2.
- 97) l. c. Kap. 1. § 6.
- 98) l. c. Kap. 3. § 7.
- 99) l. c. Kap. 5. § 1.
- 100) l. c. Kap. 8. § 1—5.
- 101) Sächsisches Lehnrecht A. 63. Schwäb. A. 87. 92.
- 102) Seite 242. Ältestes livl. Ritterrecht Art. 32 u. 33. Erklärung der erzkristlichen Ritterschaft vom 15. Februar 1392. (Index Nr. 473.) Dies spricht gegen ein Näherrecht der Ritterschaft bei Verpfändungen von Gütern. Im Wiek-Deselschen Stifte und in Esthland ist es auch in der Praxis wenig bekannt. Das estländische Ritter- und Landrecht vom Jahre 1650 Buch IV. Tit. 14. Art. 1, bezieht sich nur auf Verkauf und nicht auf Verpfändung.
- 103) Ältestes livl. Ritterrecht Art. 53. Vergl. Sachsenspiegel Buch III. Art. 41.
- 1) l. c. Art. 54 u. 55. Sachsenspiegel Buch II. Art. 17.
  - 2) Seite 243. l. c. Art. 52. Sachsensp. Buch II. Art. 13.
  - 3) Altes livl. R. R. Art. 52.
  - 4) Altes livl. R. R. Art. 41. Wald. Er. Landr. Kap. 42.

- 5) Altes Ivl. R. R. Art. 57. 53. 54.
- 6) l. c. Art. 56—59.
- 7) Index Nr. 475, 477 (vom 19. Febr. u. 16. März 1392).
- 8) Erklärung der erstiftlichen Ritterschaft vom 15. Febr. 1392, Index Nr. 473.
- 9) Urtheil der Vasallen der Rigaischen Kirche vom 10. Jan. 1385. Dogiel Nr. 59.
- 10) Seite 244. Wie z. B. die Lehnbriefe vom 15. Mai 1318 (Bunge's Urf.-Buch II, Reg. Nr. 774), 6. Mai 1320 (a. a. D. Nr. 787), 28. Juli 1324 (a. a. D. Nr. 831), 13. Mai 1333 (a. a. D. Nr. 891).
- 11) Bunge's Urf.-Buch III. Reg. Nr. 840, a. u. c. vom Jahre 1325.
- 12) Seite 245. Urkunde in Mon. Liv. ant. Nr. 43 u. 46.
- 13) A. a. D. Nr. 35.
- 14) Der Mühlgraben kömmt in einer Urkunde vom Jahre 1330 vor (Bunge's U.-B. II., Reg. Nr. 873).
- 15) Bulle vom 8. Febr. 1251 in Bunge's U.-B.
- 16) Urkunden in Mon. Liv. ant. IV. Nr. 28 u. 30.
- 17) Urkunde in den Mitth. IV. S. 250.
- 18) Urf. vom 26. Juni 1341, 24. Juni 1346, 19. November 1347, 4. December 1349, 22. Januar 1350 und 23. April 1364 in Bunge's Urf.-Buch Bd. III, Reg. S. 66, 67. Nr. 951, aa. 1008, a. 1044, aa. 1059, a. 1061, a. 1186, a.
- 19) Mon. Liv. ant. IV. Nr. 36.
- 20) Urkunde vom Jahre 1268 in Dogiel Cod. dipl. Nr. 30.
- 21) Dies steht ausdrücklich in der Urkunde des Erzbischofs vom 1. Mai 1257; die Jahreszahl 1251 findet sich bei Folgsdorf.
- 22) Dieses Kloster, welches in der Geschichte Riga's öfters vorkömmt, hat im Jesuitenpater Folgsdorf einen besondern Geschichtschreiber gefunden, dessen Werk in Bunge's Archiv wieder abgedruckt ist. (Historia Monasterii virginum Ordinis Sancti Benedicti Rigae. Ingolstadt, 1615.) Deutsche Uebersetzung vom Jesuiten Better, 1614. Doch wird die frühere Zeit bis ins Sechszehnte Jahrhundert nur beiläufig berührt. Vergl. hiemit den Aufsatz von Bussé in den Mitth. IV. und die neuern Untersuchungen von Göbze in seiner Lebensgeschichte des Erzbischofs Albrecht Suerbeer 1854. S. 81 ff. u. 158 ff.
- 23) Abgedruckt bei Göbze Nr. 11 und in Bunge's Urf.-B. Hierauf beziehen sich auch spätere Urkunden vom 7. Mai 1263 u. v. 1266 o. T. im U.-B. III. Reg. Nr. 420, a. und 444, a.
- 24) Seite 246. Die in dieser Urkunde angeführte Quadratmeiße im Lande der Selen, Afschrad gegenüber, war wohl keine neue Erwerbung, sondern mit der oben angeführten Quadratmeiße jenseit der Düna identisch.
- 25) Urf. in Mon. Liv. ant. IV. Nr. 37 u. 62 und Bunge's U.-B.
- 26) Diese Lage des Klosters, welches den am Eingange der Gildstübenstraße gelegenen Speicher und das jetzige Gerstenmeiersche Haus einnahm, erhellt aus der Urkunde vom Jahre 1366 in Mon. Liv. ant. IV. Nr. 78.
- 27) Urf. vom 23. April 1262 (Index Nr. 178). Ferner Index Nr. 217. (5. Novbr. 1276), Nr. 253. (30. März 1298) u. s. w.
- 28) Urf. in Mon. Liv. ant. IV. Nr. 31. u. 32.
- 29) Seite 247. Urf. l. c. Nr. 34 u. 35.

- 30) Urf. l. c. Nr. 37, 42 u. 43.
- 31) z. B. Urkunde vom 9. October 1305 bei Gadebusch, Livl. Jahrbücher I. 1. S. 364 aus dem Rigaschen Stadtarchive und in Bunge's Urf.-Buch II., Reg. Nr. 711. (Index Nr. 267.) Ferner Index Nr. 213 u. 250.
- 32) S. die Testamente vom Jahre 1324 und 1392 in den Rigaschen Stadtblättern 1825. S. 131. und in Hupel's Neuen Nord. Misc. St. 17. S. 93. ff.
- 33) Bergmann's Geschichte der Rigaschen Stadtkirchen S. 22. Dies städtische Hospital wird vom Ordenschlosse zu Jürgen ausdrücklich unterschieden, z. B. bei dem Erzbischof Johann von Schwerin.
- 34) Mon. Liv. ant. IV. Urf. Nr. 45.
- 35) z. B. die Urkunde vom 9. Februar 1326 in Bunge's U.-B. II., Reg. Nr. 848.
- 36) Urf. vom 18. März 1330 in Bunge's Urf.-B. II., Reg. Nr. 873.
- 37) Seite 248. Urkunde vom 18. März 1330 in Mon. Liv. ant. IV. Nr. 56.
- 38) Rapierfky in Mon. Liv. ant. IV.
- 39) Der Eingang zum Schragen der kleinen Gilde vom Jahre 1822, erwähnt zwar eines Schragens vom 19. November 1352, allein auf welcher Grundlage?
- 40) In Mon. Liv. ant. IV. Nr. 69.
- 41) Seite 249. Tiedemann, Gesch. der Schwarzenhäupter S. 15.
- 42) Seite 250. Mon. Liv. ant. IV. p. CCCIV.
- 43) N. Nord. Miscell. St. 11, 12. S. 470.
- 44) Schragen in Mon. Liv. ant. IV. Nr. 79.
- 45) Wilda, Gildenwesen S. 352.
- 46) Urf. in Mon. Liv. ant. IV. Nr. 67.
- 47) Voigt, Gesch. Preussens V. S. 329.
- 48) Urkunde vom April 1265 in Bunge's U.-B.
- 49) Seite 251. Bunge's U.-B. II., Reg. Nr. 777.
- 50) Urf. vom 25. Mai 1325 in Bunge's U.-B. II., Reg. Nr. 807. Vergl. die Geschichte Papsals in der Esthona 1828 nach Carlblom's handschr. Chronik und Inland 1836. Nr. 35 und 1852 Nr. 26 u. 27. (von Neus.)
- 51) Abgedruckt in Bunge's Archiv III.
- 52) Auszug bei Arndt II. S. 97. Transsumt der ersten Urkunde im Index Nr. 3351 und Notiz von der zweiten im Index Nr. 3390.
- 53) In einer Urkunde vom 15. Juni 1336 kommt ein Bürgermeister von Fellin als Zeuge vor. Bunge's Urf.-Buch II., Reg. Nr. 915.
- 54) Hiärn S. 154.
- 55) Mittl. I. S. 133 ff.
- 56) Hiärn S. 154.
- 57) Seite 253. Lappenberg, Hamburgsche Rechtsalterthümer 1845. Bd. I. Einleitung § 5.
- 58) Seite 254. S. hierüber Bunge's Einleitung in die Liv-, Esth- und Kurländische Rechtsgeschichte § 60 und Schwarz, Versuch einer Geschichte der Rigaschen Stadtrechte in Gadebusch's Versuchen in der Livl. Geschichtskunde Bd. II. St. 3.
- 59) Seite 255. Urkunde des Erzbischofs Friedrich vom Jahre 1305.
- 60) Privilegienbestätigung des Erzbischofs Johann III. vom 20. August 1275 (Mon. Liv. ant. IV. Nr. 44.) und vom April 1296. Vergl. Index I. Nr. 213 u. 250.

- 61) Verordnung des Legaten Wilhelm von Modena vom December 1225.
- 62) Nachsatz zum umgearb. Rig. St. R. in der Oestrich'schen Ausgabe. Bremen. 1773. S. 63 f.
- 63) Rig. R. I. 29.
- 64) Rig. R. I. 1. u. 2. Hamb. R. vom Jahre 1270. VI. 9 u. 10.
- 65) Rig. R. I. 30.
- 66) Rig. R. I. 26—28.
- 67) Rig. R. II. 2. Hamb. R. IX. 30.
- 68) Rig. R. III. 6.
- 69) Rig. R. II. R. 12. Hamb. R. IX. 15.
- 70) Rig. R. II. 12. 13. Hamb. R. VII. 5. 7.
- 71) Rig. R. II. 14. 15. Aelt. Rig. R. 26. Rig. Papst. R. 32.
- 72) Rig. R. III. 4. Hamb. R. VI. 25.
- 73) Rig. R. II. 4. Papst. R. 3. Aelt. Rig. R. 1.
- 74) Rig. R. I. 23. Hamb. R. X. 7.
- 75) Seite 256. Rig. R. II. 21.
- 76) Rig. R. II. 22. Hamb. R. IX. 24.
- 77) Rig. R. II. 1. Hamb. IX. 25.
- 78) Rig. R. II. 3. Hamb. IX. 27.
- 79) Rig. R. II. 20. Rev. R. vom Jahre 1282. § 82.
- 80) Rig. R. I. 3. Hamb. R. VI. 10.
- 81) Rig. R. II. 6. Hamb. R. VI. 29.
- 82) Rig. R. X. 10. Hamb. R. IX. 13.
- 83) Rig. R. I. 14. Hamb. R. I. 15.
- 84) Rig. R. II. 8. 10.
- 85) Rig. R. II. 17. Hamb. R. IX. 14.
- 86) Rig. R. II. 23. Hamb. R. IX. 12.
- 87) Rig. R. II. 24. Hamb. R. IX. 19.
- 88) Rig. R. II. 26.
- 89) Rig. R. II. 27.
- 90) Rig. R. II. 25. Papst. R. § 49. Aelt. Rig. R. § 22.
- 91) Rig. R. I. 21. Hamb. R. XII. 12.
- 92) Rig. R. I. 20. Hamb. R. XII. 12.
- 93) Rig. R. II. 19. Hamb. R. VI. 16.
- 94) Seite 257. Rig. R. III. 8. 5. Hamb. R. VII. 16, 4.
- 95) Rig. R. III. 9. 10. 14. Hamb. R. VII. 13. 15.
- 96) Rig. R. III. 12.
- 97) Rig. R. III. 14.
- 98) Rig. R. III. 15.
- 99) Rig. R. III. 7. Hamb. R. VII. 14.
- 100) Rig. R. IV. 9. Hamb. R. I. 21. Revaler Recht von 1282. § 58.
- 1) Rig. R. I. 17. Hamb. R. VI. 27. Rev. R. von 1257. § 68, von 1282 § 79.
- 2) Rig. R. IV. 17. Hamb. R. I. 6. Rev. R. von 1282. § 15.
- 3) Rig. R. VI. 1.
- 4) Rig. R. IV. 2. Papst. R. Art. 31. Rev. R. von 1257. § 4, 5, 16; von 1282 § 23 u. 4. Sächsisches Landrecht Buch I. Art. 21.

- 5) Nach dem Revalschen Rechte von 1282 § 27. und von 1257 § 26. mußte es zuvor in Geld gewandelt werden.
- 6) Rig. R. IV. 17.
- 7) Rig. R. IV. 4. Hamb. R. I. 8.
- 8) Seite 258. Rig. R. I. 25.
- 9) Rig. R. IV. 5. Hamb. R. I. 14.
- 10) Rig. R. IV. 6.
- 11) Rig. R. IV. 16 u. 14. Rev. R. von 1257 § 83, von 1282 § 95.
- 12) S. z. B. die Urkunde vom 26. Mai 1335 in Bungle's U.-B. II. Reg. Nr. 904.
- 13) Rig. R. IV. 13. Rev. R. von 1282. § 31, von 1257 § 34.
- 14) Rig. R. IV. 10.
- 15) Rig. R. IV. 11.
- 16) Rig. R. IV. 12.
- 17) S. L. Rapiersky, die Morgengabe des Rig. Rechts 1842.
- 18) Rig. R. V. 1.
- 19) R. R. V. 13.
- 20) Rig. R. V. 11. und Hamb. R. III. 7.
- 21) Rig. R. V. 8 u. 10.
- 22) Seite 259. Rig. R. V. 10.
- 23) Rig. R. I. 11. Hamb. R. IX. 13.
- 24) Rig. R. V. 16. Papf. R. § 67. Rev. R. von 1257 § 7, von 1282 § 10.
- 25) Rig. R. V. 14. Hamb. R. IV. 8.
- 26) Rig. R. V. 15. Nach dem ältern Rechte Kap. 30 erhielt die kinderlose Wittve nach Bezahlung der Schulden aus dem Gesamtvermögen ihr Eingebrahtes zurück und theilte das Uebrige zur Hälfte mit des Mannes Erben. Desselben Rechts genoß der kinderlose Wittwer. Ueber den Beweis des Eingebrahten bestanden besondere Vorschriften. Die Schwierigkeit dieses Beweises hat vielleicht zur Veränderung Anlaß gegeben, wie schon L. Rapiersky S. 17 bemerkt hat.
- 27) Rapiersky a. a. D. S. 38. Meyer-Flügelscher Entwurf der Rig. Statuten aus dem 17. Jahrhundert Pars II. Tit. 3.
- 28) Rig. R. V. 2. Papf. R. § 67.
- 29) Rig. R. V. 21.
- 30) Rig. R. V. 34. Papf. R. § 67.
- 31) Seite 260. Rig. R. V. 9. Hamb. R. III. 3.
- 32) Rig. R. V. 5.
- 33) Rig. R. V. 18.
- 34) Rig. R. V. 6—8.
- 35) Rig. R. V. 10. Hamb. R. III. 4.
- 36) Rig. R. V. 17. Rev. R. von 1257. § 11, von 1282 § 24.
- 37) Rig. R. V. 17. Rev. R. von 1257. § 10, von 1282 § 17 u. 155.
- 38) Rig. R. VI. 1.
- 39) Rig. R. VI. 7. Hamb. R. VIII. 3.
- 40) Rig. R. VI. 8. Hamb. R. VIII. 1 u. 2.
- 41) Rig. R. VI. 9. Papf. R. § 45.
- 42) Rig. R. VI. 10. Papf. R. § 48.
- 43) Rig. R. VI. 11.



- 44) Rig. R. VI. 2. Papf. R. § 30. Aelt. Rig. R. § 37.
- 45) Rig. R. VI. 3. Papf. R. § 54.
- 46) Seite 261. Rig. R. VI. 4. Papf. R. § 55. Aelt. Rig. R. § 36.
- 47) Rig. R. VI. 5. Papf. R. § 57.
- 48) Rig. R. VII. 2. Rev. R. von 1257. § 84, von 1282 § 114.
- 49) Rig. R. VII. 2. Rev. R. von 1257. § 21, von 1282 § 19.
- 50) Rig. R. VII. 2. Rev. R. von 1257. § 4, 5, 16, von 1282 § 23 u. 4. Cäth-  
fisches Landrecht Buch 1. Art. 21.
- 51) Rig. R. VII. 3. Rev. R. von 1257. § 24, von 1282 § 21.
- 52) Rig. R. VII. 1. Rev. R. von 1257. § 23, 24, von 1282 § 20, 21.
- 53) Rig. R. VII. 1.
- 54) Rig. R. VII. 4. Hamb. R. V. 1.
- 55) Rig. R. VII. 8. Papf. R. § 58.
- 56) Rig. R. VII. 6. Hamb. R. VI. 7.
- 57) Rig. R. VII. 7.
- 58) Rig. R. VII. 5.
- 59) Rig. R. VII. 9.
- 60) Rig. R. VII. 10. Rev. R. von 1257. § 19, von 1282 § (18) 167.
- 61) Seite 262. Rig. R. VIII. 1. Hamb. R. XII. 7.
- 62) Rig. R. VIII. 3. Hamb. R. IX. 22.
- 63) Rig. R. VIII. 3—5. Papf. R. § 38. 39. Aelt. Rig. R. § 12. 14. 45.
- 64) Rig. R. IX. 17. Hamb. R. XII. 4.
- 65) Rig. R. IX. 2. Hamb. R. IX. 9.
- 66) Rig. R. IX. 1. Hamb. R. IX. 2.
- 67) Rig. R. IX. 3. Papf. R. § 6. Aelt. Rig. R. § 2.
- 68) Rig. R. IX. 4. Papf. R. § 8 u. 6.
- 69) Rig. R. IX. 6. 7. Papf. R. § 8.
- 70) Rig. R. IX. 11. Hamb. R. XII. 2.
- 71) Rig. R. IX. 12. Hamb. R. XII. 9.
- 72) Rig. R. IX. 25.
- 73) Rig. R. IX. 13. Hamb. R. X. 2.
- 74) Rig. R. IX. 14.
- 75) Rig. R. IX. 15, 16, 19. Papf. R. § 13.
- 76) Seite 263. Rig. R. IX. 18. Papf. R. § 10. Aelt. Rig. R. § 9.
- 77) Rig. R. IX. 20. Papf. R. § 11.
- 78) Rig. R. IX. 21. Papf. R. § 17.
- 79) Rig. R. IX. 22. Papf. R. § 26.
- 80) Rig. R. IX. 23. Hamb. R. VI. 19.
- 81) Rig. R. X. 1.
- 82) Rig. R. X. 2 u. 3.
- 83) Rig. R. X. 5.
- 84) Rig. R. XI. 1. Hamb. R. XIII. 5.
- 85) Rig. R. XI. 2 u. 3. Hamb. R. XIII. 21.
- 86) Rig. R. XI. 4. Hamb. R. XIII. 22. Rev. R. v. 1282 § 88.
- 87) Rig. R. XI. 22.
- 88) Rig. R. XI. 6. Hamb. R. XIII. 23.

- 89) Rig. R. XI. 12. Hamb. R. XIII. 27.
- 90) Rig. R. XI. 13. Hamb. R. XIII. 19.
- 91) Seite 264. Rig. R. XI. 8.
- 92) Rig. R. XI. 14.
- 93) S. die desfalligen Urkunden im Lübecker Urkundenbuche und Wurm: eine deutsche Kolonie und deren Abfall, in der Zeitschrift für Gesch. 1846. März S. 219.
- 94) Urk. v. 13. u. 15. Juni 1313 in Bunge's U.-B. III. Reg. Nr. 745 a. b.
- 95) S. die desfalligen Urkunden in Bunge's U.-B.
- 96) Urk. vom 14. Juni 1342 in Bunge's U.-B.
- 97) S. das Hamburgsche U.-B.
- 98) Seite 265. Sartorius, Geschichte des Ursprungs der deutschen Hanse, herausgegeben von Lappenberg II. S. 144. und Bunge's U.-B. zum Jahre 1285.
- 99) Sartorius-Lappenberg I. S. 47. Hamb. Stat. von 1270, 1276, 1292 in Anderson's hamb. Priv. R. 1782. I. 103. 106. Jus maritimum lube-  
cense in Dreyer jus naufrag. 316.
- 100) Pontanus hist. Daniae Tom. I. pag. 494.
- 1) Privilegium des Königs Albrecht von Schweden vom Jakobitage 1368. Friedens-  
Tractat des Königs Waldemar von Dänemark mit der Hanse vom Tage nach  
Himmelfahrt 1370.
  - 2) Seite 266. Bunge's U.-B. II. Reg. Nr. 776.
  - 3) Bunge's U.-B. II. Reg. Nr. 792.
  - 4) Urk. vom 28. Juni 1272 in Bunge's U.-B. III. Reg. Nr. 487 a.
  - 5) Kranz (Vandaliae lib. VII. cap. 12.), der diese Thatsache erzählt, bezweifelt sie  
mit Unrecht, weil Riga noch eine so junge Stadt gewesen sei, und erzählt doch  
bald darauf dasselbe von Stralsund, das noch jünger war. Vand. lib. VII. c. 15.
  - 6) Urk. vom 8. Sept. 1282 in Bunge's U.-B.
  - 7) Urkunde vom Vorabend aller Heiligen 1285 mit den benannten Städten bei Wil-  
lebrand, hanseatische Chronik III. 7; vom 13. März, 3 Juli und 31. October  
1285 in Bunge's U.-B. (in der ersten ist auch Neval mit inbegriffen).
  - 8) Urk. vom 7. März und 6. Juli 1294 in Bunge's U.-B.
  - 9) Seite 267. Urk. v. Jahre 1250 und Bulle v. 5. Nov. 1249 in Bunge's U.-B.
  - 10) Helmold, Chron. lib. II. cap. 12. Duisburg, Chron. pars III. cap. 38.  
Pontanus, dan. hist. cap. XIV. pag. 75. Schütz, hist. rer. pruss. pag.  
133. Anderson, Geschichte des Handels Theil II. S. 262.
  - 11) Dreyer, Spec. juris publ. lub. pag. 170. Index I. Nr. 67 (wegen der Jahres-  
zahl s. Sartorius-Lappenberg II. 69).
  - 12) Seite 268. Urk. vom Jahre 1256 in Bunge's U.-B.
  - 13) Urk. vom 9. October 1294 in Bunge's U.-B.
  - 14) Bunge's U.-B. II, Reg. Nr. 814.
  - 15) Urk. vom 18. Mai 1278 in Bunge's U.-B.
  - 16) Seite 269. Urk. vom 6. Januar und 24. Juli 1299 in Bunge's U.-B.
  - 17) Frederici I. const. pro mercatoribus 1196. Frederici II. const. in ba-  
silica beati Petri 1220 c. 7. Wilhelmi sententiae de bonis naufragan-  
tium 1255.
  - 18) Urkunde in Bunge's U.-B.

- 19) Seite 270. Urkunde von Johannis 1287 (Bericht an den Lübeckischen Rath) in Bunge's U.-B.
- 20) Urk. vom 10. Juni 1297 in Bunge's U.-B.
- 21) Pauker, Regenten Esthlands I. S. 151.
- 22) Sartorius-Lappenberg II. Nr. 79. und Bunge's U.-B.
- 23) Seite 271. Sartorius-Lappenberg Theil I. S. 293 ff.
- 24) S. Urkunde vom Jahre 1303 bei Sartorius-Lappenberg B. II. Nr. 113.
- 25) Sartorius-Lappenberg Theil II. Nr. 23.
- 26) Sartorius-Lappenberg Theil II. Nr. 45 u. 47.
- 27) Seite 272. I. c. Theil II. Nr. 118—121.
- 28) I. c. Theil II. Nr. 164.
- 29) I. c. Theil II. Nr. 164.
- 30) Seite 273. Das von Rapiersky in seiner Geschichte Riga's in Mon. Liv. ant. S. 46 angeführte Privilegium König Erichs von Dänemark gleichen Inhalts, bezieht sich nach Sartorius-Lappenberg II. 50 auf Reval und scheint nichts weiter zu sein, als die bekannte Ertheilung des Lübschen Rechts an diese Stadt.
- 31) Sartorius-Lappenberg I. 161. Bunge's Urk.-B. II. Reg. Nr. 740.
- 32) Seite 274. Bunge's U.-B. II. Reg. Nr. 845, 852—856.
- 33) Bunge's U.-B. II. Reg. Nr. 919.
- 34) Urkunde vom 10. Juli 1336 in Bunge's U.-B. II. Reg. Nr. 916.
- 35) Index Nr. 294.
- 36) S. Bunge's Urk.-Buch.
- 37) Urkunde vom 10. Juni 1338 in Bunge's Urk.-B. II. Reg. Nr. 924.
- 38) Sartorius-Lappenberg I. S. 187. II. Nr. 122, b.
- 39) S. z. B. Sartorius-Lappenberg Theil II. Nr. 101.
- 40) Seite 277. Urk. bei Sartorius-Lappenberg II. Nr. 32 und in Bunge's Urk.-Buch I. Reg. Nr. 470. (Jahreszahl 1270 nach Engelmann's Abh. S. 542 ff.)
- 41) Urk. vom Jahre 1284 in Bunge's Urk.-Buch.
- 42) Bunge's Urk.-Buch II. Reg. Nr. 940.
- 43) Urk. bei Sartorius-Lappenberg II. Nr. 70 u. 71.
- 44) Urk. vom 26. März 1292 in Bunge's Urk.-Buch.
- 45) Urk. bei Sartorius-Lappenberg II. Nr. 71 u. 92 c.
- 46) I. c. II. Nr. 142.
- 47) Seite 278. I. c. II. Nr. 41, 48.
- 48) Priv. Kön. Erichs Menved vom 9. Octbr. 1294 u. 15. Sept. 1307 in Bunge's Urk.-Buch und des dänischen Hauptmanns Johann Ranne vom 24. Octbr. 1323 in Mitth. V. S. 334.
- 49) Priv. König Birgers von Schweden vom 16. Nov. 1303 u. 24. Juni 1313; Erichs u. Waldemars, Herzöge von Schweden, vom 15. Aug. 1312, in Bunge's U.-B. III. Reg. Nr. 697, a. 740, 745, c.
- 50) z. B. im Jahre 1324. Urkunde vom 16. October d. J. in Bunge's Urk.-Buch III. Reg. Nr. 832, a.
- 51) Seite 279. Pauker, Regenten Esthlands S. 146.
- 52) Bunge's U.-B. I. Reg. Nr. 636.
- 53) Sart.-Lapp. Nr. 81—82 u. 90; Bunge's U.-B. z. J. 1295 u. 1298.

- 54) Bunge's Urf.-Buch zum Ende des 13. Jahrhunderts.
- 55) Sart.-Lapp. II. Nr. 95 u. 582.
- 56) Seite 280. l. c. II. Nr. 125, 143. Mehrere dieser Bestimmungen finden sich auch in der Mittheilung an den Revaler Rath nach dem 22. Februar 1346 in Bunge's U.-B. II. Reg. Nr. 1001.
- 57) In der Verkaufsurkunde des Klosters Dünamünde (Index Nr. 265.) vom Jahre 1305 wurde ein Mark kölnisch gleich einer Mark rigisch nebst  $\frac{1}{2}$  Ferding Silber und 1 Loth zur Reinigung gerechnet.
- 58) Hupel's neue nord. Misc. Stück 9 u. 10 u. Röhne, Zeitschrift für Münzfunde 1842.
- 59) Röhne l. c. S. 88.
- 60) Seite 281. Thomas Bartolinus de equestris Ordinis Danebrogici Origine pag. 7. Pontanus Rer. Dan. Lib. VI. pag. 306.
- 61) Grautoff, Geschichte des Lübedschen Münzfußes S. 112.
- 62) Urkunde vom 11. März 1347 in Mon. Liv. ant. III. Nr. 26. Röhne sagt, der dänische Bevollmächtigte habe sich die Lübedschen Gulden verboten, und findet dies mit Recht unbegreiflich, weil sie erst seit 1341 und ganz nach dem Fuße der feinen Florentiner Gulden geprägt wurden. Sollten aber die Worte: florenis lubicensibus penitus circumscriptis, diesen Sinn haben, oder nicht vielmehr geränderte, vollwichtige Gulden bedeuten?
- 63) Urf. vom. 8. Juli 1347 in Mon. Liv. ant. III. Nr. 30.
- 64) Jannau, Geschichte von Liv- u. Esthland I.

Beilage I

Ueber die Sprache und Sprache der Letzten und Erben  
und der mit ihnen verwandten einheimischen Bewoh-  
ner der Ostseepravinzen.

Beilagen.

- 54) ...
- 55) ...
- 56) ...
- 57) ...
- 58) ...
- 59) ...
- 60) ...
- 61) ...
- 62) ...
- 63) ...
- 64) ...
- 65) ...
- 66) ...
- 67) ...
- 68) ...
- 69) ...
- 70) ...
- 71) ...
- 72) ...
- 73) ...
- 74) ...
- 75) ...
- 76) ...
- 77) ...
- 78) ...
- 79) ...
- 80) ...
- 81) ...
- 82) ...
- 83) ...
- 84) ...
- 85) ...
- 86) ...
- 87) ...
- 88) ...
- 89) ...
- 90) ...
- 91) ...
- 92) ...
- 93) ...
- 94) ...
- 95) ...
- 96) ...
- 97) ...
- 98) ...
- 99) ...
- 100) ...

**Neuburg**

## Beilage I.

## Ueber Ursprung und Sprache der Letten und Esthen und der mit ihnen verwandten einheimischen Bewoh- ner der Ostseeprovinzen.

Der Ursprung der Letten ist der Gegenstand zahlreicher Conjecturen und in neuerer Zeit auch ausgedehnter Forschungen gewesen<sup>1</sup>. Melancthon erklärt im 4. Buche seiner Chronik die Einwohner Livlands, die er im Allgemeinen Liven nennt, für eine Colonie der Levonen, die Ptolemäus<sup>2</sup> nach Scandien setzt. Der polnische Chroniker Dlugosch leitet den Namen Livonen von Libo, dem vermeintlichen Anführer einer aus Italien vor der kaiserlichen Tyrannei geflohenen Römerschaar ab, Guagnini, ein Schriftsteller des XVI. Jahrh., hingegen von Litwo, dem Sohne eines fabelhaften Königs von Preußen Bedenytus, wogegen schon Brandis unter Verwerfung dieser ganz grundlosen Hypothesen den Namen der Liven richtig von Liva, in esthnischer Sprache Sand, herleitet, ohne indessen in eine weitere Untersuchung einzugehen. Hermelin erklärt in seiner Abhandlung über den Ursprung der Livländer, die Letten für identisch mit den Litthauern wegen Gleichheit der Sprache und Sitten, was auch schon Hiärn erkannte<sup>3</sup>, und leitet sie nach dem Vorgange des Litthauers Michalo<sup>4</sup> und anderer Schriftsteller ebenfalls von den Römern ab und zwar wegen Aehnlichkeit der Sprache<sup>5</sup>. Diese Aehnlichkeit ist, wie wir gleich sehen werden, insofern gegründet, als das lettische und lateinische wirklich stammverwandte Sprachen sind. Einhorn verwirft in seiner Beschreibung der lettischen Nation Kapitel II. die römische Abkunft, ohne indessen selbst eine bestimmte Ansicht aufzustellen, unterscheidet aber schon die Liven von den Letten und identificirt die letztern mit den Curen<sup>6</sup>. Hiärn erklärt die Ostpreußen, Litthauer, Curen, Letten und Jaczygen für ein einziges Volk und führt nach Lazius<sup>7</sup> das Vaterunser der Werlen in Mecklenburg an, welches beinahe rein lettisch ist, ohne indeß die Identität der Werlen mit den Herulern zu behaupten und erklärt endlich alle jene Völker für Abkömmlinge der Sarmaten<sup>8</sup>. Auch

Watson<sup>9</sup> weist aus mehreren Vaterunsern, die Identität des Altpreußischen, Litthauischen, Schamaitischen oder Polnischlitthauischen, Werulischen oder Wendischen und Lettischen nach, umsomehr als der Rigasche Meerbusen bei Ptolemäus Sinus Venedicus heißen soll und Wenden von Heinrich d. L.<sup>10</sup> in Liv- und Kurland erwähnt werden. Auf grammatische und Wortanalogien mit dem Russischen gestützt, so wie auf die Ähnlichkeit einiger Wörter mit dem Gothischen und Esthnischen, behauptet Watson, die Letten seien ein reines Slawen-, aber mit Gothen vermishtes Volk und diese seien es schon früher mit den Finnen gewesen<sup>11</sup>. Für ein ähnliches Völkergemisch erklärte die Letten auch Thunmann in seinen Untersuchungen über die Geschichte einiger nordischen Völker (1772). Aber finnische Wörter gibt es im Lettischen sehr wenige und die Analogien mit dem Gothischen sind, wie Pott in seiner 2. Abhandlung über die preußisch-litthauische Sprache (1841) gezeigt hat, nicht bedeutend und jedenfalls viel geringer als die mit dem Slawischen. Dies erhellt unter andern aus dem Mangel des h und des f sowohl im Slawischen als im Lettischen, aus dem Vorkommen des tsch (ч), f (е), k (к) und sch (ж), aus der Menge der Zisch- und Gaumenlaute, aus dem Nichtvorkommen der Lautverschiebungen, aus dem Gebrauche des Instrumentals wenigstens im Litthauischen (denn aus dem Lettischen und Altpreußischen hat er sich verloren), aus der Endung des Genitivs Singularis in a, des Nominativs Pluralis in i, des Dativs Pluralis in m, der Infinitive in at, et, it, ot, (woran das Russische ein kleines Terz, das Litthauische ein i ansetzt) und der ersten Person des Präsens Indicativi in u sowohl im Lettischen als im Russischen, endlich aus den ähnlichen Reciprocalendungen des Russischen und Lettischen (ca, ees) u. s. w.

Diese Sprachverwandtschaft gab einen nicht zu vernachlässigenden Fingerzeig und man kann es nur einen Rückschritt nennen, wenn Parrot<sup>12</sup> die Lettische Sprache für ursprünglich identisch mit der esthnischen erklärte, von der sie doch grundverschieden ist, bloß weil Bischof Wilhelm von Modena nach Heinrich d. L.<sup>13</sup> sowohl in Liv- als Esthland gepredigt haben soll, Heinrich im Jahre 1207 bei den Unterhandlungen mit den esthnischen Unganiern gebraucht wurde und die Letten an denselben theilnahmen, auch öfter mit den Esthen verkehrten<sup>14</sup>. Nach Parrot soll das Slawische später (wann?) eingedrungen sein, die Letten also eine neue Sprache angenommen haben — wahrlich ein in der Geschichte unerhörter Vorfall. Nicht nur sind die Grundlaute des Esthnischen und Lettischen ganz verschieden, sondern im Esthnischen kommt auch das h vor, das im Lettischen ganz fehlt, dagegen kommt das b, d, und g im Anfange der Worte im Esthnischen nirgends vor<sup>15</sup> und von Doppelconsonanten im



Anfange der Worte, wird der erstere gewöhnlich weggeworfen, was sogar den Esthen geschieht, die nach Kurland gehen<sup>16</sup>.

Auf dem Grunde der nicht zu läugnenden Verwandtschaft des Lettischen und Litthauischen mit den slavischen Sprachen ist der slavische Ursprung der Letten und Litthauer (zu denen offenbar auch die Altpreußen gehörten) von vielen namhaften Gelehrten, wie z. B. Stender<sup>17</sup>, Anton<sup>18</sup>, Gatterer<sup>19</sup>, Adelong<sup>20</sup>, Vater<sup>21</sup> und Lundberg<sup>22</sup> angenommen worden, bis daß das in Deutschland erwachte Studium des Sanskrit auf eine gemeinsame Sprachquelle hinführte, aus der das Slavische und Litthauische gleichmäßig abzustammen scheinen. Hierauf wiesen schon Grimm in seiner deutschen Grammatik (Theil I. S. 591, 2. Auflage), Böhlen in seiner Abhandlung über die Verwandtschaft zwischen der Litthauischen und Sanskritsprache (1833), Umann im Magazine der Lettisch-literarischen Gesellschaft Bd. III. 1831. Stück 1 und namentlich Benjamin Bergmann<sup>23</sup>. Derselbe hat alle russischen Wörter im Lettischen und Litthauischen aufgezählt und über 400 den drei Sprachen gemeinsame und gegen 100 nur im Litthauischen und Russischen vorhandene gefunden, weniger als der zwanzigste Theil des Lettischen Wortschatzes überhaupt, während er im Lateinischen 1100 und im Deutschen halb so viel Worte gefunden haben will, die aus dem Griechischen stammen, technische, mineralische und botanische Benennungen ungerchnet. Die Verwandtschaft zwischen dem Lettischen und Russischen ist also bei weitem nicht so eng, wie zwischen dem Griechischen und Lateinischen. Zwischen den Declinations- und Adjectivendungen des Griechischen und Lateinischen zeigt sich ungefähr dieselbe Aehnlichkeit, wie zwischen dem Russischen und Lettischen. Der Accent aller Lettischen Wörter ist auf der ersten Sylbe, was nicht im Russischen, aber freilich eben so wenig im Litthauischen der Fall ist, obwohl das Lettische und Litthauische identisch sind. Die vielen Doppelconsonanten am Schlusse lettischer Wörter ersetzt das Russische bei offenbar gleichlautenden Worten durch das große oder kleine Zerr (ъ ѣ) oder durch das doppelte i (ii, ii), wodurch die Aussprache weiter wird. Das Lettische hat einige Mitlauter nämlich g, k, l, n, r und einen Doppellaut au (ee ist a, ui u), die dem Russischen fehlen (f ist c und sch ж); dagegen fehlt im Lettischen das ch (x). Von mehr als 500 lettischen einsylbigen Verbalwurzeln sind nach Bergmann nur 25 russisch und von den letztern nur 13 einsylbig. Eben so sind eine Menge Schalllaute, Thiernamen (von 437 bei Stender 420); Pflanzennamen, (von 576 bei Stender 564) nicht im Russischen zu finden, von allen Geräthearten nur 8 (Achse, Tonne, Schüssel, Harke, Sieb, Sattel, Pfeil und Panzer) und von Gebäuden und deren Bestandtheilen 4 (Wohnstube, Kleeze,

Thüre, Stroh). Für Pferd, Hengst, Stute, Füllen, Kuh, Rind, Schaaf, Schwein, Biene, Pflug, Egge, Waizen, Gerste, Grüge, Bier, Milch, Rahm und Butter hat das Lettische eigenthümliche, nicht slavische Ausdrücke; die Benennungen von Säen, Mahlen, Lein, Hanf, Roggen, Hafer, Kohl, rothe Rüben und die Metalle (welche letztere in den Ostseeländern nicht roh vorkommen) ähneln dagegen den russischen.

Hieraus möchte wohl erhellen, daß die Scheidung beider Sprachen, sie mögen nun auch eben so nahe mit einander verwandt sein als das Griechische und Lateinische, und folglich auch die Trennung der Volksstämme, denen sie angehörten, in das graueste Alterthum hinauf reicht und der Einführung des Ackerbaus, ja sogar der Viehzucht vorangegangen ist.

Indessen steht das Lettische, wie aus den oben angegebenen Analogien desselben mit dem Russischen hervorgeht, diesem doch näher als dem Griechischen und folglich den germanischen Sprachen. Noch größer aber ist die Verwandtschaft des Lettisch-Litthauischen mit dem Sanskrit. Trotz des Reichthums des Sanskrit an Tonzeichen, fehlt ihm doch, wie dem Lettischen, das *f*; *i* wird in beiden Sprachen vor andern Selbstlauten in *y* (*ī*) verwandelt, wofür das Russische die Doppellaute *я*, *е*, *ю*, *ѣ*, hat und wechselt mit *w*; das Anuswara findet sich bei den Litthauern im Nasallaute, welcher einem Selbstlauter zwischen durchstrichenen Consonanten hinzugefügt wird; (für das Wisarga, welches *s* u *r* durch einen schwachen Hauch ersetzt, hat nur das Russische sein Zerr) und das *s* ist der Hauptmitlauter am Ende der männlichen Hauptwörter im Singular, wo im Russischen das große Zerr steht. Der Dualis und Instrumentalis finden sich wenigstens im Litthauischen. Von den Declinationsendungen entsprechen die meisten, im Russischen nur wenige, denen des Sanskrit. Die Comparativ- und Superlativendungen des Sanskrit, die sich nur im Griechischen finden, fehlen in allen übrigen indo-slavo-germanischen Sprachen. In den Zahlwörtern steht dem Sanskrit das Lettische näher, als das Russische, in den Fürwörtern ist es meist der Fall, doch nicht immer (so z. B. nicht im Fürworte der ersten Person). Im Zeitworte und zwar im Präsens harmonirt besonders das Litthauische mehr als das Lettische und noch mehr als das Russische mit dem Sanskrit, während das Russische das Futurum regelmäßig durch ein Hülfswort (wie das Deutsche) oder vermittelt einer besondern Verbalform (das *однократное*) bildet. Die sanskritische Causalfom *ya* findet sich nur im Lettischen wieder und zwar mit der Abwandlung in *na*. Die lettischen activen Participialendungen stehen denen des Sanskrit viel näher, als die russischen. Was den Sprachschatz betrifft, so harmoniren von 326 von Bergmann aufgezählten sanskritischen Verbalwurzeln 108 mit lettischen Infinitiven, von

denen sie sich oft nur durch Hinzusetzung des Endbuchstabens *t* unterscheiden, und nur 27 mit russischen. Außerdem hat Bergmann noch 648 andere Sanskritwörter verglichen, und findet auf beinahe tausend Wörter dieser Sprache, im Ganzen mehr als 500 lettisch-litthauische, 300 lateinische und nur 250 russische, griechische oder germanische. Ist also das Lettisch-Litthauische dem Sanskrit näher verwandt, als das Russisch-Slawische, so kann es nicht durch Vermittlung des letztern, sondern muß unmittelbar, oder doch in derselben Art, wie das Lateinische, Griechische, Gothische und Slawische, mit dem Sanskrit zusammenhängen, d. h. aus demselben oder vielleicht mit dem Sanskrit zusammen, aus einer gemeinsamen uns unbekanntem mittelasiatischen Wurzel stammen. Da aber zugleich das Lettische dem Slawischen viel näher steht, als seinen übrigen indogermanischen Schwester Sprachen, so gehört es dennoch immer, mit dem Slawischen vereinigt, einer gemeinsamen Sprachen- und Völkergruppe an, die sich aber sehr früh, vermuthlich noch vor Einführung des Landbaus und der Viehzucht in ihre zwei Hauptbestandtheile, den lettisch-litthauischen und slawischen, getheilt haben muß, von denen der erstere in seiner Sprache dem Sanskrit am treuesten blieb. Als derselbe sich wiederum in Preussisch-Litthauer, Letten und Polnisch-Litthauer schied, ging bei den Letten Manches verloren, z. B. das Neutrum, der Dual, der Instrumental, das *n* des Accusativ Singularis (im Litthauischen für das Sanskrit *m*), das *s* des Dativ Plural., die an das *t* angehängte Infinitivendung (im Sanskrit *um*, im Litthauischen *i*) u. s. w. Die nicht zahlreichen esthnischen Wörter des Lettischen lassen sich aus den steten Beziehungen zu den Esthen erklären, oder sind, so wie auch die wenigen gothischen Wörter, Reste einer ursprünglichen und vorgeschichtlichen Einheit aller europäischen Sprachen. Die von mehreren Gelehrten, unter andern Kruse<sup>24</sup>, behauptete Eroberung Kurlands durch Hermanrich, gründet sich nur auf Namensähnlichkeiten.

Den Namen der Letten leiten Einige<sup>25</sup> vom lateinischen *laetis*, dem Behauer zinspflichtiger Aecker<sup>26</sup> und diesen von *lassus*, d. h. faul (lettisch *laissts*) ab. Der von Heinrich d. L. stets zur Bezeichnung der Letten gebrauchte Ausdruck *Letti* wäre also eben so, wie der zur Bezeichnung der Litthauer gebrauchte *Lettones*, ein Appellativum und zwar ein Deutsch-Nömisches, von den Deutschen erst eingeführt! Dies ist höchst unwahrscheinlich, paßt auf die unabhängigen *Lettones* oder Litthauer vollends nicht und läßt sich mit der Angabe Nestor's nicht vereinigen, der die Lettgallen und Litthauer schon unter diesem Namen kennt und vermuthlich noch vor Ankunft der Deutschen schrieb, da seine Annalen nur bis zum Jahre 1110 reichen. Daß der Name Letten in andern Schriftstellern

nicht früher erwähnt wird und namentlich bei weitem nicht so früh wie der der Kuren und Esthen, kömmt wohl daher, daß die Letten durch diese von der Seeküste abgeschnitten und nicht Seefahrer waren und den Deutschen und andern über See wohnenden Völkern erst nach der Einwanderung der Deutschen bekannt wurden. Kruse will seine Hypothese dadurch unterstützen, daß in Urkunden aus jener Zeit die Letten immer *curones* genannt werden sollen. Die von ihm als Belege angeführten Urkunden vom Jahre 1230 (Grub. Orig. Liv. p. 267. 268., Script. rer. Liv. I. 1. S. 395. 396.) beziehen sich aber nur auf die Bewohner einzelner und zwar kurischer Risegunden oder Districte, auf beiden Seiten der Windau, deren Benennungen Kruse auch daselbst nachgewiesen hat, ohne ausdrücklich zu sagen, ihre Bewohner seien Letten gewesen. Wozu übrigens zu so gekünstelten Hypothesen seine Zuflucht nehmen? Die Litthauer nennen ihr Land Litawa und so nennen es auch die Letten. Dies mit „Lette“ ganz gleichlautende Wort wird also wohl der einheimische und ursprüngliche Name des ganzen vom lettisch-litthauischen Volke besetzten Landstrichs gewesen sein. Als dies Volk sich in zwei verschiedene Zweige theilte, verblieb der Name den eigentlichen Letten, die ihr ältester Annalist Heinrich Lettos, die stammverwandten Nachbarn hingegen mit einer leichten Modification Lettones (o entsprechend dem au in Litthauer, Letthauer) nennt. Der Name Litthauen, Litthawen kommt von Litwa, den sowohl die Eingebornen als die Russen ihm geben. Die Letten nennen sich selbst Latwis oder Latweetis und werden so auch von den Litthauern genannt; die Einschaltung des w weist auf Litwa hin, welcher Name mit Lätawa zugleich von den Litthauern zur Bezeichnung ihres Landes gebraucht wird. Diese Namen sind also alle identisch und einheimisch. Außerdem wird auch Litthauen von den Letten bisweilen Leischufemme, Niederland, genannt, so wie Memel sonst Klaipehde (ebenes Feld). Ihr eigenes Vaterland nennen sie Widsemme, Mittelland, wie die Chinesen das ihrige, nicht etwa weil sie sich für den Mittelpunkt der ganzen Welt halten, sondern eher wohl, weil sie in der Mitte zwischen den Kuren und Esthen liegen und diese Stellung seit ihrem Eindringen behauptet haben. Die Russen werden von ihnen Kreewi, vielleicht nach dem anwohnenden Stamme der Kriven<sup>27</sup> genannt, der, wie wir unten sehen werden, vielleicht tschudischen Ursprungs war; die Esthen Jggauni, die Vertriebenen, weil sie sie aus Lett- und Kurland verdrängt haben, die Deutschen Wahzi<sup>28</sup>. Mit den Lettgallen (Letten-ende, weil das östliche Ende des lettischen Landes besitzend<sup>29</sup>), sind die Letten nach ihres Annalisten ausdrücklichem Zeugnisse (Letthos qui proprie dicuntur Lettgalli) identisch, eben so mit den Semgallen „den in des Landes Ende

Wohnenden" und zwar nach Einhorn (Hist. Lett. p. 2) von Frauenburg bis Wahlhof in der Nähe von Friedrichstadt (sonst Schren), östlich von den Kuren. Dagegen wohnen die Augschgallen oder die Oberländer, die das obere Ende des Landes Bewohnenden, die den Selburgschen Dialect sprechen, bis Dünaburg hinauf und sind Nachkommen der von Heinrich d. L. daselbst erwähnten Selen, aber ebenfalls Letten, und wurden zum Herzogthum Semgallen gerechnet. Das Semgallische unterscheidet vom Lettischen, so wie das Esthnische vom Livischen, schon Lannoy in seiner Reise durch Livland im Jahre 1414 <sup>30</sup>.

Die Esthen gehören ihrer Sprache, Kleidung und Schädelbildung <sup>31</sup> nach offenbar zu dem großen tschudisch-finnischen Völkerstamme und sind daher von den Russen von jeher Tschuden, Tschuchonzen genannt worden, so wie sie ihrer Seits Rußland Wenna-ma Bruderland nennen, wohl weil die angrenzenden Theile dieses Staats von den ihnen stammverwandten Tschuden bewohnt sind. Ihr Schädel ist viereckig, wie der mongolische, daher das Gesicht klein, breit und gedrückt, das lange schlichte Haar gelb oder weißlich, der Hinterkopf groß, die Nase an der Wurzel glatt, die Lippen schmal, die Zähne klein und stumpf, die Backenknochen vorstehend, die Augenhöhlen fast viereckig, der ganze Körper klein und mager und an Schultern und Hüften schmal, der Hals schwach. Sie stehen zwischen der kaukasischen oder indo-slavo-letto-germanischen und der mongolischen schwarzhaarigen, gelbhäutigen, starkzahnigen und auch durch die Gesichtsförm von Finnen sich unterscheidenden mongolischen Race. Die Esthen scheinen sich in ältern Zeiten über ganz Liv- und Kurland ausgedehnt zu haben. Dies erhellt aus den vielen dortigen aus dem Esthnischen stammenden Ortsbenennungen, namentlich allen denen, die sich mit Küll (Dorf) und Jernw (ein kleiner See) enden, daraus, daß noch jetzt von Udsel bis Marienburg Esthen wohnen und ihre Nationalität und Sprache (letztere dem dörrptischen Dialect ähnlicher, als dem Livischen <sup>32</sup>) bewahrt haben, und endlich aus der unzweifelhaften Identität der Liven und Esthen. Jene, deren Sprache ein esthnischer Dialect ist <sup>33</sup> und die nach Brandis <sup>34</sup> im Anfange des XVII. Jahrhunderts noch die ganze kurische Küste inne hatten, nach Hiärn <sup>35</sup> von der Düna bis zur Salis wohnten und sich noch jetzt am kurischen Strande ziemlich unvermischt erhalten haben, sprechen und kleiden sich noch heut zu Tage schwarz, wie die Esthen. Indessen sind Sprache und Kleidung der Esthen und Liven von denen der ihnen stammverwandten Deseler verschieden <sup>36</sup>. Die bei Bauske lebenden und demselben Völkerstamme angehörigen Krewinger werden weder von Heinrich d. L., noch von Alupke erwähnt, obwohl der letztere Kurland genau gekannt zu haben scheint und die dor-

tigen Kriege sehr ausführlich erzählt. Sie könnten, wie Zannau meint, ein Rest der Dünaliven gewesen sein. Nach Einhorn<sup>37</sup> sind sie zur Zeit der Erbauung Bauske's im Jahre 1456 aus Esthland herübergeführt worden, nach der unter ihnen selbst aufbewahrten Volksfage aber aus Desel nach der Pest am Anfange des 18. Jahrh. Ein Jahrhundert später gab es der Krewinger noch gegen 1300, im Jahre 1843 nur noch 14 nicht lettisirte<sup>38</sup>. Der Namen der Liven kommt wohl, wie schon oben bemerkt worden ist, von ihrer Wohnung am sandigen Seestrande und ist also vermuthlich nach ihrer Trennung von den übrigen Esthen, also nach dem Eindringen der Letten entstanden, kommt auch in skandinavischen Sagen erst um das Jahr 735 vor, wo ein livischer Häuptling Ger als Bundesgenosse Haralds, Königs von Dänemark, angeführt wird<sup>39</sup>, während Kuren und Esthen schon in den ältesten Sagen erscheinen. Hiärn<sup>40</sup> nennt Liven und Wenden zwar nach nordischen Sagen nebst Esthen und Kuren schon unter der Regierung Erichs I. (noch lange vor Hermannich dem Ostgothen), allein ohne seine Quelle bestimmt anzugeben.

So wie die Letten zur großen indo-europäischen Völkerfamilie gehören, so haben mehrere Gelehrte, namentlich Pott<sup>41</sup>, aus dem Finnischen mit dem Baskischen, Keltischen, Kymrischen, Magyarischen, Albanischen und Osmanly zusammen ebenfalls eine einzige Familie gemacht, — mit welchem Rechte, ist noch nicht entschieden. Schon Rask glaubte finnische Elemente im Neukeltischen zu entdecken und Parrot hat an 671 Wörtern eine Aehnlichkeit des Esthnischen mit dem Keltischen nachgewiesen, ohne aber die grammatischen Formen zu vergleichen, wogegen aber Holst<sup>42</sup>, der sehr gute Quellen, wie die Keltobritonische Grammatik Le Gonidecs benutzt hat, in der grammatischen Bildung des Keltobritonischen, so wie in den Zahlwörtern und sonstigen Ausdrücken des gewöhnlichen Lebens, durchaus keine Aehnlichkeit mit dem Esthnischen, sondern nur eine solche in manchen Gebräuchen bemerkt hat. Indessen entscheidet die letztere bei Verschiedenheit der Sprache sehr wenig über die Abstammung eines Volks, die Zahl der von Parrot angeführten, dem Esthnischen ähnelnden keltischen Worte, worunter auch viele bretonische vorkommen, ist im Ganzen gering und Parrot bringt noch viel stärkere Verzeichnisse keltischer Wörter, die mit dem Altskandinavischen (auf vier Buchstaben des Alphabets 378 Wörter, wovon über 200 bretonische und baskisch nach Halberfons isländischem Wörterbuche), dem Teutonischen (nach dem Leibnizischen Glossarium aus vier Buchstaben des Alphabets 350 Worte) und dem heutigen Deutschen (im Ganzen 711 Worte, wovon 405 bretonische und baskische) übereinstimmen. Da diese letztern Sprachen zur indo-germanischen Familie gehören, so sieht man, daß auf diese Vergleichen

sehr wenig zu bauen ist. Andere, Parrot gewiß überlegene Sprachforscher<sup>43</sup> rechnen das Keltische zu den indo-germanischen Sprachen, nicht aber das Finnische.

Die Kuren, von Adam von Bremen Chori und von Nestor Cors genannt, von denen noch jetzt das curische Haff den Namen hat, erstreckten sich noch zu Duisburgs Zeit, d. h. ums Jahr 1326 und nach seinem Zeugniß bis zur Memel<sup>44</sup>. Dies bestätigt auch die Urkunde vom Jahre 1392<sup>45</sup>, nach welcher das Bisthum Kurland zwischen der Windau und dem Niemen lag, so wie auch die vom Jahre 1468 über die Abtretung von Tapiau und Belau an Preußen. Der Namen der Kuren mag wohl als ein einheimischer, wie Thunmann meint (l. c. S. 24), von Curi, auf Finnisch ein Land, das einem andern zur Seite hervorragt, herkommen und diesen Stamm der finnischen Esthen durch diese von seiner geographischen Lage hergeleitete Benennung von den übrigen unterschieden haben. Das gemeinschaftliche Vorkommen der Kuren nämlich mit den Esthen in den nordischen Sagen<sup>46</sup>, weniger die nur theilweise Eintheilung des Landes in Kilegunden (Kihelkond heißt esthnisch ein Kirchspiel) in einem Theile Kurlands<sup>47</sup>, Esthlands und Desels<sup>48</sup>, so wie die in der esthnischen Sprache vielleicht wurzelnden Benennungen der in den Urkunden vom Jahre 1230 angeführten kurischen Kilegunden, die sich in heutigen Ortsbenennungen nachweisen lassen, sprechen für die Ansicht derjenigen Gelehrten<sup>49</sup>, welche die Kuren Heinrichs d. L. und älterer Schriftsteller für einen esthnisch-livischen Stamm erklären. Vermuthlich sind sie allmählig von den lettisch-litthauischen Völkerschaften an die Nordküste gedrängt worden, wo sie sich von Lyserort bis zum Angersee (Anjerw) erhalten haben. Watson wendet zwar dagegen ein, daß die heutigen Einwohner Livlands mit Ausnahme der Liven nur lettisch sprechen. Ein großer Theil Kurlands ist aber auch von lettisch-litthauischen Stämmen, Semgallen und Wenden bewohnt, die dazwischen liegen gebliebenen Kuren sind vermuthlich allmählig nach Norden gedrängt und sind die heutigen Liven geworden. Da weder Heinrich d. L., noch spätere Annalisten von einer Veränderung ihrer Wohnsitze und einem Hinziehen nach Norden sprechen, so muß sowohl ihre Auswanderung als die Vermischung beider Völker viel früher stattgefunden haben, so wie das allmählige Uebernehmen der lettischen Sprache, Kleidung und Gebräuche, die auch im heutigen Kurland überall bis auf den livischen Küstenstrich herrschen. Nach Brandis sprachen die kurischen Bauern noch zu seiner Zeit nicht rein lettisch, sondern eine der lettischen ähnliche Sprache<sup>50</sup>. Saxo (starb 1203 n. C.) nennt die Kuren mit dem latinisirten Namen Cureten schon zur Zeit Habings, Königs von Dänemark, der von ihnen geschlagen sein

soll, eines Zeitgenossen Dins; also ums dritte Jahrhundert nach Christo. Der dänische Chronist Petrus Dlai<sup>51</sup> spricht von der Unterwerfung der Kuren durch Frotho I., Sohn des Hading, und erwähnt auch Notala's (Notalien bei Heinrich d. L., in der Strandwief). Der König Hothbrod und sein Höfher sollen gegen Ende des 3. Jahrh. die Esthen bekriegt haben<sup>52</sup>. Seitdem erscheinen die Kuren in den skandinavischen Chronisten öfter. Ihre kriegerischen Beziehungen zum Norden, so wie die steten Seeräubereien werden wohl den frühern römischen Seehandel unterbrochen haben, daher denn auch die letzten an der kurischen Küste, namentlich in Kapfekten gefundenen römischen Münzen von Philippus Arabs herkommen, also aus dem 3. Jahrh. sind, während im Inlande spätere gefunden sind. So unzuverlässig auch die skandinavischen Sagen in der Angabe einzelner Thatsachen und namentlich in der bis auf Abraham heraufgehenden Zeitrechnung seyn mögen, jene Beziehungen zu Skandinavien und die Existenz der Esthen und Kuren in unseren Ostseeländern in sehr früher Zeit scheinen nicht zu bezweifeln. Allerdings gebraucht Saxo häufig nur den Ausdruck: östliche Völker, und mag darunter nicht immer bloß die heutigen Esthen, sondern nur im Allgemeinen die östlich von Skandinavien belegenen schudisch-finnischen Völkerschaften, unter ihnen gewiß aber auch die Esthen mit, verstanden haben, die ja auch zu diesen Völkerschaften gehörten und sich von ihren Stammesgenossen wohl noch nicht unterschieden. Die Esthen selbst nennen sich Ma-mees (Landmänner) und der Name Aestyi, Esthland, scheint allerdings ein von den westlichen Nachbarn, den Deutschen und Skandinaviern, gegebenes Appellativum zu seyn, wie schon Hiärn (Mon. Liv. ant. S. 13) und Schlözer (allg. nord. Geschichte S. 302) behauptet haben. Er kann also verschiedene Völker und Landstriche bedeuten, und wo er gebraucht wird, ist auch zugleich auf die geographische Umgebung desselben zu achten.

Wenn Pytheas aus Massilien (gegen 300 v. C.) der Distäer oder Distionen jenseits des Rheins erwähnt<sup>53</sup> (denn daß er diese unter denselben Breitengrad wie Thule, nach Peluwel eine der schottländischen Inseln<sup>54</sup>, gesetzt habe, ist nur Vermuthung), wenn Tacitus (Germ. 45) am rechten Ufer des suevischen Meers die Bernstein sammelnden Aestyer nennt, in Sitte und Kleidung den germanischen Sueven, in Sprache den Britten ähnlich, und im Osten derselben die Fenciner, Weneder und Fennen (cap. 46), von denen er nicht weiß, ob er sie zu den Germanen oder Sarmaten rechnen soll, so sind unter jenen Aestjern, Germanien östlich liegende Völker, etwa an der preussischen Küste zu verstehen<sup>55</sup>, dasselbe gilt von den Esthen und Aesteern des Jornandes<sup>56</sup>, den Hästen, welche nach Cassiodorus (Varior. lib. V. cap. 2) an den



König der Ostgothen Theodorich eine Gesandtschaft mit Bernstein geschickt haben sollen, von den Listen des Eginhard (*vita Caroli M. cap. 12*) und von dem ausgedehnten Eistland oder Wittland des zu Alfreds Zeiten lebenden Schiffers Wulstan (*Langebeck, script. rer. Danic. II. pag. 106—123*), welcher die Weichsel in das Esthenmeer münden läßt, während hingegen die Ostii des Ptolemäus, die Isten und Idumingen des angelsächsischen Gedichts: „Sängers Weisfahrt“ (herausgegeben und übersetzt von Escher 1839) aus dem Ende des 16. Jahrh., und die Ostii des Wulstan, an der Ostküste der den Dänen „gegen Norden“ liegenden Ostsee, wirklich Anwohner des rigaschen und finnischen Meerbusens zu bezeichnen scheinen. Wenn Saxo oder andere skandinavische Schriftsteller von „östlichen Völkern“ sprechen, so können darunter natürlich nicht mehr die Anwohner der preussischen Küste verstanden werden, die zu sehr südlich lag, sondern zum mindesten die der heutigen Ostseeprovinzen oder sonstige ostwärts gelegene Tschudenstämme, umso mehr als die Esthen so häufig in Verbindung mit den Kuren erscheinen, auch esthnische Gegenden, wie Notala, genannt werden. Indessen sind die von Saxo Grammaticus, Petrus Mai u. a. aufbewahrten nordischen Sagen, insofern sie in ferne Zeiten zurückgehen, wenig zuverlässig und es läßt sich wohl als möglich denken, daß die Namen später an der Ostsee wohnhaft gewesener Völker, wie der Kuren und Esthen, in die sagenhafte Erzählung früherer Eroberungszüge übergegangen seien. Die in den Ostseeprovinzen gefundenen anglosächsischen Münzen reichen nur bis zum Anfange des 9. Jahrh. und an sie schließen sich die anglobänischen seit dem Jahre 1017 an. Allerdings können schon viel früher Verbindungen zwischen Skandinavien und den heutigen Ostseeprovinzen stattgefunden haben, allein die Erwähnung von Esthen und Kuren in skandinavischen Sagen zu uralten Zeiten, sogar bald nach Abraham <sup>57</sup>, beweist weder die Wahrheit des erzählten Vorfalles, noch daß jene Völker wirklich unsere Kuren und Esthen gewesen seien. Der Zeitpunkt ihrer Einwanderung in die Ostseeprovinzen und ihre Ausscheidung aus der früher unterschiedslosen Masse des tschudischen Volksstammes läßt sich also nach diesen Quellen nicht mehr bestimmen.

Wenn nun aber Tacitus (*German. cap. 46*) zwischen die Peucinern und Fennen die Veneder setzt, Ptolemäus dieses Volk und den venedischen Meerbusen (von Danzig bis Kurland) nördlich von den Finni, unweit des Ausflusses der Weichsel und westlich und südlich von den Ostii und den Carbones (Schwarzröcke), Jornandes aber (*de reb. get. cap. 5*) an die Weichselmündung die Widivarier, eine Mischung verschiedener Völkerstämme, westlich von den Esthen setzt, wir aber bei

Heinrich d. E. <sup>58</sup> lesen, daß die Wenden aus der Gegend von Windau von den Kuren vertrieben, über die Düna gingen, sich in der Gegend des spätern Rigas ansiedelten und auch von dort von den Kuren verjagt, das spätere Wenden unter den Letten gründeten, was auf eine Stammverwandtschaft mit denselben zu deuten scheint, so werden nichtesthnische Völkerschaften, wahrscheinlich schon im ersten Jahrhunderte n. E., bis an die preussische und westliche kurische Küste gedrungen sein. Der ganze Landstrich westlich von der Windau, dessen Einwohner sich in Dialect, Kleidung, Ackerwerkzeugen, Feldarbeiten und manchen Gebräuchen, z. B. dem häufigen Wohnen in Dörfern, von ihren Nachbarn unterscheiden, war vermuthlich von Wenden oder Venetern bewohnt <sup>59</sup>. Vielleicht gehörten sie zu den litthauisch-lettischen Völkerschaften, und waren keinesweges mit „der großen Nation der Vinider“ des Jornandes, die in zwei Hauptstämmen, die Slaven und Anten, getheilt, von der Donau bis zum Dniester wohnten <sup>60</sup>, identisch und Jornandes kennt auch Veneter, die er mit Herulern beim Palus Mäotis, dem Asowschen Meere, von Hermanrich unterwerfen läßt. Nur eine Verwandtschaft der Vinider und Veneter könnte angenommen werden, insofern nämlich der lettisch-litthauische Stamm mit dem slavischen verschwistert ist. Jener scheint also die preussische Ostseeküste westlich von den finnischen Völkerschaften, schon zu Tacitus und Ptolemäus Zeit besetzt zu haben und westlich von ihnen, obwohl am rechten Ufer des suevischen Meeres, sind die Aestyi des Tacitus zu suchen, die folglich unmöglich unsere Esthen sein können, sondern irgend ein Volk „jenseits“, d. h. ostwärts der Suionen. Westlich vom kurischen Haff stießen die äußersten Vorläufer der Veneder an der Windau mit den Kuren zusammen und wurden zum Theil von ihnen nach Livland und namentlich zuletzt in die Gegend von Wenden getrieben, vielleicht als die Letten die Esthen aus dem südlichen Livland an die Seeküste und nach Norden gedrängt hatten. Später aber gewannen die Letten auch in Kurland die Oberhand, die Seeküste blieb aber immer den Kuren, von denen ein Theil später Liven oder Sanduferbewohner genannt wurde, daher in den nordischen Sagen nur Kuren und Esthen, nie Letten oder Liven, als Krieger zur See erscheinen. Darnach ist es wahrscheinlich, daß die lettisch-litthauischen Völkerschaften unter dem Namen der Veneder, die Esthen und Kuren aber unter dem Namen der Finnen schon im 1. Jahrh. n. E. an der Ostküste saßen und bald in feindliche Berührung kamen. Von der Westküste Kurlands drängten zwar die Finnen oder späteren Kuren und Liven die Veneder fort, wurden selbst aber später von nachrückenden zahlreichen lettisch-litthauischen Völkerschaften aus dem südlichen und östlichen Kurland und Livland weggedrängt. Erst beim Ein-

nehmen ihrer neuen Wohnsitz trennten sich die verschiedenen Völkerschaften von ihren übrigen Stammesgenossen, die Letten von den Litthauern, die Esthen, Kuren, Liven von den Finnen und fingen an sich selbst, so wie diese letztern mit verschiedenen Namen zu bezeichnen.

Den Namen der Heruler leitet Jornandes (de reb. get. cap. 22) vom griechischen ἑλος (Helos), Sumpf ab, weil sie bei den Mäotischen Sümpfen wohnten. Ist die Ableitung richtig, so war der Name Heruler von den Griechen einem Volke gegeben, dessen wahren Namen wir nicht kennen, und aus der Ähnlichkeit desselben mit dem der mecklenburgischen Werlen läßt sich nicht auf die Identität beider Völker schließen. Das von Tacitus mitgetheilte Vaterunser der Werlen ist zwar beinahe rein lettisch, dies beweist aber nur, daß der lettisch-litthauische Völkerstamm einst in Mecklenburg gewohnt hat und die Werlen, nicht aber die Heruler, zu ihm gehörten, was an sich gar nicht unwahrscheinlich ist. Jornandes (Kap. 3.) findet Heruler auch in Skandinavien, Sidonius Apollinaris (VIII. 9) apud imos Oceani recessus und sie ziehen mit den Deutschen überall umher und helfen ihnen das römische Reich zerstören. Ihre Wohnsitz sind also jedenfalls sehr unsicher, so wie auch ihre Abkunft.

Wo und unter welchen Namen Letten und Esthen vor ihrer Ankunft in die Ostseeländer gewohnt haben mögen, ist aus Mangel an Nachrichten kaum zu bestimmen. Die Esthen hatten sich wohl aus dem finnischen Völkerstamme noch nicht ausgeschieden, den Herodot vielleicht unter dem Namen der Melanchlänen (Schwarzröcke), nördlich von den Scythen setzt, mit denen sie nach ihm (IV. 20, 107) gleiche Sitten haben sollten, ohne jedoch zu demselben Stamme zu gehören. Heratäus von Milet erklärt die Melanchlänen für Scythen<sup>61</sup>, eben so auch Chrysostomus<sup>62</sup>. Die Gleichheit der Sitten muß sich jedenfalls auf die Kleidung nicht bezogen haben und so sind auch die von Kruse<sup>63</sup> angeführten Ähnlichkeiten zwischen Esthen und Scythen nicht beweisend, wie die Eintheilung des Landes in Bezirke<sup>64</sup>, die Verehrung eines Meergotts und eines Gotts der Kunst und des Gesangs<sup>65</sup>, Bereitung von Hanfleinwand<sup>66</sup>, Schwigbäder<sup>67</sup>, oder sie finden sich auch bei andern Völkern, wie die Pferdeopfer<sup>68</sup>, die Gottesverehrung unter freiem Himmel, ohne Tempel und Bildsäulen<sup>69</sup>, die Menge Wahrsager<sup>70</sup>, Weissagung aus Weidenruthen<sup>71</sup>, Gebrauch von Pferdemilch und Butter<sup>72</sup>, (wenn Herodot überhaupt die letztere erwähnt<sup>73</sup>), Glaube an Gold bewachende Greifen oder Drachen<sup>74</sup>, Vorkommen von Säbeln, Dolchen, Pfeilen, Beilen und Wurfspeisen<sup>75</sup>, Abscheu vor ausländischen Sitten<sup>76</sup>. Hingegen sollen die Scythen ihre Todten begraben<sup>77</sup> und ihre Feinde skalpirt haben, die Esthen verbrannten ihre Todten<sup>78</sup> und das Skalpiren wird nicht erwähnt, ob-

gleich Heinrich d. 8. viele Züge von Grausamkeit von ihnen erzählt. Herodot sagt (IV. 20.) „über den Melanchlänen seien Seen und eine menschenleere Wüste“. Dies paßt wohl auf Finnland und die Gouvernements Olonez, Wologda und Archangel, nicht aber auf die Ostsee. Hansen<sup>79</sup> setzt die Melanchlänen ins riäsische und wladimirische Gouvernement. Die ihnen von Dionysius Periegetes und Ammianus Marcellinus (XXI. 7, XXXI. 2) gegen 370 n. E. im europäischen Rußland angewiesenen Wohnsitze sind sehr unbestimmt. Die Identität der Tschuden und Scythen ist von Mehreren, z. B. Schlözer in seinem Nestor, behauptet worden, indeß ist sie noch eben so wenig erwiesen, als die der Scythen und Melanchlänen. Ueberhaupt bezieht sich diese Frage nur auf die Tschuden, nicht auf die Esthen, da jedenfalls zu Herodot's Zeit die Esthen nicht als besonderer Volksstamm existirten. Von den frühern Wohnsitzen und Namen der lettisch-lithauischen Völkerschaften vor ihrem Vordringen in ihre jetzigen Sitze, schweigt die Geschichte ganz und gar.

## Beilage II.

### Ueber die fioländischen Grabalterthümer.

Im südöstlichen Theile Livlands, zwischen der Düna, Ra und Embach sind gegen 70 Gräber und in denselben außer einigen Skeletten zahlreiche und zum Theil sehr wohlerhaltene und kunstvoll angefertigte Alterthümer, Waffen, Schmucksachen, Geräthe, Ueberreste von Kleidungsstücken und Münzen entdeckt worden, deren mutmaßlicher Ursprung einerseits, so wie andererseits die Zugehörigkeit der Leichen und Gräber vielfache Untersuchungen veranlaßt haben. Allerdings ist die Beantwortung dieser zwei Fragen, die man gewöhnlich mit einander vermischt, geeignet, ein vielfaches Licht auf die Urzustände der Eingebornen zu werfen. Hauptsächlich ist dieselbe zu beantworten versucht von Brackel, Kruse und Bähr<sup>80</sup>. Brackel und Bähr vindiciren, im Ganzen aus denselben Gründen, sowohl den Gräbern als den Alterthümern einen einheimischen Ursprung (Brackel den letztern einen tschudischen), Kruse hingegen einen skandinavischen. Offenbar aber könnten wohl die Alterthümer skandinavisch, von den Eingebornen und namentlich den Esthen, die mit Skan-

dinavien in fortgesetzten Beziehungen standen, und es eben so gut plünderten, als von dessen Kriegeren geplündert wurden, erbeutet oder erhandelt und von ihnen selbst getragen worden sein, besonders wenn sich ein späterer einheimischer Gebrauch ähnlicher Gegenstände, auch der Münzen nachweisen ließe. Oder skandinavische Alterthümer könnten auch von den Esthen, doch mit Ausnahme der Münzen, nachgeahmt worden sein, wenn ihre Kunstfertigkeit sich soweit erstreckte. Von der Benützung fremder Kunstzeugnisse sowohl, als von ihrer Nachahmung liefert die Geschichte zahlreiche, ja heut zu Tage fast tägliche Beispiele.

Hieraus erhellt, daß die vermeintliche Aehnlichkeit unserer Alterthümer mit den skandinavischen und die Gleichheit der Legirung, auf die Kruse ein so großes Gewicht legt, nicht über den Ursprung derselben und noch weniger über die Zugehörigkeit der Gräber entscheiden können. Außerdem findet sich Aehnlichkeit der Kunstformen oft bei den verschiedensten und in keiner Berührung zu einander gestandenen Völkern. Sie wird theils durch den Zweck des Gegenstandes, wie bei so manchen Waffen und Geräthschaften, theils durch die Armuth der schöpferischen Phantasie des Menschen bedingt, die unwillkürlich und unbewußt auf dieselben Formen verfällt. So sehen sich z. B. die Steingeräthe der Wilden der Südseeinseln, die des alten Dänemarks und die in den Mexikanischen Gräbern gefundenen, ganz gleich<sup>81</sup>. Um in dieser Hinsicht klarer zu sehen, wollen wir die in den Gräbern gefundenen Alterthümer einzeln durchgehen. Die Vergleichung mit den auswärtigen wird durch das Vorkommen der Münzen in denselben Gräbern (deutscher vom J. 936—1040, angelsächsischer von 991—1036, byzantinischer vom J. 911—1025 und russischer von 906—999) erleichtert und auf einen bestimmten Zeitraum, des 10. und die erste Hälfte des 11. Jahrh. beschränkt. Dieser Zeitraum gehört entschieden dem skandinavischen Eisenalter an, wo die Waffen von Eisen waren und die Leichen bald verbrannt, bald bloß begraben wurden. Beides paßt auf unsere Gräber. Schlangen- und Drachenzierathen möchten sich aber wohl nur auf einem einzigen, in einem Ascheradenschen Grabe gefundenen vergoldeten kleinen Halbcylinder<sup>82</sup> vorfinden und Runeninschriften sind gar nicht vorhanden. Dies Eisenalter fing in Norwegen und Schweden schon im 5., in Dänemark erst im 7. Jahrh. an; verbreitete sich also von Norden, wo ursprünglich finnische Völker hausten, nach Süden und nicht umgekehrt. Es kann folglich nicht durch römische Einflüsse entstanden sein, so wie auch schon die Bronzesachen des südlichen und westlichen Deutschlands mit denen des nördlichen und mit den dänischen mit Spiral- und Ringverzierungen, keine Aehnlichkeit haben. Römische Analogien sind daher auch auf unsere Alterthümer nicht anzuwenden.

Die auf Wolle gezogenen, aus Bronzebrathrollen gefertigten ehernen Mützen<sup>83</sup> finden sich weder bei den nördlichen, noch bei den südlichen Scandinaviern (den Russen), bei denen nur Helme erwähnt<sup>84</sup> und auch im Norden obwohl spärlich gefunden werden<sup>85</sup>, so wie auch Panzer, von denen ebenfalls bei Schriftstellern die Rede ist<sup>86</sup>. Eben so fehlen die nordischen Schilde. Die Bronze-Kopfringe für beide Geschlechter, wie sie noch heute von Lettinnen getragen werden, erwähnen ebenfalls weder nordische noch russische Annalen. Den nordischen Diademen und Kronen<sup>87</sup> sehen sie gar nicht ähnlich. Die Halsringe, theils glatt, theils in Form cylinderartigen Spiralen, finden sich in vielen Gegenden Scandinaviens, aber auch Deutschlands und in Ungarn<sup>88</sup> und werden auch in Iavors Lied erwähnt<sup>89</sup>. Die offenbar aus dem Süden stammenden, auch in männlichen Gräbern vorkommenden Glasperlen, so wie auch Thon- und Bronzeperlen, sehen den in Deutschland und Scandinavien gefundenen auffallend ähnlich. Die Halsketten mit angehängten Münzen, die Ohringe mit verschiedenen Anhängeln, die krötenförmigen Brustfibeln waren lange ein beliebter Schmuck esthnischer und finnischer Weiber und sind es zum Theil noch jetzt. Es finden sich auch noch Brustfibeln in s. g. römischer Form, wie in Scandinavien<sup>90</sup> und sehr zierliche Schulternadeln und Schnallen. Die Kettenbündel (nur in Ascheraden), große Brustgehänge mit vielen Amuletten und Anhängeln, in der Düna- und Lagegend und an andern Orten, sind in keinem andern Lande gefunden und nur die schalenförmigen Fibeln an denselben ähneln den in Finnland, Norwegen und Schweden entdeckten Brustschnallen, doch sind die Verzierungen verschieden. Ringe mit Klapperwerk, den livländischen ganz ähnlich, tragen die sibirischen Schamanen. Die Fingerringe finden sich auch bei Russen und Scandinaviern, werden aber zum Theil in derselben Art noch heute von den Eingebornen getragen. Die zahlreichen Armspangen und Armringe finden sich auch bei Lappen, Tscheremissen<sup>91</sup> und Ungaren; Ledergürtel mit Metallplatten, den hiesigen ähnlich, trugen auch die Lappen<sup>92</sup>. Die Bein- und Leibringe finden sich, wie überhaupt alle Arten Ringe, in Scandinavien<sup>93</sup>. Die Köcher aus Baumrinde finden sich auch in Afrika. Schwerter giebt es wenige und meist zerbrochene (wie die Messer in den Gräbern der Botjaken), sie sind so wie die Messer, Beile und Lanzenspitzen von sehr verschiedener Form. Außerdem finden sich Dolche, Sporen nach dänischer und deutscher Art, mit einem viereckigen, pyramidalischen Dorn, Steigbügel, Trensen wie in sibirischen Gräbern<sup>94</sup>, Pfeilspitzen, Feuerstähle, ganz wie jetzt bei Letten und Esthen, Scheeren in Form der noch üblichen Schaffscheeren, Pfriennen

und kleine Cylinder, mit einem Dehr um daran befestigt zu werden, Wagen, Urnen mit Asche, namentlich einige in der Sammlung der Alterthums-Gesellschaft zu Riga, auch neben unverbrannten Leichen, wie in sibirischen Gräbern ursprünglich vielleicht mit Speise gefüllt, welche auch Lappen und Wotjaken ihren Todten mitgaben<sup>95</sup>. Sie sind auch in Scandinavien häufig<sup>96</sup>. Von diesen Gegenständen sind manche, wie z. B. Halsringe, Fibeln, Fingerringe, Perlen, Stücke von Brustketten und Halsgehängen, eine ringförmige Kopfbedeckung, auch außerhalb der Gräber in Esth- und Kurland, so wie im ehemaligen polnischen Livland gefunden<sup>97</sup>. In Kurland ist auch ein Handsiegel gefunden (Theile davon wohl auch in Deutschland<sup>98</sup>), so wie mehrere steinerne Arzte, die einer frühern Zeit angehören müssen. Die Spiral- und Ringverzierungen des skandinavischen Bronzealters kommen auf unsern Alterthümern nicht vor, wohl aber gleichen die mit dreieckigen Bunzen eingeschlagenen Zierrathen den Randverzierungen auf den dänischen des Eisenalters. Die Ueberreste von Kleidungsstücken deuten auf leinene Unterkleider, wollene Ueberwürfe, wie sie noch heute, namentlich die Letztern von den Weibern, getragen werden, auch in Stoff und Farbe den heutigen der Esthen ähnlich, nur daß manche Tuchstücke mit Drathgeslechten und kleinen Bronzecylindern durchwirkt sind, was jetzt nicht mehr vorkommt. Ihrer Körperbeschaffenheit nach scheinen die Leichen nicht sehr groß gewesen zu sein<sup>99</sup>. Ein noch erhaltener Schädel ist für einen Esthenschädel erkannt worden<sup>100</sup>.

Aus den obigen, zum Theil aus Bähr's Werk geschöpften Angaben erhellt, daß viele Gegenstände den skandinavischen ähneln, andere aber entweder nicht oder doch eben so sehr finnische Analogieen zeigen, oder wenigstens nicht ausschließlich von Scandinaviern gebraucht wurden, da sie noch heutzutage bei den Eingebornen vorkommen. Ja, für einige, wie für die Bronzemüzen und großen Kettengehänge finden sich nirgend Analogieen und sie scheinen den Ostseeländern (nicht bloß den Gräbern) eigenthümlich zu sein. Wenn Kruse manche Gegenstände in dem von Ermoldus Nigellus (IV. v. 375 ff.) beschriebenen und dem Heriold II., Beherrscher von Südjütland, und seiner Frau bei ihrer Taufe im Jahre 826 von Ludwig dem Frommen und seiner Gemalin geschenkten Anzuge wiederfinden will, so ist zu erwägen, daß Beschreibungen im Allgemeinen und namentlich die genannte, viel zu unbestimmt sind, um darnach auf die Kleidung sicher schließen zu können (so kann z. B. die corona des Fürsten vielerlei, von unsern Drathmüzen Verschiedenes bedeuten), daß viele Schmuck- und Kleidungsstücke unsrer Gräber in dieser Beschreibung nicht vorkommen und daß Kaiser Ludwig dem fürstlichen Paare eben so gut ein fränkisches als ein skandinavisches Costüm schenken konnte. Eben

so ist die Beschreibung der Kleidung der Russen bei Ibn Fosflan (herausgegeben von Frehn 1823) nicht genau genug, um daran unsere Alterthümer erkennen zu können, und einzelne Züge, wie z. B., daß auf den Schwerdklingen verschiedene Figuren dargestellt seien, die Leichen mit doppelten Hosen, Stiefeln und goldstoffenen Kastans und Mützen bekleidet und ihnen jedesmal zwei Pferde, zwei Dachsen, ein Hahn, ein Huhn und eines ihrer Mädchen geopfert wurden, passen nicht ganz, denn in unsern Gräbern haben sich nur Pferde Zähne, Theile des Gebisses und Pferdeschmuck gefunden. Ferner fehlen unsern Gräbern die skandinavischen Helme, Schilde und Panzer. Das Vorkommen einer Wage, mit der man, doch nicht ohne bedeutende Correctionen, griechische, römische, angelsächsische und arabische Münzen, aber nicht dänische, byzantinische und russische Gewichtstheile eines Pfundes wiegen konnte<sup>101</sup>, beweist nichts, denn solche Wagen, mögen sie auch nicht im Inlande gefertigt gewesen sein, konnten doch von den Eingebornen erhandelt oder erbeutet sein, denn sie waren ihnen bei dem Vorkommen aller jener Münzen, die wenigstens als Schmucksachen dienen konnten, eben so nützlich als den Skandinaviern. Während des 10. und der ersten Hälfte des 11. Jahrh. befanden sich die Esthen in stetem Verkehr mit Russen und Skandinaviern. Dlaf und Erich V. sollen sie unterworfen haben, der Bund der Askemänner stand in seiner Blüthe, die Russen verbreiteten sich in Esth- und Livland und gründeten ums Jahr 1030 Jurjew (Dorpat). Obwohl die Chroniken um diese Zeit keiner Verheerungszüge der Esthen in Skandinavien erwähnen, wie sie früher statt gefunden hatten, so muß sich doch auch den Eingebornen manche Gelegenheit zur Beute dargeboten haben und in der Zwischenzeit gab es auch friedliche Beziehungen. Kruse giebt selbst zu, daß die Eingebornen von skandinavischen Schmucksachen und Waffen Gebrauch machten<sup>1</sup>. Die Legirung der Metalle aus Kupfer, Zink, Zinn und Blei gleicht in ihren Mischungsverhältnissen nicht der römischen und viel weniger noch der skandinavischen, in der Zink und Blei nach den von Kruse selbst beigebrachten Beispielen fehlen<sup>2</sup>. Die einzelnen vorkommenden Kreuze können geraubt oder erhandelt sein; andrerseits fehlen außer manchen skandinavischen Rüstungsstücken, die Goldringe, so wie die skandinavische kleeblattähnliche Fibel mit Schlingverzierungen und es finden sich Gegenstände, die den baltischen Gegenden eigenthümlich sind, wie die Kettenbündel, die großen Brustgehänge mit zahlreichen Amuletten und Anhängseln, die großen Schulternadeln mit Ketten Schleifen und die Drathmützen. Ein skandinavischer Krieger, nach den in Skandinavien selbst gefundenen Ueberresten gezeichnet, würde sich also ganz anders ausnehmen, als die Bewohner der baltischen Gräber, auch wohl länger und



schlanker sein, während im Gegentheil der Schmuck der ingrischen, ischremiſſiſchen, ſchurwaſchiſchen, mordwinischen und lappländiſchen Weiber ganz dem in unſern Gräbern gleicht<sup>2</sup>. Desgleichen ſind kleine ſilberne Hemdſchnallen (Prees), die großen trichterförmigen ſilbernen Bruſtſpangen (Sellaſke) und die mit Münzen reich behängten Halſketten (Kaela Naha) bei den eſthniſchen Weibern im allgemeinen Gebrauch; manche tragen auch Ohrgehänge aus einem Ringe mit daran hängender Kette und Schellen über der Bruſt in langen Schnüren, mit dazwiſchen angebrachten großen Bruſtſpangen und Münzen. In einigen Gebieten Kurlands ſind die Röcke der Frauen mit Schellen und Klapperblechen beſetzt und die Lettinnen befeſtigen in manchen Gegenden Livlands ihre wollenen Ueberwürfe mit großen ſilbernen Spangen vor der Bruſt, welche bei ihnen den eſthniſchen Namen (Breze) führen, daher vermuthlich von den Eſthen entlehnt ſind, während ihr übriger Puz gar keine Aehnlichkeit mit dem eſthniſch-ſinnischen und dem in unſern baltiſchen Gräbern gefundenen hat<sup>2</sup>.

Wenn ſonach die vorhandenen Ueberreſte uns keinesweges das Bild ſkandinaviſcher oder ruſſiſcher Krieger und ihrer Frauen geben, ſo können auch die Gräber keine ſkandinaviſche oder ruſſiſche, ſondern müſſen einheimiſche ſein. Daß ſie ſich zahlreich nur in einem Theile Livlands, zwiſchen der Düna, Na und Erwt und aus einer beſtimmten Zeit vorfinden, iſt dann allerdings nicht leicht zu erklären. Sollte etwa die Eroberung des Landes durch die Letten, die allerdings aus Litthauen herunterkamen und ſo ſich zuerſt weſtlich von der Düna und dann erſt im äußerſten Lettenlande (Lettgalls) niederließen, ſo allmählig vor ſich gegangen ſein, daß noch im 10. und 11. Jahrh. Kämpfe mit den Eſthen ſtatt fanden, deren Denkmäler die aufgeſundenen Gräber wären? — Dieſen ſpäteren Eindrang haben natürlich weder Neſtor, der beinaß hundert, und Heinrich d. L., der beinaß zweihundert Jahr ſpäter ſchrieb, gekannt und ihn nimmt auch Krufe, der Verfechter des ſkandinaviſchen Urſprungs der Gräber, an<sup>2</sup>. So ließe ſich auch das Verſchwinden derſelben aus Lettland um die zweite Hälfte des 11. Jahrh. erklären, während ſkandinaviſche Gräber ſich noch viel eher in dem ſo häufig von den Normannen durchgezogenen und unterworfenen Deſel, Eſth-, Kur- und weſtlichem Livland finden müßten, wo aber nur ſehr wenige Gräber vorkommen. Das Vorhandenſein von Stationen bei Aſcheraben und längſt der Na und Erwt iſt eine reine Muthmaßung. Der Name Aſkemanen iſt nach Adams von Bremen (Kap. 73) ausdrücklichem Zeugniß den Seeräubern von den Deutſchen beigelegt. Das Wort Aſk heißt auch Mittel, hochdeutſch ein Schiff (iſländiſch Aſkr) und Rade<sup>2</sup> erinnert ebenfalls an dies deutſche Wort Rbede (etwa von

Rath, Versammlung), dies heißt aber altnordisch nicht so. Ein russischer Ursprung paßt nicht zu den gefundenen Ueberresten. Die Gräber bei Segewolde sind schon ihrer ungeordneten Lage wegen und weil sich nur Waffen, Männerschmuck und lauter verbrannte Leichen finden, für die Ueberreste einer Schlacht gehalten worden, desgleichen auch die von Döfen und Römershof<sup>7</sup>. Warum sich aber nur Grabstätten und Alterthümer der verdrängten Esthen, nicht auch der erobernden Letten finden? Weil nur jene dergleichen Waffen und Schmuck trugen, die sich Jahrhunderte lang in der Erde erhalten konnten. Daß Heinrich d. L. nur das Verbrennen, nicht auch das Begraben der Leichen bei den Esthen erwähnt, kann daher kommen, daß jenes, wie auch bei den Altpreußen, am häufigsten statt fand, ohnehin wird es von ihm nur beiläufig angeführt. Das Vorkommen mancher den skandinavischen ähnlicher Gegenstände, so wie der Kreuze, ist schon oben erklärt. Heinrich d. L. schweigt über Kleidung und Schmuck der Eingebornen ganz. Der Schmuck mag sich nach der Unterjochung durch Dänen und Russen und bei der daraus folgenden Verarmung des Volks und der Unterbrechung des Zusammenhangs mit den bergbauenden Stammesgenossen am Ural sehr vermindert haben. Indessen hat sich manches, wie oben gezeigt worden, noch heute im Gebrauch erhalten. Dergleichen Beschreibungen lagen gar nicht in des eifrigen Neophyten Plan, der nur seinen Beschützer Albert und das Christenthum zu verherrlichen strebte, und dessen Ansichten ganz ultrakatholisch sind. Der Waffen erwähnt er auch nur beiläufig. Was die Form der Gräber betrifft, so kommen die sie häufig bezeichnenden Steinquadrate und Steinkreuze, so wie verbrannte Leichen mit schweren Steinen auf der Brust<sup>8</sup> in Skandinavien im Eisenalter auch nicht vor, während die dortigen innern Holzbauten<sup>9</sup> hier fehlen. Wohl aber fand Pallas am Abakan in Ostsibirien ähnliche Gräbereinfassungen ohne aufgeworfene Hügel und den eingefasteten Raum ganz wie in Ascheraden, durch andere Steinreihen in mehrere Felder getheilt, vermuthlich um irgend eine Zusammengehörigkeit, etwa einzelner Familien, zu bezeichnen. An Runen fehlt es auch in unsern Gräbern ganz. Die lithauischen und altpreussischen Gräber sind durchaus von denselben verschieden<sup>10</sup>. Daß viele unsrer Gräber in der Nähe unzweifelhaft einheimischer Bauerburgen liegen, spricht auch für ihren hiesigen Ursprung. Diese Burgen scheinen den alten, von Sjögren untersuchten Tschudensfesten ähnlich<sup>11</sup>, in deren Nähe sich ebenfalls silberne, kupferne und eiserne Geräthe und Schmucksachen, Hals-, Finger- und Ohrringe und Perlen finden<sup>12</sup>. Was Kruse von warägischen, oben abgeplatteten Festen, übrigens nur vermuthungsweise beibringt<sup>13</sup>, hat sich nicht bestätigt. Mehrere solche Festen hatten viel-

mehr doppelte oder dreifache Ringsfalle, während die baltischen Bauerburgen so einfach sind, wie sie auch das roheste Volk ersinnen kann.

Nicht allein die Aehnlichkeit der Gegenstände, auch die Unfähigkeit der Esthen, nach ihrem von Heinrich d. V. geschilderten Kulturzustande, zu künstlichen Metallarbeiten und der Mangel an einheimischen Benennungen der Metalle, welche deutsch (wie Kuld, Gold, Linna, Zinn, Lijje, Blei) oder finnisch sind (Wask, Kupfer, permisch West; Hobbe, Silber, nach Sjögren <sup>14</sup> aus dem persischen Sapid; Eisen, Raub, finnisch: rauta, karelsch: rauda) führen auf einen tschudischen Ursprung derjenigen, namentlich der kunstvollern Alterthümer, die sich offenbar als nicht skandinavisch ausweisen. Die alten Tschudengräber vom Ural bis zum Waldai, so wie die finnländischen Grabhügel, namentlich die des Kirchspiels Raihala in Ostbothnien <sup>15</sup>, enthalten außer kupfernen und silbernen Schmucksachen auch eiserne Geräthe <sup>16</sup>. Die baltischen Finnen kannten die Bereitung des Sumpfeisens, dessen Ursprung eine finnische Rune besang <sup>17</sup>. Im finnischen Epos Kalewala kommen Metallarbeiten der Finnen und ein finnischer Vulkan vor. Der berühmteste Schmidt der Edda ist ein Finne. Es ist also sehr wahrscheinlich, daß ein großer Theil der baltischen Alterthümer tschudischen Ursprungs ist, nicht aber inländischen, wie Bähr meint, ohne eigentliche Beweise dafür beizubringen, und so ließe sich auch das spätere Aufhören der meisten derselben, seitdem die Verbindung mit den Tschuden durch das Umsichgreifen der Dänen und Russen unterbrochen wurde, erklären. Ein Theil mag skandinavisch sein; die Gräber aber und die kunstlosen Alterthümer sind wohl einheimisch. So ließen sich Brackel's, Bähr's und Kruse's Ansichten vermitteln, und weiter darf man nach unsrer jetzigen, freilich mangelhaften Kenntniß der nordischen und besonders der tschudischen Alterthümer nicht gehen.

## Beilage III.

## Ueber die ersten Niederlassungen der Deutschen in den Ostseeländern und den Familiennamen Bischof Albert's I.

So wie so manche andere folgenreiche Unternehmungen ist der unscheinbare Anfang der „Aufsegelung“ Livlands, wie Rüssow sich ausdrückt, durch widersprechende Berichte in ein sagenhaftes Dunkel gehüllt. Heinrich d. L., der sich hauptsächlich mit Bischof Albert beschäftigt, ist sehr kurz und ungenügend, eine Hauptquelle aber Alnpeke, vermuthlich nach mündlichen Ueberlieferungen. Ihm folgen die spätern und vorzüglich Brandis. Nyenstädt hat abweichende Nachrichten. Bei dieser Verschiedenheit der Berichte möge hier eine Zusammenstellung und Beurtheilung derselben als Beleg zu der in Abschnitt II, Kapitel 1, enthaltenen Erzählung folgen<sup>18</sup>.

Nicht Lübecker, sondern nach Heinrich's d. L. bestimmtem und unverwerflichen Zeugnisse<sup>19</sup> und nach vielen neuern Chroniken Bremer Kaufleute, nach spätern Annalisten Bremer und Lübecker vereint (Hiärn schwankt zwischen beiden Meinungen), nach Alnpeke und Brandis Deutsche überhaupt waren es, welche die directe Fahrt nach Livland begannen. Bremen war schon seit dem 11. Jahrh. eine bedeutende Handelsstadt und lange in kirchlicher Hinsicht die Metropole von ganz Scandinavien gewesen, auch im J. 1158 von Kaiser Friedrich I. in dieser Würde bestätigt worden<sup>20</sup>, obwohl Island (1082<sup>21</sup>), Dänemark (1104<sup>22</sup>), und Norwegen (1154) von diesem allzumächtigen erzbischöflichen Stuhle abgetrennt worden waren (1163 auch Schweden<sup>23</sup>). Erwägt man, daß das im J. 1157 durch eine Feuersbrunst zerstörte Lübeck erst im folgenden Jahre unter Heinrichs des Löwen Schutz aus der Asche entstand und daß die Anführung der Lübecker durch spätere Schriftsteller erst mit den Bremern vereint<sup>24</sup>, dann sogar allein<sup>25</sup>, dem bestimmten Zeugnisse Heinrich's widerspricht und durch die spätere politische Handelsgröße Lübecks und seine genauen Beziehungen zu unsern Ostseestädten veranlaßt sein konnte, so scheint die „Entdeckung des livländischen Hafens“, d. h. der Dünamündung, nur den Bremern zugeschrieben werden zu können. Daher nennt auch Rüssow im Anfange seiner, dem bremischen Rathe zugeeigneten Chronik Bremen die Mutter vieler livländischen Städte und sagt, es habe ganz Livland aus der Taufe gehoben.

Von einer Entdeckung spricht Heinrich d. L. mit Recht, denn verkehrten auch die Gothländer und namentlich die Deutschen auf Gothland, schon früher mit Livland, so thaten es doch nicht die deutschen Städte<sup>26</sup>; für sie war Livland und namentlich der Dünahafen noch zu entdecken. Ob die Entdeckung absichtlich unternommen oder zufällig geschehen sei, indem ein deutsches Schiff durch Sturm an die Dünanandung verschlagen worden, was beides von zahlreichen Schriftstellern gemeldet wird, brauchen wir nicht zu untersuchen, da das Eine das Andere nicht ausschließt und schon Anpfeke beide Erzählungen mit einander verbindet.

Koufflüte wären geessen  
 Riche und unvormessen  
 An eren und an gute,  
 Den quam in ihr gemuth,  
 Daß sie gewinen wollten gut  
 Als noch vil mancher tut.  
 Gott der wüfete sie daran  
 Daß sie gewunen einen man  
 Dem vremde lant waren kunt  
 Der brachte sie zu einer stunt  
 Mit Schiffen uf die oster see  
 Was sol ich davon sagen me?  
 Die Düne ist ein wasser genant  
 Des plus geet von rufen lant  
 Daruffe waren geiffen  
 Heiden gar vermessen,  
 Liven waren sie genant,  
 Das floßet an der selen lant;  
 Das war ein heidenschaft vil lur,  
 Sie waren der rufen nadebur.  
 Darumme lag vil manich lant,  
 Die vuch heiden waren genant.  
 Die duttschen hatten wol vernomen  
 Daß man mit sorgen mußte komen  
 Zu derselben heiden lant;  
 Doch wurden sie dahin gesant,  
 Von der starken winde craft  
 Regen derselben heidenschaft.  
 Da sie quamen so naben,  
 Daff sie die Düna sahen,  
 Da mocht es anders nicht gesin  
 Mit sorgen vuren sie darin<sup>27</sup>.

Den Sturm erwähnen nicht die zwei preussischen Ordenschroniken (Bunge's Archiv III. S. 404), Melchior Fuchs rothes Buch (Script. rer. Liv. II.) und Helms Chronik (schrieb 1628—1643, in Bunge's

Archiv III. S. 48); daß deutsche Kaufleute durch Sturm an die Dünamündung verschlagen worden, sagen dagegen Rüssow, Brandis, Nyenstädt, Hiärn, Fabricius, Kelsch, Account of Livonia (Description de la Livonie) und Neuere. Die meisten Schriftsteller haben offenbar nur einen Theil der ursprünglichen Ueberslieferung aufbewahrt.

Das Jahr endlich dieser denkwürdigen Begebenheiten ist wohl mit Heinrich d. L. auf das J. 1159 anzusetzen. Heinrich rechnet nämlich vom J. 1226, wo seine Chronik schließt, 67 Jahre bis zur Aufseglung des livländischen Hafens durch die Bremer Kaufleute<sup>28</sup>. Bei der Zeitberechnung ist in Anschlag zu nehmen, daß Heinrich d. L. das Jahr erst am 25. März, nicht schon am 1. Januar anfängt<sup>29</sup>. Die Drendschronik, Rüssow, Brandis, Nyenstädt, Hiärn, Kelsch und Fuchs geben das Jahr 1158 an; das macht aber eigentlich keinen Unterschied, denn vor der Berichtigung der Zeitrechnung der Origines durch den Prof. Hansen, fand man in ihnen ebenfalls das Jahr 1158. Anpeke (B. 433) setzt die Weihe Meinhards zum Bischofe, lange nach der ersten Aufseglung Livlands, auf das Jahr 1143 und dessen Tod auf 23 J. darnach, d. h. auf das Jahr 1166. Letzteres ist gerade um 30 Jahre zu früh; man könnte statt 1143 lesen 1173 („dri und siebzif“ statt „dri und vierzif“) aber auch dann stimmt die letztere Zahl nicht mit dem J. 1159. Anpeke's Zeitrechnung ist hier offenbar unrichtig. Nyenstädt schwankt zwischen 1148 und 1158. Die Bremer Chroniken geben 1149, eine Handschrift 1148.

Nach Nyenstädt's wohl etwas sagenhaftem Berichte fing sogleich nach Ankunft der Deutschen ein Tauschhandel von Lebensmitteln, Pelz und Flach von Seiten der Eingebornen, Südfrüchten, Zucker und Fabrikaten von Seiten der Deutschen durch gegenseitiges Hinlegen der Waaren an, was Nyenstädt sehr umständlich erzählt, hinzufügend, die Deutschen hätten einen eingebornen Knaben durch Geschenke an sich gelockt und nach Bremen zum künftigen Dolmetschen mitgenommen, auch einen von den Andern zur Erlernung der Sprache dort gelassen. Im folgenden Jahre seien zwei Bremer Schiffe gekommen und hätten durch Vermittelung des Dolmetschers vortheilhaft gehandelt, mit dreißig der vornehmsten von ihnen zu Gast eingeladenen Eingebornen einen Vertrag wegen jährlichen Widerkommens geschlossen und vier Personen zum Handel dort gelassen, die auch nach verrichtetem Geschäft wohlbehalten nach Bremen zurückgekommen wären. Der Erzbischof von Bremen habe nun die Entdeckung des Landes dem Papste gemeldet und auf dessen Befehl den Priester Meinhard mit dem Chorschüler Johannes Hartmann und dem Thomas Steger als Küster im J. 1150 mit andern Kaufleuten zur

See an die Dünamündung geschickt, wo sie am 24. Mai ankamen und sofort zwei Meilen von der See einige Buden und Wohnhäuser „nach der Reihe (Reihe)“ bauten, wovon Riga seinen Namen erhalten habe. Im Juni seien noch zwei Bremer Schiffe nachgekommen, welche sechs Wochen gehandelt. Durch die zurückgehenden Fahrzeuge habe Meinhard den Bischof von Bremen gebeten, ihm die Mittel zur Erbauung einer Kirche und eines festen Klosters zu verschaffen, damit man sich daselbst schützen könne, im Falle „die Heiden, wie zu besorgen, entrüstet würden, wenn man ihre Abgötterei und Zauberei werde beginnen mit der Bußpredigt zu strafen.“ Solches habe der Bischof dem Papst berichtet, der darüber hoch erfreut „eine Betmes“ angestellt und zwei Kommissarien verordnet habe um ihm immer ohne Verzug über die Bremer Angelegenheit zu berichten. Meinhard sei darauf vom Papste zum Bischof ernannt und durch vom Bremischen Bischof hingefandte Werkleute nebst einigen verkleideten Kriegern die erste Kirche und zwar in Kirchholm ohne Widerstand gebaut worden.

Heinrich d. L. fängt sogleich mit Meinhard's, eines ehrwürdigen Greises und Mönchs aus dem Holsteinschen Augustinerkloster Segeberg, aus bloßem Befehrsgeifer und ohne höhern Befehl in einer Gesellschaft von Kaufleuten unternommener Reise an, indem, wie er sagt, die deutschen Kaufleute, die kurz vorher mit den Liven Bekanntschaft gemacht hatten, schon auf der Düna nach Livland zu schiffen pflegten. Nach seiner Ankunft soll Meinhard sogleich eine Kirche im Dorfe Ileskola gebaut haben, zu der er den Grund von den Eingebornen kaufte und wo er später noch einen Augustiner-Convent hinzufügte<sup>30</sup>. Der Bau geschah nach der Anselmschen Chronik im J. 1186, nach dem viel spätern Ruffow und Bangert<sup>31</sup> ums Jahr 1170, nach Alnpeke (Vers 483) ums J. 1173. Damals war aber noch Adelbert Erzbischof von Bremen, während doch Heinrich d. L. kurz darauf den Hartwich als Erzbischof nennt. Das J. 1186 ist also wahrscheinlicher. Von einer Schule<sup>32</sup> sagen die Quellen nichts, die Hypothese rührt wohl nur aus einer etymologischen Erklärung des Namens Ileskola (eine Schule) her, allein dieser Name war nach Heinrich d. L. u. a. schon vor Meinhard da<sup>33</sup>.

Alnpeke, die Ordens- und Bremer-Chronik<sup>34</sup> und Brandis lassen zuerst die Liven das deutsche Schiff angreifen und erst nach tapferer Gegenwehr desselben, zu friedlichem Verkehr und Handel übergehen, worauf noch mehrere Fahrten erfolgen und endlich mit Zulassung der Eingebornen die erste Burg zu Ilesküll gebaut wird; worauf erst später Meinhard hinkommt und die Kirche zu Kirchholm errichten läßt. Eben so Hiärn, nur schweigt er von der Burg und läßt den Meinhard die erste Kirche

in Ihesküll gründen. Fabricius bringt fabelhafte Nebenumstände, z. B. von der Erwerbung so vielen Landes als mit einer Ochsenhaut zu umspannen möglich war.

Wenn nun zwar Nyenstädt als rigascher Kaufmann, über die ersten Fahrten der Deutschen an Ort und Stelle Manches erfahren konnte, wofür der geistlich erzogene Pette Heinrich sich nicht interessirte und was den in Esthland lebenden Chronikern unbekannt geblieben war, so finden sich doch in seiner Erzählung zu viele zur Vervollständigung derselben durch die Tradition hinzugesetzte Nebenumstände, als daß wir das geschichtlich Erwiesene nicht darauf beschränken sollten, was der gleichzeitige Heinrich berichtet und übrigens mit dem Hauptinhalt der andern Annalisten übereinstimmt, nämlich, daß nach Entdeckung der Dünamündung durch ein bremisches Schiff und wiederholten Fahrten deutscher Kaufleute, Meinhard, wie wir sehen werden, etwa um das J. 1186, zur Bekehrung der Heiden mitgegangen sei. Wahrscheinlich ist auch der Zusatz der Bremer Chronik<sup>35</sup>, daß Meinhard von dem Erzbischof von Bremen, unter welchem das Kloster zu Segeberg stand, das er nicht ohne Erlaubniß seiner geistlichen Obern verlassen durfte, und daher auch auf einem bremischen Schiffe ausgesandt wurde. Hievon erhielt sich die Kunde in Bremen und so lassen sich auch die ausführlichen Berichte der dortigen Chronik erklären. Einige (nur ausländische) Schriftsteller nennen zwar Meinhard einen Lübeck'schen Priester<sup>36</sup>, vermuthlich weil er ein Lübecker von Geburt gewesen zu sein scheint<sup>37</sup>, allein das Bisthum Lübeck, zu welchem später das Kloster Segeberg geschlagen wurde, ist erst 1163 gestiftet.

Der Fürst von Pologk, dem die Liven zinspflichtig waren, gab Meinhard Erlaubniß zur Bekehrung derselben, wie Heinrich berichtet. Dies ist auch nach den oben geschilderten Beziehungen der Liven zu den Russen nicht unwahrscheinlich, umsomehr als die Deutschen ganz friedlich auftraten und keine bewaffnete Macht besaßen<sup>38</sup>. Nach Vollführung der ersten Bekehrungen im Dorfe Ihesküll verheerten (nach Heinrich d. L.) die Litthauer Livland, worauf Meinhard den Liven unter der Bedingung der Taufe anbot, ihnen Schlösser zur Vertheidigung zu bauen, und durch Steinhauer aus Gothland, nach wiederholten Versicherungen der Eingebornen die Taufe annehmen zu wollen, das Schloß Iheskola errichten ließ, welches die Semgallen vergebens mit Stricken niederzureißen versuchten, so wie bald darauf die Burg Kirckholm, auf dem heutigen Martinsholme, einer Dünainsel<sup>39</sup>, von welchen beiden noch Ueberreste vorhanden zu sein scheinen. Diese Motivirung des Baus der Burgen scheint nicht unbegründet, wenn man erwägt, wie viel die Eingebornen schon von den Einfällen ihrer kriegerischen Nachbarn gelitten hatten. Die



Erzählung vom Versuche, Mauern mit Stricken herunterzureißen, kommt nach Nyenstädt auch in Desel vor, wo die Eingebornen mit einem Leuchtthurme im J. 1343 dasselbe gethan haben sollen. Die Bewohner der Strandwiek nennen die Deselaner auch noch jetzt im Wortwechsel Thurmzieher<sup>40</sup>. Ein Hüfstel der Burgen soll sich Meinhard vorbehalten haben, weil sie auf seine Kosten gebaut wurden, auch scheinen sie den Livon nicht übergeben worden, oder doch bald wieder in die Hände der Deutschen gelangt zu sein, denn wir finden die letztern bei des Bischofs Alberts Ankunft darin eingeschlossen. Alnpeke, die Bremer Chronik, Brandis, Rüssow und Nyenstädt lassen die umliegenden Heiden über die Taufe eines angesehenen Oberhauptes aus Thoreida, Kope, den aber Heinrich d. L. erst viel später nennt, auf die Deutschen eifersüchtig werden und aus diesem Grunde die Livhauer in Livland einfallen. Was hätte der schutzlose Meinhard wohl gegen sie ausgerichtet!

Während des Baus der Burgen wurde Meinhard wohl um das Jahr 1188 vom Papste zum Bischof ernannt und später vom Erzbischofe von Bremen Hartwich ordinirt. Dieser kurzen Nachricht Heinrich's d. L. fügen Alnpeke, Brandis, Nyenstädt, Rüssow und Fabricius hinzu, er sei mit Kopen nach Bremen gereist, um sich einen Bischof für Livland auszubitten, darauf selbst dazu ernannt worden und nach Rom gegangen, wo er vom Papste (nach Brandis von Alexander III., reg. 1159—1184) bestätigt worden. Dies bezweifelt schon Hiärn, da gleichzeitige Schriftsteller<sup>41</sup> nichts davon melden. Auch in der Zeitrechnung finden sich Widersprüche. Alnpeke, der selten Jahrezahlen gibt, läßt Meinhard schon im Jahre 1143 Bischof werden und es drei und zwanzig Jahr lang bleiben, folglich im Jahre 1166 sterben, während die Ordens-Chronik, Nyenstädt, Brandis, Fabricius, Rüssow und Hiärn den Meinhard erst im Jahre 1170 zur Bischofswürde gelangen und ebenfalls drei und zwanzig Jahr regieren lassen. Gegen die frühere Zeitangabe spricht aber die Thatsache einer noch zu Meinhard's Lebzeiten stattgefundenen Sonnenfinsterniß<sup>42</sup>, die erst am 24. Juni 1191 nach der Chronik Gottfried's von Köln statt fand und nach unseres berühmten Astronomen Professor Mädler's Berechnung in Livland sichtbar war. Jener Zeitangabe widerspricht auch der Inhalt zweier Bullen Clemens III. (reg. 1187—1191), durch welche Meinhard zum Bischofe von Heskola ernannt und sein Bisthum dem Erzstift Bremen unterworfen wird. Beide sind vom ersten Regierungsjahre des Papsts datirt<sup>43</sup>. Wenn endlich Meinhard's, im Rigaschen Dome befindlicher und kürzlich entdeckter<sup>44</sup> und auch von Brandis und Chyträus<sup>45</sup> erhaltener Grabchrift zu trauen ist, so ist er im J. 1196 gestorben und nur vier Jahre, also vom J. 1192 an

Bischof gewesen. Damit stimmen die oben erwähnten Bullen auch überein; denn zwischen der Designirung Meinharbs zum Bischöfe durch den Papst und der Ausführung dieses Befehls durch den Erzbischof von Bremen und sodann in Livland, konnte wohl einige Zeit verfließen. Vom 27. April 1193 ist eine Bulle Coelestins III. an Meinhard als geweihten Bischof der Liven vorhanden <sup>46</sup>. Liest man in Anpeke statt dri und vierzif dri und siebzif, so stimmt wenigstens Meinharbs Todesjahr bei allen Schriftstellern bis auf drei Jahre überein und es käme nur darauf an, ob er vier Jahre oder drei und zwanzig Jahre Bischof gewesen sei. Käse man dri und ninzif, so stimmte Anpeke mit der Grabschrift auch in Hinsicht der kurzen Regierungszeit überein. Die lange Regierungszeit von 23 Jahren paßt nicht zu Meinharbs hohem Alter und zu den wenigen Begebenheiten, die von ihm erzählt werden. Auch Krantz <sup>47</sup> setzt die Ankunft Meinharbs in die letzten Zeiten Friedrich I., die Anselmische Chronik aber bestimmt auf das Jahr 1186, während Heinrich d. L. ad a. 1226 sagt, Livland habe seit 40 Jahren keine solche Ruhe genossen, wie in diesem Jahre, weil die Litzhauer und andere Völker es sowohl vor als nach der Verkündigung des Wortes Gottes in Livland nicht in Ruhe gelassen. Er rechnet also von dieser Verkündigung an vierzig Jahre. Auch der Fortsetzer der Segebergischen Chronik setzt den Anfang der bischöflichen Regierung Meinharbs nach dem Jahr 1186. Das Chronicon Bremense p. 74 <sup>48</sup> und die Bremer Chronik Nr. 65, auf der dortigen Stadtbibliothek, in das J. 1188 und Dlugosch, einer der ältesten polnischen Chronisten, sagt, Bischof Meinhard von Livland habe die Livländer zur Zeit des Papsts Coelestin III. (also vom Jahre 1191 an) bekehrt <sup>49</sup>. Nach allen diesen Zeugnissen ist Meinharbs Ankunft nicht mit dem viel spätern Nyenstädt auf 1150, sondern erst gegen 1186 zu setzen, seine Ernennung zum Bischöfe aufs Jahr 1187 oder 1188, seine wirkliche Uebernahme der bischöfliche Würde auf etliche Jahre später <sup>50</sup>.

Aus Meinharbs Zeit berichtet ferner Heinrich d. L., daß die Liven ihr Versprechen, sich taufen zu lassen, theils nicht hielten, theils daß auch die schon getauften wieder abfielen, daß sie seine Leute mißhandelten und ihn selbst des Landes verweisen, ja sogar (wie er über Esthland nach Gothland zu entkommen suchte) tödten wollten, worauf er einen Geistlichen nach Rom schickte, welcher mit Stola, Buch und Weihwasser versehen, als ob er einen Kranken besuchen wollte, glücklich durch die Feinde und bis zu seinem Bestimmungsorte kam. Meinhard verband sich unterdes mit dem Herzoge von Schweden, vielleicht dem in den kleinern wisbyischen Chroniken erwähnten Birger Jarl <sup>51</sup>, zu einem Zuge nach Kurland; ein Sturm verschlug aber die Verbündeten nach Wirland, wo die Schweden

zum Aergernisse der Deutschen sich mit Tribut begnügten, ohne die Taufe zu fordern. Das Verschlagen der Verbündeten durch einen Sturm bis nach Wirland ist wohl nicht in dem Maße unwahrscheinlich, daß man die Curones Heinrichs d. L. (der nur die Kuren so nennt) für Kavaliere halten sollte (Pabst's Meinhard II. S. 62.). Wie hätte wohl Meinhard an eine so entfernte Unternehmung denken können; Kurland war übrigens schon häufig von Scandinavien aus heimgesucht worden. In Folge der oben erwähnten Gesandtschaft erließ der römische Stuhl eine Aufforderung zu einem Kreuzzuge und verhiess den Pilgern Ablass<sup>52</sup>. Meinhard's vermeintliche frühere und sagenhaft ausgeschmückte Reise nach Rom mit dem Aeltesten Kope (bei Anseke und in der Ordenschronik) ist indessen wohl eine Verwechslung mit der spätern Reise des letztern bei Heinrich d. L., in Begleitung des Abts Theodorich, welche in ähnlicher Art erzählt wird<sup>53</sup>. Kurze Zeit nach jenen Vorfällen starb Meinhard. Dahlens Erbauung wird ihm in den unter den bischöflichen Bildnissen zu Ronneburg befindlichen und von Brandis angeführten Versen beigelegt, von Nyenstädt aber dem Bischof Albert.

Die Mutterkirche zu Bremen erwählte nun zu Meinhard's Nachfolger Bertholden, nach einigen Nachrichten<sup>54</sup> Meinhard's Gehilfen und Abt des Cistercienserklosters zu Locum, und bestimmte ihm wegen der Armuth seines Bisthums einen Jahresgehalt von zwanzig Mark. Nach Brandis war Berthold Abt des St. Pauls-Klosters zu Bremen, wohl eine Verwechslung mit dem Abt zu St. Paul, Hermann von Burhövden, der später Bischof von Real ward. Was die Schlacht betrifft, in der Berthold fiel, so sprechen Anseke, die Bremer Chronik, Hiärn und die spätern Annalisten nicht, wie Heinrich d. L., von einer, sondern von zwei Schlachten Berthold's, nämlich von einer gegen die Liven, in der Kope bleibt (der aber nach Heinrich d. L. erst 1217 umkam) und einer gegen die Esthen (?), in der Berthold getödtet wird, und setzen zwischen beide die ersten Bauten zur Gründung Riga's, welche aber von den Liven und Esthen wieder zerstört sein sollen. Der gleichzeitige Geschichtschreiber verdient hier wohl den Vorzug, auch ist die Theilnahme der Esthen an diesen Begebenheiten nicht wahrscheinlich.

Aus welchem Geschlechte stammte Bischof Albert I.?

Ob Bischof Albert I. irgend einen Bei- oder Familiennamen geführt habe, ist bei der Seltenheit derselben in der damaligen Zeit zweifelhaft. Heinrich d. L. und Anseke, unsere ältesten und zuverlässigsten Annalisten, geben ihm keinen, und das war damals bei Geistlichen allgemeine Sitte, es sei denn, daß sie nach dem Orte genannt werden,

wo sie ihr Amt verwalteten. Der Adel hatte erst im 11. Jahrh. angefangen, sich nach seinen Gütern zu nennen, diese mögen nun Allodien, Lehne oder Dienstgüter gewesen sein, daher denn auch die Zunamen mit dem Besitze wechselten. Dies fand auch in Livland statt, wo Daniel von Bannerow den Namen von Lennwarden annahm, Konrad von Meindorp den Namen von Uerküll u. s. w. Im 12. und 13. Jahrh. wurden noch sehr häufig Adlige und Ministerialen blos durch ihre Vornamen bezeichnet, wie z. B. die Bremer Ministerialen im Hamburger Urkundenbuch Nr. 247 vom Jahre 1180. Bischof Albert mag aber einen Zunamen geführt haben oder nicht, so hat er dennoch einem Geschlechte und zwar, wie es scheint, einem adligen angehört; welchem? darüber sind die Angaben verschieden. Seine adlige Herkunft erhellt wohl daraus, daß seine Mutter, nach Gruber's Beweisen, die Enkelin eines Freiherrn oder Grafen war, er selbst Domherr und mit vielen Ritterbürtigen, z. B. dem bremischen Erzbischofe Harwich II. verwandt war, endlich Heinrich d. L. Alberts Bruder Dietrich vir nobilis und den andern, Johann von Appeldern, miles nennt<sup>56</sup>.

Heinrich d. L. nennt den Johann von Appeldern, der zuerst den Wall beim Sturme auf Dorpat erstieg, einen Bruder des Bischofs<sup>56</sup>. Diesen Zunamen, in der Bischofschronik Appeltaun, bei Brandis Appeldorn, hätte derselbe wohl von dem Gute Appeldern, einem der Orte, aus dessen Ländereien der Erzbischof Adelbert das bremische St. Paulskloster dotirte<sup>57</sup>, also wohl einem abgesonderten Ministerialgute, nach Pappenberg's Anmerkung Apelern im Goldenstädtischen Kreise der Grafschaft Diepholz, nach Gruber Appelern im Amte Rotenburg, in der Grafschaft Schaumburg. Bischof Albert hätte also zur Familie Appeldern, später Appeldorn, gehört, welche in der Geschichte der Ostseeprovinzen weiter nicht vorkömmt und von der wir nur wissen, daß sie im 16. Jahrh. in Kurland besizlich war und zwar auf dem Gute Bruden, welches der Ordensmeister Kettler am 12. September 1559 dem Goddert Appeldoren und nach dessen Tode am 20. December 1562 dem Walter Anrey verließ, mit der Bedingung, Appeldorens Wittve und Kinder wegen ihres Anrechts an den Gütern nach den Gesetzen zu befriedigen<sup>58</sup>, auch kömmt das Appeldernsche Wappen in den kurländischen Wappenbüchern vor. Die Unscheinbarkeit dieser Familie läßt sich dadurch erklären, daß die übrigen Brüder Bischof Alberts mit Ausnahme des oben erwähnten Johannes und des Dietrich, dem Heinrich d. L. keinen Beinamen gibt, sämmtlich Geistliche waren und also die Familie nicht fortpflanzen konnten. Dietrich scheint sogar keine Leibeserben hinterlassen zu haben, denn die bedeutenden ihm verliehenen Güter, unter andern Kofenhufen,

gingen durch seine Wittve Sophie an deren zweiten Gatten, den Johannes von Tiefenhausen <sup>59</sup>. Das Gut Appeldern kommt in mehreren, im Anhange zu Heinrich d. I. von Gruber abgedruckten Urkunden des 14. und 15. Jahrh. vor, allein in den Händen solcher Familien, die schon andere Zunamen führten, so daß der Familiennamen Appeldern aus jener Gegend verschwunden zu sein scheint. Nur eine Urkunde des bremischen Erzbischofs Hartwich's II., vom Jahre 1202, nennt einen Ministerialen Johann von Apelderlo (Apelderomorast oder wie Bramelo für Bramel) und dieser kann wohl der von Heinrich d. I. genannte gewesen seyn.

Dagegen nennen spätere Zeugnisse <sup>60</sup>, der rigasche Dompropst Nagel <sup>61</sup>, Heinrich v. Tiefenhausen der ältere, Brandis, Menius, Hiärn, Ceumern und Kelch, den Bischof Albert einen Burhövden. Die Angabe ist zwar bestimmt, aber aus viel späterer Zeit und nicht sehr zuverlässigen Gewährsmännern entnommen, von denen einer den andern abschrieb. Nagel begeht den Irrthum, den Anfang der Eroberung Livland's in die letzten Jahre des Papsts Innocenz III. zu verlegen und den viel früher gestorbenen Kaiser Heinrich VI. mit dem Könige Heinrich, dem Sohne Friedrichs II., zu verwechseln. Albrechts Bruder Hermann war eine Zeitlang Bischof von Real <sup>62</sup> und eine alte, von Arndt mitgetheilte Urkunde ohne Jahreszahl nennt einen Bischof Hermann von Burhövden zu Real, einen Beinamen, den die bñslichen Bischöfe auch noch zu Ende des 13. Jahrh. oft führten, weil Real zu ihrem Sprengel gehörte. Zu dieser Zeit kommt ein Bischof Hermann von Desel vor, der am 20. August 1262 geweiht wurde <sup>63</sup>, und dem der Familiennamen Burhövden, aber ohne gehörige Begründung, gegeben wird. Vielleicht verwechselte die Tradition die Beinamen der beiden Bischöfe und Nagel's Irrthum ging auf spätere Schriftsteller über. Tiefenhausen verschweigt in seiner Geschlechtsafel die Schwägerschaft seines Vorfahren Engelbrecht mit dem Bischof Albert. Brandis nennt den Daniel Bannerow Daniel von Meindorp, läßt den Legaten Wilhelm von Modena im J. 1206 nach Livland kommen und verschweigt die Verwandtschaft des Johannes von Appeldern mit dem Bischofe Albert. Dasselbe thut Hiärn. Allerdings kommen die Burhövdens schon in den Anfängen der livländischen Geschichte vor und zwar der Johann von Bekeshovede in fünf Urkunden der livländischen Bischöfe Albert und Hermann vom Jahre 1224, so wie in einer Urkunde des bremischen Erzbischofs Hartwich II. vom J. 1202, des Bischofs Heinrich v. Minden vom J. 1208 und des bremischen Erzbischofs Gerhardt II. vom J. 1226. In der dänischen Landrolle Esthlands werden mehrere Burhöveths als dafelbst besiglich angeführt, im J. 1296 war ein Berhofveden dänischer Oberster und die Familie erscheint

später häufig in Esthland. In Desel mag sie schon im 13. Jahrh. besitzlich gewesen sein; wahrscheinlich erhielt der in einer Urkunde vom J. 1241 (Arndt II. S. 42) genannte Heinrich von Bekeshofwede daselbst ein Lehngut. Von einer Verwandtschaft der Familien Appeldern und Burhöwden ist aber nirgends die Rede, obwohl Appeldern im Schaumburgschen vom Stammsitze der Burhöwden, dem Dorfe Berhaven zwischen der Lüne und Geiste, nicht weit entfernt ist. Man hat versucht, die widersprechenden Angaben Heinrich's d. L. und der Spätern durch eine Identificirung der beiden Familien zu lösen, ohne indessen zu einem vollen Beweise gelangen zu können. Die Nähe der beiden Stammsitze reicht dazu eben so wenig hin, als das spätere Vorkommen der Familie Appeldern, die doch nicht ganz ausstarb und die Familie Burhöwden, welche ihre Güter meist von den dänischen Königen, nicht von den livländischen Bischöfen erhalten hatte, im Dörptschen wohl erst zu Anfang des 14. Jahrh. besitzlich wurde und im rigaschen Stifte, so wie in Kurland es gar nicht war. Ferner stimmen die Vornamen und die Lebensumstände der in Urkunden des 13. Jahrh. im bremischen erwähnten Burhöwden mit denen der von Heinrich d. L. genannten Brüder Bischof Alberts nicht überein. Für die Identität des Johannes von Bekeshofwede und des Johannes von Appeldern läßt sich gar kein Grund anführen; selbst wenn die Güter einherrig gewesen wären, hätte sich der Besitzer nur nach dem Einen genannt und nicht nach beiden. In einer Urkunde des Erzbischofs Hartwich II. vom Jahre 1202<sup>64</sup> erscheinen die Ministerialen Johann von Appelderlo (Appeldern?) und Johann von Bikeshofwede als zwei verschiedene Personen. In einer andern Urkunde desselben Bischofs und aus demselben Jahre<sup>65</sup> kommt zwar ein Albertus von Bekeshofwede vor, dessen Brüder werden aber Geltmar und Lothar genannt. Heinrich d. L. nennt die Brüder Alberts Johann von Appeldern, Dietrich, Engelbrecht, Notmar, Salomon und Hermann, welche vier letztere Geistliche waren. Gegen die Identität des in der Urkunde erwähnten Albertus von Bekeshofwede und des Bischofs Albert, oder, wie nicht zu bezweifeln, des um 1189 und im J. 1194 genannten Canonicus von Bremen Albertus, spricht auch noch die oben angeführte Urkunde vom J. 1202 Nr. 333. In derselben wird nämlich gesagt, daß zur Zeit des Erzbischofs Sifried (1179—1184) Geltmar mit seinen Brüdern eine Kapelle in Bekeshofwede erbauten. Allein um diese Zeit war Bischof Albert, der im J. 1199 jung genannt wird, kaum dispositionsfähig und zwischen ihm und seinem Bruder Geltmar wäre eine sehr seltene Verschiedenheit des Alters gewesen, da die Söhne des letztern als Minister der Kapelle genannt werden. Auch ist es auffallend, daß in der vom Erzbischof Hartwich

im J. 1202 gegebenen Bestätigungsurkunde Albertus nicht schon als Bischof erwähnt und der Canonicus Albert nirgends von Bickeshovede genannt wird, während in der ebenfalls angeführten Urkunde vom J. 1202 Nr. 334 und in mehreren andern, der Canonicus Heinrich mit seinem Zunamen von Bickeshovede vorkömmt. Mitglieder der Familie Bickeshoveden erscheinen noch in mehreren Urkunden, z. B. vor dem J. 1198 (Hamburger Urk.-Buch Nr. 314) Engelbert, Alexander und Luderus in den Jahren 1203, 1205, 1218, 1219 und 1222<sup>60</sup> Engelbert allein. Dieser Engelbert kann schwerlich der von Heinrich d. L. unter diesem Namen angeführte Bruder des Bischofs Albert gewesen sein, denn dieser war Canonicus des Augustinerordens im Holsteinschen Kloster Neumünster, führte im J. 1202 die ersten Bürger nach Riga, wurde daselbst Propst bei der Marienkirche und blieb es bis zum Jahre 1209, wo er starb. Andererseits lassen sich die übrigen von Heinrich d. L. genannten Brüder Alberts: Rottmar, früher Canonicus im Holsteinschen Kloster Segeberg, im J. 1205 nach Livland gekommen und im J. 1224 Dompropst in Dorpat; ferner Hermann, Abt im Benedictinerkloster zu St. Paul bei Bremen, später Bischof von Feal, Salomon, ebenfalls Geistlicher, und endlich Dietrich — in keiner Urkunde als Mitglieder der Familie Bickeshoveden nachweisen.

Eine Identität der in den Quellen genannten Bickeshoveden und des Bischofs Alberts und seiner Brüder und eine Einheit oder auch nur Verwandtschaft der Familien Bickeshoveden und Appeldern läßt sich also nicht nachweisen. Will man die Behauptung Nagels, aus der die der spätern geschlossen sein können, nicht für einen reinen Irrthum erklären, so bleibt nur die Annahme einer frühern Einheit beider Familien übrig, welche doch schon gegen Ende des 12. Jahrh. von ihren respectiven Besitzungen, die eine den Namen Appeldern, die andere den Namen Bickeshovede angenommen und erst von da an zwei verschiedene Zweige gebildet hätten; — eine Vermuthung, die freilich durch keine weitem und positiven Gründe unterstützt werden kann.



20) Mühlbacher II. 1807. p. 308. n.  
 21) Die Sprache der alten Preußen. 1821. p. 118. n.  
 22) Wagonin der lett.-litauischen Gesellschaft. St. Petersburg. 1821. p. 118. n.  
 23) Wagonin der lett.-litauischen Gesellschaft. St. Petersburg. 1821. p. 118. n.  
 24) Die lett.-litauische Gesellschaft. St. Petersburg. 1821. p. 118. n.  
 25) Wagonin der lett.-litauischen Gesellschaft. St. Petersburg. 1821. p. 118. n.  
 26) Wagonin der lett.-litauischen Gesellschaft. St. Petersburg. 1821. p. 118. n.

## Fortlaufender Commentar.

### Belege und Anmerkungen.

- 1) Seite 313. Menii Syntagma de origine Livonorum 1632 in Script. rer. Liv. II., ohne Kritik. Menius war aus Pommern gebürtig, Prediger in Livland und seit 1632 Professor der Geschichte in Dorpat. Hermelini de origine Livonorum 1693, ebenfalls voll unbegründeter Hypothesen. Der Verfasser war 1692 Professor in Dorpat. (In Script. rer. Liv. II.)
- 2) Ptollem. Geogr. L. II. c. II.
- 3) Hiärn in Mon. Liv. ant. I. p. 16.
- 4) Respublica Poloniae etc. Lugd. Bat. 1642 p. 246.
- 5) S. seine Abhandlung in Script. rer. Liv. II. Desgleichen Hiärn (Mon. Liv. ant. I. p. 19.)
- 6) l. c. S. 578 ff.
- 7) De migrationibus gentium 1572 lib. XII. p. 787.
- 8) Hiärn, Esth-, Liv- u. Lettländische Geschichte Buch I. S. 26. in den Mon. Liv. ant. Bd. I.
- 9) Seite 314. Ueber den Lettischen Völkerslämm, in den Jahresverhandlungen der kurl. Gesellschaft für Literatur u. Kunst. Bd. II. S. 254 ff. 1822.
- 10) Origines Livoniae ed. Gruber p. 44.
- 11) Watson über die Abstammung der Lettischen Sprache, in den Jahresverhandl. der kurl. Gesellsch. für Literatur u. Kunst Bd. II.
- 12) Parrot, Versuch einer Entwicklung der Abstammung u. f. w. der Liven, Letten, Esthen. 1828. I. S. 10 ff.
- 13) Origines ed. Gruber p. 173—177.
- 14) l. c. p. 56, 72, 73, 80.
- 15) Dupel, esthn. Sprachlehre. 1818. S. 5.
- 16) Seite 315. Stender, Lettische Grammatik § 192. 1783.
- 17) Stender, lett. Grammatik 1783. S. 10.
- 18) Erste Linien eines Versuchs über der alten Slawen Ursprung. 1783.
- 19) Commentatio, an Prussorum, Lithuanorum ceterorumque populorum Letticorum originem a Sarmatis liceat repetere? Comm. soc. Scientiar. Goett. vol. XII. XIII. 1791—95.
- 20) Mithridates II. 1807. p. 696 ff.
- 21) Die Sprache der alten Preußen. 1821.
- 22) Magazin der lett.-literarischen Gesellschaft. Bd. II. Stück 2.
- 23) Magazin der lett.-liter. Gesellschaft. Bd. VI. 1838.
- 24) Seite 317. Urgeschichte S. 396.
- 25) Inland 1837. S. 734 (nach Menzel). Kruse, Urgeschichte der Esthen S. 136 u. 144.



- 26) Grimm, deutsche Rechtsalterthümer S. 303—309. Ammianus Marcellinus nennt sie Letos (XX. 8. zum Jahre 360) am Rhein.
- 27) Seite 318. Nestor's Chronik, Vorrede zum Jahre 862.
- 28) Stender's Celt. Lex. S. 745, 377.
- 29) Hiärn S. 16. (Mon. Liv. ant.)
- 30) Seite 319. Bunge's Archiv V. S. 171.
- 31) Hueck de craniis Esthonom 1838.
- 32) Sjögren zur Ethnographie Livlands 1849. (Bulletin hist. de l'Acad. des Sc. de Petersb. VII. Nr. 1—5.
- 33) Einhorn, historia lettica p. 28. Schlözer's Beilagen zum neueränderten Russland S. 347—380. Dupel, topographische Nachrichten S. 183. Kruse, Urgeschichte S. 212 ff.
- 34) Chronik in Mon. Liv. ant. S. 15.
- 35) Mon. Liv. ant. S. 2 u. 3.
- 36) Kruse, Necrolivonica, letzte Tafeln, und Zeugniß des Pastors Luskau in Dittmar disquisitio de origine nominis Livoniae p. 52.
- 37) Seite 320. Hist. Lett. p. 2.
- 38) Kruse, Urgeschichte S. 157.
- 39) Saxo Grammaticus VIII. 221. (Er starb 1203 n. Chr.)
- 40) Mon. Liv. ant. I. S. 54.
- 41) Pott, etymologische Versuche XXXIII.
- 42) Holst, Vergleichung der Sitten und Gebräuche der Bretonen mit denen der Esthen, im Archiv der gelehrten esthnischen Gesellschaft A. A. Nr. 39, [2]
- 43) Seite 321. Pictet de l'affinité des langues celtiques avec le Sanscrit 1837. Prichard the eastern origin of the celtic nations 1831. Bopp, über die celtischen Sprachen 1838 (in den Abhandl. der Berliner Akad. der Wissensch.).
- 44) Duisburg, preuß. Chronik Kap. 2. S. 68.
- 45) Dogiel cod. dipl. T. V. Nr. 20.
- 46) So sagt unter andern Starkater im Saxo Grammaticus: Obtrivi Carios vel quas alit Estia gentes.
- 47) Unterwerfungsurkunden v. J. 1230 in Orig. Liv. p. 267.
- 48) Orig. Liv. p. 164, 169, 182.
- 49) Thunmann, Untersuchungen über die alte Geschichte einiger nordischen Völker 1772 S. 19. Bürger, Versuch über die Alterthümer Livlands S. 16, 23, 84. Friebe, Geschichte Liv-, Esth- u. Kurlands I. S. 43. Kruse, Urgeschichte des esthnischen Volksstamms S. 143. Bunge, Einleitung in die Liv-, Esth- und Kurländische Rechtsgeschichte S. 61. Anderer Meinung ist Schirren (Nachrichten der Griechen und Römer über die östlichen Küstenländer des baltischen Meers S. VII.)
- 50) Brandis Chronik S. 14.
- 51) Seite 322. Bei Langebeck Script. rer. Dan. I. S. 79.
- 52) Caro S. 38 u. 65. Petrus Dal S. 83.
- 53) Strabo I. p. 63.
- 54) Pytheas von Lelewel, übersetzt von Dr. Hoffmann 1838. S. 30.
- 55) Voigt, Preuß. Geschichte I. S. 50.
- 56) De rebus get. cap. 5 u. 23.

- 57) Seite 323. Brandis Chronik I. S. 211.
- 58) Seite 324. Gruber S. 44.
- 59) Büttner im Inlande 1836 Nr. 9. Sp. 137 ff. Watson in den Verhandlungen der kurl. Gesellschaft für Literatur und Kunst II. 1822. S. 285.
- 60) Jornandes de rebus get. cap. 5.
- 61) Seite 325. Stephan. Byzant.: *Μελάρχλανοι ἔθνος Σκυθικόν*.
- 62) Chrysoft in Borysh. bei Berceus ed. Stephan *Μελάρχλανοι*. Note 75.
- 63) Urgeschichte des esthnischen Volkstammes S. 276 ff.
- 64) Herod. IV. 62.
- 65) Herod. IV. 59.
- 66) Herod. IV. 57.
- 67) l. e.
- 68) Herod. IV. 61.
- 69) Herod. IV. 59.
- 70) Herod. IV. 76.
- 71) Herod. IV. 67.
- 72) Herod. IV. 2. — Wulstan bei Langebeck.
- 73) Osteuropa nach Herodot S. 66.
- 74) Herod. IV. 27.
- 75) Herod. IV. 62. Necroliv. Anastasis. S. 21—24.
- 76) Herod. IV. 76.
- 77) Herod. IV. 73.
- 78) Wulstan bei Langebeck, Script. rer. Dan. II. p. 121.
- 79) Seite 326. Osteuropa nach Herodot. 1844 S. 50.
- 80) Brakel in den Mitth. der livl. Alterthums-Gesellschaft I. (1840). Kruse, Necrolivonica 1842 nebst den Kritiken Napier'sky's und Giesebrecht's, erstere in Kruse's russischen Alterthümern und diese in der Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 1845 IV. 2. Bähr, die Gräber der Liven 1850.
- 81) Seite 327. Bähr S. 28.
- 82) Kruse, Necrolivonica Tab. 14. Fig. 7 u. 8. Bähr Tab. 161. Fig. 1.
- 83) Seite 328. Bähr Tab. 5. Fig. 1. Kruse, Necroliv. Tab. 19. Fig. 1.
- 84) Heimsfringla S. 155—158. 159. Snorro IV. 182. 227. 286. 298 ff. Trygväsons Saga c. 90. Script. Hist. Isl. I. 1. p. 197. 1828. — Lied auf Igdr bei Karamsin III. S. 283. Nowgorod. Chronik I. 466. Königeb. J. J. 1152.
- 85) Leitfaden für nord. Alterthumskunde 1837. S. 66.
- 86) Heimsfr. I. S. 131. Dlaf Helges Saga c. 245. Nestor ad a. 968. Car. M. cap. L. III. c. 5. V. c. 284. Edict. von Pitres vom J. 864. — Münzen Ethelred II. u. Canut I.
- 87) Leitfaden u. s. w. S. 50 (herausg. von der Gesellschaft für nord. Alterthumsk.).
- 88) Bähr l. e. S. 4.
- 89) Karamsin, Gesch. Rußl. III. S. 154.
- 90) Leitfaden zur nord. Alterthumskunde S. 51.
- 91) Pallas Reisen III. S. 249.
- 92) Scheffer Hist. de la Laponie 1678.
- 93) Leitfaden für nordische Alterthumskunde S. 49.
- 94) Ritter, Erdkunde von Asien Bd. II. Theil III.

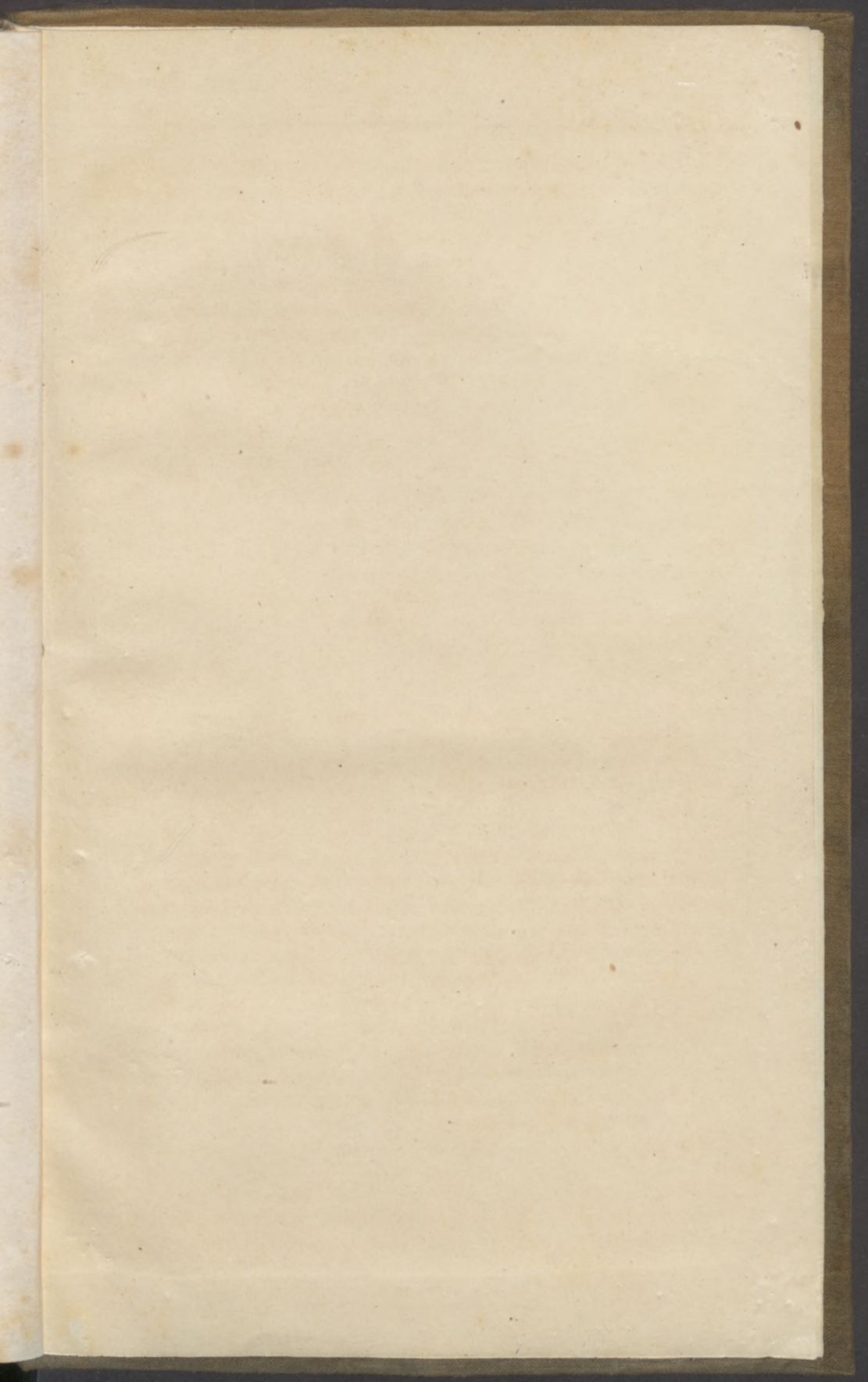
- 95) Seite 329. Beschreibung aller Nationen des russischen Reichs 1776. (25)
- 96) Leisfaden S. 39. (26)
- 97) Rig. Mitth. IV. 2. S. 253—273. (28)
- 98) Bähr S. 13. (29)
- 99) Bähr S. 18. (27)
- 100) Brakel in den Mitth. I. (34)
- 101) Seite 330. Kruse, Necroliv. Beilage E. (28)
- 1) Necroliv. Beilage B. S. 11. (30)
- 2) Necroliv. Beilage F. (29)
- 3) Seite 331. Pallas, Reisen 1776. Müller, Beschreibung aller Nationen des russ. Reichs 1776. Knud Lams Nachrichten von den Lappen 1771. Scheffer histoire de la Laponie 1778. Ritter, Erdkunde von Asien Bd. II. (32)
- 4) Bähr S. 31—34. (33)
- 5) Urgeschichte S. 484. (34)
- 6) Giesebrecht S. 167. (35)
- 7) Seite 332. Brakel in den Mitth. I. 3. S. 383. (36)
- 8) Giesebrecht S. 191. (37)
- 9) Leisfaden zur nordischen Alterthumskunde S. 61. (38)
- 10) Sendungen der kurl. Gesellschaft I. S. 48. Voigt, Gesch. Preuß. I. S. 569. (39)
- 11) Hueß, Burgwälle der Ureinwohner Liv- und Estlands, in den Verhandl. der esthnischen Gesellschaft I. (40)
- 12) Müller, der Ugrische Volksstamm II. S. 331. (41)
- 13) Necroliv. Beilage B. S. 18. Anmerk. (42)
- 14) Seite 333. De Finnis aliisque Tschudicis gentibus metallorum usu antiquitatis insignibus. Bulletin scient. de l'Acad. des Sciences de S. Petersbourg. Classe historique T. VI. Nr. 11, 12. (43)
- 15) Sjögren's Bemerkungen zu Rapiersty's Recension der Necroliv. S. 79. (44)
- 16) Müller, der Ugrische Volksstamm I. S. 175. (45)
- 17) Geijer, Gesch. Schwedens I. S. 95. (46)
- 18) Seite 334. S. über diesen Gegenstand Pabst, die Anfänge der deutschen Herrschaft in Livland, in Bunge's Archiv. Die Begründung der römisch-deutschen Herrschaft in Livland, im Inlande 1854. Kurd von Schlözer, Livland und die Anfänge deutschen Lebens im baltischen Norden — eine Reihe glänzender Schilderungen einzelner Begebenheiten und vorzüglich Persönlichkeiten, keine vollständige Geschichte. S. auch die Uebertragungen aus Bremer Chroniken von Pabst im Inlande 1849 und 1850. (47)
- 19) Orig. pag. 177. Ruffow, Nyenstädt, Fuchs hist. mut. regim., Fabricius, Helms (Bunge's Archiv III. S. 48). Bremer Chronik (Archiv III. S. 34) und neuere. (48)
- 20) Dahlmann, Gesch. Dänemarks I. S. 277. (49)
- 21) Staphorst, Hamburgs Kirchengeschichte 1723. I. S. 144. (50)
- 22) Dahlmann a. a. D. I. S. 208. II. S. 146. (51)
- 23) Geijer, Gesch. Schwedens I. S. 144. (52)
- 24) Melchior Fuchs rothes Buch (aus dem 16. Jahrh.) in Script. Liv. II.; hingegen in seiner historia mutati regiminis in Mon. Liv. IV. nennt er nur die Bremer; Weiffel preuß. Chronik fol. 53 b. fügt noch die Hamburger hinzu. (53)

- 25) Bangerter's, aus Lübeck, Noten zu Arnoldi Chron. Lub. VII, 8. p. 513 bei Gruber p. 193 f.
- 26) Seite 335. So auch Sartorius-Lappenberg, Geschichte des Ursprungs der Hanse. 1830. I. S. 110.
- 27) Anpese B. 127 f. und darnach Bremer Chronik in Bunge's Archiv III. S. 34 zum Theil mit wörtlicher Uebereinstimmung.
- 28) Seite 336. Orig. Alb. an. 29 § 2. S. auch Hansens Chron. Tabelle in Script. rer. Liv. I. 1. S. 30.
- 29) A. a. D.
- 30) Seite 337. Orig. p. 4 u. 22 S. Pabst, Meinhard, Islands Apostel II, 1847 u. 1849.
- 31) Note zu Arnoldi Lubecensis Chronicon Slavorum I. VII. c. 8. 1178.
- 32) Kruse Necroliv. Taf. 64.
- 33) S. Pabst I. S. 59 f.
- 34) In Bunge's Archiv III. S. 34.
- 35) Seite 338. Bunge's Archiv III. S. 35. Kranz Sax. L. VII. c. 13.
- 36) Chron. Anselmi in Pistor. Script. p. 995.
- 37) Guagnini chorogr. Polon. pag. 143.
- 38) Orig. p. 4 u. 6.
- 39) Orig. p. 12 in medio fluminis, also nicht beim heutigen Kirchholm, wie manche glauben. S. Pabst I. S. 45.
- 40) Seite 339. Inland 1839 Nr. 30.
- 41) Arnoldi Chron. Slav. VII. 8. S. 1178.
- 42) Orig. pag. 7.
- 43) In Lappenberg's hamburgischen Urk.-Buch 1842. I. Nr. 278, 280.
- 44) Rigasche Mittheilungen VI. S. 423 ff.
- 45) Saxon. I. 31 f. 980.
- 46) Seite 340. Rig. Mitth. III. 323.
- 47) Vandal. VI. 9.
- 48) Voigt, Gesch. Preußens I. S. 385.
- 49) Gruber zu Origines p. 5 und Dingofsch Chron. Buch IV. S. 318.
- 50) S. Pabst II. S. 25 ff.
- 51) Kruse, Urgeschichte S. 573.
- 52) Seite 341. Orig. pag. 9.
- 53) Orig. p. 25. Pabst, Meinhard II. S. 6.
- 54) Bremer Chronik in Bunge's Archiv III. S. 37. Arnold v. Lübeck bei Gruber.
- 55) Seite 342. Inland 1850. Nr. 21. S. über diesen Gegenstand Inland 1845. Nr. 11. von J. B. (urhöwden) und von 1848 von T. (iesenhäusen), so wie Busse in den rig. Mitth. 1847. Vb. IV. und Inland 1849, die sich sämmtlich für den Namen Burchöwden aussprechen, so wie Kientz im Inlande von 1848 und Bonnell im Inlande von 1849 und 1850 dagegen, dessen Gründe am gewichtigsten scheinen.
- 56) Orig. p. 168.
- 57) Hamburger Urk.-Buch Nr. 161. vom Jahre 1139.
- 58) Die Urkunden in Kloppmann's kurl. Güterchroniken. 1856. I. S. 284 ff.
- 59) Seite 343. Lehnbrief vom 25. April 1269 in Bunge's esth- und livländischer Brieflade Nr. 12.

- 60) Hamb. Urf.=B. Nr. 334.  
61) Index Nr. 1924 vom 20. Sept. 1454, Transsumt zweier Urkunden aus derselben Zeit.  
62) Index Nr. 3287 vom 23. Juli 1224, 3294 vom Januar 1230 und 3295 vom Jahre 1234.  
63) Bunge's Urf.=B. Nr. CCCLXVIII.  
64) Seite 344. Hamb. Urf.=Buch Nr. 334.  
65) Hamb. Urf.=Buch Nr. 333. und Sylv. doc. IX b.  
66) Seite 345. Hamb. Urf.=Buch Nr. 343, 351, 414, 418, 430, 454.
- 

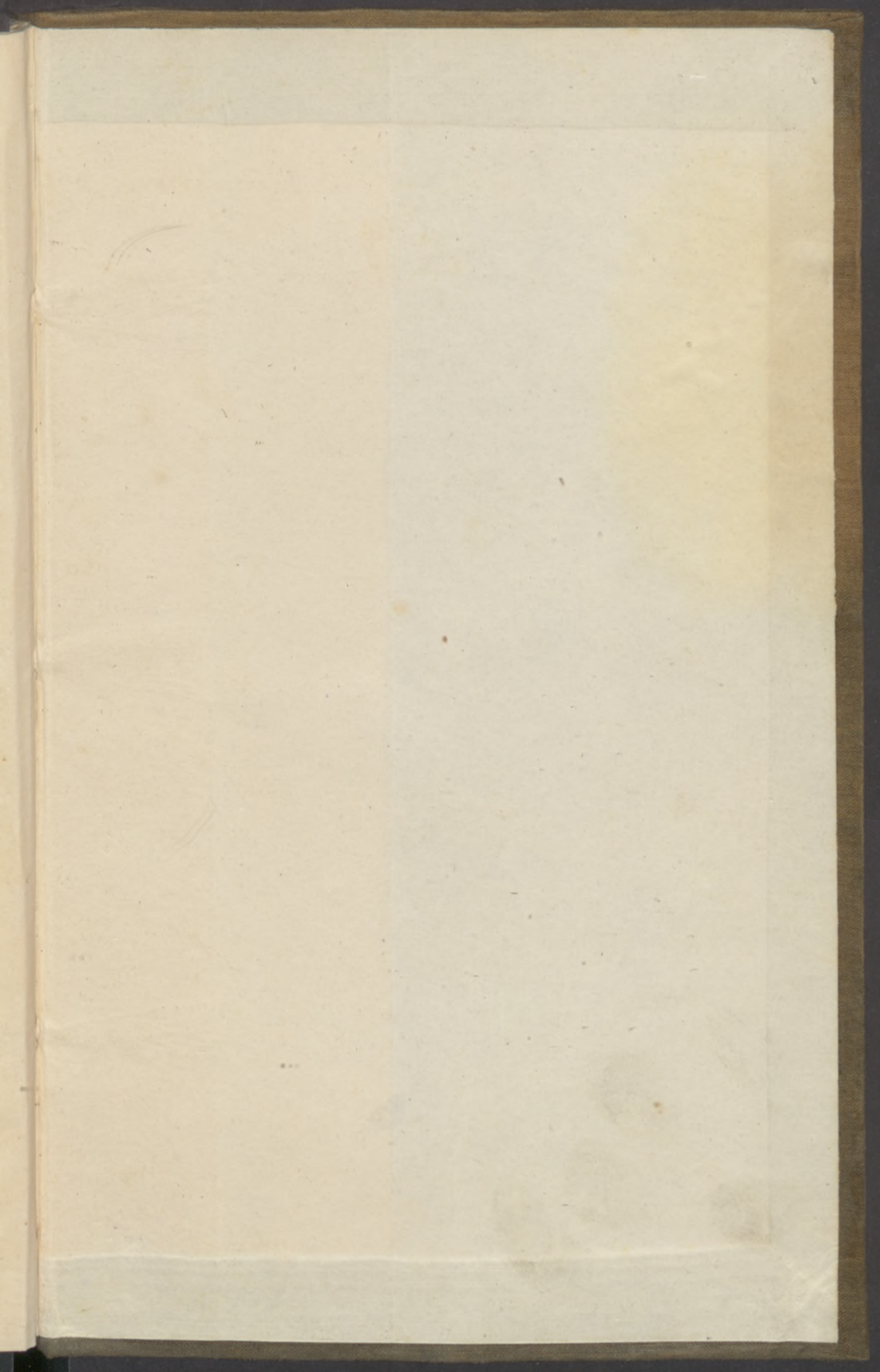






40, -





72

Biblioteka  
Główna  
UMK Toruń

233748

1/1